



UNIVERSITÄT ZU LÜBECK

Aus dem Institut für Multimediale und Interaktive Systeme
der Universität zu Lübeck

**Die richterliche Bereitschaft zur Nutzung von KI-Systemen:
Analyse von Einflussfaktoren, Entwicklung eines Akzeptanzmodells sowie Ableitung
entsprechender Implikationen für die Gestaltung richterorientierter KI-Artefakte**

Inauguraldissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der Universität zu Lübeck

aus der Sektion Informatik / Technik

vorgelegt von
Anna-Katharina Dhungel
aus Bad Oldesloe

Lübeck, 2026

1. Berichterstatterin: Prof. Dr. Moreen Heine

2. Berichterstatterin: Prof. Dr. Caroline Fischer

Tag der mündlichen Prüfung: 26.02.2026

Zum Druck genehmigt. Lübeck, den 15.04.2026

Vorwort

Am Anfang dieser Arbeit dachte ich, das Vorwort ist leicht, das schreibe ich schnell am Ende. Jetzt, kurz vor Abgabe, denke ich: Womit soll ich nur beginnen? Wie soll ich in wenigen Sätzen beschreiben, was die letzten Jahre im Laufe der Erstellung dieser Dissertation passiert ist und wem ich alles dankbar bin? Und besonders wichtig: Wo finde ich ein prägnantes, tiefsinniges Zitat, das die Stimmung richtig setzt?

Ich beginne vielleicht mit einem Kommentar zum wissenschaftlichen Arbeiten. Es ist meiner Meinung nach ein dauerhafter, Versuch, sich vom eigenen Weltbild und von den eigenen Heuristiken zu befreien. Beobachten hat die höchste Priorität. Glücklicherweise gibt es dazu ein schönes Zitat:

„But the reason I call myself by my childhood name is to remind myself that a scientist must also be absolutely like a child. If he sees a thing, he must say that he sees it, whether it was what he thought he was going to see or not. See first, think later, then test. But always see first. Otherwise you will only see what you were expecting.“

(Wonko the Sane, In: So Douglas Adams (2009). So Long, and Thanks for All the Fish)

In diesem Sinne bin ich auch diese Arbeit angegangen. Möchten Richter:innen nun nur noch KI-Systeme nutzen oder würden sie eigentlich am liebsten bei Papierakten bleiben? Um das zu verstehen, habe Beobachtungen angestellt in Form von u.a. Interviews und einer Umfrage und mittels wissenschaftlichen Methoden anschließend die Beobachtungen analysiert. Das Ergebnis ist diese Arbeit.

Ich danke Prof. Dr. Moreen Heine für hilfreiche Kommentare, Hinweise, Unterstützung und für geteilte Freude über Publikationserfolge. Vielen Dank auch an meine Zweitgutachterin Prof. Dr. Caroline Fischer, die sich direkt bereit erklärt hat, diese Rolle anzunehmen und in der kurzen Zeit hilfreiche Rückmeldungen gegeben hat. Ich danke auch allen Richter:innen, die an meinen Studien teilgenommen haben und auch darüber hinaus mit mir in Kontakt gekommen sind. Meine ehemalige Kollegin und mittlerweile Freundin Dr. Eva

Beute war ebenfalls eine enorme Hilfe, sie hat mich bei der Durchführung der Interviews unterstützt und sie hatte stets ein offenes Ohr für meine juristischen Fragen. Außerdem bin ich dankbar für den Austausch mit anderen Forschenden, sei es am Institut, bei Veranstaltungen, Konferenzen, durch Zusammenarbeit an gemeinsamen Publikationen oder durch Peer-Review-Verfahren.

In einem Vorwort habe ich einmal gelesen: „To my wife and my children without whom this book would have been completed two years earlier“. Das ist schon ziemlich lustig und jede Person, die als Elternteil promoviert, versteht das vermutlich. Aber dennoch, ohne meinen Mann Om und meine Tochter Maya hätte diese Dissertation keinen Wert. Beiden gilt von ganzem Herzen mein Dank für die unglaubliche Unterstützung. Auch meinen Eltern und meiner Schwester Marlene gilt mein herzlicher Dank für das Korrekturlesen, interessante Diskussionen und mentalen Support.

Und schließlich danke ich auch der kleinen Tara (aktuell ca. 30 cm groß und ca. 500 g schwer), die insofern ebenfalls einen Beitrag geleistet hat, als sie die Deadline für die Abgabe dieser Arbeit ganz klar und deutlich gesetzt hat.

Abstrakt

Vor dem Hintergrund steigender Verfahrenszahlen, begrenzter personeller Ressourcen und der fortschreitenden Digitalisierung staatlicher Institutionen wird der Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) auch in der Justiz zunehmend diskutiert. Während KI-Systeme in anderen Bereichen des öffentlichen Sektors bereits vergleichsweise umfassend erforscht sind, liegt für den spezifischen Kontext der Justiz bislang deutlich weniger empirische Evidenz vor. Insbesondere fehlt es an belastbaren Erkenntnissen darüber, unter welchen Bedingungen Richter:innen den Einsatz KI-gestützter Systeme akzeptieren, welche Tätigkeiten sie als geeignet für eine KI-Unterstützung wahrnehmen und welche Anforderungen sich daraus für eine verantwortungsvolle Gestaltung solcher Systeme ableiten lassen. Die besondere Rolle der Richterschaft, die normativen Aspekte richterlicher Entscheidungsfindung sowie Fragen von Autonomie, Verantwortung und Legitimation stellen etablierte Modelle der Technologieakzeptanz dabei vor konzeptionelle Herausforderungen.

Methodisch ist die Arbeit im Paradigma der Design Science Research verortet und folgt einem nutzerzentrierten, iterativen Forschungsprozess, der erklärende und gestaltende Zielsetzungen miteinander verbindet. Aufbauend auf zwei systematischen Literaturreviews sowie der Analyse bestehender Theorien der Technologieakzeptanz wird ein Mixed-Methods-Design umgesetzt. In einem ersten Schritt werden qualitative Leitfadeninterviews mit Richter:innen durchgeführt, die der explorativen Rekonstruktion professioneller Einstellungen, Erwartungen und Nutzungsvorstellungen gegenüber KI-Systemen dienen. Auf Grundlage dieser empirischen Ergebnisse wird ein richterspezifisches KI-Akzeptanzmodell entwickelt (*Judges' Acceptance of AI*, JAAI), das etablierte Akzeptanztheorien um gesellschaftliche, rechtsspezifische und interaktive Dimensionen erweitert. In einem zweiten Schritt wird das JAAI-Modell mittels einer quantitativen Befragung empirisch überprüft und validiert. Die Analyse der modellierten Einflussfaktoren auf die Nutzungsintention zeigt, dass die Akzeptanz von KI-Systemen bei Richter:innen primär durch wahrgenommene persönliche sowie gesellschaftliche Vor- und Nachteile, individuelle Einstellungen gegenüber KI sowie durch Verantwortlichkeits- und Autonomiewahrnehmungen geprägt ist. Demgegenüber entfalten institutionelles Vertrauen und soziodemografische Merkmale nur eine geringe Erklärungskraft. Zugleich wird deutlich, dass Akzeptanz stark funktions- und kontextabhängig ist. Während abstrakte Formen der Urteilsunterstützung überwiegend kritisch bewertet werden, stoßen klar begrenzte, unterstützende Funktionen, etwa in der Sachverhaltsaufbereitung oder in Massenverfahren auf deutlich höhere Zustimmung.

Aufbauend auf dem revidierten Modell werden konkrete Designimplikationen für KI-Systeme im richterlichen Kontext abgeleitet, die den spezifischen Nutzungskontext der Justiz berücksichtigen. Ergänzend werden praxisorientierte Handlungsempfehlungen für strategische Entscheidungsträger:innen formuliert, die normative, organisatorische und infrastrukturelle Voraussetzungen für den verantwortbaren Einsatz von KI in der Justiz adressieren. Insgesamt leistet die Arbeit einen Beitrag zur Akzeptanzforschung im öffentlichen Sektor, indem sie Akzeptanz von KI nicht als gegeben, sondern als empirisch erklärungsbedürftiges und gestaltbares Phänomen im institutionellen Kontext der Justiz analysiert und damit eine fundierte Grundlage für zukünftige Forschung und Praxis schafft.

Abstract

Increasing caseloads, constrained judicial resources, and the ongoing digitalization of public institutions have intensified discussions about the use of artificial intelligence (AI) in the judiciary. While AI systems have already been examined relatively extensively in other areas of the public sector, empirical evidence for the specific context of the judiciary remains scarce. In particular, there is a lack of robust insights into the conditions under which judges accept AI-supported systems, which judicial tasks are perceived as suitable for AI assistance, and which requirements follow from this for the responsible design of such systems. The unique role of the judiciary, the normative characteristics of judicial decision-making, and questions of autonomy, responsibility, and legitimacy pose substantial conceptual challenges to established models of technology acceptance.

Methodologically, this dissertation is situated within the paradigm of Design Science Research and follows a user-centered, iterative research process that integrates explanatory and design-oriented objectives. Building on two systematic literature reviews and an analysis of established technology acceptance theories, a mixed-methods research design is employed. In a first step, qualitative guided interviews with judges are conducted to explore professional attitudes, expectations, and usage conceptions regarding AI systems. Based on these empirical findings, a judiciary-specific acceptance model for AI systems is developed (Judges' Acceptance of AI, JAAI), extending established acceptance theories by incorporating societal, legal-professional, and human–AI interaction dimensions. In a second step, the JAAI model is empirically tested and validated through a quantitative survey. The analysis of the modeled determinants of usage intention shows that judges' acceptance of AI systems is primarily shaped by perceived personal and societal benefits and risks, individual attitudes toward AI, as well as perceptions of accountability and autonomy. In contrast, institutional trust and sociodemographic characteristics exhibit only limited explanatory power. At the same time, acceptance proves to be strongly function- and context-dependent: while abstract forms of AI-based decision support are predominantly viewed critically, clearly delimited supportive functions, such as assistance in fact-finding, routine processes, or mass proceedings, receive significantly higher levels of approval.

Building on the revised model, the dissertation derives concrete design implications for AI systems in the judicial context that explicitly account for the specific conditions of judicial work. In addition, practice-oriented policy and governance recommendations are formulated for strategic decision-makers, addressing the normative, organizational, and infrastructural prerequisites for the responsible use of AI in the judiciary. Overall, this work contributes to

technology acceptance research in the public sector by conceptualizing the acceptance of AI not as a given, but as an empirically explainable and designable phenomenon embedded within the institutional context of the judiciary, thereby providing a robust foundation for future research and practice.

Zugehörige Publikationen: Überblick

Mit unmittelbaren Bezug zur Dissertation:

Dhungel, Anna-Katharina (2025): “This Verdict was Created with the Help of Generative AI...” – On the Use of Large Language Models by Judges. In: Digital Government Research and Practice (DGOV) 6(1), Special Issue: ChatGPT and other Generative AI Commentaries, 1-8. <https://doi.org/10.1145/3696319>

Dhungel, Anna-Katharina; Beute, Eva (2024): AI Systems in the Judiciary: Amicus Curiae? Interviews with Judges on Acceptance and Potential Use of Intelligent Algorithms. In: Proceedings of the European Conference on Information Systems (ECIS), Paphos, Zypern. https://aisel.aisnet.org/ecis2024/track06_humanaicollab/track06_humanaicollab/7

Dhungel, Anna-Katharina; Heine Moreen (2024): Cui bono? Judicial Decision-Making in the Era of AI: A Qualitative Study on the Expectations of Judges in Germany. In: Journal for Technology Assessment in Theory and Practice (TATuP) 33(1), S. 14-20. <https://doi.org/10.14512/tatup.33.1.14>

Mit mittelbarem Bezug zur Dissertation:

Aleknonyté-Resch, Milda; Dhungel, Anna-Katharina; Elsäeßer, Fabian; Lepsien, Arvid (2025): Making the Case for Process Analytics: A Use Case in Court Proceedings. In: Guizzardi, Renata; Pufahl, Luise; Sturm, Arnon; van der Aa, Han (Hrsg.): Enterprise, Business-Process and Information Systems Modeling. BPMDS EMMSAD 2025. Lecture Notes in Business Information Processing, Bd. 558, S. 141-156, Springer, Cham. https://doi.org/10.1007/978-3-031-95397-2_9
Ausgezeichnet mit dem *Best Paper Award*.

Dhungel, Anna-Katharina (2022): “Siri, How Long Should this Offender Stay in Prison?” Considerations about the Use of Algorithms for Judgments in Criminal Proceedings. In: Proceedings of the IEEE International Conference on Big Data (Big Data), Osaka, Japan, S. 5024-5028. <https://doi.org/10.1109/BigData55660.2022.10020323>

In Arbeit:

Dhungel, Anna-Katharina: Exploring Judicial AI Acceptance: An Empirical Analysis of Factors Influencing Adoption for Judicial Tasks.

Zugehörige Publikationen: Details

Mit unmittelbarem Bezug zur Dissertation:

Dhungel, Anna-Katharina (2025): “This Verdict was Created with the Help of Generative AI...” – On the Use of Large Language Models by Judges. In: Digital Government Research and Practice (DGOV) 6(1), Special Issue: ChatGPT and other Generative AI Commentaries, 1-8. <https://doi.org/10.1145/3696319>

In diesem Kommentar werden bis dahin bekanntgewordenen Fälle analysiert, in denen Richter:innen Sprachmodelle wie ChatGPT zur Urteilsfindung genutzt haben. Es findet eine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Forschungsansätzen (insbesondere der Rechtswissenschaft und der Wirtschaftsinformatik) statt. Abschließend wird ein Appell für interdisziplinäre Zusammenarbeit formuliert. Inhalte aus dieser Veröffentlichung sind in die Einleitung und in Kapitel 4.3.3 zur ChatGPT-Nutzung durch Richter:innen eingeflossen.

Auf ein CRediT Statement wird aufgrund der Alleinautorenschaft verzichtet.

Dhungel, Anna-Katharina; Beute, Eva (2024): AI Systems in the Judiciary: Amicus Curiae? Interviews with Judges on Acceptance and Potential Use of Intelligent Algorithms. In: Proceedings of the European Conference on Information Systems (ECIS), Paphos, Zypern. https://aisel.aisnet.org/ecis2024/track06_humanaicollab/track06_humanaicollab/7

In dieser empirischen Analyse werden ausgewählte Ergebnisse von Interviews mit Richter:innen vorgestellt. Der Fokus liegt auf Fragen nach der Bereitschaft, bestimmte Tätigkeiten zu automatisieren und spezifische KI-Systeme zu nutzen. Dabei wurden auch die zugehörigen Argumente systematisch erfasst und ausgewertet. Inhalte dieser Veröffentlichung sind in Kapitel 7.1 (Methodische Vorgehen) sowie in den Kapiteln 7.2.5 (Einsatzmöglichkeiten für KI in der Justiz) und 7.2.6 (Akzeptanz und Bewertung ausgewählter Systeme) enthalten.

CRediT Statement: **Anna-Katharina Dhungel:** Konzeptualisierung; Datenpflege; formale Analyse (unabhängige Codierung); Untersuchung; Methodik; Projektverwaltung; Visualisierung; Schreiben – Originalentwurf. **Eva Beute:** formale Analyse (unabhängige Codierung); Schreiben – Überprüfung und Überarbeitung.

Dhungel, Anna-Katharina; Heine Moreen (2024): Cui bono? Judicial Decision-Making in the Era of AI: A Qualitative Study on the Expectations of Judges in Germany. In: Journal for Technology Assessment in Theory and Practice (TATuP) 33(1), S. 14-20. <https://doi.org/10.14512/tatup.33.1.14>

In dieser empirischen Analyse werden weitere ausgewählte Ergebnisse von Interviews mit Richter:innen präsentiert. Schwerpunkt dieser Veröffentlichung sind Erwartungshaltungen zur Zukunft der Justiz, zur Rolle von Richter:innen sowie ethische Aspekte hinsichtlich KI-generierter Gerichtsurteile. Inhalte dieser Veröffentlichung sind in Kapitel 7.1 (Methodische Vorgehen) sowie in den Kapiteln 7.2.2 (Die Justiz im Jahr 2040 -

Erwartungshaltungen), 7.2.3 (Die zukünftige Rolle der Richter:innen) sowie 7.2.4 (Perspektiven auf KI-generierte Urteile) enthalten.

CRedit Statement: Anna-Katharina Dhungel: Konzeptualisierung; Datenpflege; formale Analyse (unabhängige Codierung); Untersuchung; Methodik; Projektverwaltung; Visualisierung; Schreiben – Originalentwurf. **Moreen Heine:** formale Analyse (unabhängige Codierung); Schreiben – Überprüfung und Überarbeitung.

Mit mittelbarem Bezug zur Dissertation:

Aleknonytė-Resch, Milda; Dhungel, Anna-Katharina; Elsaesser, Fabian; Lepsien, Arvid (2025): Making the Case for Process Analytics: A Use Case in Court Proceedings. In: Guizzardi, Renata; Pufahl, Luise; Sturm, Arnon; van der Aa, Han (Hrsg.): Enterprise, Business-Process and Information Systems Modeling. BPMDS EMMSAD 2025. Lecture Notes in Business Information Processing, Bd. 558, S. 141-156, Springer, Cham. https://doi.org/10.1007/978-3-031-95397-2_9
Ausgezeichnet mit dem *Best Paper Award*.

In dieser Publikation wird gezeigt, welches Potenzial Process Analytics für die Analyse und Optimierung gerichtlicher Verfahren bietet. Anhand eines Fallbeispiels aus einem deutschen Sozialgericht wird gezeigt, wie sich Event-Logs aus Gerichtsakten extrahieren lassen und wie diese zur Identifikation von Engpässen bzw. *bottlenecks* verwendet werden können. Der vorgestellte Ansatz kombiniert Expert:innenwissen, datengetriebene Analyse und Process Mining, um Ineffizienzen aufzudecken und konkrete Verbesserungsmaßnahmen zur Verkürzung von Verfahrensdauern abzuleiten.

CRedit Statement: Milda Aleknonytė-Resch: Konzeptualisierung; Formale Analyse; Methodik; Projektverwaltung; Visualisierung; Schreiben – Originalentwurf. **Anna-Katharina Dhungel:** Datenpflege; Formale Analyse; Visualisierung; Schreiben – Originalentwurf. **Fabian Elsaesser:** Untersuchung; Schreiben - Überprüfung und Überarbeitung. **Arvid Lepsien:** Datenpflege; Untersuchung; Schreiben – Originalentwurf.

Dhungel, Anna-Katharina (2022): “Siri, How Long Should this Offender Stay in Prison?” Considerations about the Use of Algorithms for Judgments in Criminal Proceedings. In: Proceedings of the IEEE International Conference on Big Data (Big Data), Osaka, Japan, S. 5024-5028. <https://doi.org/10.1109/BigData55660.2022.10020323>

Dieser Beitrag fasst die Überlegungen jüngerer wissenschaftlicher Studien zum Einsatz von Algorithmen in strafrechtlichen Entscheidungsverfahren zusammen und diskutiert darauf aufbauend, welche weiteren Forschungsfragen sich daraus ergeben. Die Erkenntnisse, insbesondere über KI-Systeme zur Berechnung der Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftäter:innen sind indirekt in diese Arbeit eingeflossen.

Auf ein CRedit Statement wird aufgrund der Alleinautorenschaft verzichtet.

In Arbeit:

Dhangel, Anna-Katharina: Exploring Judicial AI Acceptance: An Empirical Analysis of Factors Influencing Adoption for Judicial Tasks.

In dieser Arbeit wird die Entwicklung des Modells und der quantitative Teil dieser Arbeit präsentiert (Kapitel 8 und 9). Ein erster Entwurf wurde im August 2025 bei der Konferenz der European Group for Public Administration (EGPA) präsentiert.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	i
Abstrakt.....	iii
Abstract.....	v
Zugehörige Publikationen: Überblick.....	vii
Zugehörige Publikationen: Details.....	viii
Inhaltsverzeichnis.....	xi
Abbildungsverzeichnis.....	xv
Tabellenverzeichnis.....	xvii
Abkürzungsverzeichnis.....	xix
1. Einleitung.....	1
1.1 Motivation und Relevanz.....	4
1.2 Wissenschaftliche Positionierung.....	7
1.3 Forschungsfragen und Ziele.....	11
1.4 Fokus und Abgrenzung.....	14
1.5 Aufbau der Arbeit.....	15
2. Grundlagen.....	17
2.1 Digitale Transformation.....	17
2.2 Künstliche Intelligenz.....	20
2.2.1 Historischer Überblick.....	20
2.2.2 Verschiedene Perspektiven.....	24
2.2.3 EU-Verordnung über Künstliche Intelligenz.....	25
2.2.4 Taxonomien und Kategorisierungen.....	28
2.2.5 Verständnis dieser Arbeit.....	30
2.3 Automatisierung.....	33
2.4 Technologie-Akzeptanz.....	37
2.5 E-Government und E-Justice – Ein systematischer Literature Review.....	39
2.5.1 Übersicht der Stichprobe.....	43
2.5.2 Das vorherrschende Verständnis von E-Government.....	44
2.5.3 Das vorherrschende Verständnis von E-Justice.....	47
2.5.4 Die Relation zwischen E-Government und E-Justice.....	48
2.5.5 Konsequenzen und Limitationen des Reviews.....	51
2.5.6 Bewertung und Positionierung dieser Arbeit.....	52

3. Forschungsprozess.....	53
3.1 Design Science Research – Ein Überblick.....	53
3.2 Anwendung von Design Science Research.....	58
4. Künstliche Intelligenz in der Justiz.....	62
4.1 Die Rolle der Justiz in demokratischen Systemen.....	62
4.1.1 Rechtsstaat und Demokratie.....	62
4.1.2 Aufgaben und Funktionsweise der Justiz.....	67
4.1.3 Richter:innen.....	70
4.1.4 Zahlen und Statistiken in Bezug zur deutschen Justiz.....	72
4.1.5 Rahmenbedingungen hinsichtlich der Nutzung von KI.....	77
4.2 Digitale Transformation der Justiz.....	78
4.3 Bisherige KI-Nutzung in der Justiz.....	83
4.3.1 Deutschland.....	83
4.3.2 Andere Länder.....	86
4.3.3 ChatGPT-Nutzung durch Richter:innen.....	89
4.4 Zusammenfassung.....	93
5. Stand der Forschung.....	94
5.1 KI in der Justiz – Ein systematischer Literature Review.....	94
5.2 Auswertung der Stichprobe.....	96
5.3 Zusammenfassung und Limitationen des Reviews.....	102
5.4 Ergänzungen weiterer relevanter Studien.....	103
5.5 Bewertung im Kontext der vorliegenden Untersuchung.....	105
6. Theoretischer Rahmen.....	107
6.1 Diffusion of Innovation.....	107
6.2 Die Theory of Reasoned Action.....	110
6.3 Die Theory of Planned Behavior.....	113
6.4 Das Technology Acceptance Model.....	117
6.5 Motivational Model.....	125
6.6 Unified Theory of Acceptance and Use of Technology.....	127
6.7 Task-Technology Fit.....	129
6.8 Zusammenfassung und Abgrenzung zu anderen Theorien.....	131
7. Qualitative Studie: Interviews mit Richter:innen.....	136
7.1 Methodisches Vorgehen.....	138
7.1.1 Durchführung der Interviews.....	138

7.1.2	Qualitative Inhaltsanalyse.....	141
7.1.3	Erhebung quantitativer Daten.....	142
7.2	Ergebnisse	142
7.2.1	Charakteristika der Zielgruppe	143
7.2.2	Die Justiz im Jahr 2040 - Erwartungshaltungen.....	144
7.2.3	Die zukünftige Rolle der Richter:innen.....	146
7.2.4	Perspektiven auf KI-generierte Urteile.....	148
7.2.5	Einsatzmöglichkeiten für KI in der Justiz	149
7.2.6	Akzeptanz und Bewertung ausgewählter KI-Systeme	151
7.2.7	Weitere ausgewählte Ergebnisse.....	160
7.3	Zusammenfassung und Diskussion.....	161
8.	Das Judges' Acceptance of AI (JAAI) Modell.....	164
8.1	Bezug zu bisherigen Akzeptanzmodellen	164
8.2	Hypothesenentwicklung.....	167
8.2.1	Rechtsgebiet	167
8.2.2	Automatisierungstyp.....	168
8.2.3	Gesellschaftliche Dimension	168
8.2.4	Individuelle Dimension	169
8.2.5	Mensch-KI-Interaktion	170
8.2.6	Institutionelle Dimension	172
8.2.7	Moderierende Variablen	173
8.3	Zusammenfassung.....	173
9.	Empirische Überprüfung des JAAI-Modells	176
9.1	Methodisches Vorgehen	176
9.1.1	Aufbau der Studie.....	176
9.1.2	Operationalisierung der Konstrukte.....	178
9.1.3	Prototypen.....	181
9.1.4	Ansprache der Zielgruppe	188
9.1.5	Vortest.....	188
9.2	Ergebnisse	189
9.2.1	Charakteristika der Stichprobe	189
9.2.2	Bewertung der Datenqualität und Analyse der Skalenreliabilität.....	192
9.2.3	Hypothesentests	193
9.2.4	Weitere Analysen	199
9.3	Zusammenfassung.....	203
9.4	Limitationen	205

10. Revidiertes JAAI-Modell und resultierende Artefakte	208
10.1 Evaluation des JAAI-Modells	208
10.1.1 Analyse der empirischen Ergebnisse	208
10.1.2 Revidiertes Modell	211
10.2 Designimplikationen	213
10.2.1 Entscheidungsunterstützung	215
10.2.2 Mensch-KI-Interaktion	217
10.2.3 Kontrolle und Verantwortung	219
10.2.4 Technische Integration	221
10.3 Handlungsempfehlungen für die Praxis	223
10.3.1 Normative Grundsatzentscheidungen	224
10.3.2 Strategische Ausrichtung	225
10.3.3 Menschenzentrierte Entwicklung	226
10.3.4 Institutionelle Einbettung	226
10.3.5 Perspektivische Erweiterungen	227
10.4 Zusammenfassung	227
11. Zusammenfassende Diskussion	232
11.1 Forschungsfragen	232
11.2 Mehrwert der Arbeit	237
11.3 Limitationen	238
12. Ausblick	240
13. Literatur	243
Appendix	294

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Unterschiedliche Einordnung der WI zu Nachbardisziplinen.....	8
Abbildung 2: Fachliche Einordnung der vorliegenden Arbeit	9
Abbildung 3: Ausgewählte Meilensteile der KI-Entwicklung	21
Abbildung 4: Risikostufen der KI-VO zur Klassifizierung von KI-Systemen	26
Abbildung 5: PRISMA Flowchart zur Visualisierung der systematischen Literatursuche	42
Abbildung 6: Zeiträume der Publikationen	44
Abbildung 7: Verteilung nach Publikationsart und Sprache	44
Abbildung 8: E-Government als übergeordneter Begriff mit E-Justice als Teilbereich.....	49
Abbildung 9: E-Government und E-Justice als Teilbereiche von E-Democracy	49
Abbildung 10: E-Government und E-Justice als unabhängige Bereiche mit Schnittstellen ..	50
Abbildung 11: Rahmenwerk zur WI-Forschung	54
Abbildung 12: Matrix zur Einordnung des Wissensbeitrags im Rahmen des DSR	56
Abbildung 13: Forschungsprozess der vorliegenden Arbeit	59
Abbildung 14: PRISMA Flowchart zur Visualisierung der systematischen Literatursuche ..	96
Abbildung 15: Anzahl der Publikationen pro Jahr	97
Abbildung 16: Anteile theoretischer und empirischer Studien je Kategorie.....	100
Abbildung 17: Theory of Reasoned Action.....	111
Abbildung 18: Theory of Planned Behavior	114
Abbildung 19: Technology Acceptance Model	118
Abbildung 20: Das kombinierte TAM und TPB (C-TAM-TPB).....	120
Abbildung 21: Technology Acceptance Model 2 (TAM2).....	122
Abbildung 22: Technology Acceptance Model 3 (TAM3).....	124
Abbildung 23: Unified Theory of Acceptance and Use of Technology (UTAUT)	128
Abbildung 24: Chronologische Darstellung und gegenseitiger Einfluss der Theorien.....	131
Abbildung 25: Das qualitative Interview in der WI-Forschung.....	139
Abbildung 26: Rechtsgebiet und Berufserfahrung der Stichprobe	143
Abbildung 27: Bereitschaft zur Nutzung bestimmter KI-Systeme	153
Abbildung 28: Übersicht über das Judges' Acceptance of AI (JAAI) Modell	174
Abbildung 29: Aufbau der Umfrage.....	177
Abbildung 30: Prototypen für Informationsbeschaffung	183
Abbildung 31: Prototypen Informationsanalyse.....	185
Abbildung 32: Prototypen Entscheidungsauswahl.....	187
Abbildung 33: Altersverteilung der Stichprobe nach Geschlecht	190
Abbildung 34: Verteilung der Gerichtsbarkeiten in der Stichprobe	191
Abbildung 35: Heatmap der Korrelationsmatrix.....	200

Abbildung 36: Absicht zur Nutzung von KI-Systemen nach Alter je Rechtsgebiet	201
Abbildung 37: Bisherige berufliche und private Nutzung von KI (in %)	202
Abbildung 38: Empirische Ergebnisse für das Judges' Acceptance of AI (JAAI) Modell...	209
Abbildung 39: Revidierte Version des Judges' Acceptance of AI (JAAI) Modells.....	212

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Behavioristische und konstruktionsorientierte WI-Forschung	13
Tabelle 2: Bisherige und angepasste WI-Annahmen.....	32
Tabelle 3: Unterschiedliche Definitionen von Technologie-Akzeptanz.....	38
Tabelle 4: Durchsuchte Datenbanken und Zeitschriften	40
Tabelle 5: Geographische Standorte der den Autor:innen zugeordneten Hochschulen	44
Tabelle 6: Übersicht der Gerichte des Bundes und der Länder	73
Tabelle 7: Richterstatistik 2022	74
Tabelle 8: Machbarkeitsstudien zum KI-Einsatz an deutschen Gerichten	84
Tabelle 9: Auswahl bekanntgewordener Fälle der ChatGPT-Nutzung von Richter:innen.....	90
Tabelle 10: Häufigkeitsverteilung der Studien nach thematischen Kategorien	98
Tabelle 11: Übersicht über die Theorien mit Prädiktoren und abhängigem Konstrukt.....	132
Tabelle 12: Meta-Daten der Interviews	140
Tabelle 13: Kategorisierung potenzieller Änderungen der Richter:innen-Rolle.....	146
Tabelle 14: Bewertung von Urteilen durch KI-Systeme	148
Tabelle 15: Statistische Auswertung der quantitativen Interviewdaten.....	154
Tabelle 16: Genannte Vor- und Nachteile von Risikobewertungsalgorithmen	155
Tabelle 17: Genannte Vor- und Nachteile von KI-Systemen für Massenverfahren	157
Tabelle 18: Genannte Vor- und Nachteile einer Smart Sentencing Datenbank.....	159
Tabelle 19: Dimensionen, Konstrukte, Items und zugehörige Quellen.....	179
Tabelle 20: Einfluss des Rechtsgebiets auf die verschiedenen Automatisierungstypen	194
Tabelle 21: Ergebnisse der Hypothesentests	204
Tabelle 22: Bestandteile des konzeptionellen Designschemas.....	214
Tabelle 23: Gestaltung von KI für Massenverfahren	215
Tabelle 24: Anomalie-Erkennung.....	216
Tabelle 25: Automatisierte Sachverhaltsstrukturierung	217
Tabelle 26: Assistenzwerkzeuge für Routineprozesse.....	217
Tabelle 27: Transparente Input-Output-Struktur	218
Tabelle 28: Nutzeradaptive Komplexitätsreduktion.....	218
Tabelle 29: Rollenorientierte Komplexitätsprofile.....	219
Tabelle 30: Reduzierung von Automation Bias.....	220
Tabelle 31: Menschliche Override-Funktion.....	220
Tabelle 32: Interoperabilität mit Unterlagen der Anwaltschaft.....	221
Tabelle 33: Lokale Kontroll- und Datenschutzoptionen	222
Tabelle 34: Modulare Systemarchitektur	222
Tabelle 35: Übersicht über die Designimplikationen	228

Tabelle 36: Überblick über die Handlungsempfehlungen	229
Tabelle 37: Definitionen von E-Government und E-Justice der Stichprobe	294
Tabelle 38: Stichprobe des Literature Reviews - KI in der Justiz	303

Abkürzungsverzeichnis

AB	Automation Bias
Abs.	Absatz
ACM	Association for Computing Machinery
AGI	Artificial General Intelligence
AI	Artificial Intelligence
API	Application Programming Interface
AÖR	Anstalt des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
ATI	Affinity for Technology Interaction
ATTARI-12	Attitudes Towards Artificial Intelligence
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
bspw.	beispielsweise
CNN	Convolutional Neural Networks
COMPAS	Correctional Offender Management Profiling for Alternative Sanctions
CSEM	Computer Self-Efficacy Model
DOI	Diffusion of Innovation
DRB	Deutschen Richterbands
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DSR	Design Science Research
DSRM	Design Science Research Methodology
ECLI	European Case Law Identifier
ERP	Enterprise Resource Planning
EU	Europäische Union
FAU	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
FRAUKE	Frankfurter Urteils-Konfigurator Elektronisch
GAAIS	General Attitudes towards Artificial Intelligence Scale
GAN	Generative Adversariale Netzwerke
GenAI	Generativer KI
GG	Grundgesetz
GI	Gesellschaft für Informatik
GUI	Graphical User Interfaces
HART	Harm Assessment Risk Tool
HCI	Human-Computer Interaction
HLEG	High Level Expert Group
IAIS	Fraunhofer-Institut für intelligente Analyse- und Informationssysteme
IBM	International Business Machines Corporation
ICEG	Carta Iberoamericana de Gobierno Electrónico

ICT	Information and communications technology
IDT	Innovation Diffusion Theory
IEEE	Institute of Electrical and Electronics Engineers
IKT / IuK	Informations- und Kommunikationstechnik
IoT	Internet of Things
IS	Information System
IT	Informationstechnik / Information Technology
JAAI	Judges' Acceptance of AI
KI	Künstliche Intelligenz
KI-VO	EU-Verordnung 2024/1689
KMO	Kaiser–Meyer–Olkin Test
KNN	Künstliche Neuronale Netze
lfd. Nr.	laufende Nummer
LIME	Local Interpretable Model-Agnostic Explanations
LLM	Large Language Model
LoA	Levels of Automation
LSTM	long short-term memory
MABA-MABA	Men Are Better At-Machines Are Better At
MAILS	Meta AI Literacy Scale
MAKI	Massenverfahren und Künstliche Intelligenz
MANOVA	Multivariate Analysis of Variance
MIS	Management Information System
ML	Machine Learning
MM	Motivational Model
MOOC	Massive Open Online Course
MPCU	Model of Personal Computer Utilization
NLP	Natural Language Processing
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OLGA	OberLandesGerichtsAssistenz
PCI	Perceived Characteristics of Innovating
PRISMA	Preferred Reporting Items for Systematic reviews and Meta-Analyses
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SCOT	Social Construction of Technology
SCT	Social Cognitive Theory
SHAP	SHapley Additive exPlanations
TAM	Technology Acceptance Model
TIB	Theory of Interpersonal Behaviour
TOE	Technology-Organization-Environment
TPB	Theory of Planned Behavior
TRA	Theory of Reasoned Action

TRI	Technology Readiness Index
TTF	Task-Technology-Fit
u. a.	unter anderem
UAM	Urban Air Mobility
UI	User Interface
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UTAUT	Unified Theory of Acceptance and Use of Technology
V-Dem	Varieties of Democracy
VHB	Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V.
VR	Virtual Reality
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VUI	Voice User Interfaces
WI	Wirtschaftsinformatik
WKWI	Wissenschaftliche Kommission Wirtschaftsinformatik
XAI	Explainable Artificial Intelligence
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

1. Einleitung

Systeme der Künstlichen Intelligenz (KI) transformieren nahezu alle Sphären unserer Gesellschaft: Beispiele hierfür sind das Gesundheitswesen (Logan Ellis & Teo, 2024), Unternehmens- und Fertigungsprozesse (Gao et al., 2024), der Bildungssektor (Tan et al., 2025), das digitale soziale Miteinander (Saheb et al., 2024), der Journalismus (Moravec et al., 2024), die Agrarwirtschaft (Mohammed & Munir, 2025), die öffentliche Verwaltung (Mellouli et al., 2024) sowie die nationale Sicherheit (Rashid et al., 2023). All diese Bereiche werden maßgeblich durch die fortschreitende KI-Entwicklung geprägt und beeinflusst. Es fällt sogar zunehmend schwer, gesellschaftliche Domänen zu benennen, die bisher von dieser Dynamik unberührt geblieben sind. Die Funktionen, die solche KI-Systeme erfüllen, sind dabei vielfältig: sie können Signale erfassen und verarbeiten sowie Objekte identifizieren, sie können aus Daten Beziehungen ableiten, Entscheidungen zwischen diskreten Alternativen treffen, Vorhersagen fällen, neue Inhalte (Texte, Bilder, etc.) generieren oder autonom Handlungen durchführen (Hofmann et al., 2020, S. 186). Durch den Einsatz solcher Systeme werden Chancen antizipiert, wie etwa eine gesteigerte Effizienz in Arbeits- und Entscheidungsprozessen, eine präzisere und schnellere Analyse großer Datenmengen oder eine Entlastung von körperlich oder mental belastenden Routineaufgaben. Gleichzeitig gibt es eine weitreichende Diskussion über die Risiken und Herausforderungen, die sich unter anderem auf Aspekte wie den Schutz personenbezogener Daten, die Gefahr algorithmischer Verzerrungen sowie mangelnde Transparenz und Nachvollziehbarkeit beziehen (Hildesheim & Michelsen, 2019, S. 125ff.; Paaß & Hecker, 2020, S. 375ff.).

Auch in der deutschen Justiz werden unterschiedliche KI-Anwendungsszenarien diskutiert und erprobt. Die Diskussion um den Einsatz solcher Systeme in Gerichtsverfahren hat sich seit der Veröffentlichung von *ChatGPT* durch das Unternehmen *OpenAI* im November 2022 und der damit einhergehenden rasant zunehmenden Nutzung sogenannter *Large Language Models* (LLM) intensiviert (Mielke, 2024). Ein hypothetisches Anwendungsbeispiel soll an dieser Stelle die Fragestellungen andeuten, welche sich aus der Nutzung solcher Systeme ergeben. Eine Richterin, die ein Verfahren leitet, in dem es um einen Anspruch auf Schmerzensgeld geht, stellt einem LLM die folgende Anfrage:

1 Einleitung

Richterin: Eine 19-jährige Motorradfahrer*in erlitt bei einem Unfall mehrere Knochenbrüche und wurde drei Monate lang im Krankenhaus behandelt. Außerdem war sie 14 Monate lang vollständig arbeitsunfähig. Welcher Entschädigungsbetrag ist in diesem Fall angemessen?

LLM: Eine Entschädigung in Höhe von 60.000 Euro wird im Vergleich zu ähnlichen Fällen in diesem Zusammenhang als angemessen erachtet.¹

Aus diesem kleinen Beispiel ergeben sich eine Vielzahl an Fragen wie etwa: Darf sich die Richter*in von einem LLM beraten lassen? Wie sollte die Interaktion zwischen dem LLM und der Richter*in gestaltet werden? Sollte die Richter*in die Aussage des LLM in ihrem Urteil berücksichtigen? Falls ja, sollte sie dies den Prozessbeteiligten gegenüber transparent machen? Wie wird entschieden, welches LLM an Gerichten genutzt werden sollte? Wie wird ein Automation Bias, also ein übermäßiges Verlassen der Richter*in auf die algorithmische Entscheidung, verhindert? Sind Richter*innen überhaupt bereit, solche Systeme für ihre verantwortungsvollen Entscheidungen zu nutzen?

In den Verfassungen demokratischer Staaten ist festgelegt, dass Richter*innen bei der Urteilsfindung unabhängig, neutral und objektiv handeln und entscheiden sollen. Richterliche Verfügungen, Beschlüsse und Urteile sollen sich ausschließlich auf einschlägige und geltende Gesetze stützen. Die Justiz ist als einzige Institution innerhalb eines Rechtsstaates befugt, die Freiheit des Einzelnen einzuschränken. Sie ist die oberste und letzte Instanz zur Klärung von Rechtsstreitigkeiten und besitzt somit das Rechtsprechungsmonopol. Jede Gefährdung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Integrität des richterlichen Handelns stellt daher eine erhebliche Bedrohung für die Rechtsstaatlichkeit dar (Jackson, 2012; Menne, 2017; Seibert-Fohr, 2006). Um die Unabhängigkeit der Richterschaft zu gewährleisten, dürfen weder Exekutive noch Legislative auf richterliche Entscheidungsprozesse einwirken (Rollberg, 2021). Diese sogenannte sachliche Unabhängigkeit ist in Deutschland in Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) festgeschrieben: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“ Die in Art. 97 Abs. 2 GG festgelegte persönliche Unabhängigkeit gewährleistet, dass Richter*innen vor willkürlicher Absetzung oder Versetzung geschützt sind, indem solche Maßnahmen nur auf gesetzlicher Grundlage oder durch eine gerichtliche Entscheidung erfolgen dürfen. Daraus folgt, dass Richter*innen ihre Arbeitsmethoden weitgehend selbst festlegen und ein hohes Maß an Eigenverantwortung für ihre Organisation und Verfahrensweisen tragen. Dies gewährt ihnen einen Ermessensspielraum bei der Nutzung technischer Hilfs-

¹ Anmerkung. Dieses Beispiel stammt aus Dhungel (2024).

mittel, sofern dem keine gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen. Gleichzeitig kann genau diese Autonomie jedoch eine Herausforderung für die Integration von KI-Systemen in der Justiz darstellen.

Das Thema KI in der Justiz wird innerhalb der Rechtswissenschaften bereits seit Längerem intensiv diskutiert, denn es wirft eine Fülle an offenen Fragen auf, die rechtlich auszulegen sind (siehe bspw. BMJV & Rostalski, 2022; Dederer & Shin, 2021; Fagan & Levmore, 2019; Nink, 2021; Winter, 2022). In der Wirtschaftsinformatik, und in benachbarten Forschungsfeldern wie dem E-Government oder der Mensch-Maschine-Interaktion, sind hingegen nur vereinzelte Studien zu diesem Thema zu finden (siehe bspw. Birhane et al., 2022; von Lucke & Etscheid, 2020; Yacoby et al., 2022). Da einerseits die Rechtswissenschaften stark normativ ausgerichtet sind und sich mit dem „Sollen“ im Recht befassen (Petersen, 2010), und andererseits empirisch geprägte Disziplinen dieses Thema nur selten erforschen, gibt es bislang nur wenige wissenschaftliche Studien, die empirische Daten zum Einsatz von KI-Systemen in der Justiz unmittelbar bei der Zielgruppe der Richterschaft erheben.

Die vorliegende Arbeit leistet einen Beitrag dazu, diese Forschungslücke zu verkleinern, indem das Thema KI in der Justiz empirisch und aus der Perspektive der Wirtschaftsinformatik untersucht wird. Hierfür ergeben sich grundsätzlich eine Vielzahl an Fragestellungen, die konkret erforscht werden könnten, etwa zur Datennutzung, zur IT-Sicherheit, zur Integration in die bestehende IT-Infrastruktur von Gerichten und vieles mehr. In dieser Untersuchung werden Forschungsfragen beantwortet, die sich mit der richterlichen Akzeptanz von KI-Systemen auseinandersetzen. Da eine KI-Nutzung aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit nicht unmittelbar angeordnet werden kann, sondern auf freiwilliger Nutzung beruht, ist die empirische Untersuchung der Nutzungsbereitschaft eine zentrale Voraussetzung sowohl für wirksame Implementierungen als auch für eine akzeptanzfördernde Systemgestaltung. Ziel ist es, mittels qualitativer und quantitativer Methoden und auf Grundlage bestehender theoretischer Rahmenwerke ein richterspezifisches Akzeptanzmodell zu entwickeln. Aus diesem Modell werden Designimplikationen und Handlungsempfehlungen abgeleitet, welche an Entwickler:innen gerichtet sind, die technische Lösungen im Justizbereich konzipieren sowie an strategische Entscheider:innen aus der Praxis, die zugehörige Prozesse involviert sind. Wissenschaftlich liefert die Arbeit Erkenntnisse zur Akzeptanzforschung für den gesellschaftlich sensiblen und hochrelevanten Nutzungskontext der Rechtsprechung. Die Richterschaft wird wissenschaftlich selten erforscht, da sie aufgrund ihrer Arbeitsautonomie und verfassungsrechtlich geschützten Rolle besonders schwer erreichbar ist. Gerade deshalb ist es entscheidend, die Perspektive dieser Zielgruppe mit einzubeziehen. Darüber hinaus dient die Arbeit als Grundlage für weiterführende wissenschaftliche Studien und trägt dazu bei, die Erforschung des Einsatzes von KI in der Justiz weiter voranzutreiben.

1.1 Motivation und Relevanz

Die Judikative ist neben der Legislative und der Exekutive eine der drei Säulen moderner Demokratien. Ein allgemeines Vertrauen in das Rechtssystem und der Schutz der Rechtsstaatlichkeit gelten als wichtige Bestandteile und sogar primäre Ziele einer guten Regierung (Yalcin et al., 2023). Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Menschen den rechtlichen Verfahren vertrauen und dass Gerichtsurteile von der Mehrheit als legitim und gerecht angesehen werden, denn nur dann werden Bürger:innen sich beispielsweise an der Strafverfolgung beteiligen, etwa als Zeug:innen, oder ihre Streitigkeiten untereinander im Rahmen von Zivilverfahren beilegen. Das Vertrauen in das Rechtssystem wirkt sich auch auf die Einhaltung der Gesetze aus, da die Wahrscheinlichkeit von Gesetzesverstößen geringer ist, wenn Menschen glauben, dass die Rechtsinstitutionen vertrauenswürdig sind (Karpen, 2009, S. 215; Peršak, 2016, S. 89ff.). Um das Vertrauen in den Rechtsstaat nicht durch den Einsatz von KI-Systemen zu gefährden, muss sichergestellt werden, dass deren Entwicklung und Nutzung transparent, verantwortungsvoll und am Gemeinwohl orientiert erfolgt. Bisher eingesetzte Prototypen werden in der Regel von privaten Unternehmen entwickelt (siehe Kapitel 4.3), eine Beteiligung oder Begleitung der Wissenschaft oder gar komplett von Wissenschaftler:innen entwickelte Anwendungen sind selten. Dies birgt die Gefahr, dass beteiligte Unternehmen eigene Interessen verfolgen und darüber hinaus, dass sich Gerichte von bestimmten Unternehmen abhängig machen, denn in Streitsachen gegen diese Unternehmen könnte die Unabhängigkeit der Justiz gegebenenfalls ausgehebelt werden (Rostalski et al., 2024, S. 28). Eine erhöhte Einbeziehung der Wissenschaft, insbesondere der technischen Disziplinen, kann diesen Risiken entgegenwirken, indem beispielsweise einschlägige Studien durchgeführt und veröffentlicht oder Rechte an Prototypen der Justiz übertragen werden.

Neben diesen Beobachtungen ist festzustellen, dass es sich bei der Urteilsfindung von Richter:innen um eine einzigartige Entscheidungssituation handelt, die nicht unmittelbar vergleichbar ist mit anderen Kontexten im öffentlichen Sektor oder gar in der Privatwirtschaft, denn sie entscheiden (teilweise im Rahmen von Moraldilemmata) über Recht und Unrecht (Ludewig-Kedmi, 2004, S. 12).

„The judgments of courts differ from all other decisions in society – they are binding, enforceable, and backed ultimately by the coercive powers of the state.“ (Susskind, 2019, S. 19)

Gerichtsurteile sind Letztentscheidungen, Verfahrensbeteiligte können zwar noch in Berufung oder Revision gehen und den Instanzenzug durchlaufen, aber über kurz oder lang ist diese Möglichkeit ausgeschöpft und das Urteil endgültig rechtskräftig mit den entsprechenden mit-

unter weitreichenden Auswirkungen für die betroffenen Individuen. Doch nicht nur Urteile, auch richterliche Beschlüsse und Verfügungen (z. B. zur Prozesskostenhilfe oder zu Fristverlängerungen) sind, sofern sie nicht durch Einspruch oder Beschwerde angefochten werden, spätestens nach Ablauf der Rechtsmittelfrist endgültig. Richter:innen treffen damit regelmäßig Entscheidungen, die nicht nur rechtlich bindend, sondern auch begründungspflichtig und unmittelbar für alle Beteiligten wirksam sind. Forschungsergebnisse zu KI-Systemen aus anderen Anwendungsfeldern können daher nicht unmittelbar auf den richterlichen Kontext übertragen werden. Die besondere Endgültigkeit der Entscheidungen, die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit sowie die richterliche Verantwortung erfordern gesonderte empirische Untersuchungen, die diese spezifische Entscheidungssituation berücksichtigen.

In einigen Ländern sind KI-Systeme bereits im Einsatz, ohne dass zuvor angemessene Methoden und Standards für die Entwicklung und Nutzung im gerichtlichen Kontext festgelegt wurden. In einem Bericht des britischen *House of Lords* heißt es hierzu:

“Proper trials methodology is fully embedded into medical science but there are no minimum scientific or ethical standards that an AI tool must meet before it can be used in the criminal justice sphere. Most public bodies lack the expertise and resources to carry out evaluations, and procurement guidelines do not address their needs. As a result, we risk deploying technologies which could be unreliable, disproportionate, or simply unsuitable for the task in hand.” (House of Lords, 2022, S. 4)

Ein im Zitat angesprochener Vergleich mit KI-Systemen in der Medizin liegt nahe, denn auch im Gerichtsverfahren kann ein Menschenleben unmittelbar und weitreichend beeinflusst werden, wenn Algorithmen nicht ausreichend überprüft und auf Grundlage von Mindeststandards eingesetzt werden. Neben dieser Perspektive über die Erforderlichkeit der Erforschung von KI in der Justiz ergibt sich auch aus der aktuellen Situation heraus eine Relevanz, dieses Thema zu untersuchen. So kann etwa in Deutschland, aber auch in vielen anderen Ländern, eine asynchrone Entwicklung der Digitalisierung zwischen dem privatwirtschaftlichen Rechtsmarkt und der Justiz beobachtet werden. Große Anwaltskanzleien nutzen moderne Technologien bereits deutlich intensiver als Gerichte, insbesondere bei Massenverfahren wird dieses Ungleichgewicht spürbar, weshalb Einige die Machbarkeitsgrenzen der Gerichte feststellen:

„Die Justiz ist an einem Scheideweg. Wenn die Justiz glaubt, alle Dinge selbst machen zu müssen, wird sie schnell feststellen, dass sie das weder leisten noch bezahlen kann.“ (Breidenbach & Richter, 2022, S. 52)

Unter diesem Druck wird nach Wegen gesucht, den ansteigenden Arbeitsaufwand mittels Technologieeinsatz zu reduzieren. Es wird angenommen, dass durch den Einsatz von KI-Systemen Urteile schneller zustande kommen, wodurch sich dann Verfahrenslaufzeiten verkürzen und die Richterschaft insgesamt entlastet würden. Die Notwendigkeit, Verfahren effizienter und effektiver zu gestalten, entsteht aber nicht nur durch die vergleichsweise

schnellere Digitalisierung von Kanzleien. Das Nachwuchsproblem an deutschen Gerichten erhöht zusätzlich die Arbeitsbelastung auf einzelne Richter:innen. Im Jahr 2016 prognostizierte der Deutsche Richterbund, dass bis zum Jahr 2030 rund 10.000 Richter:innen und Staatsanwält:innen in den Ruhestand gehen werden (Deutscher Richterbund, 2019; Fiebig, 2021).

Zusätzlich zu diesen Entwicklungen ist zu beobachten, dass eine Nutzung von KI-Systemen in Gerichtsverfahren längst keine ferne Utopie mehr ist, sondern vielmehr bereits in einigen Ländern tägliche Realität. Mit Blick auf die Zukunft wird außerdem ein deutlich vermehrter Einsatz erwartet. In China wurde beispielsweise in den letzten Jahren ein KI-System implementiert, welches in Strafprozessen bei der Strafzumessung unterstützt. Auch wenn die Nutzung nicht verpflichtend ist, wird eine zunehmende Anwendung des Systems erwartet:

„Although judges are not obliged to adopt the sentences produced by AI and some use the system only as a database, it is foreseeable that more AI systems will be developed in Chinese criminal justice and will be used more frequently.“ (Shi, 2022, S. 129)

Bei der UNESCO wird ebenfalls von einer steigenden Nutzung intelligenter Algorithmen ausgegangen, weshalb eigens für dieses Thema ein *Massive Open Online Course* (MOOC) entwickelt wurde mit dem Titel „AI and the Rule of Law: Capacity Building for Judicial Systems“ (UNESCO, 2025). Auch im Vereinigten Königreich erwarten Richter:innen, dass KI und digitale Werkzeuge bis spätestens 2040 ein zentraler Bestandteil des Rechtssystems sein werden (Pinsent Masons, 2025). Das britische Justizministerium veröffentlichte zudem einen Leitfaden für richterliche Amtsinhaber, in dem es die Nutzung von KI-Anwendungen durch Richter:innen bei Berücksichtigung folgender Leitlinien legitimierte: Verständnis von KI, Wahrung von Vertraulichkeit und Datenschutz, Gewährleistung von Verantwortlichkeit und Genauigkeit, Bewusstsein für Voreingenommenheit, Aufrechterhaltung von Sicherheit, Übernahme von Verantwortung, Bewusstsein darüber, dass andere Prozessbeteiligte KI-Anwendungen genutzt haben könnten:

„Provided these guidelines are appropriately followed, there is no reason why generative AI could not be a potentially useful secondary tool.“ (Courts and Tribunals Judiciary, 2023, S. 5)

Auch in Deutschland wird diese Erwartungshaltung geteilt. Im Mai 2022 verabschiedeten die Präsident:innen der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs ein Grundlagenpapier mit dem Titel „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, in dem u. a. spezifische Einsatzszenarien exploriert und bewertet werden (Dickert & Otte, 2022). Daneben gibt es weitere KI-Pilotprojekte und Initiativen an einzelnen Gerichten (siehe Kapitel 4.3.1). Deutliche Schritte hin zu mehr KI in der Justiz sind daher auch in Deutschland zu beobachten.

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass es grundsätzlich eine hohe Relevanz für die Erforschung des Einsatzes von KI in der Justiz gibt. Während eine zunehmende geplante oder tatsächliche Nutzung von KI-Systemen in der Praxis bereits beobachtet werden kann, fehlen gleichzeitig wissenschaftliche und ethische Standards zur verantwortungsvollen Implementierung dieser Anwendungen. Vor diesem Hintergrund zeigt sich die Notwendigkeit dieser empirisch angelegten Studie.

1.2 Wissenschaftliche Positionierung

Im Folgenden wird konkretisiert, wie sich diese Arbeit im Rahmen unterschiedlicher Disziplinen positioniert. Kern und Ausgangspunkt ist dabei die Wirtschaftsinformatik (WI, *Information Systems*, IS). Forschungsschwerpunkte der WI sind die Planung, Entwicklung, Gestaltung, Implementierung und Nutzung rechnergestützter Informations- und Kommunikationssysteme in Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft (Abts & Mülder, 2017, S. 3; Kaufmann & Mülder, 2023, S. 27; Leimeister, 2021, S. 11). Mertens et al. (2005, S. 3) bezeichnen es als „Lehre von der Erklärung und Gestaltung von Anwendersystemen“. Auch die Erforschung der Auswirkungen dieser Systeme wird dem Aufgabenbereich der WI zugerechnet (Gehring & Gabriel, 2022, S. 3). Untersuchungen finden auf individueller, Gruppen- oder Organisationsebene oder auch auf gesellschaftlicher Ebene statt (Heinzl et al., 2024, S. 3). Der Begriff der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) umfasst dabei neben Technologien wie Rechnernetze und -systeme auch Anwendungssysteme und Menschen im Sinne von Anwender:innen und Gestalter:innen (Gehring & Gabriel, 2022, S. 3f.). Häufig wird IKT auch als soziotechnisches System beschrieben, das aus einer Triade aus Menschen, Technologien und Organisationen besteht, die miteinander in Beziehung stehen (Österle et al., 2010, S. 3).

Eine aus den Institutionen Gesellschaft für Informatik (GI), Wissenschaftliche Kommission Wirtschaftsinformatik (WKWI), Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V. (VHB) sowie der Wirtschaftsinformatik (WI) bestehende Arbeitsgruppe beschreibt die Ziele der WI wie folgt (2024, S. 8):

- (Weiter-)Entwicklung von Theorien, Methoden und Instrumenten zur Erlangung intersubjektiv überprüfbarer Erkenntnisse;
- gestaltungsorientierte Entwicklung und Weiterentwicklung von Konzepten, Methoden, Modellen und Werkzeugen;
- Verständnis von Einsatz, Akzeptanz, Management und Beherrschbarkeit bestimmter Systeme sowie dem Verhalten der Nutzer:innen;
- Bewertung von Risiko, Nutzen und Wirtschaftlichkeit von IKT sowie deren Auswirkungen auf Wertschöpfung, Strategie und Organisation;
- Prognosen zum Einsatz von IKT.

1.2 Wissenschaftliche Positionierung

WI wird als Schnittstellendisziplin zwischen informationstechnologischen und wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsfeldern eingeordnet (Abts & Müller, 2017, S. 3; Gehring & Gabriel, 2022, S. 3). Eine endgültig festgeschriebene Stellung gibt es jedoch nicht. Abbildung 1 zeigt das Verständnis unterschiedlicher Autor:innen zur Positionierung der WI in Beziehung zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen. Die Übersicht bestätigt, dass Einigkeit in Bezug auf die Schnittstelle zwischen Informatik und Wirtschaftswissenschaft bzw. der Betriebswirtschaftslehre besteht. Die Rolle weiterer Forschungsfelder ist hingegen weniger einheitlich. Während beispielsweise einige der Rechtswissenschaft eine nahe Beziehung zur WI einräumen (Abts & Müller, 2017, S. 3; Kaufmann & Müller, 2023, S. 27), sehen andere Verhaltenswissenschaft als inhaltlich verknüpfte Disziplin (Mertens, 2019). Darüber hinaus wird zudem die Ansicht vertreten, dass neben den Wirtschafts- auch eine Nähe zu den Sozialwissenschaften besteht (Heinzl et al., 2024, S. 3).

Abbildung 1

Unterschiedliche Einordnung der WI zu Nachbardisziplinen



Anmerkung. In Anlehnung an Gehring & Gabriel 2022, S. 4 (oben links); Abts & Müller 2017, S. 3 (oben rechts); Kaufmann & Müller 2023, S. 27 (unten links); Mertens 2019 (unten rechts).

Für die vorliegende Untersuchung wird die Ansicht übernommen, dass die WI als Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaft und Informatik agiert. Ferner werden aber auch Überschneidungen zu den Disziplinen Mensch-Maschine-Interaktion, E-Justice und E-Government hergestellt, die wiederum u. a. geprägt sind von der Psychologie, der Rechtswissenschaft sowie der Verwaltungswissenschaft (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2

Fachliche Einordnung der vorliegenden Arbeit



In der Forschung zur Mensch-Maschine-Interaktion (*Human-Computer Interaction*, HCI) beschäftigen sich Wissenschaftler:innen mit der Gestaltung, Evaluation und Implementierung von interaktiven technischen Systemen. Im Fokus steht dabei die Schnittstelle zwischen Mensch und Computer mittels textbasierter, bildlicher (*graphical user interfaces*, GUI) oder sprachlicher (*voice user interfaces*, VUI) Systeme. Da die Interaktion von Menschen mit technischen Systemen variiert und von individuellen, situativen und kontextuellen Faktoren geprägt ist, zielt die HCI-Forschung darauf ab, diese Prozesse systematisch zu verstehen, um darauf aufbauend eine effektive und angemessene Nutzung zu ermöglichen (O'Regan, 2018, S. 147). Als methodischer Grundsatz gilt die menschenzentrierte Entwicklung: schon vor einigen Jahrzehnten haben Werke wie das von Norman (1986) die Grundsteine für eine HCI-Philosophie gelegt, nach der technische Artefakte intuitiv anwendbar und mit den Erwartungen der Nutzer:innen übereinstimmen müssen. Ein iteratives Vorgehen mit regelmäßigen Evaluationen der Zielgruppe ist daher gängige Praxis (siehe bspw. Cerino et al., 2023; Göttgens & Oertelt-Prigione, 2021). Dieser Ansatz wird jedoch mit dem Aufkommen immer komplexerer Systeme zunehmend kritisiert. Viele Technologien sind mittlerweile als aktive Agenten gestaltet, die fähig sind, sich Wissen anzueignen, dieses anzuwenden und selbstständig Entscheidungen zu treffen. Teilweise wird daher auch von einer „post-user-centred“ Gestaltungsphilosophie gesprochen, in der insbesondere KI-Technologien nicht rein passive Werkzeuge sind, die von Menschen genutzt werden, sondern die aktiv die Zusammenarbeit mitgestalten (Sayago et al., 2025, S. 5f.). Diese Perspektive der revidierten Auffassung der Zusammenarbeit zwischen Mensch und Technologie wird in Bezug auf KI-Systeme auch in der vorliegenden Arbeit ge-

teilt. Methodisch wird die iterative Vorgehensweise berücksichtigt, indem die Zielgruppe der Richterschaft in die Forschungstätigkeiten integriert wird. Die Interaktion zwischen Richter:innen und KI-Systemen wird außerdem im Sinne der HCI-Forschung mittels Prototypen untersucht. Die an die HCI-Forschung angrenzende Psychologie fließt insbesondere bei der theoretischen Aufarbeitung mit ein.

In den Forschungsbereichen E-Government und E-Justice werden der Einsatz, die Gestaltung und die Auswirkungen informationstechnischer Systeme im öffentlichen Sektor untersucht. Beim E-Government steht die Neugestaltung von Strukturen und Prozessen mittels angemessener Nutzung von IT im Kontext von Regieren und Verwalten im Fokus (von Lucke & Reiner mann, 2000). Häufig erfolgt diese Betrachtung neben der Perspektive der Wirtschafts- oder Verwaltungsinformatik auch aus verwaltungswissenschaftlicher Sicht. E-Justice ist weniger präzise definiert, regelmäßig wird jedoch darauf verwiesen, dass es sich um eine Untersuchung der Nutzung von IT-Systemen in Gerichtsprozessen handelt, etwa in Form von Kommunikation zwischen Akteuren der Rechtsbranche, nach außen über Webseiten der Gerichte als auch über elektronische rechtliche Transaktionen (Lorenz, 2016). Die Rechtswissenschaft ist hier eine naheliegende Nachbardisziplin, da technische Systeme an Gerichten in der Regel eingebettet sind in verfahrensrechtliche Prozesse, etwa die Bereitstellung von Beweismaterial oder das Einreichen von Anträgen während eines Verfahrens. Da diese Untersuchung den Kern einer öffentlichen Einrichtung, namentlich die Gerichte, betrifft, wird auf das Verständnis von E-Government und E-Justice und deren Beziehung zueinander in Kapitel 2.5 detailliert eingegangen.

Abschließend erfolgt eine Einordnung der Arbeit auf einer Meta-Ebene, die die Perspektive technischer Entwicklung in der Gesellschaft berücksichtigt. Häufig werden hier zwei sich entgegengesetzte theoretische Ansätze aufgeführt: Einerseits gibt es den technologischen Determinismus (*Technological Determinism*), in dem Technologie als treibende Kraft für gesellschaftlichen Wandel verstanden wird (Dafoe, 2015). Technologische Innovationen bestimmen demnach soziale Strukturen und individuelle Verhaltensweisen:

„In other words, technology progresses following its own internal logic and society is restructured as a side effect of this.“ (Héder, 2021, S. 120)

Demgegenüber steht der Ansatz der sozialen Konstruktion von Technologie (*Social Construction of Technology*, SCOT), der davon ausgeht, dass technologische Entwicklungen nicht primär durch technische Notwendigkeiten oder naturgesetzliche Determinanten vorgegeben sind, sondern wesentlich durch soziale Aushandlungsprozesse geprägt werden. Unterschiedliche gesellschaftliche Akteure und Nutzergruppen schreiben technischen Artefakten unterschiedliche Bedeutungen zu und beeinflussen dadurch deren Gestaltung, Weiterentwicklung und Nutzungspfade (Héder, 2021, S. 124; Klein & Kleinman, 2002). Eine vollständige Befürwortung des technologischen Determinismus wurde in diesem Zusammenhang lange abgelehnt, mittlerweile wird jedoch im Kontext der voranschreitenden KI-

1.3 Forschungsfragen und Ziele

Entwicklung für eine Berücksichtigung dieser Perspektive plädiert (Héder, 2021, S. 120; Wyatt, 2008, S. 165). Eine weitere philosophische Strömung ist die Annahme einer sich gegenseitig beeinflussenden Entwicklung (Lee, 2020; Mazlish, 1993). Diese Ko-Evolution wird wie folgt beschrieben:

„Human-AI coevolution is a perpetual, iterative process wherein both humans and learning algorithms evolve in tandem, each influencing the evolution of the other over time. This generates complex effects on human-AI ecosystems and, therefore, on society.“ (Pedreschi et al., 2025, S. 2)

Diese Ansicht der Ko-Evolution wird auch in der vorliegenden Arbeit geteilt und steht im Einklang mit der oben beschriebenen Entwicklung vom *user-centred* (Technologie als Werkzeug) zum *post-user-centred* (Technologie und Mensch in Kollaboration) in der HCI. Bei der Untersuchung von KI-Systemen für Richter:innen ist daher sowohl die untersuchte Technologie entscheidend (bspw. KI-Systeme unterschiedlicher Automatisierungstypen), als auch die Menschen, die Zielgruppe der Richterschaft, die selbst und souverän die Nutzung spezifischer KI-Systeme bewerten und dadurch mitgestalten.

Insgesamt ist diese Arbeit im Kern in der WI positioniert, welche üblicherweise zwischen der Wirtschaftswissenschaft und der Informatik eingeordnet wird. Zusätzlich gibt es Schnittstellen zur Mensch-Maschine-Interaktion und insbesondere zu den Forschungsfeldern E-Government und E-Justice. Darüber hinaus wird KI als Untersuchungsgegenstand aus der Perspektive einer Ko-Evolution zwischen Mensch und Maschine betrachtet.

1.3 Forschungsfragen und Ziele

In dieser Arbeit werden die Bedingungen erforscht, unter denen Richter:innen die Nutzung von KI-Systemen für spezifische Tätigkeiten ihrer Arbeit akzeptieren sowie die Analyse der daraus resultierenden Implikationen für die Gestaltung von KI-Systemen für diese Zielgruppe. Im Zentrum stehen die Entwicklung eines richterspezifischen KI-Akzeptanzmodells und die daraus abgeleiteten Gestaltungsimplicationen und Handlungsempfehlungen. Die zugehörigen Forschungsfragen lauten:

1.3 Forschungsfragen und Ziele

explorativ	1a) Welche Einstellungen, Anforderungen und Erwartungshaltungen hat die Richterschaft gegenüber dem Einsatz von KI-Systemen in der Justiz? 1b) Welche konkreten Aufgaben und Anwendungsszenarien eignen sich aus Sicht der Richterschaft für eine Unterstützung durch KI-Systeme?
konzeptionell	2) Wie lassen sich die identifizierten Einstellungen, Anforderungen und Erwartungshaltungen unter Berücksichtigung relevanter Theorien in ein Akzeptanzmodell zur Nutzung von KI-Systemen in der Justiz integrieren?
empirisch	3) Wie valide und reliabel ist das entwickelte Akzeptanzmodell hinsichtlich der richterlichen Nutzung von KI-Systemen in der Justiz?
praxisorientiert	4) Welche konkreten Handlungs- und Designimplikationen für die nutzerzentrierte Entwicklung und Implementierung von KI-Systemen in der Justiz können aus dem Akzeptanzmodell abgeleitet werden?

Bei der ersten Frage wird zunächst explorativ untersucht, welche Aufgaben und Szenarien konkret in Betracht kommen, um mit Hilfe von KI-Systemen unterstützt zu werden. Außerdem wird analysiert, welche Einstellungen, Anforderungen und Erwartungshaltungen in der Richterschaft vorhanden sind. Auf Basis dieser empirischen Ergebnisse wird in der zweiten Frage unter Einbezug relevanter theoretischer Ansätze ein richterspezifisches Akzeptanzmodell zur Nutzung von KI in der Justiz entwickelt. Im Rahmen der dritten Frage wird dieses Modell empirisch getestet und anschließend entsprechend modifiziert. Schließlich ist es das Ziel der vierten Frage, auf Basis des Modells und der empirischen Ergebnisse konkrete Designimplikationen und Handlungsempfehlungen für die Entwicklung von KI-Systemen in der Justiz abzuleiten.

Die Forschungsfragen zielen darauf ab, sich von der häufig in der WI anzutreffenden (scheinbaren) Dichotomie zwischen verhaltens- und gestaltungsorientierten Paradigmen zu lösen und stattdessen beide Perspektiven in einer komplementären Forschungsstrategie zu verbinden (Becker & Pfeiffer, 2006; Österle et al., 2011; Robra-Bissantz & Strahringer, 2020, S. 164; Scheplitz et al., 2020). Die Grundsatzdiskussion darüber, wie in der WI und allgemein in den Sozialwissenschaften neue Erkenntnisse gewonnen werden sollten, findet auch häufig unter den Schlagworten *rigor* vs. *relevance* (Rigorosität oder Relevanz) statt (Mommsen & Portmann, 2017, S. 13). Ziel des verhaltensorientierten Forschungsansatzes (*Behavioral Science*) ist es, Theorien zur Erklärung oder Vorhersage menschlichen oder organisatorischen Verhaltens zu entwickeln, um dadurch zur Wahrheitsfindung (*rigor*) beizutragen. Im Gegensatz dazu ist es beim gestaltungsorientierten Forschungsansatz (*Design Science*) das Ziel, Artefakte zu

1.3 Forschungsfragen und Ziele

konstruieren, um die Nützlichkeit (*relevance*), also den Mehrwert innovativer technischer Lösungen für reale Probleme zu bewerten (Hevner et al., 2004, S. 75). Die beiden Paradigmen unterscheiden sich darüber hinaus in Bezug auf die Forschungsfragen, Ergebnisse, die konkreten Aktivitäten sowie das jeweilige Ziel der Untersuchung (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1

Behavioristische und konstruktionsorientierte WI-Forschung

	Behavioristische Forschung	Konstruktionsorientierte Forschung
Forschungsfrage	Wie und wieso?	Wie gut?
Forschungsergebnis	Theorien	IT-Artefakte
Forschungsaktivitäten	• Theoriebildung • Theorieüberprüfung	• Konstruktion von Artefakten • Artefaktbewertung
Forschungsziel	Annäherung an die Wahrheit	Nützlichkeit

Anmerkung. Nach Hevner et al. 2004, tabellarische Darstellung angelehnt an Becker & Pfeiffer 2006, S. 3.

Nach Becker und Pfeiffer hätte die Beschränkung auf den konstruktionsorientierten Ansatz zur Folge, dass keine eigenen Theorien innerhalb der WI entwickelt werden könnten. Ein zu starker Fokus auf das insbesondere im anglosächsischen Raum ausgeprägte behavioristische Paradigma berge hingegen die Gefahr, den Praxisbezug zu verlieren (Becker & Pfeiffer, 2006, S. 3f.). Deshalb sollten beide Ansätze unterschiedliche „Rollen in einem konkreten Forschungsvorhaben“ einnehmen (Becker & Pfeiffer, 2006, S. 14). In den Verwaltungswissenschaften hat eine vergleichbare Debatte bereits in den 1940er und 1950er Jahren stattgefunden, welche nach den beiden federführend beteiligten Wissenschaftlern als *Simon/Waldo Debate* bekannt wurde (Harmon, 1989). Während Simon (1947) die Ansicht vertrat, dass die Verwaltungswissenschaft eine wertfreie und empirische Disziplin im Sinne verhaltensorientierter Forschung sei, argumentierte Waldo (1948), Verwaltungswissenschaft könne nie wertfrei sein, weil sie immer in einem politischen und gesellschaftlichen Kontext stehe und ethische, demokratische und gesellschaftliche Ziele berücksichtigen müsse. Waldo sah demnach Verwaltungswissenschaft als wertgebundene, normative und praxisnahe Disziplin, vergleichbar mit der gestaltungsorientierten Forschung der WI.

Die hier aufgeführten Forschungsfragen lassen sich ebenfalls nicht explizit einem der beiden Ansätze zuordnen. Vielmehr kann die Entwicklung eines Modells zur Beschreibung oder Erklärung von Phänomenen sowohl dem einen als auch dem anderen Paradigma zugeordnet werden (Becker & Pfeiffer, 2006, S. 6). Grundsätzlich sind die ersten beiden Forschungsfragen

tendenziell eher an die *Behavioral Science* angelehnt, weil im Fokus die Untersuchung von Ursache-Wirkungszusammenhängen steht, konkret welche Variablen eine Wirkung auf die Akzeptanz der Richter:innen haben. Gleichzeitig sind die dritte und vierte Forschungsfrage tendenziell eher der *Design Science* zuzuordnen, denn es werden praxisnah konkrete KI-Systeme für die Evaluierung des Modells simuliert und der Zielgruppe präsentiert. Zusätzlich liefert das Modell selbst eine Grundlage für ein klassisches Erkenntnisziel der konstruktionsorientierten Vorgehensweise: eine aus normativen und praktisch verwendbaren Ziel-Mittel-Aussagen bestehende Handlungsanleitung in Form von Gestaltungsimplicationen (Österle et al., 2011, S. 3).

Eine grundlegende Annahme dieser Studie ist es, dass der Einsatz von KI in weiten Teilen der Gesellschaft fortlaufend zunehmen und daher auch zeitlich absehbar den Bereich der Justiz umfassen wird (siehe hierzu u. a. Kapitel 2.1 zur digitalen Transformation oder Kapitel 4 zur KI in der Justiz). Daher ist es nicht fraglich, *ob* Richter:innen KI-Systeme nutzen werden, sondern *wie* sie diese nutzen werden. Deshalb ist es ein übergeordnetes Ziel der Arbeit, einen Beitrag zum verantwortungsvollen Design von KI-Anwendungen für Richter:innen zu leisten. Konkret sollen durch diese Untersuchung Akzeptanzgrenzen der Zielgruppe aufgezeigt und zugehörige Artefakte bereitgestellt werden. Diese können Justizbehörden bei der digitalen Transformation der Gerichte unterstützen sowie Entwickler:innen als Handlungsorientierung bei der Gestaltung von KI-Systemen dienen. Gleichzeitig können die Ergebnisse, insbesondere das Akzeptanzmodell, zur Theoriebildung beitragen und als Grundlage für weitere Forschung dienen.

1.4 Fokus und Abgrenzung

Mit den Forschungsfragen wird eine klare thematische Fokussierung vorgenommen und Themen anderer Disziplinen ausgeklammert. Hierzu zählen etwa psychologische Effekte bei der Urteilsfindung, also eine detaillierte Beschreibung menschlicher Verzerrungen (häufig auch als *bias* bezeichnet), die Richter:innen bei Entscheidungen beeinflussen. Diesbezüglich existieren bereits einige Untersuchungen, unter anderem auch für das deutsche Rechtssystem (Danziger et al., 2011; Nink, 2021; Teichman et al., 2023). Das Thema *bias* wird zwar aus technischer Sicht eine Rolle spielen, als eigenständiger Untersuchungsgegenstand wird es allerdings nicht behandelt.

Darüber hinaus soll auch die rechtliche Diskussion um den Einsatz von KI an Gerichten ausgeklammert werden, denn die vorliegende Untersuchung ist keine juristische Arbeit. Wie bereits erwähnt, findet innerhalb der Rechtswissenschaften eine Debatte zu diesem Thema statt. Neben diversen Publikationen für beispielsweise den Rechtsraum der USA (Brenner et

al., 2020; Fagan & Levmore, 2019; Završnik, 2021), für China (Lai et al., 2024; Wang, R., 2020), für Kolumbien (Carrasquilla-Díaz et al., 2024) oder für den Iran (Kondori & Rouhani, 2023), sind auch eine Vielzahl von Beiträgen von Jurist:innen aus Deutschland zu finden (Biallaß, 2021; Breidenbach & Richter, 2022; Dörr, 2021; Kohn, 2021). In diesen rechtlichen Diskussionen ist die Frage, ob Richter:innen KI-Systeme nutzen *dürfen*, häufig im Vordergrund. Die konkrete Entwicklung und Gestaltung dieser Systeme sowie die Nutzungsbereitschaft innerhalb der Richterschaft werden hingegen in diesen Debatten weitgehend vernachlässigt.

Während in der Juristerei die Rechtmäßigkeit der Nutzung im Fokus steht, wird in der Ethik das Thema in Bezug auf Moral und Gerechtigkeit untersucht, also ob Richter:innen KI-Systeme nutzen *sollen*. Auch hierzu liegt bereits eine wissenschaftliche Diskussion vor (Amoroso & Tamburrini, 2021; Lupo, 2022; Singh et al., 2023; Vermeys, 2021). Außerdem hat der Europarat die „European ethical charter on the use of Artificial Intelligence in judicial systems and their environment“ veröffentlicht, in der ethische Grundsätze für den Einsatz von KI in der Justiz beschrieben werden (Council of Europe, 2018). In dieser Arbeit werden ethische Aspekte nicht systematisch vertieft, sondern lediglich im Rahmen einzelner Interviewfragen thematisiert, z. B. ob KI-Systeme Richter:innen ersetzen sollten, wenn deren Urteile nachweislich „besser“ wären.

1.5 Aufbau der Arbeit

Im folgenden Kapitel werden zunächst zentrale Begriffe erläutert, die für das gemeinsame Verständnis der weiteren Ausführungen erforderlich sind. Dazu zählen unter anderem Künstliche Intelligenz und digitale Transformation sowie die begriffliche Abgrenzung zwischen E-Government und E-Justice mittels eines strukturierten Literature Reviews. Das dritte Kapitel widmet sich dem Forschungsprozess und beschreibt das methodische Vorgehen der Arbeit im Sinne des *Design Science Research* nach Hevner et al. (2004). Das vierte Kapitel gibt einen Überblick über den gegenwärtigen Einsatz von KI-Systemen in der Justiz. An diese praxisbezogene Einordnung schließt das fünfte Kapitel an, welches den aktuellen Stand der Forschung systematisch aufarbeitet. Hierzu wird ein strukturierter Literature Review durchgeführt und durch eine ergänzende Analyse einschlägiger wissenschaftlicher Arbeiten ergänzt. Im sechsten Kapitel werden relevante theoretische Grundlagen diskutiert, insbesondere verhaltens- und akzeptanztheoretische Ansätze. Ab dem siebten Kapitel stehen die empirischen Ergebnisse im Fokus. Zunächst werden die Erkenntnisse aus den qualitativen Interviews mit Richter:innen präsentiert. Auf dieser Basis sowie unter Einbeziehung der zuvor diskutierten Theorien wird im achten Kapitel das Modell zur richterlichen Akzeptanz von KI-

Systemen (*Judges' Acceptance of AI*, JAAI) entwickelt. Dessen quantitative Überprüfung erfolgt im neunten Kapitel mittels einer Umfrage mit prototypischen Anwendungsszenarien.

Im zehnten Kapitel wird das Akzeptanzmodell vor dem Hintergrund der empirischen Befunde evaluiert und weiterentwickelt. Zudem werden konkrete Design- und Handlungsimplikationen abgeleitet. Das elfte Kapitel fasst die Ergebnisse der Arbeit zusammen und ordnet sie im Hinblick auf die Forschungsfragen ein. Dabei werden sowohl die zentralen Beiträge der Arbeit als auch ihre Limitationen kritisch reflektiert. Den Abschluss bildet im zwölften Kapitel ein Ausblick auf zukünftige Forschungsansätze.

2. Grundlagen

Die Mehrdeutigkeit von Begrifflichkeiten bzw. das Fehlen von präzisen Definitionen wird in der Forschung regelmäßig kritisiert. Einige Beispiele verdeutlichen dies: Ziewitz (2016) setzt sich etwa mit der Bedeutung des Begriffs „Algorithmus“ auseinander und analysiert verschiedene Interpretationsansätze; Guenduez et al. (2020) diskutieren den Begriff „Big Data“ mit Verwaltungsangestellten und stellen fest, dass vielen die genaue Bedeutung unklar ist; Redfield (2019) sucht nach einer Definition für „Robotics“ und plädiert dabei für einen Fokus auf Fähigkeiten statt auf physikalische Systeme und Abbas et al. (2023) erörtern, was sich hinter virtueller Realität verbirgt. Vor diesem Hintergrund ist es für wissenschaftliche Arbeiten notwendig, die verwendeten Begriffe klar zu definieren und ihr jeweiliges Begriffsverständnis transparent zu machen (Wessel et al., 2025, S. 3). Daher sollen im Folgenden die für den Untersuchungskontext relevanten Begriffe kurz erläutert werden, um zu verdeutlichen, welches jeweilige Verständnis für diese Arbeit einschlägig ist. Zunächst wird auf die digitale Transformation eingegangen (Kapitel 2.1), denn ein Einsatz von KI in der Justiz findet im Kontext von und eingebettet in allgemeinen Digitalisierungsentwicklungen statt. Es ist obligatorisch, sich anschließend mit dem Konzept der Künstlichen Intelligenz auseinanderzusetzen (Kapitel 2.2). Hierzu werden ein kurzer historischer Überblick sowie verschiedene Perspektiven, Taxonomien und Klassifikationen des Begriffs präsentiert. Anschließend wird das Verständnis von KI für diese Arbeit vorgestellt. Es folgt eine Ausführung zum Begriff der Automatisierung (Kapitel 2.3) sowie eine Übersicht zum Begriff der Akzeptanz (Kapitel 2.4), da dieser den Kern des Untersuchungsgegenstands, im Sinne der abhängigen Variable, darstellt. Abschließend werden E-Government und E-Justice mittels eines Literature Reviews voneinander abgegrenzt (Kapitel 2.5). Es wird gezeigt, was sich hinter den beiden Begriffen verbirgt, wie diese miteinander in Beziehung stehen und welche Auswirkungen die unterschiedlichen Perspektiven auf die Forschung haben.

2.1 Digitale Transformation

Die fortschreitende Entwicklung digitaler Technologien auf unterschiedlichen Ebenen, von persönlichen Endgeräten wie Tablets, Computern, Smartphones und Wearables über vernetzte

2.1 Digitale Transformation

Systeme wie Smart Homes und das Internet der Dinge bis hin zu immersiven und autonomen Technologien wie Augmented und Virtual Reality sowie selbstfahrenden Fahrzeugen, beeinflusst gesellschaftliche und soziale Strukturen in vielfältiger Weise (Kollmann & Schmidt, 2020, S. 963ff.). Der Prozess der Entwicklung, Verbreitung, Nutzung und Wirkung neuer Technologien wird häufig als digitale Transformation bezeichnet, eine allgemeingültige Definition dieses Begriffs gibt es allerdings bisher nicht (Hanelt et al., 2021, S. 1160; Schallmo & Rusnjak, 2021, S. 3). In der Enzyklopädie der Wirtschaftsinformatik heißt es:

„Der Begriff Digitale Transformation bezeichnet erhebliche Veränderungen des Alltagslebens, der Wirtschaft und der Gesellschaft durch die Verwendung digitaler Technologien und Techniken sowie deren Auswirkungen.“ (Pousttchi, 2019)

Haug et al. (2024) betonen, dass es sich bei digitaler Transformation um ein vielfältiges Konzept handelt. Sie konzentrieren sich in ihrer Definition darauf, welche maßgeblichen Auswirkungen durch die Entwicklung und Verbreitung digitaler Technologien ausgelöst werden:

„At its core, digital transformation implies change on two levels: first, at the core of the organization, its processes and routines; and second, in its environment, business models, products, and services, and in the interaction between users and the organization itself.“ (Haug et al., 2024, S. 1963)

Besonders schnell verlaufende und weitreichende Veränderungen werden auch als Disruption oder disruptive digitale Transformation bezeichnet (Pousttchi, 2019). Teilweise entstehen dadurch neue Geschäftsmodelle, die das Bereitstellen von Services grundlegend verändern. Ein Beispiel hierfür ist die Personenbeförderung: traditionelle Taxi-Unternehmen verwalten spezielle Autoflotten, beschäftigen entsprechende Fahrer mit Lizenz und organisieren selbstständig den Kundenkontakt (etwa per Telefon). Über die Plattform *Uber* können mittlerweile aber Personen als Taxifahrer tätig werden, die weder eine Lizenz besitzen noch bei einem bestimmten Unternehmen eingestellt sind und die zudem in ihrem privaten Fahrzeug fahren. Sie nutzen die App für die Kommunikation und den Informationsaustausch mit den Kunden sowie für die Bezahlung. *Uber* wiederum finanziert sich über eine Provision in Höhe von ungefähr 25 % der Kosten der jeweiligen Fahrt. Die Plattform hat somit den traditionellen Taxi-Markt weltweit maßgeblich verändert:

„For better or worse, Uber has had a dramatic global impact on the urban transport sector“ (McDaid et al., 2023, S. 7).

Im Verwaltungskontext wird digitale Transformation häufig auch gleichbedeutend mit dem Begriff der Digitalisierung verwendet (Mergel et al., 2019, S. 1). Fischer et al. (2021, S. 4) beobachten, dass weitere synonym verwendete Bezeichnungen im Umlauf sind, hierzu gehören: „E-government, E-governance, E-administration, E-service provision, E-democracy, digitization, digitalization, digital transformation, and digital government.“ Mergel et al. (2019, S. 12) beschreiben *Digitization* als digitale Bereitstellung bisheriger analoger Verwal-

2.1 Digitale Transformation

tungsservices ohne weitere strukturelle Veränderungen. *Digitalization* ist hingegen umfangreicher, denn auch die potenzielle Anpassung von Prozessen wird mitgedacht. Die digitale Transformation umfasst darüber hinaus weitreichende institutionelle, organisatorische und kulturelle Veränderungen.

„When processes are not only digitalized, but a more comprehensive institutional change takes place, we speak of digital transformation. This term considers not only organizational and processual change but also a major cultural change in public authorities, in personnel and qualification structures, in the interaction with citizens, and long-term changes in the performance of public service delivery.“ (Fischer et al., 2021, S. 6)

Um das Verständnis der digitalen Transformation speziell für den öffentlichen Sektor zu untersuchen, haben Mergel et al. (2019) Interviews mit Experten aus der Verwaltung durchgeführt. Sie leiten zunächst die folgenden drei Elemente digitaler Transformation aus der Theorie ab:

- die Nutzung von Technologie, um die Leistungserbringung (*service delivery*) zu transformieren;
- die Nutzung von Technologie, um die Organisationskultur und die Beziehung zu Bürger:innen zu transformieren;
- das Erreichen einer erhöhten Wertschöpfung (Mergel et al., 2019, S. 2f.).

Nach der Auswertung der Interviews kommen sie zu den folgenden Schlussfolgerungen: Externer Digitalisierungsdruck führt zur Digitalisierung von öffentlichen Dienstleistungen, Formularen oder anderen Artefakten, bei internem Druck liegt der Fokus auf der Anpassung bürokratischer Strukturen. Eine Veränderung der bürokratischen Kultur sowie des Mindsets erhöht das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Bürger:innen. Kurzfristige Produktionssteigerungen haben nicht automatisch auch einen langfristigen Effekt, weshalb eine kontinuierliche *Feedback-Loop* notwendig sei (Mergel et al., 2019, S. 9f.). Schallmo und Rusnjak betonen außerdem, dass es erforderlich sei, neue Fähigkeiten zu erlernen im Umgang mit innovativen Technologien, um Entscheidungen informationsbasiert zu fällen und die Leistung von Services zu erhöhen (Schallmo & Rusnjak, 2021, S. 5).

Anschließend an die bisherigen Ausführungen wird digitale Transformation in dieser Arbeit als umfangreicher und andauernder Veränderungsprozess durch und mittels (innovativer) Technologien verstanden. Innovativ sind diese Technologien insofern, als sie nicht nur bestehende Prozesse digital abbilden, sondern neue Formen der Aufgabenerfüllung, Entscheidungsunterstützung und Interaktion ermöglichen. Diese kontinuierliche Veränderung betrifft auf institutioneller Ebene Organisationen, auf einer Interaktionsebene das soziale Miteinander und auf individueller Ebene neue Kompetenzanforderungen und ein verändertes Verständnis der eigenen beruflichen Rolle. Nutzt eine Richterin oder ein Richter ein KI-System zur Unterstützung einschlägiger Aufgaben, erfolgt dies eingebettet in angepasste Verfahrensprozesse und veränderte Arbeitsroutinen. Zugleich beeinflusst der Einsatz solcher

Systeme die Wahrnehmung der richterlichen Tätigkeit durch Bürger:innen und wirkt auf die Selbstwahrnehmung der Richter:in oder des Richters zurück, indem sich das eigene berufliche Rollenverständnis im Spannungsfeld zwischen menschlicher Entscheidungsverantwortung und technischer Unterstützung neu ausrichtet.

Schließlich soll noch erwähnt werden, dass digitale Transformation weitläufig als erstrebens- und wünschenswert dargestellt wird, weshalb es eine positive Verzerrung (*bias*) in der grundsätzlichen Betrachtungsweise gibt (Wessel et al., 2025, S. 1). In dieser Arbeit ist es jedoch nicht das Ziel, eine solche Ansicht des technologischen Solutionismus zu vertreten, vielmehr wird ergebnisoffen geforscht.

2.2 Künstliche Intelligenz

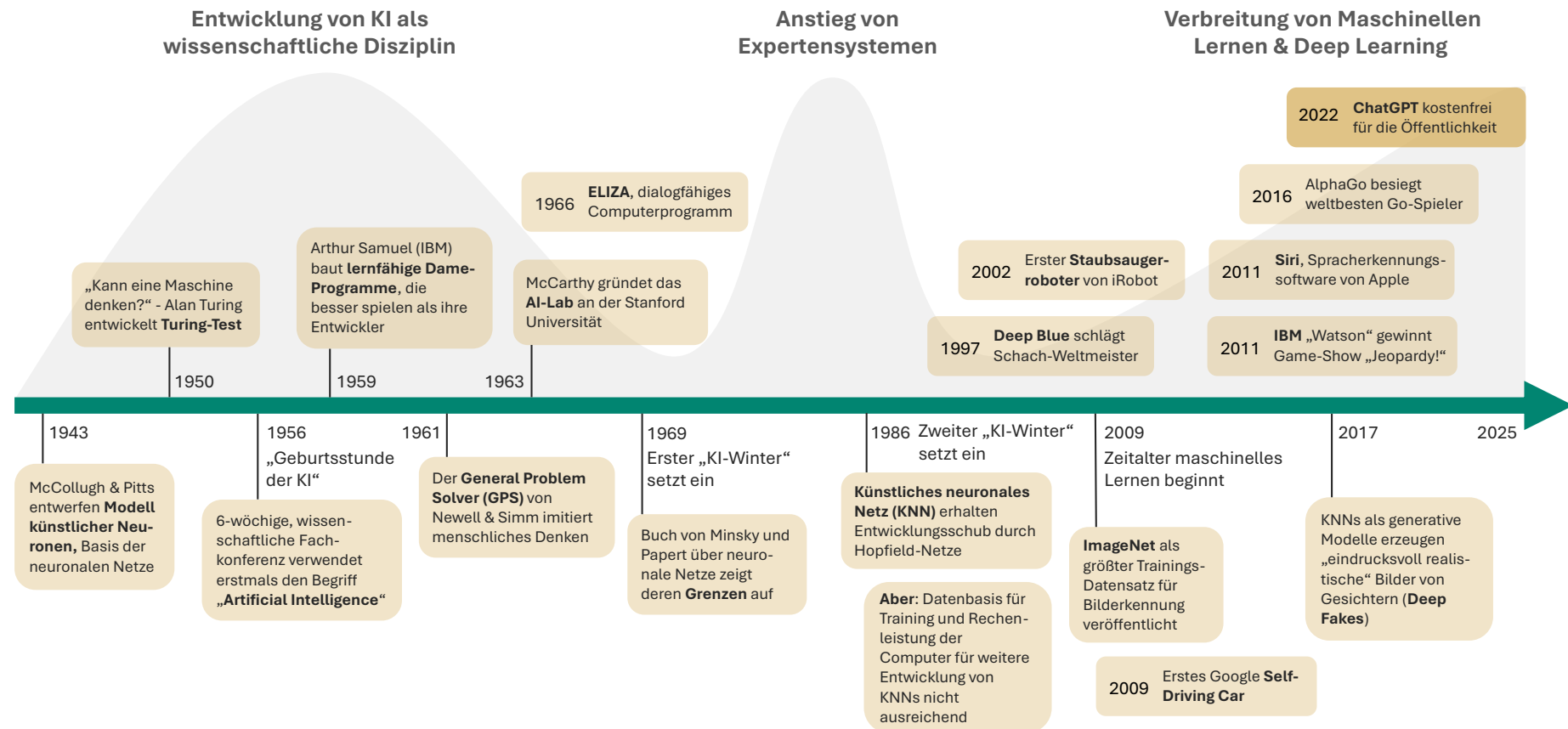
2.2.1 Historischer Überblick

Nach herrschender Meinung gilt Künstliche Intelligenz als bedeutende Technologie im Rahmen der digitalen Transformation (Kavak & Rusu, 2025; Kraus et al., 2021, S. 2; Sheikh et al., 2023, S. 59). Diese Ansicht wird auch im Hinblick auf den öffentlichen Sektor geteilt (Hjaltalin & Sigurdarson, 2024; Pencheva et al., 2020). Dennoch besteht trotz jahrzehntelanger Forschung (siehe Abbildung 3) keine begriffliche Übereinstimmung darüber, was unter Künstlicher Intelligenz zu verstehen ist (Buiten, 2019, S. 43).

Schon 1943 haben Walter McCulloch und Walter Pitts beschrieben, wie ein Neuron im menschlichen Gehirn für Computersysteme nachgeahmt werden könnte. Sie legten damit die Weichen für die weiteren Entwicklungen künstlicher neuronaler Netze (KNN) (Limbu, 2024). Wenige Jahre später entwickelte Alan Turing den berühmten Turing-Test: Seiner Ansicht nach sei es weniger von Bedeutung und schwieriger messbar, ob eine Maschine objektiv über Intelligenz verfüge, stattdessen sei es entscheidender, ob sie subjektiv als intelligent wahrgenommen werde. Ein System besteht den Test, wenn der menschliche Operator bei einer Interaktion nicht unterscheiden kann, ob mit einem Menschen oder einer Maschine kommuniziert wird (Sheikh et al., 2023, S. 26). In der Wissenschaft wird seit einigen Jahren darüber diskutiert, inwiefern der Turing-Test noch als adäquates Instrument zur Beurteilung von KI angesehen werden kann, ob gegenwärtige LLMs ihn bestehen und ob alternative Evaluationsmethoden angemessener wären (siehe bspw. Bringsjord et al., 2001; Hernández-Orallo, 2020; Saygin et al., 2000).

Abbildung 3

Ausgewählte Meilensteine der KI-Entwicklung



Anmerkung. Teilweise basierend auf Buxmann & Schmidt 2019, S. 4ff.; Ertel 2016, S. 6f.; Sheikh et al. 2023, S. 36.

2.2 Künstliche Intelligenz

Das Jahr 1956 wird häufig als das Geburtsjahr der KI bezeichnet: John McCarthy, der *Father of Artificial Intelligence* (Sheikh et al., 2023, S. 26), veranstaltete eine sechswöchige Konferenz mit hochrangigen Wissenschaftlern unterschiedlicher Disziplinen am Dartmouth College in Hanover, New Hampshire, USA, mit den Forschungsschwerpunkten:

- Automatische Computer
- Wie muss ein Computer programmiert werden, um eine Sprache zu benutzen?
- Neuronale Netzwerke
- Theoretische Überlegungen zum Umfang einer Rechenoperation
- Selbstverbesserung
- Abstraktionen
- Zufälligkeit und Kreativität (Mockenhaupt, 2021, S. 62)

Die Wissenschaftler waren überzeugt, dass Maschinen eine vergleichbare Intelligenz wie Menschen besitzen können, allerdings herrschte Uneinigkeit über die Methodik zur Entwicklung solcher Systeme und auch der Begriff der Künstlichen Intelligenz war damals bereits umstritten (Buxmann & Schmidt, 2019, S. 4). McCarthy hatte ihn gewählt, um der Bezeichnung *Cybernetics* von Norbert Wiener etwas entgegenzusetzen (Anderson, 2024, S. 16). Wiener ging in seiner Theorie über Feedback, Kommunikation und Kontrolle davon aus, dass intelligentes maschinelles Verhalten durch eine komplexe Mensch-Maschine-Interaktion von Feedback-Schleifen mittels Sensoren, Signalen und Aktoren entsteht. McCarthy gab Jahre später zu, dass er den Begriff Künstliche Intelligenz aktiv verbreitete, um nicht mit Wiener's Theorie in Verbindung gebracht zu werden (Nature Machine Intelligence, 2019).

Drei Jahre danach programmierte Arthur Samuel bei IBM eine lernfähige Dame-Anwendung, welche gegen die eigenen Entwickler gewinnen konnte (Samuel, 1959). Ein ebenfalls in der Geschichte häufig genannter Meilenstein ist der von Joseph Weizenbaum entwickelte Chatbot ELIZA, der 1966 ein erstes dialogfähiges Computerprogramm darstellte und mit Menschen in natürlicher Sprache kommunizieren konnte (Weizenbaum, 1966). Diese ersten Erfolge führten allerdings zu Fehleinschätzungen in Bezug auf die weitere Entwicklung von KI. Beispielsweise waren Simon und Newell Ende der 1950er Jahre überzeugt, dass Computer in absehbarer Zeit Schachweltmeister werden, neue mathematische Theoreme entwickeln und Musik komponieren würden (Simon & Newell, 1958, S. 7f.). Stattdessen veröffentlichten Minsky und Papert das Buch *Perceptrons*, in dem sie ausführlich und mathematisch belegt die Grenzen künstlicher neuronaler Netze aufzeigten (Sheikh et al., 2023, S. 32). Es folgte der sogenannte erste KI-Winter, eine Zeit mit geringen Investitionen in die Forschung und Entwicklung von KI-Systemen (Buxmann & Schmidt, 2019, S. 4).

In den 1980er Jahren wurden insbesondere Entwicklungen von Expertensystemen vorangetrieben. Diese Systeme simulieren menschliches Expertenwissen in einem bestimmten Fachbereich. Es sind regelbasierte Systeme, die mit einer Wissensbasis arbeiten. Problematisch an diesen Systemen war allerdings, dass sie kaum lernfähig und die Regeln meistens zu

starr waren (Buxmann & Schmidt, 2019, S. 4f.). Im selben Jahrzehnt wurde außerdem die Entwicklung von KNN weiter vorangetrieben, etwa durch die von John Hopfield beschriebenen Hopfield-Netze, bei denen es sich um rekurrente bzw. rückgekoppelte KNN handelt (Hopfield, 1982). Trotz hoher Investitionen in KI-Projekte konnten die damit verbundenen Erwartungen jedoch erneut nicht erfüllt werden. Neben den Enttäuschungen über die Leistungsfähigkeit von Expertensystemen erwiesen sich auch strukturelle und technologische Rahmenbedingungen als limitierend. Die für das Training lernender Systeme erforderlichen Datenmengen waren häufig unzureichend oder qualitativ eingeschränkt, die verfügbare Rechenleistung reichte für komplexe Modelle nicht aus und es fehlten geeignete Speicherressourcen. In der Folge kam es zu einem erneuten Vertrauensverlust in die KI-Forschung und zu einem Rückgang von Fördermitteln. Diese Epoche wird gemeinhin als zweiter KI-Winter bezeichnet (Russell & Norvig, 2022, S. 42).

Ab den 1990er Jahren wurden Multiagentensysteme vermehrt erforscht, 1997 wurde ein jährlicher RoboCup initiiert und im selben Jahr besiegte das von IBM entwickelte KI-System *Deep Blue* den damaligen Weltmeister Gary Kasparov im Schach (Ertel, 2016, S. 7). Seit Mitte der 2000er Jahre haben die KI-bezogenen Forschungsaktivitäten und Innovationen kontinuierlich zugenommen. Dies ist im Wesentlichen auf drei Faktoren zurückzuführen:

- die Menge, Variabilität und Verfügbarkeit von Daten sind signifikant gewachsen;
- bisherige Ansätze von Algorithmen und maschinellem Lernen wurden weiterentwickelt und optimiert;
- eine Steigerung der Rechenleistung ermöglichte die Nutzung größerer Datenmengen und damit die Anwendung der optimierten KI-Modelle (Scheuer, 2020, S. 9).

Im Jahr 2009 wurde mit *ImageNet* der bis dahin größte Trainingsdatensatz für Bilderkennung veröffentlicht, mit dem das Zeitalter des maschinellen Lernens und Deep Learnings begann (Buxmann & Schmidt, 2019, S. 6). Zwei Jahre später gewann IBM's *Watson* in der Quiz-Show *Jeopardy* gegen Menschen und Apple brachte die Spracherkennung Siri auf den Markt (Ertel, 2016, S. 7; Golson, 2011). Im Jahr 2016 besiegte *AlphaGo* gegen den weltbesten Go-Spieler und in den folgenden Jahren wurden künstlich erzeugte Bilder und Videos (*Deep Fakes*) immer realistischer (Ertel, 2016, S. 7). Das Zeitalter der generativen KI wurde spätestens im November 2022 mit der Veröffentlichung von *ChatGPT* eingeläutet (Marr, 2023). Unter generativer KI (*GenAI*) sind solche Systeme zusammengefasst, mit denen Ergebnisse wie Texte, Bilder oder Videos erzeugt werden können (Bendel, 2025). Mittlerweile gibt es eine Vielzahl an Anwendungen aus dem Bereich der generativen KI, die für die künstliche Erstellung verschiedener Inhalte genutzt werden (Lipenkova, 2023).²

² Anm.: In diesem kurzen historischen Überblick wurden nur einige Meilensteine der umfangreichen Geschichte der KI-Forschung aufgeführt. Für einen detaillierten Einblick, siehe bspw. Russell & Norvig (2022, S. 35ff.).

2.2.2 Verschiedene Perspektiven

Künstliche Intelligenz ist mittlerweile trotz der Debatte über die genaue Begriffsbestimmung ein nahezu eigenständiges Teilgebiet der Informatik (Ziegenbalg, 2025, S. 35). Die Schwierigkeit einer Definition von KI liegt einerseits in der Breite der Anwendungen, die mit dem Begriff abgedeckt werden (sollen) und die im Laufe der Zeit zugenommen hat, und andererseits darin, dass schon das Wort Intelligenz kaum konkret definierbar ist (Buxmann & Schmidt, 2019, S. 6). Letzteres ist auch die Schwachstelle eines ersten Definitionsversuchs von John McCarthy aus dem Jahr 1955, er beschrieb KI als Computerprogramme, die scheinbar intelligent sind, das heißt, die Aufgaben ausführen, die, wenn sie von Menschen ausgeführt werden, Intelligenz voraussetzen (Rajaraman, 2014, S. 198). Diese Definition führt somit ins Leere, wenn sie auf eine Begrifflichkeit aufbaut (Intelligenz), die selbst vage ist. Etwas präziser ist folgender Ansatz:

„KI ist die Fähigkeit digitaler Computer oder computergesteuerter Roboter, Aufgaben zu lösen, die normalerweise mit den höheren intellektuellen Verarbeitungsfähigkeiten von Menschen in Verbindung gebracht werden.“ (Encyclopedia Britannica, 1991; zitiert nach Ertel, 2016, S. 2)

Doch auch hier ist die Formulierung fraglich, denn das Multiplizieren mehrstelliger Zahlen kann beispielsweise aus menschlicher Sicht als eine intellektuelle Fähigkeit angesehen werden, gleichzeitig würde die Durchführung einer solchen Rechenoperation über ein beliebiges Endgerät kaum als KI-System bezeichnet werden. Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass sich das Verständnis von KI im Laufe der Zeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Entwicklungsstatus wandelt. Diese temporale Perspektive wird auch als KI-Effekt bezeichnet:

„What used to be considered a fine example of artificial intelligence eventually degrades to a simple calculation that no longer deserves the name AI. [...] as soon as a computer figures out how to do something, people declare that it is ‘just a calculation’ and not actual intelligence.“ (Sheikh et al., 2023, S. 17)

Demnach findet die Bezeichnung insbesondere Anwendung, wenn die Leistung des Systems neu und beeindruckend ist. Als der erste Taschenrechner 1967 auf den Markt kam, war dies sicherlich für die Menschen beeindruckend, heutzutage imponiert ein solcher „elektronischer Miniatur-Rechner“, der standardmäßig als App in jedem Smartphone vorhanden ist, niemanden mehr (Lischka, 2007). Elaine Rich fasst dieses Phänomen pointiert zusammen:

„Artificial Intelligence (A.I.) is the study of how to make computers do things at which, at the moment, people are better.“ (Rich, 1983, S. 1)

Diese zeitlich abhängige Dependenz zum Verständnis von KI, die Unangemessenheit, maschinelle und menschliche Fähigkeiten zu vergleichen sowie die Unklarheit des Begriffs Intelligenz erschweren auch die rechtliche Regulierung etwaiger Technologien (Buiten, 2019, S. 43).

2.2.3 EU-Verordnung über Künstliche Intelligenz

In der Europäischen Union wurde mit dem Gesetz über Künstliche Intelligenz (EU-Verordnung 2024/1689, im Folgenden KI-VO) weltweit ein erster Schritt gemacht, die Entwicklung, Nutzung und Anwendung der Technologie gesetzgeberisch zu steuern. Ziel der KI-VO ist es, die Risiken für Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte zu reduzieren, die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Umwelt zu schützen und gleichzeitig die gesellschaftlichen Vorteile von KI zu nutzen und Spielraum für Innovationen zu schaffen (Europäische Kommission, 2024). Dieses Gesetz wird nach herrschender Meinung als global richtungsweisend angesehen (Faivre, 2023; Meltzer & Tielemans, 2022; Musch et al., 2023). In der KI-VO ist folgende Definition von KI festgeschrieben:

„Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „KI-System“ ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade **autonomen** Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme **anpassungsfähig** sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele **ableitet**, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.“
(Art. 3, Nr. 1 KI-VO, Hervorhebungen durch die Autorin)

In dieser Definition wird die Autonomie von KI-Systemen, die Lern- und Anpassungsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Inferenz hervorgehoben. Insbesondere letzteres sei entscheidend: das Verarbeiten von Daten, die von den Trainingsdaten abweichen. Im Zweifel solle davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem jeweiligen System um KI handle (Silva, 2025, S. 8). Die Definition der KI-VO wurde teilweise als zu weitläufig kritisiert und es würde zu viele unterschiedliche Technologien regulieren wollen (Braun, 2025, S. 2).

Um dieser Kritik und der Schwierigkeit der Regulierung einer nicht präzise definierbaren und sich rasant entwickelnden Technologie entgegenzukommen, basiert die KI-VO im Kern auf unterschiedlichen Risikostufen. Statt die Technologie selbst rechtlich zu bewerten, wird das Risiko, das bestimmte KI-Anwendungen darstellen, zur Grundlage der rechtlichen Einordnung (Braun, 2025, S. 8). Hierbei werden vier unterschiedliche Risikostufen unterschieden: minimale, begrenzte, hohe und inakzeptable Risiken (siehe Abbildung 4). Je höher die Risikoeinstufung, desto mehr Vorgaben müssen die jeweiligen Systeme erfüllen. Entscheidend sind dabei die Zweckbestimmung und der Nutzungskontext der konkreten KI-Anwendung (Wachter & Leeb, 2024, S. 440). Spamfilter oder Videospiele werden beispielsweise einem minimalen Risiko zugeordnet, Chatbots und *Deep Fakes* stellen ein begrenztes Risiko dar und unterliegen Vorgaben der Transparenz. KI-Systeme mit hohem Risiko sind etwa solche im Bereich kritischer Infrastrukturen, dem Gesundheitswesen oder der Strafverfolgung. Nicht akzeptiert werden Entwicklungen im Bereich Social Scoring, Gesichtserkennung oder Manipulation (Sunyaev et al., 2025, S. 2). Insbesondere solche Systeme, die ein hohes Risiko darstellen, etwa eine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder Eingriffe in Grundrechte, sollen durch das Gesetz einen rechtlichen Rahmen erhalten (Sunyaev et al., 2025, S. 1). KI-

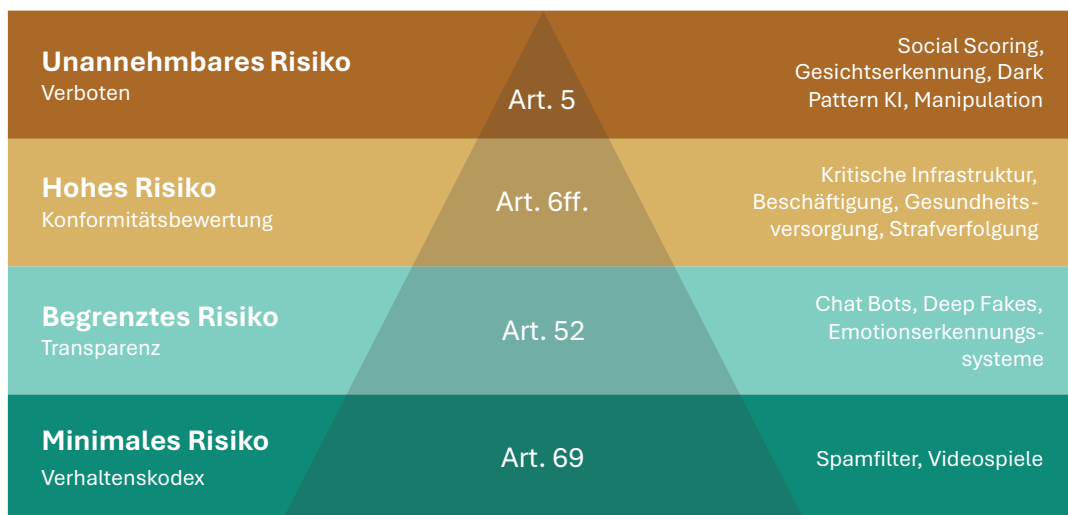
2.2 Künstliche Intelligenz

Systeme dieser Kategorie müssen, bevor sie öffentlich zugänglich gemacht werden, angemessen in ihrem Risiko bewertet werden. Es gibt höhere Ansprüche an die Datenqualität, um die Gefahr von Diskriminierung zu reduzieren. Außerdem müssen alle Aktivitäten zur Rückverfolgung der Ergebnisse protokolliert und dokumentiert werden. Ferner müssen Informationen über Maßnahmen für eine hohe Robustheit, Cybersecurity und Genauigkeit angemessen bereitgestellt werden (Europäische Kommission, 2025).

Nach Ansicht von Sunyaev et al. (2025, S. 1f.) ist die WI als soziotechnische Disziplin, die Erkenntnisse aus der Informatik, den Wirtschaftswissenschaften und anderen Fachbereichen integriert, in besonderer Weise für die Erforschung der Herausforderungen, insbesondere von Hochrisikosystemen, geeignet, um einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Einsatz von KI zu unterstützen. Entsprechende Fragestellungen werden jedoch nicht ausschließlich in der WI adressiert, sondern auch von angrenzenden Disziplinen wie der HCI, der Informatik, den Sozialwissenschaften oder der Rechtswissenschaft aufgegriffen. Die besondere Stärke der WI liegt dabei weniger in einem Alleinstellungsanspruch als vielmehr in ihrer integrativen Perspektive auf organisationale, technologische und ökonomische Aspekte digitaler Systeme. Vor diesem Hintergrund können WI-Forscher:innen etwa den Einsatz fairnessbewusster Lernmethoden untersuchen, kontextsensitive und nutzerzentrierte Ansätze zum Schutz der Privatsphäre analysieren oder die Entwicklung von hybriden Erklärbarkeitsmodellen vorantreiben (Sunyaev et al., 2025, S. 3ff.).

Abbildung 4

Risikostufen der KI-VO zur Klassifizierung von KI-Systemen



Anmerkung. In Anlehnung an Sunyaev et al. 2025, S. 2.

In der Verordnung lassen sich auch Vorgaben zum Einsatz von KI in der Justiz finden. In Art. 6 (2) KI-VO wird darauf verwiesen, dass die im Anhang III aufgelisteten Systeme als hochriskant gelten. Dort werden auch KI-Anwendungen, die in der Justiz zum Einsatz kommen sollen, aufgeführt:

„KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von einer oder im Namen einer Justizbehörde verwendet werden sollen, um eine Justizbehörde bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte zu unterstützen, oder die auf ähnliche Weise für die alternative Streitbeilegung genutzt werden sollen“ (Annex III, Nr. 8a KI-VO)

Allerdings heißt es in Art. 6 (3) KI-VO auch:

„Abweichend von Absatz 2 gilt ein in Anhang III genanntes KI-System nicht als hochriskant, wenn es kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen birgt, indem es unter anderem nicht das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst.“ (Art. 6 (3) KI-VO)

Folgende Einsatzszenarien von KI-Systemen gelten demnach nicht als hochriskant: Durchführung eng gefasster Verfahrensaufgaben, Verbesserung einer zuvor vom Menschen abgeschlossenen Tätigkeit, Erkennung von Entscheidungsmustern ohne eigenständiges Agieren und Vorbereitung einer Aufgabe für eine Bewertung, die für Anwendungsfälle aus dem Anhang III relevant ist (Art. 6 (3), a-d KI-VO). In der Erwägung 53 in der Präambel der Verordnung heißt es zudem:

„Ferner muss klargestellt werden, dass es bestimmte Fälle geben kann, in denen KI-Systeme für vordefinierte in dieser Verordnung festgelegte Bereiche nicht zu einem bedeutenden Risiko der Beeinträchtigung der in diesen Bereichen geschützten rechtlichen Interessen führen, da sie die Entscheidungsfindung nicht wesentlich beeinflussen oder diesen Interessen nicht erheblich schaden.“ (Präambel, Erwägung Nr. 53, Satz 1 KI-VO)

Diese Konstellation in der KI-VO führt in Bezug auf den Einsatz von KI in der Justiz dazu, dass jeweils entschieden werden muss, ob ein System lediglich vorbereitend und damit nicht risikoreich eingesetzt wird oder ob ein materieller Einfluss auf die Entscheidungsfindung stattfindet und damit ein hohes Risiko besteht. Entscheidend ist dabei die Rolle, die das KI-System im Entscheidungsprozess einnimmt (Carnat, 2024, S. 9f.). Eine deutliche Grenze sieht die Regulierung allerdings in einer KI-basierten Bewertung über mögliche künftige Straffälligkeiten einer Person auf Grundlage persönlicher Merkmale und Eigenschaften (Art. 5 (1) d) KI-VO). Solche Systeme fallen immer in die Kategorie der nicht akzeptierten Risiken. Für diese Arbeit bleibt festzuhalten, dass nicht per se alle KI-Systeme, die in der Justiz eingesetzt werden, von der KI-VO in die Kategorie „hohes Risiko“ eingeordnet werden.

2.2.4 Taxonomien und Kategorisierungen

Neben diesen unterschiedlichen Ansätzen einer Definition von KI gibt es auch eine Vielzahl an zugehörigen Taxonomien und Klassifikationen. Besonders häufig wird etwa die Unterscheidung von schwacher (*narrow*) und starker (*general*) oder auch allgemeiner KI genannt. Schwache KI beinhaltet demnach Systeme, die sich auf einzelne Fähigkeiten spezialisieren, bspw. Bild- oder Spracherkennung. Als allgemeine Künstliche Intelligenz (*Artificial General Intelligence*, AGI) gelten solche Systeme, die alle Fähigkeiten der menschlichen Intelligenz abdecken und mit ihrer Umgebung wie ein Mensch interagieren können. Solche Systeme sind bisher hypothetisch und es wird nicht erwartet, dass es in naher Zukunft zur Entwicklung solcher Systeme kommen wird (Paaß & Hecker, 2020, S. 39; Russell & Norvig, 2022, S. 1032; Sheikh et al., 2023, S. 20). Gleiches gilt für die philosophischen Spekulationen über eine Super KI (*Super Artificial Intelligence*), die noch über die AGI hinausgeht und dem Menschen überlegen ist (Hildesheim & Michelsen, 2019, S. 121).

Andere Klassifikationen betrachten die unterschiedlichen Anwendungsbereiche von KI. Sarker (2021, S. 15ff.) unterteilt zum Beispiel die folgenden Einsatzkontexte: intelligente Entscheidungsfindung und *Predictive Analytics*, *Cybersecurity*, *Internet of Things* (IoT) und *Smart Cities*, Verkehrs- und Transportprognosen, Gesundheitswesen, *E-Commerce*, *Natural Language Processing* (NLP), Bild-, Sprach- und Mustererkennung, nachhaltige Landwirtschaft sowie Verhaltensanalysen. Paaß und Hecker (2020, S. 15ff.) nehmen eine andere Einteilung vor, sie kategorisieren: Objekterkennung in Bildern, Spracherkennung, maschinelle Übersetzung, die Beantwortung von Fragen in natürlicher Sprache, Dialoge und persönliche Assistenzsysteme, Brettspiele, Videospiele, selbstfahrende Autos und Kreativität. Es würden sich noch zahlreiche weitere individuelle Kategorisierungen von KI-Anwendungsbereichen finden lassen. Diese Einteilungen erscheinen subjektiv, willkürlich und nicht disjunkt und sind daher für eine Begriffsbestimmung von KI nicht hilfreich.

Anders ist dies bei technisch orientierten Taxonomien. Insbesondere im Bereich des maschinellen Lernens (*Machine Learning*, ML) besteht nahezu Einigkeit in der Unterscheidung der Teilbereiche überwachtes Lernen (*supervised learning*), unüberwachtes Lernen (*unsupervised learning*) und bestärkendes Lernen (*reinforcement learning*) (Buxmann & Schmidt, 2019, S. 9; Michaeli et al., 2024, S. 27; Paaß & Hecker, 2020, S. 45ff.; Sheikh et al., 2023, S. 37). Einige Autor:innen fügen noch die Option des semi-überwachten Lernens (*semi-supervised learning*) hinzu (Ertel, 2016, S. 257; Sarker, 2021, S. 3f.). ML ist ein Teilgebiet der KI, das die Verbesserung der Systemleistung auf Basis von Erfahrungen zum Gegenstand hat (Russell & Norvig, 2022, S. 19). Die Lernfähigkeit beruht dabei auf dem Training mit Daten, wodurch eine explizite Codierung von Wissen durch Entwickler entfällt (Buxmann & Schmidt, 2019, S. 8). Beim überwachten Lernen wird anhand eines Datensatzes mit Beschriftungen (Eingabe-Ausgabe Beispielpaaren) eine Funktion erlernt, durch die eine unbekannte Eingabe einer

passenden Ausgabe zugeordnet werden kann. Je nach Datenlage wird beim überwachten Lernen entweder eine Klassifizierung (Gruppierung der Daten, z. B. in Spam und Nicht-Spam) oder eine Regression (Zusammenhang zwischen Daten für Vorhersagen, z. B. Schätzung der Lieferzeit) erzeugt (Sarker, 2021, S. 3f.). Beim unüberwachten Lernen liegen unbeschriftete Daten vor und mittels Clustering werden ähnliche Daten miteinander gruppiert oder es werden Ausreißer gesucht (Michaeli et al., 2024, S. 32). Bestärkendes Lernen wird häufig in der Robotik oder bei Spielen eingesetzt, nach jeder Aktion wird das System belohnt oder bestraft. Das System hat dabei das Ziel eine Strategie zu entwickeln, mit der es insgesamt eine hohe Summe an Belohnungen erhält (Paaß & Hecker, 2020, S. 47f.). Das semi-überwachte Lernen ist ein Hybrid zwischen überwachtem und nicht-überwachtem Lernen, denn sowohl beschriftete als auch nicht beschriftete Datensätze stehen zur Verfügung. Ziel ist es, zu besseren Ergebnissen zu gelangen, als wenn nur überwachtes Lernen eingesetzt wird (Sarker, 2021, S. 4).

Häufig wird außerdem KI als Oberbegriff von maschinellem Lernen begriffen und innerhalb des maschinellen Lernens wird dann das sogenannte *Deep Learning* verortet (Kreutzer & Sirrenberg, 2019, S. 4; Paaß & Hecker, 2020, S. 8). Verfahren des *Deep Learning* basieren auf künstlichen neuronalen Netzen (KNN), deren Grundidee aus den Neurowissenschaften stammt. Dort setzt sich ein neuronales Netz aus den Verbindungen biologischer Neuronen zusammen, die gemeinsam bestimmte Funktionen erfüllen. Dieses Prinzip wird abstrahiert nachgebildet, um komplexe Informationsverarbeitungsprozesse zu modellieren. KNN verarbeiten Informationen dabei nicht linear, sondern parallel und in mehreren aufeinanderfolgenden Schichten, wodurch auch komplexe, nichtlineare Zusammenhänge abgebildet werden können (Kreutzer & Sirrenberg, 2019, S. 4f.). Je höher die Schicht liegt, desto komplexer sind die erlernten Repräsentationen, wobei die Auswahl relevanter Merkmale nicht vorab festgelegt ist, sondern vom System selbst auf Basis von Trainingsdaten erlernt wird (Paaß & Hecker, 2020, S. 6). KNN werden als Verbund von Knoten (Neuronen) und gewichteten Kanten (Synapsen) realisiert. Eingaben werden über Input-Units aufgenommen, in Hidden-Units weiterverarbeitet und schließlich über Output-Units als Ergebnisse, etwa in Form von Klassifikationen, ausgegeben. Die Gewichtungen der Verbindungen bestimmen dabei maßgeblich, wie stark einzelne Eingaben das Gesamtergebnis beeinflussen (Buxmann & Schmidt, 2019, S. 13f.). Es gibt unterschiedliche KNN, bspw. mehrschichtige *Feedforward*-Netze zur Klassifikation und für Prognosen, *Convolutional Neural Networks* (CNN) zur Bilderkennung oder generative adversariale Netzwerke (GAN) zur Erstellung realistischer Bilder (Paaß & Hecker, 2020, S. 104).

Schließlich soll noch erwähnt werden, dass es auch den Ansatz der Kategorisierung von KI nach Funktionen gibt. Hofmann et al. (2020, S. 186) unterscheiden etwa KI-Systeme nach den folgenden Funktionen:

2.2 Künstliche Intelligenz

- Wahrnehmen (Erfassung und Verarbeitung von Signalen)
- Erkennen (Identifizierung von Objekten, Verständnis für Konzepte)
- Erklären (aus Ursache-Wirkungs-Beziehungen Schlussfolgerungen ziehen)
- Entscheiden (Auswahl zwischen diskreten Alternativen)
- Vorhersagen (Prognose künftiger Ereignisse)
- Generieren (Produktion neuer Inhalte)
- Handeln (bestimmte Maßnahmen durchführen)

Vorteilhaft hierbei ist die Unabhängigkeit der technischen Umsetzung, so könnte beispielsweise eine Prognose mittels einer Regression im Rahmen des überwachten Lernens als auch über ein rekurrentes KNN (wie einem *long short-term memory*, LSTM) umgesetzt werden. Gleichzeitig kommt es aber auch häufig zu Überschneidungen der unterschiedlichen Funktionen, wenn ein KI-System etwa bei einer Entscheidung unterstützt, indem es eine Prognose durchführt.

Miriam Buiten bringt die Tatsache, dass es eine Vielzahl unterschiedlicher Definitionen, Kategorisierungen und Taxonomien von KI gibt, gezielt auf den Punkt:

„Essentially, AI is in the eye of the beholder.“ (Buiten, 2019, S. 43)

2.2.5 Verständnis dieser Arbeit

Der vorliegenden Arbeit liegt ein Verständnis von KI zugrunde, das sich zunächst von klassischer Software abgrenzt (Wittpahl, 2019). KI-Systeme unterscheiden sich u. a. im Bereich der Input-Verarbeitung von der regulären Software-Entwicklung. Eine Differenz liegt dabei beispielsweise im Umgang mit Daten und Unsicherheit. Während viele KI-Systeme auf der Basis großer Datenmengen trainiert werden und auf Grundlage dieser „Erfahrung“ neue Eingaben probabilistisch verarbeiten, wird bei traditioneller Software-Entwicklung das Wissen der Programmierer:innen in Form expliziter Regeln und deterministischer Logik im Code festgelegt (Buxmann & Schmidt, 2019, S. 8). Dies hat zur Folge, dass regelbasierte Software in der Regel nachvollziehbar und prüfbar ist, während bei datengetriebenen KI-Systemen Teile der Entscheidungslogik erst durch Lernprozesse entstehen.

Bei vielen Verfahren des maschinellen Lernens wird auf Grundlage von Trainingsdaten ein Modell erzeugt, das Zusammenhänge zwischen Eingaben und Ausgaben approximiert. Das KI-System erstellt dabei statistische Hypothesen darüber, welche Ergebnisse unter bestimmten Bedingungen wahrscheinlich sind. Zwischen den erzeugten Ergebnissen und dem zugrunde liegenden Modell können iterative Rückkopplungsprozesse stattfinden. Die resultierenden Entscheidungsprozesse sind dabei nicht notwendigerweise vollständig transparent. In der Literatur wird insbesondere im Kontext solcher Modelle häufig von einer *Black Box* gesprochen (Buxmann & Schmidt, 2019, S. 17).

Während klassische Software unterschiedliche Arten von Inputs verarbeitet, etwa Nutzereingaben, Systemereignisse oder vordefinierte Parameter, sind viele KI-Systeme in besonderem Maße datengetrieben. Es existieren allerdings auch nicht-probabilistische oder hybride KI-Systeme, sodass die Abgrenzung zwischen klassischer Software und KI-System eher als Kontinuum, denn als dichotome Trennung zu verstehen ist.³

Durch Lern- und Rückkopplungsmechanismen können KI-Systeme ihr Verhalten im Zeitverlauf anpassen und Muster aus Daten ableiten. In diesem Sinne weisen sie Eigenschaften auf, die Anknüpfungspunkte zu den in der KI-VO beschriebenen Merkmalen wie Adaptivität oder Autonomie haben, ohne diese notwendigerweise in vollem Umfang zu erfüllen (siehe Kapitel 2.2.3). Schuetz und Venkatesh (2020) diskutieren vor diesem Hintergrund die Auswirkungen auf zentrale Annahmen der WI (siehe Tabelle 2). Sie argumentieren, dass Menschen zunehmend nicht mehr ausschließlich als Nutzende auftreten, sondern in interaktiven Beziehungen mit KI-Systemen stehen. Gleichzeitig wird die Rolle der Entwickler:innen relativiert, da sich Systemverhalten bei lernenden Verfahren nicht ausschließlich aus der initialen Programmierung ergibt, sondern auch aus Daten und fortlaufender Anpassung (Schuetz & Venkatesh, 2020, S. 466). Dies bedeutet jedoch nicht, dass KI-Systeme generell autonom oder unabhängig agieren, sondern dass sich Verantwortlichkeiten und Einflussfaktoren auf das Systemverhalten stärker verteilen. Während klassische IT-Systeme in der Regel konsistente Ergebnisse liefern, können probabilistische KI-Systeme unter identischen Bedingungen unterschiedliche Outputs erzeugen. Funktionale Inkonsistenz ist dabei nicht im Sinne von Fehlverhalten zu verstehen, sondern als Ausdruck kontextsensitiver Modellanpassung. Zudem ist die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisentstehung je nach Modelltyp unterschiedlich ausgeprägt: Während einige Verfahren erklärebare Strukturen aufweisen, bleibt die interne Logik komplexer Modelle für Nutzende häufig schwer zugänglich (*Black Box*). Schließlich weisen Schuetz und Venkatesh (2020) darauf hin, dass sich bei bestimmten KI-Anwendungen das Bewusstsein darüber, mit einem technischen System zu interagieren, verringern kann. Dies betrifft insbesondere dialogbasierte Sprachmodelle, deren Interaktionsform an menschliche Kommunikation angelehnt ist. Die in Tabelle 2 dargestellte Gegenüberstellung ist als Zuspitzung zu verstehen. Sie dient dazu, grundlegende Verschiebungen in theoretischen Annahmen der Wirtschaftsinformatik sichtbar zu machen, ohne zu behaupten, dass diese Veränderungen auf alle KI-Systeme gleichermaßen zutreffen. Die vorliegende Arbeit teilt diese Revision insofern, als bestimmte Eigenschaften von KI-Systemen (etwa begrenzte Transparenz oder adaptive Verhaltensweisen) für den Nutzungskontext der Justiz besondere Relevanz entfalten können.

³ Anm.: Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch die Software-Entwicklung einen Transformationsprozess durchläuft, so werden bspw. KI-Systeme bei der Entwicklung genutzt, um die Effizienz zu steigern (Ozkaya, 2023) und der Einsatz generativer KI wird kritisch diskutiert (Sauvola et al., 2024).

Tabelle 2

Bisherige und angepasste WI-Annahmen

Element	Bisherige WI-Annahmen:	Angepasste WI-Annahmen
Nutzer:in	Menschen sind Nutzer:innen, die Beziehung ist einseitig.	Es sind interaktive Beziehungen zwischen Mensch und KI-System.
Input	Die Entwickler:innen bestimmen den Input.	KI-Systeme sind adaptiv und passen sich dem Input an.
Computation	Die Nutzung von IT-Artefakten führt zu konsistenten Ergebnissen.	KI kann funktional inkonsistent sein.
Output	Die Art und Weise, wie IT-Artefakte den Output erstellen, ist nachvollziehbar und kann verifiziert werden.	KI kann funktional intransparent sein.
Interface	Es gibt ein künstliches Interface, Menschen sind sich der Nutzung eines IT-Artefakts bewusst.	Menschen sind sich u. U. ihrer KI-Nutzung nicht bewusst.

Anmerkung. Nach Schuetz & Venkatesh 2020.

Mit Blick auf die Justiz lässt sich zudem ein KI-Effekt beobachten (siehe auch Kapitel 2.2.2): Neue Technologien werden häufig zunächst skeptisch betrachtet, bevor sie mit zunehmender Verbreitung und Vertrautheit als selbstverständlich wahrgenommen werden. Im Jahr 1962 wurde beispielsweise die Haltung der Anwaltschaft gegenüber neuen Technologien als äußerst abweisend beschrieben:

„There is evidence, too, that lawyers have been reluctant to adopt new and even proved mechanical aids. It was 1860 before they allowed steel pens to replace quills. Rubber bands were not used even as late as 1870. Telephones caught on slowly. There was even some reluctance to adopt typewriters.“ (Dickerson, 1962, S. 487)

Wenige Jahre später wird diese Haltung auch bezüglich der Verbreitung von Computern beobachtet:

„In order to properly react to the computer revolution the legal profession will have to abandon its traditional resistance to technological change.“ (Harris, 1967, S. 312)

Heutzutage hinterfragt in der Anwaltschaft niemand mehr den Einsatz von Telefonen oder Computern und auch wenn in den 1960er Jahren noch nicht die Nutzung von KI-Systemen diskutiert wurde, zeigt sich an diesem Rückblick, wie sich die Perspektive auf den Einsatz neuer Technologien im Laufe der Zeit wandelt.

Zusammenfassend liegt dieser Arbeit kein enger, abschließender KI-Begriff zugrunde, sondern der Fokus richtet sich auf bestimmte KI-Systeme, insbesondere datengetriebene, lernende Verfahren, bei denen Entscheidungslogiken nicht ausschließlich regelbasiert vorab festgelegt sind. Diese Systeme können probabilistische Ergebnisse erzeugen und in unterschiedlichem Maße adaptive Eigenschaften aufweisen. Die zugrunde liegenden Entscheidungsprozesse sind, abhängig vom jeweiligen Modelltyp, nicht immer vollständig nachvollziehbar.

2.3 Automatisierung

Künstliche Intelligenz wird häufig als Automatisierungstechnologie betrachtet, denn tatsächlich können viele Aufgaben mittels KI automatisiert werden, dennoch sollten diese beiden Konzepte unterschieden werden (Eriksson, 2024, S. 10). Automatisierung ist nicht begrenzt auf die Nutzung von KI-Anwendungen und KI-Systeme werden wiederum nicht immer für Automatisierungszwecke genutzt (Bassett & Roberts, 2023, S. 80).

Der Begriff wurde erstmals in den 1930er Jahren verwendet, als Delmar S. Harder, damaliger Vorstand bei *General Motors*, die Bedeutung wie folgt beschrieb: „the automatic handling of parts between progressive production processes“ (Beniger, 1997, S. 295). Zu Beginn hatte der Begriff also eine eingegrenzte Bedeutung und beschrieb einen bestimmten Schritt in einem Produktionsprozess. In den anschließenden Jahrzehnten wurde Automatisierung zwar zunehmend breiter ausgelegt, grundsätzlich blieb aber die Bedeutung, dass damit das Ersetzen menschlicher Arbeit durch Maschinen innerhalb des produzierenden Gewerbes gemeint war (Eriksson, 2024, S. 9). Heutzutage beinhaltet Automatisierung nicht mehr nur physische Prozesse, sondern auch kognitive und die Bedeutung ist in zweifacher Hinsicht breiter geworden: 1) Automatisierung kann in Umfang und Ausmaß sehr unterschiedlich sein und 2) unterschiedliche Technologien können Grundlage für Automatisierung sein (Eriksson, 2024, S. 10). Moray et al. (2000) definieren Automatisierung wie folgt:

„Automation is any sensing, detection, information-processing, decision-making, or control action that could be performed by humans but is actually performed by machine.“ (Moray et al., 2000, S. 44)

Diese Definition betont die Entwicklung von der reinen Betrachtung industrieller Prozesse hin zur automatisierten Erledigung von Aufgaben in den Bereichen Informationsverarbeitung oder Entscheidungsfindung. Sheridan und Verplank (1978) haben sich im Kontext des Einsatzes von ferngesteuerten Unterwassergeräten intensiver mit dem Ausmaß von Automatisierung beschäftigt und zehn häufig zitierte Automatisierungsstufen (*Levels of Automation, LoA*) beschrieben:

2.3 Automatisierung

- 01 - Der Mensch erledigt die Aufgabe und gibt diese nur zur Ausführung an den Computer.
 - 02 - Der Computer unterstützt beim Aufzeigen von Handlungsalternativen.
 - 03 - Der Computer unterstützt beim Aufzeigen von Handlungsalternativen und schlägt eine Handlung vor, der Mensch muss dem nicht folgen.
 - 04 - Der Computer schlägt eine Handlung vor, die der Mensch befolgen kann oder nicht.
 - 05 - Der Computer wählt eine Handlungsoption aus, wenn der Mensch zustimmt.
 - 06 - Der Computer wählt eine Handlungsoption aus, informiert den Menschen und gibt Zeit, den Prozess zu stoppen.
 - 07 - Der Computer führt eine Handlung aus und informiert den Menschen danach.
 - 08 - Der Computer führt eine Handlung aus und informiert den Menschen nur dann, wenn dieser fragt.
 - 09 - Der Computer führt eine Handlung aus und informiert den Menschen nur dann, wenn der Computer es für angemessen hält.
 - 10 - Der Computer entscheidet und handelt autonom, entscheidet selbst, ob der Mensch informiert werden sollte.
- (Sheridan & Verplank, 1978, S. 8-17ff.)

Im Rahmen unterschiedlicher Automatisierungsstufen wird auch häufig das Konzept *human-in-the-loop* erwähnt. Dabei werden Prozesse in einer Form automatisiert, die menschliche Interaktion erfordern, sodass das System nicht ohne Zustimmung des Menschen handelt und somit die fünfte Automatisierungsstufe nicht überschritten wird. Einen Schritt weiter geht *human-over-the-loop*, bei dem Menschen eine überwachende Rolle einnehmen und nur bei komplexen Entscheidungen handeln (Hao et al., 2025, S. 4).

Aufbauend auf den Automatisierungsstufen von Sheridan und Verplank haben Parasuraman et al. (2000) ein Modell unterschiedlicher Typen bzw. Funktionsklassen von Automatisierung entworfen, welches die vier Stufen Informationsbeschaffung (*Information Acquisition*), Informationsanalyse (*Information Analysis*), Entscheidungsfindung bzw. Auswahl der Maßnahmen (*Decision Selection*) sowie Umsetzung der Maßnahmen (*Action Implementation*) vorsieht. Innerhalb von jedem Automatisierungstyp kann das LoA im Sinne von Sheridan und Verplank variieren. Bei der Automatisierung vom Typ Informationsbeschaffung werden Eingabedaten registriert und erfasst. Auf niedriger Automatisierungsstufe umfasst dies einfache sensorische Mechanismen, während höhere Stufen bereits Informationsorganisation beinhalten. Eine noch weitergehende Automatisierung führt zur Filterung, bei der nur ausgewählte Informationen angezeigt werden. Diese steigende Automatisierung verändert die Art, wie der Mensch Informationen wahrnimmt und verarbeitet und kann, je nach Ausgestaltung, unterschiedliche Auswirkungen auf seine Leistungsfähigkeit und Situationswahrnehmung haben (Parasuraman et al., 2000, S. 288).

Der Automatisierungstyp der Informationsanalyse betrifft kognitive Prozesse wie das Schlussfolgern und die Integration von Daten. Auf niedrigen Automatisierungsstufen werden Daten algorithmisch verarbeitet, etwa zur Trend- oder Vorhersageanzeige. Höhere Automatisierungsstufen fassen mehrere Eingabevariablen zu integrierten Darstellungen zusammen, die die menschliche Verarbeitung unterstützen. Fortgeschrittene Formen der Informationsanalyse lie-

fern kontextabhängige Datensynthesen oder Zusammenfassungen und zielen darauf ab, die kognitive Belastung des Menschen zu reduzieren und seine Entscheidungsfindung zu erleichtern (Parasuraman et al., 2000, S. 288).

Der dritte Automatisierungstyp betrifft die Entscheidungsfindung und Auswahl von Handlungsoptionen. Hier geht es darum, dass Systeme in unterschiedlichem Ausmaß die menschliche Wahl zwischen Alternativen unterstützen oder ersetzen. Einfache Formen, etwa Expertensysteme mit Wenn-Dann-Regeln, geben Entscheidungsempfehlungen auf Basis vordefinierter Bedingungen. Im Gegensatz zur Informationsanalyse müssen solche Systeme Wertannahmen und Unsicherheiten möglicher Ergebnisse berücksichtigen. Entsprechend der LoA reicht das Spektrum von Systemen, die nur Empfehlungen aussprechen, bis zu solchen, die eigenständig Entscheidungen umsetzen (Parasuraman et al., 2000, S. 288f.).

Der vierte Automatisierungstyp betrifft die Ausführung einer gewählten Handlung. Dabei wird die menschliche physische oder kognitive Ausführung schrittweise durch eine maschinelle Durchführung ersetzt. Der Automatisierungsgrad lässt sich dabei durch den Anteil manueller gegenüber automatischer Aktionen bestimmen (Parasuraman et al., 2000, S. 289).

Dekker und Woods (2002) kritisieren diese Funktionsklassen der Automatisierung und ähnliche Konzepte wie etwa MABA-MABA, was für *Men Are Better At-Machines Are Better At* steht. Solche Simplifizierungen der Automatisierung seien „large motherhood labels“ (Dekker & Woods, 2002, S. 241) und würden implizieren, dass es festgelegte Stärken und Schwächen von Menschen und Maschinen gäbe. Sie seien zudem in der Praxis kaum hilfreich, weil die genaue Bedeutung nicht greifbar sei. Der Fokus sollte stattdessen auf der Frage liegen, wie die Zusammenarbeit zwischen Mensch und Maschine im Kontext der Automatisierung optimal gestaltet werden kann (Dekker & Woods, 2002, S. 243).

In einer weiteren Veröffentlichung setzen sich Parasuraman und Riley (1997) mit der Beziehung zwischen Mensch und Automatisierung auseinander und kategorisieren dabei nach *use*, *misuse*, *disuse* und *abuse*. Während eine sachgemäße Nutzung (*use*) die Leistungsfähigkeit erhöht, führen ein zu hohes Maß an Vertrauen (*misuse*), Ablehnung (*disuse*) oder eine fehlerhafte Implementierung (*abuse*) zu Leistungsabfällen und Sicherheitsrisiken (Parasuraman & Riley, 1997, S. 234ff.). Ein angemessener Einsatz von Automatisierung hängt wesentlich vom Verständnis der Funktionsweise durch den Anwender sowie von Designprinzipien ab, weil dies eine reflektierte und situationsgerechte Nutzung des Systems fördert. Da das tatsächliche Nutzungsverhalten individuell äußerst unterschiedlich sein kann, sollten klare Richtlinien und Verfahren den Einsatz der Automatisierung unterstützen (Parasuraman & Riley, 1997, S. 249).

Die genannten Arbeiten beziehen sich auf klassische Formen der Automatisierung und sind vor dem jeweiligen technischen Stand ihrer Zeit zu verstehen. Ihre Kritik zielt jedoch weniger auf konkrete Technologien als auf grundlegende Gestaltungs- und Nutzungsprobleme sozio-technischer Systeme, etwa hinsichtlich der Kontrolle, der Kompetenzverlagerung und der Verantwortungszuschreibung. Vor diesem Hintergrund können die identifizierten Problem-

lagen als analytische Bezugspunkte dienen, um auch den Einsatz KI-basierter Systeme kritisch zu reflektieren. Dies gilt auch für die kritische Perspektive, die Bainbridge (1983) in *Ironies of Automation* vertritt. Sie beschreibt fünf Ironien, durch die Automatisierung statt Verbesserungen oft zusätzliche Probleme und Herausforderungen schafft:

Ironie 1: Fehlerquellen

Auch wenn Automatisierung häufig als Mittel angesehen wird, Fehler zu minimieren, können Fehlerquellen nicht vollständig verhindert werden. Es können Fehler bei der Gestaltung der Automatisierung entstehen oder neue Fehlerquellen werden durch die Automatisierung selbst geschaffen. Automatisierung beseitigt nicht den Anwender als Fehlerquelle, sondern verschiebt lediglich die Quelle der Fehler.

Ironie 2: Fragmentierung der Aufgaben

Grundsätzlich müssen im Rahmen von Automatisierung Aufgaben definiert und programmiert werden können. Bei komplexen Arbeitsprozessen ist dies allerdings nicht immer möglich. Der Mensch muss daher eine Auswahl an Aufgaben, die nicht automatisiert werden können, weiterhin manuell ausführen, wodurch sich unter Umständen der Stress erhöht, die Arbeitszufriedenheit sinkt und neue Fehler entstehen.

Ironie 3: Überwachung

Automatisierte Systeme erfordern eine kontinuierliche Überwachung, um ihre ordnungsgemäße Funktionsweise sicherzustellen. Hierfür werden Überwachungssysteme eingesetzt, die von Menschen gesteuert werden. Dies ist eine monotone Tätigkeit, welche ebenfalls zu höherem Stress und geringerer Arbeitszufriedenheit führen kann.

Ironie 4: Fehler bei Systemausfall und manueller Übernahme

Wenn ein automatisiertes System ausfällt, muss ein entsprechend qualifizierter Mensch die Bedienung oder die jeweilige Aufgabenerfüllung übernehmen. Hierfür ist ein Verständnis über die Funktionsweise des Systems erforderlich, welches bei komplexen Systemen häufig nicht vorhanden ist. Manuelle Eingriffe nach einem Ausfall erfordern daher häufig mehr Fähigkeiten als der ursprüngliche Betrieb des Systems.

Ironie 5: Kostenverteilung durch Automatisierung

Obwohl durch Automatisierung in der Regel eine Kostenreduzierung erreicht werden soll, können unerwartete Kosten wie etwa für die IT-Infrastruktur oder für hochqualifiziertes Personal entstehen. Diese zusätzlichen Kosten sind häufig über mehrere Organisationseinheiten verteilt, was die Gesamtkosten der Automatisierung verschleiern. Dadurch kann die Automatisierung letztlich teurer sein als die manuelle Arbeit, ohne dass die Organisation dies vollständig realisiert (Bainbridge, 1983; Lindgren, 2023, S. 7).

Durch Automatisierung können außerdem neue Verzerrungen und Fehler bei der Nutzung entstehen, welche unter dem Begriff *Automation Bias* (AB) zusammengefasst werden. Dieser bezieht sich auf die menschliche Neigung, übermäßig in Computerausgaben als heuristischen

Ersatz für die Informationssuche und -verarbeitung zu vertrauen (Mosier & Skitka, 1996), wobei potenzielle Fehler oder alternative Informationsquellen oft ignoriert werden (Hondrich & Ruschemeier, 2023). Der AB manifestiert sich in zwei Fehlertypen: Auslassungsfehlern (*omission errors*), bei denen Personen problematische oder fehlerhafte Informationen übersehen, die vom Algorithmus nicht markiert wurden, und Begehungsfehlern (*commission errors*), bei denen Personen fälschlicherweise den algorithmischen Empfehlungen folgen (Goddard et al., 2012). Diese Fehler sind oft das Ergebnis einer kognitiven Überlastung, unklarer Systemerklärungen und einer kulturell tief verwurzelten Diffusion der Verantwortung (De-Arteaga et al., 2020). Ein weiterer Faktor, der zur Automatisierungsverzerrung beiträgt, ist der Grad der Automatisierung, der sowohl die Systemleistung als auch die Fähigkeit des Menschen beeinflusst, das Situationsbewusstsein aufrechtzuerhalten (Parasuraman et al., 2000, S. 290f.). Automatisierungsverzerrungen sind besonders kritisch in hochkomplexen Entscheidungskontexten wie der Risikobewertung oder -prognose, wo sie die Entscheidungsqualität erheblich beeinträchtigen können (De-Arteaga et al., 2020).

2.4 Technologie-Akzeptanz

Akzeptanz ist in dieser Arbeit die abhängige Variable und somit von zentraler Bedeutung, deshalb wird kurz auf das Begriffsverständnis eingegangen. Nach dem Duden bedeutet akzeptieren „annehmen, hinnehmen, billigen, anerkennen, mit jemandem oder etwas einverstanden sein“ (Duden, 2025). In der Psychologie werden vier Typen von Akzeptanz unterschieden: die Annahme, die Anerkennung, die Übernahme von Verantwortung und die Zustimmung (Hayes, 2001). Akzeptanz geht dabei in der Regel mit Freiwilligkeit einher (Klosa, 2016, S. 74). Teilweise wird zusätzlich auch eine Aktivität vorausgesetzt:

„Akzeptanz bedeutet die aktive Bereitschaft, jemanden oder etwas anzunehmen, freiwillig hinzunehmen, anzuerkennen, zu billigen oder mit einem Subjekt einverstanden zu sein.“ (Scheuer, 2020, S. 26)

Akzeptanz steht außerdem „im Widerspruch zum Begriff Ablehnung“ (Simon, 2001, S. 87) und ist abzugrenzen vom Begriff der Toleranz. Letzterer bezeichnet „die Duldung von Überzeugungen, Handlungen oder Praktiken, die einerseits negativ bewertet, andererseits aber nicht eingeschränkt werden“ (Bogner, 2022). Aus soziologischer Perspektive wird Akzeptanz als „die Eigenschaft einer Innovation, bei ihrer Einführung positive Reaktionen der davon Betroffenen zu erreichen“ beschrieben (Lamla et al., 2014). In der WI ist es geläufig, Akzeptanz nicht als dichotome Kategorie, sondern als Spektrum anzusehen bzw. unterschiedliche Niveaus der Akzeptanz zu analysieren, insbesondere weil in der Regel der Nutzungsaspekt

einer Innovation im Fokus steht und nicht beispielsweise die Entscheidung zum Kauf eines Produkts (Simon, 2001, S. 87f.).

In den Wirtschaftswissenschaften haben Müller-Böling und Müller (1986) die Unterscheidung zwischen Einstellungs- und Verhaltensakzeptanz etabliert. Die Einstellungsakzeptanz umfasst drei Komponenten: eine affektive, welche den emotionalen Zustand zum Einstellungsobjekt beinhaltet; eine kognitive, welche Annahmen und Glaubensüberzeugungen enthält sowie eine Verhaltenskomponente, bei der beim Individuum Handlungsintentionen durch das Einstellungsobjekt hervorgerufen werden. Während die Einstellungsakzeptanz nicht nach außen hin sichtbar ist, kann die Verhaltensakzeptanz unmittelbar beobachtet werden, denn im Zentrum steht hierbei das offene und sichtbare Verhalten (Müller-Böling & Müller, 1986, S. 25ff.; Scheuer, 2020, S. 28). Die ausschließliche Betrachtung der tatsächlichen Nutzung als Indikator wird allerdings kritisch gesehen. Wenn eine Technologie nicht genutzt wird, könnte dies eventuell andere Ursachen als eine geringe Akzeptanz haben, beispielsweise finanzielle Gründe oder eine höhere Priorisierung anderer Tätigkeiten (Kauer et al., 2013, S. 345).

Tabelle 3

Unterschiedliche Definitionen von Technologie-Akzeptanz

Autor:innen	Definitionen
Weiber, 1992	„Akzeptanz wird definiert als die positive Bereitschaft eines Anwenders, in einer konkreten Anwendungssituation das durch eine Systemtechnologie bereitgestellte Problemlösungspotential aufgabenbezogen zu nutzen. Die Nutzung ist damit das konstituierende Merkmal der Akzeptanz.“
Kollmann, 1998	„Akzeptanz ist die Verknüpfung einer inneren, rationalen Begutachtung und Erwartungsbildung auf der Einstellungsebene, die anschließende Übernahme der Innovation auf der Handlungsebene und einer freiwilligen, problemorientierten Anwendung auf der Nutzungsebene bis zum Ende des Produktlebenszyklus.“
Dillon, 2001, S. 1	„User acceptance can be defined as the demonstrable willingness within a user group to employ information technology for the tasks it is designed to support.“
Ausserer & Risser, 2005, S. 3	„Acceptance can be defined as a phenomenon that reflects, to what extent potential users are willing to use a certain system.“
Wilhelm, 2012, S. 12	„Die Akzeptanz eines Nutzers gegenüber einer IT-Anwendung ist ein Zustand und drückt sich durch die Annahme und Verwendung eben dieser aus. Dabei kann dieser Zustand im zeitlichen Verlauf verschiedene Ausprägungen annehmen und sowohl intrinsisch als auch extrinsisch motiviert sein.“
Schäfer & Keppler, 2015, S. 25	„Akzeptanz ist das Resultat eines Wahrnehmungs-, Bewertungs- und Entscheidungsprozesses, aus dem eine bestimmte Einstellung und ggf. Handlung resultieren.“
Niklas, 2015, S. 21	„Akzeptanz beschreibt eine subjektive, positive Einstellung eines Individuums gegenüber einer Innovation sowie deren (potenzieller) Nutzung und spiegelt die mentalen Prozesse in Bezug auf die Innovationsübernahme und -nutzung wider, welche sowohl kognitive Überzeugungen als auch emotionale Gefühlseindrücke umfassen und in einer handlungsorientierten Motivation enden.“

Anmerkung. In Anlehnung an Azeroual 2022, S. 150.

Obwohl Technologie-Akzeptanz als eigener Forschungsbereich etabliert ist, gibt es keine einheitliche Definition zu diesem Begriff (Azeroual, 2022, S. 149; Kauer et al., 2013, S. 345). In den zugehörigen theoretischen Modellen wird Akzeptanz überwiegend als die Intention zur Nutzung oder als tatsächliche Nutzung von Technologie verstanden. Dies ist vergleichbar mit der Einstellungs- und Verhaltensakzeptanz, wobei in den Modellen davon ausgegangen wird, dass Erstere Letztere beeinflusst (siehe z. B. Davis et al., 1989; Venkatesh, 2000). Diese Verknüpfung zwischen Intention und Nutzung bzw. Einstellung und Verhalten wird auch aus den meisten der in Tabelle 3 enthaltenen Definitionen von Technologie-Akzeptanz deutlich. Dillon sowie Ausserer und Risser vertreten hier eine abweichende Position, weil sie lediglich die Intention als entscheidend betrachten und die tatsächliche Nutzung nicht benennen. Bei Wilhelm sind zusätzlich noch zwei Aspekte erwähnt: Akzeptanz ist demnach ein Zustand und entsprechend dynamisch, intrinsische und extrinsische Faktoren können eine Akzeptanz motivieren.

In der vorliegenden Arbeit wird die Einstellungsakzeptanz untersucht, der Fokus liegt auf der Intention der Richter:innen, eine Nutzung bestimmter KI-Systeme in Betracht zu ziehen. Eine Handlungsakzeptanz kann derzeit nicht untersucht werden, weil den meisten Richter:innen in Deutschland am Arbeitsplatz keine KI-Anwendungen zur Verfügung stehen.

2.5 E-Government und E-Justice – Ein systematischer Literature Review

Die Auseinandersetzung mit dem Begriff E-Government zeigt, dass es sich um ein heterogenes und disziplinär fragmentiertes Forschungsfeld handelt, dessen Begriffsverwendung über eine bloße Gleichsetzung mit Digitalisierung hinausgeht. Während E-Government von großen Initiativen während der Einführung des Neuen Steuerungsmodells ab Mitte der 1990er Jahre geprägt ist (bspw. die Implementierung von ERP-Systemen), beinhaltet Digitalisierung vor allem den Abbau manueller Tätigkeiten und Schnittstellen sowie die Automatisierung und Beschleunigung von Prozessen (Schmid, 2019, S. 6, siehe auch Kap. 2.1). Obwohl der Begriff im Jahr 2004 schon einige Zeit im Umlauf war, stellt Joia fest:

“E-Government is still an exploratory knowledge field and is consequently difficult to define accurately. Moreover, it encompasses such a broad spectrum that it is difficult to find one expression that encapsulates exactly what e-government really represents.” (Joia, 2004, S. 149)

Fraglich ist, ob sich über 20 Jahre später das Begriffsverständnis gewandelt hat. Gleiches gilt für das Schlagwort E-Justice, auch hier findet sich teilweise eine Gemengelage mit dem Begriff der Digitalisierung (siehe z. B. Bernhardt & Leeb, 2023, Rn. 1; Dose & Lieblang, 2020,

S. 10) und die genaue Bedeutung bleibt offen. Daher sollen mittels eines Literature Reviews die folgenden Fragen untersucht werden:

1. Wie werden die Begriffe E-Government und E-Justice in der Wissenschaft derzeit verstanden und lassen sich daraus einheitliche Definitionen ableiten?
2. In welcher Beziehung stehen E-Government und E-Justice zueinander?

Methodische Grundlage ist die systematische Literaturrecherche nach den Richtlinien der *Preferred Reporting Items for Systematic reviews and Meta-Analyses*, PRISMA (Page et al., 2021). Bei der Recherche im November 2023 wurden neun Datenbanken unterschiedlicher Fachdisziplinen sowie neun weitere Zeitschriften mit Bezug zur E-Government-Forschung durchsucht. Außerdem wurde eine individuelle, seit Jahren gepflegte Datenbank mit fachlicher Literatur berücksichtigt. Die Datenbanken sowie die durchsuchten Zeitschriften (einschließlich ihres H-Index) sind in Tabelle 4 aufgeführt.

Tabelle 4

Durchsuchte Datenbanken und Zeitschriften

Datenbanken	Zeitschriften mit H-Index	
• ACM Digital Library	MIS Quarterly: Management Information Systems	257
• Beck-online	Information Systems Research	177
• Digital Library M & C	Public Administration Review	163
• HeinOnline	Journal of Public Administration Research and Theory	129
• Individuelle Datenbank	Government Information Quarterly	123
• Jstor	European Journal of Information Systems	119
• juris	Information Systems Journal	100
• Science Direct	Information Polity	40
• Scopus	International Journal of Electronic Government Research	33

Es wurde eine Volltextsuche mit diesen Suchzeichenfolgen (*search strings*) durchgeführt:

- "e-justice" AND "definition"
- "e-government" AND „definition“
- "e-government" AND "e-justice" AND "definition"
- "e-government" AND "judiciary" AND "definition"
- "e-government" AND "definition" AND keyword "justice"
- "e-government" AND "definition" AND keyword "judiciary"

In Bezug auf die Inklusionskriterien wurden die Art der Publikation, die Sprache und der Zeitraum bewertet.

Art der Publikation: Studien wurden aufgenommen, wenn sie als Zeitschriftenartikel, Konferenzbeitrag oder Buchkapitel veröffentlicht worden sind. Graue Literatur oder Berichte wurden nicht berücksichtigt.

Sprache: Der Text ist entweder in englischer oder in deutscher Sprache veröffentlicht. Publikationen, die eine Zusammenfassung in einer der beiden Sprachen enthalten, deren Volltext jedoch in einer anderen Sprache verfasst ist, wurden ausgeschlossen.

Zeitraum: Es wurde ein Filter gesetzt, um Ergebnisse ab dem Jahr 2000 zu erhalten, ältere Beiträge wurden nicht berücksichtigt.

Exklusionskriterien waren die Verfügbarkeit der Publikation sowie eine inhaltliche Bewertung.

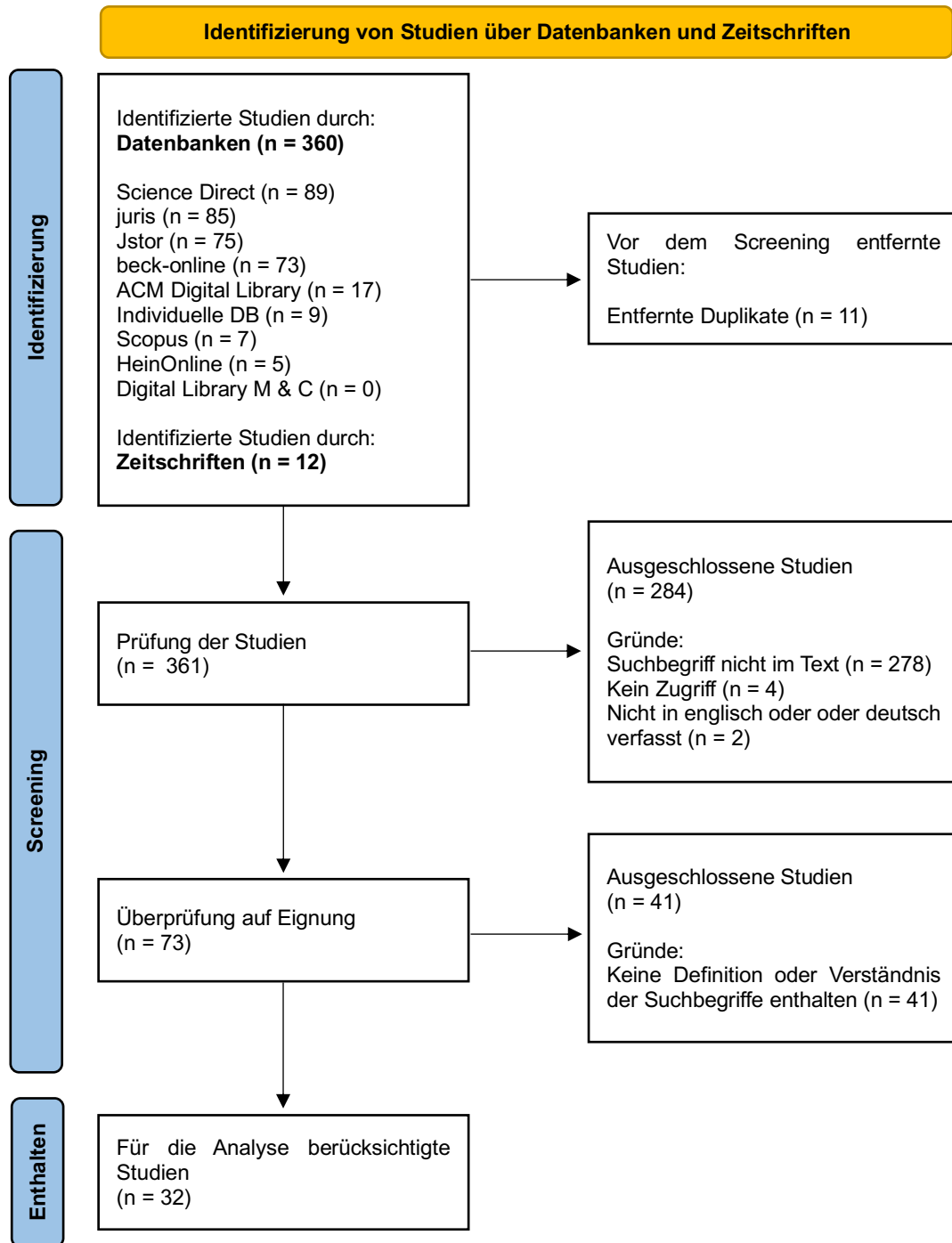
Verfügbarkeit: War die Studie mit den bereitstehenden Ressourcen nicht verfügbar (z. B. aufgrund einer Bezahlschranke), wurde sie im Weiteren nicht berücksichtigt.

Inhaltliche Bewertung: In einem ersten Schritt wurde überprüft, ob die Begriffe E-Government oder E-Justice überhaupt in der Studie vorhanden sind. Falls dies zutraf, wurde im zweiten Schritt überprüft, ob die Verwendung der Begriffe mit einer Vermittlung des Verständnisses über sie einhergeht. Nicht alle Veröffentlichungen enthalten Definitionen der Begriffe, häufig werden keine weiteren Erklärungen geliefert. Teilweise waren die Suchbegriffe auch nur im Literaturverzeichnis vorhanden und nicht im Text.

In Abbildung 5 sind die einzelnen Schritte der Literatursuche gemäß der PRISMA-Richtlinien veranschaulicht. Die initiale Suche lieferte zunächst 372 Publikationen, darunter 360 aus Datenbanken und 12 aus Zeitschriften, 11 Duplikate wurden unmittelbar entfernt. Im Rahmen einer ersten Sichtung wurden 284 Studien von der weiteren Analyse gemäß der Inklusions- und Exklusionskriterien ausgeschlossen. In einer Mehrzahl dieser Quellen ($n = 278$) wurden die gesuchten Begriffe nicht oder nur im Literaturverzeichnis verwendet. Weitere vier Publikationen waren nicht zugänglich und zwei Quellen waren in anderen Sprachen als Deutsch oder Englisch verfasst. Nach einer zweiten, detaillierten Sichtung wurden 41 Studien von der Analyse ausgeschlossen, weil in ihnen nach einer inhaltlichen Bewertung keine Definition und kein Verständnis über die gesuchten Begriffe abzuleiten war. Die endgültige Gesamtzahl der Stichprobe beläuft sich somit auf $n = 32$.

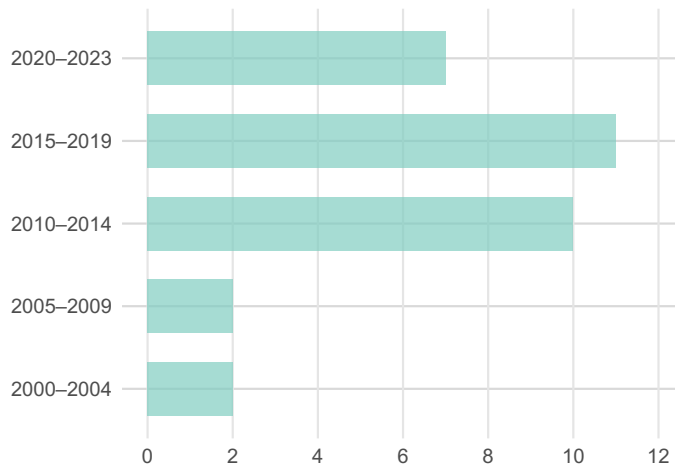
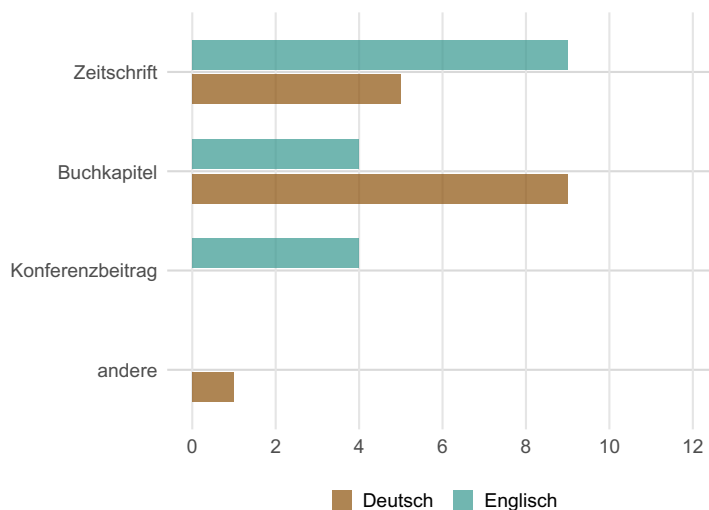
Abbildung 5

PRISMA Flowchart zur Visualisierung der systematischen Literatursuche



2.5.1 Übersicht der Stichprobe

Bezüglich des Zeitpunkts der Veröffentlichung ist aus Abbildung 6 ersichtlich, dass die Mehrheit der untersuchten Texte ($n = 18$) in den letzten zehn Jahren veröffentlicht wurde. Lediglich vier der herangezogenen Quellen stammen aus der Zeit vor 2010. Von den 32 Publikationen der Stichprobe sind 17 in englischer und 15 in deutscher Sprache verfasst. Aus Abbildung 7 geht hervor, welche Art der Veröffentlichung in welcher Sprache vorhanden ist: englischsprachige Quellen sind maßgeblich Zeitschriftenbeiträge, während deutschsprachige Quellen vor allem als Buchkapitel in der Stichprobe auftauchen. Es gibt keine Konferenzbeiträge auf Deutsch, was vermutlich darauf zurückzuführen ist, dass auch deutsche Autor:innen auf Konferenzen häufig in englischer Sprache schreiben. Eine deutsche Quelle eines Forschungsinstituts ist keiner Kategorie zugeordnet, wurde allerdings trotz des damit verletzten Inklusionskriteriums nicht von der Analyse ausgeschlossen, weil es sich hier um eine Veröffentlichung handelt, die maßgeblich Einfluss in der deutschen E-Government Forschung hat (von Lucke, 2021, siehe auch Kap. 2.4.2). Tabelle 5 bietet einen Überblick über die geografischen Standorte der den Autor:innen zugeordneten Hochschulen und macht deutlich, dass die Begriffsbestimmung überwiegend aus einer eurozentrischen Perspektive erfolgt, da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nur wenige Autor:innen an Hochschulen außerhalb Europas angebunden waren. Ein detaillierter Überblick über die Stichprobe ist im Anhang A aufgeführt, einschließlich dem jeweils einschlägigen Zitats, welches als Grundlage für die folgende Analyse dient.

Abbildung 6
Zeiträume der Publikationen

Abbildung 7
Verteilung nach Publikationsart und Sprache

Tabelle 5
Geographische Standorte der den Autor:innen zugeordneten Hochschulen

Land	Σ
Deutschland	15
Italien	5
Vereinigtes Königreich	5
Portugal	2
Österreich	1
Australien	1
Brasilien	1
Griechenland	1
Indien	1
Spanien	1
Schweden	1
Niederlande	1
Ukraine	1
USA	1

Anmerkung.

Mehrfachnennungen möglich.

2.5.2 Das vorherrschende Verständnis von E-Government

Bei den deutschsprachigen Quellen fällt unmittelbar auf, dass sich sechs Publikationen auf von Lucke und Reiner mann's (2000) „Speyerer Definition von Electronic Government“ beziehen. In den englischsprachigen Quellen ist diese Definition nicht von Bedeutung, sie wird

in keiner der in der Stichprobe untersuchten Veröffentlichungen erwähnt. Schmid bezeichnet die Speyer Definition als „vermutlich die meist zitierte zum Begriff ‚eGovernment‘ im deutschsprachigen Raum“ (Schmid, 2019, S. 5). Dort heißt es:

„Unter Electronic Government verstehen wir die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien. [...] Diese Definition umfasst sowohl die lokale oder kommunale Ebene, die regionale oder Landesebene, die nationale oder Bundesebene sowie die supranationale und globale Ebene. Eingeschlossen ist somit der gesamte öffentliche Sektor, bestehend aus Legislative, Exekutive und Jurisdiktion sowie öffentlichen Unternehmen.

Bei Electronic Government geht es sowohl um Prozesse innerhalb des öffentlichen Sektors (G2G), als auch um jene zwischen diesem und der Bevölkerung (C2G und G2C), der Wirtschaft (B2G und G2B) und den Non-Profit und Non-Government Organisationen des Dritten Sektors (N2G und G2N).“ (von Lucke & Reinermann, 2000, S. 1)

In drei Quellen wird diese Definition unhinterfragt übernommen, andere üben hingegen Kritik. Die Speyerer Ansicht lege den Fokus auf Schnittstellen zwischen dem Staat und externen Akteuren (Bürger:innen, Unternehmen, dritter Sektor) und vernachlässige dabei die interne Verwaltungsmodernisierung. Die Speyer-Perspektive sei repräsentativ für die hohe Anzahl an E-Government-Reformen, die inhaltlich den Schwerpunkt auf Schnittstellen zu Akteuren außerhalb der Verwaltung und der elektronischen Verfügbarkeit von Dienstleistungen gelegt haben (Weiß, 2019, S. 70). Ferner wird kritisiert, dass E-Government mehr sei als die „Elektronifizierung“ (Hornung, 2022, Rn. 4) bestehender Verwaltungsprozesse bzw. mehr als „putting services online“ (Lanzara, 2014, S. 4). Bestehende Organisations- und Verfahrensmodelle sollten bereits in der Planungs- und Konzeptionsphase hinterfragt und, wenn möglich, nach neuen Paradigmen gestaltet werden (Hornung, 2022, Rn. 4). Es gehe um eine „substantial institutional reconfiguration at all levels of government“ (Lanzara, 2014, S. 4). E-Government sollte als Teil einer umfassenden Verwaltungsmodernisierung bzw. als „ganzheitlicher Modernisierungsprozess“ (Heckmann, 2021, Rn. 1-4) inklusive Anpassungen von Verfahrensregularien betrachtet werden.

Daneben wird in einigen Publikationen das E-Government-Verständnis der Europäischen Kommission als Grundlage aufgeführt (Hornung, 2022, Rn. 4; Verheyen et al., 2019, S. 96). Nach Ansicht der Kommission wird E-Government definiert als:

„Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Änderungen und der Herausbildung neuer Fähigkeiten. Ziel ist dabei, öffentliche Dienste und demokratische Prozesse zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern.“ (Europäische Kommission, 2006)

Diese Beschreibung würde ein engeres Verständnis von E-Government widerspiegeln (Hornung, 2022, Rn. 4). Darüber hinaus wird E-Government auch als „Anwendung der

Informations- und Kommunikationstechnologie auf sämtliche Verwaltungsverfahren“ (Petri & Dorfner, 2011, S. 123) und als „elektronische Vernetzung im Bereich von Politik und öffentlicher Verwaltung“ (Mehlich, 2005, S. 46) bezeichnet. Insgesamt fällt auf, dass im deutschen Kontext ein eher prozessorientiertes Verständnis vorherrscht (Bull, 2019; von Lucke & Reiner mann, 2000).

In der englischsprachigen Literatur findet sich keine einzelne, vielfach zitierte Referenz, sondern vielmehr ein breites Spektrum unterschiedlicher konzeptioneller Ansätze. Neben der Europäischen Kommission dient auch die OECD als Grundlage, in der die Nutzung von Technologien für eine verbesserte Regierungsführung genannt wird (Rosa et al., 2013, S. 241). Aus dem politischen Kontext wird außerdem die *Ibero-American Charter for Electronic Government* (*Carta Iberoamericana de Gobierno Electrónico*, ICEG) erwähnt, nach der E-Government bedeutet:

„use of ICTs in public administration to enhance the information and services offered to the citizens, to support public management efficacy and efficiency, and to improve the transparency of public sector and the participation of the citizens.“ (zitiert nach Criado, 2012, S. 77)

Interessanterweise werden hier auch erstmals die Aspekte Transparenz und Bürgerbeteiligung mitgedacht. Bei den englischsprachigen Publikationen findet sich ansonsten auch ein ähnliches Verständnis wie das von von Lucke und Reiner mann, eine Außenorientierung des E-Governments hin zu effizienteren Prozessen mit externen Stakeholdern und verbesserte Serviceleistung (Arayankalam et al., 2021, S. 1f.; Iannacci et al., 2019, S. 311; Wasike, 2016, S. 419). Es wird allerdings kritisiert, dass der Fokus vom E-Government in der IKT-getriebenen Modernisierung liege. Dadurch würde es als evolutionärer Prozess behandelt werden, der sich parallel zur evolutionären Entwicklung der IKT vollzieht, ohne institutionelle, organisatorische oder rechtliche Veränderungen zu berücksichtigen. Politische, soziale, normative und institutionelle Veränderungen hätten aber Auswirkungen auf E-Government-Reformen (Contini & Cordella, 2015, S. 125; Lanzara, 2014, S. 4). Andere sehen E-Government als Oberbegriff für bspw. „e-democracy and e-governance“ (Kraemer & Dedrick, 1997; zitiert nach Joia, 2004, S. 149) oder als Möglichkeit für den öffentlichen Sektor, durch die Nutzung von IKT „to remain relevant in the knowledge society“ (ITAC, 2002; zitiert nach Joia, 2004, S. 149).

In vielen Fällen umfasst das Verständnis von E-Government ein bestimmtes Ziel, doch der Inhalt dieser spezifischen Ziele variiert. Es werden allgemeine Ziele genannt, wie bspw. „Verwaltungsmodernisierung“ (Heckmann, 2021, Rn. 2), „ein Mehrwert für alle Beteiligten“ (Zweers & Planqué, 2001; zitiert nach Joia, 2004, S. 149) oder „öffentliche Dienste und demokratische Prozesse zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern“ (Europäische Kommission, 2006). Die Steigerung der Effizienz ist ein Ziel, das häufiger genannt wird, bspw. die Steigerung der Effizienz von Regierungsdienstleistungen

(Belanger & Carter, 2012; zitiert nach Iannacci et al., 2019, S. 311; Sundberg, 2019, S. 27). Darüber hinaus wird festgestellt, dass durch E-Government das „demokratische Engagement“ (Sundberg, 2019, S. 22) sowie die Transparenz und Beteiligung der Bürger:innen (Criado, 2012, S. 77) erhöht werden sollten.

2.5.3 *Das vorherrschende Verständnis von E-Justice*

In Bezug auf E-Justice wird nicht eine einzelne Ansicht häufig zitiert, wie dies beim E-Government und der Speyer-Definition der Fall ist. Lorenz versteht zum Beispiel unter dem Begriff:

„[...] die Gesamtheit der Workflows im Gerichtswesen einschließlich der Kommunikation mit der Anwaltschaft, die elektronisch abgewickelt werden, sowie das Wissensmanagement in gerichtlichen Workflows sowie die Kommunikation mit der Öffentlichkeit über die Internetauftritte von Gerichten.“ (Lorenz, 2016, S. 656f.)

Auch hier wird eine prozessorientierte Sicht deutlich, weniger im Fokus ist allerdings eine umfassendere Perspektive, die auch konzeptionelle und institutionelle Neugestaltungen mitberücksichtigt. Andere Autor:innen betonen eine Dimension der Internationalität:

„Mit dem Begriff ‚E-Justice‘ (auch: E-Justiz) wird allgemein der Einsatz von IT in der Justiz auch über nationale Grenzen hinaus umschrieben“ (Braun-Binder, 2018, Rn. 1).

„Der umfassende Einsatz von IuK-Technik in der Justiz – auch über nationale Grenzen hinweg in europäischer Zusammenarbeit – wird zumeist mit dem Begriff E-Justice oder E-Justiz umschrieben, wobei auch oft von der Digitalisierung der Justiz gesprochen wird.“ (Bernhardt & Leeb, 2023, Rn. 1)

Manchmal wird E-Justice auch grob als „elektronischer Rechtsverkehr“ (Heckmann, 2023, Rn. 197) beschrieben. Petri und Dorfner (2011) verweisen darauf, wie weit gefasst etwaige Definitionen sind, bspw. des Europäischen Parlaments, und schließen daraus, dass dadurch der Anwendungsbereich kaum eingeschränkt werde. Der Begriff sollte daher funktionsorientiert verstanden werden, in Anlehnung an den Rat der Europäischen Union schlagen sie die Funktionen Zugang zu Informationen im Justizbereich, die Einführung papierloser Verfahren und die Kommunikation zwischen Justizbehörden vor (Petri & Dorfner, 2011, S. 123). Contini (2014, S. 332) betont die Außenwirkung, es gehe bei E-Justice darum, mittels IKT die Beziehungen zwischen der Justiz und externen Stakeholdern (Bürger:innen, Unternehmen, anderen Behörden) zu transformieren.

Viele Autor:innen beschreiben jedoch lediglich das Ziel von E-Justice, dazu gehört etwa die Reduzierung der Bürokratie (Contini & Mohr, 2014, S. 57), die Bereitstellung nützlicher IKT-Systeme (Rosa et al., 2013, S. 241), eine erhöhte Prozesseffizienz (Savirimuthu, 2010, S. 132) oder „der schnelle, sichere und medienbruchfreie Austausch von Informationen und Daten

(Interoperabilität) und die damit verbundene Modernisierung der Justiz“ (Püls, 2012, S. 130). Insgesamt lässt sich ein heterogenes Begriffsverständnis von E-Justice feststellen, ohne dass sich dabei grundlegende Unterschiede zwischen der deutsch- und englischsprachigen Literatur erkennen lassen.

Ein neues Schlagwort auf dem deutschen Rechtsmarkt ist *Legal Tech*, welches häufig als Buzzword genutzt und mit E-Justice vermischt wird, wie dieses Zitat verdeutlicht:

„Bei den aufgeführten Kategorien [...] handelt es sich hauptsächlich um Legal Tech-Anwendungen, die zum Einsatz von Behörden (einschließlich Strafverfolgungsbehörden) und Gerichten vorgesehen sind und deshalb in dieser konkreten Anwendungsform ggf. auch unter den Begriff E-Justice fallen.“
(Engelmann et al., 2021, Rn. 320)

Eine konkrete Definition von *Legal Tech* gibt es nicht, vielmehr wird der Begriff als „Sammelbecken für jegliche im juristischen Bereich nutzbare Software“ verwendet (Biesenbach, 2020, S. 16). Legal-Tech-Anwendungen werden häufig in drei Kategorien eingeteilt: 1. Office-Technologien, die für allgemeine Bürotätigkeiten eingesetzt werden und nicht speziell für juristische Aufgaben entwickelt sind; 2. Legal IT, welche spezifisch die Bedürfnisse von Kanzleien erfüllen und 3. Anwendungen, die originär juristische Tätigkeiten übernehmen können. Die Zielgruppe von Legal-Tech-Anwendungen sind Kanzleien und Rechtsabteilungen (Kind et al., 2019, S. 15). Der Begriff wird außerdem genutzt, um die Gründerszene zu beschreiben, deren Start-ups Innovationen im Rechtsmarkt voranbringen möchten (Reinemann, 2017). Richter:innen und Gerichte stehen demnach nicht im Fokus von Legal Tech, weshalb der Begriff für diese Arbeit weniger von Bedeutung ist. In der englischsprachigen Literatur der Stichprobe ist der Begriff nicht vertreten.

2.5.4 Die Relation zwischen E-Government und E-Justice

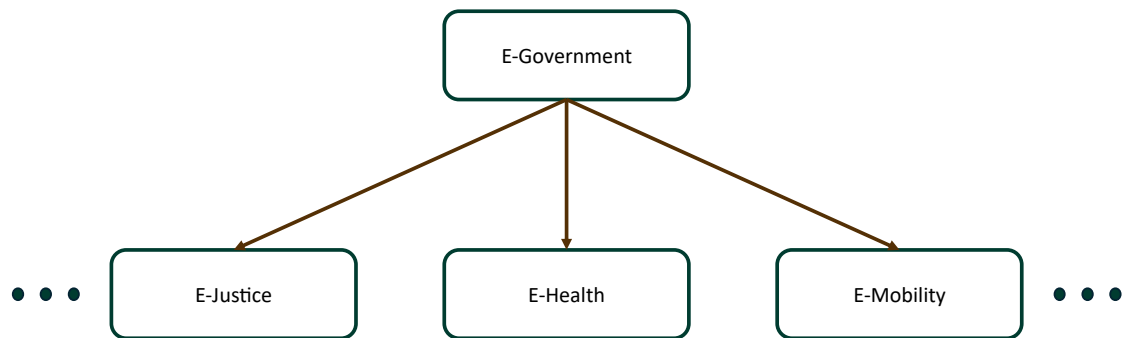
Bei der Analyse des Verhältnisses zwischen E-Government und E-Justice sind grundsätzlich unterschiedliche konzeptionelle Ansätze festzustellen. Eine Annahme ist es, dass E-Justice eine „Säule“ von E-Government ist (siehe Abbildung 8). Diese Vorstellung wird bspw. von Mehlich (2005, S. 46) vertreten und von Carneiro und Novais wortwörtlich wie folgt formuliert:

„Online Dispute Resolution is most likely the most visible face of the e-justice movement, which is one of the pillars of e-government“ (Carneiro & Novais, 2014, S. 279)

In dem Fall wird davon ausgegangen, dass E-Government als Oberbegriff für die gesamten digitalen Aktivitäten eines Staates steht, unter den verschiedene Teilkonzepte subsumiert werden können, wie bspw. neben E-Justice auch E-Health, E-Mobilität, E-Partizipation oder E-Voting.

Abbildung 8

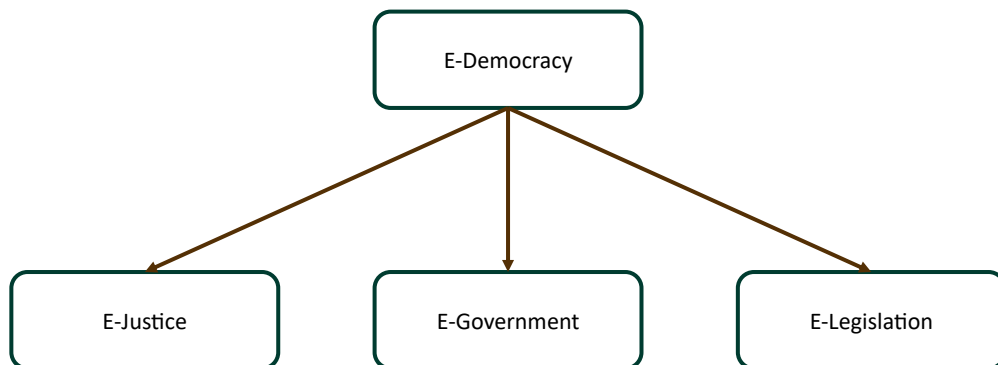
E-Government als übergeordneter Begriff mit E-Justice als Teilbereich



Ein weiteres Verständnis wird in Abbildung 9 veranschaulicht: Demnach sind E-Government, E-Justice und auch E-Legislation Säulen unterhalb von E-Democracy. Diese Sichtweise basiert auf dem Grundprinzip der Gewaltenteilung in demokratischen Staaten in Exekutive, Legislative und Judikative und wird u. a. von Rosa et al. (2013, S. 241) und Sundberg (2019, S. 23) vertreten.

Abbildung 9

E-Government und E-Justice als Teilbereiche von E-Democracy



Bei dieser Auffassung bleibt allerdings unklar, wie und ob eine Trennung zwischen Regierungs- und Verwaltungshandeln stattfindet. Dieses Verhältnis wurde in den letzten hundert Jahren immer wieder diskutiert, angefangen bei der Ansicht von Max Weber, nach der die Verwaltung ein neutraler, unpolitischer, willenloser Apparat und ausschließlich für die Ausführung von Gesetzen zuständig sei (Bogumil & Jann, 2009, S. 42). Empirische Ergebnisse zeigen jedoch, dass die Verwaltung durchaus, etwa im Rahmen der Haushaltsaufstellung, Ein-

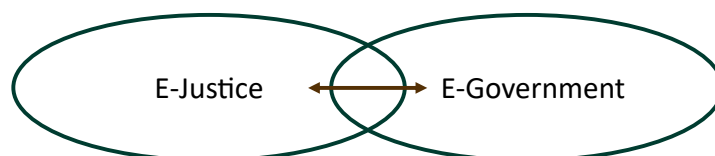
fluss auf die Politikformulierung nimmt, dass öffentliche Organisationen nur bedingt gesetzlich kontrolliert werden und somit über politische Handlungsspielräume verfügen, und

„[...] dass schließlich die unrealistischen Annahmen einer zentralistischen, mono-rationalistischen, hierarchisch integrierten und gesteuerten öffentlichen Verwaltung aufzugeben sind zu Gunsten einer komplexeren Sichtweise eines durch vielfältige Akteure, Rationalitäten und Netzwerke bestimmten öffentlichen Sektors.“ (Bogumil & Jann, 2009, S. 44)

Auch bei dieser Auffassung besteht weiterhin eine Trennung zwischen Politik und Verwaltung, jedoch wird diese Trennung in der Praxis als deutlich komplexer angesehen. Interessant wird dies, wenn konkrete KI-Vorhaben im öffentlichen Sektor kategorisiert werden sollen. So ergab beispielsweise eine kleine Anfrage an die deutsche Bundesregierung im Jahr 2024, dass im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung bereits etwa 212 KI-Anwendungen zum Einsatz kommen, wobei über etwaige KI-Systeme des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Bundesamtes für Verfassungsschutz keine Auskunft gegeben wurde (Deutscher Bundestag, 2024). In der Anfrage werden alle Anwendungen dokumentiert, wie beispielsweise die des BMBF, in der Maschinelles Lernen zur Suche nach semantisch ähnlichen früheren kleinen Anfragen eingesetzt wird (Deutscher Bundestag, 2024, lfd. Nr. 87). Fraglich wäre nun, ob es sich hier um einen Einsatz der Verwaltung (Suche nach ähnlichen Fällen) oder eine Unterstützung für eine politische Entscheidung handelt (etwa insofern, als die Auswahl und Gewichtung früherer kleiner Anfragen Einfluss darauf haben kann, welche Argumente, Präzedenzfälle oder Positionen in die politische Antwortformulierung einfließen). An diesem Beispiel wird ersichtlich, dass die Abgrenzung nicht immer offensichtlich ist. Interessanterweise vertreten einige Autor:innen die Ansicht, E-Democracy sei eine Unterkategorie von E-Government (Crescenzi et al., 2021, S. 287; Heckmann, 2023, Rn. 2). Eine solche Sichtweise steht in unmittelbarem Widerspruch zu dem eben ausgeführten Verständnis. Schließlich gehen einige Autor:innen davon aus, dass E-Government und E-Justice nebeneinander bestehen und grundlegend unterschiedliche Inhalte haben, erkennen jedoch die Existenz von Überschneidungen zwischen den beiden Bereichen an (siehe Abbildung 10).

Abbildung 10:

E-Government und E-Justice als unabhängige Bereiche mit Schnittstellen



Begründet wird diese Ansicht mit der richterlichen Unabhängigkeit:

„Auch wenn teilweise ähnliche Anforderungen für den Austausch elektronischer Dokumente oder die elektronische Aktenführung innerhalb der Verwaltung und innerhalb der Justiz gelten, so stellt die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) bei E-Justice eine Besonderheit dar. Dies kann durch die unterschiedliche Terminologie zum Ausdruck gebracht werden.“ (Braun-Binder, 2018, Rn. 1)

Auch Petri & Dorfner (2011) verweisen auf die richterliche Unabhängigkeit. Sie betonen darüber hinaus, dass E-Justice kein Teilbereich von E-Government sein kann, da dies gegen das Prinzip der Gewaltenteilung verstoßen würde, und schließen sich damit der in Abbildung 9 dargestellten Auffassung an. Nach ihrer Sichtweise umfassen die gemeinsamen Inhalte die Ziele, die in beiden Bereichen gleichermaßen verfolgt werden, wie „Effizienzgewinne, Erhöhung der Transparenz und Kostenminimierung“ (Petri & Dorfner, 2011, S. 123).

2.5.5 Konsequenzen und Limitationen des Reviews

In dem vorangegangenen Kapitel wurde gezeigt, dass weder für E-Government noch für E-Justice ein einheitliches Verständnis vorherrschend ist, vielmehr sind für beide Begriffe unterschiedliche konzeptionelle Perspektiven vorhanden. Auch oder gerade deshalb ist die Beziehung der beiden Schlagworte zueinander uneinheitlich. Fraglich ist nun, welche Herausforderungen dies für die wissenschaftliche Forschung und die Praxis hat.

Eine Herausforderung ist zunächst die Anwendbarkeit von Rahmenwerken: Es gibt verschiedene Open-Data-Reifegradmodelle, wie das *Gartner Open Government Maturity Model* oder das *Open Government Data Stage Model* (Pirannejad & Ingrams, 2023, S. 1148), und diverse E-Government-Maturity-Modelle, wie das *Smart Government Maturity Model*, das *O-Government Assessment Model* oder das *e-Government Multi-Layers Maturity Model* (Okan, 2024, S. 9f.). Zu diskutieren wäre, ob diese Modelle bspw. auch für den Einsatz von KI in der Justiz berücksichtigt werden können.

Eine weitere Herausforderung stellt die Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen dar. Wenn E-Justice als Unterkategorie von E-Government betrachtet wird, sollten die Forschungsergebnisse unmittelbar auf Gerichte übertragbar sein. Wenn hingegen davon ausgegangen wird, dass beide Bereiche voneinander unabhängig sind, beispielsweise aufgrund der besonderen Natur der richterlichen Unabhängigkeit, dann lassen sich Forschungsergebnisse nicht ohne Weiteres übertragen.

Die verhältnismäßig kleine Stichprobe ist nicht zuletzt auf das gewählte methodische Vorgehen der Literaturrecherche zurückzuführen. Dies betrifft insbesondere die Suchzeichenfolgen. Bei der Verwendung von „definieren“ bzw. „define“ in Verbindung mit E-Government bzw. E-Justice gab es zu viele falsch-positive Ergebnisse, die nicht mehr manuell sichtbar

gewesen wären. Die Einschränkung, nur nach „definition“ in Verbindung mit den Zielbegriffen zu suchen, könnte aber dazu geführt haben, dass relevante Literatur nicht gesichtet wurde. Darüber hinaus sind die Ergebnisse aufgrund der Verwendung deutscher rechtswissenschaftlicher Literaturdatenbanken in dem Sinne verzerrt, dass es eine überproportionale Vertretung von Ansichten deutscher Rechtswissenschaftler:innen in der Stichprobe gibt. Es war jedoch auch ein Ziel, das deutsche Verständnis mit dem in der internationalen englischsprachigen Literatur zu vergleichen und zudem die rechtswissenschaftliche Perspektive insbesondere für die Beziehung zwischen E-Government und E-Justice mit zu berücksichtigen.

2.5.6 *Bewertung und Positionierung dieser Arbeit*

Für diese Arbeit wird die Annahme geteilt, dass E-Government nicht nur „putting services online“ (Lanzara, 2014, S. 4) bedeutet, sondern dass darüber hinaus mit der Nutzung und Implementierung von IKT institutionelle, organisatorische und prozessuale Veränderungen bis hin zu möglichen Paradigmenwechseln verbunden sind. Insofern steht der Begriff inhaltlich der digitalen Transformation nah und unterscheidet sich nur darin, dass E-Government sich ausschließlich auf den öffentlichen Sektor bezieht, während die Bezeichnung digitale Transformation auch für Wandel in Unternehmen (Morakanyane et al., 2017) oder in gemeinnützigen Organisationen (Nahrkhalaji et al., 2018) genutzt wird. Außerdem ist festzustellen, dass in der Forschung eine Abkehr vom Begriff E-Government zu beobachten und stattdessen häufiger von Digitalisierung die Rede ist (Fischer et al., 2021, S. 5).

Ähnlich dazu wird auch für E-Justice die Ansicht geteilt, dass es nicht nur um *Digitization* gehe bzw. um das Implementieren von IKT, sondern um einen ganzheitlichen Ansatz der Transformation mit Fokus auf die Judikative. Hierbei wird einerseits angenommen, dass E-Justice ein eigenständiger Forschungsbereich innerhalb von E-Democracy ist (Abbildung 9), etwa aufgrund der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit. Andererseits wird anerkannt, dass es Überschneidungen (im Sinne von Abbildung 10) bei Prozessen gibt, in denen unterschiedliche Institutionen interagieren (z. B. muss bei einem gerichtlichen Entzug der Fahrerlaubnis die Fahrerlaubnisbehörde die Sperre umsetzen, bei der Verhängung von Geldstrafen durch ein Gericht sind es Vollstreckungsbehörden, die das Geld einziehen). Aus dieser Überzeugung der Eigenständigkeit von E-Justice ergibt sich auch die Ansicht, dass Forschungsergebnisse des E-Governments nicht unmittelbar auf die Justiz übertragbar sind, sondern hierfür gesonderte Untersuchungen wie diese notwendig sind.

3. Forschungsprozess

Aufbauend auf den vorangegangenen Kapiteln, in denen die Motivation, die Forschungsfragen und die Zielsetzung der Arbeit dargestellt sowie grundlegende Begriffe und disziplinäre Zusammenhänge erläutert wurden, richtet dieses Kapitel den Fokus auf das Forschungsdesign, welches den weiteren Verlauf der Arbeit strukturiert. Im Kapitel 3.1 wird zunächst *Design Science Research* (DSR), ein in der WI anerkanntes Forschungsparadigma (Gregor & Hevner, 2013, S. 337), und dessen zugehörige Rahmenwerke, Prozesse und Wissensbeiträge vorgestellt. Anschließend wird in Kapitel 3.2 gezeigt, wie dieses Forschungsparadigma in der vorliegenden Arbeit konkret angewendet wird.

3.1 Design Science Research – Ein Überblick

Methodologische Grundlage für die vorliegende Arbeit ist das *Design Science Research* (DSR) nach Hevner et al. (2004), ein Forschungsparadigma, welches in der WI als einflussreich gilt (Bozkurt et al., 2025, S. 2). Maßgeblich beeinflusst wurde die Entwicklung des DSR von Herbert Simon's Werk *The Sciences of the Artificial* (1969), welches die theoretische Grundlage für Design als eigenständige Wissenschaft des Gestaltens von Artefakten etablierte (vom Brocke et al., 2020, S. 1). Traditionelle Wissenschaften, etwa Natur- oder Sozialwissenschaften, konzentrieren sich darauf, Phänomene zu beschreiben, zu erklären oder vorherzusagen. Sie stoßen jedoch an Grenzen, wenn es darum geht, neue Artefakte zu entwerfen und konkrete Problemlösungen zu entwickeln (Dresch et al., 2015, S. 48). Hier setzt Simon mit seinem Paradigma der *Design Science* an. Seiner Ansicht nach ist künstlich (im Gegensatz zu natürlich) all das, was vom Menschen geschaffen und wiederum Einfluss auf ihn hat, z. B. Maschinen, Organisationen oder die Wirtschaft. Die Wissenschaft des Künstlichen beschäftigt sich damit, wie Dinge gestaltet werden müssen, um ein bestimmtes Problem zu lösen oder etwas Neues zu entwickeln (Dresch et al., 2015, S. 47; Simon, 1969). Dementsprechend handelt es sich beim DSR um einen Forschungsansatz, in dem die Entwicklung innovativer und nützlicher Artefakte im Zentrum steht, um konkrete Probleme zu lösen, anstatt nur bestehende Phänomene zu erklären:

3.1 Design Science Research – Ein Überblick

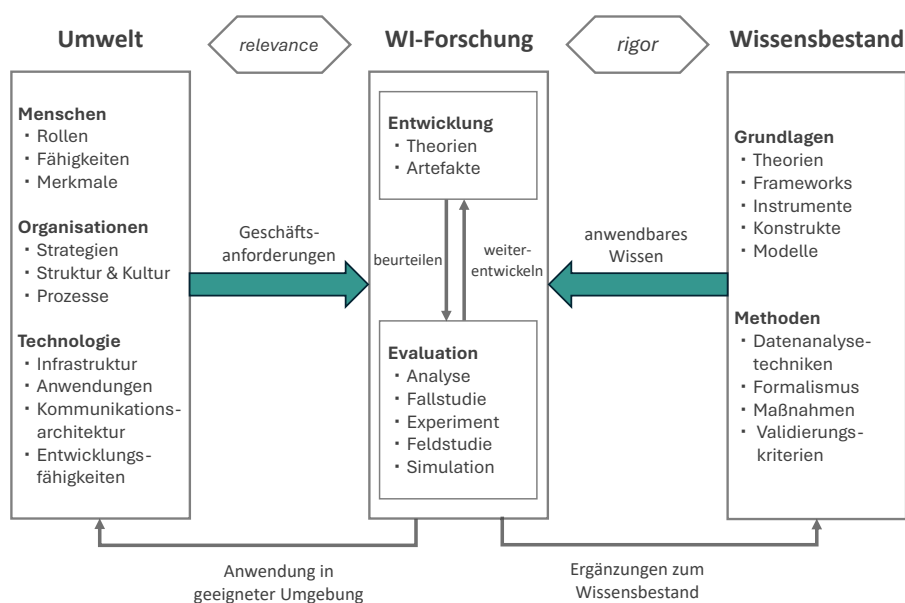
„It is fundamentally a problem-solving paradigm.“ (Hevner et al., 2004, S. 76)

Design wird in diesem Forschungsansatz aus zwei Perspektiven betrachtet: als Prozess im Sinne einer Ansammlung konkreter Aktivitäten und als Produkt bzw. Artefakt. DSR folgt einem problemlösungsorientierten Paradigma, das einen kontinuierlichen Wechsel zwischen Designprozess und Artefakt vorsieht. Der Prozess führt zu einem Artefakt, dessen Evaluation wiederum Grundlage für die Überarbeitung des Artefakts und des Prozesses ist. Dieser iterative *build-and-evaluate loop* wird mehrfach durchlaufen, bis ein finales Artefakt entsteht (Hevner et al., 2004, S. 78). Der Begriff des Artefakts wird dabei weit ausgelegt und kann unter anderem Konstrukte (Vokabular und Symbolik), Modelle (Abstraktionen und Repräsentationen), Methoden (Algorithmen und Praktiken) sowie praktische Realisierungen (implementierte und prototypische Systeme) beinhalten (Hevner et al., 2004, S. 77).

In Kapitel 1.3 wurde die Unterscheidung zwischen behavioristischer und konstruktionsorientierter WI-Forschung vorgestellt: verhaltensorientierte Forschung konzentriert sich auf Theorien zur Erklärung von Verhalten, um zur Wahrheitsfindung (*rigor*) beizutragen, während gestaltungsorientierte Forschung Artefakte konstruiert, um Nützlichkeit (*relevance*) sicherzustellen (Hevner et al., 2004, S. 75). Doch weder Hevner et al. noch andere WI-Forscher:innen befürworten eine strenge Dichotomie dieser beiden Paradigmen, vielmehr sind die beiden Ansätze zwei Seiten derselben Medaille (Becker & Pfeiffer, 2006, S. 14; Hevner et al., 2004, S. 77). Diese Sichtweise auf die Forschungsdisziplin und den zwei sich ergänzenden Ansätzen wird im Rahmenwerk zur WI-Forschung in Abbildung 11 veranschaulicht.

Abbildung 11

Rahmenwerk zur WI-Forschung



Anmerkung. Nach Hevner et al. 2004, S. 80.

Der Untersuchungsgegenstand liegt in der Umwelt, welche sich aus Menschen, Organisationen und Technologien zusammensetzt. Die Geschäftsanforderungen ergeben sich aus Zielen, Aufgaben, Problemen und Chancen, wie sie von den Menschen, geprägt durch ihre jeweiligen Rollen, Fähigkeiten und Eigenschaften, wahrgenommen werden. Diese Anforderungen werden im Kontext der Unternehmensstrategie, der Kultur und der Prozesse sowie der vorhandenen Technologie bewertet. WI-Forschende verstehen dadurch die Probleme und Herausforderungen der Organisation und können sich in ihrer Arbeit daran orientieren, um Relevanz sicherzustellen (Hevner et al., 2004, S. 79). Der Wissensbestand liefert Grundlagen (Theorien, Modelle, Ergebnisse früherer Forschung) und Methoden (Techniken und Kriterien), auf denen die Forschung aufbaut. Rigorosität entsteht durch die passende Anwendung der Mittel aus dem Wissensbestand (vom Brocke et al., 2020, S. 2). Die Ergebnisse der verhaltensorientierten und der gestaltungsorientierten Forschung werden daran gemessen, ob sie in einem passenden Kontext auf die Anforderungen eingehen und ob sie den Wissensbestand erweitern. Eine fundierte Theorie ohne praktischen Nutzen trägt genauso wenig zur WI-Forschung bei wie ein Artefakt, das ein nicht bestehendes Problem adressiert (Hevner et al., 2004, S. 81).

Es gibt verschiedene Prozessmodelle, die als Vorgehensgrundlage für DSR genutzt werden können, wie etwa allgemeine Rahmenwerke zur Systementwicklung in der WI (z. B. Nuna-maker Jr. et al., 1990), spezifische DSR-Ansätze (z. B. Dresch et al., 2015) oder die *Design Science Research Cycles* von Hevner (2007), bei denen ein kontinuierlicher Austausch zwischen Umwelt und Forschung, Wissensbestand und Forschung sowie zwischen Artefakten und Prozessen und deren Evaluation im Fokus steht. Das am häufigsten angewendete Modell ist jedoch die von Peffers et al. (2007) entwickelte *Design Science Research Methodology* (DSRM) (Smuts et al., 2022, S. 485; vom Brocke et al., 2020, S. 3). Der Forschungsprozess wird im DSRM in sechs Schritte unterteilt (Peffers et al., 2007, S. 53 ff.):

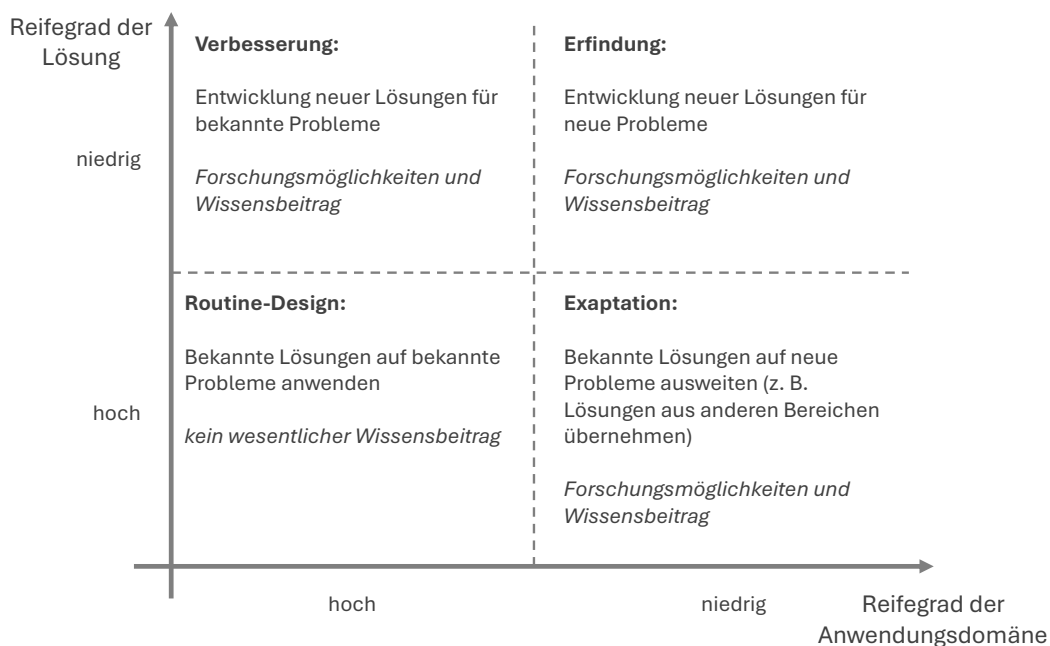
- **Identifikation des Problems & Motivation**
Beschreibung des relevanten Problems und des Forschungsbedarfs, Aufzeigen der Motivation, weshalb es von Bedeutung ist, dieses Problem zu lösen.
- **Definition von Zielen einer Lösung**
Festlegen von Zielen einer möglichen Lösung, ggf. findet ein Abgleich mit bestehenden Theorien und Modellen statt.
- **Gestaltung und Entwicklung**
Entwicklung des Artefakts (z. B. Modell, Methode, Prototyp, Software).
- **Demonstration**
Aufzeigen, wie das Artefakt das identifizierte Problem adressiert.
- **Evaluation**
Systematische Bewertung der Wirksamkeit und Qualität des Artefakts.
- **Kommunikation**
Vermittlung der Ergebnisse an die Wissenschaft (z. B. mittels entsprechender Publikationen) und an die Praxis (bspw. durch Workshops oder Vorträge).

Diese Prozessschritte müssen nicht linear durchlaufen werden, den Forschenden stehen Gestaltungsräume bei der Strukturierung der Lösungsfindung und unterschiedliche Einstiegspunkte zur Verfügung (Brinker, 2024, S. 90). Während Peffers et al. beispielsweise die Evaluation summativ nach der Entwicklung und Demonstration einordnen, diskutieren andere Autor:innen den Einsatz einer fortlaufenden formativen Evaluation (vom Brocke et al., 2020, S. 5f.). Die vier Einstiegspunkte kategorisieren Peffers et al. (2007, S. 54) als problemorientierte Initiierung, zielorientierte Initiierung, design- und entwicklungsorientierte Initiierung sowie eine Initiierung durch den Kunden oder den Kontext. Bei der problemorientierten Initiierung setzt der Forschungsprozess bei der Problemidentifikation an und wird auf dieser Grundlage fortgesetzt. Die zielorientierte Initiierung setzt bereits eine Problemstellung voraus, welche aus vorheriger Forschung oder aus der Praxis kommuniziert wird. Design- und entwicklungsorientierte Ansätze orientieren sich an bestehenden Artefakten, welche allerdings noch nicht zur Problemlösung beitragen, und führen Anpassungen und Überarbeitungen durch. Schließlich kann auch aus dem Nutzungskontext oder von einem Kunden der Prozess initiiert werden, beispielsweise weil die Lösungsfindung für eine spezifische Aufgabe angestrebt wird (Brinker, 2024, S. 91).

Mit Blick auf eine Einordnung des Wissensbeitrags entwerfen Gregor und Hevner (2013) eine Matrix, die den Reifegrad der Anwendungsdomäne und den Reifegrad der Lösung mit jeweils einer Skalierung von hoch bis niedrig abbildet (siehe Abbildung 12).

Abbildung 12

Matrix zur Einordnung des Wissensbeitrags im Rahmen des DSR



Anmerkung. Nach Gregor & Hevner 2013, S. 345.

Im Quadranten der Erfindung ist sowohl der Reifegrad der Anwendungsdomäne als auch der Reifegrad der Lösung niedrig. Forschungstätigkeiten in diesem Bereich untersuchen Anwendungsgebiete, deren Problemkontext bisher kaum bekannt ist und für die es keine wirksamen Artefakte als Lösungen gibt. Schon die Idee des Artefakts stellt dabei etwas Neues dar, vergleichbar mit beispielsweise dem ersten Entscheidungsunterstützungssystem:

„True Invention is a radical breakthrough – a clear departure from the accepted ways of thinking and doing.“ (Gregor & Hevner, 2013, S. 345)

Diese Art von Forschung ist seltener vorhanden, als Beispiel wird etwa die erste vollständige Konzeption zum Auffinden von Assoziationsregeln in Datenbanken von Agrawal et al. (1993) genannt, denn diese Arbeit hat ein neues Forschungsfeld hervorgebracht und nachhaltigen wissenschaftlichen Einfluss gehabt (Gregor & Hevner, 2013, S. 346).

Wissensbeiträge im Bereich der Verbesserung verfügen ebenfalls über einen niedrigen Reifegrad der Lösung, allerdings ist der Reifegrad der Anwendungsdomäne hoch. Ziel solcher Forschung ist es, bessere Lösungen durch effizientere und effektivere Produkte, Prozesse, Services, Technologien oder Ideen zu erreichen (Brinker, 2024, S. 87). In diesem Fall ist zwar der Anwendungskontext hinreichend bekannt, es gibt jedoch entweder keine brauchbaren Artefakte oder die bereits vorhandenen sind unzureichend. Die zentrale Herausforderung besteht darin überzeugend nachzuweisen, dass die verbesserte Lösung tatsächlich einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Wissen darstellt (Gregor & Hevner, 2013, S. 346).

Insbesondere interdisziplinär ausgerichtete Forscher:innen bewegen sich im Bereich der Exaptation, in dem es einen hohen Reifegrad der Lösung, aber einen niedrigen Reifegrad der Anwendungsdomäne gibt. Hier werden Artefakte aus einem Bereich genutzt, um Probleme in einem anderen Bereich zu lösen (Brinker, 2024, S. 86). Ausgangslage ist dabei, dass es keine oder unzureichende Artefakte in einem Fachbereich gibt, in einem anderen Bereich allerdings wirksame Artefakte existieren, die sich adaptieren lassen. Diese Forschungsart ist in der WI weit verbreitet, weil technologische Fortschritte oft angepasste Anwendungen erfordern, um auf neue Probleme zu reagieren, und damit zugleich die Möglichkeit besteht, bestehende Theorien und Artefakte auf neue Anwendungsfelder zu übertragen. In diesem Bereich müssen Forschende nachweisen, dass die Übertragung von bekanntem Wissen über eine Lösung in ein neues Feld nicht trivial ist und einen echten Erkenntnisgewinn bietet. Das neue Anwendungsfeld muss dabei spezifische Herausforderungen mit sich bringen, die im bisherigen Anwendungskontext nicht vorhanden waren (Gregor & Hevner, 2013, S. 347). Die vorliegende Arbeit ist in diesem Quadranten einzuordnen, denn Akzeptanzmodelle und Forschung zur Akzeptanz von Technologie sind bereits für andere Anwendungskontexte mit entsprechenden Artefakten vorhanden (siehe Kapitel 6). Allerdings ist Akzeptanzforschung von Technologie, insbesondere von KI-Systemen für die Justiz kaum vorhanden, obwohl die richterliche Unabhängigkeit eine besondere Herausforderung in diesem Nutzungskontext dar-

stellt. Insofern ist der Wissensbeitrag der vorliegenden Arbeit, den Reifegrad der Anwendungsdomäne zu erhöhen.

Schließlich ist noch der Bereich des Routine-Designs zu erwähnen. Hierbei werden bestehende Artefakte in einem bekannten Problemfeld eingesetzt. Das Forschungspotenzial ist hier geringer, weil der Einsatz von Forschungsmethoden weniger erforderlich ist und lediglich vorhandenes Wissen auf bekannte Probleme angewendet wird (Gregor & Hevner, 2013, S. 347).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich beim DSR um ein etabliertes Forschungsparadigma in der WI handelt (Peppers et al., 2007, S. 47; vom Brocke et al., 2020, S. 1). Auch im Verwaltungskontext wird die Anwendung von DSR fortlaufend vorangetrieben (Barzelay & Thompson, 2010; Brinkman et al., 2023; Lewis et al., 2020; Romme & Meijer, 2020). Das zugehörige Rahmenwerk berücksichtigt sowohl verhaltens- als auch gestaltungsorientierte Forschungsansätze, dabei steht die Entwicklung problemlösender Artefakte allerdings im Fokus. Ein einheitlicher Forschungsprozess ist zwar nicht vorhanden, allerdings nutzen viele Forschende die Vorlage von Peppers et al. (2007), welche eine Struktur bietet, den Forschenden aber dennoch Spielraum lässt. Auch in dieser Arbeit wird DSR angewendet und die Methode von Peppers et al. als Grundlage herangezogen.

3.2 Anwendung von Design Science Research

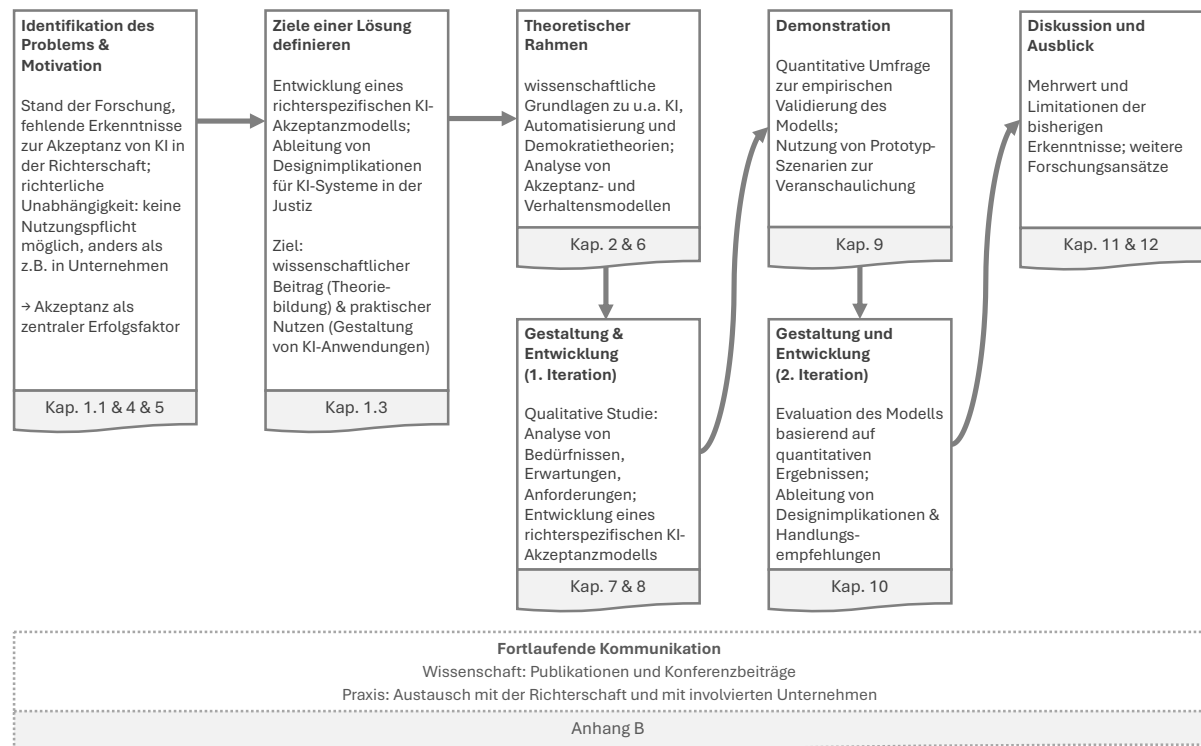
Wird das in Abbildung 11 dargestellte Rahmenwerk auf den vorliegenden Untersuchungsgegenstand angewendet, ergibt sich Folgendes: Die Umwelt setzt sich zusammen aus Richter:innen, die in der Justiz (Organisation) tätig sind und entsprechende technologische Mittel, wie etwa die E-Akte, zur Verfügung gestellt bekommen. Angesichts der voranschreitenden Digitalisierung der Justiz wird der Einsatz von KI-Systemen als eine Möglichkeit angesehen, bestimmten Herausforderungen zu begegnen. Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit können Richter:innen jedoch nicht unmittelbar dazu verpflichtet werden, KI-Systeme zu nutzen. Die Akzeptanz der Richterschaft ist daher eine Anforderung, die erfüllt sein muss, damit KI-Systeme erfolgreich in der Justiz implementiert werden können. Die Relevanz der Untersuchung ergibt sich daher aus der Notwendigkeit, die Bedingungen, unter denen Richter:innen KI-Systeme nutzen würden, zu beleuchten, um dies bei praktischen Implementierungen angemessen zu berücksichtigen. Als Wissensbestand für diese Forschung dienen einschlägige Akzeptanzmodelle und -theorien. Diese werden für den spezifischen Nutzungskontext adaptiert und weiterentwickelt, wodurch ein Beitrag zum Wissensbestand geleistet wird. Diese Theoriearbeit in Kombination mit der sorgfältigen Anwendung quantitativer und qualitativer Methoden begründet die Rigorosität der Arbeit. Als Artefakte entstehen

dabei sowohl ein richterliches KI-Akzeptanzmodell als auch Designimplikationen für die Entwicklung von KI-Systemen in der Justiz.

Wie im vorigen Kapitel angesprochen, gibt es nach der DSRM von Peffers et al. (2007) verschiedene Einstiegspunkte für den Forschungsprozess. In dem vorliegenden Fall liegt eine problemorientierte Initiierung vor: Die Ausgangslage ist durch den politischen Willen zur stärkeren Nutzung von KI in der Justiz gekennzeichnet, wobei die richterliche Unabhängigkeit eine Herausforderung darstellt und geeignete Artefakte für diesen Kontext bisher nicht existieren. Diese Problemidentifikation ist die Grundlage für den Forschungsprozess, der darauf aufbauend fortgesetzt wird und in Abbildung 13 zusammengefasst ist.

Abbildung 13

Forschungsprozess der vorliegenden Arbeit



Der Forschungsprozess beginnt mit der Problemidentifikation und Motivation für die Arbeit, welche beide bereits in der Einleitung (Kapitel 1.1) skizziert wurden. Im nächsten Kapitel 4 wird darauf aufbauend der aktuelle Status von KI und der digitalen Transformation in der Justiz analysiert. Außerdem werden Demokratietheorien, insbesondere mit Blick auf die Rolle der Richter:innen in demokratischen Staaten, erörtert. Mit diesem Vorgehen wird ein Überblick über den Nutzungskontext gegeben und die Herausforderungen aufgezeigt. Im anschließenden Kapitel 5 wird durch einen systematischen Literature Review ein Überblick

über den aktuellen Forschungsstand zur Nutzung von KI in der Justiz gegeben. Dabei zeigt sich, dass einige Bereiche dieses Themenfeldes bereits häufig untersucht wurden, die Frage der Akzeptanz von KI jedoch weitgehend unbeachtet bleibt.

In der nächsten Phase werden die Ziele einer Lösung definiert, in der vorliegenden Arbeit sind diese in Kapitel 1.3 beschrieben. Hierzu gehören die Entwicklung eines richterspezifischen KI-Akzeptanzmodells sowie die Ableitung von Designimplikationen für KI-Systeme in der Justiz und entsprechende Handlungsempfehlungen. Wie bereits angesprochen sollen damit bestehende Akzeptanzmodelle weiterentwickelt werden (wissenschaftlicher Beitrag), sowie Empfehlungen zur Gestaltung und für strategische Entscheidungen geliefert werden (praktischer Beitrag).

Die nächste Phase betrachtet den theoretischen Rahmen. In Kapitel 2 wurden hierfür wissenschaftliche Grundlagen bereits vorgestellt, u. a. Definitionsansätze von KI, die Bedeutung digitaler Transformation oder die Beziehung zwischen E-Government und E-Justice. In Kapitel 6 wird der theoretische Rahmen der Arbeit analysiert. Hierfür werden einschlägige Verhaltens- und Akzeptanzmodelle vorgestellt und deren Limitationen kritisch diskutiert.

Die nächsten Schritte der ersten Entwicklungsiteration und der Demonstration folgen dem Mixed-Methods Ansatz *Exploratory Sequential Design* von Creswell & Creswell (2018, S. 343). Dieses Vorgehen sieht grundsätzlich drei Phasen vor:

1. Qualitative Datenerhebung und Auswertung;
2. Identifikation von Merkmalen oder Konstrukten zum Testen;
3. Quantitatives Testen der identifizierten Merkmale oder Konstrukte.

Die Phasen sind dabei aufeinander aufbauend, aus den Ergebnissen der ersten Phase werden in der zweiten Phase die Merkmale oder Konstrukte zum Testen abgeleitet, die wiederum in der dritten Phase quantitativ getestet werden. Der Zweck von diesem Design besteht darin, zunächst mit einer Stichprobe explorativ zu arbeiten, um die anschließende quantitative Phase gezielt auf die Anforderungen der Zielgruppe abstimmen zu können (Creswell & Creswell, 2018, S. 349).

Im Rahmen der ersten Entwicklungsiteration wird entsprechend zunächst eine qualitative Studie durchgeführt. Hierfür werden Interviews mit Richter:innen durchgeführt und ausgewertet, um Einstellungen, Erwartungen und Anforderungen zum Einsatz von KI-Systemen in der Justiz aus Sicht der Zielgruppe zu analysieren. Zusätzlich sollen die ethischen Standpunkte ermittelt und Aufgaben identifiziert werden, in denen KI-Systeme nach Ansicht der Richter:innen potenziell Unterstützung bieten könnten. Die konkrete methodische Umsetzung der Interviews und die zugehörigen Ergebnisse sind in Kapitel 7 festgehalten. Durch dieses Vorgehen soll der erste Forschungsfragenblock beantwortet werden:

3.2 Anwendung von Design Science Research

- 1a) Welche Einstellungen, Anforderungen und Erwartungshaltungen hat die Richterschaft gegenüber dem Einsatz von KI-Systemen in der Justiz?
- 1b) Welche konkreten Aufgaben und Anwendungsszenarien eignen sich aus Sicht der Richterschaft für eine Unterstützung durch KI-Systeme?

Auf Grundlage der Analyse bestehender Theorien in Kombination mit den Erkenntnissen aus der qualitativen Studie werden in Kapitel 8 Konstrukte abgeleitet und ein entsprechendes richterspezifisches KI-Akzeptanzmodell entwickelt, das *Judges' Acceptance of AI* (JAAI) Modell. Im Zentrum steht dabei die zweite Forschungsfrage:

- 2) Wie lassen sich die identifizierten Einstellungen, Anforderungen und Erwartungshaltungen unter Berücksichtigung relevanter Theorien in ein Akzeptanzmodell zur Nutzung von KI-Systemen in der Justiz integrieren?

Dieses Modell wird in der nächsten Phase der Demonstration quantitativ mittels einer Szenarien-basierten Umfrage mit integrierten Prototypen getestet (Kapitel 9). Mit diesem Vorgehen wird die dritte Forschungsfrage bearbeitet:

- 3) Wie valide und reliabel ist das entwickelte Akzeptanzmodell hinsichtlich der richterlichen Nutzung von KI-Systemen in der Justiz?

In einer zweiten Iteration wird das Modell basierend auf den Ergebnissen der quantitativen Umfrage überarbeitet und aus dem Modell werden Designimplikationen und Handlungsempfehlungen abgeleitet (Kapitel 10). In diesem Abschnitt steht die vierte Forschungsfrage im Fokus:

- 4) Welche konkreten Handlungs- und Designimplikationen für die nutzerzentrierte Entwicklung und Implementierung von KI-Systemen in der Justiz können aus dem Akzeptanzmodell abgeleitet werden?

In den letzten beiden Kapiteln (11 und 12) der Arbeit werden die Erkenntnisse und Limitationen der Untersuchung diskutiert und welche weiteren Forschungsansätze zur Untersuchung der richterlichen Akzeptanz von KI-Systemen möglich sind.

Über den gesamten Forschungsprozess hinweg findet eine fortlaufende Kommunikation der Forschungsergebnisse gegenüber der Wissenschaftsgemeinschaft und der Praxis statt. Die Kommunikation von Forschungsergebnissen ist auch eine Anforderung des DSR (Hevner et al., 2004, S. 83). Entsprechende Aktivitäten sind im Anhang B aufgeführt. Zeitgleich und ebenfalls kontinuierlich reflektiert die Autorin die Forschungsfortschritte und -ergebnisse sowie die eigene Rolle im Forschungsprozess (Brownhill, 2022). Diese Reflexion erfolgt begleitend und informell im Rahmen des wissenschaftlichen Austauschs sowie im Dialog mit Praxisakteuren und ist nicht Bestandteil der systematisch dokumentierten schriftlichen Ausarbeitung.

4. Künstliche Intelligenz in der Justiz

In diesem Kapitel steht die bisherige Nutzung von KI-Anwendungen in der Justiz im Fokus. Vorab wird in Kapitel 4.1 die Rolle der Justiz in demokratischen Staaten erörtert. Hierbei werden insbesondere das Verhältnis zwischen Demokratie und Rechtsstaat, die Aufgaben und Funktionsweisen der Justiz sowie die Rolle der Richter:innen betrachtet. Außerdem werden Statistiken zur deutschen Justiz diskutiert. In einer Zusammenfassung wird resümiert, welche dieser Aspekte Auswirkungen auf eine richterliche Nutzung von KI-Systemen haben.

Im Kapitel 4.2 wird anschließend die digitale Transformation der Justiz beschrieben, in deren Kontext KI-Entwicklungen stattfinden. Konkrete KI-Anwendungsfälle werden in Kapitel 4.3 aufgezeigt. Auch wenn der Fokus dabei insgesamt auf dem deutschen Rechtsraum liegt, werden einige Praxisbeispiele anderer Staaten betrachtet. Eine gesonderte Betrachtung erhält dabei die richterliche Nutzung von ChatGPT.

Das Kapitel dient einerseits dazu, detaillierte Einblicke in den Nutzungskontext zu liefern und diesen kritisch einzuordnen. Andererseits soll ergänzend zu den Ausführungen aus dem ersten Kapitel die Motivation und Relevanz der vorliegenden Untersuchung verdeutlicht werden.

4.1 Die Rolle der Justiz in demokratischen Systemen

In diesem Kapitel wird die Bedeutung der Justiz in demokratischen Staaten erläutert. Der Fokus liegt dabei auf der Ausgestaltung der deutschen Justiz sowie auf der Rolle der Richter:innen, da diese für die weitere Untersuchung von besonderer Relevanz sind.

4.1.1 *Rechtsstaat und Demokratie*

Unter den Begriffen „Demokratie“ und „Rechtsstaat“ subsumieren sich Grundsätze, die für das Selbstverständnis und die politische Praxis in vielen Staaten von zentraler Bedeutung sind. Das Verhältnis dieser beiden Phänomene zueinander wird allerdings debattiert: Benötigt die Demokratie ein bestimmtes Rechtssystem in Form eines Rechtsstaates? Gehört ein solches

4.1 Die Rolle der Justiz in demokratischen Systemen

Rechtssystem immanent zur Demokratie? Muss die Demokratie durch vorpolitische Rechte verfasst sein oder ist sie selbst der Ursprung aller Grundrechte (Schulte, 2001, S. 69)?

Der Begriff Demokratie stammt aus dem Griechischen und setzt sich zusammen aus „demos“ (Volk, Volksmasse oder Vollbürgerschaft) und „kratein“ (herrschen, Macht ausüben). Unter Demokratie ist daher die Herrschaft oder Machtausübung des Volkes gemeint (Schmidt, 2025, S. 8). Diese Herrschaft der Vielen grenzt sich bei der ersten aristotelischen Staatsformenlehre ab von der Herrschaft der Wenigen (Aristokratie oder Oligarchie) oder der Alleinherrschaft (Monarchie oder Tyrannis) (Schmidt, 2025, S. 18). Der Begriff „Volk“ wird dabei politisch als Gesamtheit der Freien und Gleichen verstanden. Die Herrschaft des Volkes ist durch drei Merkmale gekennzeichnet: die Herrschaft geht vom Volk aus, sie wird vom Volk oder von gewählten Repräsentanten ausgeübt und wird zum Nutzen des Volkes eingesetzt (Schmidt, 2025, S. 8). Während in der griechischen Antike Demokratie in Form von Volksversammlungsherrschaft gelebt wurde, finden sich heutzutage eine Vielzahl politischer Ordnungen, die dem Begriff zugeordnet werden. Diese modernen demokratischen Systeme unterscheiden sich beispielsweise aufgrund ihrer Institutionen (präsidentielle oder parlamentarische Demokratie), aufgrund der Entscheidungsfindung (Konkordanz- oder Konkurrenzdemokratie) oder aufgrund temporär beobachtbarer Phänomene (z. B. Erziehungsdemokratie) (Becker et al., 2001, S. 8). Des Weiteren unterscheiden sich gegenwärtige Demokratien von denen der griechischen Antike, weil sie durch Repräsentativverfassungen konstituiert sind, der Anteil der Teilhabeberechtigten Bürger:innen deutlich größer ist und intermediäre Einrichtungen wie Parteien, Verbände und Medien zwischen Volk und politischer Führung vermitteln (Schmidt, 2025, S. 8).

Es gibt eine Vielzahl an politischen Theoretikern, die sich am Demokratiebegriff abgearbeitet haben, z. B. Thomas Hobbes, Jean-Jacques Rousseau, die Autoren der *Federalist Papers*, Alexis de Tocqueville oder Karl Marx (Schmidt, 2025, S. 13f.). Eine Analyse dieser Werke würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit maßgeblich überschreiten. Im Folgenden soll daher das Verständnis von Demokratie nach Schmidt zusammengefasst werden, welches für diese Arbeit geteilt wird. Schmidt orientiert sich dabei am US-amerikanischen Präsidenten Abraham Lincoln, nach dem Demokratie „government of the people, by the people, and for the people“ sei und schreibt darauf aufbauend:

„Die Demokratie ist eine Staatsverfassung von Klein- und Flächenstaaten, in der die Herrschaft auf der Basis politischer Freiheit und Gleichheit sowie auf der Grundlage weitreichender politischer Beteiligungsrechte aller erwachsenen Staatsangehörigen mittel- oder unmittelbar aus dem Staatsvolk hervorgeht, in offenen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen erörtert und unter Berufung auf das Interesse der Gesamtheit oder der Mehrheit der Stimmberechtigten ausgeübt wird, und zwar unter dem Damoklesschwert der Abwahl der Regierenden durch das Volk oder dessen Vertreter in regelmäßig stattfindenden allgemeinen, freien, gleichen, fairen Wahlen bzw. in parlamentarischen Abstimmungen über Regierungswechsel.“ (Schmidt, 2025, S. 9)

4.1 Die Rolle der Justiz in demokratischen Systemen

Die Idee der Rechtsstaatlichkeit ist vergleichsweise umstrittener (Hayoz et al., 2025, S. 162). Einerseits wird damit ein besonders wehrhafter Staat verbunden, andererseits aber auch gerade die notwendige Beschränkung von Staatsgewalt. Die Ziele der Rechtsstaatlichkeit sind demnach die Verhinderung von Anarchie und die Abwehr staatlicher Willkürherrschaft (Holterhus, 2022b, S. 4ff.). Nach Holterhus kann der Begriff grob wie folgt definiert werden:

„Die Rechtsstaatlichkeit ist eine politische Idee, nach der eine Gemeinschaft freiheitlich, insbesondere frei von Anarchie und Tyrannei, organisiert sein soll, wobei dies durch die Begründung und Begrenzung institutioneller Herrschaft (auch öffentliche Gewalt genannt) erreicht wird.“ (Holterhus, 2022b, S. 5)

Thomas Hobbes war einer der ersten Theoretiker, der ausdrücklich darauf verwies, dass politische Herrschaft mit rechtlich konstituierter Herrschaft gleichzusetzen sei, um Machtmissbrauch zu verhindern, denn „Wer stark genug ist, alle zu schützen, ist auch stark genug, alle zu unterdrücken“ (Thomas Hobbes, zitiert nach Holterhus, 2022b, S. 6). Der Souverän, der Leviathan, erzwingt den Waffenstillstand auf Grundlage von Gesetzen, die allen bekannt sind und deren Auslegung gegebenenfalls in Gerichten ausgehandelt werden (Becker et al., 2001, S. 8). Heutzutage werden diese Gesetze vom Parlament verabschiedet und es existiert in demokratischen Staaten ein Grundrechtekatalog, der als Grenze politischer Herrschaft angesehen werden kann. Wenn diese Grundrechte als moralische Rechte verstanden werden, dann ist „gute Herrschaft“ nicht mehr von Individuen, sondern von der Qualität des (Verfassungs-)Rechts abhängig. „Gute Herrschaft“ erfordert demnach nicht „gute Bürger“, sondern Menschen werden zu „guten Bürgern“, wenn sie unter einer guten Verfassung leben. Dieser grundsätzliche Gedanke wurde bereits von Rousseau und Kant geteilt (Becker et al., 2001, S. 9).

Ein grundlegendes Element des Rechtsstaats zur Verhinderung einer Machtkonzentration ist das Prinzip der Gewaltenteilung. Dieses Prinzip beinhaltet eine Gewaltentrennung zur Aufteilung öffentlicher Gewalt sowie eine Gewaltenbalance mittels Mechanismen zur gegenseitigen Kontrolle. In der Regel erfolgt die Gewaltentrennung wie folgt: die Legislative ist verantwortlich für die Erschaffung und Änderung des Rechts, die Exekutive ist zuständig für die Ausführung und Durchsetzung geltender Gesetze und die Judikative hat die Aufgabe der verbindlichen Auslegung des geltenden Rechts. Diese drei Gewalten werden durch unterschiedliche Institutionen (Parlament, Regierung und Verwaltung sowie die Gerichte) repräsentiert (Holterhus, 2022b, S. 10).

Es existieren unterschiedliche moderne rechtsstaatliche Perspektiven, die sich unter anderem aus der Idee des *constitutionalism* im Kontext der US-amerikanischen Verfassung von 1789, der britischen Tradition der *rule of law* sowie der deutschen Verfassungstradition entwickelt haben (Lauth, 2001, S. 26ff.). Aus diesen Entwicklungslinien haben sich gemeinsame Merkmale entwickelt, die Lauth folgendermaßen zusammenfasst:

4.1 Die Rolle der Justiz in demokratischen Systemen

1. „Die Allgemeinheit des Gesetzes (Gesetzesformulierung in Unkenntnis der konkreten Anwendungsfällen [sic], nicht *ad personam*).“
2. Die Bekanntheit des Gesetzes bei den Betroffenen.
3. Das Verbot rückwirkender Gesetze.
4. Die klare und verständliche Fassung von Gesetzen.
5. Keine widersprüchlichen Gesetze (in sich, gegenüber anderen und hinsichtlich der Verfassungsnormen).
6. Keine Verhaltensanforderungen, die unmöglich zu erfüllen sind (unfaire Gesetze).
7. Die relative Stabilität der Gesetze (keine allzu häufigen Änderungen) - Rechtssicherheit.
8. Übermaßverbot (Verhältnismäßigkeit des Zweck-Mittel-Einsatzes).
9. Gleichheit vor dem Gesetz, allgemeine Anwendung des Gesetzes unabhängig vom sozialen Status der Betroffenen (Fairnessgebot, Unparteilichkeit des Rechts).
10. Die Anwendung des Gesetzes auf den Staat und alle seiner Institutionen (Rechtsbindung der staatlichen Herrschaft „Alle sind dem Gesetz unterworfen“ und Klärung der Bereiche gesetzlicher Handlungsgrundlage, Vorrang des Gesetzes, Gesetzesvorbehalt).
11. Unabhängigkeit und effektive Kontrollkompetenz der Gerichte (effektiver Rechtsschutz gegen den Staat; Gerichtsschutz).
12. Angemessene Verfahren/Prozessrecht (Kein Urteil und Verhaftung ohne Verfahren, begrenzte zeitliche Prozessdauer, Offenheit für alle (Zugänglichkeit), Rechtsbeistand, professionelle Richter:innen, angemessenes Strafmaß, Revisionsmöglichkeiten, Fairness, Transparenz und Öffentlichkeit des Verfahrens, gleiche Behandlung gleicher Fälle).
13. Recht auf Schadensersatzleistungen, wenn und soweit möglich; Staatshaftung.
14. Verwirklichung des Rechtsgedankens (Willkürverzicht und Beitrag zur Gerechtigkeit)“ (Lauth, 2001, S. 33)

Die Konzepte der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit unterscheiden sich demnach: Während das Grundprinzip der Demokratie beinhaltet, dass alle öffentliche Gewalt (insbesondere die Gesetzgebung) im Volk gründet und von diesem legitimiert wird, steht bei der Rechtsstaatlichkeit die Begründung und Begrenzung öffentlicher Gewalt im Zentrum. Letzteres wäre grundsätzlich auch ohne eine demokratische Rückkoppelung und Legitimation denkbar, sodass demokratische Strukturen keine notwendige Voraussetzung für einen Rechtsstaat darstellen. Umgekehrt ist Demokratie jedoch auf rechtsstaatliche Strukturen angewiesen, da erst das Recht die Wirksamkeit demokratisch beschlossener Regeln sowie die Begrenzung öffentlicher Gewalt gewährleistet (Holterhus, 2022b, S. 15f.; Lauth, 2001, S. 38). Außerdem stehen beide Konzepte für unterschiedliche Formen der Freiheitssicherung: der Rechtsstaat geht von einer negativen Freiheit aus, d.h. der Schutz Einzelner vor staatlicher Autorität steht im Fokus; der Demokratie liegt ein positiver Freiheitsbegriff zugrunde, erst durch diese Form der Herrschaft wird es den Menschen ermöglicht, ihre Freiheitsrechte auszuüben (von Steinsdorff, 2024, S. 59).

Die Beziehung zwischen Demokratie und Rechtsstaat ist zusätzlich immer von Spannungsverhältnissen geprägt. Einige Autor:innen sind sogar der Ansicht, dass es sich um zwei unterschiedliche Prinzipien von Herrschaftsorganisation handelt, „die weder historisch noch theoretisch automatisch harmonisieren“ (von Steinsdorff, 2024, S. 59). Eine häufig diskutierte

4.1 Die Rolle der Justiz in demokratischen Systemen

Frage ist etwa, ob nichtgewählte Richter:innen demokratische Mehrheitsentscheidungen aufheben dürfen (Lauth, 2001, S. 39). Dieses Dilemma wurde bereits in den 1960er Jahren von Alexander Bickel (1962) im Kontext des US Supreme Courts diskutiert und als „*countermajoritarian difficulty*“ bezeichnet. In Deutschland zeigt sich dieses Spannungsverhältnis insbesondere, wenn das Bundesverfassungsgericht Parlamentsgesetze als verfassungswidrig erklärt. Ein Beispiel hierfür ist das Luftsicherheitsgesetz aus dem Jahr 2006, welches es erlaubte, ein von Terroristen entführtes Passagierflugzeug abzuschießen. Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Norm für nichtig, da eine solche Abschussermächtigung gegen die Garantie der Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG und gegen das Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verstoße (Urteil des Ersten Senats vom 15. Februar 2006, 1 BvR 357/05). Der Staat würde durch ein solches Handeln die betroffenen Menschen zu Objekten einer Rettungsaktion degradieren, was die Würde dieser Menschen verletzt und somit verfassungswidrig ist, selbst wenn die politische Mehrheit den Schutz von möglicherweise vielen Menschen durch die „Opferung“ von wenigen für angemessener hält (FAZ, 2006; Holterhus, 2022a, S. 30). Das Phänomen von Richter:innen, insbesondere an Verfassungsgerichten, die in politische Entscheidungsprozesse eingreifen, wird in Deutschland auch häufig unter dem Schlagwort „Richterstaat“ diskutiert (siehe bspw. Hildebrand, 2024; Rüthers, 2013).

Ein weiteres Spannungsverhältnis wird als die Justizialisierung der Politik bezeichnet (Rothmayr & Soenneken, 2023). Hinter dieser Bezeichnung verbirgt sich die Ansicht, dass die politische Handlungsfreiheit von Parlament und Regierung durch die zunehmende Aktivität von Verfassungsgerichten eingeschränkt wird, diese sozusagen als „negative Gesetzgeber“ agieren, indem sie vom Parlament verabschiedete Normen aufheben. Sichtbar wird dieser Einfluss der Justiz u. a. durch die Übernahme juristischer Argumente in politische Debatten, die Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf die Gerichte und durch die zunehmende Rechtssetzung durch richterliche Entscheidungen. Einige Autor:innen sehen in dieser Entwicklung sogar das Ende der Parlamentsouveränität (Hönnige & Gschwend, 2010, S. 509).

Die demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung von Deutschland sowie die zugehörigen Prinzipien der Staatsstruktur sind im Grundgesetz als ranghöchste Rechtsquelle verbindlich geregelt. In Art. 20 Abs. 1 GG heißt es:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“

In diesem Artikel sind die Staatsstrukturprinzipien der Republik, der Demokratie, des Bundesstaats und des Sozialstaats beinhaltet. Das Rechtsstaatsprinzip wird im Grundgesetz zwar nicht ausdrücklich für die Bundesrepublik genannt, jedoch werden an die Länder (Art. 28 Abs. 1 GG), die Europäische Union (Art. 23 Abs. 1 GG) und an internationale Strafgerichtsbarkeiten (Art. 16 Abs. 2 GG) Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit gestellt. Dennoch bestehen keine Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit Deutschlands. Auch wenn der Begriff in Art. 20 Abs. 2 und

4.1 Die Rolle der Justiz in demokratischen Systemen

Abs. 3 GG nicht explizit genannt wird, gelten diese als bedeutende Grundlage für das Rechtsstaatlichkeitsprinzip Deutschlands, denn darin werden die Gewaltenteilung und die Rechtsbindung aller öffentlicher Gewalt geregelt (Holterhus, 2022a, S. 22):

„(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

In Art. 1 Abs. 3 GG wird diese Rechtsbindung zusätzlich ausdrücklich erwähnt, indem darin betont wird, dass die Staatsgewalt an den Katalog der Grundrechte (insbesondere Art. 1 bis 19 GG) gebunden ist (Holterhus, 2022a, S. 29):

„Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

Die Staatsstrukturprinzipien des Art. 20 GG sind besonders geschützt durch die sogenannte „Ewigkeitsklausel“ aus Art. 79 Abs. 3 GG, nach der es keine Möglichkeit gibt, die rechtsstaatliche Ordnung verfassungskonform zu ändern:

„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

Es ist festzuhalten, dass das Rechtsstaatsprinzip der deutschen Verfassung im Kern den der zugehörigen theoretischen Ideen entspricht, indem es darauf abzielt, Staatsgewalt zu begründen und zu begrenzen. Neben Art. 20 GG gibt es eine Vielzahl weiterer Normen im Grundgesetz, aus denen sich Anforderungen an die Gestaltung des Rechtsstaats ergeben (Holterhus, 2022a, S. 23). So wird etwa in Art. 92 GG die rechtsprechende Gewalt den Richter:innen zugewiesen.

4.1.2 Aufgaben und Funktionsweise der Justiz

Unter dem Begriff Justiz wird die Gesamtheit der staatlichen Institutionen zusammengefasst, die für die Rechtsprechung (Judikative) zuständig sind. Wie bereits erwähnt, ist diese in Deutschland gem. Art. 20 Abs. 2 GG eine der drei Staatsgewalten, neben der Legislative (Gesetzgebung) und der Exekutive (ausführenden Gewalt). Nach Art. 92 GG wird die rechtsprechende Gewalt durch die Gerichte ausgeübt:

„Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.“

4.1 Die Rolle der Justiz in demokratischen Systemen

In den nachfolgenden Art. 93ff. GG und in weiteren Gesetzen (wie dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Deutschen Richtergesetz) sind die Organisation der Gerichte und die Rechtsstellung der Richter:innen geregelt. Verfahrensregeln sind ebenfalls durch entsprechende Bundesgesetze festgelegt (Branahl, 2005, S. 22).

Zu den Kernaufgaben der Justiz gehören die Streitschlichtung und die Rechtsfortbildung. In Bezug auf Ersteres ist festzustellen:

„Die Tätigkeit der Justiz ist in gewisser Weise eine Dienstleistung. Ihre Aufgabe besteht darin, Rechtsstreitigkeiten zu schlichten und wenn der Schlichtungsversuch erfolglos bleibt, eine verbindliche Entscheidung zu treffen.“ (Branahl, 2005, S. 22)

Die Justiz ist zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, unabhängig davon, welche natürlichen oder juristischen Personen jeweils miteinander streiten. Der Ablauf der zugehörigen gerichtlichen Verfahren ist detailliert in der jeweiligen Verfahrens- und Prozessordnung geregelt. Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen, Kaufleuten und Unternehmen werden ebenso vor Gericht ausgetragen wie solche mit dem Staat oder zwischen Verfassungsorganen. Die jeweiligen Urteile sind verbindlich, die damit verbundenen Entscheidungen müssen befolgt werden, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist. Bei Personen des Privatrechts wird das Urteil vollstreckt und ggf. durch den Einsatz staatlicher Gewalt erzwungen. Verstoßen Staatsorgane gegen rechtskräftige Urteile, ist darauf mit den in der Verfassung festgelegten Mitteln zu reagieren (Branahl, 2005, S. 23). Die Legitimität der Justiz und das Gerechtigkeitsempfinden der Bürger:innen erschöpft sich dabei nicht nur in den Ergebnissen bzw. den richterlichen Entscheidungen. Ebenso von Bedeutung sind die Einhaltung von Verfahrensregeln bzw. Verfahrensgerechtigkeit, um das Vertrauen in die Gerichte zu fördern (Meyerson et al., 2021, S. 5).

Eine weitere Aufgabe der Justiz ist die Rechtsfortbildung. Diese ist zu unterscheiden von Entwicklungen der oben angesprochenen Justizialisierung, bei der Gerichte politische Entscheidungen treffen und die Gesetzgebung dadurch mitgestalten. Bei der Rechtsfortbildung geht es vielmehr darum, Lücken der Gesetze zu füllen bzw. zu präzisieren. Teilweise verwendet der Gesetzgeber unbestimmte Rechtsbegriffe oder übersieht regelungsbedürftige Fallkonstellationen. Häufig wäre eine Betrachtung aller Fallkonstellationen auch eine Überforderung für den Gesetzgeber. Vor Gericht ist dann von Bedeutung, was das Ziel der jeweiligen Norm war (Branahl, 2005, S. 30). Zur Rechtsfortbildung gehört außerdem das sogenannte Richterrecht oder die juristische Dogmatik. Hierzu gehört die Auseinandersetzung mit Urteilen anderer Gerichte. Insbesondere erstinstanzliche Gerichte betrachten die Urteile ihrer jeweiligen Obergerichte, um Aufhebungen der eigenen Urteile zu vermeiden. Aus der Systematisierung dieser Einzelfallbegründungen lassen sich Prognosen zukünftiger Urteile ableiten (Branahl, 2005, S. 31f.).

Wenn eine Streitpartei mit der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts nicht einverstanden ist, können Rechtsmittel (z. B. Berufung, Revision oder Beschwerde) eingelegt

4.1 Die Rolle der Justiz in demokratischen Systemen

werden. In der Regel entscheidet anschließend ein Gericht der höheren Instanz über diese Rechtsmittel (BMJV, 2023). Es können jeweils drei bis vier Instanzen durchlaufen werden. An den Gerichten entscheiden Spruchkörper in den einzelnen Verfahren. Die Zusammensetzung dieser Spruchkörper ist gesetzlich vorgegeben, die Übertragung von Zuständigkeiten auf einzelne Richter:innen ist jedoch in gewissen Fällen gesetzlich vorgesehen, z. B. in § 6 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Branahl, 2005, S. 35f.).

Zu den verschiedenen Gerichtsbarkeiten gehören die Verfassungsgerichte, die Verwaltungsgerichte, die Finanzgerichte sowie die Arbeits- und Sozialgerichte (Schubert & Klein, 2020). Am Bundesverfassungsgericht werden verfassungsrechtliche Streitigkeiten ausgetragen. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Staat und Bürger:innen werden an Finanz-, Sozial-, Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsbarkeiten verhandelt. Als ordentliche Gerichtsbarkeit werden die Amts-, Land- und Oberlandesgerichte sowie der Bundesgerichtshof bezeichnet. Dort werden zivil- und familienrechtliche Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Themen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verhandelt (Branahl, 2005, S. 33ff.; Schubert & Klein, 2020).

An einigen Gerichten setzen sich die Spruchkörper aus Berufsrichter:innen und ehrenamtlichen Richter:innen, in Strafverfahren auch als Schöffen bezeichnet, zusammen. Im Gegensatz zu den ehrenamtlichen Richter:innen, die in der Regel für fünf Jahre gewählt oder berufen werden und aus unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft kommen, sind Berufsrichter:innen juristisch ausgebildet und auf Lebenszeit im Amt. Sie sind außerdem notwendiger Bestandteil von Spruchkörpern, während ehrenamtliche Richter:innen nur in ausgewählten Verfahren mitwirken (Alexy et al., 2023b). Beispielsweise sind nach der Zivilprozessordnung § 348 ZPO Einzelrichter:innen (ohne ehrenamtliche Richter:innen) für Entscheidungen in Zivilkammern zuständig. In den Ausführungen des nächsten Kapitels sowie in dieser Arbeit insgesamt liegt der Fokus auf den Berufsrichter:innen.

Abschließend soll zu den Aufgaben der Gerichte noch der bekannte Richter und Autor Richard Susskind zitiert werden, der die Bedeutung von Gerichten wie folgt zusammenfasst:

„Our courts [...] bring peace and security in the personal lives of citizens, they promote stability in the commercial world, discourage and punish unacceptable conduct, and provide balance in the affairs and operations of governments. The daily activities of independent courts reinforce commonly held values and deepen social cohesion. Civilized democracies and market economies could not function effectively without them. Courts matter.“ (Susskind, 2019, S. 19)

4.1.3 Richter:innen

Die Rechtsprechung ist gemäß Art. 92 GG den Richter:innen anvertraut. Richter:innen sind dazu angehalten, zunächst eine gütige Einigung zwischen den Streitparteien zu erreichen und nur, wenn dies nicht gelingt, soll es zu einer gerichtlichen Entscheidung im Sinne eines Urteils kommen (Branahl, 2005, S. 24). Nach Überzeugung des Deutschen Richterbunds (DRB) sind die folgenden Werte für den Beruf prägend: Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit, Integrität, Verantwortungsbewusstsein, Mäßigung und Zurückhaltung, Menschlichkeit, Mut, Gewissenhaftigkeit sowie Transparenz (Deutscher Richterbund, 2018). Insbesondere die Unabhängigkeit ist ein in Art. 97 Abs. 1 GG besonders verfassungsrechtlich geschütztes Merkmal dieser Rolle. Die richterliche Unabhängigkeit wird unterteilt in sachliche und persönliche Unabhängigkeit. Sachliche Unabhängigkeit bedeutet, dass Richter:innen keinen Weisungen unterliegen und ihr Kernbereich der Dienstaufsicht entzogen ist. Zum Kernbereich richterlicher Aufgaben gehören neben der Rechtsfindung auch Tätigkeiten wie das Festsetzen von Terminen für Gerichtsverhandlungen (Alexy et al., 2023a). Die äußere Form der Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ist jedoch nicht geschützt und Richter:innen sind nach Art. 97 Abs. 1 GG „dem Gesetze unterworfen“. Gesetze bilden stets die Entscheidungsgrundlage, bei der Auslegung und Interpretation folgen Richter:innen rechtswissenschaftlichen Methoden der Jurisprudenz. Sie berücksichtigen dabei eine grammatische Auslegung, das heißt den Wortlaut der Norm, eine systematische Auslegung (den normativen Kontext), eine genetische und historische Auslegung, nach der die Entstehungsgeschichte der Norm betrachtet wird, sowie eine teleologische Auslegung, bei der das Ziel und der Zweck der Norm ermittelt wird (Branahl, 2005, S. 24f.).

Persönliche Unabhängigkeit bedeutet, dass Richter:innen nur unter gesetzlich eng festgelegten Umständen (§ 30 Deutsches Richtergesetz, DRiG) gegen ihren Willen ihres Amtes enthoben oder in ein anderes Amt versetzt werden können (Alexy et al., 2023a).⁴ Zum Schutze der persönlichen Unabhängigkeit werden Richter:innen grundsätzlich auch nicht gewählt, sondern ernannt. In der Regel sieht die berufliche Laufbahn vor, dass Richter:innen an einem erstinstanzlichen Gericht auf Länderebene ihre Tätigkeit beginnen. Die Ernennung und Förderung erfolgt innerhalb der Länder durch die Justizministerien oder Richterwahlausschüsse (Riedel,

⁴ Anm.: Ein seltenes Beispiel für die zwangsweise Versetzung in den frühzeitigen Ruhestand liefert das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 5. Oktober 2023 (RiZ(R) 1/23, Nr. 167/2023). Der AfD-Politiker und ehemaliger Bundestagsabgeordneter Jens Maier wurde in den Ruhestand versetzt, als er nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag wieder als Richter tätig sein wollte. Der Bundesgerichtshof hat aufgrund seiner Parteimitgliedschaft und mehrerer Aussagen in sozialen Netzwerken Zweifel daran geäußert, dass Jens Maier jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten würde. Außerdem sei in der Öffentlichkeit der Eindruck entstanden, Maier würde im dienstlichen Verhalten nach persönlichen Einstellungen handeln und Entscheidungen nicht an der Sachrichtigkeit, Rechtstreue, Gerechtigkeit, Objektivität und dem Allgemeinwohl ausrichten.

2020, S. 1). Eine Ausnahme ist das Bundesverfassungsgericht, dort wird die Hälfte der Richter:innen vom Bundestag, die andere Hälfte vom Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit gewählt (Plöhn, 2021). Die Amtszeit ist begrenzt auf 12 Jahre und eine Wiederwahl ist zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit nicht möglich (Bundesverfassungsgericht, 2025).

Eine weitere wichtige Eigenschaft von Richter:innen ist die Unparteilichkeit, weshalb sie auch nicht in Verfahren involviert sein können, in denen es um sie selbst oder um Personen aus ihrem engeren sozialen Umfeld geht. In solchen Situationen oder aufgrund anderer Zweifel an der Unparteilichkeit kann jede Prozesspartei einen Antrag auf Ausschluss der Richterin oder des Richters aufgrund von Befangenheit stellen (Branahl, 2005, S. 60). Außerdem sind Richter:innen nach Art. 103 GG und den Verfahrensordnungen dazu verpflichtet, das Tatsachen- und Rechtsverständnis beider Parteien zu betrachten. Dieses Recht der Beteiligten auf rechtliches Gehör soll vor richterlicher Willkür schützen (Branahl, 2005, S. 26). Der Spruchkörper darf im Verfahren auch nur solche Tatsachen berücksichtigen, zu denen alle Streitparteien die Möglichkeit hatten, sich zu äußern. Das Recht auf rechtliches Gehör findet seinen Ursprung im alten Rom: „Audiatur et altera pars“ (dt. „Auch die andere Seite soll gehört werden“).

Ferner sind Richter:innen dazu verpflichtet, ihre Entscheidungen zu begründen. Hierzu müssen sie nachvollziehbar darstellen, wie sich die jeweilige Entscheidung aus dem Gesetz ableiten lässt. Sie müssen argumentieren, weshalb genau diese Entscheidung am besten mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist (Branahl, 2005, S. 26). Die sogenannte herrschende Meinung muss ebenfalls berücksichtigt werden. Hierzu gehören Definitionen von Rechtsbegriffen, Regelungszwecke und Anwendungsbereiche von Normen sowie Anwendungsbeispiele. Der Begründungsaufwand richtet sich danach, inwiefern die Entscheidung im Einklang bisheriger Jurisprudenz ist. Sind eine Vielzahl an Präzedenzfällen vorhanden, kann die Begründung mit entsprechenden Verweisen gegebenenfalls kürzer ausfallen. Sofern bisherige Urteile nicht ausreichen und die vorliegende Entscheidung zu einer Konkretisierung führt, sollte die Begründung detaillierter erfolgen. Wird hingegen früheren Entscheidungen, insbesondere höchstrichterlichen Entscheidungen, widersprochen, dann ist eine ausführliche Begründung notwendig, in der eine Auseinandersetzung mit den Argumenten der vorherigen Urteile stattfinden muss (Branahl, 2005, S. 27).

Diese Begründungen müssen wiederum den Streitparteien und der Öffentlichkeit gegenüber transparent gemacht werden. Die Veröffentlichung von Gerichtsurteilen ist in Deutschland jedoch noch ausbaufähig (siehe nächstes Kapitel). Insbesondere bei richterlichen Entscheidungen zur Strafzumessung wird dies häufig kritisiert, weil Richter:innen sich an den lokalen und eigenen Strafzumessungen orientieren und hierdurch unterschiedliche regionale Tendenzen entstehen würden (Rostalski & Völkening, 2019).

4.1.4 Zahlen und Statistiken in Bezug zur deutschen Justiz

In Tabelle 6 ist die Anzahl der unterschiedlichen Gerichte in Deutschland je Bundesland und für den Bund dargestellt. Während einige Gerichtsbarkeiten, wie etwa Amtsgerichte oder Arbeitsgerichte, in ihrer Anzahl abhängig sind von der Bevölkerungszahl des Bundeslandes, sind höherinstanzliche Gerichte wie Obergerichtspräsidenten und Verfassungsgerichtshöfe häufig in jedem Bundesland nur einmal vorhanden. Insgesamt machen die Amtsgerichte den größten Anteil aus mit bundesweit 637 Gerichten, gefolgt von den Landgerichten (115) und den Arbeitsgerichten (106). Die höchstinstanzlichen Gerichte sind grundsätzlich auf Bundesebene angelegt und jeweils nur einmal vorhanden, allerdings sind auch Entscheidungen der Landesverfassungsgerichte in Bezug auf Fragen der jeweiligen Landesverfassung die letzte Instanz.

An diesen Gerichten arbeiten insgesamt rund 22.000 Richter:innen (Stand 2022, siehe Tabelle 7). Darunter sind knapp 460 bei Bundesgerichten beschäftigt, die Mehrheit von rund 21.550 arbeitet an Gerichten auf Länderebene. Der mit Abstand größte Anteil der Richter:innen, insgesamt circa 16.100, ist in der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Länderebene eingestellt.

Der DRB hat berechnet, dass im Zeitraum von 2017 bis 2031 etwa 41 % der Richter:innen und Staatsanwält:innen in den Ruhestand gehen werden, wobei die Anzahl der Abgänge jährlich steigt (DRB, 2017, S. 7ff.). Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Bewerberzahlen für die Justiz in allen untersuchten Ländern rückläufig waren und teilweise Stellen nicht besetzt werden konnten. Frühere Einstellungsvoraussetzungen, wie etwa das „Vollbefriedigend“ im Zweiten Staatsexamen, sind mittlerweile bereits obsolet (DRB, 2017, S. 16). Der DRB sieht daher dringenden politischen Handlungsbedarf und fordert u. a. eine verbesserte Referendarausbildung und eine Verbesserung der Attraktivität der Justiz als Arbeitgeber (DRB, 2017, S. 30). Andere Autor:innen erkennen zwar den drohenden Richter:innenmangel an, verweisen aber darauf, dass Deutschland ein im internationalen Vergleich äußerst personallastiges Justizsystem hat und die Anzahl der Berufsrichter:innen gemessen am Anteil pro Einwohner an der Spitze liegt. So haben etwa die USA in absoluten Zahlen knapp 24.000 Berufsrichter:innen, also nur 2.000 mehr als Deutschland, obwohl in den USA mehr als vier Mal so viele Menschen leben (Iglesias, 2024, S. 1). Gleichzeitig ist die deutsche Justiz in Bezug auf Effizienz und Verfahrensdauer im EU-weiten Vergleich nur im Mittelfeld. Kritisiert wird die mangelnde Ausstattung und fehlende Spezialisierung in der Justiz sowie die verzögerte Digitalisierung (Iglesias, 2024, S. 2f.).

4.1 Die Rolle der Justiz in demokratischen Systemen

Tabelle 6

Übersicht der Gerichte des Bundes und der Länder

Bund	Bundesverfassungsgericht	Bundespatentgericht		Truppendienstgerichte (Nord, Süd)		Bundesfinanzhof	Bundesarbeitsgericht	Bundessozialgericht			
		Bundesgerichtshof		Bundesverwaltungsgericht							
Insgesamt	1	2		3		1	1	1			
Länder	Ver- fassungs- gerichte	Ordentliche Gerichtsbarkeit			Verwaltungsgerichts- barkeit		Finanz- gerichts- barkeit	Arbeitsgerichtsbarkeit		Sozialgerichtsbarkeit	
	Verfas- sungsge- richtshöfe	Amts- gerichte	Land- gerichte	Ober- landes- gerichte ¹	Ver- waltungs- gerichte	Oberver- waltungs- gerichte ²	Finanz- gerichte ³	Arbeits- gerichte	Landes- arbeits- gerichte ⁴	Sozial- gerichte	Landes- sozial- gerichte ⁵
Baden- Württemberg	1	108	17	2	4	1	1	9	1	8	1
Bayern	1	73	22	4	6	1	2	11	2	7	1
Berlin	1	11	2	1	1	1	1	1	1	1	1
Brandenburg	1	23	4	1	3			4		4	
Bremen	1	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Niedersachsen	1	80	11	3	7	1	1	15	1	8	
Hamburg	1	8	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Hessen	1	41	9	1	5	1	1	7	1	7	1
Mecklenburg- Vorpommern	1	10	4	1	2	1	1	3	1	4	1
Nordrhein- Westfalen	1	129	19	3	7	1	3	30	3	8	1
Rheinland- Pfalz	1	46	8	2	4	1	1	5	1	4	1

4.1 Die Rolle der Justiz in demokratischen Systemen

Länder	Verfassungsgerichte	Ordentliche Gerichtsbarkeit			Verwaltungsgerichtsbarkeit		Finanzgerichtsbarkeit	Arbeitsgerichtsbarkeit		Sozialgerichtsbarkeit	
	Verfassungsgerichtshöfe	Amtsgerichte	Landgerichte	Oberlandesgerichte ¹	Verwaltungsgerichte	Oberverwaltungsgerichte ²	Finanzgerichte ³	Arbeitsgerichte	Landesarbeitsgerichte ⁴	Sozialgerichte	Landessozialgerichte ⁵
Saarland	1	10	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Sachsen	1	25	5	1	3	1	1	5	1	3	1
Sachsen-Anhalt	1	25	4	1	2	1	1	4	1	3	1
Schleswig-Holstein	1	22	4	1	1	1	1	5	1	4	1
Thüringen	1	23	4	1	3	1	1	4	1	4	1
Insgesamt	16	637	115	25	51	15	18	106	18	68	14

Anmerkung. ¹Bayern: Neben den drei Oberlandesgerichten ist hier auch das Bayerische Oberste Landesgericht erfasst. ²Berlin und Brandenburg haben ein gemeinsames Oberverwaltungsgericht mit Sitz in Berlin. ³Berlin und Brandenburg haben ein gemeinsames Finanzgericht mit Sitz in Cottbus. ⁴Berlin und Brandenburg haben ein gemeinsames Landesarbeitsgericht mit Sitz in Berlin. ⁵Berlin und Brandenburg haben ein gemeinsames Landessozialgericht mit Sitz in Potsdam. Bremen und Niedersachsen haben ein gemeinsames Landessozialgericht mit Sitz in Celle. Daten vom Bundesamt der Justiz (2025).

Tabelle 7

Richterstatistik 2022

Richter:innen (Arbeitskraft- anteile)	Insgesamt	Darunter bei/m ...							
		Bundesverfassungsgericht	Ordentliche Gerichte	Verwaltungsgerichte	Finanzgerichte	Arbeitsgerichte	Sozialgerichte	Bundespatentgericht	Truppeneinstellungsdienstgerichte
Bund	462.50	16.00	150.75	56.00	55.00	37.50	38.85	92.40	16.00
Länder	21545.97	0.00	16105.03	2267.77	511.91	872.05	1789.21	0.00	0.00
Insgesamt	22008.47	16.00	16255.78	2323.77	566.91	909.55	1828.06	92.40	16.00

Anmerkung. Daten vom Bundesamt für Justiz (2024).

4.1 Die Rolle der Justiz in demokratischen Systemen

Die kritische Personalsituation und Ineffizienz haben sich bisher aber noch nicht auf die Qualität der Rechtsstaatlichkeit ausgewirkt. Das Varieties of Democracy (V-Dem) Institut erstellt unterschiedliche Konzepte und Messverfahren zur Feststellung des Demokratielevels eines bestimmten Staates (V-Dem, 2025a). Der vom Institut erhobene *Rule of Law Index* betrachtet unter anderem die Unabhängigkeit der Gerichte, die Achtung der Verfassung durch die Exekutive, die Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung, die Transparenz der Gesetze, den Zugang zur Justiz, die Rechenschaftspflicht der Justiz sowie Korruption im öffentlichen Sektor. Die Werte liegen zwischen 0 = geringe Qualität der Rechtsstaatlichkeit und 1 = hohe Qualität der Rechtsstaatlichkeit. Für Deutschland liegt dieser Index seit 1950 konstant bei 0,99 (V-Dem, 2025b). Die Indexwerte anderer Länder sind beispielsweise: Schweden = 0,99, Frankreich = 0,96, Japan = 0,95, Italien = 0,86, Durchschnittswert der EU = 0,89, Argentinien = 0,63 oder Mexiko = 0,39. Somit hat Deutschland eine im internationalen Vergleich hohe Qualität der Rechtsstaatlichkeit.

Dies spiegelt sich auch in den Einstellungen der Bevölkerung gegenüber der Justiz wider. Nach einer Umfrage im Rahmen des Roland Rechtsreports (2024, S. 11) haben die Befragten ein hohes Vertrauen in das Rechtssystem im Vergleich zu anderen Institutionen: 69 % vertrauen sehr viel oder ziemlich viel in die Gerichte, nur für mittlere und kleine Unternehmen (82 %) und für die Polizei (75 %) sind die Werte höher. Anderen Institutionen, wie bspw. den Gewerkschaften (51 %), der Verwaltung (44 %) oder der Bundesregierung (36 %) wird weniger vertraut. Dennoch gibt es Kritik, 82 % sind der Ansicht, dass Verfahren zu lange dauern und 77 % beobachten eine überlastete Justiz. Außerdem wird eine mangelnde Gleichbehandlung wahrgenommen, knapp zwei Drittel sind überzeugt, dass die Vertretung durch einen bekannten Anwalt die Chance auf ein günstiges Urteil erhöht. Ebenfalls zwei Drittel teilen die Ansicht, dass die Rechtsprechung in Deutschland sehr uneinheitlich sei und das Strafmaß bzw. Urteil vom zuständigen Gericht abhängen würde. Außerdem stimmten 60 % der Befragten der Aussage zu, dass jugendliche Straftäter härter bestraft werden sollten und 50 % stimmten zu, dass Urteile in Deutschland häufig zu milde wären (Roland Rechtsreport, 2024, S. 18).

Genaue Analysen zur Härte oder Milde von Urteilen für bestimmte Delikte lassen sich jedoch nicht durchführen, denn die Veröffentlichungsrate deutscher Gerichtsurteile ist äußerst gering. Eine Studie zur Publizität der ordentlichen Gerichtsbarkeit zeigt, dass der Anteil kaum gestiegen ist: im Jahr 1971 wurden circa 0,6 % und im Jahr 2019 knapp 0,9 % aller Urteile veröffentlicht. Der höchste Wert im untersuchten Zeitraum von 1971 bis 2019 lag bei 1,01 % (Hamann, 2021). Auch nach Angaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz werden von allen Entscheidungen der Landes- und Bundesgerichte weniger als 3 % veröffentlicht (BMJV, 2025). In Anbetracht der Tatsache, dass sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch das Bundesverwaltungsgericht, das Bundespatentgericht und zuletzt der Bundesgerichtshof eindeutig entschieden haben, dass gerichtliche Entscheidungen nicht der

Geheimhaltung unterliegen und veröffentlicht werden müssen, erscheinen diese Werte besonders niedrig (Lorenz, 2017). Die geringe Anzahl an Veröffentlichungen lässt sich unter anderem darauf zurückführen, dass Gerichte vorher die Urteile anonymisieren müssen und diesbezüglich den Aufwand und die Fehleranfälligkeit scheuen. Zudem gibt es keine einheitlichen Vorgaben zur Anonymisierung und die Umsetzung variiert je nach Bundesland. Zuständig für die Anonymisierung sind teilweise die Richter:innen selbst, wenige Gerichte haben Dokumentationsstellen, an denen die Aufgabe zentral erledigt wird (Kaufmann & Uharek, 2022). Darüber hinaus wird die Anonymisierung in der Regel händisch durchgeführt und ist daher sehr arbeitsaufwändig. Es müssen zusätzlich Metadaten wie bspw. der Europäische Rechtsprechungs-Identifikator (ECLI), das Land, das Entscheidungsdatum und das Aktenzeichen ergänzt werden. Häufig werden auch Leitsätze und Schlagwörter zur besseren Auffindbarkeit erstellt. Ziel der Veröffentlichung von Gerichtsurteilen ist es, den Zugang zum Recht und zur Gerichtspraxis der Öffentlichkeit gegenüber transparent zu gestalten (BMJV, 2025).

Die Entwicklung der Klageeingänge an Zivilgerichten zeigt einen deutlichen rückläufigen Trend: Von 2005 bis 2019 sank ihre Zahl um rund ein Drittel, im Zeitraum von 1995 bis 2019 sogar um etwa die Hälfte (Ekert et al., 2023, S. 1). Im Rahmen einer Studie im Auftrag des BMJV wurden die Ursachen für diesen Rückgang erforscht. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar: Eine geringere Motivation zur Beschreitung des Rechtsweges führt zu einem reduzierten Bedarf an Streitbeilegung und zu einem Wandel der Mittel zur Streitbeilegung. Der größte Einfluss auf den Rückgang der Eingangszahlen ist in der Wirtschaft zu finden, Unternehmen etablieren vermehrt eigene interne Verfahren zur Konfliktvermeidung und Streitbeilegung. Zivilprozesse werden außerdem häufig als unwirtschaftlich angesehen. In der Rechtsberatung wird u. a. deshalb auch vermehrt von einer Klageerhebung abgeraten. Schließlich werden die Verfahrensabläufe an Gerichten als schwerfällig und umständlich wahrgenommen (Ekert et al., 2023, S. 309ff.).

In der Studie wurde außerdem bestätigt, dass die mittlere Verfahrensdauer im Zeitraum von 2005 bis 2019 durchschnittlich zugenommen hat, von 4,4 auf 5,0 Monate an Amtsgerichten und von 7,4 auf 10,4 Monate an Landgerichten. Im selben Zeitraum hat sich die Anzahl der Verfahren pro Richter:in reduziert von knapp 660 auf 522 an Amtsgerichten und von 193 auf 153 an Landgerichten (Ekert et al., 2023, S. 33). Diese Beobachtung führt zu der Vermutung, dass insbesondere die Verfahren an Landgerichten mittlerweile anspruchsvoller und komplexer sowie weniger vorhersehbar sind (Ekert et al., 2023, S. 311). Länger andauernde Verfahren können grundsätzlich aber auch zu einer Einschränkung rechtsstaatlicher Qualität im Sinne der rechtlichen Doktrin *justice delayed is justice denied* führen, weil die geschädigte Partei ein Recht auf eine zeitnahe Entscheidung hat (Melcarne et al., 2021).

4.1.5 Rahmenbedingungen hinsichtlich der Nutzung von KI

Aus den vorherigen Ausführungen zur Rolle der Justiz in demokratischen Staaten lassen sich verschiedene Aspekte ableiten, die Einfluss auf eine potenzielle Nutzung von KI-Anwendungen haben können. Zunächst ist dies die „Endgültigkeit“ richterlicher Entscheidungen in rechtsstaatlichen Systemen wie Deutschland. Gerichtsurteile sind, wenn alle Rechtswege erschöpft sind, gültig und werden ggf. mit Zwang vollstreckt. Dieser Nutzungskontext ist äußerst anspruchsvoll. Ein Einsatz von KI-Systemen, der Einfluss auf richterliche Entscheidungsprozesse hat, muss entsprechend kritisch überprüft werden (dies ist auch von der KI-VO so vorgegeben, siehe Kapitel 2.2.3). Derzeit ist die Qualität des Rechtsstaats nach Messung des V-Dem Instituts äußerst hoch, diese sollte sich durch die mögliche Nutzung von KI-Anwendungen nicht verringern, sondern stabil bleiben oder sich sogar verbessern. Als nächstes stellt sich die Frage, inwiefern der Einsatz von KI-Systemen die richterliche Unabhängigkeit beeinflussen kann. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass die Nutzung von Technologien nur dann unbedenklich sei, wenn die Richterin oder der Richter den Code selbst geschrieben hat oder diesen zumindest vollständig nachvollziehen kann. In diesem Fall wäre die Anwendung ein „bloßes Werkzeug“ und in Bezug auf die richterliche Unabhängigkeit unbedenklich (Rollberg, 2021, S. 38). Problematisch erscheint demgegenüber insbesondere der Einsatz von KI-Systemen mit ausgeprägten Black-Box-Eigenschaften, bei denen die Herleitung der Ergebnisse für die Anwender:innen nicht oder nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Die Kritik richtet sich dabei weniger gegen den Einsatz statistischer Verfahren als solcher, zumal richterliche Entscheidungen nicht ausschließlich auf der Anwendung von Gesetzen beruhen und auch Auslegungs- und Ermessensspielräume einschließen, sondern gegen die fehlende Transparenz der Entscheidungsgrundlagen. Hinzu tritt die Gefahr kognitiver Verzerrungen, etwa in Form von Ankereffekten⁵ oder eines Übernahmeautomatismus⁶, bei denen maschinelle Empfehlungen unangemessen stark in die

⁵ *Anmerkung.* Mit dem Ankereffekt wird der unverhältnismäßige Einfluss ursprünglich präsentierter Werte auf Entscheidungsträger durch beschrieben. Ankerwerte dienen als Bezugspunkte, um ihre Einschätzung der Grenzen eines plausiblen Wertebereichs anzupassen. In einem Experiment zu diesem Phänomen sollten Teilnehmende schätzen, wie hoch der Anteil afrikanischer Staaten bei den Vereinten Nationen ist. Ihnen wurden Zufallswerte zwischen 0 und 100 vorgegeben und anschließend sollten sie bewerten, wie weit entfernt von diesem Wert der tatsächliche Wert ist. Es ließ sich feststellen, dass der zufällig angezeigte Wert einen signifikanten Einfluss auf den persönlichen Schätzwert hatte (Furnham & Boo, 2011).

⁶ *Anmerkung.* Übernahmeautomatismus bzw. *Automation Bias* bezeichnet eine verzerrte Entscheidung, die nicht auf einer gründlichen Analyse aller verfügbaren Informationen beruht, sondern durch die automatisch generierten Angaben technischer Systeme stark beeinflusst wird. Unterschieden wird dabei in *Errors of Omission*, d.h. der Operator übersieht eine kritische Situation, weil sie vom System nicht angezeigt wird, und *Errors of Commission*, d.h. der Operator folgt fehlerhaften Direktiven des Systems aufgrund mangelnder Kontrolle und/oder trotz widersprechender Informationen (Parasuraman & Manzey, 2010).

Entscheidungsfindung einfließen (Burchardt, 2024, S. 606; Rollberg, 2021, S. 39f.). Vor diesem Hintergrund sollten die Entscheidungsbedingungen von Richter:innen so gestaltet werden, dass ein Automation Bias möglichst reduziert wird, etwa durch geeignete Gestaltungs- und Kontrollmechanismen (Burchardt, 2024, S. 607). In Bezug auf die richterliche Unabhängigkeit wird zudem diskutiert, ob auf Richter:innen Druck ausgeübt werden könnte, in welcher Art und Weise sie KI-Systeme nutzen sollten. Denkbar wäre es bspw. über Beförderungsentscheidungen einen solchen Druck auszuüben. Es wird gefordert, dass der rechtliche Rahmen diesbezüglich klar gestaltet werden müsste, um daraus richterliche Pflichten und Grenzen der KI-Nutzung abzuleiten (Burchardt, 2024, S. 608f.).

Ein weiterer kritischer Aspekt betrifft mögliche *machine biases*, bei denen es zu Diskriminierung unterschiedlicher Merkmale (ethnische Zugehörigkeit, Alter, Geschlecht, Behinderung etc.) durch das KI-System kommt. Auch formal neutrale Daten, wie z. B. der Wohnort, können mit den zuvor genannten Merkmalen korrelieren und zu Verzerrungen führen. Ursache hierfür sind in der Regel die Trainingsdaten, die solche Diskriminierungen enthalten und die Grundlage für die Systementscheidungen sind (Burchardt, 2024, S. 605). Dies hätte massive Auswirkungen auf die Unparteilichkeit. Gleichzeitig wird es als vorteilhaft angesehen, dass KI-Systeme in bestimmten Hinsichten nicht den sozialen, persönlichen oder karrierebezogenen Einflussfaktoren unterliegen, die menschliche Entscheidungsprozesse prägen können. Insbesondere sind sie nicht anfällig für individuelle Interessenlagen oder kognitive Verzerrungen wie etwa dem Ankereffekt (Burchardt, 2024, S. 605).

In Bezug auf die Datenlage ist außerdem für die deutsche Justiz zu bedenken, dass nur äußerst wenige Urteile öffentlich verfügbar sind (siehe vorheriges Kapitel). Es ist zudem fraglich, in welchem Format die Urteile vorhanden sind. Auf der bisher größten öffentlich frei zugänglichen Datenbank für Gerichtsurteile *openjur.de* sind die Urteile bspw. nur im PDF-Format erhältlich (OpenJur, 2025). Sollte ein KI-System anhand bestehender Urteile trainiert werden, stellt diese Datenlage einen kritischen Aspekt dar.

Insgesamt wird die Digitalisierung und speziell der Einsatz von KI-Systemen in der Justiz aber auch oft als Möglichkeit angesehen, auf bestimmte Herausforderungen zu reagieren (Biallaß, 2021; Kohn, 2021, S. 320ff.; Nink, 2021, siehe auch Kapitel 1.1). Im folgenden Kapitel wird daher nun auf die bisherige digitale Transformation der deutschen Justiz eingegangen.

4.2 Digitale Transformation der Justiz

In einer von IBM Deutschland durchgeführten Umfrage unter Präsident:innen und Vizepräsident:innen unterschiedlicher deutscher Gerichte gaben die Teilnehmenden an, dass der Digitalisierungsdruck auf die Justiz in den letzten Jahren deutlich angestiegen sei. Die allge-

meine digitale Transformation der Gesellschaft, neue Anforderungen von Bürger:innen und Beschäftigten und eine zunehmende Arbeitsbelastung einzelner Richter:innen beeinflussen diesen Druck zur Digitalisierung (Schindler et al., 2022, S. 4). Auch in anderen Ländern ist dieser Druck spürbar und die Reaktion darauf fällt unterschiedlich aus. Singapur gilt etwa als das Land, das am umfangreichsten die eigene Justiz digitalisiert hat. Es gibt ein digitales end-to-end Fallmanagement-System für alle Gerichtsbarkeiten, welches die Einleitung und fortlaufende Bearbeitung von Verfahren ermöglicht und Daten für die Analyse und Prognose bereitstellt. Anwälte können über eine mobile Anwendung auf ihre Akten zugreifen, Termine für Gerichtsverhandlungen vereinbaren und an virtuellen Gerichtsverhandlungen teilnehmen. Kanada ist ein weiteres Beispiel einer weitläufig digitalisierten Justiz. Dort wurde bereits im Jahr 2012 das erste Online-Gericht eingerichtet. Es existiert außerdem eine digitale Plattform, über die alle Interaktionen mit dem Gericht während des gesamten Verfahrens vollständig abgewickelt werden können (Hartung et al., 2022, S. 11f.). Außerdem haben Länder wie das Vereinigte Königreich, Kanada, China, Australien und die USA in unterschiedlichem Ausmaß und für verschiedene Rechtsfälle Online-Gerichte zur Streitbeilegung etabliert (Susskind, 2019, S. 166ff.). Beispielsweise wurden in den chinesischen Städten Beijing und Guangzhou 2018 „Internetgerichte“ errichtet, die sich mit Internet-bezogenen Rechtsfällen befassen. Die meisten Aktivitäten dieser Gerichte, wie das Einreichen von Dokumenten und Beweisen, die Verhandlung oder die Urteilsverkündung, finden online statt (Susskind, 2019, S. 171; Zheng, 2020, S. 562).

Nach Einschätzung einiger Autor:innen hinkt die deutsche Justiz im internationalen Vergleich um bis zu 15 Jahre hinterher. Die eingesetzten technologischen Mittel gelten als stark eingeschränkt, teilweise veraltet und nicht ausreichend auf die Bedürfnisse der Nutzer:innen zugeschnitten (Hartung et al., 2022, S. 9). Die Regierung hat 2017 mit dem „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz“ eine Grundlage für die digitale Dokumentenerstellung, -übermittlung und -speicherung im Rechtsverkehr geschaffen (Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, 2017). Ursprünglich hatte das Gesetz vorgesehen, dass alle Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit bis zum 01.01.2026 mit der E-Akte arbeiten sollten. Allerdings überforderte dies einige Gerichte, so dass der Bundestag im Oktober 2025 über eine Fristverlängerung um ein Jahr bis zum 01.01.2027 debattierte (Hausding, 2025b). Bis dahin sind gerichtliche Akten in Papierform weiterhin an zumindest einigen deutschen Gerichten anzufinden. Diese Tatsache ist für die Bevölkerung nicht immer nachvollziehbar:

„Während Bürger_innen standardmäßig Kommunikationskanäle wie zum Beispiel WhatsApp und E-Mails nutzen, kann die Justiz in der Außenkommunikation selbst mit E-Mails überhaupt nichts anfangen.“ (Schindler et al., 2022, S. 5)

Fraglich ist, inwieweit die Einführung der E-Akte Arbeitsprozesse verändert. Eine bundesweite Arbeitsgruppe überarbeitet hierfür die teilweise noch aus den 1930er Jahren

stammenden Aktenordnungen zur besseren Anwendbarkeit auf die E-Akte (Biesenbach, 2020, S. 8). Unabhängig davon vertreten einige Autor:innen die Ansicht, dass es sich bei der E-Akte um „eine reine digitale Kopie des bisherigen Papierkonvoluts“ handelt (Wanderwitz, 2024, S. 8). Die Einführung der E-Akte ist somit eher als *Digitization* statt als Teil einer digitalen Transformation zu verstehen (siehe Kapitel 2.1). Zudem scheint sich die Begeisterung in der Richterschaft über die E-Akte in Grenzen zu halten. Die Gebrauchstauglichkeit wird als gering beschrieben und die Nutzung würde nur akzeptiert werden, weil sie gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Arbeit mit Papierakten wird im Vergleich zum Teil als einfacher empfunden (Schindler et al., 2022, S. 14).

Die Digitalisierung der Justiz, insbesondere der Einsatz KI-basierter Systeme, ist Gegenstand zahlreicher politischer und institutioneller Initiativen auf nationaler und europäischer Ebene. Ein Beispiel hierfür ist eine gemeinsame Erklärung der Justizminister:innen des Bundes und der Länder zum Einsatz von KI in der Justiz, in der „verantwortungsvolle, gerechte, nachvollziehbare und verlässliche KI-Systeme in der Justiz“ als Ziel formuliert werden (Die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder, 2025).

Zur Umsetzung dieser Zielsetzung dienen unter anderem gesetzgeberische Maßnahmen wie der aktuelle Entwurf zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (Hausding, 2025a) oder das Gesetz zur vollständigen audio-visuellen Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Strafverfahren (Müller, 2023). Die Etablierung von Online-Verfahren hätte dabei potenziell weitreichende Auswirkungen, da Gerichte nicht mehr primär als physische Orte, sondern als ortsunabhängige Dienstleistungsanbieter verstanden würden (Biesenbach, 2020, S. 21).

Eine zentrale koordinierende Rolle auf nationaler Ebene nimmt der im Jahr 2012 gegründete E-Justice-Rat ein, der sich aus den Amtsvorsitzenden der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder zusammensetzt. Zu seinen Aufgaben zählen unter anderem die Förderung der Zusammenarbeit im Bereich justizieller IT-Systeme, die Festlegung von IT-, Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards sowie die Sicherstellung der Mitwirkung der Justiz im IT-Planungsrat (Der E-Justice-Rat, 2025c). Im April 2025 veröffentlichte der E-Justice-Rat eine Strategie zur Digitalisierung der Justiz, in der eine Zielvision der digitalen Justiz formuliert wird. Diese umfasst unter anderem einen niedrigschwelligen digitalen Zugang zum Recht, eine zeitgemäße technische Ausstattung der Beschäftigten, eine Erhöhung der Teilhabe durch Digitalisierung sowie die Bündelung von Ressourcen und die Bereitstellung justizspezifischer Softwareanwendungen (Der E-Justice-Rat, 2025b, S. 4). Auch zum Einsatz von KI in der Justiz hat der E-Justice-Rat Stellung bezogen, in Anlehnung an den Erwägungsgrund 61 der KI-VO beschreiben sie die Mission wie folgt:

„Die Justiz in Bund und Ländern setzt verantwortungsvolle, gerechte, nachvollziehbare und verlässliche Künstliche Intelligenz ein, um einen einfachen, modernen und transparenten Zugang zum Rechtssystem zu bieten und die

4.2 Digitale Transformation der Justiz

Effektivität und Effizienz der Justiz im digitalen Zeitalter sicherzustellen. Die endgültige Entscheidungsfindung muss eine von Menschen gesteuerte Tätigkeit bleiben.“ (Der E-Justice-Rat, 2025a, S. 14)

Mit dieser Mission sind strategische Ziele wie die digitale Transformation geeigneter Geschäftsprozesse, Effizienz- und Effektivitätssteigerungen, ein verbesserter Zugang zum Recht, eine höhere Konsistenz gerichtlicher Abläufe sowie eine stärkere Sichtbarkeit der Justiz als Anwendungsfeld für KI-Anbieter verbunden (Der E-Justice-Rat, 2025a, S. 15). Konkreter Handlungsbedarf wird insbesondere in den Bereichen Dokumenten- und Datenmanagement, Kommunikationsoptimierung, Arbeitsprozessunterstützung sowie der Anonymisierung und Pseudonymisierung von Gerichtsurteilen gesehen (Der E-Justice-Rat, 2025a, S. 17).

Auch auf europäischer Ebene wird die Digitalisierung der Justiz systematisch vorangetrieben. Mit dem Projekt „e-CODEX“ (e-Justice Communication via Online Data Exchange) verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, den Zugang zum Recht für Bürger:innen sowie Unternehmen zu verbessern und die justizielle Zusammenarbeit innerhalb der EU zu stärken. Im Rahmen des Projekts wurde ein „Aktionsplan für die europäische E-Justiz 2019-2023“ verabschiedet, dessen Schwerpunkt insbesondere auf dem digitalen Zugang zum Recht und der behördenübergreifenden Kommunikation liegt (Kind et al., 2019, S. 32). Ergänzend hat der Rat der Europäischen Union Best Practices zur Veröffentlichung von Gerichtsurteilen formuliert (Council of the European Union, 2018).

Neben diesen strategischen Initiativen wirkten auch externe Ereignisse als Katalysatoren der Digitalisierung. So führte die Covid-19-Pandemie zu einer verstärkten Anwendung der bereits seit 2002 bestehenden Regelungen zur Videoverhandlung (§ 128a Abs. 1 und 2 ZPO, Hartung et al., 2022, S. 10). Die Beteiligten können sich in dem Fall durch eine Videokonferenz zuschalten, nur das Gericht muss sich während der Verhandlung im Gerichtssaal aufhalten. Allerdings ist die entsprechende technische Ausrüstung nicht in allen Gerichten vorhanden, weshalb die Durchführung von Videokonferenzen nicht selten vom Engagement der jeweiligen Richter:innen abhängt (Windau, 2020). Die Ausstattung ist zudem mit erheblichem Investitions- und Planungsaufwand verbunden (Schindler et al., 2022, S. 16). Gleichwohl berichten Richter:innen von einer erhöhten Akzeptanz digitaler Verfahren infolge der Pandemie, die Notwendigkeit der Digitalisierung würde seither gar nicht mehr in Frage gestellt und zumindest in einigen Gerichten seien Videokonferenzen als Standardinstrument etabliert (Schindler et al., 2022, S. 6).

Im Bereich der Veröffentlichung von Gerichtsurteilen verfügen kommerzielle Datenbanken wie *Beck-Online* (2025) oder *Juris* (2025) jeweils über Bestände von etwa einer Million Entscheidungen, allerdings ist auch dies nur ein Bruchteil der tatsächlichen Urteile und zudem sind beide Portale kostenpflichtig (Jurios, 2025). Frei zugängliche Angebote wie die Rechtsprechungsdatenbank von *OpenJur* (2025) mit rund 625.000 Entscheidungen oder die

Nachweisdatenbank *dejure* (2025) erhöhen zwar die Transparenz, decken insgesamt jedoch nur etwa 1 % der ordentlichen Gerichtsbarkeit ab (siehe Kapitel 4.1.4).

Ergänzend zu diesen strukturellen Maßnahmen existieren kleinere digitale Initiativen, die häufig von einzelnen Akteuren innerhalb der Justiz vorangetrieben werden. Beispiele sind die Anwendung Schusters kleiner Kostentenor zur Berechnung von Kostenentscheidungen (Schuster, 2025) oder der Einsatz von Virtual Reality (VR) zur Ausbildung im Rechtsreferendariat (Borochowitsch, 2025; TH Köln, 2024). VR wird auch für virtuelle Tatortbegehungen eingesetzt: Das Landgericht Kaiserslautern hat beispielsweise in einem Mordfall den Tatort nicht persönlich, sondern per VR-Brille besucht. Auch das Landgericht Detmold nutzte in einem Verfahren eine VR-Rekonstruktion des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau (Heetkamp et al., 2022).

Ein wiederkehrendes Thema ist schließlich die asymmetrische digitale Entwicklung zum privaten Rechtsmarkt. So wird etwa die Ansicht vertreten, dass die Justiz im Kontext des Fachkräftemangels attraktiv für den Nachwuchs sein sollte. Wenn die Konkurrenz aus technisch ausgerüsteten Unternehmen und Kanzleien besteht, dann sollten die Gerichte ebenfalls modern ausgestattete Arbeitsplätze anbieten (Schindler et al., 2022, S. 5). Über digitale Angebote privater Unternehmen ist es zudem Bürger:innen mittlerweile möglich, Zugang zu einer Rechtsberatung zu erhalten und über bestimmte Webseiten oder entsprechende Apps ihre Rechte geltend machen, insbesondere für Fluggastrechte sind diese Verfahren mittlerweile geläufig (siehe bspw. [flugrecht.de](https://www.flugrecht.de), 2025). Diese Entwicklung führt dazu, dass hohe Mengen an Klagen bei den Gerichten eingehen. Diese müssen nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs im PDF-Format bei den Gerichten eingehen (Kersten, 2024), was zu einem hohen manuellen Aufwand für die Überprüfung führt und eine weitere maschinelle Auswertung grundsätzlich erschwert. Kritisch betrachtet wird auch das Thema IT-Infrastruktur und fehlender IT-Standards. Für den Betrieb der Rechenzentren sind in der Regel die Länder zuständig, dies führe aber zu einer Zersplitterung der Anbieter. Stattdessen wird der Bedarf nach einem IT-Dienstleister laut, der sowohl über justiz-spezifisches Fachwissen verfügt als auch den Wettbewerb um IT-Fachkräfte standhalten kann (Schindler et al., 2022, S. 6). Denn die jetzige Landes-IT sei ein „Gemischtwarenhändler“, der überfordert ist mit den spezifischen Anforderungen der Justiz (Schindler et al., 2022, S. 16).

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Digitalisierung der Justiz durch eine Vielzahl strategischer, rechtlicher und technischer Initiativen vorangetrieben wird, deren Umsetzungsstand jedoch stark variiert. Während ambitionierte Zielbilder und Leitlinien insbesondere für den Einsatz von KI formuliert werden, ist die praktische Umsetzung häufig fragmentiert, infrastrukturell begrenzt und teilweise von individuellem Engagement abhängig. Daraus ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen normativen Erwartungen und operativer Realität, das die Notwendigkeit einer differenzierten Analyse der Einsatzbedingungen und Wirkungen KI-basierter Systeme in der Justiz unterstreicht.

4.3 Bisherige KI-Nutzung in der Justiz

4.3.1 Deutschland

Auch wenn die Digitalisierung im deutschen Rechtswesen voranschreitet und Jurist:innen sich bereits fragen, ob sie bald „überflüssig“ sind (Breidenbach, 2018), gibt es bisher keine KI-Systeme, die speziell für Richter:innen entwickelt sind und flächendeckend in der Justiz betrieben werden (Stand: Oktober 2025). Es gibt aber einige Pilotprojekte, in denen unterschiedliche Nutzungskontexte erprobt werden. Am bekanntesten sind darunter sicherlich die Systeme, die im Kontext von Massenverfahren eingesetzt werden. Am Amtsgericht Frankfurt wird in Zusammenarbeit mit IBM die KI-Software „FRAUKE“ (Frankfurter Urteils-Konfigurator Elektronisch) für Verfahren im Fluggastrecht getestet. Allein im Jahr 2022 sind insgesamt 10 600 Fluggastklagen an dem Gericht eingegangen (Deutsche Presse-Agentur, 2023). Das System ist so konzipiert,

„[...] dass der Richter mit wenigen Klicks eine Entscheidung dahingehend treffen kann, ob er der Klage stattgibt, wie die Nebenentscheidungen sind oder ob er die Klage abweist. Und dementsprechend bekommt er dazu die passenden Textbausteine sowie die dazu existierenden Urteile als Auswahl. Das heißt, das fertige Produkt, das ihm angeboten wird, ist bereits ein Urteilsvorschlag, den er individuell ergänzen kann.“ (Breidenbach & Richter, 2022, S. 52)

Auch das Oberlandesgericht Stuttgart pilotiert gemeinsam mit IBM ein KI-System für Massenverfahren („OLGA“, Akronym für OberLandesGerichtsAssistenz), dort allerdings nicht für Fluggastrechte, sondern zur Fallbearbeitung in Dieselabgasverfahren. Die Software extrahiert aus umfangreichen Schriftsätzen relevante Parameter wie z. B. den Fahrzeugtyp oder den Kaufpreis, auf deren Basis passende Kategorien und Beschlusstypen zugeordnet werden. Diese Datenbasis ist dann die Grundlage für richterliche Entscheidungen (IBM, 2022; Rostalski et al., 2024, S. 16).

Im Jahr 2023 ist außerdem ein kollaboratives Forschungsprojekt zwischen Nordrhein-Westfalen und Bayern gestartet, in dem mit wissenschaftlicher Unterstützung der Universität zu Köln und der Technischen Universität München ein juristisches Sprachmodell entwickelt werden soll. Ziel ist es, mit Hilfe des Sprachmodells den Zugang zum Recht zu erleichtern sowie bei Massenverfahren und neuen Kriminalitätsphänomenen zu unterstützen (Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, 2023).

In einem anderen wissenschaftlichen Projekt, „Gerechte Strafzumessung“ bzw. „Smart Sentencing“, wurde ein Prototyp entwickelt, mit dem Strafurteile analysiert und Strafzumessungserwägungen kategorisiert werden können. Richter:innen erfahren durch das Tool, wie in vergleichbaren Sach- und Rechtslagen bisher in Gerichtsurteilen entschieden wurde. Daneben hatte das Projekt auch zum Ziel, die Transparenz und Vergleichbarkeit von Urteilen

auf Bundesebene zu erhöhen. Im weiteren Verlauf wird das Tool mittels maschinellen Lernens und in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme weiterentwickelt (Legal Tech Lab Cologne, 2025; Rostalski et al., 2024, S. 19f.).

Tabelle 8

Machbarkeitsstudien zum KI-Einsatz an deutschen Gerichten

Name	Beschreibung	Projektpartner
Codefy	Im Browser nutzbare Assistenz zur Aktenstrukturierung und -analyse sowie zur Erstellung einer Prüfstruktur	Codefy GmbH
Automatisierte Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen	Gerichtliche Entscheidungen sollen vor Veröffentlichung automatisiert anonymisiert werden	FAU Erlangen-Nürnberg
SMART (Semantische Metadaten-Gewinnung und automatisierte Textanalyse)	Automatisierte Kategorisierung, Dokumententrennung und Metadatenerfassung bei der Veraktung eingehender Dokumente für die elektronische Gerichtsakte	IBM, Para-datec GmbH, SINC GmbH
S2T	Erstellung von Protokollen in Zivilprozessen mittels automatisierter Spracherkennung	Dataport AÖR
Übersetzung	Übersetzung fremdsprachiger Texte unter Einhaltung des Datenschutzes	SYSTRAN
Unterstützung bei Massenverfahren	Automatische Einteilung in Fallgruppen, Anzeige von Abweichungen, Vorschläge von Textbausteinen, Urteilsverweise	IBM Deutschland GmbH
Strukturierung im Zivilprozess	KI-gestützte Strukturierung von Dokumenten im Zivilprozess	Codefy GmbH
Spracherkennung	„Automatic Speech Recognition“ für bspw. die Vernehmung von Zeugen oder Opfern	Dataport AÖR, Grundig
Strukturierungswerkzeuge	Das Tool JuTe (Juristische Textanalyse) unterstützt bei der schnelleren Aktendurchdringung, z. B. durch die automatisierte Erstellung eines Zeitstrahls und Extrahierung von einschlägigen Daten des Falls	SINC GmbH

Anmerkung. Eine Auswahl nach Dickert & Otte, 2022, S. 44ff. Die Tabelle umfasst ausschließlich Machbarkeitsstudien, die richterliche Tätigkeiten unmittelbar betreffen. Anwendungen wie etwa Chatbots zur Unterstützung der Rechtsantragsstelle wurden nicht aufgelistet.

Im Mai 2022 verabschiedeten die Präsident:innen der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs ein Grundlagenpapier zum Einsatz von KI in der Justiz (Dickert & Otte, 2022). Sie begrüßen darin den Einsatz von KI zur Optimierung der Arbeitsweise der Justiz und unterscheiden spezifische Anwendungen nach der mittelfristigen oder nicht absehbaren Realisierbarkeit. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sind die Anonymisierung von Texten, Chatbots für einfache Fragestellungen und Strukturierungsmöglichkeiten in der juristischen Fachkommunikation Anwendungen, die kurz- bis mittelfristig in der Justiz eingesetzt werden könnten. Als weniger realisierbar erachten sie quantitative Ansätze zur Vorhersage gerichtlicher Entscheidungen, da hierfür unter anderem geeignete Trainingsdaten fehlen und zentrale Anforderungen juristischer Entscheidungsfindung nur unzureichend abbildbar sind. Dazu zählen insbesondere die Repräsentation komplexen juristischen Wissens, die Abbildung von Subsumtionsvorgängen, das Verständnis nicht-trivialer Zusammenhänge und unbestimmter Rechtsbegriffe sowie die Führung komplexer Dialoge (Dickert & Otte, 2022, S. 5). In dem Grundlagenpapier wird im Anhang eine Tabelle mit Machbarkeitsstudien und Pilotierungen aufgelistet (Stand 2022). Die Projekte mit unmittelbarem Einfluss auf richterliche Tätigkeiten sind in Tabelle 8 aufgelistet. Diese Aufzählung zeigt, dass der Einsatz von KI-Systemen in der Justiz längst kein theoretisches Gedankenkonstrukt mehr ist, sondern bereits Einzug in die Gerichte erhalten hat.

Ein in der Tabelle nicht aufgelistetes Projekt ist MAKI (Massenverfahren und Künstliche Intelligenz). In dem Projekt wird ein Prototyp entwickelt und getestet, der Entscheidungs- und Verfügungshilfen anbietet. Dieser Prototyp ist dabei grundsätzlich generisch konzipiert und soll für verschiedene Fallkonstellationen, insbesondere aber bei Massenverfahren, anwendbar sein. Im Fokus stehen dabei die technisch-ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die beim Einsatz von KI-Systemen für richterliche Entscheidungsfindungen relevant sind. Wissenschaftlich wird das Projekt von der juristischen und der sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen geleitet. Für die technische Umsetzung wurde die Firma *SINC GmbH* als Kooperationspartner beauftragt (Gold et al., 2025, S. 1). Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung kam es mehrfach zum Austausch mit diesem Forschungsvorhaben und die hier entwickelten Prototypen der quantitativen Umfrage basieren auf den Erkenntnissen des MAKI-Projekts (nähere Informationen dazu in Kapitel 9.1.3).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass KI-Systeme zwar noch nicht operativ in der deutschen Justiz eingesetzt werden, dass es aber unterschiedliche Pilotprojekte in diesem Bereich gibt. Erprobt werden dabei unter anderem unterschiedliche Unterstützungsfunktionen bei Massenverfahren, ein juristisches Sprachmodell, eine Smart Sentencing Datenbank, die automatisierte Anonymisierung von Urteilen, unterschiedliche Strukturierungswerkzeuge sowie generische richterliche Unterstützungssysteme.

4.3.2 Andere Länder

Bei der Recherche zum Einsatz von KI-Systemen in Rechtssystemen anderer Staaten fällt zunächst das Thema Vorhersage bzw. *Prediction* auf. Einerseits fällt darunter das Thema der Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftäter:innen, andererseits aber auch die Prognose richterlicher Entscheidungen. Ersteres beinhaltet Systeme, welche das Rückfallrisiko von Straftäter:innen ermitteln und die in variierender methodischer Umsetzung bereits seit vielen Jahrzehnten im Strafrecht eine Rolle spielen (Greene et al., 2022, S. 693). Sie sollen Richter:innen bei der Risikobewertung und somit bei Entscheidungen über die Gewährung von Bewährung, die Art der Bewährungsauflagen oder die Länge der Strafe unterstützen (Albright, 2019; Stevenson, 2018; Zeng et al., 2017). Während in den 1920er Jahren noch qualitative Verhaltensprognosen im Vordergrund standen, begann sich in den 1970er Jahren ein Statistik- und datenorientierter Ansatz zu etablieren (Greene et al., 2022, S. 693). Diese Instrumente ermitteln die Wahrscheinlichkeit der Rückfälligkeit von Straftätern auf der Grundlage individueller Merkmale. Mit Hilfe solcher Systeme wird ermittelt, wie wahrscheinlich es ist, dass jemand in Zukunft eine Straftat erneut begeht. Der Einsatz gründet auf der Annahme, dass statistische Prognoseverfahren in bestimmten Situationen genauere Einschätzungen des Rückfallrisikos liefern können als menschliche Einschätzungen (Dawes et al., 1989; Grove & Meehl, 1996). Diese Annahme ist allerdings umstritten und einige Studien liefern gegenteilige Ergebnisse (Dressel & Farid, 2018), während andere Untersuchungen zu dem Ergebnis kommen, dass Algorithmen nur unter bestimmten Umständen präziser sind als Menschen (Lin et al., 2020). Der Einsatz dieser Risikobewertungssysteme wird unter Wissenschaftler:innen auch in Bezug auf Aspekte wie rechtliche Rahmenbedingungen, die Gerechtigkeit der Ergebnisse, Transparenz der Entscheidung oder Rechte des Angeklagten debattiert. Häufig sind dann solche Algorithmen im Fokus, die in den Vereinigten Staaten von Amerika eingesetzt werden, weil dort die Nutzung solcher Systeme weit verbreitet und teilweise sogar verpflichtend ist (Albright, 2019; Stevenson, 2018). In 49 von 50 US-Bundesstaaten werden Instrumente zur Rückfallwahrscheinlichkeit für Kautions-, Bewährungs- und Bewährungsauflagen, den Status der Untersuchungshaft, die Festlegung angemessener Sanktionen für Verstöße gegen Bewährungsauflagen oder die Länge der Strafe verwendet (Albright, 2019, S. 2). Insbesondere das System COMPAS (*Correctional Offender Management Profiling for Alternative Sanctions*) kommt dabei häufig zum Einsatz, um die Rückfallwahrscheinlichkeit bei Straftäter:innen zu bewerten und somit bei der Entscheidung über bspw. Haftbedingungen oder Bewährungsauflagen zu unterstützen (Mölders, 2021). Es ist unter Wissenschaftler:innen und Nicht-Regierungsorganisationen umstritten, ob oder in welchem Ausmaß COMPAS bestimmte Gruppen (insbesondere schwarze Straftäter:innen) diskriminiert (Larson et al., 2016; Stevenson, 2018, S. 329). Daneben wird die Ansicht vertreten, dass die Bewertung, ob der Algorithmus diskriminiert, vom jeweils der Untersuchung zugrunde liegenden Verständnis von Gerechtigkeit abhängt (Završnik, 2020, S. 626).

Auch in anderen Ländern werden vergleichbare Tools eingesetzt, beispielsweise im Vereinigten Königreich. Das Durham Harm Assessment Risk Tool (HART) war ein Algorithmus, welcher mittels maschinellen Lernens auf Grundlage von Verlaufsdaten aus Gefängnissen und zusätzlich 34 individuellen Merkmalen vorhersagte, wie hoch das Risiko einer erneuten Straftat für eine bestimmte Person innerhalb der nächsten zwei Jahre sei. Diese Klassifizierung unterstützte die Entscheidungsfindung über die Eignung für ein Rehabilitationsprogramm (Justice and Home Affairs Committee, 2022, S. 50). Im Jahr 2018 wurde bekannt, dass die Polizei von Durham den Algorithmus mit einem Datensatz des Data Brokers und Bonitätsprüfungsunternehmens *Experian* trainierte. Dieser sogenannte „Mosaic“-Datensatz besteht aus etwa 850 Millionen Datenpunkten, mit Hilfe derer die Firma kategorische Profile aller 50 Millionen Erwachsenen im Vereinigten Königreich erstellt hatte. Die Daten enthalten unter anderem Informationen zur Familienstruktur und zur Ethnie, die aktuelle berufliche Situation, Gesundheitsdaten und Daten zum Online-Verhalten, beispielsweise von der Beratungswebseite für Schwangere *Emma's Diary*. Die daraus resultierenden Kategorien hatten zum Beispiel die Bezeichnungen "Disconnected Youth", "Asian Heritage" oder "Dependent Greys" (Big Brother Watch, 2018). Obwohl die Prognosen des Systems als geringfügig genauer bewertet wurden als die vergleichbaren Prognosen von Menschen, wurde die Nutzung von HART 2020 offiziell aufgrund von Personalmangel in Zusammenhang mit einem hohen Instandhaltungsbedarf eingestellt (Thompson, 2022). In diversen Ländern wird außerdem der Einsatz vergleichbarer Algorithmen diskutiert, darunter etwa Österreich, die Niederlande oder Lettland (Greene et al., 2022, S. 694).

In China beabsichtigt die Regierung sogenannte *Smart Courts* zu etablieren, wodurch insbesondere das Ziel *same case, same sentence* erreicht werden soll. Derzeit gibt es in China starke regionale Unterschiede der Strafzumessung bei gleichem Straftatbestand. Der gesamte Prozess – die Registrierung, Verhandlung und Vollstreckung – soll digitalisiert werden, um die Transparenz der Justiz zu erhöhen. Der Oberste Gerichtshof setzt seit 2018 einen Algorithmus namens Similar Case ein, welcher Ähnlichkeiten zwischen Gerichtsentscheidungen identifiziert und eine Liste von Faktoren erstellt, welche Richter:innen bei der Strafzumessung berücksichtigen müssen (Zheng, 2020, S. 562). Einige Gerichte haben auch eigenentwickelte KI-Systeme im Einsatz, welche bei der Verhandlung und der Urteilsfindung unterstützen, etwa *Wise Judge* in Beijing oder das *206 system* in Shanghai. Außerdem ist das KI-System *Little Judge Bao* im Einsatz, welches das passende Strafmaß berechnet. Schließlich gibt es noch Algorithmen, welche die Richter:in oder den Richter auf offensichtliche Abweichungen im vorgeschlagenen Urteil im Vergleich zu anderen Fällen hinweisen. Grundlage hierfür ist der Abgleich mit ähnlichen Fällen aus entsprechenden Datenbanken (Shi, 2022).

Der andere Zweig der Prognosen betrifft die Vorhersage von Urteilen. Dieses Thema wurde insbesondere in Frankreich kontrovers diskutiert. Frankreich ist eines der ersten Länder, in dem per Gesetz der Einsatz von KI für die Auswertung von richterlichen Entscheidungen im

Sinne von *Predictive Analytics* verboten wurde. Zuvor wurden dafür öffentlich verfügbare Daten von einem Tool für Analysezwecke ausgewertet. Durch diese Auswertungen wurden allerdings schnell regionale Diskrepanzen in den Urteilen deutlich, etwa bei Asylverfahren: bei fast identischen Sachverhalten lehnten einige Richter:innen die Anträge mehrheitlich ab, während andere Richter:innen die Anträge überwiegend genehmigten. Juristisch ließ sich dieses Ergebnis nicht erklären (Ecovis, 2019). Durch das Tool wurde somit das Entscheidungsverhalten einzelner Richter:innen sichtbar. In dem Gesetz Nr. 1349 wurde das Verbot der Auswertung dieser Daten schließlich folgendermaßen formuliert:

„Die Identitätsdaten von Richtern und Angehörigen der Justiz dürfen nicht mit dem Ziel oder der Wirkung der Bewertung, Analyse, des Vergleichs oder der Vorhersage ihrer tatsächlichen oder angeblichen Berufspraktiken wiederverwendet werden.“
(zitiert nach Kuhlmann, 2019)

Offiziell wurde das Verbot damit begründet, dass ein *Profiling* von Richter:innen die Entscheidungsfindung einzelner Richter:innen negativ beeinflussen würde, da sich der Druck, zu einem bestimmten Ergebnis zu gelangen, erhöhen würde und strategisches Entscheidungsverhalten die Folge wäre. Kritiker sind hingegen der Ansicht, dass die Richter:innen sich mit einem solchen Gesetz der Kontrolle und Rechenschaftspflicht entziehen möchten (McGill & Salyzyn, 2021, S. 251). Auch in Deutschland wird der Einsatz von *Predictive Analytics* in der Justiz diskutiert. In einer Gesprächsrunde unter Branchenexperten wies man jedoch darauf hin, dass insbesondere Daten der erstinstanzlichen Rechtsprechung in Deutschland kaum in digitaler Form verfügbar wären. Grundsätzlich haben die Experten einen Einsatz solcher Systeme jedoch befürwortet und sogar politische Maßnahmen gefordert, um notwendige Datenstrukturen zu schaffen. Umfassende Auswertungen bisheriger Rechtsprechung könnten zwar strukturelle Defizite aufdecken, dies wurde aber als positiv bewertet (von Pachelbel, 2021).

Das Thema der automatisierten Anonymisierung von Gerichtsurteilen ist in diversen anderen Staaten ebenfalls relevant: Spanien bietet ein solches Tool im Rahmen einer *AI Suite* an; Kroatien stellt seit Januar 2025 das KI-System *ANON* bereit, welches eine Schnittstelle zur nationalen *eSpis*-Fallmanagement-Software hat und Urteile der ersten Instanz automatisiert anonymisiert, bei höheren Instanzen ist weiterhin die Verifizierung einer autorisierten Person vorgesehen; und in Österreich ist ein Projekt zur Anonymisierung von Gerichtsurteilen initiiert worden (OECD, 2025, S. 269). In der Schweiz verfügen das Bundesgericht und das Zuger Verwaltungsgericht über entsprechende KI-Anwendungen und an weiteren Gerichten im Kanton Aargau wird eine KI-Lösung zur Anonymisierung getestet (Maglio, 2024).

Daneben werden KI-Anwendungen getestet, die bei der Analyse und Recherche juristischer Texte und bisheriger Urteile unterstützen. Ein Beispiel hierfür ist VICTOR, ein in Brasilien entwickeltes System, welches auf Grundlage maschinellen Lernens große Mengen an Daten bisheriger Urteile auswertet und somit die Geschwindigkeit der Falldurchdringung erhöht.

VICTOR identifiziert zum Beispiel, welche Berufungen mit bestimmten Themen in Verbindung stehen, wodurch Ressourcen bei der Recherche eingespart werden können (De Sanctis, 2021, S. 2f.).

Insgesamt zeigt sich in vielen Ländern eine Erwartungshaltung, nach welcher der Einsatz von KI in der Judikative in Zukunft zunehmen wird. Dies ist etwa in China zu beobachten, wo ein ganzes Netzwerk an KI-Systemen zur Unterstützung rechtlicher Prozesse geplant ist (Yu, 2022). Im Vereinigten Königreich wird davon ausgegangen, dass sich KI spätestens bis zum Jahr 2040 als eine entscheidende Komponente im Justizwesen etabliert (Halliwell, 2022). Zu erkennen ist aber auch, dass ein Einsatz technischer Systeme in diesem Anwendungskontext verschiedene Herausforderungen mit sich bringt. In den USA rückt dabei immer wieder das Thema der Diskriminierung in den Fokus sowie die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass KI-Systeme bestimmte gesellschaftliche Gruppen nicht benachteiligen. Im Vereinigten Königreich werden insbesondere die Insellösungen zum Problem, weil es viele unterschiedliche Anwendungen im Rechtswesen gibt und es keine Kontrollinstanz und kein entsprechendes Fachwissen im öffentlichen Sektor gibt. Bei den chinesischen Anwendungsfällen kommt die Frage auf, wie ein System überhaupt bei der Urteilsfindung unterstützen kann, ohne die richterliche Unabhängigkeit einzuschränken und in Frankreich hat man einen eigenen Umgang mit Open Data der Justiz erschaffen, in dem man schlicht dessen Auswertung gesetzlich verboten hat.

4.3.3 ChatGPT-Nutzung durch Richter:innen⁷

Ein bestimmter Bereich der Künstlichen Intelligenz, die generative KI bzw. *GenAI*, hat in den letzten Jahren insbesondere durch die Veröffentlichung von *OpenAI's* ChatGPT einen enormen Aufschwung erfahren. Nur zwei Monate nach der Veröffentlichung von ChatGPT im November 2022 wurde das LLM bereits von 100 Millionen Menschen genutzt und setzte damit einen neuen Rekord als Anwendung mit der am schnellsten wachsenden Nutzerzahl (Hu, 2023). Das Sprachmodell kann Texte und Bilder verarbeiten, einschließlich Rechtschreibfehlern und Umgangssprache, und selbst Texte und Bilder generieren. Es verarbeitet Nutzungsinformationen und passt seine Funktionsweise entsprechend an. Eine Konversation kann einem Gespräch mit einem Menschen ähneln, weil ChatGPT bspw. Fehler zugibt, falsche Annahmen hinterfragt und unangemessene Anfragen ablehnt (Busch et al., 2025, S. 2). Die hinter dem Chatbot liegende Technologie nennt sich Transformer-Architektur, eine Architektur von KNN, die für die Verarbeitung und Generierung von Datensequenzen entwickelt wurden. Trainiert wurde das System mit einem massiven Datensatz, bestehend aus Texten aus

⁷ Anmerkung. In Dhungel (2024) wurde die aktuelle Nutzung von ChatGPT durch Richter:innen beschrieben. Einige Inhalte daraus wurden für dieses Kapitel übernommen.

dem Internet (Kooli, 2023, S. 2). Die genaue Datengrundlage ist allerdings unklar. Während das erste GPT-Modell noch mit 117 Millionen Datenpunkten trainiert wurde, beläuft sich die Anzahl der Datenpunkte für GPT-4 auf schätzungsweise 1,76 Billionen (Busch et al., 2025, S. 2f.). Die Reaktionen auf das Sprachmodell unterteilen sich grob in Enthusiasmus bzw. in eine Erwartungshaltung, nach der ChatGPT Arbeitsbereiche wie Marketing, Psychologie, den Gesundheitsbereich und das Bildungswesen revolutionieren werde; und in kritische Ansichten, etwa weil es zu Falschangaben und Halluzinationen kommt und damit einhergehend Sicherheitsbedenken entstehen (Busch et al., 2025, S. 1).

In der Einleitung dieser Arbeit wurde die Nutzung eines solchen LLMs durch eine Richterin bereits angedeutet. Der erste öffentlich bekannt gewordene Fall zur richterlichen ChatGPT-Nutzung stammt aus Kolumbien. Dort hatte ein Richter zugegeben, ChatGPT zur Erstellung eines Urteils genutzt zu haben. In dem Streitfall ging es darum, ob die Kosten für die medizinische Behandlung eines autistischen Kindes von der Krankenkasse übernommen werden müssen. Der Richter stellte dem Chatbot insgesamt sechs rechtliche Fragen wie bspw. „Ist ein autistischer Minderjähriger von der Zahlung für seine Therapie befreit?“ oder „Hat die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts in ähnlichen Fällen positiv entschieden?“. Er stimmte den vom System generierten Ergebnissen zu und fügte die Antworten vollständig in sein Urteil ein. Das Urteil umfasst sieben Seiten, wobei das Chat-Protokoll fast zwei Seiten des endgültigen Urteils einnimmt, was bedeutet, dass circa 29 % des Urteils aus künstlich generiertem Text bestehen (Gutiérrez, 2023a; Taylor, 2023). Er machte aber deutlich, dass die Entscheidung einer Richterin oder eines Richters nicht durch KI ersetzt werden sollte, sondern dass die Effizienz bei der Erstellung von Urteilen durch die Nutzung solcher Chatbots erhöht werde (Rose, 2023).

Um zu verdeutlichen, dass die richterliche Nutzung von ChatGPT zumindest informell bereits stattfindet, gibt Tabelle 9 einen Überblick über einige durch die Presse bekannt gewordene Fälle, in denen Richter:innen das LLM zur Entscheidungsfindung genutzt haben.

Tabelle 9

Auswahl bekanntgewordener Fälle der ChatGPT-Nutzung von Richter:innen

Datum / Ort / Quelle	Beschreibung
Oktober 2024 / USA (Merken, 2024)	Der Oberste Gerichtshof von Delaware hat Richter:innen und Gerichtsangestellten die gezielte Nutzung von KI gestattet, bspw. zum Verfassen von Texten oder zur Analyse von Daten. Diese Nutzung unterliegt einer strengen Aufsicht, obligatorischen Schulungsanforderungen und der Verpflichtung, die von KI generierten Ergebnisse zu validieren.
August 2024 / Niederlande (Hill, 2024)	Ein niederländischer Richter nutzte ChatGPT, um sich über die Lebensdauer von Solarzellen und Strompreise zu informieren. Er stützte sich auf diese Informationen, um die Höhe eines Schadenersatzes zu berechnen.

4.3 Bisherige KI-Nutzung in der Justiz

Datum / Ort / Quelle	Beschreibung
Juni 2024 / USA (Wilkins, 2024)	Ein Richter nutzte ChatGPT, um über einen Fall zu entscheiden, in dem es um die Definition des Begriffs „Landschaftsgestaltung“ ging. In einem Versicherungsstreit über den Bau eines in den Boden eingelassenen Trampolins fragte er ChatGPT, ob dies als Landschaftsgestaltung angesehen werden könne. ChatGPT bestätigte diese Auslegung.
November 2023 / Brasilien (AFP, 2023)	Ein Bundesrichter geriet wegen eines Urteils, das mit Hilfe von ChatGPT gefällt wurde und rechtliche Ungenauigkeiten enthielt, unter Kritik. Das Urteil enthielt fehlerhafte Angaben zu früheren Fällen und falsche Zuordnungen zu Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs.
September 2023 / Vereinigtes König- reich (Farah, 2023)	Ein Richter betonte während einer Konferenz die Nützlichkeit von ChatGPT und sagte: „Es ist nützlich, es wird verwendet werden, und ich kann Ihnen sagen, dass ich es selbst verwendet habe.“ Er setzte ChatGPT ein, um eine Zusammenfassung eines Rechtsgebiets zu verfassen, die später in das Urteil aufgenommen wurde. Er betonte, dass er die Antwort bereits selbst kannte und daher sicher war, dass der künstlich generierte Text korrekt war.
Mai 2023 / Indien (Sehgal, 2023; Smith et al., 2023)	Ein Richter nutzte ChatGPT, um seine Entscheidung zu untermauern, einem Angeklagten, der u. a. wegen Mordes und krimineller Verschwörung angeklagt war, die Freilassung gegen Kautions zu verweigern. Er suchte nach Präzedenzfällen zur Freilassung gegen Kautions in Fällen, in denen es um Grausamkeit ging. Es wurde klargestellt, dass ChatGPT ausschließlich dazu diente, weltweite Perspektiven einzuholen, und nicht als Stellungnahme im Verfahren dokumentiert wurde. Der Richter gab an, er wollte seine Beurteilung in diesem Fall über seinen eigenen Standpunkt hinaus erweitern.
März 2023 / Peru (Gutiérrez, 2023b)	Ein Richter nutzte ChatGPT bei seiner Entscheidung über Unterhaltszahlungen für Kinder und stützte sich bei der Berechnung der Zahlungen darauf. Das Urteil ist jedoch nicht transparent, da das Chat-Protokoll nicht beigelegt ist. Stattdessen verweist eine Fußnote auf die Interaktion des Richters mit dem LLM, aber die angegebene URL gewährt keinen Zugriff auf den Chat-Verlauf.
März 2023 / Mexiko (Gutiérrez, 2023b)	In der Berufungsinstanz des mexikanischen Wahlgerichts ging es darum zu beurteilen, ob der Ausdruck „du weißt schon wer“ Auswirkungen auf den Wahlkampf haben könnte, indem er möglicherweise Unterstützung für einen Präsidentschaftskandidaten zum Ausdruck bringt. Der Präsident der Obersten Kammer nutzte ChatGPT, um die Bedeutung des Ausdrucks im mexikanischen Kontext zu verstehen. Er war der Ansicht, dass das Gericht der ersten Instanz keine Kontextanalyse durchgeführt hatte, was mit ChatGPT leicht möglich gewesen wäre.

Mittlerweile entstehen auch öffentlich zugängliche Datenbanken, in denen Fälle von KI-Nutzungen in Gerichtsverfahren und -entscheidungen dokumentiert werden. Die Datenbank des französischen Rechtswissenschaftlers Damien Charlotin erfasst weltweit Gerichtsentscheidungen, in denen generative KI halluzinierte Inhalte produziert hat, z. B. gefälschte Zitate oder inkorrekte Argumente. Im Oktober 2025 enthält die Datenbank insgesamt 484 Fälle, mehrheitlich Fälle aus den USA (322), sowie drei Fälle aus Deutschland (Charlotin, 2025). Einer dieser drei Fälle behandelte eine familienrechtliche Auseinandersetzung zum Sorgerecht minderjähriger Kinder, welche am Amtsgericht Köln verhandelt wurde. Im Urteil wird ein Schriftsatz der Antragsgegnervertretung beschrieben als „offenbar mittels künstlicher

Intelligenz generiert und frei erfunden“ (Amtsgericht Köln, 2025, Rn. 23). Ein ganzer Absatz des Urteils widmet sich anschließend der Analyse dieser falschen Aussagen. Anschließend wird der verantwortliche Anwalt abgemahnt:

„Der Verfahrensbevollmächtigte hat derartige Ausführungen für die Zukunft zu unterlassen, da sie die Rechtsfindung erschweren, den unkundigen Leser in die Irre führen und das Ansehen des Rechtsstaates und insbesondere der Anwaltschaft empfindlich schädigen. Er wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen Verstoß gegen § 43 a Abs. 3 BRAO handelt, wenn ein Rechtsanwalt bewusst Unwahrheiten verbreitet. Hierzu gehört der wissentlich falsche Vortrag über Inhalt und Aussagen von Gesetzen und Urteilen (Weyland/Bauckmann, 11. Aufl. 2024, BRAO § 43a Rn. 39; Henssler/Prütting/Henssler, 5. Aufl. 2019, BRAO § 43a Rn. 140). Der Verfahrensbevollmächtigte ist Fachanwalt für Familienrecht und sollte die Rechtslage kennen.“ (Amtsgericht Köln, 2025, Rn. 24)

Eine weitere Datenbank zu Halluzinationen in Gerichtsverfahren findet sich auf der Website des britischen Juristen Matthew Lee, dort sind 61 Fälle dokumentiert (Lee, 2025b). Lee hat außerdem eine weitere Datenbank aufgesetzt, in der es explizit um die richterliche Nutzung von KI geht. Dort sind bisher 14 Fälle aufgelistet (Lee, 2025a).

In Deutschland hat sich außerdem der Landtag Nordrhein-Westfalen im Jahr 2023 mit Sprachmodellen beschäftigt. Dessen Rechtsausschuss hat zum Thema „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ sechs unterschiedliche Stellungnahmen eingeholt (Landtag Nordrhein-Westfalen, 2023). Unter anderem wurde erfragt, wie das rechtliche Verhältnis der richterlichen Unabhängigkeit und des Rechts auf einen „gesetzlichen Richter“ (Art. 101 Abs. 1 GG) und der Verwendung von ChatGPT sei. In den Antworten hieß es mehrheitlich, das Grundgesetz schreibe kein Verbot von Systemen zur Entscheidungsunterstützung vor, es dürfe aber keine automatische Übernahme der Ergebnisse eines KI-Systems geben (siehe bspw. Nink, 2023, S. 4). Gleichzeitig wird argumentiert, dass die Entscheidung gerade aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit bei der RichterIn oder dem Richter selbst liegt:

„Richterinnen und Richter können ihre Hilfsmittel frei auswählen – etwa die Wahl des Taschenrechners beim Berechnen eines Schmerzensgeldes, Prozesskostenrechner, Wörterbücher, die Rechtschreibprüfung eines Textverarbeitungsprogramms, juristische Entscheidungsdatenbanken und ihre Sortieralgorithmen etc. Die genannten Beispiele sind deutlich niedrigschwelliger als das, was mit Sprachmodellen wie ChatGPT möglich ist. Exekutive und Legislative müssen aber ein Mindestmaß an Vertrauen in das Berufsethos der Richterinnen und Richter legen. Ob in der Praxis ChatGPT oder ein vergleichbares System bereits genutzt wird, kann aus Sicht des Verfassers nur spekuliert werden. Mittlerweile ist es auch möglich, ChatGPT direkt in Microsoft Word zu integrieren und zu nutzen; die Schwelle des Ausprobierens ist also niedrig.“ (Nink, 2023, S. 7)

Der Ausschuss diskutierte auch den eingangs beschriebenen Fall des kolumbianischen Richters. Fraglich war etwa, ob und in welchem Umfang künstlich generierter Text in ein Urteil übernommen werden sollte. Hierzu wurde die Ansicht vertreten, dass ChatGPT (noch) nicht in der Lage sei, deutsche Gerichtsurteile in einer Form zu schreiben, die den Prozess-

ordnungen entspreche (Nink, 2023, S. 15). Statt eines festgelegten Anteils sei es von größerer Bedeutung, ob ChatGPT als Entscheidungsersetzung genutzt worden sei. Dies wäre im Fall aus Kolumbien zutreffend, denn ChatGPT hatte die entscheidungserheblichen Fragen beantwortet und diese wurden schlicht übernommen (Generalstaatsanwaltschaft Köln, 2023, S. 13).

4.4 Zusammenfassung

In diesem Kapitel wurde die zentrale Rolle der Justiz in demokratischen Systemen vorgestellt. Es wurde gezeigt, welche Funktionen der Rechtsstaat erfüllt und in welcher Beziehung dieser zur Demokratie steht. Die Rolle der Richter:innen wurde dargestellt und dabei insbesondere die verfassungsrechtlich festgeschriebene richterliche Unabhängigkeit erörtert. Die Zahlen und Statistiken haben unter anderem verdeutlicht, dass der deutschen Justiz in den kommenden Jahren aufgrund von Pensionierungen und eines Nachwuchsproblems ein Fachkräftemangel droht. Außerdem ist die Anzahl veröffentlichter Gerichtsurteile bislang äußerst gering. Gleichzeitig zeigen diverse Gesetze und Absichtserklärungen, dass ein politischer Wille zur digitalen Transformation der Justiz vorhanden ist. Darüber hinaus bestehen politische und institutionelle Interessen, den KI-Einsatz in der Justiz weiter voranzutreiben. Hierfür wurden sowohl spezifisch für Deutschland als auch für weitere Länder verschiedene KI-Projekte und Anwendungskontexte präsentiert. Es ist daher zu erwarten, dass die Digitalisierung der Gerichte weiter voranschreitet und KI-Anwendungen dabei künftig eine größere Rolle spielen werden.

5. Stand der Forschung

Nachdem im vorangegangenen Kapitel der aktuelle Stand der Digitalisierung sowie der Einsatz von KI-Systemen in der Justiz herausgearbeitet wurde, steht nun die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema im Zentrum. Hierfür wird zunächst ein systematischer Literature Review durchgeführt (Kapitel 5.1), ausgewertet (Kapitel 5.2) und zusammengefasst (Kapitel 5.3). Anschließend werden weitere einschlägige Studien ergänzt (Kapitel 5.4) und bewertet (Kapitel 5.5).

5.1 KI in der Justiz – Ein systematischer Literature Review

Um die Analyse einzugrenzen und nah am Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit zu bleiben, fokussiert sich dieses Kapitel explizit auf Forschungsarbeiten zu Künstlicher Intelligenz in der Justiz und nicht auf allgemeine Digitalisierungsinitiativen wie etwa Online-Gerichtsverfahren oder digitale Plattformlösungen. Die zugehörigen Forschungsfragen lauten:

1. Welche thematischen Kategorien lassen sich in wissenschaftlichen Studien zu KI in der Justiz identifizieren?
2. Wie hoch ist der Anteil empirischer Forschung, in die Richter:innen unmittelbar eingebunden sind?
3. Welche empirisch fundierten Erkenntnisse liegen bislang zur richterlichen Akzeptanz von KI in der Justiz vor?

Methodische Grundlage ist erneut die systematische Literaturrecherche gemäß den Richtlinien der *Preferred Reporting Items for Systematic Review and Meta-Analysis* (PRISMA) nach Page et al. (2021). Im Rahmen der Recherche, die im August 2025 durchgeführt wurde, erfolgte eine systematische Durchsicht der folgenden sechs wissenschaftlichen Datenbanken: ACM Digital Library, IEEE Xplore, JSTOR, ScienceDirect, Scopus und SpringerLink. Die verwendete Suchabfrage bzw. der *Searchstring* wurde bewusst breit formuliert, um das Risiko zu minimieren, relevante Studien nicht zu erfassen. Die Suche umfasste sowohl Titel als auch Abstract der Publikationen. Die verwendete Suchabfrage lautet:

(“artificial intelligence” OR “AI”) AND (“judiciary” OR “courtroom” OR “court”
OR “judge”) AND (“uses” OR “applications” OR “tasks”)

Als Inklusionskriterien wurden die Sprache der Publikation sowie der Veröffentlichungszeitraum berücksichtigt.

Sprache: Eingeschlossen wurden ausschließlich Publikationen, deren Volltext in englischer Sprache vorliegt. Arbeiten mit englischem Abstract, deren vollständiger Text jedoch in einer anderen Sprache verfasst wurde, fanden keine Berücksichtigung.

Zeitraum: Zur Gewährleistung eines aktuellen Forschungsstandes wurde der Untersuchungszeitraum auf Publikationen der Jahre 2020 bis 2025 begrenzt. Dies diente sowohl der Reduktion der Gesamtmenge der Treffer als auch der Fokussierung auf Arbeiten, die jüngste Entwicklungen im Bereich der KI in der Justiz reflektieren.

Exklusionskriterium war die in zwei Schritten durchgeführte inhaltliche Relevanz der Studie.

Inhaltliche Bewertung anhand des Titels: Zunächst wurde geprüft, ob der Titel bereits hinreichend erkennen lässt, dass die Studie thematisch im Bereich KI in der Justiz verortet ist. War dies nicht der Fall, wurde die Publikation ausgeschlossen.

Inhaltliche Bewertung anhand des Abstracts: In einem zweiten Schritt wurden die Abstracts gesichtet, insbesondere bei Arbeiten mit wenig aussagekräftigen Titeln. Nur Studien, deren Abstract eindeutig einen thematischen Bezug zu KI in der Justiz erkennen ließ, wurden in die Stichprobe aufgenommen.

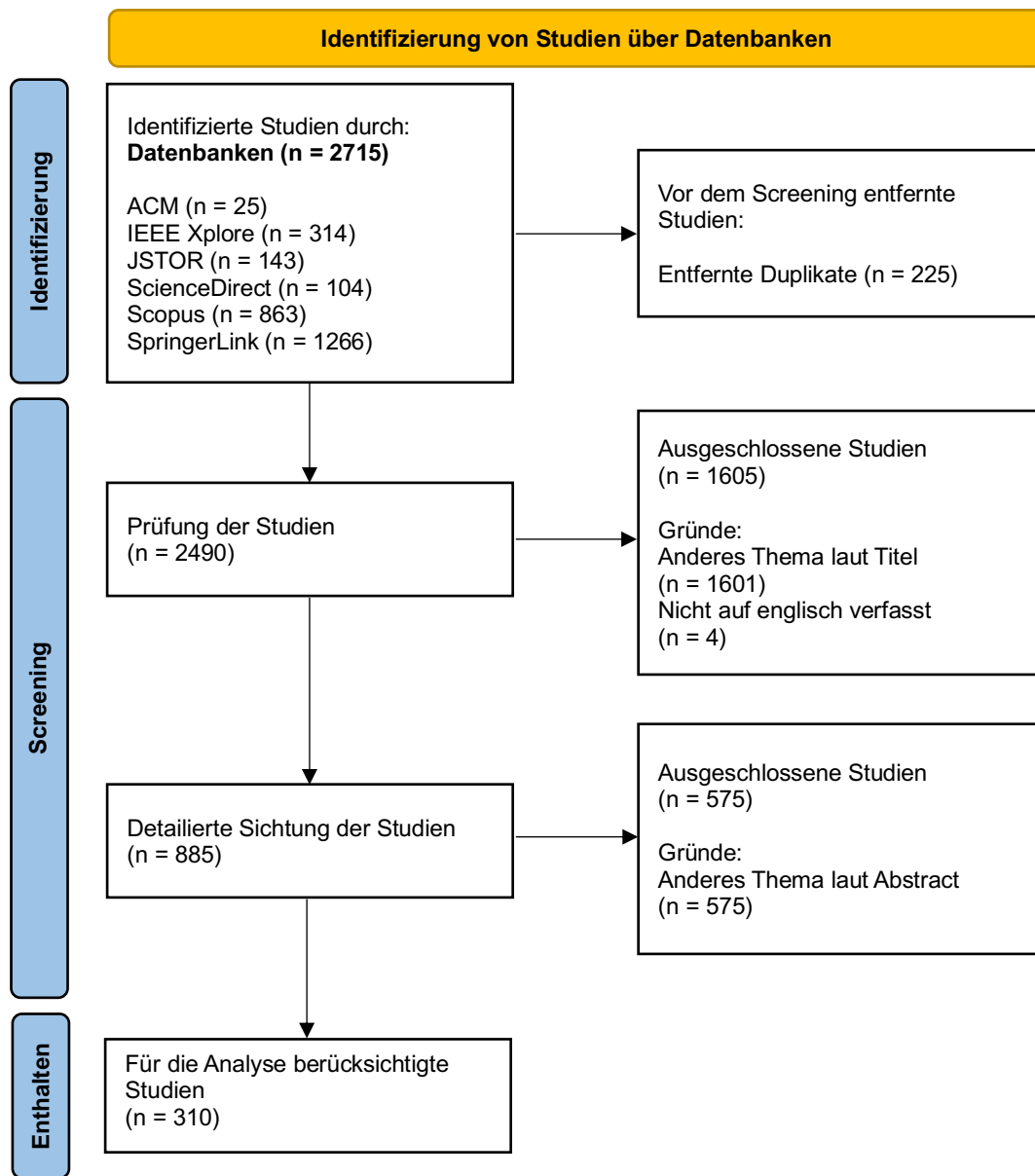
Die einzelnen Schritte des Auswahlprozesses werden in Abbildung 14 gemäß den PRISMA-Richtlinien veranschaulicht. Die initiale Recherche lieferte insgesamt 2.715 Publikationen. Mithilfe eines R-Skripts wurden zunächst 225 Duplikate automatisiert entfernt. Im Anschluss erfolgte eine erste Relevanzprüfung auf Basis der definierten Inklusions- und Exklusionskriterien, in deren Verlauf 1.605 Studien von der weiteren Analyse ausgeschlossen wurden. In der überwiegenden Mehrheit dieser Fälle ($n = 1.601$) ließ bereits der Titel eindeutig erkennen, dass die jeweilige Publikation ein anderes Themenfeld adressierte. Besonders häufig trat dabei der Begriff *judge* im Sinne von bewerten oder einschätzen auf. Beispiele hierfür sind etwa:

- „What makes children's responses to creativity assessments difficult to judge reliably?“
- „Why people judge humans differently from machines: The role of perceived agency and experience“
- „How do people judge the credibility of algorithmic sources?“

Da die Suchbegriffe nicht nur im Titel, sondern auch im Abstract enthalten sein konnten, fanden sich zudem zahlreiche Treffer aus den Sportwissenschaften, bei denen es um die Bewertung von Regeln ging, die ebenfalls umgehend ausgeschlossen wurden. Bei vier Quellen war der Volltext nicht in englischer Sprache verfasst. In einem zweiten Schritt wurde eine detaillierte inhaltliche Sichtung der verbliebenen Studien vorgenommen. Dabei wurden weitere 575 Publikationen ausgeschlossen, da sich auf Basis der Abstract-Bewertung kein inhaltlicher Bezug zu KI in der Justiz herstellen ließ. Die finale Größe der Stichprobe beläuft sich somit auf $n = 310$. Die Details der Stichprobe sind in Tabelle 38 im Anhang C aufgelistet.

Abbildung 14

PRISMA Flowchart zur Visualisierung der systematischen Literatursuche

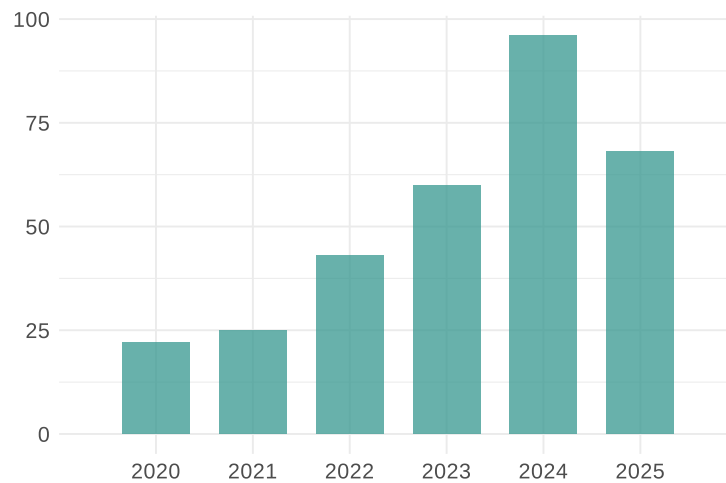


5.2 Auswertung der Stichprobe

Zunächst zeigt sich, dass die Anzahl der Studien zu KI in der Justiz im Untersuchungszeitraum kontinuierlich angestiegen ist. Während in den Jahren 2020 und 2021 jeweils weniger als 25 Publikationen in der Stichprobe vorhanden sind, erhöht sich die Anzahl im Jahr 2024 bereits auf 96 (siehe Abbildung 15). Dieser deutliche Zuwachs lässt auf ein wachsendes wissenschaftliches Interesse an der Thematik schließen.

Abbildung 15

Anzahl der Publikationen pro Jahr



Anmerkung. Für das Jahr 2025 wurden Beiträge von Januar bis einschließlich August berücksichtigt.

Bei einem Großteil der Studien der Stichprobe ($n = 147$) lässt sich auf Basis von Titel und Abstract kein Bezug zu einem spezifischen Land erkennen. In den Studien, in denen ein Landesbezug ersichtlich ist, entfällt die größte Anzahl auf China ($n = 38$), gefolgt von Indien ($n = 31$), Brasilien ($n = 16$) und den USA ($n = 8$). Weitere Länder sind vereinzelt vertreten, z. B. Indonesien ($n = 5$), Italien ($n = 5$), Türkei ($n = 5$), Deutschland ($n = 3$), Thailand ($n = 2$) oder Australien ($n = 1$). Die vergleichsweise hohe Anzahl an Studien mit Bezug zu China und Indien korrespondiert mit den im Praxisabschnitt dargestellten Beobachtungen (siehe 4.3). Beide Länder verfügen aufgrund ihrer hohen Bevölkerungszahl über äußerst umfangreiche Justizsysteme. So waren in Indien im Jahr 2023 mehr als 47 Millionen Gerichtsverfahren anhängig (Gorlamudiveti & Sethu, 2023), während in China im Jahr 2024 rund 46 Millionen Fälle bei den Gerichten eingingen (The Supreme People's Court of the People's Republic of China, 2025). Diese enorme Anzahl an gerichtlichen Vorgängen in Kombination mit dem politischen Willen zum Einsatz von KI in der Justiz erklärt, dass in beiden Staaten verstärkt technologische Ansätze, insbesondere KI-basierte Lösungen, zur Effizienzsteigerung gerichtlicher Verfahren erprobt werden und entsprechend auch eine erhöhte wissenschaftliche Aufmerksamkeit für dieses Themenfeld zu beobachten ist.

Für die Kategorisierung der Publikationen wurde der Systematik von Webster und Watson (2002, S. xxi) sowie Paul und Criado (2020) gefolgt, die grundsätzlich zwischen theoretischen bzw. konzeptionellen und empirischen Arbeiten unterscheiden. Insgesamt entfallen 52,3 % der Veröffentlichungen auf theoretisch-konzeptionelle Arbeiten, während 47,7 % empirischer Natur sind. Auf Basis dieser Einteilung wurde jede Studie induktiv einer thematischen Kategorie zugeordnet. Nach der Identifikation von elf Kategorien zeigte sich, dass alle weiteren Ver-

öffentlichungen eindeutig einer dieser Kategorien zugewiesen werden konnten. In Tabelle 10 sind die entsprechenden Kategorien aufgeführt und wie häufig Studien der jeweiligen Kategorie zugeordnet wurden.

Tabelle 10

Häufigkeitsverteilung der Studien nach thematischen Kategorien

Kategorie	Σ
Überblick KI in der Justiz	82
Prognose	55
Ethik und Legitimation	39
Informationsaufbereitung	35
Assistenzaufgaben	26
Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern	24
Rechtliche Recherche	14
Regulierung von KI	14
Zugang zum Recht	9
Analyse bisheriger Urteile	6
Umgang mit Beweisen	6

Zu erkennen ist, dass insbesondere wissenschaftliche Veröffentlichungen anzufinden sind, die einen Überblick über den Status von KI-Systemen in der Justiz geben und eine Meta-Perspektive einnehmen. In den entsprechenden Studien heißt es etwa:

„This paper provides a general introduction to the field of AI and Law.“ (Hemlata Sharma, 2021, S. 1)

„The paper delves into the early impacts of generative AI (GenAI) on the legal sector, its implications for the activity systems of judges, lawyers and litigants, and the values underpinning the administration of justice.“ (Contini, 2024, S. 1)

„This Chapter will discuss some of the issues emerging in this area of law and technology.“ (Walters & Novak, 2021, S. 39)

Am zweithäufigsten ist das Thema der Prognose vertreten ($n = 55$). Während die Überblicksarbeiten häufiger in den Rechts- und Sozialwissenschaften anzufinden sind, wird das Thema der Prognose allerdings in der Regel von technischen Disziplinen bearbeitet. Häufig wird in diesen Untersuchungen ein bestimmtes KI-System für einen Anwendungsfall im gerichtlichen Kontext evaluiert. Mehrheitlich soll die gerichtliche Entscheidung vorhergesagt werden, teilweise mit bestimmten Mitteln, wie bspw. durch KNN (Madambakam & Rajmohan, 2022;

Sukanya & Priyadarshini, 2023; Wang et al., 2020), durch maschinelles Lernen (Ansari et al., 2024; Mohammed et al., 2023) oder mittels Sprachmodellen (Wang et al., 2024; Wei, B., et al., 2025). In einzelnen Fällen sollen Gerichtsurteile für bestimmte Rechtsbereiche prognostiziert werden, z. B. im Handelsrecht (Altherwi, 2025), im Verfassungsrecht (Sert et al., 2022) oder im internationalen Recht (Zhang et al., 2022).

Einen eigenständigen Prognosebereich stellt daneben die Berechnung der Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftäter:innen dar, bei denen eine Risikoeinstufung des Straftäters aufgrund bestimmter Merkmale stattfindet (Falletti, 2024, S. 820, siehe auch Kapitel 4.3.2). Die algorithmische Einstufung beeinflusst dann beispielsweise Entscheidungen zur Strafzumessung (Alimardani & Istiqomah, 2025; Dai et al., 2025). In der Stichprobe beschäftigen sich 24 Publikationen vordergründig mit diesem Thema.

Studien zu ethischen Aspekten rund um den Einsatz von KI in der Justiz und der Legitimation von KI-unterstützten Entscheidungen von Richter:innen sind in der Stichprobe mit $n = 39$ ebenfalls häufig vertreten. Auch hier gibt es allgemeingehaltene Beiträge, die den Einsatz von KI in der Justiz aus ethischer Sicht diskutieren (Lupo, 2022; Xu, 2022; Zhou, 2024). Daneben sind konkrete Themen das Problem der Black Box (Adamson, 2020; Wang, N., 2020), Gefahren von Diskriminierung (Herrera-Tapias et al., 2025; Kumar et al., 2023) oder die Diskussion um einen *Robojudge*, also vollautomatisierte richterliche Entscheidungen (Kim & Peng, 2025; Ulenaers, 2020).

Das Thema der Informationsaufbereitung, welches in der Stichprobe 35 Mal auftritt, behandelt u. a. den semantischen Abgleich von Rechtsfällen (Mou et al., 2021), die Klassifizierung von Rechtsgutachten (Hammami et al., 2022), die Unterstützung bei der Suche nach juristischen Argumenten (Smywiński-Pohl & Libal, 2024) oder die Zusammenfassung von Dokumenten (Gao et al., 2025). Davon abzugrenzen sind Studien mit Fokus auf Assistenz Tätigkeiten ($n = 26$), hier geht schon aus dem Titel häufig hervor, dass es sich um Assistenzsysteme handelt und nicht, wie bei der Informationsaufbereitung, um einzelne Funktionen. Entsprechende Titel sind hier etwa

- „AI Assistive System for Criminal Cases in Shanghai“ (Cui, 2020)
- „AI assistance in the courtroom and immediacy“ (Alves, 2023)
- „Solving Complex Decision Making Problems: Towards an AI-assisted/enabled Judge-Advisor-Type Approach“ (Kacprzyk, 2022)

Richter:innen verwenden viel Zeit dafür, nach juristischen Dokumenten zur Einarbeitung in Fälle oder zur Begründung von Argumentationen zu recherchieren. Dementsprechend ist die juristische Recherche ein Bereich, der auch wissenschaftliche Fragestellungen eröffnet und in der Stichprobe 14 Mal auftritt. Fraglich ist etwa, ob KI dabei eine Unterstützung sein kann, anwendbares Recht bei gerichtlichen Entscheidungen zu ermitteln (Karácsony & Glavanits, 2024). Daneben gibt es 14 Beiträge, in denen die Regulierung von KI in der Justiz diskutiert werden, etwa zum Datenschutz (Almada & Dymitruk, 2022; Rudolf & Kovač, 2024). Aus der

5.2 Auswertung der Stichprobe

Perspektive der Bürger:innen wird in neun Studien der Zugang zum Recht mittels KI erörtert (Jain & Goel, 2020; Vijayakumaran et al., 2025).

In sechs Beiträgen untersuchen die Autor:innen Datensätze zu bisherigen Urteilen mittels maschinellen Lernens. Dabei soll beispielsweise herausgefunden werden, ob ein Bias in den gerichtlichen Entscheidungen festzustellen ist (Benatti et al., 2024; Silva & Costa-Abreu, 2022). Auch der Umgang mit Beweisen unter Einsatz von KI wird in sechs Studien wissenschaftlich exploriert. Hierzu wird etwa ein Designkonzept entworfen (Erra et al., 2020) oder erörtert, wie Beweismittel mit Hilfe von KI bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugunfällen in Zukunft ausgewertet werden könnten (Pattinson, 2025).

Abbildung 16

Anteile theoretischer und empirischer Studien je Kategorie

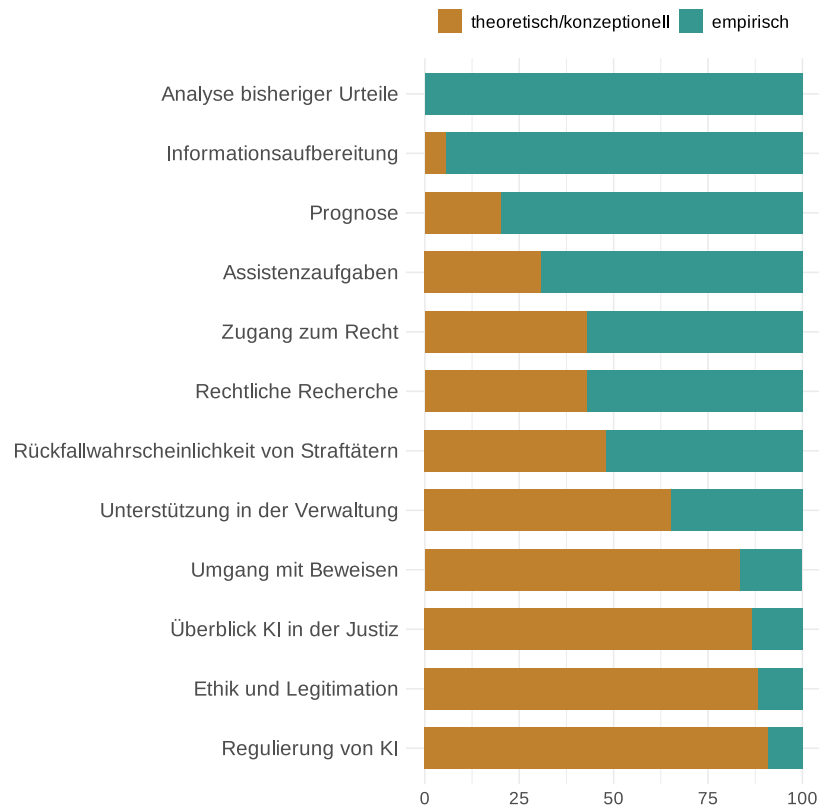


Abbildung 16 veranschaulicht die Verteilung theoretisch-konzeptioneller und empirischer Studien innerhalb der elf identifizierten Themenkategorien. Während in Bereichen wie Regulierung von KI, Ethik und Legitimation, Überblicksarbeiten zur KI in der Justiz sowie dem Umgang mit Beweisen ein klarer Schwerpunkt auf theoretisch-konzeptionellen Beiträgen liegt, dominieren in anderen Kategorien empirische Studien. Dies gilt insbesondere für die

Analyse bisheriger Urteile, Informationsaufbereitung und Prognose. Bei Assistenzaufgaben und dem Zugang zum Recht ist der empirische Anteil ebenfalls deutlich größer. Ein nahezu ausgewogenes Verhältnis liegt bei der rechtlichen Recherche und bei der Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern vor, wobei empirische Untersuchungen auch hier leicht überwiegen. Insgesamt verdeutlicht die folgende Abbildung somit, dass die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit KI in der Justiz sowohl konzeptionelle Forschung als auch empirische Evidenz generiert, jedoch je nach Themenfeld unterschiedliche Schwerpunkte ausgebildet hat. Hinsichtlich des Rechtsbereichs zeigt sich in der Stichprobe ein deutlicher Schwerpunkt im Strafrecht mit 58 Studien, während acht Beiträge das Zivilrecht, vier das Verfassungsrecht und drei das Verwaltungsrecht adressieren. In einem erheblichen Teil der Veröffentlichungen erfolgt hingegen keine Zuordnung zu einem konkreten Rechtsgebiet, was darauf hindeutet, dass viele Beiträge eher allgemein auf die Justiz oder das Rechtssystem als Ganzes Bezug nehmen. Mit Blick auf die verwendeten KI-Verfahren in den empirischen Studien werden allgemein und ohne konkretere Angaben Large Language Models (LLMs; $n = 13$), Machine Learning (ML; $n = 10$) oder Natural Language Processing (NLP; $n = 10$) erwähnt. Unter den konkret benannten Ansätzen finden sich insbesondere Convolutional Neural Networks (CNN; $n = 16$), BERT-Modelle ($n = 15$) und GPT-Modelle ($n = 13$). Insgesamt lässt sich somit ein deutlicher Schwerpunkt auf sprachbasierten Verfahren erkennen.

Damit liegt eine erste systematische Einordnung der bislang in der Forschung behandelten Themen vor, die zugleich eine Antwort auf die erste Forschungsfrage des Literaturreviews darstellt. Hinsichtlich der Frage, wie viele der empirischen Studien unmittelbar Richter:innen in die Forschung mit einbeziehen, sind sieben Studien hervorzuheben. Liu und Li (2024) untersuchen den systematischen Einsatz von LLMs zur Urteilsbegründung an einem chinesischen Gericht. In einem Experiment mit 139 Richter:innen können sie nicht feststellen, dass KI-generierte Begründungen bestehende kognitive Verzerrungen verstärken. Lettieri et al. (2023) beziehen Richter:innen in die Entwicklung eines Online-Lernmodells und erproben visuelle Metaphern aus der Mensch-Computer-Interaktion durch regelmäßige Evaluationen.

Unter den empirischen Studien der Stichprobe, die Daten von Richter:innen erheben und analysieren, sind auch solche, die das Akzeptanzthema untersuchen. Eine dieser Studien ist die der Autorin zur Erwartungshaltung deutscher Richter:innen hinsichtlich des zukünftigen Einsatzes von KI in der Justiz (siehe Kapitel 7). In einer anderen explorativen Studie von Solovey et al. (2025) bildeten 12 britische Richter:innen eine Fokusgruppe, in der die Wahrnehmung des Einsatzes von KI für verschiedene richterliche Tätigkeiten untersucht wurde. Sie identifizierten dabei sowohl potenzielle Anwendungsmöglichkeiten als auch erwartete Vor- und Nachteile. Eine Studie von Martinho (2025) untersucht mittels einer Umfrage ebenfalls, wie Richter:innen den Einsatz von KI in der Justiz wahrnehmen. Die Ergebnisse zeigen eine grundsätzlich vorsichtige Haltung: KI wird vor allem für unterstützende Tätigkeiten in frühen Verfahrensphasen akzeptiert, während automatisierte Entscheidungen in zentralen Bereichen

wie Beweiswürdigung oder Urteilsfindung überwiegend abgelehnt werden. Gleichzeitig sehen viele Befragte Effizienzpotenziale, betonen jedoch die Notwendigkeit menschlicher Kontrolle und institutioneller Sicherungen. Fine et al. (2023) werten in ihrer Untersuchung 168 schriftliche Antworten von Richter:innen aus, die zu ihrer Haltung gegenüber Algorithmen zur Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern befragt wurden. Die Mehrheit der Befragten sieht ihre richterliche Autonomie gefährdet und befürchtet Risiken in den Bereichen Transparenz, Verfahrensgerechtigkeit und institutioneller Legitimität. Zwar erkennen einige potenzielle Vorteile bei frühzeitigen Entscheidungen an, jedoch wird auch dann KI lediglich als ergänzendes Instrument akzeptiert.

Rodríguez Oconitrillo et al. (2021) ermitteln durch ein Experiment mit 26 Richter:innen, wie diese auf ein erklärbares KI-System reagieren, das sie bei der Analyse juristischer Fälle unterstützt.⁸ Die Mehrheit der Richter:innen zeigte eine positive Grundhaltung und hohe Akzeptanz gegenüber dem System. Sie hielten es für geeignet, bei der Analyse der Sachlage unterstützend zu wirken, ohne dass sie ihre richterliche Unabhängigkeit oder Entscheidungsautonomie gefährdet sahen. Richter:innen höherer Instanzen zeigten tendenziell sogar mehr Akzeptanz.

Es zeigt sich, dass empirische Untersuchungen, die unmittelbar bei der Richterschaft Daten erheben, in der wissenschaftlichen Literatur bislang die Ausnahme darstellen (in der Stichprobe sind es sieben von 310 Studien). Das Thema der Akzeptanz wird außerhalb dieser wenigen Arbeiten nicht abgedeckt. Die vorhandenen Studien konzentrieren sich überwiegend auf die Einstellung der Richter:innen gegenüber dem Einsatz von KI in der Justiz, entweder in allgemeiner Form oder bezogen auf spezifische KI-Systeme. Die Ergebnisse fallen dabei uneinheitlich aus und lassen angesichts der oftmals sehr kleinen Stichprobenumfängen keine belastbaren Generalisierungen zu.

5.3 Zusammenfassung und Limitationen des Reviews

Die Ergebnisse des Literature Reviews verdeutlichen ein zunehmendes Forschungsinteresse am Thema KI in der Justiz im Untersuchungszeitraum seit dem Jahr 2020. Inhaltlich zeigt sich eine strukturelle Zweiteilung der wissenschaftlichen Auseinandersetzung: Während Überblicksarbeiten zu KI oder ethische Analysen überwiegend theoretisch-konzeptionell geprägt sind und vor allem im rechtswissenschaftlichen Diskurs verortet werden können, sind empirische Studien fast ausschließlich in technisch orientierten Kategorien anzutreffen.

⁸ *Anmerkung.* Möglicherweise handelt es sich bei dem Journal, welches den Beitrag veröffentlicht hat, um ein Predator-Journal. Es wird auf entsprechenden Listen aufgeführt und dem Herausgeber MDPI werden regelmäßig Predatory-Taktiken vorgeworfen (Oviedo-García, 2021).

Hierzu zählen insbesondere Studien zur Analyse bestehender Datensätze gerichtlicher Entscheidungen sowie zur Evaluation unterschiedlicher Algorithmen für Prognosen. Auffällig ist, dass in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung die Perspektive derjenigen, für die KI-Systeme in der Justiz letztlich entwickelt werden, weitgehend fehlt. Themen wie Akzeptanz, Erwartungen oder spezifische Anforderungen der Richterschaft werden kaum behandelt. Lediglich sieben der 310 identifizierten Studien erheben überhaupt empirische Daten direkt bei Richter:innen. Insgesamt deutet dies auf eine erhebliche Forschungslücke hin, insbesondere im Hinblick auf eine praxis- und nutzerzentrierte Gestaltung juristischer KI-Systeme.

Die Interpretation dieser Ergebnisse unterliegt jedoch mehreren Limitationen. Die thematische Kategorisierung der Studien erfolgte induktiv und wurde zwar durch eine Zweitsichtung validiert, bleibt jedoch in einzelnen Fällen interpretationsabhängig. Auch die Unterscheidung zwischen theoretischen und empirischen Arbeiten ist nicht in allen Fällen trennscharf, da einige Studien hybride Merkmale aufweisen. Darüber hinaus wurden rechtswissenschaftliche Fachdatenbanken aufgrund fehlender Zugänge nicht einbezogen, sodass möglicherweise einschlägige rechtswissenschaftliche Arbeiten unberücksichtigt geblieben sind. Dies könnte insbesondere die Verteilung zwischen theoretischen und empirischen Publikationen beeinflussen haben. Für eine wirtschaftsinformatikbezogene Untersuchung ist die Auswahl der berücksichtigten Datenbanken jedoch sachlich angemessen, da sie jene Publikationsräume abbildet, in denen technische, evaluative und gestaltungsorientierte Beiträge typischerweise erscheinen. Die identifizierte Forschungslücke, das weitgehende Fehlen empirischer Untersuchungen zur richterlichen Perspektive, bleibt daher trotz dieser Limitationen zentral bestehen.

5.4 Ergänzungen weiterer relevanter Studien

Ergänzend zum strukturierten Literature Review wird im Folgenden ein Überblick über weitere einschlägige Studien gegeben, die im Verlauf der Arbeit über individuelle Recherchen und das Schneeballprinzip identifiziert wurden. Ein wesentlicher Grund dafür, dass nur wenige empirische Studien mit unmittelbarer Beteiligung von Richter:innen existieren, liegt in der schwer erreichbaren Zielgruppe sowie in den zeitlich eingeschränkten Ressourcen der Richterschaft (siehe Kapitel 4.1). Dies führt dazu, dass zahlreiche Studien auf Laienexperimente zurückgreifen, in denen Versuchspersonen in die Rolle von Richter:innen versetzt werden, um Entscheidungsverhalten oder spezifische Aspekte gerichtlicher Verfahren analysieren zu können.

Grgić-Hlača et al. (2019) untersuchten auf dieser Grundlage, in welchem Ausmaß maschinelle Empfehlungen zur Frage der Freilassung gegen Kautions- bzw. Untersuchungshaft (*bail or jail*) menschliche Entscheidungen beeinflussen. Es zeigte sich, dass dieser Einfluss gering war, sofern kein Anreiz bestand, der Empfehlung der Maschine zu folgen. Portela et al. (2024) analysierten die Wirkung von Risikobewertungssystemen bei unterschiedlichen Nutzergruppen, darunter Laien, Studierende und Data Scientists, jedoch ohne Einbezug von Richter:innen. Sie stellten eine leichte Verbesserung der Vorhersagegenauigkeit bei Laien und eine deutliche Leistungssteigerung bei den anderen Teilnehmenden fest, wenn ein Risikobewertungsalgorithmus verwendet wurde. Dressel und Farid (2018) verglichen die Genauigkeit von Laien mit der Genauigkeit des Risikobewertungssystems COMPAS zur Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern und stellten keinen signifikanten Unterschied fest. Rebitschek et al. (2021) untersuchten ebenfalls die Wirkung von Risikobewertungsalgorithmen im Rahmen einer Umfrage unter Laien. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die meisten Befragten die Fehlerquote von solchen und vergleichbaren KI-Systemen unterschätzen und insgesamt die Leistungsfähigkeit stark überschätzen. Zu den wenigen Studien, die tatsächlich mit amtierenden Richter:innen arbeiten, zählt die Untersuchung von Yacoby et al. (2022). Acht Richter:innen wurden mittels *Thinking-Aloud*-Methode einbezogen, wobei der Fokus auf der Wirkung kontrafaktischer Erklärungen bei Entscheidungen zur Untersuchungshaft lag. Die Analyse zeigt, dass solche Erklärungen von den beteiligten Richter:innen weitgehend ignoriert wurden.

Für den deutschen Kontext sind zwei praxisorientierte Berichte relevant, die jedoch nicht aus der akademischen Forschung stammen. Die Boston Consulting Group führte gemeinsam mit der Bucerius Law School und der Legal Tech Association Germany Interviews mit verschiedenen Akteuren des Justizsystems, darunter auch Richter:innen (die genaue Anzahl der Befragten ist unklar). Der Bericht konzentriert sich auf die Implementierung digitaler Strukturen in der Justiz und die Herausforderungen, die dabei überwunden werden müssen (Hartung et al., 2022). IBM befragte in einem ähnlichen Rahmen fünfzehn Richter:innen zu Chancen und Hürden der Digitalisierung der Justiz (Schindler et al., 2022).

Obwohl rechtswissenschaftliche und technische Forschung häufig getrennte Diskurse bilden, lassen sich einige interdisziplinäre Ansätze identifizieren. So entwickelten die Judge Business School und das Department of Computer Science der University of Cambridge gemeinsam mit der Nichtregierungsorganisation *Advocates for Animals* ein unter Einsatz maschinellen Lernens entwickeltes Urteilsrepositorium für ein neues Tierschutzrechtsgebiet (Watson et al., 2023). Das Fraunhofer-Institut für intelligente Analyse- und Informationssysteme (IAIS) kooperiert mit dem Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität zu Köln, um mithilfe von *Probabilistic Soft Logic* (PSL) die Informationsextraktion aus juristischen Texten zu verbessern (Kirsch et al., 2020).

Ein weiterer Forschungsstrang widmet sich der Frage, wie Richter:innen Entscheidungen treffen und Urteile fällen (Barry, 2020; McIntyre, 2019; Ursin, 2009). Diese Arbeiten betonen psychologische und kognitionswissenschaftliche Aspekte. Beispielhaft ist die Studie von Danziger et al. (2011), die nahelegt, dass Pausenzeiten von Richter:innen mit der Wahrscheinlichkeit günstiger Bewährungsentscheidungen korrelieren könnten. Ludewig-Kedmi (2004) untersucht den Umgang von Richter:innen mit Moraldilemmata, etwa bei Konflikten zwischen gesetzlichen Vorgaben und Gerechtigkeitsvorstellungen oder bei Situationen, in denen beide Parteien legitime Ansprüche haben. Die qualitativen Daten aus Interviews mit Richter:innen zeigen verschiedene Bewältigungsstrategien, darunter das Aushalten von Spannungen, die Bildung von Werthierarchien oder das Heranziehen von Vergleichen, sowie Hinweise auf psychische Belastungen durch solche Moraldilemmata. Technologische Einflüsse stehen in diesem Forschungsstrang in der Regel nicht im Fokus.

5.5 Bewertung im Kontext der vorliegenden Untersuchung

Der Forschungsstand verdeutlicht, dass die Forschung zu KI in der Justiz, insbesondere aus der Perspektive der Richterschaft, bislang nur ansatzweise erfolgt. Dies korrespondiert mit der Aussage des Rechtsprofessors und Richters Karsten-Michael Ortloff:

„Die Wissenschaft kümmert sich nicht um die richterliche Praxis.“ (zitiert nach Bauer, 2016, S. 617)

Eine ähnliche Wahrnehmung zeigt sich auch mit Blick auf die Akzeptanzforschung im öffentlichen Sektor. Gesk und Leyer (2022) weisen darauf hin, dass selbst die Akzeptanz von KI-Systemen durch Bürger:innen bislang weitgehend unterforscht ist. Zwar existieren zahlreiche Studien zur Implementierung entsprechender Anwendungen, diese enthalten jedoch häufig keine systematischen Aussagen zur tatsächlichen Akzeptanz der Systeme durch die adressierten Nutzergruppen (Gesk & Leyer, 2022, S. 3). Ergänzend untersuchen Wenzelburger et al. (2022) die Akzeptanz KI-basierter Anwendungen durch Bürger:innen im öffentlichen Sektor und zeigen, dass diese weniger von der objektiven Leistungsfähigkeit eines Algorithmus abhängt als vielmehr von der subjektiven Bewertung des institutionellen Kontexts. Insbesondere gehen eine höhere wahrgenommene Relevanz des adressierten Problems sowie ein stärkeres Vertrauen in die Organisation, die den Algorithmus einsetzt, mit einer höheren Akzeptanz einher.

Für das Justizwesen zeigt sich die Forschungslücke noch deutlicher. Wissenschaftliche Studien, die sich explizit mit dem Einsatz von KI durch Richter:innen befassen oder deren Perspektive empirisch erfassen, sind in Deutschland nahezu nicht vorhanden. Dies ist umso bemerkenswerter, als Forschung in diesem Bereich eine zentrale Funktion erfüllt: Sie ist

Voraussetzung dafür, dass KI-Systeme rechtsstaatlichen Anforderungen genügen, gesetzliche Vorgaben und ethische Standards respektieren und zugleich von denjenigen akzeptiert werden, die mit ihnen arbeiten sollen. Erst durch eine systematische Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Arbeitspraktiken, Entscheidungsprozessen und kognitiven Anforderungen der richterlichen Tätigkeit wird sichtbar, welche Systeme in der Praxis tatsächlich einen Mehrwert bieten, wie sie gestaltet sein müssen und unter welchen Bedingungen sie als legitim und nützlich wahrgenommen werden. Befunde aus der Praxis deuten zudem auf eine teilweise ausgeprägte Skepsis gegenüber technologischen Neuerungen hin. Die Rede ist von einer teils buchstäblichen Technophobie innerhalb der Richterschaft:

„Many members of the judiciary are very skeptical, if not outright technophobic. This is primarily rooted in a general hostility toward technology in general and more specifically data collection and handling. It stems from an outdated understanding of data protection, rooted in negative experiences with unjust regimes abusing citizens’ data in the past. It is also caused by negative experiences with badly managed public technology projects that over-promised and under-delivered.“
(Hartung et al., 2022, S. 9)

Solche Einstellungen unterstreichen, dass Fragen der Akzeptanz nicht als nachgelagerter Implementierungsaspekt, sondern als zentrales Gestaltungsproblem begriffen werden müssen. Die Relevanz der Nutzerbereitschaft wird im richterlichen Kontext nochmals normativ verstärkt. Während in anderen Organisationen die Nutzung technischer Systeme häufig über hierarchische Vorgaben gesteuert werden kann, sind Richter:innen gemäß Art. 97 Abs. 1 GG sachlich unabhängig und damit keinen Weisungen unterworfen, auch nicht hinsichtlich der Wahl ihrer Arbeitsmittel (siehe Kapitel 4.1.3). Es wäre weder zulässig, ihnen die Nutzung eines bestimmten KI-Systems verbindlich vorzuschreiben, noch dürfte der Druck so erhöht werden, dass sie faktisch keine Wahl mehr hätten (Bernzen, 2023). Die Einführung von KI-Systemen in den Gerichten setzt daher zwingend voraus, dass diese von der Richterschaft akzeptiert werden.

Vor diesem Hintergrund setzt die vorliegende Untersuchung gezielt an der identifizierten Forschungslücke an, die in den bislang unzureichenden empirischen Erkenntnissen darüber besteht, wie Richter:innen den Einsatz von KI in ihrer beruflichen Praxis bewerten. Die Arbeit richtet den Blick konsequent auf die Perspektive der Richterschaft und prüft empirisch, welche Faktoren die Akzeptanz KI-basierter Systeme bestimmen, darunter die Bereitschaft zur Automatisierung einzelner Tätigkeiten, wahrgenommener Nutzen und Risiken sowie von Richter:innen formulierte Anforderungen und Einwände gegenüber konkreten Anwendungen. Damit leistet die Arbeit einen Beitrag zum wissenschaftlichen Diskurs über KI in der Justiz und zeigt auf, wie KI-Systeme so gestaltet werden können, dass sie rechtsstaatliche Standards berücksichtigen und wahren und zugleich an den tatsächlichen Bedürfnissen und Akzeptanzbedingungen der Richterschaft ausgerichtet sind.

6. Theoretischer Rahmen

Ab den 1970er Jahren begannen Forschende sich intensiver mit der Frage zu beschäftigen, weshalb bestimmte Technologien von Menschen genutzt und andere wiederum abgelehnt werden (Becker, 2025, S. 148). Die Technologieakzeptanzforschung hat sich seither weiterentwickelt. In diesem Kapitel werden einschlägige zugehörige Theorien der letzten Jahrzehnte vorgestellt und diskutiert, die Grundlage für das im weiteren Verlauf der Arbeit zu entwickelnde Modell sind. Konkret werden die folgenden theoretischen Ansätze erörtert: *Diffusion of Innovation* (Kapitel 6.1), *Theory of Reasoned Action* (Kapitel 6.2), *Theory of Planned Behavior* (Kapitel 6.3), *Technology Acceptance Model* und dessen Erweiterungen (Kapitel 6.4), *Motivational Model* (Kapitel 6.5), *Unified Theory of Acceptance and Use of Technology* und dessen Erweiterungen (Kapitel 6.6) sowie *Task-Technology-Fit* Modell (Kapitel 6.7). Diese Theorien gelten mehrheitlich als „the most influential theories and models related to technology adoption at the individual level“ (Davis & Granić, 2024, S. 25).

6.1 Diffusion of Innovation

Das Modell der *Diffusion of Innovation* (DOI), teilweise auch bekannt als *Innovation Diffusion Theory* (IDT), von Rogers, welches erstmals 1962 veröffentlicht wurde, beschreibt den Prozess der Einführung und Verbreitung von Innovationen über Kommunikationskanäle in einer bestimmten Population im Laufe der Zeit (Rogers, 1983, S. 5). Rogers' Arbeit basiert auf früheren Forschungen über die Einführung von Hybridmais durch Landwirte und hat ihre Wurzeln in rationalen Organisationstheorien der Soziologie, Ökonomie und Kommunikationswissenschaft (García-Avilés, 2020, S. 1). Diffusion ist dabei definiert als „the process by which an innovation is communicated through certain channels over time among the members of a social system“ (Rogers, 1983, S. 5). Dieser Prozess ist fortlaufend mit Unsicherheiten verbunden, die durch das Modell reduziert werden sollen. Innovation ist definiert als „an idea, practice, or object that is perceived as new by an individual or other unit of adoption“ (Rogers, 1983, S. 11). Die Geschwindigkeit, mit der Innovationen von einer sozialen Gruppe angenommen werden, hängt von fünf Eigenschaften der Innovation ab:

6.1 Diffusion of Innovation

- 1) Relativer Vorteil: die wahrgenommene Überlegenheit der Innovation gegenüber der bisherigen Lösung;
- 2) Kompatibilität: die Übereinstimmung der Innovation mit den bestehenden Werten, Erfahrungen und Anforderungen potenzieller Nutzer:innen;
- 3) Komplexität: wie verständlich und leicht anwendbar die Innovation erscheint;
- 4) Erprobbarkeit: die Möglichkeit, die Innovation zu testen und
- 5) Beobachtbarkeit: die Sichtbarkeit der mit der Innovation erzielten Ergebnisse für andere. Wie Menschen diese fünf Eigenschaften wahrnehmen, beeinflusst die Geschwindigkeit, mit der eine Innovation angenommen wird (García-Avilés, 2020, S. 2).

Darüber hinaus kann die Anwendungsrate auch durch die Art der Innovationsentscheidung (optional, kollektiv, autoritär), die Art der Kommunikationskanäle (Art der Nachrichtenübermittlung), das Sozialsystem (seine soziale und kommunikative Struktur) und Change Agents (um die Akzeptanz der Innovation sicherzustellen) beeinflusst werden (El Malouf & Bahemia, 2022). Es wird auch angenommen, dass sich Innovationen in sozial homophilen Gruppen, in denen alle Mitglieder hinsichtlich ihres sozioökonomischen, bildungsbezogenen und kulturellen Hintergrunds eine hohe Ähnlichkeit aufweisen, schneller verbreiten als in sozial heterophilen Gruppen (Greenhalgh et al., 2004, S. 602).

Die DOI beschreibt fünf Phasen, die Menschen durchlaufen, wenn sie auf Innovationen reagieren:

1. Wissen entsteht, wenn eine Person eine Innovation wahrnimmt und deren Funktionsweise versteht.
2. Überzeugung entsteht, wenn sich eine Person eine positive oder negative Meinung über die Innovation bildet.
3. Die Entscheidung ist die Phase, in der eine Person Maßnahmen ergreift, die zur Annahme oder Ablehnung der Innovation führen.
4. Die Umsetzung erfolgt, wenn die Person beginnt, die Innovation zu nutzen.
5. Die Bestätigung beinhaltet die Suche nach einer Validierung für eine bereits getroffene Entscheidung über die Innovation. Eine Rücknahme der Entscheidung ist bei Vorliegen entsprechender Informationen möglich (Rogers, 1983, S. 20ff.).

Insgesamt folgt die Verbreitung der Annahme einer Innovation einer S-förmigen Kurve. Zu Beginn nehmen nur wenige Personen die Innovation an. Mit zunehmender Nutzung und der Bestätigung der Überlegenheit der Innovation sind immer mehr Menschen bereit die Innovation zu nutzen. Sobald die Verbreitung eine kritische Masse erreicht hat, beschleunigt sich die Annahme, wodurch insgesamt die S-förmige Kurve entsteht (García-Avilés, 2020, S. 3; Rogers, 1983, S. 11).

Im Kontext dieses Musters der Verbreitung lassen sich die Mitglieder eines sozialen Systems in fünf Kategorien einteilen, je nach dem, wann sie im Vergleich zu anderen Mitgliedern die Innovation annehmen. Diese fünf Kategorien bezeichnet Rogers als *Innovators*, *Early Adopters*, *Early Majority*, *Late Majority* und *Laggards*. *Innovators* sind die ersten 2,5 % des sozialen Systems, die die neue Innovation annehmen. Sie sind abenteuerlustig und anspruchs-

voll. *Early Adopters* machen die nächsten 13,5 % aus und sind einflussreiche Meinungsführer innerhalb ihres sozialen Systems. Die *Early Majority* (34 %) sind vorsichtige Nachahmer, während die *Late Majority* (34 %) zunächst skeptisch sind, die Innovation aber aufgrund des sozialen Drucks schließlich doch annehmen. *Laggards* (16 %) brauchen am längsten, um sich zu entscheiden und sie weisen höhere Abbruchquoten auf (Rogers, 1983, S. 246). *Early Adopters* verfügen in der Regel über eine höhere Bildung, einen höheren sozialen Status, eine größere Medienpräsenz, eine stärkere soziale Teilhabe und eine kosmopolitische Einstellung im Vergleich zur *Late Majority*. Sie zeigen auch mehr Empathie, weniger Dogmatismus, besseres abstraktes Denken, höhere Intelligenz, eine positive Einstellung gegenüber Veränderungen, besseres Risikomanagement und eine positive Einstellung zur Wissenschaft (El Malouf & Bahemia, 2022; Rogers, 1983, S. 257ff.). Das DOI-Modell wurde bereits in verschiedenen Disziplinen angewendet, darunter Marketing, Bildung, Kommunikation und medizinische Soziologie (Greenhalgh et al., 2004, S. 589). Es ist auch in der WI-Forschung bekannt und wurde bspw. im Zusammenhang mit Cloud Computing (Oliveira et al., 2014), der Akzeptanz von ChatGPT unter Studierenden (Abdalla et al., 2024), und der Nutzung sozialer Medien durch Senioren (Kim et al., 2019) untersucht.

Die Theorie wurde von unterschiedlichen Forscher:innen kritisiert, Rogers selbst kategorisierte die Kritikpunkte in Pro-Innovations-Bias, individuelle Schuldzuweisung, Erinnerungsprobleme und Fragen der Gleichberechtigung (Rogers, 1983, S. 91ff.). Der Vorwurf der Pro-Innovations-Voreingenommenheit bezieht sich darauf, dass das DOI-Modell grundsätzlich von einer Annahme und Verbreitung jeglicher Innovation ausgeht. Die individuelle Schuldzuweisung bezieht sich auf die Tendenz in dem Modell, das mangelnde Verständnis einer Person für eine Innovation auf eigene Unzulänglichkeiten zurückzuführen, anstatt den Einfluss des Systems zu berücksichtigen, zu dem die Person gehört. Das Problem der Erinnerung in Diffusionsstudien kann zu Fehlern führen, wenn die Teilnehmenden gebeten werden, sich an den Moment zu erinnern, in dem sie eine neue Innovation angenommen haben. Das Problem der Gewährleistung von Gleichheit bei der Verbreitung von Innovationen wird durch die Tatsache verdeutlicht, dass die Einführung von Innovationen oft zu einer Zunahme der sozioökonomischen Ungleichheiten innerhalb eines sozialen Systems führt, da verschiedene Gruppen diese Innovationen mit unterschiedlicher Geschwindigkeit annehmen (können) (El Malouf & Bahemia, 2022).

Rogers räumte ein, dass anthropologische Methoden und Längsschnittstudien möglicherweise bessere Einblicke in die Verbreitung von Innovationen liefern könnten als die für DOI-Studien typischen quantitativen Erhebungen. Er empfahl, Nicht-Annahme, verzögerte Annahme oder wesentliche Änderungen in der Nutzung zu untersuchen:

„The problem is that the pro-innovation bias is limiting in an intellectual sense; we know too much about innovation successes, and not enough about innovation failures.“ (Rogers, 1983, S. 94)

Mustonen-Ollila und Lyytinen (2003) verfolgten diesen Ansatz, indem sie eine qualitative Längsschnittstudie in drei finnischen Unternehmen zu vier verschiedenen Zeitpunkten durchführten. Ihre Forschung bestätigte die Eignung der DOI bei der Erklärung der Einführung von IS-Innovationen. Allerdings zeigten sich viele DOI-Faktoren nicht konsistent über verschiedene Einführungsereignisse hinweg. Der Druck seitens der Unternehmen führte zur Notwendigkeit, neue Technologie zu entwickeln, was zur Einführung neuer IS-Innovationen führte, während persönliche Faktoren als unbedeutend angesehen wurden. Darüber hinaus ergaben sich Herausforderungen bei der Kategorisierung von Innovationstypen, der Verwaltung der umfangreichen Liste von DOI-Elementen für jeden Faktor und der Bestimmung der relativen Bedeutung von Faktoren, wenn mehrere Faktoren eine Entscheidung beeinflussen (Mustonen-Ollila & Lyytinen, 2003).

Eine Meta-Analyse von Artikeln zur DOI ergab außerdem, dass die meisten Forschungsarbeiten retrospektiv sind und sich in erster Linie auf die Einführungsphase einer Innovation konzentrieren, während der Umsetzung oder dem Verhalten nach der Einführung nur minimale Aufmerksamkeit geschenkt wird (Kapoor et al., 2014). Es wird auch kritisiert, dass zwar viel zur DOI innerhalb von Organisationen geforscht wird, selten aber die Verbreitung von Innovationen über verschiedene Organisationen hinweg betrachtet wird, was zu Forschungslücken in Bereichen wie dem öffentlichen Gesundheitswesen oder dem Bildungswesen führt (Lundblad, 2003).

6.2 Die Theory of Reasoned Action

Die *Theory of Reasoned Action* (TRA), ins Deutsche häufig übersetzt als die Theorie des überlegten Handelns, wurde von den Sozialpsychologen Martin Fishbein und Icek Ajzen Anfang der 1970er entwickelt (Ajzen & Fishbein, 1980; Fishbein & Ajzen, 1975). Ursprüngliche Intention war die Vorhersage von Verbraucher- und Konsumverhalten, im Laufe der Zeit wurde die Theorie aber in einer Vielzahl weiterer Bereiche angewendet, bspw. für Hotelmarketingstrategien (Buttle & Bok, 1996), für die Verwendung von Gutscheinen (Shimp & Kavas, 1984), zur Vorhersage unethischen Verhaltens (Chang, 1998) oder zur Vorhersage moralischen Verhaltens (Vallerand et al., 1992). Eine Meta-Analyse von Sheppard et al. (1988) unterstrich die breite Anwendbarkeit der Theorie und zeigte weitere Anwendungsbereiche auf, etwa für Kontexte wie Blutspenden, Essen in Fastfood-Restaurants, Wahlen, Gewichtsabnahme, Verhütungsverhalten und Rauchen.

Grundsätzliche Annahme der TRA ist es, dass die Verhaltensabsicht einer Person, ein bestimmtes Verhalten auszuführen oder nicht, der unmittelbare Prädiktor ihres Verhaltens ist (Fishbein & Ajzen, 2011, S. 45ff.; Madden et al., 1992, S. 3). Diese Intention wird wiederum

6.2 Die Theory of Reasoned Action

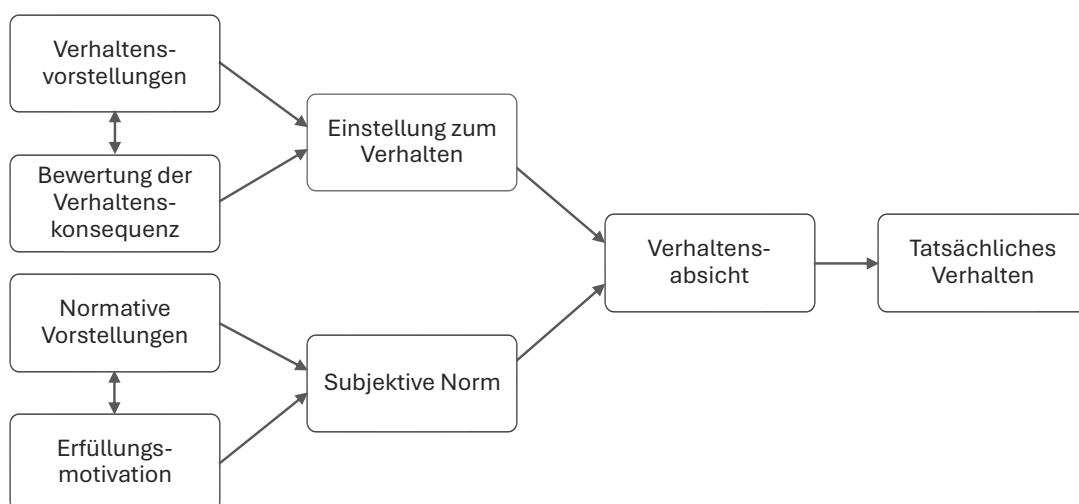
von zwei Variablen geprägt: der Einstellung gegenüber dem Verhalten und subjektiven Normen. Die Einstellung wird beeinflusst von Verhaltensüberzeugungen (Erwartungen hinsichtlich der Ergebnisse des Verhaltens) und der Bewertung der Ergebnisse; beide zusammen bilden dann die Einstellung zu dem jeweiligen Verhalten. Subjektive Normen werden geprägt von normativen Überzeugungen (der Wahrnehmung des sozialen Drucks durch wichtige Bezugspersonen) und der Motivation, diesen Erwartungen zu entsprechen. Auch diese beiden Variablen beeinflussen sich gegenseitig und bilden gemeinsam die subjektive Norm (siehe Abbildung 17). Eine Norm ist unter anderem definiert als:

„a principle of right action binding upon the members of a group and serving to guide, control, or regulate proper and acceptable behavior [...]; a pattern or trait taken to be typical in the behavior of a social group.” (Merriam-Webster, 2025)

Gemäß der Theorie ist es insgesamt wahrscheinlicher, dass eine Person die Absicht entwickelt, ein bestimmtes Verhalten auszuüben, wenn sie glaubt, dass dieses Verhalten zu einem positiven Ergebnis führt und wenn sie wahrnimmt, dass wichtige Bezugspersonen dieses Verhalten erwarten und sie diese Erwartung erfüllen möchte. Die Ergebniserwartung und die subjektive Norm bilden somit gemeinsam die Intention der Person, das spezifische Verhalten auszuführen (Fishbein & Ajzen, 2011, S. 245f.). Es wird angenommen, dass externe Variablen keinen direkten Einfluss auf die Intention haben, sondern diese lediglich indirekt beeinflussen, indem sie Auswirkungen auf die Einstellung oder die subjektive Norm haben (Fishbein & Ajzen, 1975; Madden et al., 1992).

Abbildung 17

Theory of Reasoned Action



Anmerkung. In Anlehnung an Fishbein & Ajzen 2011, S. 16.

Zur Veranschaulichung der TRA anhand eines justiziellen Beispiels wird der Fall einer Richterin herangezogen, die über eine Fristverlängerung für die Einreichung eines Schriftsatzes in einem Zivilverfahren zu entscheiden hat. Die Haltung der Richterin gegenüber der Gewährung von Fristverlängerungen wird durch Verhaltensüberzeugungen und die Ergebnisse der Bewertung dieser Überzeugung beeinflusst. Die Richterin könnte der Ansicht sein, dass die Gewährung der Verlängerung der antragstellenden Partei eine faire Chance gibt, ihren Fall wirksam darzulegen, was zu einem gerechteren Ergebnis führt, während die Ablehnung der Verlängerung die Effizienz des Verfahrens fördern und Verzögerungen im Zeitplan des Gerichts verhindern könnte. Die Bewertung dieser möglichen Konsequenzen durch die Richterin, ob sie Fairness vor Effizienz priorisiert oder umgekehrt, prägt ihre allgemeine Haltung gegenüber der Gewährung oder Ablehnung des Antrags. Gleichzeitig wird die Entscheidung der Richterin auch von subjektiven Normen beeinflusst, die sich aus der normativen Überzeugung bilden, wie andere Kolleg:innen oder höhere Richter:innen in ähnlichen Situationen typischerweise handeln. Wenn die Richterin der Meinung ist, dass die meisten ihrer Kolleg:innen eine kurze Verlängerung aus Gründen der Fairness gewähren würden, und sie motiviert ist, sich dieser Norm anzuschließen, wird dies ihre Absicht, dem Antrag stattzugeben, beeinflussen. Wenn sie jedoch der Meinung ist, dass es der Norm entspricht, solche Anträge abzulehnen, könnte sie dazu neigen, die Verlängerung abzulehnen. Auf der Grundlage ihrer Einstellungen und subjektiven Normen bildet die Richterin die Absicht, die Verlängerung entweder zu gewähren oder abzulehnen. Diese Intention leitet dann das tatsächliche Verhalten der Richterin und führt zu ihrer Entscheidung.

Trotz der verbreiteten Anwendung bei der Vorhersage verschiedener Verhaltensweisen wurde die TRA auch regelmäßig kritisiert. Kritisch wird insbesondere die Annahme gesehen, dass menschliches Verhalten durchgängig rational erfolgt und Entscheidungsprozesse ausschließlich auf einer systematischen Bewertung verfügbarer Informationen beruhen. Diese Annahme wurde in Frage gestellt, da sie unter anderem die Rolle von Emotionen, Gewohnheiten und unbewussten Einflüssen außer Acht lässt, die ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf das Verhalten haben können (Bagozzi, 1992, S. 178). Darüber hinaus wurde die TRA dafür kritisiert, dass sie sich ausschließlich auf die Absicht als einzigen Prädiktor für Verhalten stützt und dabei das sogenannte *intention-behavior gap* vernachlässigt, bei dem Individuen zwar Absichten bilden, diese aber aufgrund unvorhergesehener Umstände, mangelnder Kontrolle oder konkurrierender Prioritäten nicht umsetzen (Bagozzi, 1992; Sheeran, 2002). Häufig wird der Einfluss der Kontrolle diskutiert, weil die TRA nicht berücksichtigt, ob und inwieweit eine Person Kontrolle über ihr eigenes Verhalten hat (Sheppard et al., 1988; Taylor & Todd, 1995). Laut Ajzen gilt die TRA nur für Situationen, in denen Individuen volitional, nur von ihrem eigenen Willen bestimmt, handeln (Ajzen, 1985, S. 12). Darüber hinaus könnte die Betonung subjektiver Normen in der TRA den Einfluss sozialer Zwänge überbewerten und gleichzeitig die Rolle der Selbstidentität und Rollenidentität unterschätzen (Conner & Armitage, 1998, S.

1444). Außerdem gibt es keine klare Unterscheidung zwischen einer Zielabsicht und einer Verhaltensabsicht. Auch wenn sich die TRA mit Verhaltensweisen wie der Verwendung von Gutscheinen oder der Einnahme von Diätpillen befasst, konzentriert sie sich nicht auf die Ergebnisse dieser Ereignisse, wie z. B. Geld sparen oder abnehmen. Dennoch wurde die TRA auch zur Untersuchung von Zielen verwendet, obwohl die Konzentration auf das Ziel einen Einfluss auf die Beziehung zwischen Intention und tatsächlichem Verhalten hat und die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs oder Misserfolgs bei der Erreichung des Ziels außer Acht gelassen wird (Sheppard et al., 1988).

Die Kritikpunkte bedeuten in dem Beispiel der Richterin, die über eine Fristverlängerung entscheidet, dass lediglich die rationale Bewertung der Einstellungen (wahrgenommene Gerechtigkeit gegenüber Effizienz) und subjektive Normen (Erwartungen der Kolleg:innen) Einfluss auf ihre Entscheidung haben. Der Entscheidungsprozess ist laut der TRA rational und systematisch und ignoriert emotionale oder unbewusste Einflüsse. So könnte die Richterin etwa durch persönlichen Stress, Müdigkeit oder implizite Vorurteile beeinflusst sein. Hinsichtlich des *intention-behavior gaps* könnte es beispielsweise so sein, dass die Richterin aufgrund ihrer Zustimmung zur Erhöhung der Gerechtigkeit die Frist verlängern wollte, sie aufgrund unvorhergesehener Umstände wie einer plötzlichen Zunahme der Arbeitsbelastung oder externem Druck seitens der Gerichtsverwaltung jedoch trotz ihrer ursprünglichen Intention den Antrag ablehnen muss. Der Kritikpunkt, dass die TRA den Einfluss subjektiver Normen unter Umständen überschätze, könnte insbesondere für die Richterschaft zutreffen, da die richterliche Unabhängigkeit Bestandteil der richterlichen Identität ist und als Entscheidungsgrundlage Gesetze, und nicht Erwartungen anderer Richter:innen, vorgegeben sind.

6.3 Die Theory of Planned Behavior

Um diesen Kritikpunkten zu entgegnen, erweiterte Ajzen (1985) einige Jahre später die TRA und formulierte die Theory of Planned Behavior (TPB) (Theorie des geplanten Verhaltens). Die wichtigste Neuerung dieser Theorie ist die Einbeziehung sowohl der wahrgenommenen als auch der tatsächlichen Verhaltenskontrolle (siehe Abbildung 18), die sich auf die Wahrnehmung einer Person hinsichtlich ihrer Fähigkeit, das betreffende Verhalten auszuführen, und auf die tatsächliche Fähigkeit dazu bezieht (Ajzen, 1985, 1991, 2002). Das Konzept der wahrgenommenen Verhaltenskontrolle umfasst Überzeugungen über das Vorhandensein von Faktoren, die das Verhalten erleichtern oder erschweren können, sowie das Vertrauen in die Überwindung dieser Hindernisse (Ajzen, 2020, S. 315). Je mehr Ressourcen eine Person glaubt zur Durchführung eines bestimmten Verhaltens zu haben, desto größer ist die wahrgenommene Verhaltenskontrolle (Madden et al., 1992). Durch die Einführung der

6.3 Die Theory of Planned Behavior

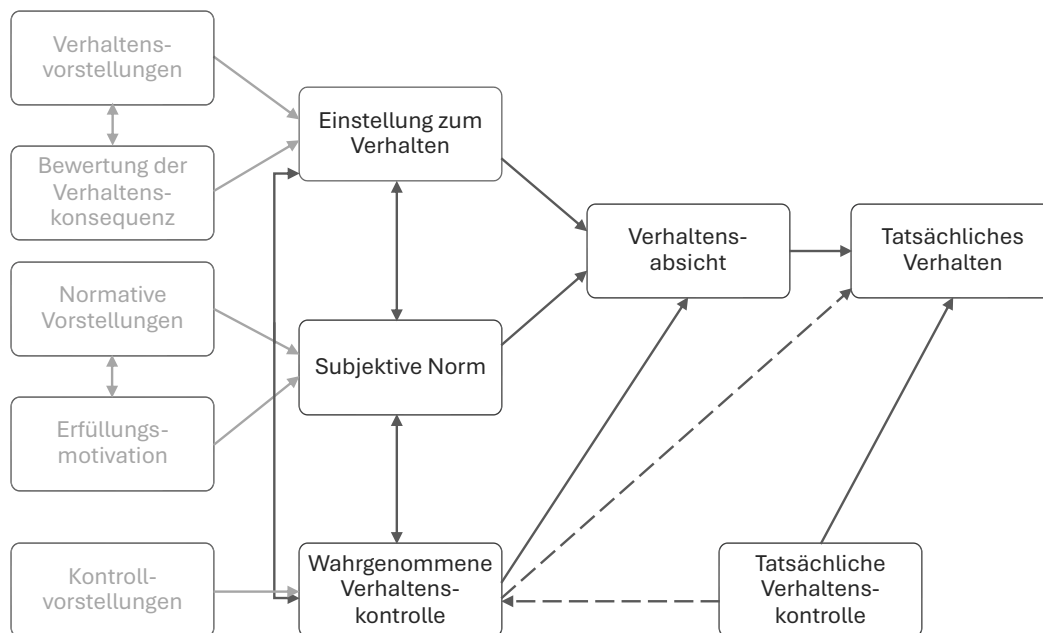
Verhaltenskontrolle erkennt die TPB das *intention-behavior gap* an und berücksichtigt, dass Personen auf Hindernisse bei der Umsetzung ihrer Absichten stoßen können:

„Strictly speaking, intentions can only be expected to predict a person’s attempt to perform a behavior, not necessarily its actual performance.“ (Ajzen, 1985, S. 29)

Verhaltenskontrolle ist konzeptionell dasselbe wie Selbstwirksamkeit, beide beziehen sich auf den Glauben des Individuums an seine Fähigkeit, ein bestimmtes Verhalten auszuführen (Ajzen, 1991, 2020; Bandura, 1980). Ajzen selbst räumte ein, dass ein Großteil seines Wissens über wahrgenommene Verhaltenskontrolle auf Bandura’s Theorien zur Selbstwirksamkeit basiert (Ajzen, 1991). Operativ werden die beiden Variablen jedoch unterschiedlich gemessen: Selbstwirksamkeit beinhaltet oft die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, bestimmte Herausforderungen zu bewältigen, während wahrgenommene Verhaltenskontrolle in der Regel die Bewertung der eigenen Fähigkeit, das Verhalten auszuführen, und das Ausmaß der Kontrolle, die man darüber empfindet, umfasst (Ajzen, 2020, S. 317).

Abbildung 18

Theory of Planned Behavior



Anmerkung. In Anlehnung an Ajzen 1991.

Die TPB erkennt auch die potenzielle Diskrepanz zwischen wahrgenommener und tatsächlicher Verhaltenskontrolle an. Eine Person handelt eher in Übereinstimmung mit ihren Absichten, wenn die wahrgenommene Kontrolle mit der tatsächlichen Kontrolle übereinstimmt. Besteht eine Diskrepanz, zögern Personen möglicherweise oder haben

Schwierigkeiten, das beabsichtigte Verhalten auszuführen. Wie die TRA wurde auch die TPB auf eine Vielzahl unterschiedlicher Bereiche angewendet, bspw. auf gesundheitsbezogenes Verhalten (Godin & Kok, 1996), körperliche Aktivität (Hagger et al., 2002), die Nutzung von Verhütungsmitteln (Albarracín et al., 2001), den Bereich der Jagd (Hrubes et al., 2001) und den Einsatz von generativer KI im Hochschulbereich (Ivanov et al., 2024).

In Bezug auf das obige Beispiel könnte die Richterin der Meinung sein, dass die Gewährung der Verlängerung die gerechte Entscheidung ist. Sie geht auch davon aus, dass die meisten ihrer Kolleg:innen diese Entscheidung unterstützen würden. Dennoch könnte sich die Richterin durch Faktoren wie einen drohenden Rückstau an Fällen, strenge Verfahrensfristen oder externen Druck zur Beschleunigung der Fälle eingeschränkt fühlen. Diese Faktoren könnten die Richterin daran hindern, ihre Absicht umzusetzen. Wenn die Richterin glaubt, dass sie diese Hindernisse effektiv bewältigen kann (hohe wahrgenommene Kontrolle), wird sie die Verlängerung eher gewähren. Umgekehrt könnte sie sich gegen die Verlängerung entscheiden, wenn sie diese Hindernisse für unüberwindbar hält (geringe wahrgenommene Kontrolle), selbst wenn ihre Einstellung und ihre subjektiven Normen für die Verlängerung sprechen. Darüber hinaus erkennt die TPB an, dass die wahrgenommene Verhaltenskontrolle der Richterin nicht nur ihre Absicht, sondern auch die endgültige Entscheidung beeinflussen kann und es somit möglich ist, dass sie entgegen ihrer Absicht handelt. Ferner ist fraglich, ob die wahrgenommene Verhaltenskontrolle mit der tatsächlichen Verhaltenskontrolle übereinstimmt. Die Richterin könnte den Eindruck haben, dass sie wenig Kontrolle über den Rückstau an Fällen hat (geringe wahrgenommene Kontrolle), aber in Wirklichkeit verfügt sie möglicherweise über Ressourcen oder Verfahrensoptionen, die dieses Problem lindern könnten (tatsächliche Verhaltenskontrolle). Umgekehrt könnte sie ihre Fähigkeit, mit externem Druck umzugehen, überschätzen und glauben, dass sie die Verlängerung ohne Konsequenzen gewähren kann, nur um dann festzustellen, dass dies zu erheblichen administrativen Herausforderungen führt. Des Weiteren räumt die TPB ein, dass Einstellungen, subjektive Normen und wahrgenommene Verhaltenskontrolle zwar konzeptionell unabhängige Prädiktoren für Verhalten sind, empirisch jedoch korrelieren können. Jede einzelne Information kann mehrere Prädiktoren innerhalb der Theorie beeinflussen, was zu Korrelationen zwischen ihnen führt (Ajzen, 2020, S. 319). Wenn beispielsweise die Richterin erfährt, dass an ihrem Gericht die Effizienz deutlich erhöht werden soll, könnte dies gleichzeitig ihre Einstellung (Effizienz rückt stärker in den Vordergrund), ihre subjektive Norm (der wahrgenommene Druck durch die Kolleg:innen nimmt zu) und ihre wahrgenommene Verhaltenskontrolle (es erscheint ihr schwieriger, die Verlängerung zu gewähren) beeinflussen.

Da TPB eine Erweiterung von TRA ist, kritisieren einige Autor:innen auch hier die Annahme, dass Verhalten in erster Linie durch rationale Überlegungen bestimmt wird und dass nicht-rationale Faktoren (Emotionen, Gewohnheiten, Vorurteile) vernachlässigt werden, obwohl diese Faktoren das Verhalten nach den Ergebnissen anderer Studien erheblich beeinflussen

können (Kan & Fabrigar, 2017; Sniehotta et al., 2014; Sutton, 1998). Die Annahme der TPB, dass drei Determinanten der Absicht ausreichen, um Verhalten zu erklären, wurde von Forscher:innen in Frage gestellt und es wurden weitere Variablen vorgeschlagen, wie bspw. vergangenes Verhalten und Gewohnheiten (Ouellette & Wood, 1998), wahrgenommene moralische Verpflichtungen (Schwartz & Tessler, 1972), *nudging* durch subtile Veränderungen außerhalb des Bewusstseins des Individuums, die das Verhalten beeinflussen (Marteau et al., 2011) und Selbstidentität (Biddle et al., 1987; Conner & Armitage, 1998). Insbesondere vergangenes Verhalten und Gewohnheiten haben in einigen Studien bei der Vorhersage von Verhalten besser abgeschnitten als Absichten (Ouellette & Wood, 1998; Webb & Sheeran, 2006). Ajzen reagierte auf diese Studien mit folgenden Aussagen:

“Once a behavior has become routine or habitual, the frequency of past behavior should be a good predictor of later behavior, but it should not eclipse the impact of intentions. [...] In the context of the theory of planned behavior, these factors [*Anm.: which lead to the routine behavior*] are said to be intention and perceived control over the behavior.” (Ajzen, 2002, S. 119, Ergänzung durch die Autorin)

Mit anderen Worten: Gewohnheiten werden bereits durch die TPB erklärt. Diese *sufficiency hypothesis* bzw. Ausreichungshypothese wurde von einigen Wissenschaftler:innen bezeichnet als „empirically and conceptually indefensible, and has been falsified“ (Sniehotta et al., 2014, S. 3).

Grundsätzlich hat Ajzen jedoch nicht ausgeschlossen, dass unter bestimmten Bedingungen weitere Prädiktoren zur TPB hinzugefügt werden können (Ajzen, 2020, S. 317). Die TPB wurde aber auch wegen ihrer begrenzten Fähigkeit kritisiert, Verhaltensänderungen im Laufe der Zeit zu berücksichtigen. Die TPB bewertet in der Regel Verhaltensabsichten und Prädiktoren zu einem bestimmten Zeitpunkt, wodurch Reaktionen auf neue Informationen und sich ändernde Umstände, die Auswirkungen auf das Verhalten haben könnten, möglicherweise nicht angemessen berücksichtigt werden. Ajzen und Fishbein selbst schlugen vor, dass für eine maximale Vorhersagegenauigkeit die Messung der Absicht so zeitnah wie möglich zur Beobachtung des Verhaltens erfolgen sollte (Ajzen & Fishbein, 1980). Dieser statische Ansatz kann allerdings zu einer reduktionistischen Sichtweise des Verhaltens führen, die die Komplexität von Entscheidungsprozessen nicht angemessen erfasst (Sutton, 1998). Zudem berücksichtigt die TPB nicht vollständig die potenziellen Diskrepanzen zwischen der Wahrnehmung der Kontrolle durch die Person und der tatsächlichen Kontrolle, was zu Ungenauigkeiten bei der Vorhersage von Verhalten führen kann, insbesondere in Kontexten, in denen Personen ihre Fähigkeiten, bestimmte Handlungen auszuführen, überschätzen oder unterschätzen können (Armitage & Conner, 2001).

Schließlich wurde Kritik daran geäußert, inwieweit die TPB und auch die TRA Absichten und Verhalten tatsächlich erklären können. Laut einer Meta-Studie von Sutton (1998) erklären diese Modelle etwa 40 % bis 50 % der Varianz bei Absichten und zwischen 19 % und 38 %

der Varianz bei Verhaltensweisen. Eine weitere systematische Überprüfung gesundheitsbezogener Kontexte durch McEachan et al. (2011) zeigte, dass die TPB etwa 19 % der Varianz im Gesundheitsverhalten erklären konnte. In Studien mit Längsschnittdesigns, die auf objektiven statt selbstberichteten Messungen basierten, erwies sich die Vorhersagekraft der TPB als noch geringer. Sniehotta et al. (2014) untersuchten auch experimentelle Tests und stellten fest, dass solche Studien relativ selten sind. Die wenigen von ihnen untersuchten Studien kamen jedoch zu der Erkenntnis, dass „the available evidence was insufficient to draw a robust conclusion about the usefulness of the theory“ (Sniehotta et al., 2014, S. 1). Wenn Autor:innen Studienergebnisse vorlegen, die im Widerspruch zu den Annahmen der TPB stehen, stellen sie dennoch selten die Gültigkeit des gesamten Modells in Frage. Stattdessen neigen sie dazu, Diskrepanzen auf andere Faktoren zurückzuführen, wie beispielsweise das Forschungsdesign der jeweiligen Studie (Ogden, 2003).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die TRA und die TPB weithin anerkannte und umfassend untersuchte Theorien sind, auch wenn ihre Vorhersagekraft relativ begrenzt ist. Die beiden Modelle werden von Forscher:innen weiterhin verwendet, allerdings eher in modifizierter und erweiterter Form als in ihren ursprünglichen Konstrukten.

6.4 Das Technology Acceptance Model

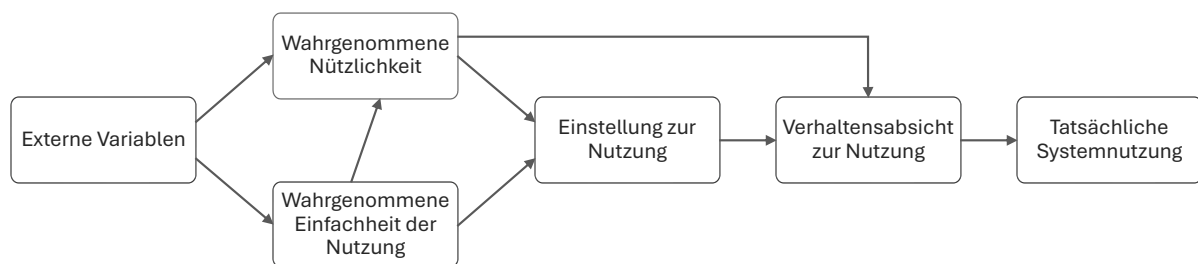
Das *Technology Acceptance Model* (TAM), ins Deutsche häufig übersetzt als Technologieakzeptanzmodell, gilt als „highly influential theoretical framework [...] to study how people perceive and evaluate novel technologies“ (Wenzelburger et al., 2022, S. 42). Ursprünglich von Fred Davis in seiner Dissertation im Jahr 1986 entwickelt und später in einer Veröffentlichung im MIS Quarterly 1989 weiter ausgearbeitet, wird das TAM oft als „dominant model“ (Marangunić & Granić, 2015, S. 81), „the most influential model in the study of what drives technology usage“ (Koenig, 2025, S. 3), „one of the most broadly used models of acceptance“ (Ghazizadeh et al., 2012, S. 40) und „the most widely applied model of user acceptance and usage“ (Venkatesh, 2000, S. 346) bezeichnet. Das Modell wurde in einer Vielzahl von Kontexten eingesetzt, darunter unter anderem für die Nutzung von e-learning Plattformen (Šumak et al., 2011), Technologieakzeptanz von Lehrenden (Scherer et al., 2019), die Einbeziehung sozialer Netzwerke in Bildungs- und Gesundheitskontexten (Al-Qaysi et al., 2020, 2023), die Akzeptanz von Technologien im Finanzsektor (Santini et al., 2020), die Akzeptanz von Videospielen (Wang & Goh, 2017), im e-Business (Šumak et al., 2017) und im e-Shopping (Ingham et al., 2015).

Während die TRA und die TPB kontextneutral sind und prinzipiell auf jedes Verhalten angewendet werden können, konzentriert sich das TAM auf die Akzeptanz von Technologie (Ajzen,

2020, S. 322). Es handelt sich um ein Modell, das speziell für die Untersuchung und Messung der Nutzerakzeptanz entwickelt wurde (Davis, 1989, S. 319). Das TAM entstand zu einer Zeit, als Personalcomputer (PC) am Arbeitsplatz immer mehr Verbreitung fanden und Unternehmen stark in Informationstechnologien investierten, die Akzeptanz und tatsächliche Nutzung dieser Systeme jedoch sehr unterschiedlich war. Daher wurde mit dem TAM das Ziel verfolgt, Vorhersagen zur Akzeptanz zu liefern, um das Nutzerverhalten über verschiedene Endnutzertechnologien und unterschiedliche Nutzergruppen hinweg zu erklären. Das Modell soll nicht nur die Akzeptanz vorhersagen, sondern auch Erklärungen für die Gründe der Akzeptanz oder Ablehnung eines bestimmten Systems liefern (Davis, 1989, S. 320). Es war außerdem ein wichtiges Ziel, einen Test zur Benutzerakzeptanz in einer frühen Phase der Entwicklung bereitzustellen (Davis & Granić, 2024, S. 3).

Abbildung 19

Technology Acceptance Model



Anmerkung. In Anlehnung an Davis et al. 1989.

Laut Davis gibt es zwei entscheidende Faktoren, die Menschen dazu veranlassen, IT-Systeme zu nutzen (siehe Abbildung 19): die wahrgenommene Nützlichkeit (*perceived usefulness*) und die wahrgenommene Einfachheit der Nutzung (*perceived ease of use*). Ersteres wird definiert als “the degree to which a person believes that using a particular system would enhance his or her job performance“, während unter der wahrgenommenen Einfachheit der Nutzung „the degree to which a person believes that using a particular system would be free of effort“ verstanden wird (Davis, 1989, S. 320). Es wird weiter postuliert, dass die wahrgenommene Einfachheit der Nutzung einen signifikanten Einfluss auf die wahrgenommene Nützlichkeit hat. Von einem solchen IT-System wird seitens der Nutzenden erwartet, dass es die Arbeitsleistung verbessert, das heißt eine größere Nützlichkeit bietet (Davis & Granić, 2024, S. 17). Diese beiden Determinanten haben laut Davis et al. einen kausalen Einfluss auf die Einstellung gegenüber der Nutzung eines bestimmten IT-Systems. Wie bei der TRA geht das TAM von einem Zusammenhang zwischen beabsichtigter und tatsächlicher Handlung aus. Es wird daher angenommen, dass die tatsächliche Nutzung eines Systems durch die Verhaltensabsicht, es zu nutzen, bestimmt wird. Im Gegensatz zu der TRA wird beim TAM jedoch davon ausgegangen,

dass diese Absicht durch die Einstellung des Einzelnen zur Nutzung des IT-Systems und dessen wahrgenommene Nützlichkeit beeinflusst wird. Das TAM integriert nicht die subjektive Norm der TRA, aufgrund „its uncertain theoretical and psychometric status“ (Davis et al., 1989, S. 986).

Die wahrgenommene Einfachheit der Nutzung steht im Zusammenhang mit Bandura's Konzept der Selbstwirksamkeit (Bandura, 1980), das bereits die Grundlage für die Determinante der wahrgenommenen Verhaltenskontrolle der TPB bildete (siehe vorheriges Kapitel 6.2). Laut Bandura befasst sich Selbstwirksamkeit mit subjektiven Einschätzungen, ob man bestimmte Handlungen ausführen kann, während Ergebnisbeurteilungen mit den Ergebnissen nach Ausführung der Handlung in Verbindung stehen. Diese Variable der Ergebnisbeurteilung kann als ähnlich zur Variable der wahrgenommenen Nützlichkeit der TAM angesehen werden (Davis, 1989, S. 321). Die beiden Variablen wahrgenommene Einfachheit der Nutzung und wahrgenommene Nützlichkeit lassen sich auch auf das Kosten-Nutzen-Paradigma aus der Verhaltensentscheidungstheorie übertragen. Dieses Paradigma untersucht, wie Individuen zwischen verschiedenen Entscheidungsstrategien wählen, basierend auf einem kognitiven Kompromiss zwischen dem Aufwand für die Umsetzung der Strategie und der Qualität der daraus resultierenden Entscheidung (Davis, 1989, S. 321). Davis verweist außerdem auf Studien zur Übernahme von Innovationen, zur Bewertung von Informationsberichten oder zu einem „Channel Disposition“-Modell, um seine Modellkonstruktion zu begründen (Davis, 1989, S. 322).

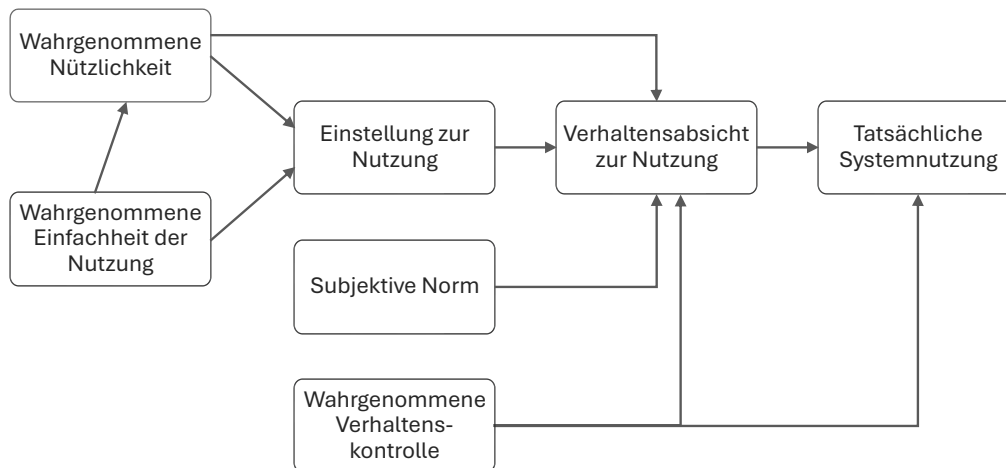
Um auch dieses Modell anhand eines Beispiels aus der Justiz zu veranschaulichen, soll die Implementierung einer neuen *Speech-to-Text* Software an einem Gericht betrachtet werden, mit der gesprochene Worte in geschriebenen Text umgewandelt werden können. Eine Richterin könnte diese Software beispielsweise zum Verfassen von Urteilen oder zum Anfertigen von Notizen verwenden. Zunächst beurteilt die Richterin, ob die Software ihre Effizienz bei den täglichen Aufgaben steigert, indem sie Zeit spart und das manuelle Tippen überflüssig macht (wahrgenommene Nützlichkeit). Die Richterin bewertet auch, ob die Software unkompliziert ist, einen einfachen Einrichtungsprozess hat und nur minimale Anpassungen erfordert (wahrgenommene Einfachheit der Nutzung). Diese beiden Wahrnehmungen prägen die allgemeine Einstellung der Richterin und beeinflussen die Nutzungsabsicht. Bei einer starken Absicht wird sie die Software unmittelbar für ihre Arbeit einsetzen, während eine schwache oder nicht vorhandene Intention dazu führt, dass die Richterin weiterhin die bisherigen Methoden nutzt.

Das TAM wurde mehrfach erweitert und modifiziert. Taylor und Todd (1995) kombinierten beispielsweise TAM mit der TPB zum C-TAM-TPB (siehe Abbildung 20). In ihrer Studie testeten sie die Bereitschaft von Studierenden, ein Computerzentrum zu nutzen. Sie verglichen dabei die TPB, das TAM und das C-TAM-TPB und stellten fest, dass grundsätzlich alle drei Modelle das Verhalten erklären konnten, das C-TAM-TPB jedoch eine höhere Erklärungskraft

für die Vorhersage von Verhaltensabsichten zeigte (Taylor & Todd, 1995). Während dieses Modell von Forscher:innen noch gelegentlich verwendet wird (siehe bspw. Chai et al., 2023; Choe et al., 2022), zogen weitere Modifizierungen von TAM, insbesondere TAM2 und TAM3, mehr Aufmerksamkeit auf sich.

Abbildung 20

Das kombinierte TAM und TPB (C-TAM-TPB)



Anmerkung. In Anlehnung an Taylor & Todd 1995.

Im Jahr 2000 schlugen Venkatesh und Davis das erweiterte TAM, oder auch TAM2, vor. Während die Kernaussagen des TAM bestehen blieben, wollten sie mit diesem neuen Modell die wahrgenommene Nützlichkeit und Intention durch theoretische Konstrukte wie sozialen Einfluss und kognitive Prozesse erklären (Venkatesh & Davis, 2000). Zu den sozialen Einflussprozessen gehören die subjektive Norm, Image, Freiwilligkeit und Erfahrung, während kognitive instrumentelle Prozesse Arbeitsrelevanz, Output-Qualität und Ergebnismachbarkeit beinhalten (siehe Abbildung 21).

Soziale Einflussprozesse

Subjektive Norm: Zu den sozialen Einflussfaktoren gehört nach Venkatesh und Davis (2000) die subjektive Norm und sie beziehen sich dabei auf die TRA und die TPB (siehe Kapitel 6.2). Wie auch in der TRA und der TPB wird angenommen, dass die subjektive Norm ein direkter Prädiktor der Absicht ist. Es wird jedoch erwartet, dass die subjektive Norm nur in obligatorischen, nicht aber in freiwilligen Situationen einen signifikanten Einfluss hat. Daher ist Freiwilligkeit eine moderierende Variable, definiert als „the extent to which potential adopters perceive the adoption decision to be nonmandated“ (Agarwal & Prasad, 1997, S. 564). Subjektive Normen können sich auch indirekt auf die Verhaltensabsicht auswirken, und zwar durch ihren Einfluss auf die wahrgenommene Nützlichkeit, insbesondere durch

Internalisierung, die mit informellem sozialen Einfluss verglichen wird, also inwiefern Informationen von anderen als Beweis für die Realität akzeptiert werden (Deutsch & Gerard, 1955, S. 629). Dies kann z. B. ein Vorgesetzter sein, der ein bestimmtes System als besonders nützlich darstellt. Es wird erwartet, dass dieser Zusammenhang unabhängig davon gilt, ob der Nutzungskontext freiwillig oder obligatorisch ist.

Image: In Bezug auf das Image verweisen Venkatesh und Davis auf Studien zur *Diffusion of Innovations* Theorie, in denen Image beschrieben wird als „the degree to which use of an innovation is perceived to enhance one’s [...] status in one’s social system“ (Moore & Benbasat, 1991, S. 195). In TAM2 wird davon ausgegangen, dass die subjektive Norm das Image positiv beeinflusst: Wenn wichtige Personen einer Gruppe der Meinung sind, dass ein bestimmtes System verwendet werden sollte, dann erhöht die Verwendung dieses Systems das Ansehen und den Status einer Person innerhalb dieser Gruppe. Dieser erhöhte Status führt wiederum zu mehr Macht, Einfluss und Produktivität, was wiederum die individuelle Überzeugung verstärkt, dass die Verwendung dieser Technologie die Arbeitsleistung verbessert (wahrgenommene Nützlichkeit). Diese Verbesserung des Images erfolgt gegebenenfalls zusätzlich zu den spezifischen Vorteilen der konkreten Systemnutzung (Venkatesh & Davis, 2000, S. 189).

Erfahrung: In Übereinstimmung mit den Ergebnissen anderer Studien, in denen gezeigt wurde, dass der normative Druck nach einer Weile nachlässt (Ram & Jung, 1991), erwarten Venkatesh und Davis, dass der Einfluss der subjektiven Norm auf die Verhaltensabsicht nur zu Beginn der Einführung einer neuen Technologie noch stark ist, jedoch nach einer Weile abnimmt, da die Person immer mehr eigene Erfahrung mit dem System sammelt. Dies ist besonders relevant, wenn die Nutzung des Systems obligatorisch ist. Diese Abnahme gilt auch für den Einfluss der subjektiven Norm auf die wahrgenommene Nützlichkeit. Es ist nicht zu erwarten, dass Erfahrungen den Einfluss von Image auf wahrgenommene Nützlichkeit verändern, zumindest solange die Gruppennorm weiterhin zugunsten des Systems ausfällt, da dann die Statusgewinne gültig bleiben (Venkatesh & Davis, 2000, S. 189f.).

Kognitive instrumentelle Prozesse

Arbeitsrelevanz: Die Arbeitsrelevanz misst, inwieweit eine Person das System als unterstützend und für ihre Arbeit anwendbar empfindet. Diese kognitive Bewertung hat einen unmittelbaren Einfluss auf die wahrgenommene Nützlichkeit. Unter Bezugnahme auf Zielhierarchiemodelle aus der Mensch-Computer-Interaktionsforschung wird argumentiert, dass die Bedeutung der Aufgaben, die durch das System unterstützt werden sollen, relevant ist. Wenn diese Aufgaben als wichtig empfunden werden, wirkt sich dies positiv auf die wahrgenommene Nützlichkeit aus (Venkatesh & Davis, 2000, S. 191).

Output-Qualität: TAM2 geht davon aus, dass die Ausgabequalität einen Einfluss auf die wahrgenommene Nützlichkeit hat. Wenn das Ergebnis eines Systems als qualitativ hochwertig

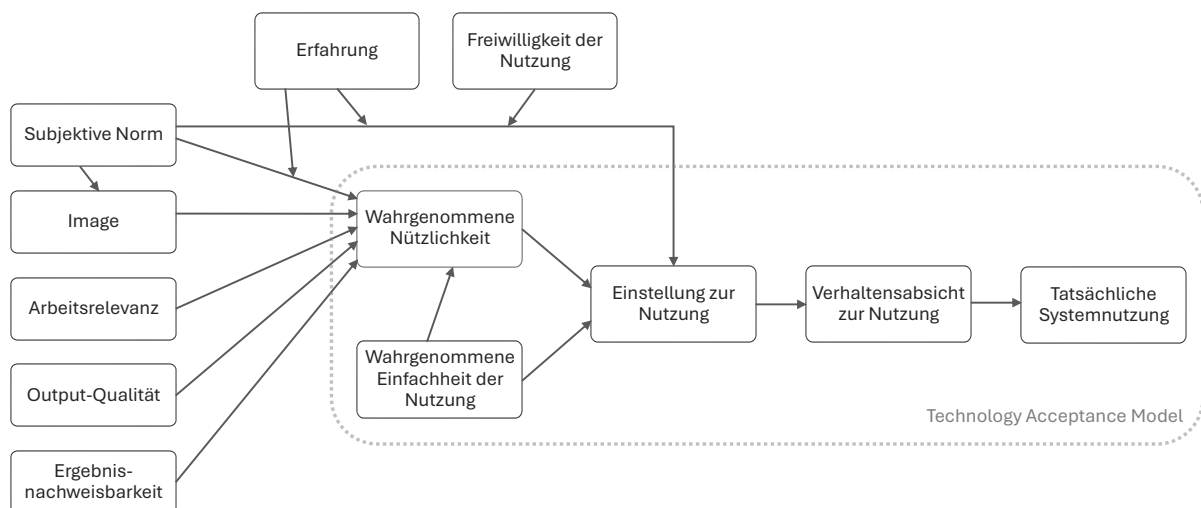
wahrgenommen wird, wirkt sich dies positiv auf die wahrgenommene Nützlichkeit für den Einzelnen aus (Venkatesh & Davis, 2000, S. 191).

Ergebnisnachweisbarkeit: Unter Ergebnisnachweisbarkeit verstehen Venkatesh und Davis die Möglichkeit des Einzelnen, die Nutzung des Systems auf seinen Arbeitskontext zurückzuführen. Wenn ein positiver Zusammenhang zwischen der Nutzung des Systems und den Ergebnissen offensichtlich ist, wirkt sich dies eher positiv auf die wahrgenommene Nützlichkeit aus (Venkatesh & Davis, 2000, S. 192).

Um ihr Modell empirisch zu evaluieren, besuchten Venkatesh und Davis vier verschiedene Arbeitsplätze, an denen neue Technologien eingeführt wurden, wobei zwei davon als optionale und die anderen beiden als obligatorische Tools eingesetzt wurden. Sie befragten die potenziellen Nutzer:innen vor sowie einen, drei und fünf Monate nach der Einführung. Insgesamt fand das TAM2 in den untersuchten Studien starke empirische Unterstützung. Die Korrelation zwischen Nutzungsabsicht und tatsächlichem Nutzungsverhalten lag zwischen 0,44 und 0,57, und das Modell erklärte bis zu 60 % der Varianz der wahrgenommenen Nützlichkeit (Venkatesh & Davis, 2000, S. 196).

Abbildung 21

Technology Acceptance Model 2 (TAM2)



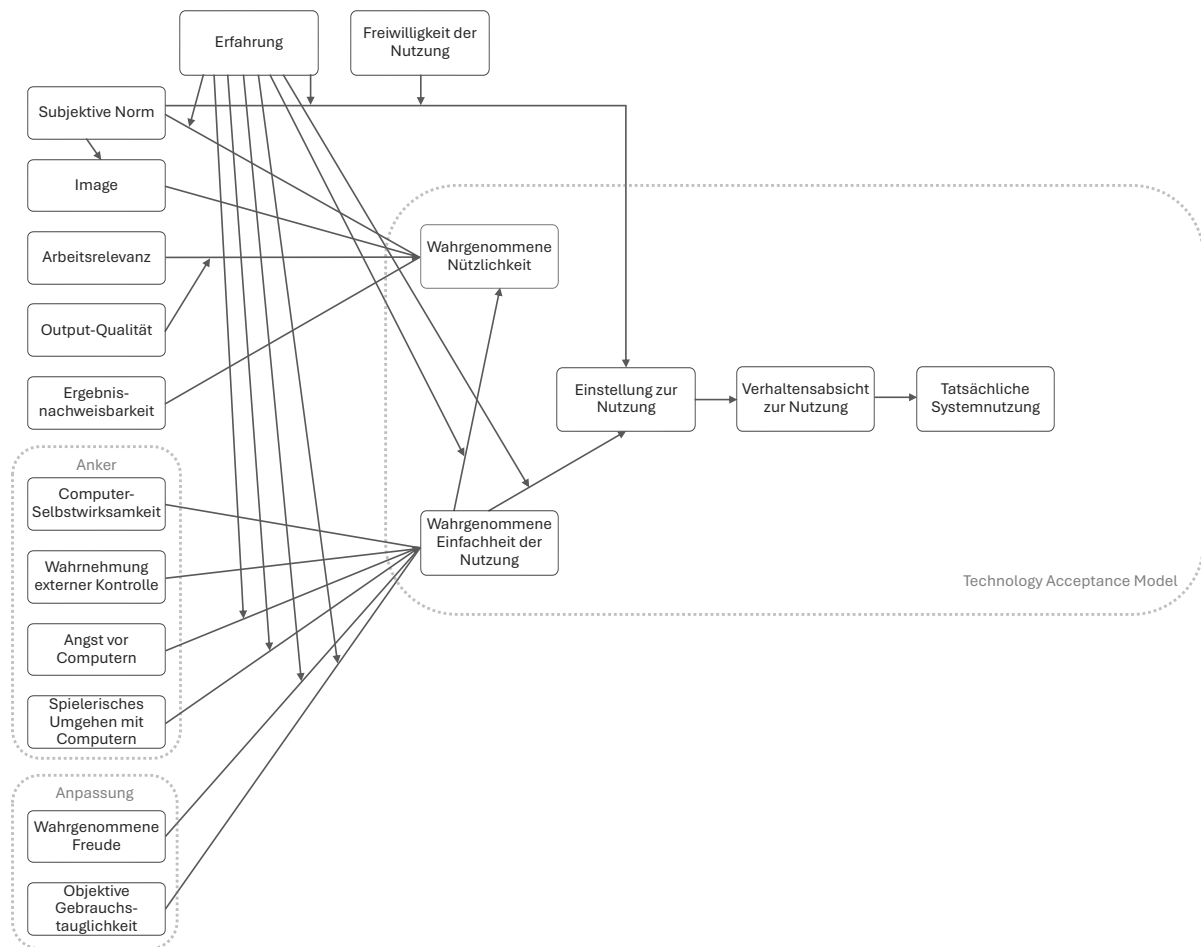
Anmerkung. In Anlehnung an Venkatesh & Davis 2000.

Im Rahmen einer weiteren Modifizierung entwickelten Venkatesh und Bala das Technology Acceptance Model 3 (TAM3), bei dem die Unterstützung des Managements im Fokus stand. Führungskräfte sollten befähigt werden, die passenden Interventionen durchzuführen, um die Akzeptanz und effektive Nutzung von IT zu erhöhen (Venkatesh & Bala, 2008, S. 273). Ursächlich für diesen Ansatz war die Beobachtung, dass die Akzeptanz der Belegschaft

weiterhin häufig ein Hindernis bei Implementationen neuer IT-Systeme darstellte und durch die steigende Komplexität der IT würde dieses Problem fortlaufend zunehmen (Venkatesh & Bala, 2008, S. 273f.). Aufbauend auf TAM und TAM2 postuliert TAM3, dass sechs weitere Konstrukte die wahrgenommene Einfachheit der Nutzung beeinflussen:

- Computer-Selbstwirksamkeit: Der Grad, in dem eine Person glaubt, dass sie die Fähigkeit besitzt, eine bestimmte Aufgabe mit Unterstützung eines Computers auszuführen;
- Wahrnehmung externer Kontrolle: Der Grad, in dem eine Person glaubt, dass organisatorische und technische Ressourcen vorhanden sind, um die Nutzung des Systems zu unterstützen;
- Angst vor Computern: Der Grad der Angst einer Person, wenn sie mit der Möglichkeit konfrontiert wird, einen Computer zu benutzen;
- Spielerisches Umgehen mit Computern: Der Grad der kognitiven Spontanität bei der Interaktion mit Computern;
- Wahrgenommene Freude: Das Ausmaß, in dem die Nutzung eines Computers als angenehm empfunden wird, unabhängig von durch die Nutzung eventuell entstehenden Leistungserfolgen;
- Objektive Gebrauchstauglichkeit: Ein Vergleich von Systemen auf der Grundlage des tatsächlichen (und nicht des wahrgenommenen) Aufwands, der zur Erledigung bestimmter Aufgaben erforderlich ist (Venkatesh & Bala, 2008, S. 279).

Erfahrung und die Freiwilligkeit der Nutzung sind erneut moderierende Variablen, welche die Wirkung der subjektiven Norm auf die wahrgenommene Nützlichkeit bzw. auf die Einstellung zur Nutzung beeinflussen (siehe Abbildung 22). Da das Modell zeigt, welche Faktoren die wahrgenommene Nützlichkeit und wahrgenommene Einfachheit der Nutzung beeinflussen, können daraus gezielt Maßnahmen für Interventionen abgeleitet werden. Wenn etwa Herausforderungen bei den Faktoren Arbeitsrelevanz, Output-Qualität oder Ergebnismachbarkeit festgestellt werden, dann könnten vor der Implementierung Interventionen wie bspw. Nutzerpartizipation oder eine Anreizausrichtung durchgeführt werden. Nach der Implementierung wären Interventionen wie Schulungen oder Peer-Unterstützung denkbar. Für das Thema Computer-Selbstwirksamkeit wird hingegen als Maßnahme ausschließlich eine Schulung empfohlen, während bei einer Angst vor Computern zusätzlich Nutzerpartizipation und organisatorische Unterstützung empfohlen werden (Venkatesh & Bala, 2008, S. 293).

Abbildung 22*Technology Acceptance Model 3 (TAM3)*

Anmerkung. In Anlehnung an Venkatesh und Bala 2008, S. 280.

Auch wenn TAM und seine Nachfolgemodelle eine breite Anwendung in der Wissenschaft finden, gibt es auch eine Vielzahl an Kritik. Viele Autor:innen weisen darauf hin, dass TAM nur zwischen 30 % und 40 % der Varianz der Nutzungsabsicht erklärt (Marikyan & Papagiannidis, 2022; Venkatesh & Bala, 2008, S. 276). Teilweise wird vermutet, dass Faktoren zur Erklärbarkeit von Verhalten im Modell vernachlässigt werden (Ajzen, 2020, S. 322). Außerdem würde insbesondere die weite Verbreitung von TAM zu einer Fortschritts-illusion in der WI-Forschung führen, weil häufig lediglich frühere Ergebnisse repliziert und somit eine Entwicklung der Akzeptanzforschung begrenzt werde. Vielmehr habe die umfangreiche Nutzung von TAM zu „blind spots“ in der WI-Forschung geführt (Marikyan & Papagiannidis, 2022). Durch die übermäßige Nutzung der Theorie wurde beispielsweise das Thema der Auswirkungen von Technologienutzung auf Leistung vernachlässigt, weil mit der Nutzung von TAM implizit angenommen wird, dass die Leistung umso besser wird, je mehr Technologie genutzt wird (Goodhue, 2007). Ebenfalls vernachlässigt wird bei TAM das

Design des Systems und inwiefern die Gestaltung an die Aufgaben der Nutzer:innen angepasst ist, obwohl dies sowohl für die Akzeptanz als auch für die Leistungssteigerung durch Nutzung von Bedeutung ist (Benbasat & Barki, 2007; Goodhue, 2007). Aus diesen Gründen wird teilweise von einer weiteren Replikation des Modells abgeraten (Benbasat & Barki, 2007). TAM würde ferner keine praktikablen Leitlinien für die tatsächliche Operationalisierung von IT-Systemen bereitstellen, weshalb der Transfer von der Theorie zur Praxis in der Regel nicht stattfindet (Lee et al., 2003, S. 766). Sowohl TAM als auch alle auf TAM basierenden Modelle haben zudem die Einschränkung, dass die Nutzungsabsicht subjektiv erhoben wird und es dadurch zu Verzerrungen kommen kann (Marikyan & Papagiannidis, 2022).

Zudem wird die Übertragbarkeit von TAM zur Untersuchung der Nutzung von KI angezweifelt, weil KI im Gegensatz zu anderen Technologien, die eher Werkzeugen ähneln, ausgeprägte agentenähnliche Eigenschaften aufweisen kann und der Begriff der Nutzung deshalb kaum zutreffend sei (Ghazizadeh et al., 2012). Schepman und Rodway vertreten die Ansicht, dass TAM individuelle Entscheidungen der Technologienutzung bewerte, bei KI-Systemen jedoch häufig auch Entscheidungen anderer involviert sind (Schepman & Rodway, 2020, S. 11). TAM ist daher besser geeignet eine Beziehung zwischen Nutzer:in und Technologie zu beschreiben als eine Beziehung zwischen Mensch und KI-System, in der Themen wie Vertrauen und die Delegation von Aufgaben eine Rolle spielen (Ghazizadeh et al., 2012; Koenig, 2025).

6.5 Motivational Model

Einige Jahre nach der Entwicklung des TAM näherten sich Davis et al. (1992) dem Thema Technologieakzeptanz aus einer anderen Perspektive. Während das TAM eher kognitiv ausgerichtet ist, konzentriert sich das *Motivational Model* (MM) auf intrinsische und extrinsische Motivation, welche die Absicht einer Person beeinflussen, eine bestimmte Technologie zu nutzen. Damit verlagerten sie den Fokus von der Nützlichkeit auf Vergnügen und stellten die Frage: „Do people use computers at work more because they are useful or because they are enjoyable to use?“ (Davis et al., 1992, S. 1111).

Unter Bezugnahme auf verschiedene Motivationstheoretiker unterschieden Davis et al. zunächst zwischen extrinsischer und intrinsischer Motivation. Extrinsische Motivation bedeutet, eine Tätigkeit auszuüben, weil sie als Mittel zum Erreichen wünschenswerter Ergebnisse angesehen wird, die nichts mit der Tätigkeit selbst zu tun haben, wie z. B. verbesserte Arbeitsleistung, Gehaltserhöhungen und beruflicher Aufstieg. Intrinsische Motivation bedeutet, eine Tätigkeit auszuüben, um die ihr innewohnende Befriedigung zu erfahren, ohne dass es dafür offensichtliche externe Belohnungen gibt. Daher ist die wahrgenommene Nützlichkeit Teil der extrinsischen Motivation und die Freude Teil der intrinsischen Motivation

(Davis et al., 1992, S. 1112). Es wird angenommen, dass sowohl die wahrgenommene Einfachheit der Nutzung als auch die Qualität der Ergebnisse wichtige Faktoren sind, die die wahrgenommene Nützlichkeit und den Grad der Freude beeinflussen. Davis et al. zeigten in ihrer Studie, dass die Absicht, Computer bei der Arbeit zu nutzen, in erster Linie von der wahrgenommenen Nützlichkeit für die Verbesserung der Arbeitsleistung beeinflusst wird, wobei die Freude ein sekundärer Faktor ist. Die Nützlichkeit hatte einen erheblichen Einfluss und war vier- bis fünfmal einflussreicher als die intrinsische Freude an der Nutzung (Davis et al., 1992, S. 1124). Gleichzeitig zeigte sich jedoch eine positive Wechselwirkung zwischen Nützlichkeit und Freude, wobei der Einfluss der Freude auf die Absichten zunahm, wenn das Computersystem als nützlicher empfunden wurde. Bei Systemen, die als weniger nützlich empfunden wurden, hatte die Freude nur einen minimalen Einfluss auf die Akzeptanz; bei sehr nützlichen Systemen hingegen hatte die Freude einen signifikanten Einfluss auf die Akzeptanz (Davis et al., 1992, S. 1125).

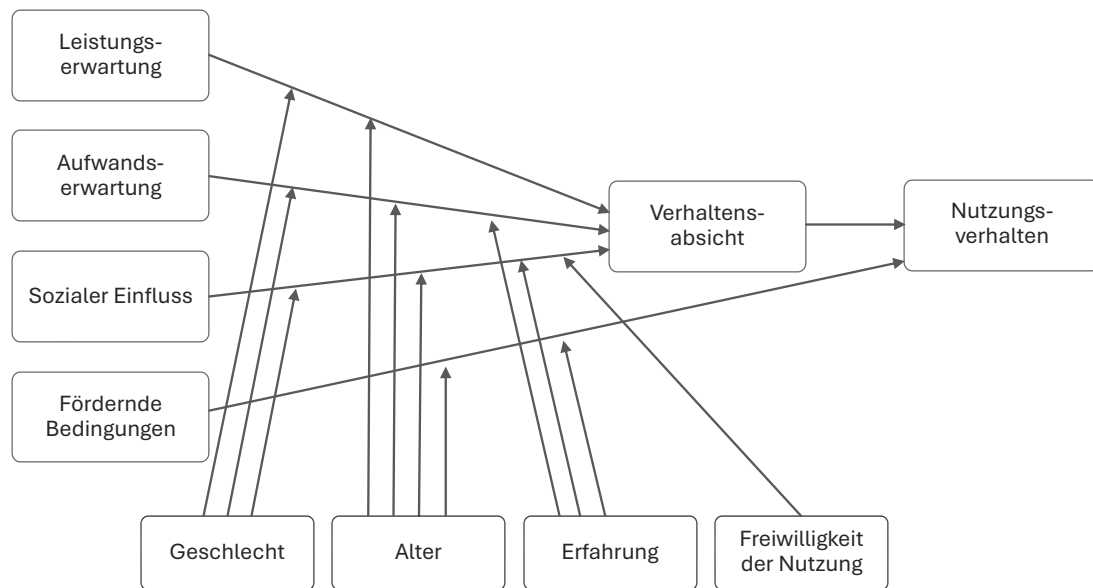
Im Gegensatz zu seinem Vorgänger TAM hat das MM in der Forschungsgemeinschaft weniger Beachtung gefunden. Nur wenige Studien haben das MM angewendet, bspw. um die Absicht von Studierenden zu untersuchen, neue Lernmedien zu nutzen (Lee et al., 2005), oder um die Nutzung von Mikrocomputern zu erforschen (Igarria et al., 1996). In einigen Studien wurde das MM zum Vergleich verschiedener Akzeptanztheorien herangezogen, Beispiele hierfür sind: das MM und das TAM wurden verwendet, um die Absichten bei der Online-Suche nach touristischen Informationen zu untersuchen (Castaneda et al., 2007), sechs Modelle wurden bei der Untersuchung der Nutzung von Cloud Computing verglichen, darunter TAM und MM (Shiau & Chau, 2016) oder die Anwendung des MM neben TAM, TPB und anderen, um die Nutzung von Haushaltstechnologie zu untersuchen (Brown et al., 2015).

Einige Jahre später erkannte Venkatesh gemeinsam mit Speier an, dass das MM zwar empirisch unterstützt wird, die zugrundeliegenden beeinflussenden Faktoren für Motivation allerdings nach wie vor unbekannt sind (Venkatesh & Speier, 1999). Insbesondere Venkatesh kritisierte das MM und andere Akzeptanzmodelle, weil sie häufig für einfache Technologien statt für komplexe IT-Systeme angewendet würden, die Studienteilnehmenden oft Studierende seien, der Zeitpunkt der Messung in der Regel retrospektiv sei und nicht zwischen freiwilligen und obligatorischen Nutzungskontexten unterschieden werde (Venkatesh et al., 2003). Aufgrund dieser Einschränkungen schlug Venkatesh ein neues Akzeptanzmodell vor, welches im nächsten Kapitel erläutert wird.

6.6 Unified Theory of Acceptance and Use of Technology

Die Unified Theory of Acceptance and Use of Technology (UTAUT) von Venkatesh et al. (2003) wurde als umfassendes Modell zur Erklärung von Technologieakzeptanz vorgeschlagen. Im Gegensatz zum Zwei-Faktoren-Modell TAM (wahrgenommene Nützlichkeit und wahrgenommene Einfachheit der Nutzung) ist UTAUT umfangreicher und fasst acht frühere Theorien in einem Rahmenwerk zusammen: die TRA, die TPB, das TAM, das MM, das C-TAM-TPB, das *Model of PC Utilisation* (MPCU), *Diffusion of Innovation* (DOI) und die *Social Cognitive Theory* (SCT). Diese Theorien wurden ursprünglich in verschiedenen Disziplinen entwickelt, wie z. B. Verhaltenspsychologie, IS-Management und Sozialpsychologie (Marikyan & Papagiannidis, 2022). Venkatesh et al. kritisierten an diesen Theorien neben den zuvor aufgeführten Aspekten (siehe vorherige Kapitel), dass diese bisher nicht empirisch verglichen worden waren. Außerdem wurden Variablen in verschiedenen Akzeptanzphasen gemessen, ohne Konstrukte wie etwa die Erfahrung im Laufe der Zeit zu messen (Marikyan & Papagiannidis, 2022; Venkatesh et al., 2003, S. 437).

Nach der empirischen Auswertung des Vergleichs der Theorien geht das daraus resultierende UTAUT-Modell von vier zentralen Prädiktoren für die Akzeptanz aus (Venkatesh et al., 2003, S. 447ff.): Leistungserwartung (*performance expectancy*, das Ausmaß, in dem erwartet wird, dass die Nutzung des Systems die Arbeitsleistung verbessert), die Aufwandserwartung (*effort expectancy*, die Erwartung, mit welchem Aufwand die Nutzung verbunden ist), der soziale Einfluss (*social influence*, die Wahrnehmung, ob wichtige andere Personen die Nutzung befürworten oder ablehnen) und fördernde Bedingungen (*facilitating conditions*, die Wahrnehmung, inwiefern es organisatorische und technische Unterstützung bei der Nutzung gibt). Die ersten drei Konstrukte beeinflussen die Verhaltensabsicht von Nutzer:innen und bestimmen zusammen mit den fördernden Bedingungen das tatsächliche Nutzungsverhalten. Geschlecht, Alter, Erfahrung und die Freiwilligkeit der Nutzung wirken als moderierende Variablen in unterschiedlichem Ausmaß auf die Konstrukte (siehe Abbildung 23). Seit der Veröffentlichung der zugehörigen Publikation über UTAUT im Jahr 2003 verzeichnete die wissenschaftliche Nutzung des Modells zunächst bis 2014 ein stabiles, anschließend bis 2021 ein beschleunigtes Wachstum: Wang et al. (2022) berichten von 1694 UTAUT-bezogenen Publikationen bis 2021. Das UTAUT-Modell wurde in einer Vielzahl von Kontexten, Kulturen und Bereichen angewendet, bspw. zur Untersuchung der Akzeptanz von elektronischen Dokumentenmanagementsystemen (Ayaz & Yanartaş, 2020), der Nutzung sozialer Netzwerken durch Forschende (Gruzd et al., 2012), der Verwendung von blockchainbasierter Kryptowährungen (Recskó & Aranyossy, 2024), mobiler Zahlungen (Slade et al., 2015), und der Nutzung von ChatGPT durch Studierende im Hochschulbereich (Strzelecki, 2024).

Abbildung 23*Unified Theory of Acceptance and Use of Technology (UTAUT)*

Anmerkung. Nach Venkatesh et al. 2003, S. 447.

Fast zehn Jahre später reflektierten Venkatesh et al. über das Modell und entwickelten UTAUT2. Sie wollten mit diesem modifizierten Modell speziell das Nutzerverhalten in Konsumkontexten und nicht allgemein in organisatorischen Kontexten erklären (Venkatesh et al., 2012, S. 159f.). Deshalb fügten sie dem Modell hedonistische Motivation, Preiswertigkeit und Gewohnheit hinzu, die durch Alter, Geschlecht und Erfahrung moderiert werden. Die Freiwilligkeit der Nutzung wurde nicht berücksichtigt, da sie für Konsumkontexte, in denen die Verbraucher frei entscheiden können, welche Technologie sie nutzen, nicht notwendig war. In zuvor untersuchten Szenarien, wie etwa in Arbeitsverhältnissen, in denen gegebenenfalls der Arbeitgeber die Nutzung einer Technologie vorgeben kann, war diese Variable relevant.

Eine häufige Kritik an UTAUT ist, dass der individuell ausgerichtete Ansatz möglicherweise zu eng gefasst ist. So stellten beispielsweise Shachak et al. (2019, S. 1) fest, dass sowohl TAM als auch UTAUT sich nur auf Überzeugungen, Wahrnehmungen und Nutzungsabsichten einzelner Anwender:innen konzentrieren. Darüber hinaus hätte eine Vielzahl an Studien über das Modell dazu geführt, dass ein gewisser Erkenntnis-Stillstand erreicht worden sei. Außerdem sei sowohl bei TAM als auch bei UTAUT eine *pro-adoption bias* festzustellen (Straub, 2009, S. 628). Der Fokus liegt auf der Identifizierung von Variablen, die die Akzeptanz von Technologie fördern, es wurde kaum untersucht, ob andere Variablen eine Rolle bei der Ablehnung von Technologien spielen. In einer Meta-Analyse von Blut et al. (2022) wird davor gewarnt, dass die Erklärungskraft von UTAUT durch inkonsistente Replikationen überbewertet werden könnte. Die Autor:innen argumentieren, dass viele Studien das Modell falsch spezifizieren,

nicht den vollständigen Fragebogen verwenden und nur kleine Stichproben umfassen, weshalb es schwierig sei, die tatsächliche Robustheit von UTAUT zu beurteilen. Sie stellen außerdem fest, dass das Modell oft zusätzliche Konstrukte (z. B. Technologiekompatibilität, persönliche Innovationsfähigkeit, wahrgenommene Kosten) und Kontextmoderatoren (z. B. Kultur, Art der Technologie) erfordert und deshalb nicht über verschiedene Nutzungskontexte hinweg verallgemeinert werden könne.

In Bezug auf die Erweiterungen und Modifikationen der UTAUT beobachten Marikyan und Papagiannidis (2022) vier Ansätze: 1) Anpassung des Modells an neue Anwendungskontexte (z. B. neue Technologien, neue Nutzergruppen, neue kulturelle Rahmenbedingungen); 2) Änderung endogener Variablen (z. B. Zufriedenheit, kontinuierliche Nutzungsabsicht); 3) Hinzufügen von Einstellungsvorläufern (z. B. Task-Technologie-Fit, Persönlichkeitsmerkmale); und 4) Hinzufügen oder Ändern von moderierenden Variablen (z. B. Beschäftigung, Sprache, Bildung). Nach Dwivedi et al. (2019, S. 721) verwenden nur etwa 25 % der Studien, die UTAUT einsetzen, das ursprüngliche Modell ohne Hinzufügen zusätzlicher Konstrukte.

6.7 Task-Technology Fit

Das Task-Technology-Fit (TTF) Modell wurde von Goodhue und Thompson entwickelt „to better understand the linkage between information systems and individual performance“ (Goodhue & Thompson, 1995, S. 213). Sie definieren TTF als den Grad, in dem eine Technologie eine Person bei der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützt (Goodhue & Thompson, 1995, S. 216). Das Modell geht davon aus, dass die Abstimmung zwischen Aufgabenmerkmalen, Eigenschaften der Technologie und individuellen Fähigkeiten zu einer effizienteren Aufgabenausführung führt (Goodhue, 1995). Während ein hohes Maß an TTF die Nutzung und Leistung steigern kann, führt eine schlechte Passung dazu, dass die nutzende Person frustriert ist, weil er eine Aufgabe mit einer bestimmten Technologie nicht ausführen kann, was wiederum zu Technostress führen kann (Ayyagari et al., 2011; Vendramin et al., 2021).

Goodhue und Thompson haben nutzungsorientierte Forschung (z. B. TAM) mit einer kleinen Strömung von *task-technology-fit*-fokussierter Forschung kombiniert, um die *technology-to-performance chain* (Technologie-Leistungs-Kette) zu entwickeln, in der diese beiden Strömungen zusammengeführt werden. Durch die Fokussierung sowohl auf Aufgaben als auch auf Technologien unterscheidet sich TTF von früheren Akzeptanz- und Adoptionsmodellen (Jeyaraj, 2022, S. 2). In Bezug auf *Theories of Fit* wird davon ausgegangen, dass Aufgaben und individuelle Merkmale die TTF beeinflussen, während technologische Merkmale beide

moderieren. Eine Aufgabe kann unterschiedliche Detailgrade und Spezifikationen hinsichtlich der Technologie umfassen, die sie unterstützt. Die Funktionalität einer Technologie bezieht sich auf die Gesamtheit der Werkzeuge, die Menschen zur Erledigung von Aufgaben verwenden. Dazu zählen als Technologien sowohl Computersysteme (Hardware, Software und Daten) als auch Dienstleistungen (Schulungen, Personalrichtlinien und IT-Support). Die Funktionalität einer Technologie steht dabei in engem Zusammenhang mit ihrem Einsatzkontext sowie den vorgesehenen Aufgaben (Vendramin et al., 2021, S. 39f.). Individuelle Fähigkeiten beeinflussen die Nutzung mit den Variablen erwartete Konsequenzen der Nutzung (Überzeugung), Einstellung zur Nutzung, soziale Normen, Gewohnheiten und förderliche Bedingungen. TTF und Nutzung beeinflussen dann beide die Leistung, während die Leistung selbst wieder auf alle anderen Variablen zurückwirkt. Es wird erwartet, dass TTF einen zusätzlichen Einfluss auf die erwarteten Konsequenzen der Nutzungsvariablen hat (Goodhue & Thompson, 1995). Während Goodhue und Thompson die Abstimmung zwischen Technologie, Aufgaben und Individuen betonen, passen Zigurs und Buckland TTF an, um sich auf die Interaktion zwischen Aufgaben und Technologie zu konzentrieren und so die Gruppenleistung zu verbessern (Zigurs & Buckland, 1998).

Jeyaraj (2022, S. 1) ist überzeugt, dass TTF eine bedeutende Rolle in der Forschung zu Informationssystemen gespielt hat und listet eine Vielzahl von Studien auf, in denen das Modell bspw. für Büroproduktivitätswerkzeuge, Entscheidungsunterstützungssysteme, computergestütztes Software-Engineering, ERP, Business-Intelligence-Systeme, Datenanalyse, Mobile Banking, Virtual Reality und Online-Kurse angewendet wurde. TTF wurde jedoch dafür kritisiert, dass es keine Anleitung für die Operationalisierung spezifischer Kombinationen von Technologien und Aufgaben bietet (Gebauer & Ginsburg, 2009, S. 130). Darüber hinaus fehlt TTF eine klare Definition der Aufgabenumgebung und berücksichtigt nicht die Zusammenhänge zwischen den Aufgaben. Die Abstimmung zwischen Aufgaben und Technologie wird durch andere Aufgaben beeinflusst, die dieselbe Technologie verwenden. Folglich gibt es eine Diskussion darüber, ob TTF bewerten sollte, wie sich Technologie in ein soziales Umfeld mit verwandten Aufgaben integriert (Rai & Selnes, 2019, S. 2). Das Verständnis der Anforderungen einer Aufgabe kann aufgrund ihrer hypothetischen Konzepte und ihrer inhärenten Komplexität eine gewaltige Herausforderung sein. Diese Komplexität entsteht, weil Aufgaben mit mehreren gewünschten Ergebnissen verbunden sind oder mit verschiedenen Methoden erreicht werden können. Die Situation wird noch komplizierter, wenn jedes potenzielle Ergebnis einer Aufgabe über mehrere Wege erreicht werden kann (Muchenje & Seppänen, 2023, S. 2).

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit TTF ist die Schwierigkeit, die Fähigkeiten eines Informationssystems zu bestimmen. Die Merkmale der Technologie können sich ändern, insbesondere angesichts der Anpassungsfähigkeit digitaler Technologien. Darüber hinaus ist es schwierig zu beurteilen, ob die Fähigkeiten der Technologie mit den Anforderungen der Auf-

gabe übereinstimmen. In früheren Studien wurden hauptsächlich selbstberichtete Daten verwendet, um die Kompatibilität zwischen Aufgaben und Technologie zu messen (Muchenje & Seppänen, 2023, S. 3).

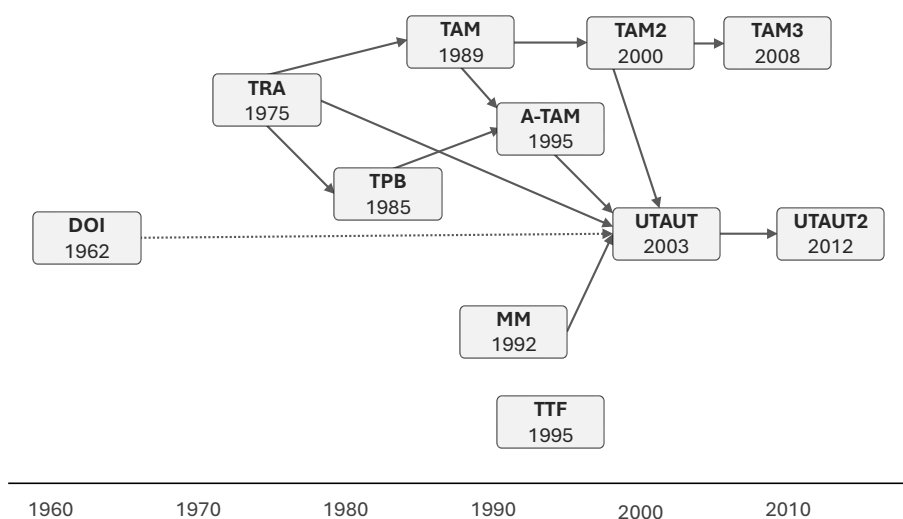
Schließlich weist Jeyaraj (2022, S. 2) darauf hin, dass die empirischen Ergebnisse von TTF gemischt sind. Die empirischen Effekte des Task-Technology Fit unterscheiden sich je nach Rolle, Erfahrung und Perspektive der Befragten. TTF hat in der Regel einen stärkeren positiven Einfluss auf die Empfindungen der Nutzer:innen als auf deren Handlungen. Die Auswirkungen von TTF sind bei direkter Betrachtung deutlicher zu erkennen, während sie schwächer erscheinen, wenn viele Faktoren, die TTF betreffen, gemeinsam untersucht werden. Die Auswirkungen von TTF auf die Ergebnisse waren jedoch über verschiedene Technologien, Orte und Zeiten hinweg gleich, was darauf hindeutet, dass TTF einen stabilen Einfluss auf die Nutzung von Technologien hat.

6.8 Zusammenfassung und Abgrenzung zu anderen Theorien

Die hier vorgestellten Theorien und Modelle versuchen auf einer Mikroebene das Verhalten von Personen zu erklären, indem unterschiedliche Einflussfaktoren auf die individuelle Akzeptanz der Nutzung (Handlungsabsicht und die tatsächliche Handlung) vorgeschlagen werden. Das DOI- und das TTF-Modell betrachten zusätzlich auch Mesoebenen der Organisation (Granić, 2024, S. 843f.).

Abbildung 24

Chronologische Darstellung und gegenseitiger Einfluss der Theorien



Anmerkung. In Anlehnung an Granić 2024, S. 845.

Die Theorien haben historisch betrachtet in ihrer Entwicklung aufeinander gewirkt. Hierauf wurde in den vorangegangenen Kapiteln bereits stellenweise eingegangen, in Abbildung 24 ist diese Entwicklung visuell dargestellt. Vielfach wurden Erkenntnisse und Konstrukte vorheriger Modelle übernommen und an die jeweils neue Theorie angepasst. Es gibt außerdem eine Vielzahl an Studien, in denen unterschiedliche Akzeptanzmodelle miteinander kombiniert werden, Beispiele hierfür sind: die Erweiterung von TAM mit dem TTF (Dishaw & Strong, 1999), die häufige Kombination der TPB und TAM (Irawan et al., 2022; A. Sharma et al., 2025; Wang et al., 2025; Wei, W, et al., 2025), die Ergänzung der TRA mit TAM (Buabeng-Andoh, 2018) oder die Untersuchung des DOI-Modells und UTAUT (Aizstrauta et al., 2015; Lin et al., 2025). Häufig werden zu den bestehenden Modellen auch Theorien anderer Disziplinen oder Forschungsbereiche ergänzt, beispielsweise wurde TAM gemeinsam mit der Emotional Attachment Theory (EAT) untersucht, um die Nutzung interaktiver Technologien an touristischen Orten vorherzusagen (Nafees & Sujood, 2025), UTAUT wurde gemeinsam mit dem Community of Inquiry Framework eingesetzt, um das Verhalten von Lehrern in virtuellen Klassenräumen zu analysieren (Radovan & Kristl, 2017) und die Kombination von UTAUT2 mit dem Technology-Organization-Environment Framework wurde zur Erforschung der Akzeptanz von E-Learning Angeboten genutzt. Dabei werden immer wieder einzelne Konstrukte der Theorien wiederverwendet. Einen Überblick über die Konstrukte der in diesem Kapitel vorgestellten Theorien liefert Tabelle 11.

Tabelle 11

Übersicht über die Theorien mit Prädiktoren und abhängigem Konstrukt

Theorie	Prädiktoren	Abhängiges Konstrukt
Diffusion of Innovation (DOI) Rogers (2003)	Relativer Vorteil Kompatibilität Komplexität Erprobbarkeit Beobachtbarkeit	Annahme der Innovation
Theory of Reasoned Action (TRA) Fishbein und Ajzen (1975)	Einstellung zum Verhalten Subjektive Norm	Verhalten
Theory of Planned Behavior (TPB) Ajzen (1985)	Einstellung zum Verhalten Subjektive Norm Wahrgenommene Verhaltenskontrolle	Verhalten
Technology Acceptance Model (TAM) Davis et al. (1989)	Wahrgenommene Nützlichkeit Wahrgenommene Einfachheit der Nutzung Einstellung zur Nutzung	Nutzungsverhalten

6.8 Zusammenfassung und Abgrenzung zu anderen Theorien

Theorie	Prädiktoren	Abhängiges Konstrukt
C-TAM-TPB Taylor und Todd (1995)	Wahrgenommene Nützlichkeit Wahrgenommene Einfachheit der Nutzung Einstellung zur Nutzung Subjektive Norm Wahrgenommene Verhaltenskontrolle	Nutzungsverhalten
Erweitertes TAM (TAM2) Venkatesh und Davis (2000)	Wahrgenommene Nützlichkeit Wahrgenommene Einfachheit der Nutzung Einstellung zur Nutzung Subjektive Norm Image Arbeitsrelevanz Output Qualität Ergebnisnachweisbarkeit	Nutzungsverhalten
TAM3 Venkatesh und Bala (2008)	Wahrgenommene Nützlichkeit Wahrgenommene Einfachheit der Nutzung Einstellung zur Nutzung Subjektive Norm Image Arbeitsrelevanz Output Qualität Ergebnisnachweisbarkeit Computer-Selbstwirksamkeit Wahrnehmung externer Kontrolle Angst vor Computern Spielerisches Umgehen mit Computern Wahrgenommene Freude Objektive Gebrauchstauglichkeit	Nutzungsverhalten
Motivational Model (MM) Davis et al. (1992)	Intrinsische Motivation Extrinsische Motivation	Nutzungsverhalten
Unified Theory of Acceptance and Use of Technology (UTAUT) Venkatesh et al. (2003)	Leistungserwartung Aufwandserwartung Sozialer Einfluss Fördernde Bedingungen	Nutzungsverhalten
Erweitertes UTAUT (UTAUT2) Venkatesh et al. (2012)	Leistungserwartung Aufwandserwartung Sozialer Einfluss Fördernde Bedingungen Hedonistische Motivation Preiswertigkeit Gewohnheit	Nutzungsverhalten

Anmerkung. Auszug aus der Tabelle von Granić 2024, S. 851.

Weitere in diesem Kapitel nicht vorgestellte Theorien mit Bezug zur Akzeptanzforschung sind bspw. das *Perceived Characteristics of Innovating* (PCI), bei dem die Wahrnehmung von Informationstechnologie durch potenzielle Anwender gemessen wird (Moore & Benbasat, 1991); die *Social Cognitive Theory* (SCT), ein interaktionales Kausalitätsmodell, in dem Umwelteinflüsse, kognitive und andere persönliche Faktoren sowie Verhalten als interagierende Determinanten aufeinander wirken (Bandura, 1986); eine Adaption der SCT für den Kontext Computernutzung mit dem Titel *Computer Self-Efficacy Model* (CSEM) (Compeau & Higgins, 1995); die *Theory of Interpersonal Behaviour* (TIB), bei der postuliert wird, dass Absichten zur Ausführung von Verhalten durch Gewohnheiten, soziale Faktoren, Affekte und wahrgenommene Konsequenzen erklärt werden (Triandis, 1980) oder das aus der TIB abgeleitete *Model of Personal Computer Utilization* (MPCU), welches die Grundannahmen des TIB überwiegend übernimmt und für die tatsächliche Nutzung von Computern anwendet (Thompson et al., 1991). Diese Theorien wurden nicht weiter ausgeführt, da sie entweder inhaltlich an die bereits dargestellten Modelle anschließen oder für den konkreten Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit von nachrangiger Relevanz sind.

Die hier vorgestellten Theorien haben auch eine Wechselwirkung zu weiteren Theorien, die aber andere Erklärungsebenen abdecken. Das *Information Systems Success* Modell versucht beispielsweise auf der Organisationsebene zu erklären, wann und warum ein Informationssystem erfolgreich ist. Erfolg wird dabei nicht nur an der Akzeptanz gemessen, sondern auch an weiteren Dimensionen wie der Informationsqualität oder messbaren Vorteilen (DeLone & McLean, 1992). Der Fokus liegt also auf dem Erfolg und der Wirkung von Technologie und nicht direkt auf der Nutzung und der Akzeptanz. Zudem handelt es sich um ex-post-Untersuchungen, die die Wirksamkeit von IT-Investitionen rückblickend bewerten, während Akzeptanzmodelle auf ex-ante-Forschung ausgerichtet sind und sich auf die Absicht bzw. Nutzungsintention individueller Nutzer:innen konzentrieren. Ähnlich ist es bei dem *Technology-Organization-Environment* (TOE) *Framework*. Auch dabei wird die Adoption von Technologie auf Organisationsebene betrachtet, entscheidend sind strukturelle, nicht individuelle Determinanten. Im Forschungsinteresse stehen beim TOE die organisatorischen und umweltbezogenen Faktoren, die dazu führen, dass eine Organisation eine Technologie einführt (Tornatzky & Fleischer, 1990).

Eine sozial-interaktionistische Erklärungsebene wird zum Beispiel durch die *Social Influence Theory* vertreten, bei der die Wirkung sozialer Normen, Rollen und Beziehungen auf das Verhalten untersucht wird. Im Fokus steht die Frage, inwieweit das soziale Umfeld Entscheidungen beeinflusst (Deutsch & Gerard, 1955). Während es dabei um eine Meso-Ebene geht, ist die Erklärungsebene der hier vorgestellten Technologieakzeptanzmodelle vergleichsweise bei einer Mikro-Ebene angesiedelt, bei der kognitiv-individuelle Entscheidungen im Zentrum stehen. Allerdings werden soziale Einflüsse in den meisten Modellen durch einzelne Konstrukte berücksichtigt.

König wiederum argumentiert, man müsse verschiedene Erklärungsebenen kombinieren, insbesondere wenn es um die Erforschung von KI-Akzeptanz geht. Er schlägt vor, die individuelle Akzeptanz, die Akzeptanz zur Delegation von Aufgaben an das System sowie die gesellschaftliche Akzeptanz in einem Modell zu vereinen. Bestandteil sind neben dem TAM-Konstrukt der wahrgenommenen Einfachheit der Nutzung auch Konstrukte wie etwa wahrgenommene gesellschaftliche Vor- und Nachteile oder Vertrauen in das KI-System (Koenig, 2025).

Daneben gibt es Modelle, welche die individuelle Bereitschaft einer Person beschreiben, neue Technologien zu akzeptieren und zu nutzen, wie beispielsweise der *Technology Readiness Index* (TRI) (Parasuraman, 2000). Gemessen werden dabei Persönlichkeitsmerkmale und Einstellungen, um eine individuelle Bereitschaft zur allgemeinen Technologienutzung zu ermitteln. Ähnlich ist dies bei der *Affinity for Technology Interaction* (ATI) *Scale*, bei der die Affinität, mit technologischen Systemen zu interagieren, gemessen wird (Franke et al., 2019). Nicht untersucht wird dabei die Nutzung spezifischer IT-Anwendungen, wie dies bei Technologieakzeptanzmodellen der Fall ist.

Insgesamt liefern die in diesem Kapitel vorgestellten Modelle die theoretische Ausgangslage. Welche Prädiktoren zur Erklärung der KI-Akzeptanz von Richter:innen konkret berücksichtigt werden müssen und ob für ein richterspezifisches Modell zusätzliche Konstrukte notwendig sind, die bisher in den generischen Modellen nicht erfasst wurden, soll zunächst mit einer qualitativen Studie ermittelt werden. Diese Untersuchung wird im kommenden Kapitel beschrieben.

7. Qualitative Studie: Interviews mit Richter:innen

Die vorliegende Untersuchung fokussiert sich auf Richter:innen als Zielgruppe. Ihre Perspektiven bilden die Grundlage für das Verständnis der potenziellen Akzeptanz der Integration von KI-Systemen in Gerichtsverfahren. Basierend auf dieser Prämisse verfolgt diese explorative Studie das Ziel, mittels der Durchführung von 20 umfangreichen Interviews mit deutschen Richter:innen Einblicke in deren berufliche Tätigkeit zu erlangen und Aufschluss über die ersten Forschungsfragen zu geben:

- 1a) Welche Einstellungen, Anforderungen und Erwartungshaltungen hat die Richterschaft gegenüber dem Einsatz von KI-Systemen in der Justiz?
- 1b) Welche konkreten Aufgaben und Anwendungsszenarien eignen sich aus Sicht der Richterschaft für eine Unterstützung durch KI-Systeme?

Die Ergebnisse dieser Studie wurden in zwei Publikationen veröffentlicht (Dhungel & Beute, 2024; Dhungel & Heine 2024, siehe auch zugehörige Publikationen auf Seite vii). Das im nächsten Kapitel 7.1 beschriebene methodische Vorgehen ist in beiden Publikationen ebenfalls nachzulesen.

In Dhungel und Heine (2024) wurde Forschungsfrage 1a) unterteilt in die folgenden Fragen:

- Wie werden Gerichtsverfahren nach Ansicht der befragten Richter:innen im Jahr 2040 aussehen und inwieweit wird dabei der Einsatz von KI erwartet?
- Welche Auswirkungen hätte ein verstärkter Einsatz von KI auf die Rolle der Richter:innen und den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit?
- Sollten nach Ansicht der befragten Richter:innen die Ergebnisse und Entscheidungen eines KI-Systems Vorrang vor menschlichen Urteilen haben, wenn das System nachweislich zu besseren Urteilen gelangt?

Die Ergebnisse zeigen, dass allgemein mit einer fortschreitenden Digitalisierung der Gerichte bis 2040 gerechnet wird, wohingegen der Einsatz von KI nur teilweise vorstellbar ist. Was die Auswirkungen von KI auf die richterliche Unabhängigkeit betrifft, herrschen gegensätzliche Ansichten vor. Mehrheitlich haben die Richter:innen Vorbehalte gegen eine vollständige Übertragung der Entscheidungsfindung an Maschinen, sie halten dies für besorgniserregend. Ein Teil der Befragten hält eine solche Übertragung unter bestimmten Umständen und Bedingungen hingegen für vorstellbar. Einige sprechen sich für eine maschinengestützte Entscheidungsfindung aus, sofern deren überlegene Fähigkeiten durch fundierte Beweise belegt werden können. Insgesamt sind die Perspektiven und Ansichten der befragten

Richter:innen vielfältig und es lässt sich kein klarer Trend feststellen. Es besteht jedoch eine Tendenz dahingehend, dass die Einführung von KI in der Justiz eher positiv als kritisch bewertet wird.

In Dhungel und Beute (2024) wurde untersucht, wie Richter:innen den Einsatz von KI-Systemen für ihre beruflichen Aufgaben bewerten. Damit sollte die Forschungsfrage 1b) beantwortet werden. In der zugehörigen Publikation wurden darunter die folgenden Fragen zusammengefasst:

- Welche sich wiederholenden Tätigkeiten sind im Arbeitsalltag von Richter:innen besonders zeitaufwendig?
- Wie aufgeschlossen sind Richter:innen gegenüber der Einführung von KI-Systemen für die identifizierten Tätigkeiten?
- Inwieweit zeigen Richter:innen Bereitschaft, KI-Systeme zu nutzen, die bereits in Betrieb sind oder sich derzeit in der Pilotphase befinden?
- Welche Argumente werden für oder gegen diese Systeme hervorgebracht?

Die Ergebnisse zu den ersten beiden Fragen weisen auf mehrere ausdrücklich erwähnte repetitive und routinemäßige Aufgaben hin, bei denen ein gewisser Grad an Automatisierung als akzeptabel angesehen wird. Diese Aufgaben umfassen unter anderem das Verfassen von Gerichtsbeschlüssen, die Prüfung der Anspruchsberechtigung auf Prozesskostenhilfe, die Durchführung von Recherchen oder die Prüfung von Ordnungswidrigkeiten. Es wurde gezielt nach sich wiederholenden Aufgaben gefragt, da bei diesen der potenzielle Mehrwert einer KI-Unterstützung höher eingeschätzt wird als bei Tätigkeiten, die nur vereinzelt oder selten ausgeführt werden. Die Bereitschaft, diese Aufgaben zu automatisieren, fiel unterschiedlich aus. Während sich die Befragten eine Automatisierung bestimmter Tätigkeiten, etwa die Berechnung der Prozesskostenhilfe oder Recherchen, mehrheitlich vorstellen konnten, lehnten sie eine Automatisierung zentraler richterlicher Aufgaben, wie die Durchführung von Gerichtsverhandlungen oder das Verfassen von Urteilen, ausnahmelos ab.

In Bezug auf die anderen beiden Forschungsfragen wurde festgestellt, dass KI-Systeme im Zusammenhang mit Massenverfahren auf hohe Akzeptanz stoßen, während der Einsatz von Algorithmen zur Berechnung der Rückfälligkeitswahrscheinlichkeit von Straftäter:innen umstritten ist. Die Verwendung von Datenbanken zur Recherche nach vergleichbaren Fällen im Strafrecht wurde überwiegend begrüßt.

7.1 Methodisches Vorgehen⁹

Grundlage für die Studie waren die Vorgaben für die Durchführung von strukturierten Interviews von Myers & Newman (2007). Die anschließende Inhaltsanalyse erfolgt auf Grundlage der methodischen Rahmenbedingungen von Kuckartz und Rädiker, die sowohl allgemeine Ansätze als auch spezifische Verfahren zur Interviewanalyse einschließen (Kuckartz & Rädiker, 2019; Rädiker & Kuckartz, 2020). Es wurden außerdem quantitative Daten und Skalen erhoben, um ein besseres Verständnis der Stichprobe zu erhalten.

7.1.1 Durchführung der Interviews

Für die Durchführung wurde der Berichtsrahmen, die Richtlinien und das dramaturgische Modell für qualitative Interviews in der WI-Forschung von Myers & Newman (2007) zugrunde gelegt. Die beiden Autoren entwickelten ein Modell der Interview-Situation angelehnt an Goffman's dramaturgischer Theorie der menschlichen Interaktion:

„Social interactions are seen as a drama where there are actors (individuals and groups) who perform on a stage (a variety of settings and social situations) using a script (norms, rituals, expectations of how one should behave). [...] We believe this theory is especially applicable to one particular type of social interaction: the qualitative interview.“ (Myers & Newman, 2007, S. 11)

Zu den sieben Richtlinien des Modells gehören: die Positionierung der forschenden Person, die Minimierung sozialer Dissonanz, die Repräsentation verschiedener Stimmen, das Verständnis aller Beteiligten als interpretierende Personen, die Spiegelung von Fragen und Antworten, Flexibilität sowie die Vertraulichkeit von Offenlegungen. In Abbildung 25 wird die Beziehung der einzelnen Richtlinien zueinander im Kontext der Interview-Situation verdeutlicht.

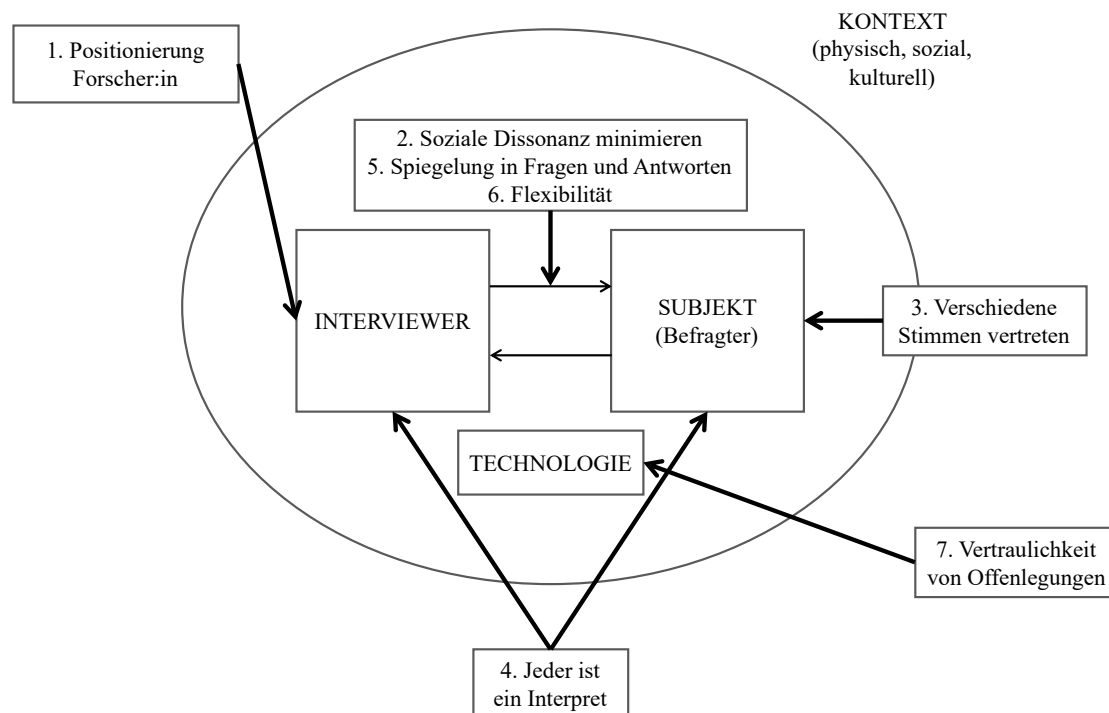
Die Richtlinien wurden unter anderem dadurch angewendet, dass die Autorin sich als Interviewerin positionierte. Das Forschungsvorhaben der Promotion und der Bildungshintergrund wurden zu Beginn der Interviews kurz vorgestellt. Während der Interviews war außerdem eine Juristin anwesend, um etwaige soziale Dissonanz zu reduzieren. Die Richtlinie der Repräsentation verschiedener Stimmen wurde berücksichtigt, indem Richter:innen aus unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten und Instanzen sowie mit vielfältigen soziodemographischen Merkmalen einbezogen waren. Es wurde außerdem anerkannt, dass die Befragten Interpreten sind und aus ihrem jeweiligen individuellen Kontext das Thema KI betrachten. Dies wurde etwa durch ein unterschiedliches Begriffsverständnis von KI deutlich.

⁹ *Anmerkung.* Das methodische Vorgehen wurde auch (in unterschiedlicher Ausführlichkeit) in Dhungel & Beute (2024) sowie Dhungel & Heine (2024) beschrieben.

Zusätzlich ist die Interview-Situation ein künstliches und seltenes Ereignis, sodass Antworten unter Umständen anders ausfallen, als wenn dieselben Fragen im privaten Umfeld diskutiert würden. Aktives Zuhören sowie das Nachfragen zu gegebenen Antworten wurden ebenfalls angewendet. Die Durchführung der Interviews war zudem flexibel hinsichtlich der Umsetzung (online oder vor Ort) und der Dauer (eine Stunde wurde grundsätzlich veranschlagt, wenn es darüber hinaus Gesprächsbedarf gab, wurde das Interview fortgesetzt). Schließlich wurden alle Inhalte der Interviews vertraulich behandelt und anonymisiert sowie passwortgeschützt gespeichert.

Abbildung 25

Das qualitative Interview in der WI-Forschung



Anmerkung. An Anlehnung an Myers & Newman 2007, S. 16.

Neben diesen Richtlinien schlagen Myers und Newman (2007) vor, spezifische Metadaten zu Interviews aufzunehmen, wie z. B. die Anzahl der Befragten oder die Aufzeichnungstechnik. Ihrer Ansicht nach würden diese in WI-Studien häufig nicht mitgeteilt. Tabelle 12 gibt einen Überblick über diese Meta-Daten für die vorliegende Studie.

Tabelle 12*Meta-Daten der Interviews*

Anzahl Befragte / Anzahl Interviews:	20/20
Zeitraum der Interviews:	3 Monate
Interviewmodell:	Dramaturgisches Modell
Beschreibung des Prozesses:	siehe dieses Kapitel
Art des Interviews:	Strukturiert, improvisierte Rückfragen, Erhebung einiger quantitativer Daten am Ende
Aufnahmetechnik:	Audioaufzeichnung und Transkription
geringe /umfangreiche Beschreibung:	moderate Beschreibung
anonym /offen:	anonym
Feedback:	Befragte waren eingeladen, weitere Gedanken zu dem Thema mitzuteilen

Anmerkung. In Anlehnung an Myers & Newman 2007, S. 10.

Insgesamt wurden 20 Interviews mit Richter:innen über einen Zeitraum von drei Monaten durchgeführt. Nur das erste Interview wurde persönlich durchgeführt, während alle nachfolgenden Interviews virtuell unter Verwendung von *WebEx* durchgeführt wurden. Der Prozess dieser Interviews wird in diesem Abschnitt beschrieben. Er umfasst strukturierte Interviews mit Flexibilität für Folgefragen sowie eine kurze Erhebung quantitativer Daten am Ende von jedem Interview, um soziodemographische Daten und Skalenwerte zu erfassen. Der Interview-Leitfaden wurde explorativ aus den Forschungsfragen sowie auf Grundlage des aktuellen Forschungsstands entwickelt. Er enthält 29 Fragen, die in sechs Kategorien unterteilt sind: aktuelle Nutzung von Technologie, Anforderungen an ein KI-System, Akzeptanz und persönliche Einstellung, Erwartungen, Urteilsvermögen menschlicher Richter:innen und Ethik. Der Interview-Leitfaden ist nachzulesen in Anhang D. Der überwiegende Teil des Interviewprozesses wurde audioaufgezeichnet. In den ersten zwölf Interviews wurde auf die Aufzeichnung für Fragen der Kategorien Urteilsvermögen und Ethik verzichtet, stattdessen wurden schriftliche Notizen angefertigt. Dieser Ansatz sollte angesichts der Sensibilität dieser Fragen mehr Vertraulichkeit schaffen. Dieses Vorgehen führte jedoch nicht zum gewünschten Ergebnis. Als eher störend für den Gesprächsverlauf wurde vielmehr der formale Hinweis empfunden, dass die Audioaufzeichnung für bestimmte Fragen beendet werde. Unabhängig davon, ob eine Aufzeichnung erfolgte oder nicht, vermittelten die Befragten durchgängig den Eindruck, die Fragen offen und aufrichtig zu beantworten. Daher wurde bei den folgenden acht Interviews die gesamte Befragung ohne Unterbrechung aufgezeichnet. Direkte Zitate wurden bei der Analyse insgesamt moderat verwendet. Obwohl während der Interviews keine

Anonymität gegenüber der Interviewerin gegeben war, erfolgte die anschließende Auswertung anonym und einzelne Aussagen können nicht bestimmten Personen zugeordnet werden. Die Befragten wurden ermutigt, während des Interviews Rückfragen zu stellen und darauf hingewiesen, dass sie jederzeit weitere Gedanken einbringen können.

7.1.2 Qualitative Inhaltsanalyse

Die Transkriptionen, schriftlichen Notizen und Umfragedaten wurden in einer Tabelle zusammengefasst. Die anschließenden Analysen wurden mit der Software MAXQDA (2025) und der Programmiersprache R (2025) durchgeführt. Die qualitative Analyse orientierte sich an den methodischen Rahmenbedingungen von Kuckartz und Rädiker (2019). Nach ihrer Definition handelt es sich um eine systematische Analyse, wenn:

- (1) alle Interviews für die Forschungsfragen relevant sind und daher bei der Analyse berücksichtigt werden;
- (2) bei allen Interviews ein einheitlicher Ansatz angewendet wird;
- (3) die verwendete Methodik transparent und nachvollziehbar ist und
- (4) zur Gewährleistung intersubjektiver Standards der Kodierungsprozess von zwei Personen erfolgt (Kuckartz & Rädiker, 2019, S. 11).

Diese Anforderungen wurden von der Untersuchung erfüllt. In Bezug auf den letztgenannten Aspekt kodierten sowohl bei Dhungel und Heine (2024) als auch bei Dhungel und Beute (2024) zunächst beide Autorinnen unabhängig voneinander drei zufällig ausgewählte Interviews. Die Übereinstimmung der Kodierungen ergab Werte von *Cohen's Kappa* = .62 (Dhungel & Heine, 2024) bzw. *Cohen's Kappa* = .68 (Dhungel & Beute, 2024). Anschließend wurden die Kodierungen diskutiert und harmonisiert sowie jeweils zwei weitere Interviews unabhängig voneinander, aber auf Grundlage der bisherigen Codes, kodiert. Die Ergebnisse der Übereinstimmung der Kodierungen waren nun *Cohen's Kappa* = .85 (Dhungel & Heine, 2024) bzw. *Cohen's Kappa* = .88 (Dhungel & Beute, 2024). Auf dieser Grundlage kodierte schließlich die Erstautorin die übrigen Interviews, die anschließend von der jeweiligen Zweitautorin überprüft wurden. In einer letzten Runde wurden etwaige Diskrepanzen bei der Kodierung diskutiert und entsprechend angepasst.

Für die Entwicklung des Kodierungsschemas wurde ein datengesteuerter Ansatz (die induktive Kategorienbildung) gewählt, der einen schrittweisen Kodierungsprozess umfasste, bei dem Codes iterativ generiert wurden, bis eine Sättigung erreicht war (Kuckartz & Rädiker, 2019, S. 100). Die Kodierungen wurden dabei kontinuierlich verfeinert und in *Top-Level-Codes* und *Subcodes* auf verschiedenen Abstraktionsebenen organisiert (Kuckartz & Rädiker, 2020, S. 69). Ziel war es, den Inhalt zu strukturieren und auf der Grundlage dieser Struktur zu analysieren. Auf diese Weise konnten unterschiedliche Einstellungen, Bewertungen und Meinungen identifiziert und kategorisiert werden.

Insgesamt wurden zwei Kodierungstypen erzeugt, Faktenkategorien und skalierte Kategorien. Faktenkategorien wurden verwendet, um Informationen zu standardisieren, beispielsweise bei der Untersuchung von Routinetätigkeiten. Bewertende, skalierte Kategorien wurden erstellt, die binäre (ja/nein) Antworten oder positive bzw. negative Konnotationen abbilden. Dieser Ansatz wurde zum Beispiel angewendet, um die Zustimmung zur Automatisierung bestimmter Routineaufgaben zu ermitteln (Rädiker & Kuckartz, 2020, S. 39).

7.1.3 Erhebung quantitativer Daten

Im Rahmen eines Interviewprozesses ist es üblich, neben qualitativen Informationen auch bestimmte quantitative Daten zu erheben (Kuckartz & Rädiker, 2019, S. 22). In dieser Studie wurden die folgenden soziodemographischen Daten und fachlichen Informationen erfasst: Alter, Geschlecht, Berufserfahrung in Jahren, juristische Spezialisierung und gerichtliche Instanz. Darüber hinaus wurden die Befragten gebeten, den Fragebogen der *General Attitudes towards Artificial Intelligence Scale* (GAAIS, Schepman & Rodway, 2023) auszufüllen, um die allgemeinen Einstellungen zu KI zu erfassen. Außerdem wurde der Fragebogen der *Affinity for Technology Interaction* (ATI, Franke et al., 2019) ausgefüllt, um zu ermitteln, ob die Teilnehmenden der Stichprobe besonders technikaffin sind. Die Abfrage dieser Daten erfolgte am Ende des Interviews im Rahmen einer kurzen Umfrage. Ergänzend erfasste die Studie quantitative Angaben über eine fünfstufige Likert-Skala, um die Bereitschaft der Befragten zur persönlichen Nutzung bestimmter KI-Systeme zu bewerten.

Dieser gemischte Ansatz kann als komplementär klassifiziert werden, da die spezifische Bewertung auf der Likert-Skala dabei hilft, nachfolgende qualitative Erklärungen und Begründungen zu kontextualisieren (Kuckartz & Rädiker, 2019, S. 173). Die Freiwilligkeit der Nutzung wurde in diesem Zusammenhang nicht analysiert, da die zugrunde liegende Annahme lautet, dass Richter:innen aufgrund ihrer verfassungsmäßig geschützten Unabhängigkeit nicht zur Nutzung solcher Systeme gezwungen werden können. Auch die Erfahrung mit KI-Systemen im beruflichen Kontext blieb unberücksichtigt, da keiner der Befragten Vorkenntnisse im Hinblick auf die fraglichen Systeme hatte.

7.2 Ergebnisse

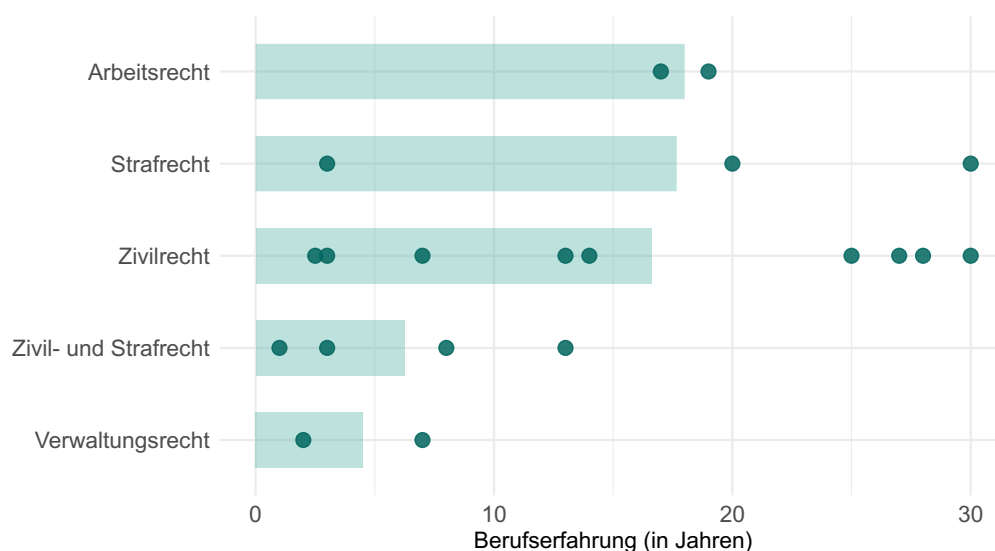
Im Rahmen der Forschungsfrage 1a) wurden insgesamt 72 Codes erstellt und 339 Textpassagen kodiert (Dhungel & Heine, 2024). Das Kategoriensystem in Bezug zu Forschungsfrage 1b) umfasst 95 Codes und 404 kodierte Textpassagen.

7.2.1 Charakteristika der Zielgruppe

Die Teilnehmer:innen wurden durch gezielte E-Mail-Einladungen an Gerichte und den Deutschen Richterbund (DRB) rekrutiert, ergänzt durch persönliche Netzwerke. Die Stichprobe umfasst 20 Teilnehmer:innen, darunter 55 % Männer und 45 % Frauen, mit einer durchschnittlichen Berufserfahrung als Richter:in von 13,6 Jahren ($sd = 10,3$ Jahre). Mit Ausnahme einer Person, die 2017 ihre richterliche Tätigkeit eingestellt hat, sind alle Befragten aktiv als Richter:in tätig. Die Stichprobe umfasst zehn Richter:innen von Amtsgerichten, acht Richter:innen von Landgerichten und zwei Richter:innen von Oberlandesgerichten. Die Altersverteilung in der Stichprobe ist wie folgt: 5 % sind unter 30 Jahre alt, 35 % sind zwischen 30 und 39 Jahre alt, 25 % sind zwischen 40 und 49 Jahre alt, 25 % sind zwischen 50 und 59 Jahre alt und 10 % sind über 60 Jahre alt. Innerhalb der Stichprobe weisen die Befragten unterschiedliche juristische Fachkenntnisse auf. Konkret sind neun Personen auf Zivilrecht spezialisiert, drei Personen auf Strafrecht, und vier Personen sind sowohl für Zivil- als auch für Strafrechtsverfahren zuständig. Darüber hinaus verfügen jeweils zwei Personen über Fachkenntnisse im Verwaltungsrecht bzw. im Arbeitsrecht. Insgesamt decken die Teilnehmer:innen damit ein breites Spektrum der Justiz ab und beschränken sich nicht auf eine einzelne Gruppe innerhalb der Justizgemeinschaft, bspw. nur Personen der Verwaltungsgerichtsbarkeit. In Abbildung 26 ist die Verteilung der Rechtsgebiete mit der jeweiligen Berufserfahrung veranschaulicht.

Abbildung 26

Rechtsgebiet und Berufserfahrung der Stichprobe



Anmerkung. Die Balken zeigen die durchschnittliche Berufserfahrung in Jahren im jeweiligen Rechtsgebiet.

Die Ergebnisse der ATI-Skala, die auf einer Skala von 1 (geringe Affinität) bis 6 (hohe Affinität) ermittelt wird, zeigen eine moderate Affinität der Teilnehmer:innen zur Interaktion mit Technologie. Der Mittelwert beträgt $m = 3,47$ ($sd = 0,94$, $min = 2,00$, $max = 5,00$) und die interne Konsistenz ist mit $\alpha = .92$ ausgeprägt. Dieser moderate ATI-Wert deutet darauf hin, dass die Stichprobe nicht durch eine starke Affinität zur Technologie verzerrt ist. Dies ist wichtig, weil die Teilnahme an den Interviews freiwillig war und somit ein inhärentes Interesse an dem Thema KI impliziert werden könnte. Die Werte für beide GAAIS-Subskalen, die im Bereich von 1 bis 5 liegen, betragen 3,72 für die positive und 3,16 für die negative Skala. Ein höherer Wert auf jeder Subskala deutet auf eine positivere Einstellung gegenüber KI hin. In dieser Stichprobe deuten die Werte auf eine leicht positive Einstellung gegenüber KI hin, was auf eine leichte Tendenz zu einer günstigeren Sichtweise auf KI hindeutet.

7.2.2 Die Justiz im Jahr 2040 - Erwartungshaltungen¹⁰

Die Richter:innen sollten angeben, wie sie sich den Ablauf eines Gerichtsverfahrens im Jahr 2040 vorstellen. Die Antworten wurden in 25 Kodierungen eingeteilt und lassen sich in zwei Hauptthemen einteilen: Zukunftsszenarien, die Erwartungen an künftige Gerichtsverfahren beschreiben, und kritische Aspekte und Bedenken hinsichtlich der zu erwartenden Entwicklungen. Die folgende Liste fasst die genannten Szenarien zusammen, wobei die Häufigkeit der Nennungen in Klammern angegeben ist.

- Fortgeschrittene Digitalisierung (17): Genannt wurden „verbesserte Technologie“, „keine Papierakten mehr“ und die Möglichkeit, „Dokumente besser mit Computern zu bearbeiten“. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Parteien „elektronisch miteinander kommunizieren“, „relativ viel elektronisch einreichen“ und „wir hoffentlich tatsächlich eine elektronische Fallakte haben werden“. Geäußert wurde zudem die Erwartung, dass die digitale Dokumentation zunehmen wird, z. B. durch die Aufzeichnung von Anhörungen, und dass Beweise technologisch verarbeitet und digital zugänglich sein werden.
- Videoanhörung (14): Die befragten Richter:innen erwarten, dass Videokonferenzen für Anhörungen weiter zunehmen werden und rechnen mit einem Anstieg der diesbezüglichen Möglichkeiten.
- Kaum Veränderungen (7): Einige Richter:innen erwarten keine wesentlichen Veränderungen in der Justiz, und wenn doch, dann beschränken sich diese meist auf kleinere Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung.
- Einsatz von KI (5): Einige Richter:innen erwarten einen verstärkten Einsatz von KI, z. B. bei unterstützenden Aufgaben wie der Suche nach etwaiger Rechtsgrundlagen, der Organisation von Informationen zum jeweiligen Fall, der automatisierten Erstellung grundlegender juristischer Dokumente und dem Einsatz von Tools für die prädiktive Analyse.

¹⁰ Anmerkung. Die beschriebenen Ergebnisse der Interviews aus den Kapiteln 7.2.2, 7.2.3 und 7.2.4 sind in Dhungel & Heine (2024) veröffentlicht.

- Vorprozessuale Verfahren (5): Einige Richter:innen rechnen mit der Einführung vorgerichtlicher Verfahren, wie z. B. dem Einsatz von Prognoseinstrumenten zur Vermeidung weniger aussichtsreicher Rechtsstreitigkeiten, der Verwendung von Algorithmen, die von Unternehmen oder anderen Akteuren des Privatsektors entwickelt wurden, um bestimmte Streitigkeiten zu entscheiden, und der Existenz von Online-Streitbeilegungsverfahren.

Darüber hinaus wurden die folgenden Aspekte angesprochen, die die Szenarien näher charakterisieren:

- Die Entscheidungsfindung verbleibt beim Menschen (4): Vier Befragte sind sich sicher, dass die letztendliche Entscheidung bei den Richter:innen verbleiben wird, wie eine Person konkret äußerte: „Ich glaube, wir brauchen immer noch Richter, die die endgültige Entscheidung treffen.“
- Verkürzte Bearbeitungszeiten (4): Es wird erwartet, dass u. a. durch die Einführung neuer Technologien Gerichtsverfahren in kürzerer Zeit durchgeführt werden können.
- Veränderung der Organisationsstruktur (3): Es wird mit einer „Infrastrukturreform“ gerechnet, und es wird auch davon ausgegangen, dass es weniger Gerichte und Richter:innen sowie weniger Fallzahlen, insbesondere im Zivilrecht, geben wird.

Außerdem wurden die folgenden Aussagen jeweils einmal genannt: das Potenzial für neue Interaktionen zwischen Bürger:innen und Gerichten, wie z. B. die Einreichung von Klagen über das Internet; der mögliche teilweise Ersatz von Richter:innen; der mögliche Einsatz von Virtual Reality; das Aufkommen digitaler Anwälte und die erwartete Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb der EU, möglicherweise erleichtert durch eine EU-weit gemeinsam genutzte Urteils-Datenbank.

Hinsichtlich der erwähnten Bedenken wurde sechs Mal angemerkt, dass die mündliche Verhandlung unersetzlich sei, und viermal wurde betont, dass die menschliche Interaktion nicht ersetzt werden könne, wobei eine Person sagte: „Was aber Gerichtsentscheidungen und Gerichtsverfahren im Kern auszeichnet, ist das persönliche Gespräch und der individuelle Kontext innerhalb eines juristischen Prozesses. Ich bin der Meinung, dass dies nicht durch KI-Systeme ersetzt werden kann, da ein erhebliches Maß an sozialer Interaktion involviert ist, die sich zwar nicht direkt auf rechtliche Angelegenheiten bezieht, aber dennoch die Situation maßgeblich prägt.“ Zwei Personen gaben an, dass ältere Richter:innen mit der zunehmenden Digitalisierung Probleme bekommen würden. Zwei weitere betonten die Wichtigkeit einer gesellschaftlichen Debatte über den Einsatz von KI im Rechtssystem und stellten die Frage, ob wir als Gesellschaft eine solche Entwicklung wollen würden. Zwei Befragte äußerten Bedenken hinsichtlich der zunehmenden Abhängigkeit von der Technologie. Die folgenden Bedenken wurden jeweils einmal geäußert: die wachsende digitale Asymmetrie zwischen der Anwaltschaft und der Justiz, Herausforderungen bei der IT-Sicherheit, die mangelnde Kompetenz von IT-Dienstleistern und die Sorge um die Rechtsstaatlichkeit.

7.2.3 Die zukünftige Rolle der Richter:innen

Anschließend wurden die Teilnehmer:innen gefragt, wie sich dementsprechend die Rolle der Richter:innen bis zum Jahr 2040 verändern wird. Die Antworten schwankten zwischen positiven Erwartungen, Bedenken und neutralen Aussagen (siehe Tabelle 13).

Tabelle 13

Kategorisierung potenzieller Änderungen der Richter:innen-Rolle

Positive Erwartung	Σ	Bedenken	Σ	Neutral	Σ
Erleichterung durch Digitalisierung	7	Reduzierte Entscheidungsautorität	2	Keine Änderung der Rolle von Richter:innen	6
KI als Unterstützung und Assistenz	4	Zusätzliche Verantwortlichkeiten	1	Richter:innen als Fallmanager:innen und Mediator:innen	5
KI in Massenverfahren	1	Anstieg der Informationsflut	1	Urteilsfindung verbleibt beim Menschen	3
		Weniger Ehrfurcht vor dem Richteramt	1	Neue Kompetenzen notwendig	3
				Überwachung des Systems	2

Eine positive Erwartungshaltung überwog, bei der vor allem Hoffnung in eine fortschreitende Digitalisierung und in KI-Systeme als Unterstützung und Assistenz, insbesondere in Massenverfahren, gelegt wird. Geäußert wurden jedoch auch Bedenken hinsichtlich einer möglichen reduzierten Entscheidungsautorität, die mit einer zunehmenden Integration digitaler Mittel einhergehen könnte. Darüber hinaus wurden mögliche zusätzliche Verantwortlichkeiten bezüglich der korrekten Anwendung von Software, eine zunehmende Flut an Informationen sowie eine abnehmende Ehrfurcht vor dem Richteramt als weitere Bedenken angesprochen. Eine der befragten Personen erwartet keine Veränderung der bestehenden Rollenstruktur und geht davon aus, dass die Urteilsfindung auch zukünftig in der Verantwortung der Menschen liegen wird. Des Weiteren wurden die Erwartungen an eine Veränderung der richterlichen Aufgaben, die eine Entwicklung hin zu Fallmanager:innen, Mediator:innen und Überwachern des Systems mit sich bringen würde, weder positiv noch negativ konnotiert. Richter:innen müssten demzufolge und in Anbetracht der fortschreitenden Digitalisierung neue Kompetenzen erwerben.

Anschließend wurde gefragt, ob die Einführung von KI-Systemen in der Justiz dazu führen würde, dass sich Richter:innen übermäßig auf diese Systeme verlassen. Dadurch könnte ein

sogenannter Automation Bias entstehen, also die Tendenz, automatisierten Systemen übermäßig zu vertrauen, was zu Fehlern oder Versäumnissen führen kann (Skitka et al. (2000), siehe auch Kapitel 2.3). Das Risiko einer Automatisierungsverzerrung wurde von fast allen Befragten anerkannt und bestätigt. Einige Richter:innen wiesen jedoch darauf hin, dass es auch außerhalb von Automatisierungsverzerrungen Umstände gibt, die die eigene Entscheidung beeinflussen. Diesbezüglich wurde erwähnt, dass bei hoher Arbeitsbelastung eine Tendenz bestünde, Anträge auf Einstellung des Verfahrens eher zu genehmigen (erwähnt in vier Interviews). Zwei der Befragten wiesen zudem darauf hin, dass jüngere Personen mit größerem Vertrauen in Technologie voraussichtlich eher geneigt seien, dem System zuzustimmen, was die Voreingenommenheit gegenüber der Automatisierung verstärke. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass Richter:innen häufig unter Zeitdruck stehen, was dazu führen könnte, dass sie sich der Entscheidung des Systems allein aufgrund des Zeitdrucks anschließen (4). Als Lösungen wurden u. a. vorgeschlagen, Richter:innen entsprechend zu schulen (1), die Systeme und ihren Anwendungskontext so zu gestalten, dass psychologische Anreize geschaffen werden, um eine Voreingenommenheit gegenüber der Automatisierung zu vermeiden (1), sowie entsprechende Vorschriften zu erlassen (1). Im Gegensatz dazu sind einige der Befragten (5) der Ansicht, dass die Voreingenommenheit gegenüber der Automatisierung für Richter:innen kein Problem darstelle, da sie „selbstdiszipliniert“ seien, eine „inhärente Skepsis gegenüber allem haben, was ihre eigene Entscheidungskompetenz berührt“, und schließlich, dass die „Berufsgruppe von Natur aus zum Widerstand neigt“.

Die Teilnehmer:innen wurden auch gefragt, ob die richterliche Unabhängigkeit bei einem vermehrten KI-Einsatz in Frage gestellt wird.

Einerseits bewerten einige (5) die Entwicklung kritisch, da sie eine allmähliche Übernahme durch KI-Systeme befürchten, bei der Richter:innen zunehmend unter Druck geraten, Entscheidungen zu rechtfertigen, die nicht mit denen einer KI übereinstimmen. Andererseits wurde das Argument hervorgebracht, dass die richterliche Unabhängigkeit nicht gefährdet sei, da letztlich die Richter:innen entscheiden, wie und wann sie die Technologie einsetzen, wobei KI-Systeme lediglich als Assistenz dienen (7). Darüber hinaus wurde betont, dass eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit davon abhängt, ob der Einsatz von KI-Systemen obligatorisch ist und wie die Integration solcher Algorithmen in die Verfahrensvorschriften erfolgt (12). Außerdem wurde von zwei der befragten Personen betont, dass es in der Verantwortung der einzelnen Richterin bzw. des einzelnen Richters liegt zu entscheiden, ob die eigene Unabhängigkeit beeinträchtigt wird oder nicht. Einschlägige Aussagen bei der Beantwortung dieser Frage waren:

- „Die letzte Entscheidung liegt beim unabhängigen Richter und solange ich noch arbeite, wird sich das auch nicht ändern. Davon bin ich überzeugt.“
- „Solange der Richter selbst entscheiden darf, ob er das System nutzt oder nicht, dann hat das gar keinen Einfluss. Erst wenn er gezwungen wird das System einzusetzen. Ohne

Änderung der Verfassung wird es keinen Richterroboter geben und eine Roboterassistenz kann man nicht aufzwingen.“

- „Es kommt darauf an [...], ob ich den Vorschlag der KI im eigenen Büro bewerten darf oder im Gerichtssaal vor den Parteien. Also die Frage wie verpflichtend der Einsatz des Systems ist und wie weit man die Abfrage in das Verfahren einführen muss. Es ist sicher schwerer zu begründen, warum man von der KI-Entscheidung abweicht, wenn die Anwälte den Vorschlag auch einsehen dürfen.“
- „Solange die KI nur Rechercheaufgaben übernimmt, berührt das die richterliche Unabhängigkeit nicht, sowas kann auch ein Praktikant machen. Es entsteht erst dann ein Problem, wenn komplette Urteile durch eine KI übernommen werden. Das betrifft den Kern der richterlichen Unabhängigkeit, denn die Beweiserhebung und eigene Wahrnehmung ist wichtig für das Urteil.“
- „Ich denke, dass ein KI-System bei denkfaulen Richtern eine große Gefahr darstellen kann.“

7.2.4 Perspektiven auf KI-generierte Urteile

Die Richter:innen beantworteten auch die Frage, ob die Ergebnisse von KI-Systemen menschliche Urteile außer Kraft setzen sollten, wenn das System durchweg bessere Urteile fällt. Die Frage bezog sich auf Systeme, die auf der Automatisierungsskala von Sheridan und Verplank (1978) bei der höchsten Stufe 10 eingeordnet sind.

Tabelle 14

Bewertung von Urteilen durch KI-Systeme

Perspektive	Argument	Σ
Befürwortung	Menschen sind fehleranfällig	3
	Wenn die KI-Systeme nachweislich überlegen sind	3
	Die Maschine ist objektiver	1
Bedingte Befürwortung	Nutzung denkbar, aber die Übernahme der Ergebnisse sollte nicht verpflichtend sein	3
	Nutzung nur, wenn Einzelfallgerechtigkeit sichergestellt werden kann	2
Befürwortung für spezifische Anwendungsfälle	KI für Massenverfahren	1
	KI zur Sortierung vorangegangener Verwaltungsakte	1
	In einigen Fällen denkbar (ohne nähere Angaben)	1
Ablehnung	Menschliche Wahrnehmung und Verantwortung entscheidend	7
	Ende richterlicher Unabhängigkeit	2
	Hierarchie der Instanzen wäre obsolet	1
	Bedenken im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit	1
	Trainingsdaten anfällig für Manipulation	1
	KI-Urteile werden von Bürger:innen nicht akzeptiert	1

Anmerkung. Die Summe bezieht sich auf die Anzahl codierter Textstellen. Die Antwort einer Person kann demnach mehrere unterschiedliche Codierungen enthalten.

Die Mehrheit der Befragten (14) wies zunächst darauf hin, dass nicht eindeutig nachweisbar sei, ab wann eine Entscheidung als „besser“ anzusehen sei. In der Folge divergierten die Antworten auf diese Frage deutlich. Einige befürworteten die Idee, dass Maschinen Urteile fällen, während andere dies nur unter bestimmten Bedingungen oder für bestimmte Anwendungsfälle begrüßten. Umgekehrt gab es viele Antworten, die eine ausdrückliche und absolute Ablehnung beinhalteten (siehe Tabelle 14). Eine Person betonte, dass die Gesellschaft hierzu eine Entscheidung treffen müsse: „Ich glaube, da wir in einer Demokratie leben, dass, wenn die Gesellschaft entscheidet, dass wir das wollen, es auch gemacht werden sollte.“

Für eine Zustimmung zu autonomen KI-Urteilen spricht nach Ansicht einiger Richter:innen, dass Menschen nachweislich fehleranfällig sind und Maschinen objektiver und rationaler. Es sei außerdem nahezu eine Pflicht, KI-Urteile zu legitimieren, wenn wirklich nachgewiesen werden könnte, dass diese „besser“, im Sinne von rechtlich korrekter und gerechter“ seien. Kritischer äußerten sich andere und sprachen sich nur bedingt für KI-generierte Urteile aus. Bedingung wäre ihrer Ansicht nach, dass das KI-System nicht endgültig entscheidet, sondern dass sich Richter:innen letztlich noch gegen das künstlich generierte Urteil entscheiden können, eine Übernahme der Einschätzung des KI-Systems also nicht obligatorisch sei. Außerdem müsste lückenlos nachweisbar sein, dass die Einzelfallgerechtigkeit gewahrt bleibe. Wiederum andere Befragte konnten sich durch KI erzeugte Urteile nur für bestimmte Anwendungsfälle, speziell bei Massenverfahren und zur Analyse der vorangegangenen Verwaltungsakte, vorstellen. Mehrheitlich wurden Urteile durch KI-Systeme jedoch abgelehnt, mit der Begründung, dass die menschliche Wahrnehmung und auch Verantwortung in Gerichtsverfahren entscheidend seien. Ferner wurde argumentiert, dass KI-generierte Urteile die richterliche Unabhängigkeit untergraben, den Instanzenzug faktisch entwerten und die Rechtsstaatlichkeit insgesamt gefährden könnten. Schließlich wurde auch die Gefahr durch manipulierte Daten angesprochen und es wurde angezweifelt, ob Bürger:innen solche Gerichtsurteile akzeptieren würden.

7.2.5 Einsatzmöglichkeiten für KI in der Justiz¹¹

Während bisher der Fokus der Auswertung auf Einstellungen, Anforderungen und Erwartungshaltungen und somit auf Forschungsfrage 1a) lag, wird nachfolgend in Bezug zu Forschungsfrage 1b) ausgewertet, welche konkreten Aufgaben und Anwendungsszenarien für KI-Systeme denkbar und akzeptabel wären.

Auf die Frage, welche routinemäßigen Tätigkeiten in ihrem beruflichen Alltag viel Zeit in Anspruch nehmen, gaben zwei Richter:innen an, keine spezifischen Routineaufgaben zu ha-

¹¹ *Anmerkung.* Die beschriebenen Ergebnisse der Interviews aus den Kapiteln 7.2.5 und 7.2.6 sind in Dhungel & Beute (2024) veröffentlicht.

ben. Die übrigen Personen nannten die folgenden Tätigkeiten, die als entsprechende Kategorien kodiert wurden (die Zahl in Klammern gibt die Häufigkeit der kodierten Textstellen an):

- Sachverhaltsermittlung (6): Richter:innen erhalten umfangreiche Akten und Schriftsätze, aus denen sie den entscheidungserheblichen Sachverhalt ermitteln müssen, eine standardisierte Strukturierung des Sachverhalts fehlt derzeit;
- Verfassen von Urteilen (5): Eine Kerntätigkeit von Richter:innen ist das Verfassen von Urteilen, was von einigen Befragten daher als Routineaufgabe genannt wurde;
- Terminplanung (4): Da es kein Programm zur kollektiven Terminplanung gibt, muss die Koordination von Terminen telefonisch und schriftlich erfolgen, was einen erheblichen Zeitaufwand bedeutet. Der Einsatz von handelsüblicher Software zur Terminplanung ist bisher unüblich, auch die verfahrensrechtlichen Bestimmungen sind hier nicht förderlich;
- Verfügungen (4): Diese internen Anweisungen gehören zu den Routineaufgaben von Richter:innen, typische Verfügungen sind die Terminfestsetzung, die Beiziehung von Akten oder auch die Bestimmung der Wiedervorlage einer Akte nach einer bestimmten Frist. Diese Aufgaben erfordern aufgrund der Schwerfälligkeit der beteiligten Systeme und Programme einen erheblichen Zeitaufwand;
- Nutzung des Systems der elektronischen Akte (3): Aufbauend auf dem vorherigen Aspekt wurde ebenfalls festgestellt, dass die Nutzung der E-Akte verhältnismäßig zeitaufwändig ist. Die E-Akte wurde jedoch speziell für die Justiz entwickelt, sodass es keine Alternative zu diesem System gibt;
- Recherche (3): Das Sammeln und Analysieren relevanter rechtlicher Informationen, einschließlich einschlägiger Urteile, die Suche nach ähnlichen Fällen usw., dient nicht nur der juristischen Analyse und Entscheidungsfindung, sondern ist auch eine zeitintensive Routineaufgabe;
- Berechnung der Prozesskostenhilfe (2): Die Prüfung und Feststellung der finanziellen Förderungswürdigkeit von Personen, die einen Rechtsbeistand suchen, aber nicht in der Lage sind, die mit einem Rechtsstreit verbundenen Kosten zu tragen, ist eine weitere zeitaufwändige Routineaufgabe.

Darüber hinaus wurden folgende Tätigkeiten jeweils einmal genannt: Beantragung von Fristverlängerungen, Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie die Vorbereitung und Durchführung von Gerichtsverhandlungen.

Die Teilnehmer:innen wurden anschließend gefragt, ob sie bereit wären, die jeweiligen Aufgaben automatisieren zu lassen. Basierend auf der Automatisierungsskala von Sheridan und Verplank (1 = der Mensch muss alles entscheiden und ausführen bis 10 = das System handelt autonom und entscheidet ohne menschliches Zutun reicht) bezog sich diese Frage zunächst auf Systeme der Stufe 10 (Sheridan & Verplank, 1978). Die Mehrheit der Befragten äußerte zunächst, dass eine vollständige Automatisierung nicht akzeptabel sei, da immer eine abschließende Kontrolle durch Richter:innen erfolgen sollte. Diese Reaktion ist nicht überraschend, da höhere Automatisierungsgrade im Vergleich zu niedrigeren Graden häufig auf weniger Akzeptanz stoßen (Ghazizadeh et al., 2012). Abgesehen davon gab es aber die Bereitschaft zur Teilautomatisierung (bis Stufe 5) für Verfügungen, bei der Berechnung der Prozesskostenhilfe,

bei der Durchführung von Recherchen, bei der Nutzung der E-Akte und bei Ordnungswidrigkeitenverfahren. Für die Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung von Gerichtsverhandlungen sowie der Abfassung von Urteilen wurde eine Automatisierung vollständig abgelehnt. Bei den übrigen Aufgaben war die Bereitschaft zur Automatisierung uneinheitlich. Drei Personen sprachen sich für eine Automatisierung der Zeitplanung aus, während eine Person dagegen war. Bei der Sachverhaltsermittlung sprachen sich zwei Personen für eine Automatisierung aus, während eine Person dagegen war. Zwei Aufgaben wurden bei der ersten Abfrage nach Routineaufgaben zunächst nicht erwähnt, kamen aber später bei der Frage nach der Akzeptanz der Automatisierung zur Sprache: die Zuständigkeitsbewertung und die Berechnung des Versorgungsausgleichs. Eine Person nannte die Zuständigkeitsbeurteilung als mögliches Einsatzszenario für eine Automatisierung. Die Berechnung des Versorgungsausgleichs wurde von einer Person als geeignet für eine Automatisierung angesehen, während eine andere sich dagegen aussprach.

Die Beschreibungen der Richter:innen zeigen insgesamt, dass es tatsächlich mehrere Aufgaben gibt, die durch den Einsatz von KI oder zumindest durch geeignete digitale Tools unterstützt und erleichtert werden können. Fraglich ist allerdings, wer für die Implementierung intelligenter Algorithmen in der Justiz verantwortlich sein sollte. Dieses Thema wurde auch in den Interviews diskutiert. Während viele Befragte dem öffentlichen Sektor in dieser Hinsicht wenig Kompetenz zusprachen und private Unternehmen daher für verantwortlich hielten, wurden gleichzeitig Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz bei der Entwicklung neuer Systeme und der Notwendigkeit, den Einfluss von Lobbygruppen zu verhindern, geäußert. Eine Person brachte es wie folgt auf den Punkt:

„Gerichte haben ja als Teil der öffentlichen oder der Staatstätigkeit eine besondere öffentliche Aufgabe, die sich ja unter anderem dadurch auszeichnet, dass sie nicht gewinnorientiert ist, sondern sachorientiert ist. Bei solchen KI-Systemen muss festgestellt sein, dass sie auch sachorientierten Kriterien folgen, nicht gewinnorientiert sind. Das ist im Zweifel natürlich schwer abzuschätzen, was bei einer KI-Lösung jetzt den Unterschied ausmacht, aber sicher, das merken wir auch bei Software, die wir einkaufen, ist solche, die unter gewinnorientierten Gesichtspunkten entwickelt wird, schon anders, weil sie bestimmte seltene oder abweichende Problemstellungen eher nicht erfasst, weil sich das vielleicht nicht lohnt. Das dürfte aber eigentlich bei staatlichen Leistungen nicht relevant sein.“

7.2.6 Akzeptanz und Bewertung ausgewählter KI-Systeme

In den Interviews wurden drei verschiedene operative oder pilotierte KI-Systeme wie folgt vorgestellt:

- In den USA werden Algorithmen bereits eingesetzt, um einzuschätzen, wie wahrscheinlich es ist, dass Straftäter:innen rückfällig werden. Häufig wird dabei anhand persönlicher Merkmale berechnet, ob eine Person in eine der drei Kategorien fällt: niedriges Risiko, mittleres Risiko, hohes Risiko. Das Ergebnis des Algorithmus wird dann

für Entscheidungen über Strafzumessung, Gewährung von Bewährung, Bewährungsauflagen und ähnlichem berücksichtigt (Engel et al., 2025; Science Media Center Germany, 2020).

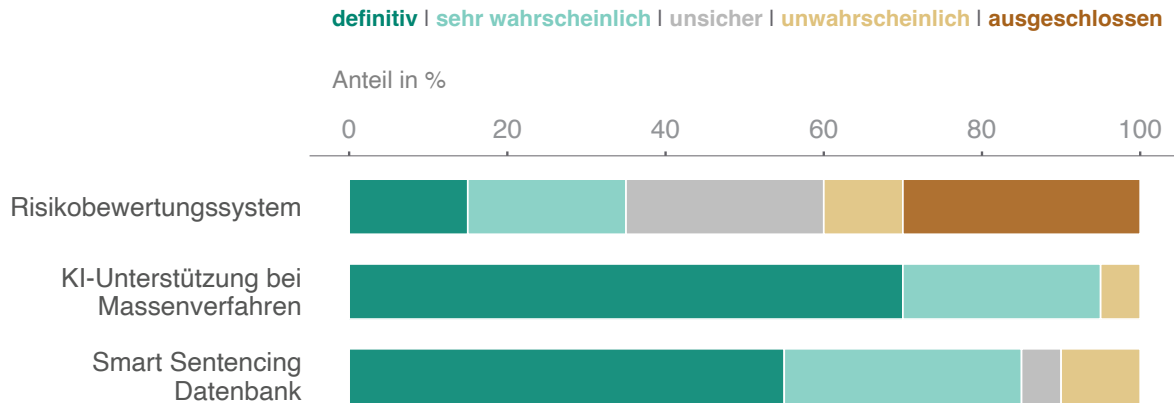
- Am Amtsgericht Frankfurt wird in Zusammenarbeit mit IBM die KI-Software „Frauke“ (Frankfurter Urteils-Konfigurator Elektronisch) für Verfahren im Fluggastrecht getestet. Jährlich werden etwa 10.000 Verfahren zu Fluggastrechten an dem Gericht entschieden. Das KI-System soll dabei unterstützen, die Verfahren zu beschleunigen (Süddeutsche, 2023). Auch das Oberlandesgericht Stuttgart pilotiert gemeinsam mit IBM ein KI-System für Massenverfahren, dort zur Fallbearbeitung in Diesellabgasverfahren. Die Software extrahiert aus umfangreichen Schriftsätzen relevante Parameter, auf deren Basis passende Kategorien und Beschlusstypen zugeordnet werden. Diese Datenbasis ist dann die Grundlage für richterliche Entscheidungen (Hensel, 2023).
- Einige Studien geben Hinweise darauf, dass die Strafzumessungspraxis in Deutschland normativ nicht gerechtfertigte Unterschiede verschiedener Gerichte aufweist. In einem Pilotprojekt wird daher ein sogenanntes Smart Sentencing Datenbanksystem entwickelt. Richter:innen können sich darüber informieren, wie Kolleg:innen in sachlich vergleichbaren Fällen entschieden haben (Legal Tech Lab Cologne, 2025).

Das Risikobewertungssystem bezieht sich auf den COMPAS-Algorithmus, der in den Vereinigten Staaten verwendet wird und Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Wissenschaftler:innen ist (siehe z. B. Malek, 2022, Stevenson, 2018 oder Kapitel 4.3.2). Die beiden Systeme zur Unterstützung von Massenverfahren sind Pilotprojekte, die von den genannten Gerichten durchgeführt werden und darauf abzielen, die Bearbeitung von rechtlich weniger komplexen, aber ähnlichen Fällen zu beschleunigen und zu verbessern (Breidenbach & Richter, 2022; IBM, 2022). Bei der Smart Sentencing Database handelt es sich um ein Forschungsprojekt der Universität Köln. Ziel dieses Projekts ist es, strafrechtliche Urteilsentscheidungen zu sammeln und anhand bestimmter Faktoren zu kategorisieren. Auf dieser Grundlage sollen mithilfe maschineller Lernverfahren relevante Einflussfaktoren aus den Sachverhalten extrahiert werden (Rostalski et al., 2021). Aufgrund der bislang begrenzten Verfügbarkeit von operativen oder Pilotprojekten wurden diese drei Systeme als anschauliche Beispiele ausgewählt. Darüber hinaus ermöglichen diese Systeme Untersuchungen zu Szenarien sowohl im Straf- als auch im Zivilrecht. Sie stellen zudem sehr unterschiedliche Anwendungsbereiche dar, die zu verschiedenen Formen der Entscheidungsunterstützung führen. Keiner der Befragten hatte zuvor Erfahrungen mit der Nutzung oder dem Testen dieser Systeme gemacht.

Nach der Vorstellung jedes KI-Systems wurden die Teilnehmer:innen gebeten, die Wahrscheinlichkeit der Nutzung anhand einer fünfstufigen Likert-Skala mit den Optionen „definitiv“, „sehr wahrscheinlich“, „unsicher“, „unwahrscheinlich“ und „ausgeschlossen“ zu bewerten. Die Verteilung der Antworten ist in Abbildung 27 dargestellt.

Abbildung 27*Bereitschaft zur Nutzung bestimmter KI-Systeme*

Wie wahrscheinlich ist es, dass Sie ein solches System verwenden würden, wenn Sie Zugriff darauf hätten?



Es zeigt sich, dass die Bereitschaft zur Nutzung der drei KI-Systeme erheblich variiert. Bei den Algorithmen zur Risikobewertung war die Bereitschaft besonders uneinheitlich: 35 % gaben an, dass sie diese wahrscheinlich oder sehr wahrscheinlich nutzen würden, 25 % waren sich unsicher und circa 40 % hielten die Nutzung für unwahrscheinlich oder schlossen sie gänzlich aus. Im Gegensatz dazu herrschte bei KI-Systemen für Massenverfahren ein hohes Maß an Übereinstimmung: 95 % der Befragten gaben an, dass sie solche Systeme definitiv oder wahrscheinlich nutzen würden und nur eine Person hielt die Nutzung für unwahrscheinlich. Ähnlich hoch fiel die Zustimmung für die Smart Sentencing Datenbank aus: 85 % gaben an, dass sie diese definitiv oder sehr wahrscheinlich nutzen würden, wenn sie ihnen zur Verfügung stünde. Eine Person war sich unsicher, zwei Personen hielten die Nutzung einer solchen Datenbank für unwahrscheinlich.

Auch wenn einzelne Befragte der Nutzung bestimmter KI-Systeme zustimmten, betonten sie häufig unmittelbar im Anschluss, dass solche Anwendungen lediglich ergänzend eingesetzt werden sollten und eine vollständige Entscheidungsübertragung auf KI-Systeme abgelehnt werde. In Tabelle 15 wird ein Überblick über die Korrelationen zwischen der Bereitschaft der Nutzung und den quantitativen Variablen gegeben.

Tabelle 15*Statistische Auswertung der quantitativen Interviewdaten*

Variable	m	sd	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Risk Assessment System ^a	3.2	1.47	–							
2. Intelligent Mass Litigation ^a	1.4	.75	.21	–						
3. Smart Sentencing Database ^a	1.7	.98	.45***	.03	–					
4. GAAIS (positiv)	3.72	.46	-.44	-.26	-.52***	–				
5. GAAIS (negativ)	3.16	.47	.13	.00	-.19	-.05	–			
6. ATI	3.47	.94	-.22	-.22	-.24	.31	.04	–		
7. Berufserfahrung (in Jahren)	13.63	10.28	.01	.03	.28	-.22	-.44	-.14	–	
8. Alter (in Jahren)	45	11.24	.00	.06	.19	-.12	-.39	-.09	.93***	–

^a 1 = definitiv, 2 = sehr wahrscheinlich, 3 = unsicher, 4 = unwahrscheinlich, 5 = ausgeschlossen

***p < .05.

Eine statistisch signifikante Beziehung wurde nur in zwei Fällen beobachtet. Es besteht eine positive Korrelation zwischen der Verwendung eines Risikobewertungsalgorithmus und der Verwendung einer Smart Sentencing Datenbank. Eventuell geht dies mit der generellen Bereitschaft einher, KI-Systeme in Strafverfahren zu nutzen, denn während der Interviews wurde von vielen Befragten hervorgehoben, dass der Einsatz von KI-Systemen im Strafrecht sensibler zu bewerten sei als in anderen Rechtsgebieten. Darüber hinaus besteht eine statistisch signifikante Korrelation zwischen Alter und Berufserfahrung. Dies ist wenig überraschend, denn in der Regel gilt, je älter eine Person ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass sie bereits über einen längeren Zeitraum gearbeitet hat. Außerdem zeigen die Daten einen positiven Zusammenhang zwischen der Bereitschaft zur Verwendung einer Smart Sentencing Datenbank und der positiven GAAIS-Skala. Für die übrigen Variablen bestehen keine signifikanten Korrelationen.

Zur Prüfung von Geschlechterunterschieden wurde ein Welch-t-Test durchgeführt. Die Analyse ergab einen statistisch signifikanten Mittelwertunterschied in der ATI-Skala zwischen Männern und Frauen ($p = 0,03$), wobei Männer höhere Werte erzielten. Trotz des Unterschieds in der Technologieaffinität zwischen diesen beiden Gruppen hatte dies jedoch keinen signifikanten Einfluss auf die anderen Variablen, insbesondere auf die Bereitschaft, die untersuchten Systeme zu nutzen. Die Argumente für oder gegen die Nutzung werden im Folgenden dargestellt, beginnend mit dem Risikobewertungssystem (siehe Tabelle 16).

Tabelle 16*Genannte Vor- und Nachteile von Risikobewertungsalgorithmen*

Pro-Argumente	Σ	Contra-Argumente	Σ
Selbstkontrolle	5	Unvereinbar mit Einzelfall-gerechtigkeit	6
Tagesformunabhängig	2	Diskriminierung durch das System	5
Vergleichbar mit einem psychologischen Gutachten	1	Persönlicher Eindruck fehlt	4
Daten, die solche Algorithmen auswerten, würden sowieso im Verfahren berücksichtigt	1	Ansichten (menschlicher) Experten wertvoller	2
Menschliche Prognosen sind fehleranfällig	1	Gefährlich, ethisch bedenklich	2
Juristen oft weit entfernt von den Lebenswirklichkeiten der Täter:innen	1	Entscheidung des Algorithmus wird der von Richter:innen übergeordnet	1

Als Argument für die Nutzung eines solchen Algorithmus wurde genannt, dass Risikobewertungssysteme als Mittel zur Selbstkontrolle dienen könnten, um die eigene Wahrnehmung zu überprüfen, wie etwa eine der befragten Personen ausführte:

„Ich glaube, dass so eine KI, die mich unterstützt, könnte auf jeden Fall auch ein guter Anhaltspunkt sein, um eine subjektive Einschätzung zu überprüfen.“

Es wurde auch argumentiert, dass KI-Systeme nicht den täglichen Schwankungen unterworfen sind, denen Menschen unterliegen. In diesem Zusammenhang erwähnte eine Person den Effekt des „hungrigen Richters“¹². Eine Person zog eine Parallele zwischen solchen Algorithmen und psychologischen Gutachten. Eine andere Person merkte an, dass vermutlich dieselben Daten, die einem solchen System zugrunde liegen, bereits in Gerichtsverfahren verwendet, analysiert und bewertet werden, was den potenziellen Nutzen des Einsatzes von KI zur Unterstützung dieser Analyse verdeutlichen würde. Jemand anderes erklärte, dass menschliche Vorhersagen im Vergleich zu statistischen oder algorithmischen Systemen fehleranfälliger seien. Darüber hinaus wies eine Person darauf hin, dass Jurist:innen in der Regel aus privilegierten Verhältnissen stammen und daher nur ein begrenztes Verständnis für die Biografie von Straftäter:innen hätten. Infolgedessen sei ihre Entscheidungskompetenz begrenzt:

¹² *Anmerkung.* In einer Studie hatte man festgestellt, dass Richter:innen nach dem Mittagessen mildere Urteile fällten als kurz zuvor. In diesem Kontext wurde die These aufgestellt, dass Hunger einen Einfluss auf das Urteil habe. Konkret wurden in der Studie Daten von US-Haftrichter:innen untersucht, die über die Anordnung oder Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft zu entscheiden hatten (Danziger et al., 2011).

7.2 Ergebnisse

„Richterinnen und Richter, die wir einstellen und die im Strafrecht tätig sind, das sind alles gute Juristen, aber sie haben einen großen Nachteil. Sie kennen nicht und wissen in der Regel durch eigenes Erleben nicht, weil die Premium aufgewachsen sind, dass es neben dem Licht auch das Dunkle gibt. Und die ganzen Biografien und die ganzen Ereignisse, die Täter begleitet haben, dass sie zu Tätern werden, sind für diese Menschen empathisch kaum nachvollziehbar. Und deswegen arbeitet man nur mit Kommentaren, deswegen guckt man nur, was macht der BGH, deswegen fragt man nur, was machen andere. Aber es fehlt an der Stelle die eigene Entscheidungskompetenz.“

Gegen die Nutzung wurde häufig eingewandt, dass ein solches System mit der Beurteilung eines Einzelfalls unvereinbar sei:

„Das Ergebnis dieses Algorithmus ist, der wird zu 99 % wieder straffällig. Und trotzdem weiß ich nicht, ob es der eine Mensch ist, der es gerade nicht ist.“

Außerdem wurde erwähnt, dass solche Algorithmen nicht nur diskriminierend sein können, sondern auch Vorurteile reproduzieren und sich selbst verstärken würden. Wenn Richter:innen, KI-Systeme einsetzen, anschließend höhere Strafen auf der Grundlage negativer Vorhersagen verhängen, und diese Urteile wiederum als Grundlage für künftige Entscheidungen des Systems dienen würden, verstärkt sich die Strenge der Vorhersagen kontinuierlich. Für viele Befragte waren der persönliche Eindruck der Angeklagten und Expert:innenmeinungen für die Entscheidungsfindung wichtiger. Einige bewerteten solche Algorithmen auch als gefährlich und ethisch höchst bedenklich:

„Das Gefährliche ist ja, wenn es diese Systeme erst mal gibt, dann ist natürlich eine Versuchung da, zumindest mal in der Stille des eigenen Dienstzimmers da mal reinzugucken. Und die können also auch eine Wirkung entfalten, wenn man sie offiziell nicht nutzt.“

Eine Person sprach sich gegen den Einsatz aus, trotz der Erwartung, dass die Entscheidungskompetenz des KI-Systems in manchen Fällen als besser vermutet wurde:

„Und wahrscheinlich, bin ich auch ehrlich, bei manchen Kollegen wäre es auch gut, wenn die so ein System statt dieser Menschen hätten, die das entscheiden.“

Eine Person nannte den Grad der Transparenz des Systems als Voraussetzung für die Annahme. Diese Aussage ist gesondert vermerkt und wurde weder positiv noch negativ kodiert:

„Was mir nur tatsächlich wichtig wäre, ist, dass eben für mich genau ersichtlich ist, welche Kategorien wurden einbezogen, welche Punkte wurden jeweils für welche Kategorie vergeben und welche Punkteskala gibt es auch, damit ich eben auch individuell für mich vielleicht Abweichungen nehmen kann. Also dass ich halt weiß, was wurde schwer gewichtet, was wurde gering gewichtet und so weiter. Dann würde ich es sehr nutzen. Wenn ich das nicht sehen könnte, sondern quasi nur das Ergebnis bekäme ‚hohes Risiko‘, dann wären mir das zu wenig Hintergrundinformationen, dann würde ich es wahrscheinlich nicht nutzen.“

An der Aussage wird ersichtlich, dass Transparenz eine zentrale Voraussetzung für die Akzeptanz darstellt, insbesondere weil viele Modelle als *Black Boxes* wahrgenommen werden,

deren innere Funktionslogik für menschliche Anwender:innen kaum nachvollziehbar ist. Entsprechend hat sich mit der Explainable Artificial Intelligence (XAI) ein eigenständiges Forschungsfeld etabliert, das sich mit der Frage beschäftigt, wie KI-Systeme so gestaltet werden können, dass ihre Entscheidungen erklärbar, überprüfbar und damit vertrauenswürdig werden. Arrieta et al. (2020) definieren XAI als Methode, die für eine bestimmte Zielgruppe Details oder Gründe liefert, um die Funktionsweise eines KI-Systems leicht verständlich zu machen. Saeed und Omlin (2023) heben hervor, dass XAI mit grundlegenden Spannungsfeldern konfrontiert ist, etwa dem Trade-off zwischen Interpretierbarkeit und Modellleistung, der Bedeutung von Erklärbarkeit für Vertrauenswürdigkeit sowie der Frage, wie unterschiedliche Nutzergruppen mit jeweils variierendem Erfahrungs- und Expertise-Grad Erklärungen überhaupt verstehen und nutzen können. Für die Rechtsprechung bedeutet dies, dass von KI-Systemen generierte Ausgaben für Richter:innen stets rückverfolgbar, überprüfbar und methodisch nachvollziehbar sein müssen.

Tabelle 17

Genannte Vor- und Nachteile von KI-Systemen für Massenverfahren

Pro-Argumente	Σ	Contra-Argumente	Σ
Unkritischer Anwendungsfall	9	Keine Zeitersparnis	3
Gleichgelagerte Fälle	5	Kein Vertrauen in Ergebnis	1
Arbeiterleichterung	5	Zweifel an Funktionsfähigkeit	1
Zeitersparnis	4		
Meldung von Abweichungen	2		
Datengrundlage: Urteile und vorgegebene Parameter	2		
Erhöhte Objektivität	1		
Für Jurist:innen langweilige Fälle	1		
Umgang mit der asynchronen Digitalisierung zwischen Justiz und Anwaltschaft	1		

Hinsichtlich eines KI-System zur Unterstützung in Massenverfahren wird aus Tabelle 17 deutlich, dass mehr Argumente für dessen Einsatz genannt wurden als dagegen. Besonders häufig wurde hervorgehoben, dass es sich bei Massenverfahren um vergleichsweise unkritische „stereotype“ Verfahren handle, die leicht überprüfbar seien, als „weniger gefährlich“, „völlig objektiviert“ und „standardisiert“ angesehen wurden und der „Grad der Selbstkontrolle“ höher sei als bei der Frage, ob eine Person rückfällig werde. In diesem Zusammenhang wurde auch die Ähnlichkeit der Fälle erwähnt:

7.2 Ergebnisse

„Hier geht es tatsächlich darum, dass es bestimmte Fallkonstellationen gibt, die sich immer wiederholen.“

Es wurde betont, dass ein solches KI-System durchaus eine Arbeitserleichterung darstellen und Zeit sparen könnte. Besonders wünschenswert wäre es, wenn das System auf Ausnahmefälle aufmerksam machen würde, die eine Einzelfallprüfung erfordern. Die Datengrundlage wurde positiv bewertet, da sie auf bestehenden Urteilen und individuell festgelegten Parametern beruht. Eine Person vermutete, dass die Objektivität durch ein solches System erhöht werden könnte:

„Manchmal kann das ja auch vom Zufall abhängen, ob ich nun das OLG oder das OLG zufällig im Web gefunden habe. Wie gesagt, deswegen glaube ich, dass da sogar bei solchen Masseverfahren, wenn es dann eben um die Rechtsprechung, die Datenmenge aus der Rechtsprechung noch kommt, tatsächlich dazu beitragen kann, dass es ein bisschen objektiver ist.“

Außerdem wurde erwähnt, dass die Fälle bei Massenverfahren für Jurist:innen in der Regel wenig herausfordernd seien:

„Das sind ja auch alles Gebiete, die kein Mensch machen will. Wir haben momentan natürlich die Dieselpolitik und wir haben viele Verfahren, aber fragen Sie mal jemanden, ob er die bearbeiten möchte. Kein Mensch, weil das natürlich juristisch für sich gesehen gar nicht das Thema ist. Es geht immer darum, dann tatsächliche Dinge und Tatsachen zu bewerten und an der Stelle ist so ein KI-System für Massenverfahren perfekt.“

Es wurde auch erwähnt, dass Anwaltskanzleien große Mengen an juristischen Dokumenten verschicken, auf die die Gerichte derzeit nicht angemessen reagieren können. Ein KI-System könnte dazu beitragen, diese Asynchronität abzumildern. Eines der wenigen Gegenargumente bestand in Zweifeln an der tatsächlichen Zeitersparnis. Entweder wird die Lernkurve als zu zeitaufwendig empfunden oder die manuelle Bearbeitung wird immer noch als schneller eingeschätzt. Außerdem wurde ein geringes Vertrauen in das Ergebnis und Zweifel an der Funktionalität genannt. Eine Person erwähnte, dass die Nutzung wahrscheinlich ist, aber der Anspruch auf rechtliches Gehör immer Vorrang haben sollte. Gleiches gilt für die Äußerungen einer anderen Person, die die Möglichkeit ansprach, das System im Laufe der Zeit gemeinsam zu verbessern.

Ähnlich wie bei der Diskussion über die Algorithmen zur Risikobewertung wurde auch im Zusammenhang mit der Smart Sentencing Database häufig der Aspekt der Selbstkontrolle hervorgehoben (siehe Tabelle 18):

„Ich glaube, dass das vielleicht für die Selbstkontrolle, dass man eben auch selber einmal sehen kann, es ist gerade nur die Tagesform, die mich in die oder die Richtung lenkt.“

Es wurde auch betont, dass eine solche Datenbank die Gerechtigkeit fördern würde:

7.2 Ergebnisse

„Man kann ja auch nur so eine Einzelfallgerechtigkeit damit schaffen, dass man sagt, wenn man nach links und rechts guckt, dann ist das irgendwie vergleichbar und jetzt hat nicht jemand fünf Jahre bekommen, während alle Gerichte sonst sagen zwei Jahre.“

Tabelle 18

Genannte Vor- und Nachteile einer Smart Sentencing Datenbank

Pro-Argumente	Σ	Contra-Argumente	Σ
Selbstkontrolle	9	Gefahr von Konformitätsdruck	3
Gerechtigkeitsfördernd	7	Unterschiedliche Strafzumessung legitim	2
Äquivalent zur Schmerzensgeld-tabelle	6	Unvereinbar mit Einzelfall-gerechtigkeit	2
Unterstützung für Berufsanfänger	3		

Eine solche Datenbank zur Strafzumessung wurde häufig mit Schmerzensgeldkatalogen verglichen (siehe z. B. Slizyk, 2025). In diesen Tabellen wird kategorisiert, welche Schmerzzufügung mit welcher Geldsumme in bisherigen Gerichtsurteilen entschädigt wurde. Darüber hinaus wäre eine solche Datenbank vor allem für Berufsanfänger hilfreich, um eine Orientierung über den angemessenen Strafraum zu erhalten. Die größte Sorge, die gegen die Verwendung geäußert wurde, war das Risiko des Konformitätsdrucks:

„Man sollte jedoch vorsichtig sein, nicht einfach der Masse zu folgen und zu sagen: ‚Nun, zehn Gerichte haben es so gemacht, also werde ich mich einfach anschließen und auch zwei Jahre sagen.‘ Ich glaube, das ist ein erhebliches Risiko, wenn es um diese Fragen geht.“

Außerdem wurde die Unvereinbarkeit mit dem Einzelfall erneut als Gegenargument genannt:

„Ich glaube, dass die Strafzumessung keine statistische Aufgabe ist, sondern eine individuelle, und ich wäre in dieser Hinsicht vorsichtig.“

Zwei Personen wiesen darauf hin, dass regionale Unterschiede in der Rechtsprechung legitim seien; so könne die Justiz in Berlin Straftaten mit geringen Mengen an Betäubungsmitteln nicht mehr verfolgen, während dies anderswo möglich sei. Außerdem würde die Bevölkerung in Hamburg bestimmte Straftaten anders tolerieren als beispielsweise in Bayern. Daher wird der Mehrwert einer solchen Datenbank von diesen Personen angezweifelt.

7.2.7 Weitere ausgewählte Ergebnisse

In den Interviews wurde folgende Situation beschrieben: Eine Kollegin oder ein Kollege hat bei einer Kammerentscheidung nachweislich ein KI-System zur eigenen Entscheidungsfindung genutzt. Anschließend sollten die Befragten angeben, ob sie in einer solchen Situation das Verhalten ansprechen und kritisieren würden oder ob sie dies unkritisch sehen. Insgesamt gaben 15 der 20 Befragten an, ein solches Verhalten grundsätzlich zu akzeptieren. Nur fünf Personen lehnten das Verhalten ab und hätten die betreffende Person auf die KI-Nutzung angesprochen.

Außerdem wurde das Thema *Open Data* diskutiert. Konkret wurde gefragt, wie die Richter:innen die Auswertung öffentlich verfügbarer Datensätze der Justiz (insbesondere Urteile) für Zwecke der Vorhersage von Urteilen einzelner Richter:innen bewerten. Dieses Verfahren wird häufig auch als *Predictive Analytics* bezeichnet. Kritische Aussagen dazu beinhalteten, dass dadurch ein „Schubladendenken“ entstehen und unterstellt würde, dass Richter:innen immer gleich entscheiden, obwohl Richter:innen häufig genau das Gegenteil versuchen würden und jeden Einzelfall individuell betrachten:

„Das ist ja gerade der Sinn der richterlichen Tätigkeit, dass man nicht standardmäßige Urteile fällt, sondern jeder Fall für sich ein besonderer Fall ist, der einmalig ist.“

Mehrheitlich wurden solche Auswertungen aber befürwortet. Eine Person bemerkte, dass mit solchen Auswertungen versteckte Vorurteile aufgedeckt werden könnten. Dadurch sei es dann beispielsweise möglich zu erkennen, dass Frauen in bestimmten Fallkonstellationen immer anders behandelt würden als Männer. Dies könnte dann Richter:innen zur Selbstreflexion nutzen und das eigene Entscheidungsverhalten kritisch überdenken. Dieser Ansicht schloss sich eine weitere befragte Person an:

„Wenn das System mir sagt, die Wahrscheinlichkeit, dass bei dir die Klage durchgeht gegen die Bank liegt bei 30 Prozent, im Durchschnitt liegt es bei 50 Prozent. Du bist also weit überdurchschnittlich bankenfreundlich, dann ist das eine wichtige Erkenntnis, da sollte ich dann vielleicht mal drüber nachdenken.“

Gleichzeitig hat die Person aber auch die Sorge geäußert, dass solche Vorhersagen unter Umständen dazu führen können, dass Menschen nicht den Rechtsweg beschreiten:

„In anderen Fällen hätte ich Bedenken, weil es einfach immer sein kann, dass man 50 Fälle gleich entschieden hat und dann kommt ein Fall, der in einer Kleinigkeit, in einer Nuance anders ist, den man anders entscheiden würde. Und ich hätte Sorge, dass diejenigen, die in so einem Fall beteiligt sind, wenn die Kenntnis haben von ebenso einer Einschätzung von einem Portal, dass die sich dann abschrecken lassen davon, den Rechtsweg zu beschreiten.“

Schließlich wurden noch die Themen Objektivität menschlicher Richter:innen und menschliche Wahrnehmungsverzerrungen (*Bias*) abgefragt. Dies knüpft an die in der Forschung und

in Debatten über den Einsatz von KI häufig diskutierte Frage an, ob der Mensch oder die Maschine als objektiver gelten kann (Bladini & Bergman Blix, 2022; Danziger et al., 2011; Minissale, 2022) und inwiefern beide jeweils spezifische Formen von *Bias* aufweisen (Engel & Grgić-Hlača, 2021; European Union Agency for Fundamental Rights, 2022; Nink, 2021; Selten et al., 2023). Auch in den Interviews wurden Argumente geliefert, nach denen Maschinen diskriminieren würden oder gerade objektiver seien als Menschen (siehe vorheriges Kapitel).

Die Richter:innen wurden gefragt, wie sie die Objektivität ihrer Kolleg:innen einschätzen. Zwei Befragte berichteten von diskriminierenden Aussagen von Kolleg:innen in Hinblick auf die Herkunft von Angeklagten („Schon wieder so einer“), Klägern oder auch Rechtsanwälten. In Bezug zu Diskriminierung aufgrund des Geschlechts wurde berichtet, dass ein Familienrichter einer Frau Prozesskostenhilfe versagt haben soll, denn „sie wolle sich nur selbst verwirklichen“. Außerdem wurde von Kolleg:innen berichtet, die

„freitags einfach nur fertig werden wollen und ein, sagen wir mal, entspannteres Verhältnis zur Richtigkeit haben und damit einen geringeren Anspruch an die eigene Arbeit haben.“

Andere bezogen die Frage auf sich selbst und berichteten von Strategien, die eigene Objektivität zu erhöhen. Eine Person berichtete, sich selbst Zahlen auf einen Zettel zu notieren vor einem Verfahren. Wenn die Verteidigung im Gerichtssaal dann Zahlen erwähnt, um einen Anker-Effekt zu erzeugen, würde sich die betroffene Person aufgrund des Zettels davor geschützt fühlen. Eine andere Person erwähnte, dass es gerade für solche subjektiven Wahrnehmungsverzerrungen Weiterbildungen gibt und insbesondere der Anker-Effekt bei den jüngeren Richter:innen daher bekannt sei.

Eine andere Person berichtete, montags grundsätzlich keine Verhandlungen durchzuführen:

„Da bin ich einfach nicht so gut drauf, sowas ist menschlich.“

Essen, Pausen oder auch die Qualität des Schlafs aus der vorherigen Nacht wurden alle als weitere mögliche Einflussfaktoren auf die eigene Objektivität genannt.

7.3 Zusammenfassung und Diskussion

Die Auswertung der Interviews ergibt, dass kein einheitlicher Konsens besteht, sondern unterschiedliche Standpunkte vertreten werden. Auffällig ist jedoch, dass die zukünftigen Einsatzmöglichkeiten von KI, etwa als hilfreiches Werkzeug in Massenverfahren oder als Assistenzsystem für die Fallbearbeitung, tendenziell eher positiv als bedenklich gesehen werden. Kritische Themen wie IT-Sicherheit oder die Datengrundlage solcher Systeme und

das damit verbundene Diskriminierungspotenzial wurden nur am Rande angesprochen. Die befragten Richter:innen neigten dazu, die Digitalisierung und damit verbundene KI-Technologien als vorteilhaft für ihre tägliche Arbeit zu betrachten. Die Interviews zeigten zudem einen deutlichen Wunsch nach Digitalisierung und ein Interesse an KI, was sich in der hohen Bereitschaft zeigte, sich an der Studie zu beteiligen. Dies wurde auch durch das positive Feedback vieler Teilnehmer:innen untermauert, die die Bedeutung der Auseinandersetzung mit diesem wichtigen Thema hervorhoben.

In Bezug auf die Frage zur Justiz im Jahr 2040 zeigen die Antworten, dass eine hohe Erwartungshaltung für allgemeine Digitalisierungsentwicklungen vorherrscht. Ein verstärkter Einsatz von KI wird nur in begrenztem Umfang erwartet, stattdessen wurde regelmäßig betont, dass die endgültige Entscheidung weiterhin beim Menschen liegen wird. In Bezug auf die Forschungsfrage zu den möglichen Auswirkungen auf die Rolle der Richter:innen zeigte sich einerseits eine positive Erwartungshaltung, beispielsweise hinsichtlich einer Entlastung durch die Digitalisierung. Andererseits wurden Bedenken geäußert, etwa hinsichtlich einer Einschränkung der Entscheidungsbefugnis. Fast ein Drittel geht jedoch davon aus, dass sich die Rolle von Richter:innen nicht ändern wird. Ein ähnliches Muster zeigte sich bei der Frage nach der richterlichen Unabhängigkeit: Einige äußerten Bedenken hinsichtlich einer schrittweisen Übernahme durch KI-Systeme, während andere keine Vorbehalte hatten. Das Risiko einer Automatisierungsverzerrung bei regelmäßiger Nutzung solcher Systeme wurde weitgehend anerkannt. Hinsichtlich der Forschungsfrage, ob Urteile von KI-Systemen möglicherweise als bedeutender angesehen werden sollten als solche von Menschen, gab es Befürworter:innen, die sich ein solches Szenario unter bestimmten Umständen vorstellen konnten, sowie Gegner:innen, die ein solches Szenario grundsätzlich ausschlossen.

Im Zusammenhang mit der Frage nach sich wiederholenden Tätigkeiten von Richter:innen wurden zwar einige solcher Aufgaben identifiziert, die Bereitschaft, diese durch Automatisierung unterstützen zu lassen, fiel jedoch uneinheitlich aus. Insbesondere in Bezug auf das Verfassen von Urteilen wurde eine Automatisierung abgelehnt. Während der Diskussion über drei spezifische KI-Systeme wurde deutlich, dass der Einsatz von Risikobewertungsalgorithmen in Strafverfahren polarisiert. Einige Teilnehmer:innen betrachteten das System als wertvolles Instrument zur Selbstkontrolle, während andere eine Verwendung unter Verweis auf die Unvereinbarkeit mit Einzelfällen entschieden ablehnten. Im Gegensatz dazu fand das Pilotprojekt mit Schwerpunkt auf Massenverfahren breite Zustimmung, da es als weniger umstrittener Anwendungsfall angesehen wurde, der die Effizienz steigern könnte. Ebenso wurde die Einführung von Smart Sentencing Datenbanken aufgrund ihres Potenzials zur Förderung von Fairness und Selbstregulierung weitgehend begrüßt.

Die Gespräche verdeutlichten zudem die Heterogenität der befragten Zielgruppe im Umgang mit digitalen Verfahren, da die Einverständniserklärungen aufgrund des virtuellen Charakters der Gespräche digital unterzeichnet werden mussten. Dies stellte für Einige eine Heraus-

forderung dar, sodass in zwei Fällen die Formulare ausgedruckt und per Post verschickt wurden. In den meisten Fällen wurden die Formulare ausgedruckt, von Hand unterschrieben und dann wieder in das digitale Format eingescannt. Nur in wenigen Fällen wurde eine digitale Unterschrift direkt in das Dokument eingefügt.

Die Studie weist verschiedene Einschränkungen auf. Erstens beschränkt sich der Fokus der Studie auf den deutschen Kontext, wodurch sich die Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse auf andere Rechtsordnungen reduziert. Zweitens ist die Stichprobengröße (wie bei qualitativen Studien üblich) klein, was die Repräsentativität der Ergebnisse, insbesondere der quantitativen Daten, beeinträchtigt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass von den Teilnehmer:innen vermutlich ein intrinsisches Interesse an dem Thema anzunehmen ist, obwohl der ATI-Wert nicht auf ein überdurchschnittliches Interesse an der Interaktion mit Technologien hindeutet. Vermutet wird dieses Interesse deshalb, weil die Teilnahme freiwillig war und weil zusätzlich während der Gespräche deutlich wurde, dass sich einige der Befragten tatsächlich schon selbst intensiv entweder mit dem Thema KI in der Justiz oder zumindest allgemein mit der Digitalisierung der Gerichte beschäftigt haben. Eine gewisse Verzerrung der Stichprobe ist daher anzunehmen. Darüber hinaus umfasste die Studie eine Mischung aus verschiedenen Gerichtsbarkeiten, die unterschiedliche Praktiken und Herausforderungen mit sich brachten, z. B. werden Strafrichter:innen in ihrer täglichen Routine auf andere Herausforderungen stoßen als Verwaltungsrichter:innen. Zudem wurden während der Interviews unterschiedliche Interpretationen von KI und verschiedene Abgrenzungen zur Digitalisierung beobachtet. Dieses nicht kongruente Verständnis der Begriffe könnte zu Verzerrungen in den Antworten geführt haben.

8. Das Judges' Acceptance of AI (JAAI) Modell

Um die Bedingungen zu spezifizieren, unter denen Richter:innen bereit sind, KI-Systeme in ihrer beruflichen Praxis einzusetzen, wird ein domänenspezifisches Modell zur Akzeptanz von KI durch Richter:innen entwickelt, das *Judges' Acceptance of AI* (JAAI) Modell. Das Modell adaptiert Konstrukte aus anderen Akzeptanztheorien, um sie an den juristischen Kontext anzupassen, und kombiniert sie mit Ergebnissen aus der qualitativen Studie (siehe vorheriges Kapitel). Zunächst wird erläutert und begründet, welche Annahmen aus bestehenden Theorien übernommen und welche verworfen werden (Kapitel 8.1). Anschließend werden die Hypothesen des Modells entwickelt (Kapitel 8.2) und zusammengefasst (Kapitel 8.3).

8.1 Bezug zu bisherigen Akzeptanzmodellen

Von den in Kapitel 6 aufgeführten Theorien werden zentrale, empirisch gut belegte Annahmen integriert und solche Prämissen ausgeklammert, die für den spezifischen Nutzungskontext der Richterschaft entweder nichtzutreffend oder theoretisch bedenklich erscheinen. Übereinstimmend mit der TRA, der TPB sowie dem TAM wird davon ausgegangen, dass die Nutzungsintention einen zentralen Prädiktor für das tatsächliche Nutzungsverhalten darstellt. Diese Annahme wird auch daher übernommen, weil eine tatsächliche Nutzung nicht messbar ist, denn den Richter:innen stehen bisher keine KI-Systeme flächendeckend zur Verfügung. Darüber hinaus wird aus diesen Modellen die grundlegende Idee übernommen, dass individuelle Bewertungen, Erwartungen und Einstellungen maßgeblich zur Ausbildung dieser Intention beitragen. Die konkrete Ausgestaltung der erklärenden Variablen erfolgt jedoch kontextspezifisch und weicht in Teilen von den Originalmodellen ab.

Nicht übernommen wird die in frühen verhaltenswissenschaftlichen Modellen implizite Annahme, menschliches Verhalten sei vollständig rational und Entscheidungen würden ausschließlich auf Basis systematischer Informationsverarbeitung getroffen. Sowohl TRA als auch TPB unterstellen implizit, dass Individuen relevante Informationen vollständig erfassen, bewerten und daraus konsistente Handlungsabsichten ableiten. Diese Annahme wird in der Forschung bereits seit Langem kritisch diskutiert. Ebenfalls bewusst zurückgewiesen wird die Vorstellung, dass sich komplexes Nutzungsverhalten durch eine sehr geringe Anzahl von

Variablen hinreichend erklären lasse. Reduktionistische Modelle mit zwei oder drei Prädiktoren greifen für den vielschichtigen, normativ aufgeladenen Kontext der Justiz mit hoher Wahrscheinlichkeit zu kurz. Zudem grenzt sich die Arbeit von einer impliziten *Pro-Adoption*-Perspektive ab, wie sie in Teilen der DOI, des TAM oder auch des UTAUT angelegt ist. Ziel der Arbeit ist nicht zu erklären, wie die Einführung von KI-Systemen möglichst beschleunigt werden kann, sondern unter welchen Bedingungen Richter:innen eine Nutzung akzeptieren oder ablehnen. Akzeptanz wird dabei nicht normativ vorausgesetzt, sondern als empirisch offene Größe behandelt.

Aus der DOI wird die Idee übernommen, dass Innovationen anhand bestimmter Eigenschaften bewertet werden. Die beschriebenen Merkmale wie relativer Vorteil, Kompatibilität mit bestehenden Werten und Praktiken, wahrgenommene Komplexität, Erprobbarkeit und Beobachtbarkeit werden im vorliegenden Modell nicht als separate Konstrukte modelliert, sondern implizit im Konstrukt der wahrgenommenen persönlichen Vorteile zusammengeführt. Darüber hinaus wird aus der DOI die Annahme übernommen, dass der Umgang mit Innovationen mit einem Lernprozess beginnt. Die dort beschriebene Wissensphase bildet die theoretische Grundlage für das Konstrukt der KI-Kompetenz, mit dem gemessen wird, in welchem Ausmaß Richter:innen über Wissen in Bezug auf KI-Systeme verfügen.

Aus der TRA und der TPB wird die Bedeutung der Intention als vermittelnde Größe übernommen. Nicht übernommen wird hingegen das Konstrukt der subjektiven Norm. Richter:innen treffen ihre Entscheidungen (zumindest normativ und institutionell) unabhängig von sozialen Erwartungen oder Gruppendruck. Vor diesem Hintergrund wird auf die Einbeziehung subjektiver Normen verzichtet. Die Problematik der *intention-behavior-gap* bleibt im Rahmen dieser Arbeit bewusst offen, da kein tatsächliches Nutzungsverhalten erhoben werden konnte. Ebenfalls nicht übernommen wird die wahrgenommene und tatsächliche Kontrolle des eigenen Verhaltens. Für Richter:innen ist diese Unterscheidung weniger relevant, da sie aufgrund ihrer institutionellen Stellung in hohem Maße selbst bestimmen können, ob und wie sie ein KI-System nutzen. Wahrgenommene und tatsächliche Verhaltenskontrolle fallen hier weitgehend zusammen, weshalb auf eine separate Modellierung verzichtet wird.

Aus dem TAM wird die Einstellung zur Nutzung abgewandelt übernommen, indem nicht direkt die Einstellung zur Nutzung, sondern die Einstellung zu KI-Systemen berücksichtigt wird. Nicht übernommen werden hingegen die Konstrukte der wahrgenommenen Nützlichkeit und der wahrgenommenen Einfachheit der Nutzung. Diese setzen typischerweise die Bewertung eines konkret entwickelten Systems voraus. In der vorliegenden Arbeit stehen jedoch nicht spezifische Systeme, sondern abstrakte Funktionen und Anwendungsszenarien im Mittelpunkt. TAM und dessen Erweiterungen, z. B. TAM2 und TAM3 gelten zudem als weitgehend wissenschaftlich ausgeschöpft. Darüber hinaus wurde ihre Übertragbarkeit auf KI-Systeme aufgrund von deren agentenartigen Eigenschaften wiederholt kritisch hinterfragt. Aus dem UTAUT werden die fördernden Bedingungen übernommen, da organisatorische und techni-

sche Rahmenbedingungen im Justizkontext eine Rolle spielen. Ebenso werden die dort vorgesehenen moderierenden Variablen Alter, Geschlecht und Erfahrung berücksichtigt. Die Leistungs- und Aufwandserwartung des UTAUT wird nicht direkt übernommen, sondern inhaltlich in den Konstrukten der wahrgenommenen persönlichen Vor- und Nachteile aufgegriffen. Ein zentraler Unterschied zu TAM und UTAUT besteht außerdem darin, dass diese primär für die Evaluation konkreter, bereits entwickelter Informationssysteme konzipiert wurden. Ihre zentralen Konstrukte, wie wahrgenommene Nützlichkeit, wahrgenommene Einfachheit der Nutzung oder Leistungserwartung, setzen voraus, dass Nutzer:innen ein spezifisches System erleben und bewerten können. Im Kontext der Justiz ist diese Annahme nur eingeschränkt tragfähig, da sich der Einsatz von KI-Systemen bislang überwiegend im Pilotstadium befindet und Richter:innen häufig nicht reale Systeme, sondern potenzielle Funktionen, Aufgabenunterstützungen und Anwendungsszenarien beurteilen. Im JAAI-Modell wird daher der Fokus bewusst von der Systembewertung hin zur tätigkeitsbezogenen Akzeptanz verschoben.

In der Literatur wurde zudem die Kritik geäußert, Akzeptanzmodelle würden Gewohnheiten nicht berücksichtigen. Gewohnheiten werden daher zumindest in Form von bisheriger Erfahrung mit KI berücksichtigt. Diese Variable trägt dem Umstand Rechnung, dass frühere Nutzungserfahrungen (beruflich wie privat) die Bewertung neuer KI-Anwendungen maßgeblich prägen können und stellt eine kontextangemessene Weiterentwicklung bestehender Modellannahmen dar.

Ergänzend zu den klassischen Akzeptanztheorien wird außerdem ein Ansatz von König (2025) berücksichtigt, der explizit auf die Akzeptanz von KI ausgerichtet ist und in dessen Framework drei theoretische Perspektiven identifiziert werden: Nutzungsakzeptanz (*User Acceptance*), Delegationsakzeptanz (*Delegation Acceptance*) und gesellschaftliche Akzeptanz (*Societal Adoption Acceptance*). Die Perspektive der Nutzungsakzeptanz entspricht der Ansicht vom TAM, es steht die Bereitschaft der einzelnen Person im Mittelpunkt, eine Technologie zu nutzen. Die Perspektive der Delegationsakzeptanz erweitert diesen Blickwinkel, indem nicht allein die Nutzung, sondern die Bereitschaft zur Delegation von Aufgaben an ein System mit agentenähnlichen Eigenschaften betrachtet wird, was insbesondere bei KI-Anwendungen relevant ist. Die Perspektive der gesellschaftlichen Akzeptanz wiederum richtet den Fokus auf die Bewertung der Technologie in ihrer gesellschaftlichen Wirkung.

Die grundsätzliche Annahme dieser drei Perspektiven wird im JAAI-Modell geteilt, da sie eine umfassendere Sicht auf KI-Akzeptanz eröffnet. Insbesondere in den Interviews zeigte sich häufig ein Bezug zur gesellschaftlichen Dimension: Richter:innen thematisierten nicht nur persönliche Vor- und Nachteile einzelner Funktionen, sondern reflektieren auch die potenziellen Auswirkungen von KI-Anwendungen auf die Justiz als Institution und auf die Rechtsstaatlichkeit insgesamt. Dies deutet darauf hin, dass neben der individuellen Nutzungsbereitschaft auch gesellschaftliche Bewertungen ein relevanter Bestandteil richterlicher

Akzeptanzwahrnehmung sind. Übernommen wird daher die Unterscheidung zwischen individuellen und gesellschaftlichen Vorteil- und Nachteilswahrnehmungen. Bei der Delegationsakzeptanz stellt Vertrauen, sowohl in das KI-System als auch in die Institution, ein zentrales Element dar, weil es die Bereitschaft zur Übertragung von Kontrolle an ein KI-System beeinflusst.

8.2 Hypothesenentwicklung

Aufbauend auf den vorangegangenen theoretischen Ausführungen und den empirischen Ergebnissen der Interviews werden nun die zentralen Hypothesen des JAAI-Modells entwickelt.

8.2.1 Rechtsgebiet

Die Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht ist ein rechtsstaatliches Grundprinzip in vielen Ländern (Merrill, 2020). Das öffentliche Recht regelt die Beziehung zwischen dem Staat und den Bürger:innen, während im Privatrecht Regeln für das Verhältnis zwischen Personen festgeschrieben sind. Grundlage für diese Unterscheidung ist die Subordinationstheorie. Nach dieser liegt im öffentlichen Recht ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis vor, denn der Staat tritt mit Hoheitsgewalt gegenüber dem Individuum auf, wie bspw. im Verfassungs-, Verwaltungs- oder Strafrecht. Im Privatrecht ist jedoch das Verhältnis der Streitparteien gleichrangig. Das Privatrecht umfasst das Bürgerliche Recht, wie z. B. das Vertrags- oder das Familienrecht (Beranger, 2018).

Auch in den Interviews unterschieden die Befragten, ob ein KI-System im öffentlichen oder im Privatrecht eingesetzt werden sollte. Sie äußerten sich positiver über Nutzungskontexte im Zivilrecht (insbesondere bei Massenverfahren) als über Nutzungskontexte im Strafrecht. Es gab Bedenken hinsichtlich der Verwendung einer intelligenten Strafmaßdatenbank in Strafverfahren, und Risikobewertungssysteme wurden insbesondere als ungeeignet eingestuft, beispielsweise aufgrund der Gefährdung der Einzelfallgerechtigkeit. Aus diesem Grund kann dasselbe KI-System mit identischen Funktionen in verschiedenen Rechtsgebieten zu unterschiedlichen Akzeptanzgraden führen, was sich auf das Antwortmuster aller anderen Konstrukte (H1) auswirken und konkret die Absicht zur Nutzung des KI-Systems (H2) beeinflussen kann. Die folgenden Hypothesen werden daraus abgeleitet:

H1: Das Rechtsgebiet beeinflusst insgesamt das Antwortmuster aller Konstrukte.

H2: Das Rechtsgebiet beeinflusst die Absicht, das KI-System zu nutzen.

8.2.2 Automatisierungstyp

In Kapitel 2.3 wurden die zehnstufigen Automatisierungsgrade von Sheridan und Verplank vorgestellt, nach denen ein Computersystem in Stufe 1 nur eine Aufgabe ausführt, wenn der Mensch diese an ihn übergibt, während bei der zehnten Stufe der Computer selbstständig entscheidet, ob die Aufgabe ausgeführt und ob der Mensch über das Ergebnis informiert werden soll (Sheridan & Verplank, 1978, S. 8-17ff.). Anschließend schlugen Parasuraman et al. (2000) vor, diese zehn Automatisierungsstufen auf vier verschiedene Automatisierungstypen anzuwenden: Informationsbeschaffung (Erfassung und Aufzeichnung von Eingabedaten), Informationsanalyse (kognitive Aufgaben wie Schlussfolgerungen), Entscheidungsfindung und Auswahl von Maßnahmen (Auswahl aus verschiedenen Alternativen) und Umsetzung von Maßnahmen (Ausführung der ausgewählten Maßnahme). Obwohl diese Kategorisierung im Kontext der Nutzung von Computern entstanden ist, wird sie inzwischen auch häufig in Studien zum Thema KI verwendet (siehe z. B. Langer et al., 2024; Melo et al., 2022; Wiberg & Stolterman Bergqvist, 2023).

Hinsichtlich der Implementierung von KI-Systemen in der Justiz ist davon auszugehen, dass sowohl der Automatisierungsgrad als auch die spezifische Ausgestaltung der Automatisierung maßgeblich die Akzeptanz dieser Systeme beeinflussen. Die qualitative Studie hat gezeigt, dass Richter:innen deutliche Vorbehalte gegenüber einer möglichen Einschränkung ihrer Entscheidungsbefugnisse haben (siehe Kapitel 7). Sie betonten außerdem, dass die letztverbindliche Kontrolle über gerichtliche Entscheidungen immer beim Menschen verbleiben müsse. Auf Grundlage dieser Beobachtungen lassen sich die folgenden Hypothesen formulieren:

H3: Der Automatisierungstyp beeinflusst insgesamt das Antwortmuster aller Konstrukte.

H4: Der Automatisierungstyp beeinflusst die Absicht, das KI-System zu nutzen.

8.2.3 Gesellschaftliche Dimension

Koenig (2025) unterscheidet grundsätzlich drei Perspektiven zur Akzeptanz von KI: eine nutzerorientierte Sichtweise (wie z. B. bei TAM), eine Meta-Ebene, zu der etwa die Delegation von Aufgaben gehört, sowie die Akzeptanz der Technologieeinführung auf gesellschaftlicher Ebene. Da die Richter:innen in den Interviews wiederholt gesellschaftliche (insbesondere rechtsstaatliche) Auswirkungen von KI angesprochen haben, aber auch die Meta-Ebene erwähnt wurde, soll diese Dreiteilung von Koenig für das JAAI übernommen werden. Die nachfolgenden Variablen sind daher den Konstrukten „gesellschaftliche Dimension“, „individuelle Dimension“ sowie „Mensch-KI-Interaktion“ zugeordnet.

8.2 Hypothesenentwicklung

Aus gesellschaftlicher Perspektive nennt Koenig die Kernenergie und die Genforschung als Beispiele für Technologien, die sich nicht nur für den Einzelnen, sondern auch auf die Gesellschaft insgesamt auswirken. Er betont:

„It is about public acceptance of the societal use of a technology rather than about personal use as in the user-centric perspective of the TAM.“ (Koenig, 2025)

Auch Wenzelburger et al. (2022, S. 44) sind überzeugt, dass die Bewertung eines Algorithmus nicht losgelöst vom konkreten sozialen Kontext betrachtet werden kann.

In den Interviews äußerten die Richter:innen unterschiedliche Aussagen hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit der Justiz durch eine großflächige Einführung von KI-Systemen in Gerichten. Dabei wurden diesbezüglich sowohl Chancen als auch Bedenken angesprochen. In Übereinstimmung mit Koenigs Ansicht wird daher davon ausgegangen, dass die Absicht von Richter:innen, KI-Systeme zu nutzen, unter anderem von ihrer Wahrnehmung der gesellschaftlichen Vor- und Nachteile beeinflusst wird. Durch die systematische Erfassung der Bedenken wird dem von Kritiker:innen gängiger Akzeptanztheorien vielfach angesprochenen *pro-adoption-bias* entgegengewirkt (siehe Kapitel 6.6). Deshalb lauten die zwei zugehörigen Hypothesen:

H5: Je mehr der Einsatz des KI-Systems als gesellschaftlich vorteilhaft wahrgenommen wird, desto stärker ist die Nutzungsabsicht der Richter:innen.

H6: Je mehr der Einsatz des KI-Systems als gesellschaftlich nachteilhaft wahrgenommen wird, desto geringer ist die Nutzungsabsicht der Richter:innen.

8.2.4 Individuelle Dimension

Neben den gesellschaftlichen Auswirkungen haben die Richter:innen auch die individuelle Ebene betont. Im Zusammenhang mit dem Risikobewertungssystem wurde beispielsweise angemerkt, dass ein KI-System als hilfreicher Bezugspunkt dienen könnte, um die eigene subjektive Einschätzung zu überprüfen. Dies sei insbesondere für Berufsnueinsteiger:innen relevant. Auch das Thema der Zeiteffizienz spielte eine Rolle, denn einige Befragte waren überzeugt, dass der Einsatz von KI zu einer spürbaren Zeitersparnis führen könnte, während andere einen solchen Effekt nicht erwarten. Insgesamt deutet dies darauf hin, dass Richter:innen die individuellen Auswirkungen eines KI-Einsatzes ebenfalls in ihre Einschätzung einbeziehen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass diese anders wahrgenommen werden als die gesellschaftlichen Auswirkungen.

Auch wenn es naheliegend wäre, zur Messung individueller Akzeptanz auf die im TAM verankerten Konstrukte der wahrgenommenen Nützlichkeit (*perceived usefulness*) und der wahrgenommene Einfachheit der Nutzung (*perceived ease of use*) zurückzugreifen, argumentiert Koenig, dass das Modell nicht in gleicher Weise auf KI-Systeme anwendbar sei wie auf

andere Technologien. KI agiere häufig mit agentenähnlichen Eigenschaften und diene den Nutzenden nicht lediglich als Werkzeug. Folglich betont Koenig (2025) eher persönliche Vorteile, Kosten und Risiken als die TAM-Konstrukte. Auch Li et al. (2025, S. 3) geben zu bedenken, dass bisherige Akzeptanzmodelle möglicherweise nicht die spezifischen Herausforderungen von KI-Systemen, insbesondere in der öffentlichen Verwaltung, adressieren. Unter Berücksichtigung dieser modifizierten Perspektive auf das TAM ergeben sich daher für die individuelle Dimension Hypothesen, die denen der gesellschaftlichen Dimension entsprechen:

H7: Je mehr der Einsatz des KI-Systems als persönlich vorteilhaft wahrgenommen wird, desto stärker ist die Nutzungsabsicht der Richter:innen.

H8: Je mehr der Einsatz des KI-Systems als persönlich nachteilhaft wahrgenommen wird, desto geringer ist die Nutzungsabsicht der Richter:innen.

8.2.5 Mensch-KI-Interaktion

Die Dimension der Mensch-KI-Interaktion umfasst Konstrukte, die aufgrund der spezifischen Eigenschaften von KI-Systemen nicht der individuellen Ebene zugeordnet werden können. Wenn KI der Entscheidungsunterstützung dient, Informationen zusammenfasst oder Anomalien erkennt, interagieren Menschen nicht in derselben Weise mit ihr wie mit traditionellen Softwareprogrammen. Die Interaktion verläuft nicht unidirektional im Sinne einer rein werkzeughaften Nutzung, sondern bidirektional und umfasst einen dynamischen Austausch, in dem Menschen auf ein KI-System reagieren und das KI-System wiederum auf menschliche Eingaben antwortet. Zudem verfügen Menschen, anders als bei herkömmlicher Technologie, nicht über vollständige Kontrolle über das System.

Bei der Betrachtung dieser Dimension erweist sich das wahrgenommene Vertrauen als ein zentraler und in der Forschung häufig diskutierter Faktor. Wiederkehrende Befunde zeigen, dass das Vertrauen in algorithmische Systeme insbesondere in Bereichen höher ausfällt, die technische Aufgaben betreffen, wohingegen es bei Aufgaben, die menschliches Urteilsvermögen erfordern, deutlich geringer ausgeprägt ist (Araujo et al., 2020; Logg et al., 2019; Schepman & Rodway, 2020). Zahlreiche Studien haben TAM erweitert, indem sie wahrgenommenes Vertrauen als Konstrukt oder moderierende Variable ergänzt haben (Acharya & Mekker, 2022; Chen et al., 2023; Mustofa et al., 2025; Vorm & Combs, 2022). Auch UTAUT wurde um ein Vertrauenskonstrukt ergänzt (siehe bspw. Rana et al., 2024). Mustofa et al. (2025) vertreten die Ansicht, Vertrauen sei bereits im TAM integriert und beeinflusst Einstellungen und Absichten, auch wenn es kein explizites Konstrukt im Modell ist. Vertrauen wird auch mit dem Konzept der Transparenz verknüpft, da angenommen wird, dass eine höhere Transparenz das Vertrauen stärkt und damit die Akzeptanz erhöht. Diese Annahme wurde

8.2 Hypothesenentwicklung

durch Wanner et al. (2022) gestützt, die gezeigt haben, dass Transparenz sowohl das Vertrauen als auch die wahrgenommene Leistungsfähigkeit eines Systems beeinflusst.

In den Interviews wurde diesbezüglich die Sorge geäußert, dass jüngere Richter:innen sich übermäßig auf KI-Systeme verlassen könnten. Außerdem benannten viele Befragte einen Automation Bias als mögliches Risiko bei der Nutzung von KI-Systemen, welcher unter anderem durch ein übersteigertes Vertrauen in das System entsteht (siehe Kapitel 2.3). Auf diesen Ausführungen aufbauend wird die folgende Hypothese formuliert:

H9: Ein höheres Vertrauen in das KI-System wirkt sich positiv auf die Nutzungsabsicht aus.

Beim Übergang von einer eindimensionalen unterstützenden Anwendung eines Tools zu einer zweidimensionalen Interaktion mit einem Agenten treten KI-Systeme zunehmend als Akteure in Entscheidungsprozessen auf. In diesem Zusammenhang gewinnt neben Vertrauen auch der Begriff der Verantwortlichkeit an Bedeutung. Laut Bovens wird Verantwortlichkeit wie folgt definiert:

“Accountability is a relationship between an actor and a forum, in which the actor has an obligation to explain and to justify his or her conduct, the forum can pose questions and pass judgement, and the actor may face consequences.” (Bovens, 2007, S. 450)

Verantwortlichkeit ist damit eng mit der Fähigkeit zur Begründung und zur Rechenschaft verbunden und geht über reine Transparenz hinaus. Richterliche Entscheidungen müssen nicht nur getroffen, sondern stets auch begründet und gegenüber den Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar gemacht werden. Deshalb ist es entscheidend, dass der Einsatz von KI-Systemen diese Verantwortungszuschreibung nicht verschiebt oder verwischt.

Forschung zur Delegation von Aufgaben an KI-Systeme zeigt, dass Menschen insbesondere dann bereit sind, KI in ihre Entscheidungsprozesse einzubeziehen, wenn sie die Verantwortung für das Ergebnis weiterhin bei sich selbst verorten (Koenig, 2025). Übertragen auf den richterlichen Kontext bedeutet dies, dass KI-Systeme nur dann akzeptiert werden, wenn deren Nutzung die eigene Verantwortlichkeit nicht ersetzt. Wird hingegen der Eindruck erweckt, dass Verantwortung faktisch auf das System ausgelagert wird, kann dies die Nutzungsintention beeinträchtigen. Daraus ergibt sich folgende Hypothese:

H10: Richter:innen, die annehmen bei der Nutzung eines KI-Systems weiterhin verantwortlich zu bleiben, zeigen eine höhere Nutzungsabsicht.

Eng mit dem Verantwortlichkeitsbegriff verknüpft ist die Wahrnehmung richterlicher Autonomie und Unabhängigkeit. Richterliche Unabhängigkeit bedeutet nicht nur Freiheit von äußeren Einflüssen, sondern auch die Möglichkeit, Entscheidungen eigenständig zu treffen und zu begründen. KI-Systeme, die stark normative Vorschläge unterbreiten oder als objektiv überlegene Entscheidungsinstanzen wahrgenommen werden, können diese Autonomie infrage

stellen. Insbesondere besteht die Gefahr, dass algorithmische Empfehlungen faktisch handlungsleitend werden und damit den Entscheidungsspielraum der Richter:innen einschränken. In sensiblen Entscheidungskontexten wie der Justiz dürfte dieser Effekt besonders ausgeprägt sein, da Autonomie hier nicht nur funktional, sondern normativ verankert ist. Eine als bedrohlich empfundene Einschränkung der richterlichen Entscheidungsfreiheit steht daher im Spannungsverhältnis zur Akzeptanz von KI-Systemen. Vor diesem Hintergrund wird angenommen, dass eine wahrgenommene Bedrohung der eigenen Autonomie die Nutzungsabsicht von Richter:innen gegenüber KI-Systemen negativ beeinflusst:

H11: Die wahrgenommene Bedrohung der Autonomie steht in negativem Zusammenhang mit der Nutzungsabsicht des KI-Systems.

8.2.6 Institutionelle Dimension

Wenzelburger et al. (2022) zeigen in ihrer Untersuchung zu Algorithmen im öffentlichen Sektor, dass das allgemeine Vertrauen in eine Organisation bzw. Institution eine zentrale Voraussetzung für die Nutzung von Algorithmen ist. Sie argumentieren, dass im öffentlichen Sektor die Akzeptanz neuer Technologie maßgeblich durch die Beziehung zwischen potenziellen Nutzer:innen und der verantwortlichen Behörde geprägt wird. So unterstützen etwa Personen, die ein hohes Vertrauen in die Polizei haben, eher den Einsatz prädiktive Algorithmen der Strafverfolgung, da ihre positive Grundhaltung gegenüber der Institution auf die Bewertung der Technologie übergreift.

Übertragen auf den Justizbereich lässt sich annehmen, dass die Haltung von Richter:innen zu ihrem institutionellen Umfeld ihre Bereitschaft beeinflusst, KI-Systeme einzusetzen. Diese institutionelle Einstellung umfasst unter anderem die Einschätzung, ob innerhalb der Justiz ausreichend Expertise vorhanden ist, um die Funktionsweise und Auswirkungen von KI-Systemen angemessen zu verstehen, die Einhaltung datenschutz- und verfahrensrechtlicher Vorgaben sicherzustellen und den tatsächlichen Nutzen der Systeme für die richterliche Arbeit zu bewerten. In diesem Zusammenhang merkten einige befragte Richter:innen an, dass das bestehende System der E-Akte zeitaufwändig und wenig gebrauchstauglich sei und leiteten daraus Zweifel an den Fähigkeiten der Justiz hinsichtlich der Implementierung von Technologien ab. Die damit verbundene Hypothese lautet wie folgt:

H12: Steigendes institutionelles Vertrauen führt zu einer stärkeren Nutzungsabsicht gegenüber dem KI-System.

Die fördernden Bedingungen (*facilitating conditions*) aus UTAUT beziehen sich hingegen auf organisatorische Voraussetzungen und technische Unterstützung (Venkatesh et al., 2003, S. 453). Sie stehen zwar in Beziehung zu Vertrauen, sind jedoch konkreter und beziehen sich

etwa darauf, ob ausreichend Ressourcen und Wissen für die Nutzung eines Systems vorhanden sind, ob die technische Infrastruktur kompatibel ist und ob fachkundige Unterstützung bereitsteht. Vor diesem Hintergrund wird die folgende Hypothese formuliert:

H13: Wahrgenommene organisatorische und technische Rahmenbedingungen in Gerichten stehen in einem positiven Zusammenhang mit der Nutzungsabsicht von Richter:innen gegenüber einem KI-System.

8.2.7 Moderierende Variablen

Bei UTAUT fungieren Alter, Geschlecht, Erfahrung und die Freiwilligkeit der Nutzung als moderierende Variablen (siehe Kapitel 6.6). Alter und Geschlecht sollen auch im JAAI-Modell berücksichtigt werden. Da es bislang kaum operative KI-Systeme in der Justiz gibt (siehe Kapitel 4.3), wird die Erfahrung mit KI-Systemen differenziert nach beruflicher und privater Nutzung betrachtet. Ein hoher Erfahrungsgrad könnte darauf hindeuten, dass bestimmte KI-gestützte Funktionen bereits habitualisiert sind. Dies eröffnet die Möglichkeit, die bislang in verschiedenen Akzeptanzmodellen vernachlässigte Rolle von Gewohnheiten (siehe bspw. Kapitel 6.2 oder 6.3) empirisch zu prüfen. Die Freiwilligkeit der Nutzung wird, wie auch bei der qualitativen Studie, ausgeklammert, da aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit davon auszugehen ist, dass Richter:innen nicht zur Nutzung von KI-Systemen verpflichtet werden können.

Auf Grundlage der Interviewergebnisse, wonach das Rechtsgebiet potenziell Einfluss auf die Akzeptanz haben könnte, soll zudem geprüft werden, ob die Zuständigkeit für ein bestimmtes Rechtsgebiet Akzeptanzunterschiede erklärt. Diese spezifisch juristische Variable wird gemeinsam mit der Instanz als weitere moderierende Größe aufgenommen. Pan et al. (2025) zeigen außerdem, dass KI-Kompetenz das Vertrauen in KI stärken und eine effektive Zusammenarbeit zwischen Mensch und KI fördern kann. Daher wird angenommen, dass KI-Kompetenz einen moderierenden Effekt hat. Gleiches gilt für die Einstellung gegenüber KI sowie die generelle Technikaffinität. Für beide wird ein moderierender Einfluss auf die Nutzungsintention angenommen.

8.3 Zusammenfassung

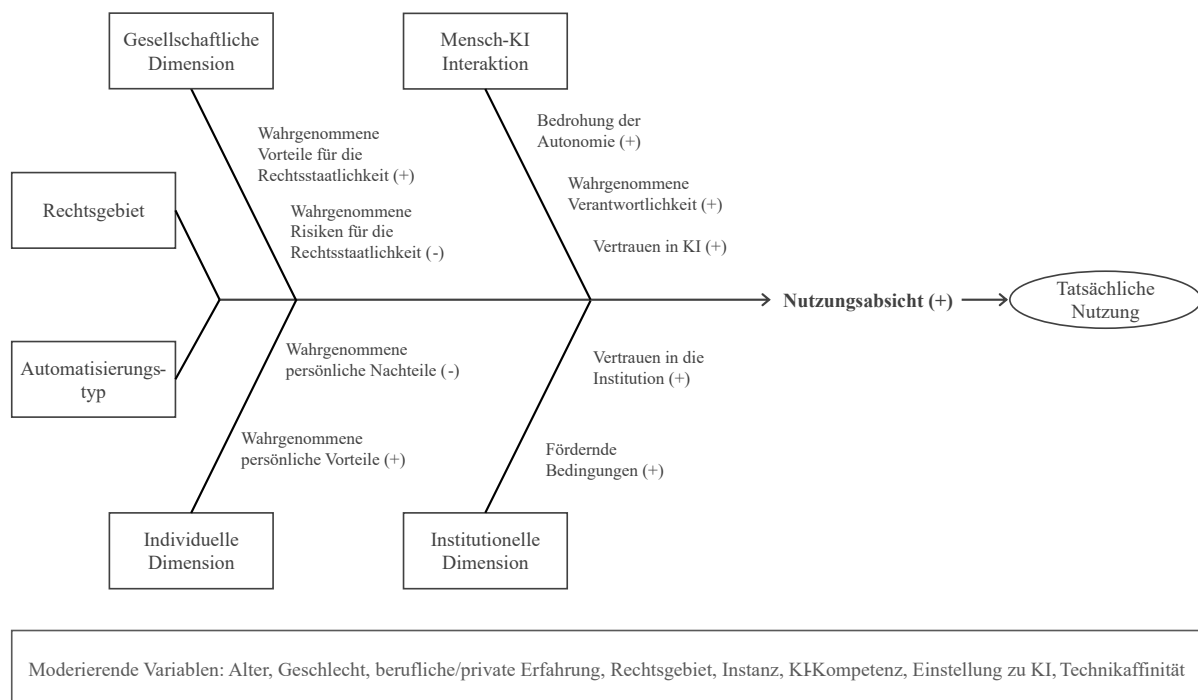
Wie in den meisten Akzeptanztheorien wird auch in diesem Modell davon ausgegangen, dass die Nutzungsintention der Richter:innen ein zentraler Prädiktor für das tatsächliche Nutzungsverhalten ist. Zugleich wird angenommen, dass diese Intention durch vier konzeptionelle Dimensionen und deren zugrunde liegenden Konstrukte beeinflusst wird: die gesellschaftliche

Dimension (wahrgenommene Vorteile und Risiken für die Rechtsstaatlichkeit), die individuelle Dimension (wahrgenommene persönliche Vor- und Nachteile), die Dimension der Mensch-KI-Interaktion (wahrgenommene Autonomiebedrohung, Verantwortlichkeit und Vertrauen in KI) sowie die institutionelle Dimension (institutionelles Vertrauen und förderliche Rahmenbedingungen). Die zugehörigen Hypothesen (H5 bis H13) sind als gerichtete Hypothesen formuliert. Sie beziehen sich auf wahrnehmungsbasierte Konstrukte wie wahrgenommene Vorteile und Nachteile, Vertrauen oder förderliche Rahmenbedingungen. Für diese Variablen wurde eine theoretische Fundierung gezeigt. Die Richtung der angenommenen Effekte ist somit in der bisherigen Akzeptanzforschung begründet.

Die Ausprägung dieser Konstrukte hängt von dem Rechtsbereich ab, in dem ein KI-System eingesetzt werden soll, und von dem jeweiligen Automatisierungstyp. Die zugehörigen Hypothesen (H1 bis H4) sind als ungerichtete Hypothesen konzipiert. Für diese Variablen liegen bislang keine hinreichend belastbaren theoretischen oder empirischen Vorarbeiten vor, die eine eindeutige Wirkungsrichtung erwarten lassen. Es existieren bislang lediglich erste Hinweise aus den Interviews erste darauf, dass etwa Straf- und Zivilrecht unterschiedlich sensibel gegenüber KI-Anwendungen reagieren. Vor diesem Hintergrund erscheint es methodisch angemessen, diese Zusammenhänge explorativ und offen durch ungerichtete Formulierung zu untersuchen.

Abbildung 28

Übersicht über das Judges' Acceptance of AI (JAAI) Modell



8.3 Zusammenfassung

Darüber hinaus wird angenommen, dass Alter, Geschlecht, berufliche und private KI-Erfahrung, das zuständige Rechtsgebiet, die Instanzzugehörigkeit, individuelle KI-Kompetenzen, Einstellungen gegenüber KI sowie allgemeine Technikaffinität als moderierende Variablen wirken. Abbildung 28 veranschaulicht das JAAI-Modell. Im folgenden Kapitel wird das Modell empirisch überprüft und hinsichtlich seiner Validität und Reliabilität getestet.

9. Empirische Überprüfung des JAAI-Modells

Es stellt sich nun die Frage, wie valide und reliabel das entwickelte Modell ist. Es soll daher im Rahmen einer quantitativen Studie empirisch überprüft werden. Dieses Kapitel erläutert zunächst das methodische Vorgehen, einschließlich des Studiendesigns, der Operationalisierung der Konstrukte sowie der in der Umfrage eingesetzten Prototypen (Kapitel 9.1). Anschließend werden die empirischen Ergebnisse dargestellt. Dazu gehören die Beschreibung der Stichprobe und der Datenqualität, die Ergebnisse der Hypothesentests sowie eine Präsentation weiterer Erkenntnisse (Kapitel 9.2). Abschließend werden die Ergebnisse zusammengefasst (Kapitel 9.3) und die Studie kritisch reflektiert (Kapitel 9.4).

9.1 Methodisches Vorgehen

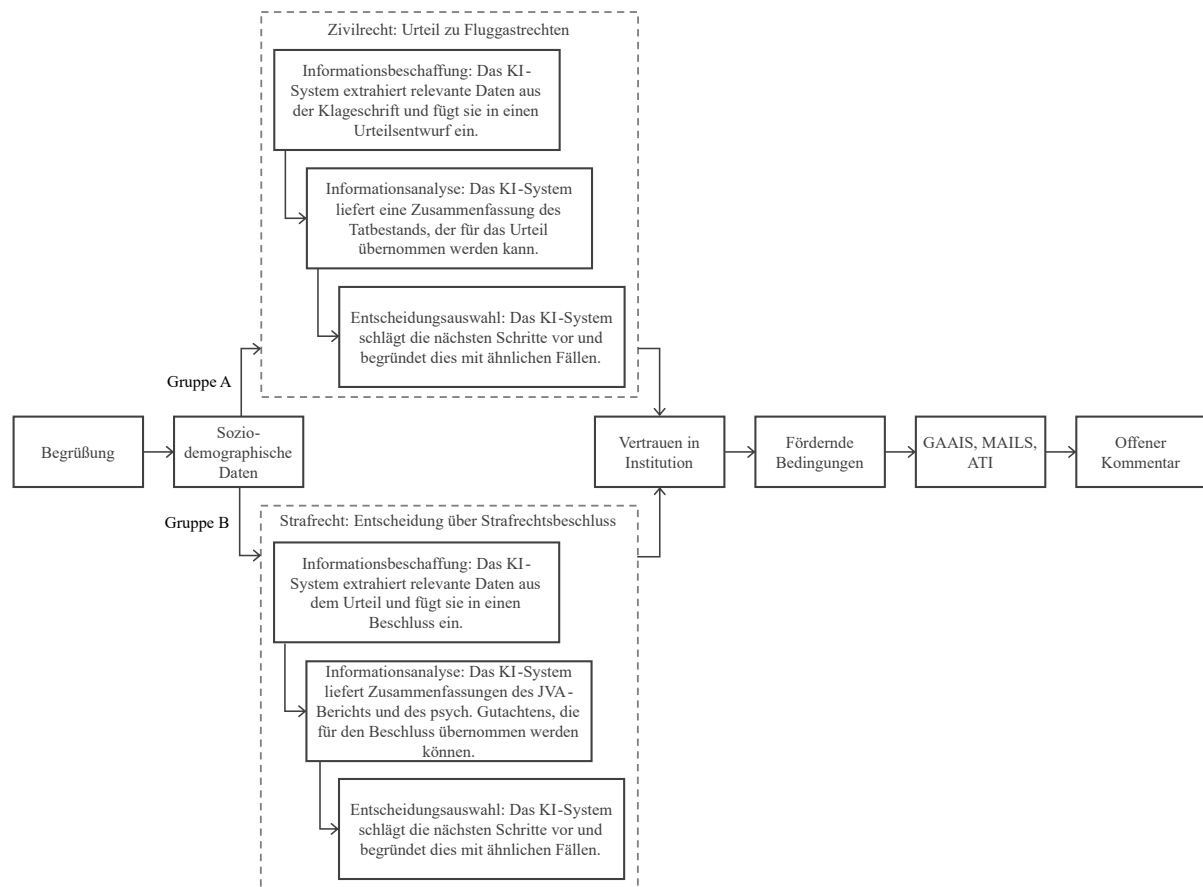
9.1.1 *Aufbau der Studie*

Zur empirischen Überprüfung des JAAI-Modells wurde eine quantitative Online-Umfrage durchgeführt. Nach einer Begrüßung und kurzen Informationen zum Kontext der Untersuchung wurden zunächst soziodemographische Daten sowie Angaben zur Berufserfahrung, zum Rechtsgebiet, zur gerichtlichen Instanz und zu bisherigen beruflichen und privaten Erfahrungen mit KI-Systemen erhoben. Zur Analyse des Einflusses unterschiedlicher rechtlicher Nutzungskontexte auf die Akzeptanz wurde ein A/B-Design verwendet, in dem die Teilnehmer:innen zufällig entweder einem zivilrechtlichen oder einem strafrechtlichen Szenario zugeordnet wurden (siehe Abbildung 29). Beide Szenarien enthielten drei interaktive Prototypen, die jeweils mit einer kurzen Fallbeschreibung und einer Erläuterung der Systemfunktionen vorgestellt wurden. Die drei Prototypen repräsentierten jeweils unterschiedliche Automatisierungstypen (Informationsbeschaffung, Informationsanalyse und Entscheidungsauswahl) in Anlehnung an Parasuraman et al. (2000, siehe auch Kapitel 2.3). Der vierte Automatisierungstyp, Umsetzung der Maßnahmen (*Action Implementation*), wurde aufgrund des hohen Grads der Automatisierung in dieser Untersuchung ausgeblendet. Wie in Kapitel 2.2.3 erläutert, gelten entscheidungsunterstützende KI-Systeme für die Justiz als Hochrisikosysteme. Für solche gilt nach Art. 14 KI-VO zwingend eine menschliche Aufsicht. Das kann

bei vollständiger Automatisierung nicht gewährleistet werden. Diese Einschätzung wird durch rechtswissenschaftliche Literatur bestätigt, in der übereinstimmend darauf verwiesen wird, dass gerichtliche Entscheidungen untrennbar mit menschlicher normativer Bewertung, Kontextsensibilität und verfassungsrechtlich verankerter Verantwortlichkeit verbunden sind (Köhler, 2025, S. 21; Laux & Ruschemeier, 2025, S. 2). Vollständig automatisierte KI-Systeme im Justizbereich sind daher weder rechtlich zulässig noch praktisch vorstellbar.

Abbildung 29

Aufbau der Umfrage



Als Nächstes wurden die Teilnehmer:innen aufgefordert, mit dem jeweiligen Prototypen zu interagieren und danach den Fragebogen mit den Konstrukten des JAAI zu beantworten. Das Vertrauen in Institutionen sowie die förderlichen Bedingungen wurden jeweils nur einmal abgefragt, da sie unabhängig von den spezifischen Prototypen sind. Institutionelles Vertrauen basiert nicht auf einem momentanen Urteil, sondern weist eine vergleichsweise hohe zeitliche Stabilität auf (Devine & Valgarðsson, 2024, S. 487; PytlikZillig et al., 2017, S. 3). Gleiches gilt für die wahrgenommenen organisatorischen Rahmenbedingungen. Im Anschluss wurden

drei Skalen erhoben: die *Attitudes Towards Artificial Intelligence Scale* (ATTARI-12) zur Erfassung von Einstellungen gegenüber KI (Stein et al., 2024), die *Meta AI Literacy Scale* (MAILS) zur Bestimmung der KI-Kompetenz (Carolus et al., 2023) sowie die *Affinity for Technology Interaction* (ATI) Skala zur Messung der Technikaffinität (Franke et al., 2019). Abschließend bestand die Möglichkeit, über ein Freitextfeld zusätzliche Kommentare zu ergänzen.

Dieser Aufbau der Umfrage beinhaltet sowohl ein *between-subject* als auch ein *within-subject* Design. Bei Ersterem erhält jeder teilnehmenden Person nur eine Bedingung oder eine Fallkonstellation. Erfolgt die Zuteilung zu den Gruppen zufällig, können kausale Effekte geschätzt werden, indem das Verhalten der Personen in einer Bedingung mit dem Verhalten der Personen in einer anderen Bedingung verglichen wird. In einem *within-subjects* Design durchläuft jede Versuchsperson mehrere der zu testenden Bedingungen. Wenn diese mehrfachen Expositionen voneinander unabhängig sind, können kausale Effekte geschätzt werden, indem untersucht wird, wie sich das Verhalten derselben Person verändert, sobald sich die experimentellen Bedingungen ändern (Charness et al., 2012, S. 1). Die Umfrage enthält ein *between-subjects* Design, indem die Teilnehmer:innen den beiden unterschiedlichen Rechtsgebieten zugewiesen werden. Hierdurch soll geprüft werden, ob es einen Zusammenhang zwischen Rechtsgebiet und Nutzungsabsicht gibt. Die Umfrage enthält gleichzeitig ein *within-subjects* Design, in dem die Teilnehmer:innen drei Prototypen mit unterschiedlichen Automatisierungstypen bewerten. Damit soll getestet werden, ob der Automatisierungstyp die Nutzungsintention beeinflusst. Ergebnisse einer Studie von Barysé und Sarel deuten darauf hin, dass Menschen den Automatisierungstyp der Informationsbeschaffung bei gerichtlichen Entscheidungen als besonders gerecht bewerten (Barysé & Sarel, 2024, S. 133).

9.1.2 Operationalisierung der Konstrukte

Für die Operationalisierung wurden für jedes Konstrukt des JAAI-Modells entsprechende Variable definiert, welche anhand von drei bis vier Items auf einer 5-Punkte-Likert-Skala bewertet wurden. Skalen mit fünf, sieben oder zehn Antwortkategorien gelten als verhältnismäßig leicht zu bewerten (Preston & Colman, 2000, S. 12). Alle Items waren obligatorisch, es wurde allerdings die Option „keine Antwort“ angeboten. Antworten mit der Option „keine Antwort“ wurden als fehlende Werte behandelt und in der weiteren Analyse entsprechend berücksichtigt. Die Items wurden entweder auf der Grundlage der vorherigen Interviewergebnisse erstellt (z. B. zur Bedrohung der Autonomie oder zu Fragen der Rechtsstaatlichkeit), aus bisherigen Akzeptanztheorien wie TAM oder UTAUT übernommen oder aus fachspezifischer Literatur bezogen. Tabelle 19 enthält eine Liste aller Konstrukte, Items und den jeweiligen Quellen.

Tabelle 19

Dimensionen, Konstrukte, Items und zugehörige Quellen

Dimension und Konstrukte	Items	Quelle(n)
Gesellschaftliche Dimension		
Wahrgenommene Vorteile für die Rechtsstaatlichkeit	Die Justiz würde durch den Einsatz eines solchen KI-Systems effizienter werden. Ein solches KI-System würde für mehr Gerechtigkeit in Gerichtsverfahren sorgen. Durch ein solches KI-System kann der Rückstand zur Privatwirtschaft (insbesondere zu großen Kanzleien) aufgeholt werden. KI-Systeme können in diesem Nutzungskontext “bessere” juristische Entscheidungen treffen als Menschen.*	Dhungel & Beute (2024) *Hoffman et al. (2023)
Wahrgenommene Nachteile für die Rechtsstaatlichkeit	Ein solches KI-System gefährdet die Sicherstellung der Einzelfallgerechtigkeit. Ein solches KI-System führt zur Diskriminierung von Minderheiten. Ein möglicher Einsatz eines solchen KI-Systems erzeugt in mir Sorgen in Bezug auf die Zukunft des Rechtsstaats. Ich halte meine Kolleginnen und Kollegen bei solchen Entscheidungen für objektiver als KI-Systeme.	Dhungel & Beute (2024)
Individuelle Dimension		
Wahrgenommene persönliche Vorteile	Durch ein solches KI-System hätte ich die Möglichkeit neue Fähigkeiten zu lernen. Ich würde die Nutzung von einem solchen KI-System in meinem Alltag als nützlich empfinden.* Die Nutzung eines solchen KI-Systems würde meine Produktivität erhöhen.*	Afzal & Panagiotopoulos (2024) *Venkatesh et al. (2003)
Wahrgenommene persönliche Nachteile	Die Nutzung eines solchen KI-Systems würde die Glaubwürdigkeit meiner Arbeit verringern. Durch die Nutzung eines solchen KI-Systems würden die Leute weniger Vertrauen in meine Tätigkeit haben. Die Nutzung eines solchen KI-Systems würde meine Arbeitsbelastung erhöhen.	Ivanov et al. (2024)

9.1 Methodisches Vorgehen

Dimension und Konstrukte	Items	Quelle(n)
Mensch-KI-Interaktion		
Vertrauen in KI	Ich habe Vertrauen in dieses KI-System. Ich habe das Gefühl, dass es gut funktioniert. Die Ergebnisse von diesem KI-System sind sehr vorhersehbar. Ich bin misstrauisch gegenüber dem KI-System. (R)	Hoffman et al. (2023)
Wahrgenommene Verantwortlichkeit	Ich kann nachvollziehen, wie das KI-System zum jeweiligen Ergebnis kommt. Ich kann nachvollziehen, warum das KI-System auf diese Art und Weise gestaltet wurde. Ich kann einschätzen, wie viel Kontrolle ich über das KI-System habe und wie ich Ergebnisse beeinflussen kann.	Koenig (2025)
Bedrohung der Autonomie	Die Nutzung von KI-Systemen schränkt die richterliche Unabhängigkeit ein. Ich behalte die volle Kontrolle über meine Entscheidungen, auch wenn ich KI-Systeme nutze. (R) KI-Systeme schränken die richterliche Entscheidungsfreiheit ein.	Dhungel & Heine (2024)
Institutionelle Dimension		
Fördernde Bedingungen	Ich habe die notwendigen Ressourcen, um ein solches KI-System zu nutzen. Schnittstellen zwischen bestehenden IT-Anwendungen und KI-Systemen können bei meinem Gericht eingerichtet werden. An meinem Gericht gibt es gut strukturierte Datenbanken. Ich kann Hilfe von anderen bekommen, wenn ich Schwierigkeiten bei der Nutzung eines solchen KI-Systems hätte.	Venkatesh et al. (2003)
Vertrauen in die Institution	Die Unabhängigkeit der Justiz bleibt auch bei fortschreitender Digitalisierung erhalten. Bitte geben Sie an, wie sehr Sie jeder der unten aufgeführten öffentlichen Einrichtungen vertrauen (0 = vertraue überhaupt nicht bis 10 = vertraue voll und ganz). Wie sehr vertrauen Sie: dem Justizsystem; dem Bundesministerium der Justiz; der öffentlichen Verwaltung; öffentlichen IT-Dienstleistungsanbietern*	Dhungel & Heine (2024) *Wenzelburger et al. (2022)
Nutzungsabsicht	Ich beabsichtige, in der Zukunft ein solches KI-System zu nutzen. Wenn ich Zugang so einem KI-System hätte, dann würde ich es auch nutzen. Ich habe vor, das System in den nächsten Monaten zu verwenden.	Taylor & Todd (1995) Venkatesh (2000) Venkatesh et al. (2003)

9.1.3 Prototypen

Die beiden Kontexte der Prototypen beschreiben Sachverhalte aus dem Zivilrecht und aus dem Strafrecht. Im Zivilrecht ging es um einen Streitfall im Bereich Fluggastrechte, in dem eine Fluggesellschaft von Passagieren wegen einer Flugannullierung auf Schadensersatz verklagt wurde. Im Bereich des Strafrechts war zuvor bereits ein Urteil gefällt worden, und in der aktuellen Angelegenheit ging es um die Frage, ob dem Angeklagten eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung gewährt werden könnte. Die Prototypen basieren auf denen des Pilotprojekts MAKI, in dem ein KI-Assistenzsystem für Richter:innen entwickelt wird. Die Autorin hat sich sowohl mit dem beauftragten Unternehmen als auch mit dem projektleitenden Richter ausgetauscht (siehe auch Anhang B).

Die beiden Rechtsgebiete wurden gewählt, um sowohl Kontexte des öffentlichen Rechts als auch des Privatrechts abzubilden. Die unterschiedlichen Verfahrenszeitpunkte (Urteilsfindung im Zivilrecht und Beschluss im Strafrecht) begründen sich in den verschiedenen Verfahren: Im Strafprozess gilt strikt das Mündlichkeitsprinzip: Grundlage der Urteilsfindung darf nur das sein, was in der Hauptverhandlung mündlich erörtert wurde. Im Zivilprozess hingegen ist die Bezugnahme auf Akteninhalte und zuvor eingereichte Schriftsätze üblich und zulässig (Branahl, 2005, S. 40). Sofern die Streitparteien zustimmen, kann im Zivilrecht das Gericht sogar eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen (§ 128 Abs. 2 ZPO). Deshalb sind die beiden Verfahrenskontexte nicht unmittelbar vergleichbar. Daher werden stattdessen die Funktionen in den jeweiligen Rechtsgebieten verglichen. Bei der Informationsbeschaffung ist dies die Extrahierung von Informationen aus bestehenden Dokumenten zur Weiterverwendung, bei der Informationsanalyse ist es die Zusammenfassung der Inhalte von bestimmten Dokumenten und bei der Entscheidungsauswahl werden mögliche Entscheidungen für den jeweiligen Sachverhalt angeboten. In keinem Fall wird eine Automatisierungsstufe oberhalb von Stufe 5 erreicht (siehe Kapitel 2.3), weil immer der Mensch der Handlung zustimmen muss, bevor der Prozess voranschreitet. Die Prototypen werden im Folgenden detailliert vorgestellt.

Informationsbeschaffung

Um die Informationsbeschaffung zu demonstrieren, ermöglichte der entsprechende Prototyp den Teilnehmer:innen, ein juristisches Dokument zu analysieren, im zivilrechtlichen Szenario eine Klageschrift, im strafrechtlichen Szenario ein Urteil, aus dem relevante Fallvariablen extrahiert wurden. In beiden Versionen konnten die Befragten frei durch das Dokument scrollen. Anschließend wurden sie aufgefordert, die Schaltfläche „Starte KI“ in der oberen rechten Ecke der Benutzeroberfläche zu betätigen.

Nach dieser Bestätigung extrahierte das KI-System automatisch die im Dokument enthaltenen relevanten Informationen. Diese wurden in einer rechten Seitenleiste dargestellt (in der zivilrechtlichen Version z. B. die tatsächliche Abflugzeit oder die Flugstrecke, in der strafrechtlichen Version z. B. das Datum der Entscheidung oder der Zeitpunkt der Straftat, siehe Abbildung 30). Wenn diese extrahierten Daten angeklickt wurden, hob das System die entsprechenden Textstellen im Ausgangsdokument farblich hervor, um Transparenz und Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Nach Sichtung der identifizierten Daten konnten die Teilnehmer:innen diese durch Klicken auf den Button „Daten in Vorlage übertragen“ bestätigen. Diese Aktion initiierte die Erstellung eines standardisierten Entscheidungsentwurfs: einen Urteilsentwurf zu Fluggastrechten im zivilrechtlichen Szenario oder einen Entwurf zur Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung im strafrechtlichen Szenario. Die Entwürfe enthielten dann die zuvor extrahierten und bestätigten fallspezifischen Informationen. Abschließend bestand die Möglichkeit, die generierten Dokumente über eine Exportschaltfläche als Word- oder PDF-Dateien zu exportieren.

Abbildung 30

Prototypen für Informationsbeschaffung

1 / 3 | - 100% + |

Daten in Template übernehmen

Amtsgericht Musterstadt
Strafabteilung
Aktenzeichen: 1234 St 567/24
Verkündet am: 7. Januar 2025
Justizangestellte/r: -----

Im Namen des Volkes

Urteil

Max Mustermann
geboren am 31.01.1982 in Musterstadt
wohnhaft in Musterstraße 1, 12345 Musterstadt

wegen körperlicher Misshandlung in zwei tateinheitlich begangenen Fällen

hat die 4. Strafkammer des Amtsgerichts Musterstadt am 05. Januar 2023 für Recht erkannt:

- Der Angeklagte Max Mustermann wird wegen körperlicher Misshandlung in zwei tateinheitlich begangenen Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.
- Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden diesem auferlegt.
- Die Haftstrafe wird im geschlossenen Vollzug vollstreckt.

Gründe

I.
Der Angeklagte Max Mustermann wurde angeklagt, am Abend des 1. August 2024 im Verlauf einer Auseinandersetzung in der Gaststätte "Zum goldenen Krug" in Musterstadt zwei Männer, Herrn Thomas Opfer und Herrn Lukas Verletzter, mit einer Bierflasche jeweils schwer im Gesicht verletzt zu haben.

Nach den Feststellungen des Gerichts begann die Tat, als der Angeklagte nach erheblichem Alkoholenuss in aggressiver Stimmung mehrfach lautstarke Provokationen gegen andere Gäste aussprach. Trotz Ermahnungen der Gastwirtin setzte er dieses Verhalten fort und beleidigte insbesondere die späteren Geschädigten verbal. Eine erste Eskalation konnte zunächst verhindert werden, nachdem der Angeklagte durch die Wirtin des Lokals mit einem Platzverweis belegt wurde. Dennoch kehrte der Angeklagte, von anderen Gästen unbemerkt, etwa eine halbe Stunde später wieder an den Ort des Geschehens zurück.

"Datum der Verkündung" ⓘ
Schriftstück: Urteil
Markierung: 07.01.2025
Bezeichnung: "Datum der Verkündung"

"Name Angeklagte/r" ⓘ
Schriftstück: Urteil
Markierung: Max Mustermann
Bezeichnung: "Name Angeklagte/r"

"Delikt" ⓘ
Schriftstück: Urteil
Markierung: Körperliche Misshandlung
Bezeichnung: "Delikt"

"Anzahl der Delikte" ⓘ
Schriftstück: Urteil
Markierung: zwei tateinheitlich begangene Fälle
Bezeichnung: "Anzahl Delikte"

"Strafmaß" ⓘ
Schriftstück: Urteil
Markierung: Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren
Bezeichnung: "Strafmaß"

"Vollstreckungsart" ⓘ
Schriftstück: Urteil
Markierung: Geschlossener Vollzug
Bezeichnung: "Vollstreckungsart"

"Tatzeit" ⓘ
Schriftstück: Urteil
Markierung: am Abend des 01.08.2024
Bezeichnung: "Tatzeit"

"Tatort" ⓘ
Schriftstück: Urteil
Markierung: Gaststätte "Zum goldenen Krug" in Musterstadt
Bezeichnung: "Tatort"

"Opfer I" ⓘ
Schriftstück: Urteil
Markierung: Thomas Opfer
Bezeichnung: "Opfer I"

1 / 4 | - 100% + |

Daten in Template übernehmen

Einspruch' GmbH - Postfach 789 - 54321 Luftstadt
-per beA-
Amtsgericht Luftstadt
Justizial-Allee 42
54321 Luftstadt

Klage

der AirJustice GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Maximilian Windhorst,
Flughafenstraße
99, 54321 Luftstadt

Prozessbevollmächtigte:
Einspruch' GmbH
Georg Gerechtigkeit
Mandantenring 1, 54829 Klagefels

gegen die JetSetGo Airways Ltd.,
vertreten durch die Geschäftsführerin Miles Delay, 45 Flight Lane,
London, WIT 2YX, United Kingdom

Prozessbevollmächtigte:
Windige Anwälte GmbH
Luftfahrtweg 5, 54321 Luftstadt

Wegen Flugannullierung
vorläufiger Streitwert: 1.200,00 Euro

Kanzeladresse:
Fantasiedee 3
12345 Ortschaft

t: +49 0123 456 789
f: +49 0123 456 789
info@einspruch2.de
www.einspruch2.de

Datum
01.01.2023

Unser Zeichen
357 / FR / 246

Einspruch' GmbH

Partner:
Dr. Klara Klage
Dr. Eddy Einspruch

"Datum der Abtretung" ⓘ
Schriftstück: Fluggastrechte
Markierung: 01.05.2024
Bezeichnung: "Datum der Abtretung"

"Datum des Mahnschreibens" ⓘ
Schriftstück: Fluggastrechte
Markierung: 01.09.2024
Bezeichnung: "Datum des Mahnschreibens"

"Flughafencode Abflugort" ⓘ
Schriftstück: Fluggastrechte
Markierung: STA
Bezeichnung: "Flughafencode Abflugort"

"Flughafencode Zielort" ⓘ
Schriftstück: Fluggastrechte
Markierung: INS
Bezeichnung: "Flughafencode Zielort"

"Flugnummer" ⓘ
Schriftstück: Fluggastrechte
Markierung: AL1234
Bezeichnung: "Flugnummer"

"Planmäßige Abflugzeit" ⓘ
Schriftstück: Fluggastrechte
Markierung: 01.05.2024 um 11:00 Uhr
Bezeichnung: "Planmäßige Abflugzeit"

"Tatsächliche Abflugzeit" ⓘ
Schriftstück: Fluggastrechte
Markierung: 01.05.2024 um 18:12 Uhr
Bezeichnung: "Tatsächliche Abflugzeit"

"Planmäßige Ankunftszeit" ⓘ
Schriftstück: Fluggastrechte
Markierung: 01.05.2024 um 15:30 Uhr
Bezeichnung: "Planmäßige Ankunftszeit"

"Tatsächliche Ankunftszeit" ⓘ
Schriftstück: Fluggastrechte
Markierung: 01.05.2024 um 23:58 Uhr
Bezeichnung: "Tatsächliche Ankunftszeit"

Anmerkung. Oben = Strafrecht, unten = Zivilrecht.

Informationsanalyse

Die Prototypen zur Informationsanalyse unterstützten die Nutzer:innen dabei, zentrale Informationen aus juristischen Dokumenten zusammenzufassen, im Zivilrecht aus der Klageschrift und im Strafrecht aus einem Gefängnisbericht sowie einem psychiatrischen Gutachten. In beiden Versionen wurde das jeweils relevante Dokument im Hauptbereich angezeigt, während in einer linken Seitenleiste zusätzliche fallbezogene Unterlagen aufgelistet waren. Über den Button „Fakten des Falles zusammenfassen“ konnten die Teilnehmer:innen einen automatisierten Zusammenfassungsprozess starten. Das System generierte daraufhin einen zusammenfassenden Tatbestandstext.

Um die Nachvollziehbarkeit dieser Zusammenfassung zu gewährleisten, konnten die Nutzer:innen die Funktion „Überprüfen“ aktivieren. Bei Aktivierung dieser Funktion wurden einzelne Sätze innerhalb der Zusammenfassung visuell hervorgehoben, wenn man mit dem Mauszeiger darüberfuhr. Durch Anklicken einer dieser Sätze wurde die entsprechende Passage aus dem Originaldokument angezeigt, sodass die Teilnehmer:innen die sachliche Grundlage der generierten Zusammenfassung überprüfen konnten (siehe Abbildung 31).

Die Teilnehmer:innen konnten anschließend auf die Schaltfläche „Kopieren“ klicken, um den validierten Text zur weiteren Verwendung in eine Rechtsvorlage zu übertragen. In der strafrechtlichen Version standen diese Funktionen nicht nur für den Hauptbericht der Haftanstalt zur Verfügung, sondern konnten auch auf die begleitenden psychiatrischen Gutachten separat angewendet werden.

Abbildung 31

Prototypen Informationsanalyse

The image displays two screenshots of a legal information system prototype, illustrating the 'Prototypen Informationsanalyse' (Prototype Information Analysis) process. Both screenshots show a sidebar with a file explorer, a main content area, and a right-hand panel for 'Der Tatbestand laut LLM:' (The facts according to the LLM).

Screenshot 1 (Top): The sidebar shows a file explorer with 'Psych. Gutachten' (Psychological Report) selected. The main content area displays a psychological report for 'Max Mustermann' from the 'Justizvollzugsanstalt Musterstadt'. The report includes sections for 'Anlass und Fragestellung', 'Psychologischer Befund', and 'Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen'. The right-hand panel shows the 'Der Tatbestand laut LLM:' section, which summarizes the report's findings.

Screenshot 2 (Bottom): The sidebar shows a file explorer with 'Klage' (Lawsuit) selected. The main content area displays a civil lawsuit document for 'Einspruch GmbH' against 'AirJustice GmbH'. The document includes sections for 'Klage', 'der AirJustice GmbH', 'Prozessbevollmächtigte', and 'gegen die JetSetGo Airways Ltd.'. The right-hand panel shows the 'Der Tatbestand laut LLM:' section, which summarizes the lawsuit's details.

Anmerkung. Oben = Strafrecht, unten = Zivilrecht.

Entscheidungsauswahl

Der dritte Prototyp diente dazu, die Entscheidungsfindung durch Vorschläge für nächste Verfahrensschritte und fallbasierte Empfehlungen zu unterstützen, die aus früheren Urteilen sowie typischen Arbeitsabläufen abgeleitet wurden. Wie in den anderen Prototypen bekamen die Teilnehmer:innen zunächst ein zentrales Rechtsdokument angezeigt (im Zivilrecht eine Klageschrift, im Strafrecht ein Urteil). In einer linken Seitenleiste waren weitere fallbezogene Dokumente zur Orientierung aufgeführt.

Über die Schaltfläche „Vorgeschlagene Maßnahme“ oben rechts erhielten die Befragten eine Liste von Verfahrensschritten bzw. Verfügungen, die in vergleichbaren Fällen typischerweise vorgenommen wurden (siehe Abbildung 32). Diese Vorschläge sollten mögliche nächste Schritte im Verfahren veranschaulichen. Zwar zeigte der Prototyp lediglich eine statische Liste, er war jedoch so konzipiert, dass ein voll ausgereiftes System eine direkte Navigation zu den jeweils zugrunde liegenden Dokumenten ermöglichen würde.

Zusätzlich gab es die Funktion „Ähnliche Fälle“. Nach deren Aktivierung wurde eine Übersicht früherer Fälle angezeigt, die dem aktuellen Fall ähnelten. Über die Schaltfläche „Vollständige Liste anzeigen“ konnten die Teilnehmer:innen in einen separaten Bildschirm wechseln und sämtliche als vergleichbar identifizierten Urteile einsehen.

9.1 Methodisches Vorgehen

Abbildung 32

Prototypen Entscheidungsauswahl

1 / 3

- 100%

+

Handlungsvorschlag

11 O 75/82 Lorem./ipsum

Vorakte

Hauptakte

Klage

Klage Anlage K1

Klage Anlage K2

SWB

Urteil

BV Bestellung

BV Einlassung

Anlage B1

Anlage B2

Anlage B3

Amtsgericht Musterstadt
Strafabteilung
Aktenzeichen: 1234 St 567/24
Verkündet am: 7. Januar 2023
Justizangestellte/r: -----

Im Namen des Volkes

Urteil

Max Mustermann
geboren am 31.01.1982 in Musterstadt
wohnhaft in Musterstraße 1, 12345 Musterstadt

wegen körperlicher Misshandlung in zwei tateinheitlich begangenen Fällen

hat die 4. Strafkammer des Amtsgerichts Musterstadt am 05. Januar 2023 für Recht erkannt:

- Der Angeklagte Max Mustermann wird wegen körperlicher Misshandlung in zwei tateinheitlich begangenen Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.
- Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden diesem auferlegt.
- Die Haftstrafe wird im geschlossenen Vollzug vollstreckt.

Gründe

I.

Der Angeklagte Max Mustermann wurde angeklagt, am Abend des 1. August 2024 im Verlauf einer Auseinandersetzung in der Gaststätte "Zum goldenen Krug" in Musterstadt zwei Männer, Herrn Thomas Opfer und Herrn Lukas Verletzter, mit einer Bierflasche jeweils schwer im Gesicht verletzt zu haben.

Nach den Feststellungen des Gerichts begann die Tat, als der Angeklagte nach erheblichem Alkoholgenuß in aggressiver Stimmung mehrfach lautstarke Provokationen gegen andere Gäste aussprach. Trotz Ermahnungen der Gastwirtin setzte er dieses Verhalten fort und beleidigte insbesondere die späteren Geschädigten verbal. Eine erste Eskalation konnte zunächst verhindert werden, nachdem der Angeklagte durch die Wirtin des Lokals mit einem Platzverweis belegt wurde. Dennoch kehrte der Angeklagte, von anderen Gästen unbemerkt, etwa eine halbe Stunde später wieder an den Ort des Geschehens zurück.

Vorschlag

Strafzusatzbeschluss

Argumente für eine Bewährung

• Zeigt positives Sozialverhalten und engagiert sich im Patenschaftsprogramm für neue Gefangene ([JVA-Bericht](#))

• Hat eine Ausbildung zum Tischler begonnen und zeigt dort großes Engagement und Zuverlässigkeit ([JVA-Bericht](#))

• Nimmt regelmäßig an einer Gewaltpräventionsgruppe teil und zeigt Fortschritte in der Impulskontrolle ([Psych. Gutachten](#))

• Hat Einsicht in seine Tat gezeigt und äußert glaubwürdig Reue ([Psych. Gutachten](#))

• Es sind keine schwerwiegenden psychischen Störungen oder dissoziale Persönlichkeitsstrukturen erkennbar ([Psych. Gutachten](#))

• Sein Verhalten in der Haft war beanstandungsfrei und disziplinarische Maßnahmen waren nicht erforderlich ([JVA-Bericht](#))

• Hat Strategien zur Konfliktbewältigung erlernt und zeigt hohe Motivation zur Resozialisierung ([Psych. Gutachten](#))

• Die Prognose für eine erfolgreiche Wiedereingliederung wird als verhalten optimistisch eingeschätzt ([Psych. Gutachten](#))

Alternativer Vorschlag

Widerrufsbeschluss

Argumente gegen eine Bewährung

• Die Tat war von erheblicher

11 O 75/82 Lorem./ipsum

Vorakte

Hauptakte

Klage

Klage Anlage K1

Klage Anlage K2

Anlage B1

Anlage B2

Anlage B3

Einspruch* GmbH - Postfach 789 - 54321 Luftstadt
-per beA-
Amtsgericht Luftstadt
Justitia-Allee 42
54321 Luftstadt

Klage

der **AirJustice GmbH**,
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Maximilian Windhorst,
Flughafenstraße
99, 54321 Luftstadt

-Klägersseite-

Prozessbevollmächtigte:
Einspruch* GmbH
Georg Gerechtigkeit
Mandantenring 1, 54829 Klagefels

gegen die **JetSetGo Airways Ltd.**,
vertreten durch die Geschäftsführerin Miles Delay, 45 Flight Lane,
London, W1T 2YX, United Kingdom

-Beklagte-
Einspruch* GmbH
Partner:
Dr. Klara Klage
Dr. Eddy Einspruch

Prozessbevollmächtigte:
Windige Anwälte GmbH
Luftfahrtweg 5, 54321 Luftstadt

Wegen Flugannullierung
vorläufiger Streitwert: 1.200,00 Euro

Kanzeladresse:
Fantasieallee 3
12345 Ortschaft

t: +49 0123 456 789
f: +49 0123 456 789
info@einspruch2.de
www.einspruch2.de

Datum
01.01.2023

Unser Zeichen
357 / FR / 246

Vorschlag

Da die Beklagte ihren Sitz im Vereinigten Königreich hat, ist zu prüfen, ob das deutsche Gericht zuständig ist. Nach Art. 7 Nr. 1 EuGVVO könnte die Zuständigkeit wegen der Leistungserbringung in Deutschland gegeben sein.

Prüfung der Zulässigkeit der Klage

Es bestehen Unklarheiten bezüglich der Berechnung der außergerichtlichen Anwaltskosten.

Beweisbeschluss

Ähnliche Fälle

Anmerkung. Oben = Strafrecht, unten = Zivilrecht.

187

9.1.4 *Ansprache der Zielgruppe*

Die Zielgruppe der Studie umfasste Berufsrichter:innen im deutschsprachigen Raum mit Schwerpunkt auf Deutschland. Zur Rekrutierung wurden der Deutsche Richterbund (DRB) sowie dessen 16 Landesverbände kontaktiert. Darüber hinaus wurden die Justizministerien aller deutschen Bundesländer sowie das Bundesministerium der Justiz formell angeschrieben. Auch die Neue Richter:innenvereinigung unterstützte die Studie, indem sie die Umfrage über ihre Verteiler weiterleitete. Ergänzend wurden einzelne Gerichte verschiedener Instanzen und Rechtsgebiete in Deutschland, Österreich und der Schweiz direkt kontaktiert.

Richter:innen, die bereits an der vorangegangenen qualitativen Studie teilgenommen und einer erneuten Kontaktaufnahme zugestimmt hatten, wurden ebenfalls eingeladen. Weitere Teilnehmer:innen wurden über persönliche Netzwerke und mittels Schneeballmethode rekrutiert. Dieses Vorgehen diente dazu, sicherzustellen, dass ausschließlich Berufsrichter:innen in die Stichprobe einbezogen wurden und keine Personen ohne richterliche Tätigkeit, wie dies bei einer Verbreitung über öffentlich zugängliche Kanäle (z. B. soziale Medien oder Internetforen) hätte geschehen können. Die Umfrage wurde anonym durchgeführt und die Teilnahme erfolgte freiwillig.

9.1.5 *Vortest*

Die Umfrage wurde zunächst in einer Vorerhebung mit einer kleinen Gruppe von Richter:innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen ($n = 11$) durchgeführt, um Verständlichkeit, inhaltliche Plausibilität (*face validity*) sowie den zeitlichen Umfang der Teilnahme zu prüfen. Auf Grundlage der erhaltenen Rückmeldungen wurden anschließend Anpassungen und Kürzungen vorgenommen.

Die Teilnehmer:innen wurden über Zielsetzung und Rahmenbedingungen der Studie informiert und darauf hingewiesen, dass sie die Umfrage jederzeit ohne Angabe von Gründen abbrechen und die Löschung ihrer Daten verlangen können. Insgesamt wurde die Bedeutung von Vertraulichkeit und freiwilliger Teilnahme hervorgehoben. Die Studie wurde gemäß den ethischen Richtlinien der Universität zu Lübeck durchgeführt.

9.2 Ergebnisse

9.2.1 Charakteristika der Stichprobe

Die Umfrage wurde von insgesamt 203 Personen vollständig abgeschlossen. Von den ursprünglich 463 gestarteten Teilnehmenden beendeten 260 die Befragung nicht, was einer Abschlussquote von 43,8 % entspricht. Angesichts der Länge der Umfrage, die im Pretest durchschnittlich 15 bis 20 Minuten betrug, sowie des Fehlens jeglicher Teilnahmeanreize ist diese Abschlussquote als vergleichsweise hoch einzuschätzen. Die höchste Abbruchrate trat nach dem ersten Item-Block zum Informationsbeschaffungsprototyp auf und machte 16,0 % der gestarteten Befragungen aus. Weitere häufige Abbruchpunkte waren der Beginn der Prototypperläuterung (13,8 %) sowie bereits die Begrüßungsseite (9,3 %).

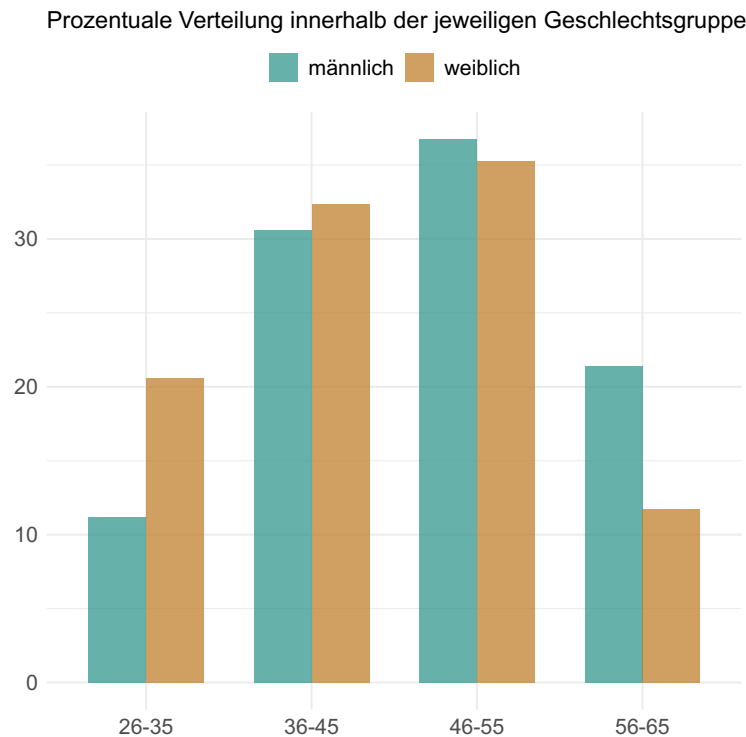
Die Verteilung der Merkmale der teilnehmenden Richter:innen (verschiedene Gerichtsbarkeiten, Alter, Geschlecht, etc.) entspricht zudem in etwa der Struktur der deutschen Justiz, was auf eine gute Annäherung an die tatsächliche Verteilung hinweist. In Deutschland sind rund 22.000 Berufsrichter:innen tätig (siehe Tabelle 7). Mit 203 vollständig ausgefüllten Fragebögen repräsentiert die Stichprobe etwa 0,9 % der Gesamtpopulation. Da die Umfrage über Verbände, Gerichte und Ministerien weitergeleitet wurde und die Zahl der tatsächlich erreichten Personen daher nicht bestimmbar ist, handelt es sich bei dieser Angabe nicht um eine Rücklaufquote, sondern lediglich um eine Einordnung der Stichprobengröße.

Abbildung 33 veranschaulicht die Altersverteilung nach Geschlecht. Im Durchschnitt waren die Teilnehmer:innen 46,1 Jahre alt ($sd = 9,3$ Jahre, $min = 26$, $max = 65$). Die größte Altersgruppe bestand aus Richter:innen zwischen 41 und 50 Jahren (43,8 %), gefolgt von denen zwischen 31 und 40 Jahren (20,2 %). Die Geschlechterverteilung war ausgewogen, mit 49,8 % weiblichen Personen, 48,3 % männlichen Personen und 2,0 % Personen, die ihr Geschlecht nicht angegeben haben.

Eine Analyse des beruflichen Status ergab, dass 91,1 % der Teilnehmer:innen derzeit ein Richteramt ausüben, 8,4 % ehemalige Richter:innen sind und nur 0,5 %, also eine Person, nie als Richter:in tätig war. Durch offene Freitextfelder hat die Person angegeben, der Staatsanwaltschaft anzugehören. Die Teilnehmer:innen verfügten mit durchschnittlich 14,7 Jahren ($sd = 9,98$ Jahre, $min = 0$ Jahre, $max = 36$ Jahre) über umfangreiche juristische Erfahrung. Die Berufserfahrung verteilte sich auf die befragten Richter:innen wie folgt: 21,3 % befanden sich mit weniger als fünf Jahren Praxis am Beginn ihrer Karriere, 34,6 % verfügten über eine mittlere Berufserfahrung von sechs bis fünfzehn Jahren und 44,2 % wiesen mehr als fünfzehn Jahre Berufserfahrung auf und können somit als erfahrene Richter:innen eingeordnet werden.

Abbildung 33

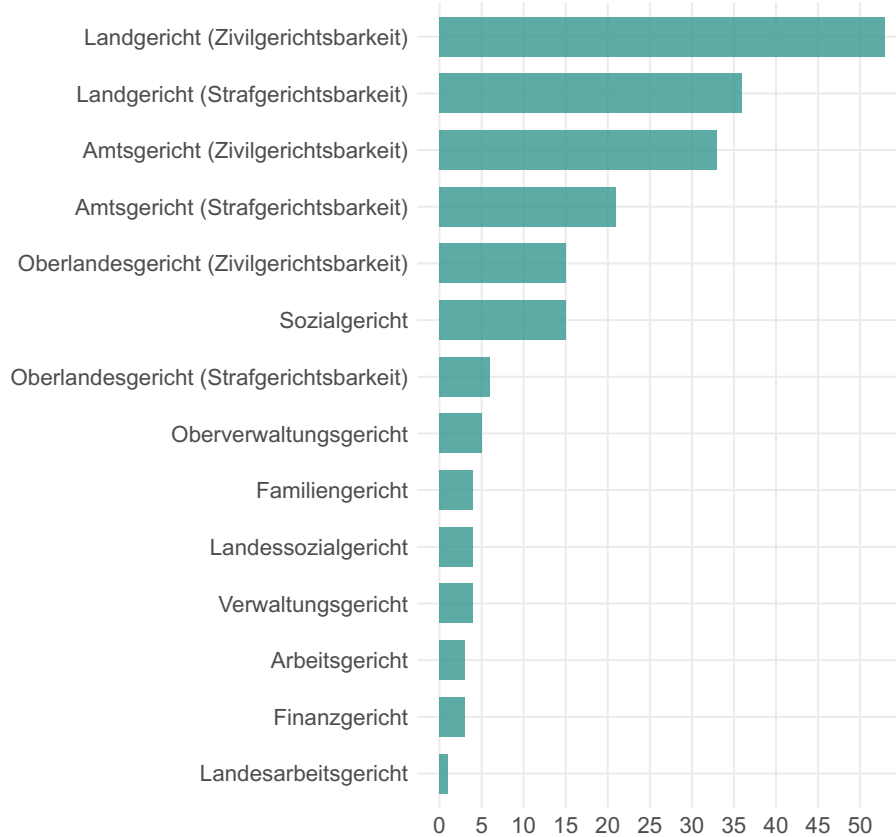
Altersverteilung der Stichprobe nach Geschlecht



Anmerkung. Bei vier Teilnehmenden (37, 41, 60 und 63 Jahre) lag keine Angabe zum Geschlecht vor.

Die Verteilung über die Gerichtsbarkeiten hinweg war breit gefächert und umfasste unterschiedliche Ebenen des deutschen Gerichtssystems. In Abbildung 34 ist die Verteilung in absoluten Zahlen dargestellt. Zu den größten Gruppen gehörten Richter:innen der Zivilgerichtsbarkeit an den Landgerichten (25,7 %), gefolgt von der Strafrichterbarkeit der Landgerichte (17,8 %) sowie der Zivilgerichtsbarkeit der Amtsgerichte (16,3 %). Damit sind verschiedene gerichtliche Kontexte in der Stichprobe repräsentiert. Fachlich überwog das Zivilrecht, in dem 72,3 % der Teilnehmer:innen Berufserfahrung aufwiesen, gefolgt vom Strafrecht mit 54,0 %. Das Verwaltungsrecht und das Handelsrecht waren mit 13,3 % bzw. 12,4 % moderat vertreten, während das Verfassungs- und Arbeitsrecht mit jeweils 2,0 % nur in geringem Umfang repräsentiert wird.

Die Verteilung des Versuchsszenarios war ausgewogen: 92 Teilnehmer:innen (45,3 %) wurden dem Zivilrechtsprototyp zugewiesen und 111 Teilnehmer:innen (54,7 %) dem Strafrechtsprototyp, wodurch eine vergleichbare Verteilung zwischen den beiden Versuchsbedingungen erreicht wurde und zugleich das Geschlechter- und Berufsgleichgewicht innerhalb jeder Gruppe erhalten blieb.

Abbildung 34*Verteilung der Gerichtsbarkeiten in der Stichprobe*

Anmerkung. In absoluten Zahlen.

Der durchschnittliche Wert auf der *Affinity for Technology Interaction* (ATI) Skala lag bei 3,84 auf einer Skala von 1 bis 6 (Cronbachs $\alpha = 0,94$) und weist damit auf eine moderat ausgeprägte Technikaffinität der Stichprobe hin. Die Standardabweichung von 1,03 zeigt eine angemessene Variabilität der Antworten. Die *Attitudes Towards Artificial Intelligence Scale* (ATTARI-12) ergab einen Mittelwert von 3,31 ($sd = 0,64$) auf einer 5-Punkte-Likert-Skala (Cronbachs $\alpha = 0,91$), was auf überwiegend moderat positive Einstellungen gegenüber KI hinweist. Die *Meta-Artificial Intelligence Literacy Scale* (MAILS) erzielte einen Mittelwert von 4,89 ($sd = 1,78$; Cronbachs $\alpha = 0,85$) auf einer 11-Punkte-Skala (0 = keinerlei Kompetenzen, 10 = sehr hohe Kompetenzen) und deutet damit auf ein moderates Niveau an KI-Kenntnissen unter den Teilnehmenden hin. Insgesamt zeigt sich damit, dass die Stichprobe weder durch besonders technikaffine noch durch ausgesprochen technikskeptische Personen dominiert wird. Die Werte deuten auf eine ausgewogene Gruppe hin, die über ein mittleres technisches Interesse, moderat positive Einstellungen zu KI sowie ein durchschnittliches KI-Kompetenzniveau verfügt.

9.2.2 Bewertung der Datenqualität und Analyse der Skalenreliabilität

Die Antwortqualität im Sinne der *response completeness* wurde bestimmt, indem für jede teilnehmende Person der prozentuale Anteil vollständig beantworteter Items berechnet wurde. Der Datensatz weist über alle 203 Teilnehmenden hinweg eine sehr hohe Antwortqualität auf. Der durchschnittliche Anteil vollständig beantworteter Items lag bei 98,0 %. Insgesamt erreichten 193 Personen (95,1 %) eine sehr hohe *item-response-quote* von mindestens 90 %, während lediglich vier Teilnehmende (2,0 %) weniger als 70 % der Items beantworteten. Dies spricht für ein hohes Engagement der Befragten sowie für eine insgesamt hohe Datenintegrität. Die interne Konsistenz der Skalen wurde für alle Kombinationen aus Konstrukt und Automatisierungstyp mittels Cronbachs Alpha geprüft. Da in der Literatur keine einheitlichen Schwellenwerte für „gute“ Reliabilität existieren (siehe z. B. Peterson, 1994, S. 382), wird ein Wertebereich von etwa 0,65 bis 0,80 insbesondere in explorativen Studien häufig als akzeptabel angesehen (Vaske et al., 2017, S. 165). Insgesamt zeigen die Ergebnisse eine akzeptable bis gute interne Konsistenz aller erfassten Konstrukte. Die Cronbachs-Alpha-Werte lagen zwischen 0,639 und 0,859 ($M = 0,771$; $SD = 0,052$). Zwischen den Automatisierungstypen zeigten sich moderate Unterschiede: Die höchste mittlere Reliabilität wies die Entscheidungsauswahl auf ($\alpha = 0,799$), gefolgt von der Informationsanalyse ($\alpha = 0,782$) und der Informationsbeschaffung ($\alpha = 0,732$). Auf Ebene der konzeptionellen Dimensionen erzielte die individuelle Dimension die höchsten Reliabilitätswerte ($\alpha = 0,793$), gefolgt von der Dimension der Mensch–KI-Interaktion ($\alpha = 0,752$) und der gesellschaftlichen Dimension ($\alpha = 0,747$). Zwei Konstrukte im Automatisierungstyp der Informationsbeschaffung unterschritten den häufig herangezogenen Schwellenwert leicht: wahrgenommene Verantwortlichkeit ($\alpha = 0,690$) und Vertrauen in KI ($\alpha = 0,639$). Angesichts der geringen Itemanzahl von jeweils drei Items sowie des explorativen Charakters der Untersuchung werden diese Werte dennoch als hinreichend interpretiert.

Zur Prüfung der Konstruktvalidität wurde eine explorative Faktoranalyse durchgeführt. Die Daten erwiesen sich als gut geeignet ($KMO = 0,88$; Bartlett-Test $p < 0,001$). Die Parallel-Analyse spricht für eine Sieben-Faktoren-Lösung, wobei sich die Items überwiegend konsistent und inhaltlich schlüssig zu den intendierten latenten Konstrukten gruppieren. Insbesondere die Skalen zur Bedrohung der Autonomie, zu wahrgenommenen persönlichen Vor- und Nachteilen sowie zur Nutzungsintention laden klar auf jeweils gemeinsame Faktoren. Querladungen traten nur vereinzelt auf und beeinträchtigen die Grundstruktur nicht. Insgesamt stützen diese Befunde die Konstruktvalidität der entwickelten Skalen.

Die hohe Antwortqualität und die überwiegend guten Reliabilitätskoeffizienten deuten darauf hin, dass Länge und Komplexität der Umfrage für die Zielgruppe angemessen waren und die eingesetzten Messinstrumente eine solide interne Konsistenz aufweisen. Unterschiede in der Reliabilität zwischen den Automatisierungstypen könnten darauf hindeuten, dass Entschei-

dungsunterstützung homogener wahrgenommen wird als vorgelagerte Informationsprozesse. Die geringfügig niedrigeren Reliabilitätswerte einzelner Konstrukte der Mensch–KI-Interaktion lassen sich plausibel durch die höhere konzeptionelle Komplexität dieser Dimension erklären und sollten in zukünftigen Studien weiter untersucht werden. Angesichts der Stichprobengröße und der bekannten Sensitivität von Normalitätstests gegenüber selbst geringfügigen Abweichungen von der Normalverteilung bei größeren Stichproben wurde für die inferenzstatistischen Analysen primär auf nichtparametrische Verfahren zurückgegriffen. Diese Entscheidung erfolgte aus methodischer Vorsicht und unabhängig von einzelnen Testergebnissen zur Normalverteilung. Parametrische Verfahren wurden lediglich ergänzend eingesetzt, sofern deren Voraussetzungen eindeutig erfüllt waren.

9.2.3 Hypothesentests

Rechtsgebiet

Zur Prüfung der Hypothese H1, wonach das Rechtsgebiet das Antwortmuster der Teilnehmenden insgesamt beeinflusst, wurde eine multivariate Varianzanalyse (MANOVA) durchgeführt. Die unabhängige Variable bildete die Gruppenzugehörigkeit (Gruppe A: Zivilrecht, Gruppe B: Strafrecht), welche angibt, welchen Nutzungskontext die Teilnehmenden im Rahmen der Prototypen bewerteten. Als abhängige Variablen wurden sämtliche auf fünfstufigen Likert-Skalen erhobenen Survey-Items berücksichtigt. Die MANOVA ermöglicht es, Gruppenunterschiede in einem zusammenhängenden Set abhängiger Variablen simultan zu analysieren und damit den multivariaten Charakter der Datenerhebung abzubilden. Im Gegensatz zu einer Vielzahl einzelner univariater Tests reduziert dieses Vorgehen das Risiko einer Alpha-Fehler-Kumulierung und erlaubt es, systematische Unterschiede in den Antwortprofilen über mehrere Konstrukte hinweg zu erfassen. Die MANOVA ergab einen statistisch signifikanten multivariaten Haupteffekt der Gruppenzugehörigkeit auf das gemeinsame Set der Antworten (Pillai's Trace = 0,159, $F(16, 186) = 2,204$, $p = 0,006$). Dies weist darauf hin, dass der betrachtete Rechtsbereich das Antwortmuster der Teilnehmenden über alle erfassten Konstrukte hinweg signifikant beeinflusst. Hypothese H1 findet damit eine deutliche empirische Unterstützung.

Ergänzend wurde ergänzend eine nichtparametrische Absicherung vorgenommen. Hierzu wurden für alle Items separate Kruskal-Wallis-Tests mit der Gruppenzugehörigkeit als unabhängiger Variable berechnet. Zur Kontrolle der Alpha-Fehler-Inflation durch multiples Testen wurden die resultierenden p-Werte mittels False-Discovery-Rate-Korrektur nach Benjamini–Hochberg adjustiert ($\alpha = 0,05$). Nach dieser Korrektur zeigten 16 von 87 Items signifikante Gruppenunterschiede ($p_{adj} < 0,05$). Die signifikanten Effekte konzentrierten sich insbesondere auf die gesellschaftliche Dimension sowie auf Konstrukte der Prototypen

zur Informationsbeschaffung und Entscheidungsauswahl. Dieses Muster bestätigt den in der MANOVA identifizierten gruppenbezogenen Einfluss auch unter nichtparametrischen Annahmen und stützt Hypothese H1 zusätzlich.

Zur Prüfung der Hypothese H2, wonach das Rechtsgebiet die Nutzungsabsicht beeinflusst, wurden unabhängige Stichproben-t-Tests für die Nutzungsabsicht getrennt nach den drei Automatisierungstypen durchgeführt (siehe Tabelle 20). Während sich für die Automatisierungstypen Informationsbeschaffung und Informationsanalyse keine signifikanten Unterschiede zwischen den Gruppen zeigten, ergab sich für den Automatisierungstyp der Entscheidungsauswahl ein signifikanter Gruppenunterschied mit kleiner bis mittlerer Effektstärke ($t(199,9) = 1,997$, $p = 0,047$, $d = 0,279$). Dabei wies die Zivilrechtsgruppe eine höhere Nutzungsabsicht auf als die Strafrechtsgruppe. Das aggregierte Maß der Nutzungsabsicht über alle drei Automatisierungstypen hinweg zeigte hingegen keinen signifikanten Gruppenunterschied.

Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass das Rechtsgebiet keinen generellen Einfluss auf die Bereitschaft zur Nutzung von KI-Systemen für Informationsbeschaffung und Informationsanalyse ausübt, wohl aber einen spezifischen Einfluss auf entscheidungsnahe Anwendungen. Hypothese H2 wird somit partiell bestätigt: Das Rechtsgebiet beeinflusst die Nutzungsabsicht ausschließlich bei dem Automatisierungstyp der Entscheidungsauswahl.

Tabelle 20

Einfluss des Rechtsgebiets auf die verschiedenen Automatisierungstypen

	M Gruppe A	M Gruppe B	t-Stat.	p-Wert	Cohen's <i>d</i>	Ergebnis
Informations- beschaffung	2,880	2,778	0,685	0,494	0,096	nicht signifikant
Informations- analyse	2,786	2,637	0,919	0,359	0,128	nicht signifikant
Entscheidungs- auswahl	2,931	2,619	1,997	0,047	0,279	signifikant
Insgesamt	2,866	2,678	1,326	0,186	0,186	nicht signifikant

Automatisierungstyp

Zur Prüfung von Hypothese 3, wonach der Automatisierungstyp das übergreifende Antwortmuster der Richter:innen beeinflusst, wurde eine Messwiederholungs-MANOVA durchgeführt. Als abhängige Variablen gingen jene Konstrukte ein, die für alle drei Automatisierungstypen separat erhoben wurden: wahrgenommene Vorteile für die

Rechtsstaatlichkeit, wahrgenommene Nachteile für die Rechtsstaatlichkeit, wahrgenommene persönliche Vorteile, wahrgenommene persönliche Nachteile, Vertrauen in KI, wahrgenommene Verantwortlichkeit sowie Bedrohung der Autonomie. Der Automatisierungstyp (Informationsbeschaffung, Informationsanalyse, Entscheidungsauswahl) wurde als Inner-subjektfaktor modelliert. Die multivariate Analyse ergab keinen signifikanten Haupteffekt des Automatisierungstyps auf das kombinierte Antwortmuster der betrachteten Konstrukte (Pillai's Trace = 0,035, $F(14, 1196) = 1,50$, $p = 0,104$; Wilks' $\lambda = 0,966$, $F(14, 1194) = 1,50$, $p = 0,103$). Dies deutet darauf hin, dass sich die Wahrnehmungen der Richter:innen hinsichtlich der untersuchten Konstrukte nicht systematisch zwischen den verschiedenen Automatisierungstypen unterscheiden. Hypothese 3 wird damit nicht unterstützt.

Zur Prüfung von Hypothese 4, nach der sich die Nutzungsabsicht in Abhängigkeit vom Automatisierungstyp unterscheidet, wurde eine Messwiederholungs-ANOVA durchgeführt. Die Nutzungsabsicht fungierte als abhängige Variable, der Automatisierungstyp (Informationsbeschaffung, Informationsanalyse, Entscheidungsauswahl) als Innersubjektfaktor. Die deskriptiven Ergebnisse zeigen vergleichbare Mittelwerte der Nutzungsabsicht über alle drei Automatisierungstypen hinweg: Informationsbeschaffung ($M = 2,82$, $SD = 1,31$), Informationsanalyse ($M = 2,70$, $SD = 1,33$) und Entscheidungsauswahl ($M = 2,76$, $SD = 1,35$). Entsprechend ergab die Messwiederholungs-ANOVA keinen signifikanten Haupteffekt des Automatisierungstyps auf die Nutzungsabsicht ($F(2, 402) = 2,19$, $p = 0,113$, $\eta^2 = 0,002$). Post-hoc-Paarvergleiche mit Bonferroni-Korrektur bestätigten, dass zwischen keinem der Automatisierungstypen signifikante Unterschiede bestehen (alle $p > 0,05$).

Insgesamt weisen die Ergebnisse darauf hin, dass die Bereitschaft der Befragten zur Nutzung von KI-Systemen nicht primär vom Automatisierungstyp, sondern offenbar stärker von anderen Faktoren wie dem Nutzungskontext oder inhaltlichen Bewertungskriterien abhängt. Hypothese 4 wird daher ebenfalls nicht unterstützt.

Gesellschaftliche Dimension

Die Ergebnisse zeigen eine klare empirische Unterstützung sowohl für Hypothese 5 als auch für Hypothese 6 und verdeutlichen die zentrale Bedeutung gesellschaftlicher Bewertungen für die Akzeptanz von KI-Systemen durch Richter:innen über alle drei betrachteten Automatisierungstypen hinweg. Im Einklang mit Hypothese 5 bestehen signifikante positive Zusammenhänge zwischen den wahrgenommenen gesellschaftlichen Vorteilen eines KI-Systems für die Rechtsstaatlichkeit und der Nutzungsabsicht. Die Spearman-Korrelationskoeffizienten liegen je nach Automatisierungstyp zwischen $\rho = 0,455$ (Informationsbeschaffung) und $\rho = 0,647$ (Entscheidungsauswahl), jeweils mit $p < 0,001$. Diese Effektstärken sind als moderat bis stark einzuordnen und deuten darauf hin, dass Richter:innen eine deutlich höhere Nutzungsabsicht zeigen, wenn sie den Einsatz von KI als gesellschaftlich vorteilhaft bewerten.

Entsprechend Hypothese 6 zeigen sich zudem signifikante negative Zusammenhänge zwischen den wahrgenommenen gesellschaftlichen Nachteilen (insbesondere im Hinblick auf Rechtsstaatlichkeit und Einzelfallgerechtigkeit) und der Nutzungsabsicht. Die Spearman-Korrelationskoeffizienten bewegen sich zwischen $\rho = -0,385$ und $\rho = -0,434$ (alle $p < 0,001$) und weisen damit ebenfalls auf substanzielle Effekte hin. Eine stärkere Wahrnehmung gesellschaftlicher Risiken geht folglich systematisch mit einer geringeren Bereitschaft zur Nutzung von KI-Systemen einher.

Zur gemeinsamen Betrachtung der gesellschaftlichen Vorteil- und Nachteilswahrnehmungen wurden für jeden Automatisierungstyp multiple Regressionsmodelle berechnet. Diese Modelle erklären zwischen 29,4 % und 44,1 % der Varianz der Nutzungsabsicht und sind durchweg hochsignifikant (alle F-Tests $p < 0,001$). Der erklärte Varianzanteil fällt bei der Entscheidungsauswahl am höchsten aus ($R^2 = 0,441$), gefolgt von der Informationsanalyse ($R^2 = 0,401$) und der Informationsbeschaffung ($R^2 = 0,294$). Dieses Muster legt nahe, dass gesellschaftliche Überlegungen umso stärker in die Akzeptanzurteile einfließen, je näher ein KI-System an die richterliche Entscheidungsfindung heranrückt. Insbesondere bei KI-Anwendungen mit potenziell normativer oder handlungsleitender Wirkung scheinen Bewertungen der Rechtsstaatlichkeit und institutionellen Legitimität eine zentrale Rolle für die Nutzungsabsicht zu spielen.

Individuelle Dimension

Hinsichtlich des Einflusses wahrgenommener persönlicher Vor- und Nachteile auf die Nutzungsabsicht liefern die Ergebnisse eine klare empirische Unterstützung sowohl für Hypothese 7 (wahrgenommene persönliche Vorteile) als auch für Hypothese 8 (wahrgenommene persönliche Nachteile) über alle drei betrachteten Automatisierungstypen hinweg. Im Einklang mit Hypothese 7 zeigen sich signifikante positive Zusammenhänge zwischen den wahrgenommenen individuellen Vorteilen eines KI-Systems und der Nutzungsabsicht. Die Spearman-Korrelationskoeffizienten liegen zwischen $\rho = 0,575$ (Informationsbeschaffung) und $\rho = 0,677$ (Entscheidungsauswahl), jeweils mit $p < 0,001$. Diese Effektstärken sind als moderat bis stark einzuordnen und weisen darauf hin, dass Richter:innen eine höhere Bereitschaft zur Nutzung von KI-Systemen zeigen, wenn sie darin einen persönlichen Mehrwert erkennen, etwa in Form von Zeitersparnis, Unterstützung oder Kompetenzgewinn.

Entsprechend Hypothese 8 bestehen zudem signifikante negative Zusammenhänge zwischen den wahrgenommenen persönlichen Nachteilen und der Nutzungsabsicht. Die Spearman-Korrelationskoeffizienten bewegen sich je nach Automatisierungstyp zwischen $\rho = -0,339$ und $\rho = -0,462$ (alle $p < 0,001$). Diese Effekte deuten darauf hin, dass wahrgenommene individuelle Risiken, etwa zusätzliche Arbeitsaufwände oder Zweifel an der eigenen Rolle, die Bereitschaft zur Nutzung von KI-Systemen systematisch reduzieren.

Zur gleichzeitigen Betrachtung der individuellen Vorteil- und Nachteilswahrnehmungen wurden für jeden Automatisierungstyp multiple Regressionsanalysen durchgeführt. Die

Modelle erklären zwischen 40,8 % und 51,4 % der Varianz der Nutzungsabsicht und sind durchweg hochsignifikant (alle F-Tests $p < 0,001$). Der erklärte Varianzanteil fällt bei der Entscheidungsauswahl am höchsten aus ($R^2 = 0,514$), gefolgt von der Informationsanalyse ($R^2 = 0,488$) und der Informationsbeschaffung ($R^2 = 0,408$). Dieses Muster spricht dafür, dass individuelle Kosten-Nutzen-Abwägungen insbesondere dann an Bedeutung gewinnen, wenn KI-Systeme näher an die eigentliche richterliche Entscheidungsfindung heranrücken.

Bemerkenswert ist zudem, dass die individuellen Erwägungen im Vergleich zu den gesellschaftlichen Dimensionen einen höheren Anteil der Varianz der Nutzungsabsicht erklären (40,8 % - 51,4 % vs. 29,4 % - 44,1 %). Dies deutet darauf hin, dass für die konkrete Nutzungsbereitschaft der Richter:innen Einschätzungen der eigenen beruflichen Vor- und Nachteile eine stärkere Rolle spielen als abstraktere Bewertungen gesellschaftlicher Auswirkungen, auch wenn letztere weiterhin einen substanziellen Einfluss ausüben.

Mensch-KI-Interaktion

Hinsichtlich des Einflusses von Vertrauen in KI-Systeme auf die Nutzungsabsicht von Richter:innen (Hypothese 9) zeigen die Ergebnisse eine partielle Unterstützung der Hypothese über die drei Automatisierungstypen hinweg. Für die Informationsbeschaffung besteht kein signifikanter Zusammenhang zwischen Vertrauen und Verhaltensabsicht ($\rho = 0,103$, $p = 0,14$). Der Effekt ist entsprechend gering und erklärt lediglich rund 1,1 % der Varianz. Für die Informationsanalyse ergibt sich hingegen ein signifikanter positiver Zusammenhang ($\rho = 0,291$, $p < 0,001$), der etwa 8,5 % der Varianz erklärt. Am stärksten fällt der Zusammenhang bei der Entscheidungsauswahl aus ($\rho = 0,358$, $p < 0,001$), mit einem erklärten Varianzanteil von rund 12,8 %. Dieses Muster deutet darauf hin, dass Vertrauen in KI-Systeme mit zunehmender Entscheidungstragweite und normativer Relevanz an Bedeutung gewinnt. Während Vertrauen bei unterstützenden Funktionen der Informationsbeschaffung kaum eine Rolle spielt, wird es bei analytischen und insbesondere bei entscheidungsnahen Anwendungen zu einem relevanten Prädiktor der Nutzungsabsicht. Auch das aggregierte Vertrauensmaß (gemittelt über die drei Automatisierungstypen, $\rho = 0,202$, $p < 0,01$) bestätigt dieses Bild und weist durchweg positive Zusammenhänge mit der Nutzungsabsicht auf, mit stärker ausgeprägten Effekten bei komplexeren Automatisierungsformen.

Bezüglich des Einflusses der wahrgenommenen Verantwortlichkeit auf die Nutzungsabsicht (Hypothese 10) zeigen die Ergebnisse eine klare und konsistente Unterstützung der Hypothese über alle Automatisierungstypen hinweg. Bereits bei der Informationsbeschaffung besteht ein signifikanter positiver Zusammenhang zwischen wahrgenommener Verantwortlichkeit und Nutzungsabsicht ($\rho = 0,264$, $p < 0,001$), der etwa 7 % der Varianz erklärt. Für die Informationsanalyse verstärkt sich dieser Zusammenhang deutlich ($\rho = 0,417$, $p < 0,001$; 17,4 % erklärte Varianz) und bleibt auch bei der Entscheidungsauswahl auf hohem Niveau ($\rho = 0,426$, $p < 0,001$; 18,2 % erklärte Varianz). Im Gegensatz zum Vertrauen wirkt die

wahrgenommene Verantwortlichkeit somit bereits bei einfachen Automatisierungsformen signifikant auf die Nutzungsabsicht und gewinnt mit zunehmender Aufgabenkomplexität weiter an Bedeutung. Das aggregierte Verantwortlichkeitsmaß bestätigt diesen Befund mit stetig steigenden Korrelationen über die drei Automatisierungstypen hinweg. Insgesamt unterstreichen diese Ergebnisse die zentrale Rolle der Verantwortungszuschreibung für die Akzeptanz von KI-Systemen im richterlichen Kontext.

Auch für die Hypothese zur wahrgenommenen Bedrohung der richterlichen Autonomie (Hypothese 11) ergeben sich konsistente empirische Belege über alle Automatisierungstypen hinweg. Für die Informationsbeschaffung zeigt sich ein signifikanter negativer Zusammenhang zwischen wahrgenommener Autonomiebedrohung und Nutzungsabsicht ($\rho = -0,231$, $p < 0,001$; 5,3 % erklärte Varianz). Für die Informationsanalyse fällt der Zusammenhang schwächer aus, bleibt jedoch signifikant ($\rho = -0,166$, $p < 0,05$; 2,7 % erklärte Varianz). Auch bei der Entscheidungsauswahl besteht ein signifikanter negativer Zusammenhang ($\rho = -0,224$, $p < 0,01$; 5,0 % erklärte Varianz). Das aggregierte Autonomiebedrohungsmaß zeigt ein vergleichbares Muster negativer Zusammenhänge über alle Automatisierungstypen hinweg. Insgesamt verdeutlichen diese Ergebnisse, dass wahrgenommene Einschränkungen der richterlichen Autonomie die Bereitschaft zur Nutzung von KI-Systemen systematisch verringern. Die Stärke dieses Effekts variiert dabei je nach Aufgabenart, bleibt jedoch über alle Stufen hinweg empirisch nachweisbar.

Institutionelle Dimension

Zur Überprüfung der Rolle des institutionellen Vertrauens für die Nutzungsabsicht von KI-Systemen (Hypothese 12) wurden zunächst Moderations- und anschließend Direkteffekte analysiert. In einem ersten Schritt wurde geprüft, ob institutionelles Vertrauen den Zusammenhang zwischen der experimentellen Bedingung (Rechtsgebiet bzw. Automatisierungstyp) und der Verhaltensabsicht moderiert. Die entsprechenden Interaktionsterme erwiesen sich für alle Automatisierungstypen als nicht signifikant. Institutionelles Vertrauen beeinflusst demnach nicht die Stärke oder Richtung des Zusammenhangs zwischen Nutzungskontext und Nutzungsabsicht. In einem zweiten Schritt wurde institutionelles Vertrauen als direkter Prädiktor der Verhaltensabsicht modelliert. Die linearen Regressionsanalysen zeigten durchweg sehr schwache und nicht signifikante Effekte für alle Automatisierungstypen: Informationsbeschaffung ($\beta = 0,048$, $p = 0,299$, $R^2 = 0,005$), Informationsanalyse ($\beta = 0,049$, $p = 0,341$, $R^2 = 0,005$) und Entscheidungsauswahl ($\beta = 0,012$, $p = 0,813$, $R^2 < 0,001$). Die durchgängig sehr niedrigen erklärten Varianzanteile machen deutlich, dass institutionelles Vertrauen praktisch keinen Beitrag zur Erklärung der Nutzungsabsicht leistet. Hypothese 12 findet somit keine empirische Unterstützung.

Zur Prüfung von Hypothese 13, nach der wahrgenommene fördernde organisatorische und technische Rahmenbedingungen einen positiven Einfluss auf die Nutzungsabsicht haben, wur-

den lineare Regressionsanalysen durchgeführt. Die Ergebnisse liefern eine partielle Unterstützung der Hypothese. Für die Informationsbeschaffung zeigte sich ein signifikanter positiver Zusammenhang ($\beta = 0,231$, $p = 0,007$, $R^2 = 0,036$), ebenso für die Informationsanalyse ($\beta = 0,186$, $p = 0,049$, $R^2 = 0,019$). Für die Entscheidungsauswahl näherte sich der Effekt der statistischen Signifikanz an ($\beta = 0,178$, $p = 0,056$, $R^2 = 0,018$), verfehlte diese jedoch knapp. Ergänzende Korrelationsanalysen stützen dieses Muster und zeigen über alle Automatisierungstypen hinweg schwache, aber konsistent positive Zusammenhänge zwischen fördernden Bedingungen und Nutzungsabsicht ($r = 0,134 - 0,189$). Auch wenn die Effektstärken insgesamt gering ausfallen und lediglich zwischen 1,8 % und 3,6 % der Varianz der Nutzungsabsicht erklären, weisen die Ergebnisse darauf hin, dass unterstützende organisatorische und technische Rahmenbedingungen die Bereitschaft zur Nutzung von KI-Systemen tendenziell erhöhen. Ihre Bedeutung bleibt jedoch deutlich hinter individuellen und gesellschaftlichen Bewertungsdimensionen zurück.

9.2.4 Weitere Analysen

Multiple Lineare Regression

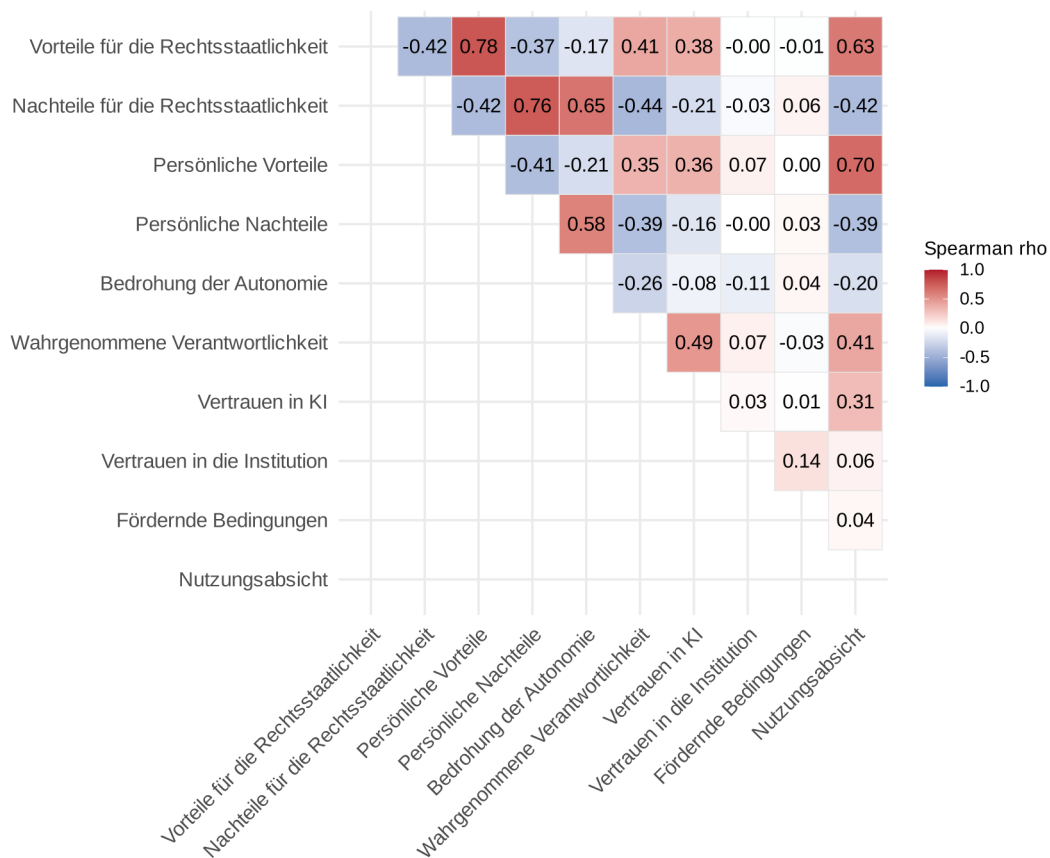
Zur Identifikation der zentralen Prädiktoren der Nutzungsabsicht wurde eine multiple lineare Regression berechnet, in die alle aggregierten Konstrukte des JAAI-Modells gleichzeitig aufgenommen wurden. Sämtliche Variablen wurden z-standardisiert, sodass die Regressionskoeffizienten als vergleichbare standardisierte Effektstärken interpretiert werden können. Das Gesamtmodell erklärte einen substanziellen Anteil der Varianz der Nutzungsintention (adjustiertes $R^2 = .52$, $F(9, 190) = 24.85$, $p < .001$). Unter Kontrolle aller übrigen Variablen erwiesen sich insbesondere zwei Konstrukte als signifikante Prädiktoren: Wahrgenommene persönliche Vorteile zeigten einen starken positiven Zusammenhang mit der Nutzungsabsicht ($\beta = .55$, $p < .001$). Darüber hinaus leistete auch die wahrgenommene Verantwortlichkeit einen eigenständigen, wenn auch deutlich schwächeren Beitrag ($\beta = .13$, $p = .045$). Andere Variablen, darunter gesellschaftlich wahrgenommene Vorteile und Nachteile, persönliche Nachteile, Bedrohung der Autonomie, Vertrauen in die KI sowie institutionelles Vertrauen, trugen im gemeinsamen Modell keinen eigenständigen signifikanten Erklärungsbeitrag bei, sobald persönliche Vorteile und Verantwortlichkeit berücksichtigt wurden. Insgesamt deutet dieses Ergebnis darauf hin, dass die Nutzungsabsicht von Richter:innen primär durch den erwarteten persönlichen Mehrwert der KI-Unterstützung geprägt ist, ergänzt durch die Wahrnehmung klarer Verantwortungszuschreibung.

Zusammenhänge zwischen den Konstrukten

Ergänzend zur Regressionsanalyse wurden Spearman-Korrelationen zwischen den aggregierten Konstrukten berechnet. Das Korrelationsmuster folgt konsistent einem Kosten-Nutzen-Kontinuum (siehe Abbildung 35). Wahrgenommene persönliche und gesellschaftliche Vorteile korrelieren positiv miteinander sowie mit Vertrauen in KI und der Nutzungsabsicht. Demgegenüber stehen wahrgenommene persönliche und gesellschaftliche Nachteile sowie die Bedrohung der Autonomie in einem überwiegend negativen Zusammenhang mit diesen Konstrukten. Die wahrgenommene Verantwortlichkeit nimmt dabei eine strukturell zentrale Rolle ein: Sie korreliert positiv mit Vorteilswahrnehmungen, Vertrauen und Nutzungsintention, zugleich aber negativ mit der Bedrohung der Autonomie. Insgesamt deuten diese Zusammenhänge darauf hin, dass sich die Konstrukte zu zwei gegensätzlichen Bewertungsclustern bündeln, einer positiven, nutzenorientierten und einer negativen, risikoorientierten Bewertungsperspektive.

Abbildung 35

Heatmap der Korrelationsmatrix

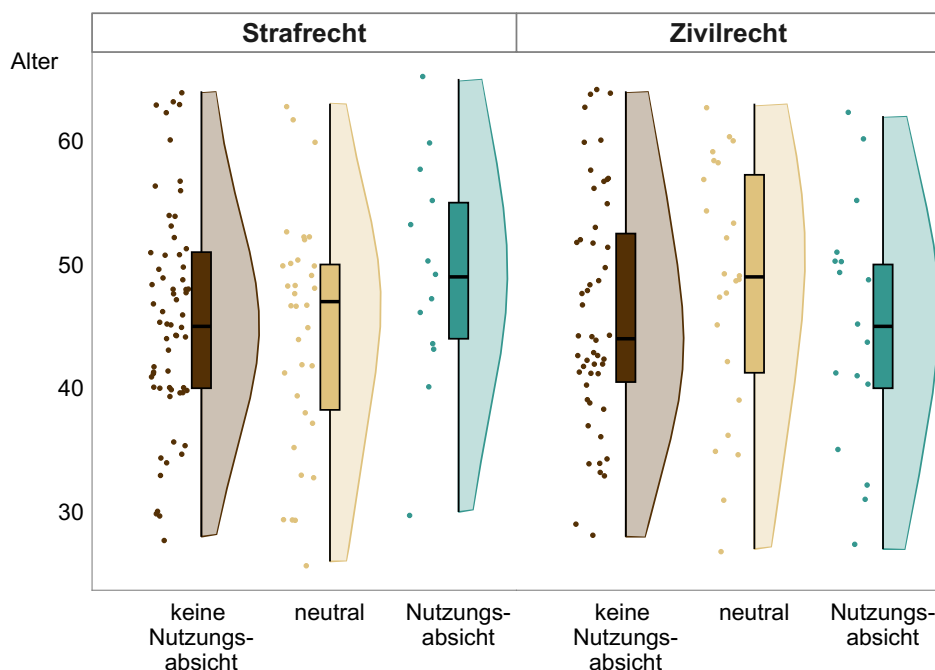


Demographische und strukturelle Einflussfaktoren

Zur Prüfung demographischer und institutioneller Einflussgrößen auf die Nutzungsabsicht wurde ein weiteres lineares Regressionsmodell berechnet. Als Prädiktoren gingen Alter, Geschlecht, Berufserfahrung, gerichtliche Instanz sowie private und berufliche KI-Erfahrung ein. Das Modell wies insgesamt nur eine sehr geringe Erklärungskraft auf ($R^2 = 0,10$; $adj. R^2 = 0,01$) und war nicht signifikant. Weder demographische Merkmale noch bisherige private oder berufliche KI-Erfahrungen zeigten einen signifikanten Einfluss auf die Nutzungsabsicht. Lediglich ein einzelner Dummy (Oberlandesgerichte in der Strafgerichtsbarkeit) wies eine signifikant niedrigere Nutzungsabsicht auf. Angesichts des nicht signifikanten Gesamtmodells, der Vielzahl getesteter Dummy-Variablen und der geringen Effektstärke ist dieser Befund jedoch vorsichtig zu interpretieren. Insgesamt sprechen die Ergebnisse dafür, dass demographische Faktoren die Nutzungsintention nur in sehr geringem Maße erklären. Beispielhaft ist in Abbildung 36 die Nutzungsabsicht nach Alter je Rechtsgebiet visualisiert. Zur Veranschaulichung wurden die fünf Stufen der Likert-Skala in drei zusammengefasst. Zu erkennen ist, dass insbesondere bei den Personen, die eine Nutzungsabsicht negierten, die Streuung des Alters in beiden Gruppen nahezu gleich ist.

Abbildung 36

Absicht zur Nutzung von KI-Systemen nach Alter je Rechtsgebiet



Anmerkung. Rechtsgebiet bezieht sich hier auf die zugewiesene Gruppe in der Umfrage, nicht auf das Rechtsgebiet der befragten Person.

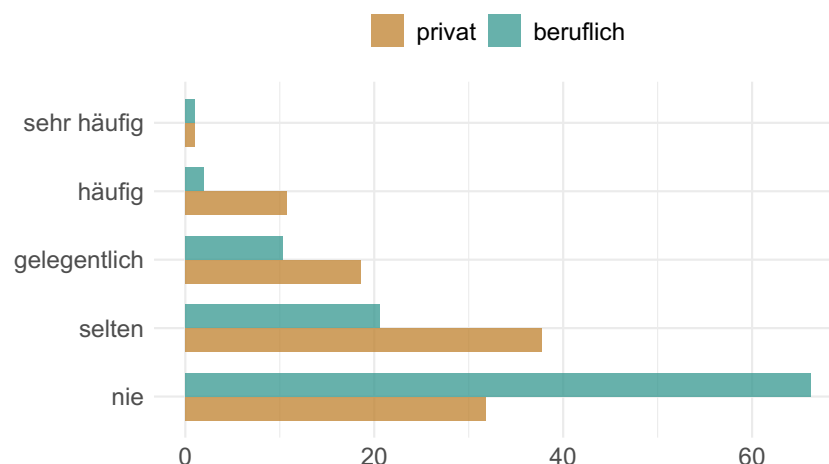
Private und berufliche Nutzung von KI-Systemen

Die Auswertung der bisherigen Nutzung von KI-Systemen zeigt eine deutliche Diskrepanz zwischen privater und beruflicher Anwendung. Während die berufliche Nutzung überwiegend verneint wurde (66,2 % „nie“), berichteten 30,4 % der Befragten zumindest gelegentliche private Nutzung (gegenüber 13,3 % beruflich; siehe Abbildung 37). Dieser Befund ist vor dem Hintergrund der bislang kaum verfügbaren KI-Systeme in der Justiz wenig überraschend, verdeutlicht jedoch die Asymmetrie zwischen privatem und beruflichem Nutzungskontext.

Ein Regressionsmodell zur Erklärung der beruflichen KI-Nutzung ergab eine moderat gute Modellpassung ($R^2 = 0,30$; $adj. R^2 = 0,23$). Der stärkste Prädiktor war die private KI-Nutzung, während Alter, Geschlecht und Berufserfahrung keinen signifikanten Einfluss zeigten. Dies legt nahe, dass informelle Nutzungserfahrungen außerhalb des beruflichen Kontexts eine wichtige Voraussetzung für den späteren professionellen Einsatz darstellen.

Abbildung 37

Bisherige berufliche und private Nutzung von KI (in %)



Einfluss von Einstellungen, KI-Kompetenz und Technikaffinität

Abschließend wurde untersucht, inwiefern Einstellungen gegenüber KI (ATTARI-12), KI-Kompetenz (MAILS) und allgemeine Technikaffinität (ATI) mit der Nutzungsabsicht zusammenhängen. ATTARI-12 erwies sich als stärkster Prädiktor: Für die Informationsbeschaffung zeigte sich ein moderater Zusammenhang ($r = 0,406$), der deutlich über dem der ATI-Skala ($r = 0,101$) und auch über dem der MAILS-Skala ($r = 0,284$) lag.

Ein Regressionsmodell, das ATTARI-12 und wahrgenommene persönliche Vorteile kombiniert, erklärte 29,1 % der Varianz der Nutzungsabsicht. Darüber hinaus zeigte sich, dass ATTARI-12 den Zusammenhang zwischen Vertrauen in KI und Nutzungsabsicht moderiert.

Vertrauen spielt insbesondere für Personen mit niedrigen ATTARI-12-Werten eine Rolle, während es für Personen mit stark positiven KI-Einstellungen an Bedeutung verliert. Insgesamt erweist sich ATTARI-12 als zuverlässiges Instrument zur Vorhersage von KI-bezogener Nutzungsabsicht. Es erklärt nicht nur substanzielle Varianzanteile, sondern fungiert auch als Moderator zentraler Wirkzusammenhänge und ist damit sowohl theoretisch als auch empirisch besonders relevant. Die ATI-Skala ist dagegen nur eingeschränkt hilfreich ($R^2 = 0,020$), und obwohl MAILS relativ gut abschneidet ($R^2 = 0,268$), bleibt ATTARI-12 überlegen.

9.3 Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Hypothesentests sind in Tabelle 21 zusammengefasst und zeigen ein differenziertes Bild über die Einflussfaktoren auf die Nutzungsabsicht von Richter:innen gegenüber KI-Systemen. Auf institutioneller Ebene konnte ein signifikanter Einfluss des Rechtsgebiets auf das Antwortmuster insgesamt bestätigt werden, wobei sich für die Nutzungsabsicht selbst lediglich eine partielle Bestätigung ergibt. Der Automatisierungstyp erwies sich hingegen weder für das Gesamtantwortmuster noch für die Nutzungsabsicht als bedeutsam. Stark bestätigt wurden dagegen die Annahmen zur gesellschaftlichen und individuellen Dimension: Sowohl wahrgenommene gesellschaftliche als auch persönliche Vorteile erhöhen signifikant die Nutzungsabsicht, während wahrgenommene Nachteile diese entsprechend verringern. In der Dimension der Mensch-KI-Interaktion zeigt sich ein positiver Einfluss von Vertrauen nur teilweise, wohingegen Verantwortlichkeitswahrnehmung und eine wahrgenommene Autonomiebedrohung klar bestätigt wurden. Institutionelles Vertrauen erwies sich nicht als relevanter Prädiktor, während die organisationalen und technischen Rahmenbedingungen eine teilweise bestätigte positive Wirkung auf die Nutzungsabsicht entfalten. Die Ergebnisse unterstreichen, dass insbesondere subjektive Nutzen- und Risikowahrnehmungen sowie Aspekte der Mensch-KI-Interaktion zentrale Treiber der Akzeptanz eines KI-Systems in der Justiz darstellen.

Tabelle 21*Ergebnisse der Hypothesentests*

Dimension	Hypothese	Ergebnis
Rechtsgebiet	H1: Das Rechtsgebiet beeinflusst insgesamt das Antwortmuster aller Konstrukte.	bestätigt
	H2: Das Rechtsgebiet beeinflusst die Absicht, das KI-System zu nutzen.	partiell bestätigt
Automatisierungstyp	H3: Der Automatisierungstyp beeinflusst insgesamt das Antwortmuster aller Konstrukte.	nicht bestätigt
	H4: Der Automatisierungstyp beeinflusst die Absicht, das KI-System zu nutzen.	nicht bestätigt
Gesellschaftliche Dimension	H5: Je mehr der Einsatz des KI-Systems als gesellschaftlich vorteilhaft wahrgenommen wird, desto stärker ist die Nutzungsabsicht der Richter:innen.	bestätigt
	H6: Je mehr der Einsatz des KI-Systems als gesellschaftlich nachteilhaft wahrgenommen wird, desto geringer ist die Nutzungsabsicht der Richter:innen.	bestätigt
Individuelle Dimension	H7: Je mehr der Einsatz des KI-Systems als persönlich vorteilhaft wahrgenommen wird, desto stärker ist die Nutzungsabsicht der Richter:innen.	bestätigt
	H8: Je mehr der Einsatz des KI-Systems als persönlich nachteilhaft wahrgenommen wird, desto geringer ist die Nutzungsabsicht der Richter:innen.	bestätigt
Mensch-KI Interaktion	H9: Ein höheres Vertrauen in das KI-System wirkt sich positiv auf die Nutzungsabsicht aus.	partiell bestätigt
	H10: Richter:innen, die annehmen bei der Nutzung eines KI-Systems weiterhin verantwortlich zu bleiben, zeigen eine höhere Nutzungsabsicht.	bestätigt
	H11: Die wahrgenommene Bedrohung der Autonomie steht in negativem Zusammenhang mit der Nutzungsabsicht des KI-Systems.	bestätigt
Institutionelle Dimension	H12: Steigendes institutionelles Vertrauen führt zu einer stärkeren Nutzungsabsicht gegenüber dem KI-System.	nicht bestätigt
	H13: Wahrgenommene organisatorische und technische Rahmenbedingungen in Gerichten stehen in einem positiven Zusammenhang mit der Nutzungsabsicht von Richter:innen gegenüber einem KI-System.	partiell bestätigt

Die multivariate Analyse zeigt, dass psychologische Konstrukte deutlich stärkere Prädiktoren der Nutzungsabsicht von Richter:innen gegenüber KI-Systemen darstellen als demographische oder institutionelle Faktoren. Die multiple Regression mit allen aggregierten Konstrukten

erklärt einen substanziellen Anteil der Varianz der Nutzungsintention ($\text{adj. } R^2 = .52$) und identifiziert insbesondere den wahrgenommenen persönlichen Vorteil als stärksten Einflussfaktor, ergänzt durch einen kleineren, aber signifikanten Effekt der wahrgenommenen Verantwortlichkeit. Andere Konstrukte, etwa gesellschaftliche Vorteile, Kostenwahrnehmungen, Autonomiebedrohung, Vertrauen in KI und institutionelles Vertrauen, verlieren im gemeinsamen Modell ihren eigenständigen Erklärungsbeitrag, sobald persönliche Vorteile und Verantwortlichkeit berücksichtigt werden. Die Korrelationsanalysen bestätigen dieses Muster: Vorteile, Vertrauen, Verantwortlichkeit und Nutzungsintention bilden einen konsistent positiven Bewertungszusammenhang, während Nachteile und Autonomiebedrohung ein entgegengerichtetes Negativcluster bilden. Soziodemographische Merkmale, bisherige KI-Erfahrung und die gerichtliche Instanz erweisen sich demgegenüber als weitgehend ungeeignet zur Erklärung der Nutzungsintention, was auch das insgesamt schwache Regressionsmodell ($\text{adj. } R^2 = .01$) widerspiegelt. Lediglich eine geringere Nutzungsabsicht unter Beschäftigten an Oberlandesgerichten in der Strafgerichtsbarkeit trat als Einzelbefund auf, jedoch ohne robuste Evidenz. Im Gegensatz dazu zeigt ein weiteres Modell zur Erklärung des beruflichen Nutzungsstatus eine moderat gute Passung ($\text{adj. } R^2 = .23$) und verdeutlicht, dass insbesondere private KI-Nutzung ein starker Prädiktor für den beruflichen Einsatz ist, während institutionelle Unterschiede teilweise ebenfalls eine Rolle spielen. Schließlich zeigt die ergänzende Analyse zu KI-Kompetenz und Einstellungen, dass die KI-spezifische Einstellungsskala ATTARI-12 die stärkste Vorhersagekraft für die Nutzungsabsicht besitzt und sowohl direkte als auch moderierende Effekte entfaltet. Insgesamt belegen die Ergebnisse, dass individuelle Einstellungen und Nutzenabwägungen stärker als strukturelle Rahmenbedingungen oder demographische Faktoren die zentrale Grundlage für die Akzeptanz und Nutzung von KI-Systemen in der Justiz darstellen.

9.4 Limitationen

Das methodische Vorgehen der Umfrage weist verschiedene Limitationen auf. Da nicht nachvollzogen werden kann, wie viele Personen die Umfrage tatsächlich erhalten haben, ist keine Rücklaufquote bestimmbar. Entsprechend lässt sich ein möglicher *non-response-bias* nicht ausschließen (Berg, 2005). Wenn bekannt wäre, wie viele Personen die Umfrage erhalten, aber nicht beantwortet haben, könnte man besser einschätzen, ob sich eine größere Gruppe bewusst gegen eine Teilnahme entschieden hat und die Wahrscheinlichkeit eines *Non-Response Bias* in der Stichprobe somit vorhanden ist.

Da die Umfrage viele Items enthält, die für jeden der drei Prototypen erneut beantwortet werden mussten, sowie weitere Abfragen und drei Skalen, ist die Wahrscheinlichkeit einer

Ermüdung der Befragten gegeben. Dieses Phänomen wird in der Literatur auch als *careless responding* bezeichnet (Goldammer et al., 2020). Deshalb enthielt die Umfrage im letzten Drittel ein Aufmerksamkeitsitem, bei dem die Teilnehmer:innen aufgefordert wurden, eine bestimmte Kategorie auszuwählen. Vier Datensätze wurden aufgrund einer fehlerhaften Beantwortung des Aufmerksamkeitsitems nicht in die Analyse einbezogen. Zusätzlich wurde die durchschnittliche Antwortzeit per Item betrachtet, die sich zwar beim dritten Prototypen durchschnittlich etwas verkürzte, was jedoch auch darauf zurückzuführen sein kann, dass die Items zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt waren. Bei den danach folgenden Items stieg die Antwortzeit wieder etwas an. Eine gewisse Ermüdung der Befragten kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch das Aufmerksamkeitsitem und die Analyse der Antwortzeiten wurde dieses Verzerrungsrisiko jedoch zumindest reduziert.

Eine weitere mögliche Beschränkung der Studie besteht darin, dass zu Beginn der Umfrage keine einheitliche Definition von Künstlicher Intelligenz (KI) vorgegeben wurde. Der Begriff wurde bewusst offengelassen, da zum einen nicht gewährleistet gewesen wäre, dass die Teilnehmenden eine vorangestellte Definition tatsächlich verinnerlichen und über die gesamte Länge der umfangreichen Befragung hinweg konsistent berücksichtigen. Zum anderen war eine präzise Eingrenzung des KI-Begriffs für die Bewertung der drei Prototypen nicht zwingend erforderlich, da hier jeweils konkrete, visuell präsentierte Anwendungen beurteilt wurden und kein abstraktes KI-Szenario. Darüber hinaus wäre die Vorgabe einer Definition auch inhaltlich herausfordernd gewesen. Wie in Kapitel 2.2 bereits erörtert, existiert bislang kein allgemein anerkanntes Verständnis, vielmehr gibt es unterschiedliche Perspektiven auf KI sowie Beschreibungen von Funktionen und Merkmalen, mittels derer der Begriff eingegrenzt wird. Es ist demnach davon auszugehen, dass ein uneinheitliches Verständnis von KI insbesondere bei abstrakteren Fragen (etwa zur bisherigen Nutzung von KI im beruflichen und privaten Kontext oder bei den Skalen zu Einstellungen und Kompetenzen gegenüber KI) zu Verzerrungen geführt haben könnte.

Eine weitere mögliche Limitation besteht darin, dass lediglich drei sehr spezifische Prototypen bewertet wurden und daraus keine umfassenden Rückschlüsse auf allgemeine Akzeptanzhaltungen gegenüber KI gezogen werden können. Dieser Einwand ist nachvollziehbar, jedoch wäre es im Rahmen einer Umfrage kaum realisierbar, die Vielzahl möglicher Systeme abzudecken, die potenziell unter den KI-Begriff fallen. Zudem basieren die gewählten Prototypen auf einem bereits in der Justiz pilotierten System, sodass praxisnahe und realitätsgetreue Anwendungsszenarien abgebildet wurden, die durchaus belastbare Hinweise auf die Akzeptanz von KI liefern. Die Ergebnisse zeigen zudem, dass Richter:innen auf konkrete Einsatzszenarien und funktionale Ausgestaltungen anders reagieren, als dies in den Interviews bei abstrakten Diskussionen über KI der Fall war.

Die Stichprobe weist eine hohe Repräsentation hinsichtlich Gerichtsbarkeit, Berufserfahrung, Alter und Geschlecht auf. Mit 203 Teilnehmenden ist sie absolut betrachtet ausreichend für

grundlegende statistische Analysen, im Verhältnis zur Grundgesamtheit von rund 22 000 Richter:innen in Deutschland (siehe Tabelle 7) jedoch eher klein. Die Ergebnisse sind daher interpretierbar, sollten jedoch im Hinblick auf ihre Generalisierbarkeit mit Vorsicht bewertet werden. Gleichwohl bietet die Untersuchung einen wichtigen Ansatzpunkt, um Einstellungen von Richter:innen zur Nutzung von KI sichtbar zu machen und weitergehend zu erforschen.

Im nächsten Kapitel werden die Implikationen dieser Ergebnisse für das JAAI-Modell diskutiert und evaluiert, wie das Modell in Anbetracht der empirischen Befunde überarbeitet werden sollte. Außerdem wird analysiert, welche Folgen sich daraus für die Gestaltung von KI-Systemen sowie für den praktischen Umgang mit KI in der Justiz ergeben.

10. Revidiertes JAAI-Modell und resultierende Artefakte

In diesem Kapitel wird das JAAI-Modell vor dem Hintergrund der Ergebnisse der quantitativen Studie evaluiert und überarbeitet (Kapitel 10.1). Auf Basis dieser Analyse, der vorangegangenen empirischen Befunde sowie relevanter Literatur werden anschließend die beiden Artefakte der Arbeit abgeleitet: Designimplikationen für die Gestaltung von KI-Systemen in der Justiz (Kapitel 10.2) und Handlungsempfehlungen für die Praxis (Kapitel 10.3). Ziel ist es, die empirischen Befunde theoretisch einzuordnen und daraus konkrete Empfehlungen abzuleiten.

10.1 Evaluation des JAAI-Modells

Helgesson et al. (2012, S. 439) unterscheiden für die Evaluation von Modellen drei unterschiedliche Vorgehensweisen:

1. Evaluationen durch die Personen, die das Modell erstellt haben, ohne externes Expert:innenwissen; dies geschieht in der Regel auf Basis des vorhandenen Fachwissens oder durch Vergleiche mit ähnlichen Studien.
2. Evaluationen durch externe Praktiker:innen mittels Interviews, Befragungen oder Simulationen und
3. Evaluationen, die das Modell in realen Anwendungssituationen prüfen und seine tatsächliche Wirksamkeit im praktischen Einsatz bewerten.

In diesem Kapitel wird die erste Form der Evaluation durchgeführt. Das JAAI-Modell wird durch die Autorin auf Grundlage der empirischen Ergebnisse der quantitativen Studie analysiert und anschließend unter Rückgriff auf einschlägige Forschung gezielt weiterentwickelt.

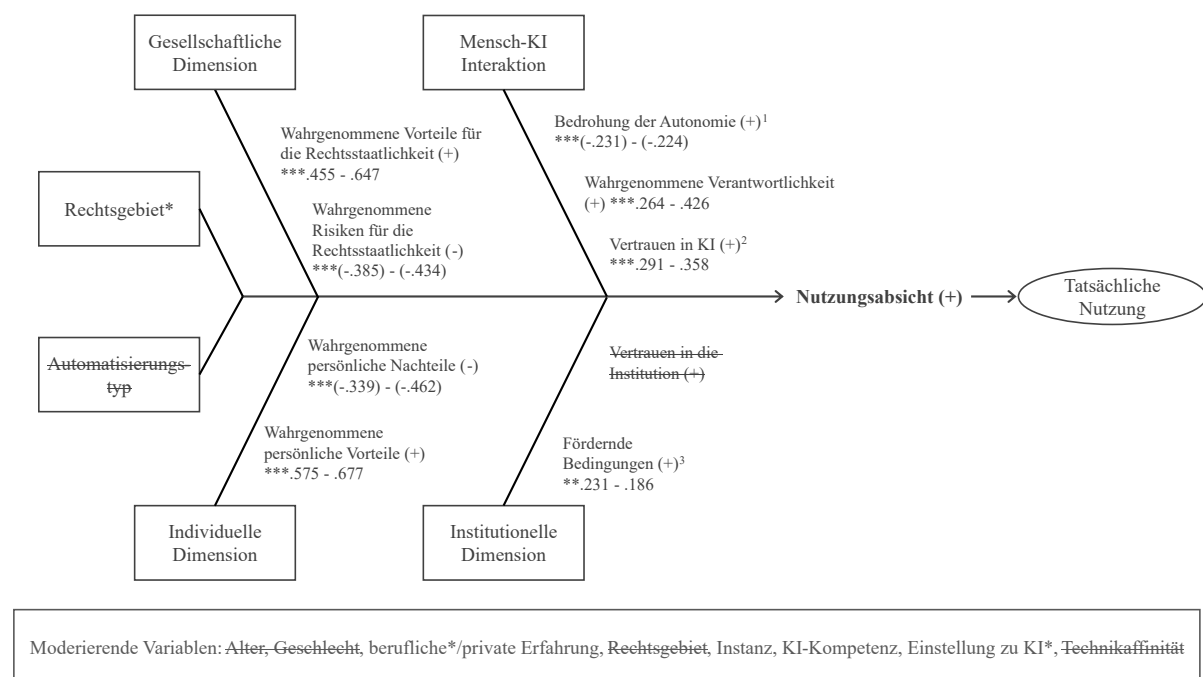
10.1.1 Analyse der empirischen Ergebnisse

Die empirische Auswertung zeigt, dass die theoretisch postulierten Einflussfaktoren auf die Nutzungsintention von Richter:innen nur teilweise bestätigt werden konnten. Insgesamt lassen sich die Befunde in drei Gruppen einteilen: robuste Einflussfaktoren, kontextabhängig wirksame Faktoren sowie nicht bestätigte Einflussgrößen. Als besonders robust erwiesen sich die

Konstrukte der gesellschaftlichen und der individuellen Dimension. Wahrgenommene gesellschaftliche und persönliche Vorteile erhöhten die Nutzungsabsicht signifikant, während wahrgenommene Nachteile diese entsprechend verringerten. Diese Dimensionen bilden somit den Kern der Akzeptanzbildung im JAAI-Modell. Partiell bestätigt wurden einzelne Konstrukte der Mensch-KI-Interaktion. Vertrauen in KI zeigte nur für bestimmte Automatisierungstypen einen signifikanten Zusammenhang mit der Nutzungsabsicht, während die wahrgenommene Verantwortlichkeit über alle Automatisierungstypen hinweg konsistent positiv wirkte. Auch die wahrgenommene Bedrohung der Autonomie erwies sich als negativer Prädiktor der Nutzungsabsicht. Ebenfalls teilweise bestätigt wurden der Einfluss des Rechtsgebiets sowie fördernde organisatorische und technische Rahmenbedingungen. Nicht bestätigt wurden hingegen ein direkter Einfluss des institutionellen Vertrauens sowie des Automatisierungstyps auf die Nutzungsintention. Darüber hinaus zeigten die Analysen, dass soziodemographische Merkmale, das individuelle Rechtsgebiet der befragten Person sowie allgemeine Technikaffinität keine relevante Erklärungskraft für die Nutzungsabsicht aufwiesen. Für die KI-Kompetenz ergaben sich lediglich moderate und inkonsistente Effekte. Besonders stark wirkten hingegen die generelle Einstellung gegenüber KI sowie die bisherige berufliche KI-Nutzung. Die Ergebnisse sind in Abbildung 38 veranschaulicht.

Abbildung 38

Empirische Ergebnisse für das Judges' Acceptance of AI (JAAI) Modell



Anmerkung. ¹Schwächerer Zusammenhang für Informationsanalyse; ²kein Zusammenhang für Informationsbeschaffung; ³nicht signifikant für Entscheidungsauswahl.

Die ausbleibende Bedeutung des institutionellen Vertrauens zeigt, dass Vertrauen in die Justiz als übergeordnete Rahmeninstanz im vorliegenden Kontext keine eigenständige Erklärungskraft für die individuelle Nutzungsentscheidung entfaltet. Eine Studie von Romanov et al. (2025) zu Online-Wahlen kommt hingegen zu einem gegenteiligen Ergebnis und identifiziert institutionelles Vertrauen als zentrale erklärende Variable für die Akzeptanz digitaler Verfahren durch Bürger:innen. Die Autor:innen argumentieren entsprechend für eine stärkere kontextuelle Differenzierung dieses Konstrukts:

„While many frameworks, such as TAM or UTAUT, emphasize technological features, the results suggest that public trust in the legitimacy, transparency, and accountability of managing institutions may be equally or more critical. This calls for a broader theoretical integration of institutional trust into future studies on digital government acceptance.“ (Romanov et al., 2025, S. 9)

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sinnvoll, institutionelles Vertrauen vollständig aus zukünftigen Modellen auszuklammern. Stattdessen sollte seine Rolle weiter spezifiziert und die Operationalisierung gegebenenfalls angepasst werden, etwa durch eine differenziertere Erfassung von Legitimitäts- und Verantwortungswahrnehmungen.

Auch für den Automatisierungstyp konnte kein signifikanter Einfluss auf die Nutzungsintention festgestellt werden. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass Automatisierung grundsätzlich irrelevant für Akzeptanzprozesse ist, denn andere Studien kommen zu abweichenden Ergebnissen. Bei einer Untersuchung der Nutzungsbereitschaft für *Urban Air Mobility* Transportsysteme kommen Kim und Zhang (2025) zu dem Ergebnis, dass das Level der Automatisierung ein Prädiktor der Nutzungsabsicht ist. Sie stellen zudem bei höheren Automatisierungsstufen einen Einfluss von Alter und Geschlecht fest:

„Adoption patterns and predictors of adoption vary depending on the level of automation. While current travel time to the airport and the primary purpose of airport use are prominent predictors of willingness to use UAM at the manned control level, demographic characteristics, particularly gender and age, become more significant at remotely piloted and fully autonomous UAM, as the level of automation increases.“ (Kim & Zhang, 2025, S. 1)

Darüber hinaus ist der Automatisierungstyp auch aus normativer Perspektive relevant, da die KI-Verordnung zwischen entscheidungsvorbereitenden und entscheidungsbeeinflussenden Systemen unterscheidet (siehe Kapitel 2.2.3). Die Variable sollte daher trotz der nicht bestätigten Effekte weiterhin berücksichtigt werden, insbesondere in Studien mit anderen Anwendungsszenarien oder stärker variierenden Automatisierungsstufen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass einzelne nicht bestätigte Effekte auch auf kontextuelle Begrenzungen oder Überschneidungen im Modell zurückzuführen sein könnten. So deuten ergänzende Analysen darauf hin, dass der KI-Reifegrad einzelner Gerichte einen moderierenden Einfluss ausüben könnte, der im vorliegenden Modell nur begrenzt abgebildet wird.

10.1.2 Revidiertes Modell

Auf Grundlage der empirischen Ergebnisse lässt sich ein klarer Kernmechanismus identifizieren: Die Nutzungsintention von Richter:innen gegenüber KI-Systemen wird primär durch individuelle und gesellschaftliche Nutzen- und Risikowahrnehmungen sowie durch Wahrnehmungen von Verantwortlichkeit, Vertrauen in KI und Autonomie geprägt. Vertrauen nimmt dabei eine besondere Rolle ein. Während Vertrauen in bisherigen HCI-Studien aus unterschiedlichen theoretischen Perspektiven untersucht wurde (Gulati et al., 2024; Jannel & Tallant, 2026), zeigen die vorliegenden Ergebnisse, dass seine Wirkung vom Nutzungskontext und der Aufgabenart abhängt. In zukünftigen Untersuchungen erscheint daher eine präzisere Operationalisierung sowie eine differenzierte Betrachtung der Wirkungsrichtung sinnvoll.

Fördernde Bedingungen werden im revidierten Modell nicht mehr als direkte Prädiktoren der Nutzungsintention verstanden, sondern als moderierende Einflussgrößen, die die strukturelle Ermöglichung des KI-Einsatzes beschreiben. Diese Neubewertung folgt einer dynamischen Sichtweise auf Technologie, wie sie Orlikowski (2008) mit der sogenannten *practice lens* beschreibt: Der Einfluss von Technologie ergibt sich nicht allein aus ihrem Design, sondern aus ihrer situativen Nutzung im Arbeitsalltag, durch die organisatorische Strukturen fortlaufend reproduziert und verändert werden (siehe auch Ausführungen zur Ko-Evolution von Mensch und KI, Kapitel 1.2).

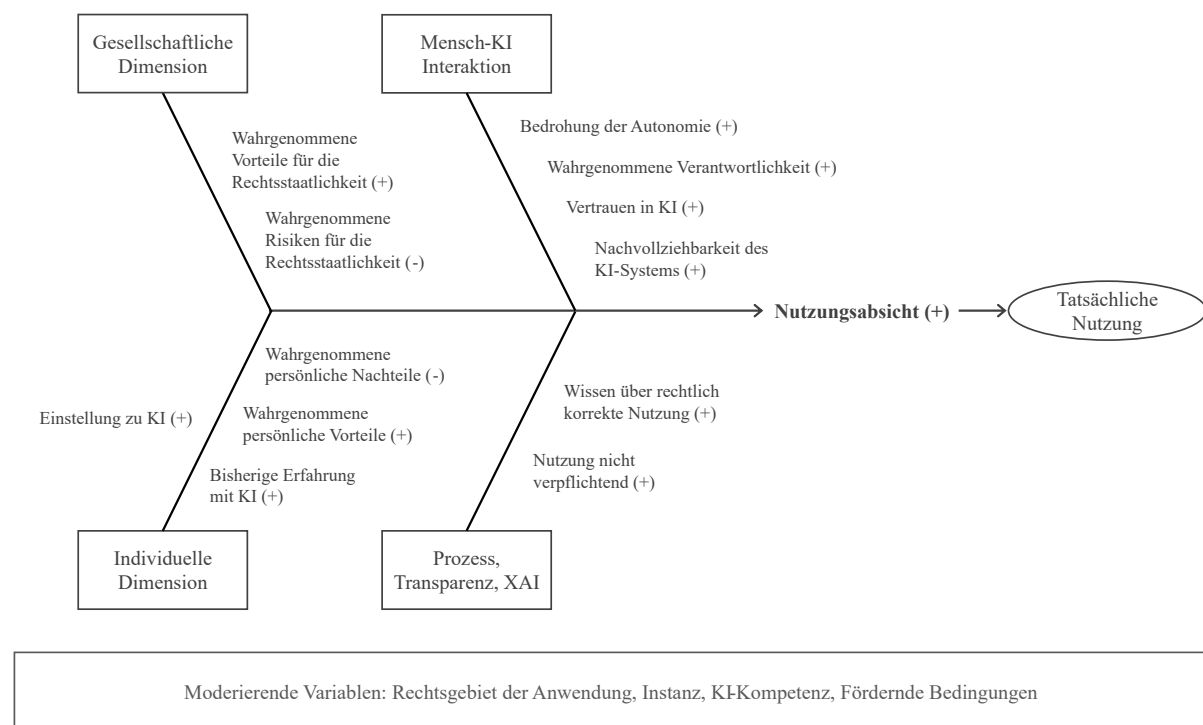
Eine erhöhte Relevanz kommt der bisherigen KI-Erfahrung zu. Die ergänzenden Analysen deuten darauf hin, dass vergangenes Verhalten und habitualisierte Nutzungsmuster einen eigenständigen Einfluss auf die Nutzungsintention ausüben. Dieser Befund steht im Einklang mit Forschung, die zeigt, dass vergangenes Verhalten eine stärkere Vorhersagekraft besitzt als intendiertes Verhalten (Ouellette & Wood, 1998; Webb & Sheeran, 2006). Entsprechend wird die bisherige KI-Nutzung im revidierten Modell als direkte Einflussgröße in der individuellen Dimension verankert. Eine analoge Anpassung erfolgt für die Einstellung gegenüber KI. Die ATTARI-12-Skala zeigte eine moderate Vorhersagekraft und wirkte sowohl direkt als auch moderierend auf zentrale Zusammenhänge. Einstellungen zur Nutzung sind auch im TAM von zentraler Bedeutung (siehe Kapitel 6.4), und eine systematische Literaturanalyse von Kelly et al. (2023) bestätigt deren empirische Relevanz. Künftige Forschung sollte zudem prüfen, wie Einstellungen, Erfahrung und wahrgenommene persönliche Vor- und Nachteile miteinander interagieren.

Im Gegensatz dazu verbleibt die KI-Kompetenz als moderierende Variable im Modell. Die empirischen Ergebnisse waren nur schwach signifikant, und die bisherige Forschung liefert hierzu uneinheitliche Befunde. Während KI-Kompetenz beispielsweise bei Yang et al. (2025) der stärkste Prädiktor der Nutzungsabsicht ist, stellen Delcker et al. (2024) nur einen schwachen Einfluss fest. Eine weitere empirische Testung dieser Variable sollte daher stattfinden.

Durch die Reduktion weniger relevanter Variablen eröffnet sich Raum für die Integration bislang unberücksichtigter Faktoren, ohne die Komplexität des Modells weiter zu erhöhen. Dazu zählt insbesondere die Prozessintegration von KI-Systemen. In den Interviews wurden wiederholt Fragen zur verpflichtenden Nutzung, zur Transparenz gegenüber Verfahrensbeteiligten und zur Einbindung von KI-Ergebnissen in richterliche Entscheidungen thematisiert. Diesbezüglich war es insbesondere fraglich, ob eine KI-Nutzung aus Verfahrenssicht als verpflichtend wahrgenommen wird und ob ein Verständnis über die rechtlich korrekte Nutzung vorhanden ist. Entsprechend werden im revidierten Modell diese Variablen in der umbenannten Dimension „Prozess, Transparenz, XAI“ ergänzt.

Abbildung 39

Revidierte Version des Judges' Acceptance of AI (JAAI) Modells



Ein weiteres zentrales Erweiterungsfeld ist erklärbare KI (Explainable AI, XAI). XAI umfasst Methoden und Verfahren, die es menschlichen Nutzer:innen ermöglichen, die Funktionsweise, Entscheidungsprozesse und Ergebnisse von KI-Systemen zu verstehen und nachzuvollziehen (Barredo Arrieta et al., 2020; Gunning et al., 2019). Untersuchungen von diesem Forschungsfeld haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Sharma et al. (2024) zeigen in ihrer umfangreichen bibliometrischen Analyse, dass die Anzahl seit 2018 kontinuierlich und exponentiell steigt. XAI wird dabei als multidisziplinäre Herausforderung betrachtet, die

technische, psychologische und fachliche Anforderungen verbindet. Die zugehörigen Studien sind entsprechend vielfältig und beinhalten unter anderem theoretische und methodische Grundlagen (Barredo Arrieta et al., 2020), algorithmische Erklär-Verfahren (Ribeiro et al., 2016) oder anwendungsorientierte Untersuchungen, z. B. im Bereich Medizin (Borys et al., 2023). Auch die interviewten Richterinnen und Richter betonten den Wunsch, die Ergebnisse eines KI-Systems möglichst umfassend nachvollziehen zu können. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, in weiteren Iterationen erklärbare Komponenten zu berücksichtigen. Dabei bietet es sich an, unterschiedliche Ansätze der erklärbaren KI zu untersuchen. Entsprechend wird im Modell vorgeschlagen, Variablen zur Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse zu ergänzen.

Insgesamt resultiert daraus eine zweite Version des JAAI-Modells, die die empirisch bestätigten Kernmechanismen fokussiert, kontextabhängige Einflussgrößen differenziert behandelt und Raum für justizspezifische Erweiterungen schafft. Das revidierte Modell ist in Abbildung 39 dargestellt.

10.2 Designimplikationen

Auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse, insbesondere der empirischen Ergebnisse der qualitativen und quantitativen Untersuchung, werden im Folgenden gestaltungsrelevante Schlussfolgerungen für KI-Systeme im Justizbereich abgeleitet. Die Zielgruppe dieser Implikationen sind primär Entwickler:innen und Gestalter:innen, die KI-Anwendungen für die richterliche Praxis konzipieren und implementieren.

Die Übertragung empirischer Befunde in konkrete, umsetzbare Designimplikationen ist in der Forschung bislang nicht einheitlich methodisch abgesichert und stellt insbesondere in interdisziplinären Kontexten eine erhebliche Herausforderung dar. In der Literatur wird wiederholt auf einen *perceived gap* zwischen empirischen Ergebnissen und daraus abgeleiteten Gestaltungsempfehlungen hingewiesen, da Designimplikationen häufig zu abstrakt, zu generisch oder für die adressierte Zielgruppe nur schwer operationalisierbar bleiben (Sas et al., 2014). Zudem mangelt es vielfach an konsistenten Strukturierungsansätzen und einer klaren adressatengerechten Formulierung (Gregor et al., 2020, S. 1627). Eine systematische Literaturanalyse von Strohmann et al. (2023, S. 6f.) zeigt, dass von 334 untersuchten Veröffentlichungen zu Designimplikationen lediglich elf auf etablierte methodische Vorgehensweisen zurückgreifen. Die Autor:innen schließen daraus, dass entsprechende Methoden entweder zu wenig bekannt sind oder in der Praxis nicht konsequent angewendet werden.

Vor diesem Hintergrund orientiert sich die vorliegende Arbeit an zwei komplementären Ansätzen: Erstens an den Qualitätskriterien für Designimplikationen nach Sas et al. (2014) und

zweitens an dem strukturellen Schema zur systematischen Ausgestaltung von Designimplikationen nach Gregor et al. (2020). Nach Sas et al. (2014) sollten Designimplikationen insbesondere folgende Qualitätsmerkmale erfüllen:

- klare Ableitbarkeit und nachvollziehbare Begründung aus den Daten,
- deutliche Kontextbezogenheit,
- ein zukunftsorientierter, gestaltungsleitender Charakter,
- kreative und empirisch fundierte Anregungen,
- sowie eine präzise, handlungsorientierte Formulierung.

Die im Folgenden entwickelten Gestaltungsimplikationen werden entsprechend aus den empirischen Ergebnissen der qualitativen Interviews und der quantitativen Umfrage sowie aus dem institutionellen und organisatorischen Kontext der deutschen Justiz abgeleitet. Bezugspunkt ist dabei durchgängig die richterliche Tätigkeit. In der geforderten Zukunftsorientierung werden insbesondere die Erwartungen der Richter:innen sowie die absehbare Weiterentwicklung der Digitalisierung der Justiz berücksichtigt. Für den strukturellen Aufbau der Gestaltungsimplikationen wird das konzeptionelle Schema von Gregor et al. (2020) herangezogen (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Tabelle 22

Bestandteile des konzeptionellen Designschemas

Titel der Designimplikation	
Struktur	Komponente
Damit die Entwickler:innen das Ziel für die Nutzer:innen erreichen können	Ziel, Entwickler:in, Nutzer:in
im Kontext	Randbedingungen, Implementierungseinstellungen, weitere Merkmale des Nutzungskontext
sollten Mechanismen eingesetzt werden	Handlungen, Aktivitäten, Prozesse, Manipulation anderer Artefakte
aus folgenden Gründen	Theoretische oder empirische Begründung

Anmerkung. In Anlehnung an Gregor et al. (2020), S. 1633.

Auf Grundlage der empirischen Befunde wurden insgesamt zwölf Designimplikationen entwickelt. Diese wurden entlang zentraler Gestaltungsdimensionen gruppiert, um unterschiedliche Anforderungen an KI-gestützte Systeme im richterlichen Kontext systematisch zu strukturieren. Die Gruppierung orientiert sich daran, wie KI-Systeme richterliche Tätigkeiten unterstützen, wie Interaktion, Kontrolle und Verantwortung ausgestaltet sind und wie solche Systeme technisch und institutionell eingebettet werden können. Daraus ergeben

sich vier Dimensionen: Entscheidungsunterstützung, Interaktion, Kontrolle und Verantwortung sowie technische und institutionelle Einbettung.

10.2.1 Entscheidungsunterstützung

Die Auswertung der Interviews zeigt, dass insbesondere Massenverfahren, etwa im Bereich der Fluggastrechte oder der Dieselverfahren, von den meisten Befragten als vergleichsweise unkritisch eingeschätzt werden. Gleichzeitig werden gerade diese Verfahren als besonders belastend wahrgenommen, da sie geringe juristische Komplexität aufweisen, aber erhebliche zeitliche Ressourcen binden. Die Bereitschaft, KI-gestützte Systeme in diesem Bereich einzusetzen, ist entsprechend hoch. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, operative KI-Anwendungen zunächst gezielt für gleichgelagerte Massenverfahren zu entwickeln oder weiterzuentwickeln. Erste Prototypen für solche Anwendungsfälle werden bereits an einzelnen Gerichten erprobt (siehe Kapitel 4.3.1). Zudem eignen sich standardisierte Verfahren mit hohen Fallzahlen und klaren Regelstrukturen in besonderem Maße für Automatisierung und maschinelles Lernen (Leukert et al., 2019, S. 46).

KI-Systeme, die Eingaben strukturieren, Falltypen erkennen und typische Entscheidungspfade vorschlagen, adressieren sowohl die in der Umfrage identifizierten persönlichen Vorteile (z. B. Zeitersparnis und Entlastung) als auch gesellschaftliche Vorteile wie eine konsistentere Behandlung gleichgelagerter Fälle. Zugleich ermöglicht diese Fokussierung einen schrittweisen, risikoarmen Einstieg in den KI-Einsatz, da Fehlentscheidungen in diesem Bereich in der Regel weniger irreversible Konsequenzen haben als etwa Prognosefehler im Strafrecht. Gleichzeitig erlaubt eine solche Fokussierung einen schrittweisen, risikoarmen Einstieg in die Nutzung von KI-Systemen: Fehler sind zwar auch hier zu vermeiden, haben jedoch in der Regel weniger irreversible Konsequenzen als etwa Fehlprognosen im Strafrecht.

Tabelle 23

Gestaltung von KI für Massenverfahren

Ziel	KI-Einsatz zuerst dort, wo hohe Akzeptanz und unmittelbare Entlastung möglich sind
Kontext	Standardisierte Verfahren mit hohem Fallaufkommen
Mechanismen	• Automatisierte Extraktion zentraler Parameter aus Schriftsätzen • Falltypklassifikation anhand wiederkehrender Muster • Vorschlag typischer Entscheidungspfade
Gründe	Hohe Akzeptanz bei Richter:innen und geringe Entscheidungssensibilität

Die Fokussierung auf Massenverfahren birgt jedoch das Risiko, dass atypische Fälle in standardisierten Abläufen übersehen werden. In den Interviews wurde wiederholt betont, dass die Berücksichtigung der Einzelfallgerechtigkeit den Kern richterlicher Tätigkeit ausmacht. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, KI-Systeme nicht nur zur Standardisierung, sondern gezielt auch zur Identifikation von Abweichungen einzusetzen.

Durch den Einsatz von Verfahren zur Anomalie- oder Ausreißererkennung (Aggarwal, 2017) können Fälle markiert werden, deren Merkmalskombinationen signifikant von der typischen Fallstruktur abweichen. Eine solche Funktion unterstützt Richter:innen dabei, besondere Konstellationen frühzeitig zu erkennen und vertieft zu prüfen. Die Kombination aus Massenverfahrensautomatisierung und Ausnahmefall-Erkennung ermöglicht somit eine doppelte Zielerreichung: Effizienzgewinne durch Standardisierung einerseits und Sicherung der Einzelfallgerechtigkeit andererseits.

Tabelle 24

Anomalie-Erkennung

Ziel	Frühzeitige Identifikation atypischer Fälle
Kontext	Standardisierte Verfahren
Mechanismen	• <i>Outlier Detection</i> • Visuelle Hervorhebung • Kontextvergleich zur typischen Fallverteilung
Gründe	Sicherstellung der Einzelfallgerechtigkeit

Darüber hinaus belegen die empirischen Ergebnisse, dass die Ermittlung und Strukturierung des Sachverhalts zu zeitintensiven Tätigkeiten im richterlichen Alltag zählen. Umfangreiche Schriftsätze müssen gesichtet, geordnet und auf entscheidungserhebliche Tatsachen reduziert werden. Dieser Prozess ist kognitiv anspruchsvoll, aber stark wiederkehrend.

KI-Systeme können hierbei unterstützen, indem sie Entitäten erkennen, Textabschnitte strukturieren, Streitpositionen identifizieren und zeitliche Abläufe extrahieren. Entscheidend ist, dass das KI-System hierbei nicht an die Stelle richterlicher Bewertung tritt, sondern lediglich die Vorarbeit für richterliche Entscheidungen leistet. Zugleich kann eine gut gestaltete Sachverhaltsstrukturierung auch die Qualität der Entscheidungsfindung erhöhen, weil relevante Informationen weniger leicht übersehen werden.

Tabelle 25

Automatisierte Sachverhaltsstrukturierung

Ziel	Entlastung bei der Sachverhaltsaufbereitung
Kontext	Schriftsatzanalyse, E-Akte, umfangreiche oder komplexe Verfahren
Mechanismen	• Automatische Textgliederung nach juristisch relevanten Abschnitten • Klassifikation der Parteien und Streitpunkte • Zeitachsen für prozessrelevante Ereignisse • Verlinkung zur jeweiligen Aktenstelle
Gründe	Hoher Zeitaufwand bei der Sachverhaltsermittlung

Neben der Sachverhaltsarbeit wurden zahlreiche administrative und prozessuale Routine-tätigkeiten identifiziert, die zwar unverzichtbar sind, aber wenig juristische Kreativität erfordern. Dazu zählen etwa das Erstellen standardisierter Verfügungen, die Berechnung der Prozesskostenhilfe oder Terminabstimmungen. Diese Tätigkeiten eignen sich besonders für (Teil-)Automatisierung, da sie klaren Regeln folgen und in hohem Maße standardisierbar sind.

Tabelle 26

Assistenzwerkzeuge für Routineprozesse

Ziel	Beschleunigung administrativer Tätigkeiten
Kontext	Verfügungen, PKH-Berechnung, Terminorganisation
Mechanismen	• Vorlagengeneratoren für typische Verfügungen • Automatische Berechnung der Prozesskostenhilfe • Terminassistent
Gründe	Hohe Standardisierbarkeit und geringe juristische Sensibilität

10.2.2 Mensch-KI-Interaktion

Ein wiederkehrendes Motiv der Interviews war die Forderung nach Nachvollziehbarkeit von KI-Ergebnissen. Richter:innen sind es gewohnt, ihre Entscheidungen begründen zu müssen; sie akzeptieren daher kaum Systeme, die lediglich ein Ergebnis, aber keine nachvollziehbare

Begründung liefern. Insbesondere in sensiblen Bereichen wie dem Strafrecht stehen intransparente KI-Modelle im Spannungsverhältnis zu rechtsstaatlichen Anforderungen.

KI-Systeme im richterlichen Kontext sollten daher so gestaltet sein, dass die berücksichtigten Merkmale, deren Gewichtung und der Zusammenhang zum Ergebnis nachvollziehbar sind. XAI-Ansätze, wie beispielsweise die lokal gültigen Approximationen (LIME) oder die auf Shapley-Werten basierende Feature-Importances (SHAP), bieten hierfür methodische Grundlagen (Lundberg & Lee, 2017; Ribeiro et al., 2016). Entscheidend ist, dass diese Erklärungen nicht nur technisch korrekt, sondern auch kognitiv anschlussfähig aufbereitet werden.

Tabelle 27

Transparente Input-Output-Struktur

Ziel	Nachvollziehbarkeit von KI-Ergebnissen
Kontext	Entscheidungsunterstützung, Prognose- und Analysesysteme
Mechanismen	• Transparenz-Panels (Feature-Importance, Gewichtungsangaben in Prozent, Offenlegung der genutzten Datenbasis) • Erklärungen in natürlicher Sprache • Nutzung etablierter XAI-Methoden wie LIME und SHAP • Exportfunktion der Begründung zur Dokumentation in der elektronischen Akte
Gründe	Akzeptanz nur bei verständlicher Begründbarkeit

Die Befragung zeigte zudem Unterschiede in der Technikaffinität. Vor diesem Hintergrund sollten KI-Systeme nutzeradaptiv gestaltet werden. Die Oberfläche muss sich dem Erfahrungsniveau und den Präferenzen der Nutzer:innen anpassen lassen. Solche Mechanismen sind nicht nur für die Akzeptanz, sondern auch für die Vermeidung von Fehlbedienungen relevant. Insbesondere in hochbelasteten Arbeitskontexten wie der Justiz kann eine überladene Oberfläche zu Fehlern führen, die durch eine nutzeradaptive Gestaltung vermieden werden können.

Tabelle 28

Nutzeradaptive Komplexitätsreduktion

Ziel	Anpassung an unterschiedliche Kompetenzniveaus
Kontext	Heterogene Nutzergruppe
Mechanismen	• Wahl zwischen Basic- und Expert-Modus • Geführte Interaktion und visuell reduziertes UI
Gründe	Vermeidung von Überforderung und Fehlbedienung

Schließlich legen die Ergebnisse nahe, dass unterschiedliche Rechtsgebiete unterschiedliche Anforderungen an KI-Systeme stellen. Strafrechtlich tätige Richter:innen bewerten bestimmte Szenarien anders als zivilrechtlich tätige Kolleg:innen. Dies spiegelte sich auch in den Interviews wider: Die Sensibilität gegenüber Prognoseinstrumenten ist beispielsweise im Strafrecht deutlich höher als im Zivilrecht. Daraus folgt, dass ein einziges *user interface* (UI) den unterschiedlichen Anforderungen kaum gerecht werden kann. Stattdessen sollten Systeme rollenorientierte Profile und ein situatives Technologie-Design (Carroll, 2000) anbieten, in denen Voreinstellungen an die typischen Nutzungsszenarien verschiedener Rechtsgebiete angepasst sind. So können etwa im Strafrecht Transparenz- und Erklärungsfunktionen prominenter platziert werden, während im Zivilrecht Werkzeuge zur Strukturierung großer Fallzahlen stärker in den Vordergrund rücken.

Tabelle 29

Rollenorientierte Komplexitätsprofile

Ziel	Anpassung an rechtsgebietsspezifische Anforderungen
Kontext	Unterschiedliche Anforderungen in bspw. Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht
Mechanismen	• Voreingestellte Profile, z. B. Strafrecht = erhöhte Sensibilität, Zivilrecht = hohe Massendatenverarbeitung, Verwaltungsrecht = komplexe Textstrukturen • UI-Anpassungen, z. B. Detaillierungsgrad, Erklärtiefe, Hervorhebung bestimmter Parameter
Gründe	Unterschiedliche Arbeitsroutinen Sensibilitäten

10.2.3 Kontrolle und Verantwortung

In mehreren Interviews wurde die Sorge geäußert, dass Richter:innen sich zu stark auf KI-Ergebnisse verlassen könnten, insbesondere bei hoher Arbeitsbelastung oder Zeitdruck. Gleichzeitig zeigte die Literaturrecherche, dass Automation Bias ein gut dokumentiertes Phänomen ist (Skitka et al., 2000, siehe auch Kapitel 2.3). Durch das JAAI-Modell wurde bestätigt, dass wahrgenommene Autonomiebedrohung negativ mit der Nutzungsabsicht korreliert. Designseitig ist es daher sinnvoll, die KI-Systeme so zu gestalten, dass eine unreflektierte Übernahme von Empfehlungen erschwert wird. Ein Ansatz besteht beispielsweise darin, alternative Vorschläge oder kontrastierende Darstellungen anzubieten, statt einen einzigen optimalen Output zu präsentieren (Nourani et al., 2021; Wang & Yin, 2021).

Tabelle 30*Reduzierung von Automation Bias*

Ziel	Förderung reflektierter Entscheidungen
Kontext	Prognose- und Empfehlungssysteme
Mechanismen	• KI-Ergebnisse erst nach einer menschlichen Einschätzung • Warnhinweise bei schneller Übernahme eines KI-Vorschlags • Darstellung paralleler Argumentationslinien
Gründe	Vermeidung von Autonomieverlust

Ein durchgängiger Befund der Interviews ist die Betonung der richterlichen Entscheidungsautonomie. Befragte formulierten deutlich, dass die letzte Entscheidung beim Menschen liegen müsse und dass es unzulässig wäre, Richter:innen faktisch zum Befolgen von KI-Vorschlägen zu verleiten. Eine Override-Funktion ist daher sowohl rechtsstaatlich als auch psychologisch geboten. Designseitig bedeutet dies, dass KI-Vorschläge nie als verbindliche Vorgabe, sondern immer als Option erscheinen dürfen, die Richter:innen aktiv annehmen oder verwerfen. Die Interaktion sollte dies widerspiegeln, z. B. durch zwei gleichgewichtige Buttons, keine Pflichtfelder für Ablehnungsbegründungen und die Möglichkeit, ganze Module zu deaktivieren.

Tabelle 31*Menschliche Override-Funktion*

Ziel	Sicherung richterlicher Autonomie
Kontext	KI-basierte Vorschläge im richterlichen Entscheidungsprozess
Mechanismen	• Zwei gleichwertige Interaktionsmöglichkeiten, z. B. Vorschlag übernehmen und Vorschlag verwerfen • Keine verpflichtenden Felder oder Hürden bei Abweichung • Option, KI-Module temporär zu deaktivieren, ohne den übrigen Workflow zu beeinträchtigen
Gründe	Menschliche Letztentscheidung sicherstellen

10.2.4 Technische Integration

Ein weiteres wiederkehrendes Motiv in den Interviews ist die digitale Asymmetrie zwischen Anwaltskanzleien und der oftmals weniger gut ausgestatteten Justiz. Kanzleien nutzen automatisierte Dokumentengenerierung und andere Tools, um in großer Zahl Schriftsätze zu produzieren, die dann in der Justiz auf verhältnismäßig rudimentäre Werkzeuge treffen. Richter:innen stehen vor der Aufgabe, große, teilweise redundant aufgebaute PDF-Dokumente zu sichten und zu strukturieren. Für KI-Systeme bedeutet dies, dass sie nicht nur in der Lage sein müssen, strukturierte Daten der Justiz zu verarbeiten, sondern auch mit der Heterogenität anwaltlicher Unterlagen umgehen können. Interoperabilität wird damit zu einer notwendigen Bedingung erfolgreicher Systeme. Layout-Normalisierung, Redundanzfilter und Argumentextraktionsverfahren können hier dazu beitragen, Schriftsätze in eine für richterliche Arbeit sinnvolle Form zu überführen.

Tabelle 32

Interoperabilität mit Unterlagen der Anwaltschaft

Ziel	Verarbeitung heterogener Dokumentformate
Kontext	Import, Analyse und Strukturierung anwaltlicher Unterlagen
Mechanismen	• Layout-Normalisierung für uneinheitliche Formate • Redundanzfilter zur Erkennung mehrfach enthaltener Textbausteine • Extraktion juristisch relevanter Argumentationslinien
Gründe	Digitale Asymmetrie zwischen der Anwaltschaft und der Justiz

Insbesondere im Straf- und Familienrecht sind die verarbeiteten Informationen hochsensibel. Die Vorstellung, dass diese Daten ohne volle Kontrolle der Justiz in externe Cloudsysteme gelangen könnten, bereitet einigen Befragten Sorge. Designseitig bedeutet dies, dass KI-Systeme datenschutzfreundliche Architekturen implementieren müssen. On-Premise-Lösungen, verschlüsselte Verarbeitung und strikte Datenminimierung sind hier wesentliche Bausteine. Wenn Cloud- oder externe Dienste notwendig sind, sollten sie so konfiguriert werden, dass nur anonymisierte oder stark reduzierte Daten übertragen werden. Theoretisch lässt sich diese Anforderung mit Prinzipien wie *Privacy by Design* begründen, wonach Datenschutz in die Architektur eines Systems eingebettet sein muss und nicht nachträglich ergänzt werden kann (Cavoukian, 2012). Im Kontext der Justiz ist dies nicht nur eine Compliance-Frage, sondern auch ein Akzeptanzfaktor: Nur wenn Richter:innen sicher sind, dass sie die Kontrolle über die Daten behalten, werden sie bereit sein, KI-Systeme in größerem Umfang zu nutzen.

Tabelle 33*Lokale Kontroll- und Datenschutzoptionen*

Ziel	Sicherstellung von Datenkontrolle
Kontext	Besonders sensible Daten, z. B. im Straf- und Familienrecht
Mechanismen	• On-Premise-Optionen • Verschlüsselung und Datenminimierung • Selektive Weitergabe statt Full-Upload
Gründe	Hohe Sensibilität der verarbeiteten Daten

Schließlich zeigt die Analyse, dass Justizorganisationen technisch wie organisatorisch hoch heterogen sind. Unterschiedliche Gerichtsbarkeiten und Instanzen nutzen verschiedene Fachverfahren, die digitale Reife variiert erheblich, und selbst innerhalb eines Gerichts bestehen unterschiedliche Anforderungen. Ein monolithisches KI-System, das überall auf dieselbe Weise eingeführt werden soll, ist unter diesen Bedingungen nicht möglich. Eine modulare Systemarchitektur erlaubt hingegen, einzelne Funktionen schrittweise einzuführen, zu testen und an spezifische Kontexte anzupassen. Technisch bedeutet Modularität API-first-Design, lose gekoppelte Services und unabhängig aktualisierbare Funktionsbausteine.

Tabelle 34*Modulare Systemarchitektur*

Ziel	Flexible Systeme, kontextspezifische Einführung
Kontext	Unterschiedliche Fachverfahren und Reifegrade
Mechanismen	• API-first-Design • Individuell aktivierbare Module und modulare Services
Gründe	Vermeidung monolithischer, schwer anpassbarer Systeme

Die dargestellten Designimplikationen konkretisieren, wie empirische Erkenntnisse zur Akzeptanz von KI-Systemen in der Justiz in gestaltungsleitendes Wissen für die Systementwicklung überführt werden können. Sie adressieren dabei sowohl funktionale als auch psychologische, institutionelle und rechtliche Anforderungen an KI-gestützte Anwendungen für richterliche Tätigkeiten.

10.3 Handlungsempfehlungen für die Praxis

Die folgenden Handlungsempfehlungen richten sich an Akteure der strategischen Steuerung im Justizbereich, insbesondere politische Entscheidungsträger:innen, Leitungen von Justizverwaltungen sowie Institutionen, die die Digitalisierung der Rechtspflege gestalten. Während das vorangehende Kapitel konkrete Designimplikationen für Entwickler:innen von KI-Systemen formulierte, zielt das nun folgende Kapitel auf eine übergeordnete, strategische Perspektive. Im Mittelpunkt stehen nicht technische Umsetzungsschritte, sondern strukturelle, organisatorische und regulatorische Rahmenbedingungen, die erfüllt sein müssen, um den verantwortbaren Einsatz von KI im Justizwesen zu ermöglichen.

Es existieren bereits eine Vielzahl unterschiedlicher Leitlinien und Regelwerke zur allgemeinen Entwicklung und Nutzung von KI. Sie reichen von internationalen Normierungen über europäische Ethikleitlinien bis hin zu industrienahen Governance-Ansätzen. Gemeinsam ist diesen Initiativen, dass sie Grundprinzipien einer vertrauenswürdigen, verantwortbaren und transparenten KI betonen. Zugleich unterscheiden sie sich hinsichtlich ihres normativen Fokus, ihrer Konkretisierungstiefe und ihres Anwendungsbereichs. Die OECD AI Principles (2024) etwa heben Wertorientierung, Transparenz, Sicherheit, Robustheit und Rechenschaftspflicht als grundlegende Kriterien hervor. Die Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI der Europäischen Kommission (2019) formulieren operative Anforderungen wie menschliche Aufsicht, technische Robustheit, Datenschutz und gesellschaftliches Wohl. Daneben haben große Technologieunternehmen unternehmenseigene Frameworks etabliert, z. B. *Google's AI Principles* (2025), *Microsoft's Responsible AI Principles* (2025) und *IBM's Responsible AI* (2025). Diese Dokumente beschreiben prozedurale Vorkehrungen wie *Impact Assessments*, interne Governance-Gremien und Leitplanken für Fairness, Transparenz und Accountability. In der Forschung haben sich zudem die FAT-Prinzipien (*Fairness, Accountability, Transparency*) sowie XAI-Frameworks etabliert, die sich insbesondere der Frage widmen, wie komplexe Modelle nachvollziehbar gestaltet werden können (Barredo Arrieta et al., 2020; Shin & Park, 2019). Für den deutschen Kontext bietet der Fraunhofer-Leitfaden zur Gestaltung vertrauenswürdiger KI (2021) ein Instrumentarium zur Bewertung von Robustheit, Fairness, Sicherheit und Erklärbarkeit.

In diesen eher generalistischen allgemeinen Rahmenwerke wird die Justiz nicht oder nur randständig berücksichtigt. Zu den wenigen, explizit auf Gerichte ausgerichteten Initiativen zählen die 15 Empfehlungen der UNESCO zur Nutzung von KI im Gerichtswesen, die unter anderem menschenzentrierte und partizipative Gestaltung, Transparenz, Erklärbarkeit und Prüfbarkeit als Leitprinzipien beinhalten (Gutiérrez, 2025). Außerdem haben Justizministerien einzelner Länder Empfehlungen veröffentlicht, so hat etwa das Vereinigte Königreich mit der „Artificial Intelligence Guidance for Judicial Office Holders“ eine gerichtsspezifische Handreichung herausgegeben, die Grundsätze für den Umgang der Richterschaft mit KI festlegt. In der

Empfehlung werden das Grundverständnis und die Grenzen der verwendeten Systeme, die Einhaltung von Datenschutz, Genauigkeit und Rechenschaftspflicht sowie die Berücksichtigung von Bias betont. Gleichzeitig findet eine klare Begrenzung der Nutzung auf administrative Unterstützung und Dokumentenmanagement statt, während rechtliche Analysen und das Abfassen von Urteilen explizit ausgeschlossen werden (Courts and Tribunals Judiciary, 2025).

Vor diesem Hintergrund, gestützt auf die empirischen Befunde dieser Arbeit und mit Blick auf die besonderen normativen und organisatorischen Anforderungen, werden im Folgenden zusätzliche praxisorientierte Handlungsempfehlungen formuliert, die strategische Entscheidungsträger:innen bei der Einführung von KI in der Justiz unterstützen. Die Einteilung der Handlungsempfehlungen folgt einem Top-Down-Pfad: Normative Grundsatzentscheidungen, strategische Ausrichtung, menschenzentrierte Entwicklung, institutionelle Einbettung sowie perspektivische Erweiterungen.

10.3.1 Normative Grundsatzentscheidungen

KI-Systeme als Assistenz ausweisen und richterliche Entscheidungshoheit betonen

Für den strategischen Einsatz von KI im Justizwesen ist es unerlässlich, dass KI-Anwendungen klar als Assistenzsysteme definiert werden und die richterliche Entscheidungshoheit institutionell gesichert bleibt. In den Interviews wurde wiederholt betont, dass die Entscheidung „beim Menschen bleiben muss“. Gleichzeitig bestand die Sorge, dass KI-Systeme einen normativen oder informellen Druck erzeugen könnten, von ihren Vorschlägen nicht abzuweichen. Internationale Leitlinien wie die EU-Ethics Guidelines (HLEG, 2019) und die UNESCO-Guidelines unterstreichen, dass *human oversight* und *human-in-command* Grundvoraussetzungen rechtsstaatlicher KI-Nutzung sind. Notwendig sind daher klare Kommunikationsrichtlinien, verpflichtende Kennzeichnung von KI-Ausgaben als Vorschläge sowie Fortbildungsprogramme zur Wahrung professioneller Urteilsfähigkeit.

Verantwortlichkeiten eindeutig identifizieren und zuordnen

Mit dem Einsatz von KI-Systemen stellt sich die Frage, wem Fehler zugerechnet werden, insbesondere in Massenverfahren, in denen KI-Anwendungen große Datenmengen strukturieren oder Voranalysen durchführen. Strategische Entscheidungsträger:innen sollten frühzeitig Regelungen etablieren, die differenzieren, ob Fehler bei der automatisierten Informationsbeschaffung vollständig der richterlichen Verantwortung zugerechnet werden dürfen oder ob abgestufte Verantwortungsmodelle angemessen sind. Eindeutige Rollen- und Verantwortlichkeitsdefinitionen schaffen Rechtssicherheit und entlasten die Richterschaft.

Transparente Prozessintegration und Pflicht zur Offenlegungspflichten

Der Einsatz von KI im Gerichtsverfahren muss klar geregelt und transparent kommuniziert werden. Dies ist sowohl für die rechtsstaatliche Legitimation als auch für das Vertrauen der Öffentlichkeit essenziell. Streitparteien müssen nachvollziehen können, ob und in welcher Weise KI-Systeme Einfluss auf den Verfahrensablauf hatten. Die UNESCO-Guidelines für KI im Gerichtswesen betonen, dass Transparenz gegenüber Verfahrensbeteiligten eine grundlegende Voraussetzung für Fairness und Vertrauen ist. Eine normative Klarstellung, etwa über Verwaltungsvorschriften oder gesetzliche Regelungen, sollte sicherstellen, dass KI-Unterstützung nicht verdeckt erfolgt und ihre Nutzung transparent dokumentiert wird. Auch in den Interviews wurde betont, dass Richter:innen klare Regelwerke zur Offenlegung von KI-Einsatz gegenüber den Parteien erwarten.

Einzelfallgerechtigkeit institutionell absichern

Einzelfallgerechtigkeit ist ein zentraler normativer Wert für die richterliche Tätigkeit. KI-Systeme operieren hingegen häufig mit statistischen Verfahren und sind probabilistisch. Diese Spannung wurde in den Interviews deutlich: Richter:innen befürchten einerseits unzulässige Gleichbehandlungen heterogener Fallkonstellationen, andererseits ein Übersehen des Einzelfalls. Strategische Entscheidungsträger:innen sollten daher sicherstellen, dass KI-Systeme Mechanismen wie Anomalie-Erkennung implementieren und dass institutionelle Rahmenbedingungen eine Einzelfallprüfung sicherstellen.

10.3.2 Strategische Ausrichtung

Rechtsgebiete differenziert betrachten

Die empirischen Ergebnisse belegen Unterschiede in der Akzeptanz von KI zwischen einzelnen Rechtsgebieten. Während im Zivilrecht, insbesondere in Massenverfahren, eine hohe Offenheit besteht, wird der Einsatz im Strafrecht kritischer bewertet. Politische Entscheidungsträger:innen sollten daher keine sektorenübergreifenden Standardstrategien verfolgen, sondern differenzierte KI-Roadmaps entwickeln, die den jeweiligen Anforderungen, Risiken und Sensibilitäten der Rechtsmaterien gerecht werden. Dies ermöglicht es, Einsatzfelder mit hoher Akzeptanz prioritär zu erschließen und gleichzeitig besonders sensible Bereiche restriktiv zu regulieren.

Gesellschaftliche Wirksamkeit und langfristige Auswirkungen reflektieren

KI-Anwendungen sind nicht nur technische Hilfsmittel, sondern können langfristig Auswirkungen auf Rechtsprechungsmuster, Zugang zum Recht und das institutionelle Vertrauen in die Justiz haben. Technologische Innovationen können Praktiken, Rollen und Entschei-

dungslogiken tiefgreifend verändern. Strategische Entscheidungsträger:innen sollten daher begleitende Folgenabschätzungen etablieren, um potenzielle Risiken, systemische Effekte und unbeabsichtigte Nebenfolgen frühzeitig zu erkennen. Eine solche vorausschauende Reflexion stärkt sowohl die Legitimation des KI-Einsatzes als auch dessen langfristige Wirksamkeit.

10.3.3 Menschenzentrierte Entwicklung

Menschenzentrierte Entwicklung mit iterativer Einbindung der Richterschaft

Richterliche Rollenbilder, professionelle Normen und gewohnte Arbeitsroutinen prägen, wie KI-Anwendungen wahrgenommen, bewertet und genutzt werden. Die empirischen Ergebnisse dieser Arbeit verdeutlichen, dass Richter:innen klare Erwartungen hinsichtlich Praxisnähe, funktionaler Entlastung und Nachvollziehbarkeit haben. Strategische Entscheidungsträger:innen sollten daher Entwicklungsprojekte so gestalten, dass frühe Pilotierungen, Co-Design-Workshops und begleitende wissenschaftliche Evaluationen institutionalisiert werden. Erfahrungen aus Projekten wie MAKI zeigen, dass solche iterativen Prozesse sowohl die technische Qualität erhöhen als auch die spätere Akzeptanz signifikant fördern.

10.3.4 Institutionelle Einbettung

Integration und Schnittstellen zu bestehenden Systemen sicherstellen

Interoperabilität ist eine zentrale Voraussetzung erfolgreichen Technologieeinsatzes. Fehlende Anschlussfähigkeit an die E-Akte, Register und Fachverfahren führt nicht nur zu Medienbrüchen, sondern auch zu Ablehnung unter den Nutzer:innen. Modulare, gut dokumentierte Schnittstellen sind entscheidend für die Implementierbarkeit und Skalierbarkeit neuer Systeme. Strategische Entscheider müssen daher parallel zur Entwicklung von KI-Komponenten auch in die Modernisierung bestehender IT-Landschaften investieren.

Datengrundlage systematisch verbessern

KI-Systeme und insbesondere ML- und KNN-Verfahren erfordern strukturierte, hochwertige und ausreichend große Datensätze. Die derzeitige Datenlage im deutschen Justizkontext ist fragmentiert, heterogen und qualitativ eher unzureichend. Nur ein Bruchteil der Urteile ist öffentlich verfügbar, über die Datenspeicherung innerhalb von Gerichten findet man keine genauen Angaben. Strategische Entscheider:innen sollten daher langfristige Maßnahmen treffen, um strukturierte, standardisierte und qualitativ hochwertige Daten verfügbar zu machen.

Resilienz der Systeme gewährleisten

Als kritische Infrastruktur benötigt die Justiz Systeme, die auch im Störfall zuverlässig funktionieren oder sich kontrolliert deaktivieren lassen. Resilienz umfasst sowohl technische Aspekte wie Ausfallsicherheit, Backup-Prozesse und Fehlertoleranz, als auch organisatorische Dimensionen wie Notfallpläne und klare Eskalationswege. Mangelnde Resilienz kann nicht nur zu technischen Risiken führen, sondern auch das Vertrauen in institutionelle Entscheidungsprozesse beeinträchtigen kann. Strategische Entscheider:innen sollten daher robuste Strukturen etablieren, die Resilienz als Kernkriterium jeder KI-Implementierung verankern.

Unabhängigkeit gegenüber IT-Dienstleistern sicherstellen

Die Justiz muss institutionell und technologisch unabhängig bleiben. Proprietäre Systeme können strukturelle Abhängigkeiten erzeugen, insbesondere wenn Verträge langfristig binden. In den Interviews wurden diese Risiken deutlich benannt. Strategische Entscheidungsträger:innen sollten daher auf offene Schnittstellen, Auditierbarkeit und vertraglich gesicherte technologische Wechsellmöglichkeiten achten. Open-Source-Komponenten, Exit-Strategien und Interoperabilitätsvorgaben reduzieren Abhängigkeiten und stärken die institutionelle Autonomie.

10.3.5 Perspektivische Erweiterungen

Erprobung vorprozessualer KI-Anwendungen

Die empirischen Daten zeigen, dass einige Richter:innen Potenzial in der Entwicklung einer „nullten Instanz“ sehen, einer vorgerichtlichen KI-basierten Einschätzung, die Bürger:innen über die Erfolgsaussichten eines Klagebegehrens informieren könnte. Ein solches Modell könnte perspektivisch dazu beitragen, aussichtslose Verfahren zu reduzieren und Gerichte zu entlasten. Es sollte jedoch nur als informatorisches Instrument verstanden werden: KI-Systeme dürfen keine Handlungs- oder Entscheidungsempfehlungen aussprechen, sondern ausschließlich Wahrscheinlichkeiten oder Vergleichsdaten bereitstellen.

10.4 Zusammenfassung

Die empirische Evaluation des JAAI-Modells hat gezeigt, dass insbesondere individuelle Einstellungen gegenüber KI, wahrgenommene persönliche und auch gesellschaftliche Vor- und Nachteile sowie Autonomie- und Verantwortlichkeitswahrnehmungen zentrale Treiber der

Nutzungsintention sind, während institutionelles Vertrauen und soziodemographische Merkmale eine geringere Erklärungskraft entfalten. Auf dieser Grundlage wurde das Modell gezielt überarbeitet und kontextuell erweitert, etwa durch die stärkere Berücksichtigung bisheriger KI-Erfahrungen, der Einstellung gegenüber KI sowie perspektivisch relevanter Dimensionen wie Prozessintegration und XAI.

Aufbauend auf diesen Ergebnissen wurden insgesamt zwölf Designimplikationen für die Entwicklung von KI-Systemen im Justizkontext abgeleitet. Diese adressieren unterschiedliche Ebenen der Systemgestaltung und lassen sich vier übergeordneten Gestaltungskategorien zuordnen: Entscheidungsunterstützung, Interaktion, Kontrolle und Verantwortung sowie technische Integration. Einen Überblick über die einzelnen Designimplikationen und ihre Zuordnung zur jeweiligen Kategorie gibt Tabelle 35.

Tabelle 35

Übersicht über die Designimplikationen

Kategorie	Titel der Designimplikation
Entscheidungsunterstützung	• Gestaltung von KI für Massenverfahren • Anomalie-Erkennung • Automatisierte Sachverhaltsstrukturierung • Assistenzwerkzeuge für Routineprozesse
Mensch-KI-Interaktion	• Transparente Input-Output-Struktur • Nutzeradaptive Komplexitätsreduktion • Rollenorientierte Komplexitätsprofile
Kontrolle und Verantwortung	• Reduzierung von Automation Bias • Menschliche Override-Funktion
Technische Integration	• Interoperabilität mit Unterlagen der Anwaltschaft • Lokale Kontroll- und Datenschutzoptionen • Modulare Systemarchitektur

Die Kategorie der Entscheidungsunterstützung adressiert vor allem jene Tätigkeiten, die von Richter:innen als besonders belastend, zugleich aber vergleichsweise wenig entscheidungs-sensibel beschrieben wurden. Die Gestaltung von KI für Massenverfahren, die automatisierte Sachverhaltsstrukturierung sowie Assistenzwerkzeuge für Routineprozesse zielen darauf ab, zeitintensive Vor- und Nebenarbeiten zu reduzieren. Die ergänzende Ausnahmefall-Erkennung stellt dabei sicher, dass Effizienzgewinne nicht zulasten der Einzelfallgerechtigkeit gehen. Die Interaktionsdimension greift zentrale Anforderungen an Nachvollziehbarkeit und Nutzbarkeit auf. Eine transparente Input-Output-Struktur, nutzeradaptive Komplexitätsreduktion und rollenorientierte Komplexitätsprofile tragen der Heterogenität der Richterschaft sowie den

unterschiedlichen Sensibilitäten der Rechtsgebiete Rechnung. Besonders deutlich wird der Einfluss der empirischen Befunde in der Dimension Kontrolle und Verantwortung. Die menschliche Override-Funktion sowie Maßnahmen zur Reduzierung von Automation Bias sind Reaktionen auf die in den Interviews und der quantitativen Analyse identifizierten Sorgen hinsichtlich Autonomieverlust und unreflektierter Übernahme algorithmischer Vorschläge. Die Dimension der technischen Einbettung schließlich macht deutlich, dass Akzeptanz nicht ausschließlich auf Ebene einzelner Nutzer:innen entsteht, sondern auch von infrastrukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen abhängt. Interoperabilität mit Unterlagen der Anwaltschaft, modulare Systemarchitekturen sowie lokale Kontroll- und Datenschutzoptionen schaffen die Voraussetzungen dafür, dass KI-Systeme in einer heterogenen und sensiblen Justizlandschaft überhaupt praktikabel eingesetzt werden können.

Die in Tabelle 36 zusammengefassten Handlungsempfehlungen übertragen die empirischen Befunde auf eine strategische und institutionelle Ebene. Während die Designimplikationen primär auf die konkrete Ausgestaltung einzelner KI-Systeme abzielen, adressieren die Handlungsempfehlungen strukturelle, normative und organisatorische Voraussetzungen, die den Einsatz solcher Systeme im Justizwesen überhaupt erst ermöglichen oder begrenzen.

Tabelle 36

Überblick über die Handlungsempfehlungen

Kategorie	Handlungsempfehlungen
Normative Grundsatzentscheidungen	• KI-Systeme als Assistenz ausweisen und richterliche Entscheidungshoheit betonen • Verantwortlichkeiten eindeutig identifizieren und zuordnen • Transparente Prozessintegration und Offenlegungspflichten • Einzelfallgerechtigkeit institutionell absichern
Strategische Ausrichtung	• Rechtsgebiete differenziert betrachten • Gesellschaftliche Wirksamkeit und langfristige Auswirkungen reflektieren
Menschenzentrierte Entwicklung	• Menschenzentrierte Entwicklung mit iterativer Einbindung der Richterschaft
Institutionelle Einbettung	• Integration und Schnittstellen zu bestehenden Systemen sicherstellen • Datengrundlage systematisch verbessern • Resilienz der Systeme gewährleisten • Unabhängigkeit gegenüber IT-Dienstleistern sicherstellen
Perspektivische Erweiterungen	• Erprobung vorprozessualer KI-Anwendungen

Die Dimension der normativen Grundsatzentscheidungen bündelt Empfehlungen, die unmittelbar an zentrale rechtsstaatliche Prinzipien anschließen. Die empirischen Ergebnisse haben deutlich gemacht, dass Wahrnehmungen von Autonomie, Verantwortlichkeit und richterlicher Entscheidungshoheit einen erheblichen Einfluss auf die Nutzungsintention haben. Handlungsempfehlungen wie die konsequente Ausweisung von KI-Systemen als Assistenztechnologien, die eindeutige Zuordnung von Verantwortlichkeiten sowie transparente Prozessintegration und Offenlegungspflichten gegenüber den Verfahrensbeteiligten adressieren genau diese Akzeptanzbedingungen.

Die strategische Ausrichtung greift die empirisch festgestellten Unterschiede zwischen Rechtsgebieten sowie die in den Interviews häufig thematisierten gesellschaftlichen Auswirkungen von KI auf. Die Empfehlung, Rechtsgebiete differenziert zu betrachten, reflektiert die Befunde, wonach insbesondere im Strafrecht deutlich höhere Sensibilitäten bestehen als etwa im Zivilrecht. Ergänzend fordert die Reflexion gesellschaftlicher Wirksamkeit dazu auf, KI nicht nur als Effizienztechnologie zu begreifen, sondern ihre langfristigen Effekte auf Rechtssprechungsmuster, Zugang zum Recht und institutionelles Vertrauen systematisch mitzudenken. Diese Empfehlungen zielen weniger auf kurzfristige Implementierungserfolge als auf die nachhaltige Legitimation des KI-Einsatzes.

Die Dimension der menschenzentrierten Entwicklung übersetzt zentrale Erkenntnisse der Akzeptanzforschung in eine strategische Entwicklungslogik. Die iterative Einbindung der Richterschaft adressiert die empirisch belegte Bedeutung von Einstellungen, Erfahrungen und wahrgenommenen Vorteilen. Sie stellt sicher, dass KI-Anwendungen nicht an den tatsächlichen Arbeitspraktiken vorbeientwickelt werden und fördert zugleich Vertrauen und Akzeptanz durch frühe Partizipation.

Die Empfehlungen zur institutionellen Einbettung verdeutlichen, dass Akzeptanz nicht losgelöst von infrastrukturellen Voraussetzungen betrachtet werden kann. Integration in bestehende IT-Systeme, eine systematisch verbesserte Datengrundlage, resiliente Systemarchitekturen sowie die Sicherung institutioneller Unabhängigkeit gegenüber externen IT-Dienstleistern schaffen die organisatorischen Bedingungen, unter denen KI-Systeme im Justizalltag verlässlich eingesetzt werden können.

Die perspektivischen Erweiterungen schließlich markieren bewusst einen explorativen Randbereich der Handlungsempfehlungen. Die Erprobung vorprozessualer KI-Anwendungen („nullte Instanz“) wird nicht als kurzfristige Maßnahme, sondern als langfristige Option unter strengen normativen Leitplanken verstanden. Sie verdeutlicht zugleich, dass KI im Justizkontext nicht ausschließlich auf richterliche Entscheidungsprozesse begrenzt bleiben muss, sondern auch neue Formen der Interaktion zwischen Justiz und Bürger:innen eröffnen kann.

Die abgeleiteten Designimplikationen und Handlungsempfehlungen unterliegen verschiedenen Einschränkungen. Erstens basieren sie auf der Untersuchung spezifischer Anwendungsszenarien, nicht jedoch auf der Evaluation real eingesetzter, produktiver KI-

Systeme. Ihre praktische Wirksamkeit konnte daher bislang nicht überprüft werden. Zweitens spiegeln die Implikationen primär die Perspektive der Richterschaft wider; weitere relevante Akteursgruppen wie Staatsanwaltschaften, Rechtspfleger:innen, IT-Fachabteilungen oder Verfahrensbeteiligte wurden nur indirekt berücksichtigt. Drittens ist davon auszugehen, dass die formulierten Empfehlungen nicht vollständig sind, da sich sowohl technologische Möglichkeiten als auch rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen dynamisch weiterentwickeln. Insbesondere zukünftige regulatorische Anpassungen, etwa im Kontext der KI-VO, sowie neue Formen generativer KI können zusätzliche Gestaltungs- und Steuerungsbedarfe erzeugen, die in dieser Arbeit noch nicht antizipiert werden konnten. Schließlich wäre eine weiterführende Evaluation der Designimplikationen gemeinsam mit Entwickler:innen und in prototypischen Implementierungen wünschenswert, um ihre Umsetzbarkeit, Priorisierung und Wechselwirkungen empirisch zu validieren.

Insgesamt zeigt sich, dass eine verantwortbare Integration von KI in die Justiz weder durch reine Technikimplementierung noch durch abstrakte Ethikleitlinien erreicht werden kann. Erforderlich ist vielmehr ein eng verzahnter Ansatz, der empirisch fundierte Akzeptanzfaktoren, kontextsensible Systemgestaltung und strategische Rahmenbedingungen miteinander verbindet. Die in diesem Kapitel entwickelten Modellanpassungen, Designimplikationen und Handlungsempfehlungen leisten hierzu einen systematischen Beitrag und bilden zugleich die Grundlage für weiterführende empirische und gestaltungsorientierte Forschung im Bereich KI und richterliche Entscheidungsfindung.

11. Zusammenfassende Diskussion

In diesem Kapitel werden die zentralen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit zusammengefasst und diskutiert. Zunächst wird geprüft, in welchem Umfang die Forschungsfragen beantwortet werden konnten (Kapitel 11.1). Anschließend wird erörtert, welchen Beitrag die Arbeit für die Forschung zu KI in der Justiz leistet (Kapitel 11.2). Abschließend werden die wesentlichen Limitationen der Untersuchung reflektiert (Kapitel 11.3).

11.1 Forschungsfragen

Ziel dieser Arbeit war es, die Bedingungen zu erforschen, unter denen Richter:innen die Nutzung von KI-Systemen für spezifische Tätigkeiten ihrer Arbeit akzeptieren sowie die daraus resultierenden Folgen für die Gestaltung von KI-Systemen zu analysieren. Diesbezüglich wurde ein richterspezifisches KI-Akzeptanzmodell entwickelt und daraus Gestaltungsimplikationen und Handlungsempfehlungen abgeleitet. Ausgangspunkt bildeten dabei vier Forschungsfragen, die sich auf Einstellungen und Erwartungen in der Richterschaft, geeignete Anwendungsszenarien, die Modellierung von Akzeptanz sowie auf konkrete Gestaltungs- und Handlungsempfehlungen bezogen. Die ersten beiden Forschungsfragen lauteten:

- 1a) Welche Einstellungen, Anforderungen und Erwartungshaltungen hat die Richterschaft gegenüber dem Einsatz von KI-Systemen in der Justiz?
- 1b) Welche konkreten Aufgaben und Anwendungsszenarien eignen sich aus Sicht der Richterschaft für eine Unterstützung durch KI-Systeme?

Die qualitativen Interviews zeigten dabei zunächst ein heterogenes Bild, ein einheitlicher Konsens innerhalb der Richterschaft lässt sich nicht feststellen. Vielmehr wurden unterschiedliche, teils ambivalente Standpunkte artikuliert, die von vorsichtiger Offenheit bis hin zu klarer Ablehnung einzelner Anwendungsszenarien reichen. Als übergeordnetes Muster wurde gleichzeitig deutlich, dass KI mehrheitlich nicht als grundsätzliche Bedrohung, sondern als potenziell hilfreiches Werkzeug wahrgenommen wird. Dies war allerdings nur unter der Voraussetzung zutreffend, dass KI eindeutig als unterstützende und assistierende Technologie eingesetzt wird und nicht als Ersatz für richterliche Entscheidungsfindung.

Besonders positiv bewertet wurden zukünftige Einsatzmöglichkeiten in klar abgegrenzten, standardisierten Kontexten, etwa in Massenverfahren. Kritische Themen wie IT-Sicherheit, Datenqualität oder Diskriminierungsrisiken wurden zwar angesprochen, nahmen jedoch im Vergleich zu Fragen der Autonomie, Verantwortlichkeit und Arbeitsentlastung einen eher untergeordneten Stellenwert ein. Außerdem betrachteten viele Befragte Digitalisierung und KI-Technologien grundsätzlich als Chance für ihre tägliche Arbeit. Diese tendenziell positive Grundhaltung spiegelt sich nicht nur in der hohen Teilnahmebereitschaft an der Studie wider, sondern auch in expliziten Rückmeldungen vieler Richter:innen, die die Auseinandersetzung mit KI als notwendig und zukunftsrelevant bezeichneten. Gleichzeitig wurde betont, dass auch in einer zunehmend digitalisierten Justiz verbindliche Entscheidungen beim Menschen verbleiben müssen. Es wird zwar erwartet, dass KI zu einer Arbeitsentlastung führen und die Effizienz von gerichtlichen Abläufen erhöhen kann, ein „Roboterrichter“ hingegen wird eindeutig abgelehnt. Diese Haltung spiegelte sich auch in den Zukunftserwartungen zur Justiz im Jahr 2040 wider. Während eine fortschreitende Digitalisierung als selbstverständlich gilt, erwarten viele einen umfassenden Einsatz von KI nur in begrenztem Umfang. Die Rolle der Richter:innen wird dabei teils als entlastet, teils als unverändert, teils als potenziell gefährdet beschrieben. Ähnliche Spannungen zeigen sich bei der Einschätzung richterlicher Unabhängigkeit sowie in Bezug auf das Risiko von einem Automation Bias, das von vielen als reales, mit zunehmender Nutzung wachsendes Problem anerkannt wird.

Im Hinblick auf die zweite Teilfrage nach Aufgaben und Anwendungsszenarien wurde in den Interviews eine direkte Unterstützung bei der Urteilsfindung oder beim Verfassen von Urteilen überwiegend abgelehnt. Demgegenüber zeigen die Ergebnisse der quantitativen Umfrage ein differenzierteres Bild. Dort wurden konkrete Funktionen wie Tatbestandszusammenfassungen oder das automatische Einfügen der vom KI-System extrahierten Informationen in Urteilsentwürfe abgefragt. Für diese spezifischen Funktionen fand sich tendenziell mehr Zustimmung als Ablehnung. Dieser scheinbare Widerspruch verdeutlicht, dass die Akzeptanz von KI stark davon abhängt, ob abstrakt über „eine KI“ gesprochen wird oder konkret über klar umrissene Funktionen und Einsatzszenarien. Während der Begriff der Urteilsunterstützung in den Interviews häufig Assoziationen von Entscheidungsdelegation und Autonomieverlust auslöste, wurden konkrete, begrenzte Teilfunktionen in der Umfrage pragmatischer bewertet. Dieser Befund unterstreicht die zentrale Bedeutung kontextspezifischer und funktionsbezogener Diskussionen für Akzeptanzforschung und Systemgestaltung.

Aus den Interviews ließen sich zudem mehrere Tätigkeiten ableiten, die entweder volle Zustimmung einer potenziellen Automatisierung erhielten (z. B. die Berechnung der Prozesskostenhilfe oder juristische Recherchen) oder zumindest teilweise befürwortet wurden (z. B. die Sachverhaltsermittlung und die Terminplanung). Diese Erkenntnisse konnten später teilweise in die Entwicklung der Prototypen für die quantitative Umfrage einfließen.

Die zweite Forschungsfrage lautete:

- 2) Wie lassen sich die identifizierten Einstellungen, Anforderungen und Erwartungshaltungen unter Berücksichtigung relevanter Theorien in ein Akzeptanzmodell zur Nutzung von KI-Systemen in der Justiz integrieren?

Mit dieser Frage wurde der Anspruch verbunden, bestehende Akzeptanztheorien nicht lediglich anzuwenden, sondern sie kritisch zu prüfen und für den Kontext KI in der Justiz weiterzuentwickeln. Das klassische Akzeptanzmodell TAM und darauf aufbauende Erweiterungen erklären Nutzungsintentionen primär über wahrgenommenen Nutzen und wahrgenommene Einfachheit der Nutzung. Diese Modelle haben sich in zahlreichen Anwendungsfeldern als robust erwiesen, greifen jedoch im Justizkontext zu kurz. Zwar bestätigt auch die vorliegende Arbeit die hohe Bedeutung wahrgenommener persönlicher Vorteile für die Nutzungsintention von Richter:innen, gleichzeitig zeigen die qualitativen und quantitativen Befunde, dass Nutzen allein keine hinreichende Erklärung liefert. Insbesondere Fragen der Autonomie, Verantwortlichkeit und normativen Legitimität werden in TAM-basierten Modellen nicht untersucht. Ähnliches gilt für UTAUT, in dem zusätzlich soziale Einflüsse und fördernde Bedingungen stärker berücksichtigt werden. Zwar lassen sich diese Konstrukte prinzipiell auf den Justizkontext übertragen, die empirischen Ergebnisse dieser Arbeit deuten jedoch an, dass institutionelle Faktoren nur eine begrenzte Erklärungskraft entfalten, während individuelle Einstellungen und professionsbezogene Wahrnehmungen dominieren. Damit widerspricht der Justizkontext teilweise der impliziten Annahme vieler UTAUT-Studien, dass organisationale Unterstützung und soziale Normen zentrale Treiber der Nutzung darstellen.

Vor diesem theoretischen Hintergrund und unter Berücksichtigung der empirischen Ergebnisse der Interviews wurde das Judges' Acceptance of AI (JAAI) Modell entwickelt. Es übernimmt grundsätzlich die Annahme, dass die Nutzungsabsicht ein Prädiktor für die tatsächliche Nutzung ist. Diese Annahme ist insofern zwingend, als KI-Systeme bislang nicht in nennenswertem Umfang in der Justiz eingesetzt werden und eine tatsächliche Nutzung daher nur hypothetisch untersucht werden kann. Das Modell ist außerdem aufgeteilt in vier konzeptionelle Dimensionen:

- Die individuelle Dimension knüpft an TAM- und UTAUT-Logiken an, geht jedoch über reine Effizienz- und Nutzenüberlegungen hinaus, indem sie auch wahrgenommene persönliche Nachteile explizit einbezieht. Dies ist auch eine Reaktion auf die Kritik eines *pro adoption bias* vieler Akzeptanzmodelle.
- Die gesellschaftliche Dimension erweitert klassische Akzeptanzmodelle um rechtsstaatliche und demokratietheoretische Aspekte. Während etablierte Modelle primär auf individuelle Nutzung fokussieren, wird hier die Makro-Ebene in Form der besonderen gesellschaftlichen Rolle der Justiz berücksichtigt.
- Die Dimension der Mensch-KI-Interaktion integriert Konzepte aus der HCI-Forschung, insbesondere Autonomiebedrohung, Verantwortlichkeit und Vertrauen in KI. Die Perspektive „Anwender:in nutzt System“ wird dabei verlassen, stattdessen wird der Einsatz von KI als ein relationaler Prozess verstanden, bei dem zwei Entitäten (Mensch und KI) miteinander interagieren.

- Die institutionelle Dimension greift organisationstheoretische Ansätze auf und berücksichtigt die kontextuellen Strukturen rund um die Nutzung von KI-Systemen in der Justiz.

Darüber hinaus wurde die Hypothese formuliert, dass sowohl das Rechtsgebiet als auch der Automatisierungstyp die einzelnen Dimensionen sowie die Nutzungsintention beeinflussen. Als moderierende Variablen wurden Alter, Geschlecht, berufliche und private Erfahrung mit KI, Rechtsgebiet, Instanz, KI-Kompetenz, Einstellung zu KI sowie Technikaffinität berücksichtigt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das JAAI-Modell klassische Akzeptanztheorien kontextualisiert und erweitert. Damit leistet das Modell einen eigenständigen theoretischen Beitrag zur Akzeptanzforschung im öffentlichen Sektor und schafft zugleich eine tragfähige Grundlage für die empirisch fundierte Gestaltung von KI-Systemen in der Justiz.

Die dritte Forschungsfrage untersuchte anschließend:

- 3) Wie valide und reliabel ist das entwickelte Akzeptanzmodell hinsichtlich der richterlichen Nutzung von KI-Systemen in der Justiz?

Die quantitative Evaluation zeigte, dass individuelle und gesellschaftliche Nutzenabwägungen sowie Aspekte der Mensch-KI-Interaktion eine hohe Wirksamkeit aufweisen. Wahrgenommene persönliche Vorteile erweisen sich als stärkster Prädiktor der Nutzungsintention, ergänzt durch Verantwortlichkeitswahrnehmungen und Autonomiebedrohungen. Demgegenüber zeigten institutionelles Vertrauen und soziodemographische Merkmale weitgehend keine Erklärungskraft. Auch der Automatisierungstyp hatte keinen signifikanten Einfluss auf das Antwortverhalten oder die Nutzungsintention. Für den Rechtsbereich konnte ein partieller Einfluss auf die Nutzungsabsicht festgestellt werden. Auf dieser Grundlage wurde das JAAI-Modell weiterentwickelt, insbesondere durch die stärkere Integration von Einstellungen gegenüber KI und bisheriger KI-Erfahrung sowie durch die perspektivische Öffnung für weitere Dimensionen wie Prozessintegration und Erklärbarkeit.

Ein zentraler theoretischer Bezugspunkt zur dritten Forschungsfrage ist der TTF-Ansatz, welcher davon ausgeht, dass die Nutzung und der wahrgenommene Nutzen einer Technologie weniger von ihren generischen Eigenschaften abhängen als vielmehr davon, wie effektiv ihre Funktionen zu den konkreten Aufgaben, Arbeitsprozessen und kognitiven Anforderungen der Nutzer:innen passen (siehe Kapitel 6.7). Die empirischen Ergebnisse dieser Arbeit lassen sich durch diese Perspektive erklären. In den qualitativen Interviews wurde eine abstrakte Urteilsunterstützung durch KI häufig abgelehnt, da sie als Eingriff in die richterliche Kernaufgabe interpretiert wurde. In der quantitativen Befragung zeigte sich hingegen eine vergleichsweise höhere Zustimmung zu konkreten funktionalen Unterstützungsleistungen wie Tatbestandszusammenfassungen, der Erstellung von Entscheidungsentwürfen oder Vorschläge für Verfügungen. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich auf, wenn Akzeptanz nicht auf der Ebene abstrakter Systemkategorien betrachtet wird, sondern auf der Ebene konkreter Funkti-

onen. Richter:innen bewerten KI demnach weniger als monolithisches System, sondern als Bündel einzelner Funktionen, deren Akzeptanz stark davon abhängt, ob sie als unterstützend oder als substituierend wahrgenommen werden.

Im Justizkontext ist dieser Befund besonders relevant, da richterliche Tätigkeiten eine hohe Spannbreite aufweisen, von repetitiven, stark formalisierten Aufgaben bis hin zu hochgradig normativen Abwägungsentscheidungen. Das JAAI-Modell greift diese Logik implizit auf, indem zunächst die Wirkung der Akzeptanz-Dimensionen in Abhängigkeit vom Rechtsgebiet und vom Automatisierungstyp modelliert wurde. Der empirische Befund, dass der Automatisierungstyp allein keinen signifikanten Einfluss auf die Nutzungsintention entfaltet, lässt sich vor diesem Hintergrund dahingehend interpretieren, dass nicht der Grad der Automatisierung per se entscheidend ist, sondern dessen Passung zur jeweiligen richterlichen Aufgabe. Eine Unterscheidung zwischen JAAI-Modell und dem TTF-Ansatz bleibt allerdings bestehen. Während TTF funktional-operativ argumentiert, zeigen die Ergebnisse dieser Arbeit, dass im Justizkontext auch Autonomie, Verantwortlichkeit und Einzelfallgerechtigkeit als aufgabenbezogene Anforderungen verstanden werden müssen. Eine Technologie kann funktional effizient sein und dennoch als unpassend wahrgenommen werden, wenn zentrale professionelle Selbstverständnisse berührt werden. Der Task-Technology Fit ist damit nicht nur eine Frage technischer Leistungsfähigkeit, sondern auch eine Frage professioneller und institutioneller Anschlussfähigkeit.

Die vierte Forschungsfrage lautete schließlich:

- 4) Welche konkreten Handlungs- und Designimplikationen für die nutzerzentrierte Entwicklung und Implementierung von KI-Systemen in der Justiz können aus dem Akzeptanzmodell abgeleitet werden?

Aufbauend auf dem revidierten Modell wurden zwölf Designimplikationen formuliert. Dazu zählen unter anderem die Priorisierung von KI für Massenverfahren, die Kombination von Standardisierung und Ausnahmefall-Erkennung, transparente Input-Output-Strukturen, automatisierte Sachverhaltsstrukturierung sowie Assistenzwerkzeuge für Routineprozesse. Ergänzt werden diese durch Gestaltungsprinzipien wie die Reduktion von Automation Bias, nutzeradaptive Komplexitätsreduktion, rollenorientierte Profile, klare menschliche Override-Funktion, lokale Kontroll- und Datenschutzooptionen sowie eine modulare Systemarchitektur. Diese entwicklungsbezogenen Implikationen wurden auf strategischer Ebene durch Handlungsempfehlungen ergänzt. Sie betonen unter anderem die Notwendigkeit menschenzentrierter, iterativer Entwicklungsprozesse, transparenter Prozessintegration, klarer Verantwortlichkeitszuweisungen, differenzierter Betrachtung einzelner Rechtsgebiete sowie einer nachhaltigen Daten- und Infrastrukturpolitik. Besonders hervorgehoben wurde zudem die Notwendigkeit, KI-Systeme konsequent als Assistenztechnologien zu konzipieren und die richterliche Entscheidungshoheit institutionell zu sichern.

11.2 Mehrwert der Arbeit

Die vorliegende Arbeit liefert einen eigenständigen Beitrag zur Forschung und Praxis im Themenfeld KI in der Justiz, weil sie einen Anwendungskontext adressiert, dessen Entscheidungslogik, Verantwortungsstruktur und normativer Rahmen nicht ohne Weiteres mit anderen Bereichen des öffentlichen Sektors vergleichbar ist. Richterliche Entscheidungen sind stark professionalisiert, rechtsstaatlich gebunden und für die Betroffenen von hoher Tragweite. Erkenntnisse zur Akzeptanz von KI aus Verwaltungs- oder Unternehmenskontexten lassen sich daher nur begrenzt übertragen. Vielmehr bedarf es einer kontextsensitiven Untersuchung, die sowohl die Besonderheiten richterlicher Arbeit als auch den institutionellen Rahmen berücksichtigt. Genau hier setzt die Arbeit an und schließt eine Forschungslücke, denn richterliche Akzeptanz von KI ist ein, insbesondere im deutschen Sprachraum, verhältnismäßig unterforschtes Feld.

Auf theoretischer Ebene besteht der zentrale Mehrwert in der Entwicklung und empirischen Prüfung eines richterspezifischen Akzeptanzmodells (Judges' Acceptance of AI, JAAI). Die quantitative Validierung zeigt zudem, welche Konstrukte tatsächlich tragfähig sind (insbesondere persönliche und gesellschaftliche Nutzen- und Risikowahrnehmungen sowie Autonomie- und Verantwortlichkeitsaspekte) und welche gängigen Annahmen im Justizkontext weniger Erklärungskraft entfalten (z. B. institutionelles Vertrauen und soziodemographische Faktoren). Damit erfüllt die Arbeit zentrale Kriterien eines theoretischen Beitrags im Sinne von Whetten (1989, S. 490f.), indem sie nicht nur relevante Konstrukte systematisch identifiziert, sondern deren Wirkzusammenhänge im spezifischen institutionellen Kontext der Justiz begründet und zugleich deren Geltungsbereich klar eingrenzt. Vor diesem Hintergrund adressiert die Arbeit zugleich die von Bannister und Connolly (2015) formulierte Diagnose einer unzureichenden theoretischen Fundierung der E-Government-Forschung, indem sie ein klar abgegrenztes, theoriegeleitetes Modell für den Bereich der E-Justice entwickelt und überprüft. Ob dieser Beitrag als Teil der E-Government-Forschung oder als eigenständiger Theoriebeitrag für ein sich herausbildendes Forschungsfeld der E-Justice zu verstehen ist, hängt letztlich von der konzeptionellen Einordnung digitaler Justizsysteme ab.

Gleichzeitig entsteht ein deutlicher praxisbezogener Mehrwert in Form konkreter Artefakte. Erstens wurden aus den empirischen Befunden Designimplikationen abgeleitet, die zentrale Anforderungen der Richterschaft in umsetzungsorientierte Mechanismen übersetzen und damit einen Transfer zwischen Akzeptanzforschung und Systemgestaltung ermöglichen. Zweitens formuliert die Arbeit Handlungsempfehlungen für strategische Akteure, die weniger auf Details zur Gestaltung zielen als auf Governance-Fragen: Prozessintegration, Verantwortungszuordnung, Daten- und Infrastrukturpolitik, Resilienz sowie die institutionelle Absicherung richterlicher Autonomie. Dadurch adressiert die Arbeit zwei Ebenen, die technische Produktentwicklung und die organisatorisch-rechtliche Einbettung.

Insgesamt bietet die Arbeit einen orientierenden Mehrwert für die weitere Auseinandersetzung mit KI in der Justiz, indem sie erstens Einstellungen, Erwartungen und Ambivalenzen der Richterschaft sichtbar macht, zweitens Akzeptanztreiber quantitativ gewichtet und damit Prioritäten für Entwicklungs- und Einführungsstrategien ableitbar macht und drittens den Stand der KI-Anwendung in Deutschland und weltweit systematisiert.

11.3 Limitationen

Trotz der erzielten Erkenntnisse unterliegt die Arbeit Limitationen, die bei der Einordnung der Ergebnisse berücksichtigt werden müssen und gleichzeitig als Ansatzpunkte für weiterführende Forschung angesehen werden können. Eine erste Einschränkung betrifft den Untersuchungsgegenstand auf Funktionsebene. Sowohl in den Interviews als auch in der quantitativen Befragung konnten stets nur einzelne spezifische Funktionen oder Anwendungsszenarien betrachtet werden. Die Ergebnisse zur Akzeptanz beziehen sich damit auf bestimmte antizipierte Nutzungssituationen und hypothetische Funktionsbeschreibungen. Auch wenn dieses Vorgehen für frühe Akzeptanzforschung üblich und methodisch sinnvoll ist, bleibt offen, wie sich Einstellungen, Wahrnehmungen und Nutzungsintentionen unter realen Einsatzbedingungen (z. B. unter Zeitdruck, organisationalen Zwängen oder langfristiger Nutzung) verändern würden.

Eng damit verbunden ist eine zweite Limitation hinsichtlich der Stichproben. Sowohl die qualitative als auch die quantitative Erhebung unterliegen potenziellen Verzerrungen. Die Teilnahme an den Interviews erfolgte freiwillig, sodass ein *Self-Selection Bias* nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist möglich, dass insbesondere Richter:innen mit einem grundsätzlichen Interesse an Digitalisierung und KI zur Teilnahme bereit waren. Dies könnte die insgesamt eher offene Grundhaltung gegenüber KI zumindest teilweise erklären. In der quantitativen Befragung sind weitere Verzerrungen denkbar, etwa durch ungleiche Repräsentation einzelner Rechtsgebiete, Instanzen oder Altersgruppen. Zwar wurde versucht, diese Effekte statistisch zu kontrollieren, dennoch kann die Stichprobe nicht als vollständig repräsentativ für die gesamte Richterschaft verstanden werden.

Ebenfalls begrenzt ist die Arbeit hinsichtlich der Evaluation der entwickelten Artefakte. Die Designimplikationen und Handlungsempfehlungen wurden zwar systematisch aus empirischen Befunden und etablierter Literatur abgeleitet, jedoch nicht in der Praxis erprobt oder durch Entwickler:innen, IT-Dienstleister oder Justizverwaltungen validiert. Insbesondere eine summative Evaluation der Designimplikationen im Rahmen von Entwicklungsprojekten aus der Praxis hätte zusätzliche Erkenntnisse über ihre Umsetzbarkeit und Verständlichkeit liefern können. Gleiches gilt für die Handlungsempfehlungen auf strategischer Ebene, deren tatsäch-

liche Wirksamkeit erst im Kontext konkreter Digitalisierungsprojekte überprüfbar ist. Hier können zukünftige, insbesondere praxisorientierte Studien und Forschungsprojekte in der Justiz ansetzen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das entwickelte Akzeptanzmodell trotz seiner erklärenden Stärke kontext- und zeitgebunden ist. Technologische Entwicklungen, regulatorische Veränderungen (z. B. durch die KI-VO) sowie zunehmende Alltagserfahrungen mit generativer KI können Einstellungen und Akzeptanzfaktoren in vergleichsweise kurzer Zeit verändern. Das JAAI-Modell stellt daher keine abschließende Theorie dar, sondern eine empirisch fundierte Momentaufnahme, die in zukünftigen Studien repliziert, erweitert und angepasst werden sollte.

Schließlich ist auch die methodische Begrenzung auf selbstberichtete Daten zu nennen. Nutzungsintentionen, Einstellungen und Wahrnehmungen wurden durch Befragung erhoben und nicht durch tatsächliches Nutzungsverhalten ergänzt. Wie die Akzeptanzforschung zeigt, besteht zwischen Intention und Verhalten nicht immer eine vollständige Übereinstimmung. Eine Kombination mit Log-Daten, Feldexperimenten oder Längsschnittstudien könnte hier zu einer weiteren Validierung der Befunde beitragen.

Insgesamt schmälern diese Limitationen den Erkenntniswert der Arbeit nicht grundsätzlich, machen jedoch deutlich, dass die Ergebnisse als Baustein innerhalb eines größeren Forschungsvorhabens zu verstehen sind. Sie markieren zugleich konkrete Anschlussstellen für zukünftige empirische, gestaltungsorientierte und interdisziplinäre Forschung zu KI-Systemen in der Justiz.

12. Ausblick

Die vorliegende Arbeit hat eine empirisch fundierte, theoriegeleitete und praxisrelevante Analyse der Akzeptanz von KI-Systemen in der Justiz geliefert. Gleichzeitig wurde deutlich, dass die digitale Transformation der Justiz insgesamt noch in den Anfängen steckt und zahlreiche strukturelle Herausforderungen bestehen. Diese Herausforderungen bestimmen nicht nur die Realisierbarkeit technischer Innovationen, sondern prägen auch die Rahmenbedingungen, unter denen KI-Systeme überhaupt akzeptiert und sinnvoll eingesetzt werden können. Es ist daher naheliegender, aktuell von der Digitalisierung der Justiz als von einer digitalen Transformation zu sprechen. Ein anschauliches Beispiel dafür sind die jüngsten Entwicklungen bei der Einführung der elektronischen Akte (E-Akte). Eigentlich sollte die flächendeckende Einführung zum 1. Januar 2026 verbindlich sein, doch aufgrund vorhandener Digitalisierungsrückstände und technischer Abhängigkeiten zwischen Justiz und anderen Behörden (z. B. bei der elektronischen Zulieferung durch Polizei und Ermittlungsbehörden) wurde die verbindliche Frist verschoben und eine Übergangsregelung bis 2027 geschaffen. Diese *Opt-out*-Regelung ermöglicht es Bund und Ländern, weiterhin papierbasierte Akten zu führen, wenn technische Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt werden (Hausding, 2025c; Suliak, 2025).

Gleichzeitig werden zunehmend Forschungsprojekte gefördert, die praxisnahe KI-Anwendungen für die Justiz erproben. Ein Beispiel ist das gemeinsame Projekt von Bayern und Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung eines generativen Sprachmodells für die Justiz, bei dem u. a. neue Textbausteine formuliert, unstrittige Sachverhalte extrahiert und Schriftsätze verglichen werden sollen (Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 2024). Ebenfalls im Aufbau ist ein umfangreiches Forschungsprojekt mit der Beteiligung von sieben internationalen Hochschulen. Es trägt das Akronym TITAN für Technologische Intelligenz zur Transformation, Automatisierung und Nutzerorientierung des Justizsystems. Ziel ist es, die Chancen und Risiken eines Einsatzes großer Sprachmodelle im Justizwesen zu erforschen (beck-aktuell, 2025). In einem weiteren europäischen Forschungsprojekt namens JuLIA wird untersucht, wie KI in gerichtliche Prozesse integriert werden kann, ohne fundamentale Rechte der Verfahrensbeteiligten zu verletzen (Universität Pompeu Fabra, 2025).

Neben diesen und weiteren bereits anlaufenden wissenschaftlichen Untersuchungen lassen sich weitere zukünftige Forschungsfelder identifizieren:

Akzeptanzforschung über Einzelfunktionen hinaus

Die vorliegende Arbeit hat Akzeptanz auf der Ebene spezifischer Aufgaben und Funktionen untersucht. Zukünftige Studien sollten diese Perspektive erweitern, indem sie longitudinale, feldbasierte Analysen durchführen, in denen Richter:innen tatsächliches Nutzungserleben und -verhalten in realen Arbeitskontexten reflektieren. Dabei kann untersucht werden, wie Akzeptanz im Zeitverlauf durch praktische Erfahrungen, institutionelle Einbettung und technologische Weiterentwicklung moduliert wird. Forschungsansätze aus der Human-Centered AI Evaluation (z. B. empirische Usability- und Feldstudien) wären hier denkbar.

Vorprozessuale Systeme („Nullte Instanz“) als eigenes Forschungsfeld

Ein besonders vielversprechender Bereich sind KI-Anwendungen, die nicht unmittelbar in richterliche Entscheidungen eingebettet sind, sondern vorprozessuale Unterstützungen für Bürger:innen anbieten, etwa zur Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Klage (Müller, 2024; Stöhr, 2025). Solche „Nullte Instanz“-Systeme eröffnen neue Dimensionen der Interaktion zwischen Justiz und Öffentlichkeit und sind zugleich anfällig für Risiken und Zugangsungleichheiten. Empirisch-evaluative Studien und Wirkungsanalysen wären hier angemessen, um Chancen und Grenzen auszuloten.

Transparenz und Prozessintegration

Ein weiterer Forschungsstrang betrifft die Frage, wie eine KI-Nutzung gegenüber allen Verfahrensbeteiligten transparent gestaltet werden kann, ohne den Verfahrensablauf zu überladen. Hier sind sowohl technische Ansätze (z. B. modelldiagnostische Visualisierungen) als auch verfahrensrechtliche Konzepte (z. B. Offenlegungspflichten gegenüber Streitparteien) zu entwickeln und empirisch zu validieren. Explizite Studien zur Wirkung unterschiedlicher Transparenzformen auf das Vertrauen der Öffentlichkeit, die Prozesspartizipation und die richterliche Entscheidungspraxis sind bisher nicht vorhanden.

Explainable AI (XAI) und kognitive Anschlussfähigkeit

Die Verbesserung der Nachvollziehbarkeit von KI-Ergebnissen für Richter:innen bleibt ein zentrales Gestaltungsfeld. Forschungsfragen betreffen hier sowohl technische Innovationen im Bereich XAI als auch psychologische Aspekte. Fraglich ist dabei, wie Erklärungen aufbereitet sein müssen, damit sie kognitiv anschlussfähig sind und richterliche Urteilsbildung unterstützen. Arbeiten wie von Ribeiro et al. (2016) oder XAI-Ansätze können hier methodisch anschlussfähig sein, müssen aber kontextsensitiv weiterentwickelt werden, um den Anforderungen richterlicher Begründungspflichten gerecht zu werden.

Interdisziplinäre Forschung

Schließlich erfordert der Einsatz von KI in der Justiz interdisziplinäre Forschung, die technologische, rechtliche, institutionelle und gesellschaftliche Perspektiven verbindet. Dies könnten etwa Analysen zur normativen Einbettung von KI-Regulierung in Verfahrensordnungen und Verfassungsrecht oder vergleichende Studien zu internationalen Modellen verantwortbarer KI-Nutzung umfassen. Solche Arbeiten würden zum Einsatz ethisch vertretbarer, rechtsstaatlich robuster und akzeptanzfördernder KI-Lösungen beitragen, die über technische Ad-hoc-Lösungen hinausgehen.

Insgesamt zeigen die Entwicklungen aus Praxis und Forschung, dass der Einsatz von KI in der Justiz weder als rein technisches Modernisierungsprojekt noch als kurzfristige Effizienzmaßnahme verstanden werden kann. Vielmehr handelt es sich um einen langfristigen institutionellen Prozess, der rechtliche, organisatorische, technologische und kulturelle Dimensionen gleichermaßen berührt. Die vorliegende Arbeit leistet hierzu einen substanziellen Beitrag, indem sie Akzeptanz nicht als bloße Begleiterscheinung technologischer Innovation, sondern als empirisch erklärungsbedürftiges und aktiv gestaltbares Phänomen analysiert. Durch die Entwicklung eines richterspezifischen Akzeptanzmodells sowie die Ableitung konkreter Designimplikationen und Handlungsempfehlungen entsteht ein integrierter Bezugsrahmen mit hoher wissenschaftlicher Anschlussfähigkeit und praktischer Relevanz. Damit bietet die Arbeit sowohl Orientierung für zukünftige Forschung als auch eine belastbare Grundlage für eine verantwortungsvolle, schrittweise und rechtsstaatlich sensible Integration von KI-Systemen in der Justiz.

13. Literatur

- Abbas, J. R., O'Connor, A., Ganapathy, E., Isba, R., Payton, A., McGrath, B., Tolley, N., & Bruce, I. A. (2023). What is virtual reality? A healthcare-focused systematic review of definitions. *Health Policy and Technology*, 12(2), 100741. <https://doi.org/10.1016/j.hlpt.2023.100741>
- Abdalla, A. A., Bhat, M. A., Tiwari, C. K., Khan, S. T., & Wedajo, A. D. (2024). Exploring ChatGPT adoption among business and management students through the lens of diffusion of Innovation Theory. *Computers and Education: Artificial Intelligence*, 7, 100257. <https://doi.org/10.1016/j.caeai.2024.100257>
- Abts, D., & Müller, W. (2017). *Grundkurs Wirtschaftsinformatik*. Springer Vieweg. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-16379-2>
- Acharya, S., & Mekker, M. (2022). Public acceptance of connected vehicles: An extension of the technology acceptance model. *Transportation Research Part F: Traffic Psychology and Behaviour*, 88, 54–68. <https://doi.org/10.1016/j.trf.2022.05.002>
- Adamson, G. (2020). Can we use non-transparent artificial intelligence technologies for legal purposes? *2020 IEEE International Symposium on Technology and Society (ISTAS)*, 43–52. <https://doi.org/10.1109/ISTAS50296.2020.9462204>
- AFP. (2023, November 14). *Brazilian judge faces probe for AI-generated errors in ruling with ChatGPT*. Gulf News. <https://gulfnews.com/world/americas/brazilian-judge-faces-probe-for-ai-generated-errors-in-ruling-with-chatgpt-1.1699955771545>, Zugriff am 19. Juli 2024.
- Afzal, M., & Panagiotopoulos, P. (2024). Coping with digital transformation in frontline public services: A study of user adaptation in policing. *Government Information Quarterly*, 41(4), 101977. <https://doi.org/10.1016/j.giq.2024.101977>
- Agarwal, R., & Prasad, J. (1997). The role of innovation characteristics and perceived voluntariness in the acceptance of information technologies. *Decision Sciences*, 28(3), 557–582. <https://doi.org/10.1111/j.1540-5915.1997.tb01322.x>
- Aggarwal, C. C. (2017). *Outlier analysis*. Springer International Publishing. <https://doi.org/10.1007/978-3-319-47578-3>
- Agrawal, R., Imieliński, T., & Swami, A. (1993). Mining association rules between sets of items in large databases. *ACM SIGMOD Record*, 22(2), 207–216. <https://doi.org/10.1145/170036.170072>

- Aizstrauta, D., Ginters, E., & Eroles, M.-A. P. (2015). Applying theory of diffusion of innovations to evaluate technology acceptance and sustainability. *Procedia Computer Science*, 43, 69–77. <https://doi.org/10.1016/j.procs.2014.12.010>
- Ajzen, I. (1985). From intentions to actions: A theory of planned behavior. In J. Kuhl & J. Beckmann (Hrsg.), *Action Control* (S. 11–39). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-642-69746-3_2
- Ajzen, I. (1991). The theory of planned behavior. *Organizational Behavior and Human Decision Processes*, 50(2), 179–211. [https://doi.org/10.1016/0749-5978\(91\)90020-T](https://doi.org/10.1016/0749-5978(91)90020-T)
- Ajzen, I. (2002). Residual effects of past on later behavior: Habituation and reasoned action perspectives. *Personality and Social Psychology Review*, 6(2), 107–122. https://doi.org/10.1207/S15327957PSPR0602_02
- Ajzen, I. (2020). The theory of planned behavior: Frequently asked questions. *Human Behavior and Emerging Technologies*, 2(4), 314–324. <https://doi.org/10.1002/hbe2.195>
- Ajzen, I., & Fishbein, M. (1980). *Understanding attitudes and predicting social behavior*. Prentice-Hall.
- Albarracín, D., Johnson, B. T., Fishbein, M., & Muellerleile, P. A. (2001). Theories of reasoned action and planned behavior as models of condom use: A meta-analysis. *Psychological Bulletin*, 127(1), 142–161. <https://doi.org/10.1037/0033-2909.127.1.142>
- Albright, A. (2019). *If you give a judge a risk score: Evidence from kentucky bail decisions*. John M. Olin Center for Law, Economics, and Business, Harvard Law School. <https://laweconcenter.law.harvard.edu/wp-content/uploads/2024/11/2019-1.pdf>, Zugriff am 23. August 2024.
- Alexy, L., Fisahn, A., Hähnchen, S., Mushoff, T., & Trepte, U. (2023a). *Richter. Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge*. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323962/richter-ehrenamtlicher/>, Zugriff am 13. Oktober 2025.
- Alexy, L., Fisahn, A., Hähnchen, S., Mushoff, T., & Trepte, U. (2023b). *Richter, ehrenamtlicher. Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge*. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323962/richter-ehrenamtlicher/>, Zugriff am 12. Oktober 2025.
- Alimardani, A., & Istiqomah, M. (2025). Beyond black boxes and biases: Advancing artificial intelligence in sentencing. *Current Issues in Criminal Justice*, 1–21. <https://doi.org/10.1080/10345329.2025.2527994>
- Almada, M., & Dymitruk, M. (2022). Data protection and judicial automation. In E. Kosta, R. Leenes, & I. Kamara (Hrsg.), *Research Handbook on EU Data Protection Law*. Edward Elgar Publishing. <https://doi.org/10.4337/9781800371682>
- Al-Qaysi, N., Granić, A., Al-Emran, M., Ramayah, T., Garces, E., & Daim, T. U. (2023). Social media adoption in education: A systematic review of disciplines, applications, and influential factors. *Technology in Society*, 73, 102249. <https://doi.org/10.1016/j.techsoc.2023.102249>

- Al-Qaysi, N., Mohamad-Nordin, N., & Al-Emran, M. (2020). Employing the technology acceptance model in social media: A systematic review. *Education and Information Technologies*, 25(6), 4961–5002. <https://doi.org/10.1007/s10639-020-10197-1>
- Altherwi, M. (2025). The efficacy of large language models (LLM) in predicting the outcomes of commercial legal cases based on the saudi law: A preliminary study. *2025 6th International Conference on Computing, Networks and Internet of Things (CNIOT)*, 1–5. <https://doi.org/10.1109/CNIOT65435.2025.11070426>
- Alves, C. A. (2023). AI assistance in the courtroom and immediacy. In H. Morão & R. Tavares Da Silva (Hrsg.), *Fairness in Criminal Appeal* (S. 177–194). Springer International Publishing. https://doi.org/10.1007/978-3-031-13001-4_9
- Amoroso, D., & Tamburrini, G. (2021). The human control over autonomous robotic systems: What ethical and legal lessons for judicial uses of AI? In X. Kramer, A. Biard, J. Hoevenaars, & E. Themeli (Hrsg.), *New Pathways to Civil Justice in Europe: Challenges of Access to Justice* (S. 23–42). Springer International Publishing. https://doi.org/10.1007/978-3-030-66637-8_2
- Amtsgericht Köln. (2025, Juli 2). *Beschluss in der Sache 312 F 130/25 (Abteilung 312)*. Justiz NRW. https://nrwe.justiz.nrw.de/ag_koeln/j2025/312_F_130_25_Beschluss_20250702.html, Zugriff am 27. Oktober 2025.
- Anderson, M. M. (2024). AI as philosophical ideology: A critical look back at john McCarthy’s program. *Philosophy & Technology*, 37(2), 1–24. <https://doi.org/10.1007/s13347-024-00731-1>
- Ansari, T., Dhillon, H. S., & Singh, M. (2024). Machine learning model to predict results of law cases. *2024 Fourth International Conference on Advances in Electrical, Computing, Communication and Sustainable Technologies (ICAECT)*, 1–8. <https://doi.org/10.1109/ICAECT60202.2024.10468789>
- Araujo, T., Helberger, N., Kruikemeier, S., & De Vreese, C. H. (2020). In AI we trust? Perceptions about automated decision-making by artificial intelligence. *AI & SOCIETY*, 35(3), 611–623. <https://doi.org/10.1007/s00146-019-00931-w>
- Arayankalam, J., Khan, A., & Krishnan, S. (2021). How to deal with corruption? Examining the roles of e-government maturity, government administrative effectiveness, and virtual social networks diffusion. *International Journal of Information Management*, 58, 102203. <https://doi.org/10.1016/j.ijinfomgt.2020.102203>
- Armitage, C. J., & Conner, M. (2001). Efficacy of the theory of planned behaviour: A meta-analytic review. *British Journal of Social Psychology*, 40(4), 471–499. <https://doi.org/10.1348/014466601164939>
- Ausserer, K., & Risser, R. (2005). Intelligent transport systems and services: Chances and risks. *Proceedings of the 18th workshop on the Technical, Social and Psychological Aspects of Transport Telematics and Safety, ICTCT*, 1–7. <https://trid.trb.org/view/855586>, Zugriff am 27. Oktober 2025.

- Ayaz, A., & Yanartaş, M. (2020). An analysis on the unified theory of acceptance and use of technology theory (UTAUT): Acceptance of electronic document management system (EDMS). *Computers in Human Behavior Reports*, 2, 100032. <https://doi.org/10.1016/j.chbr.2020.100032>
- Ayyagari, Grover, & Purvis. (2011). Technostress: Technological antecedents and implications. *MIS Quarterly*, 35(4), 831. <https://doi.org/10.2307/41409963>
- Azeroual, O. (2022). *Untersuchungen zur Datenqualität und Nutzerakzeptanz von Forschungsinformationssystemen: Framework zur Überwachung und Verbesserung der Qualität von Forschungsinformationen*. Springer Vieweg. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-36702-2>
- Bagozzi, R. P. (1992). The self-regulation of attitudes, intentions, and behavior. *Social Psychology Quarterly*, 55(2), 178. <https://doi.org/10.2307/2786945>
- Bainbridge, L. (1983). Ironies of automation. *Automatica*, 19(6), 775–779. [https://doi.org/10.1016/0005-1098\(83\)90046-8](https://doi.org/10.1016/0005-1098(83)90046-8)
- Bandura, A. (1980). Gauging the relationship between self-efficacy judgment and action. *Cognitive Therapy and Research*, 4(2), 263–268. <https://doi.org/10.1007/BF01173659>
- Bandura, A. (1986). *Social foundations of thought and action: A social cognitive theory*. Prentice-Hall.
- Bannister, F., & Connolly, R. (2015). The great theory hunt: Does e-government really have a problem? *Government Information Quarterly*, 32(1), 1–11. <https://doi.org/10.1016/j.giq.2014.10.003>
- Barredo Arrieta, A., Díaz-Rodríguez, N., Del Ser, J., Benetot, A., Tabik, S., Barbado, A., Garcia, S., Gil-Lopez, S., Molina, D., Benjamins, R., Chatila, R., & Herrera, F. (2020). Explainable artificial intelligence (XAI): Concepts, taxonomies, opportunities and challenges toward responsible AI. *Information Fusion*, 58, 82–115. <https://doi.org/10.1016/j.inffus.2019.12.012>
- Barry, B. M. (2020). *How judges judge: Empirical insights into judicial decision-making*. Informa Law from Routledge.
- Barysè, D., & Sarel, R. (2024). Algorithms in the court: Does it matter which part of the judicial decision-making is automated? *Artificial Intelligence and Law*, 32(1), 117–146. <https://doi.org/10.1007/s10506-022-09343-6>
- Barzelay, M., & Thompson, F. (2010). Back to the future: Making public administration a design science. *Public Administration Review*, 70, 295–297. <https://doi.org/10.1111/j.1540-6210.2010.02290.x>
- Bassett, C., & Roberts, B. (2023). Automation anxiety: A critical history - the apparently odd recurrence of debates about computation, AI and labour. In S. Lindgren (Hrsg.), *Handbook of Critical Studies of Artificial Intelligence* (S. 79–93). Edward Elgar Publishing. <https://doi.org/10.4337/9781803928562>

- Bauer, J. (2016). Richter sind Menschen: Ein rechtspsychologisch-neurowissenschaftlicher Blick auf die richterliche Arbeit. *Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit*, 3(7), 616–620. <https://doi.org/10.33196/zvg201607061601>
- Bayerisches Staatsministerium der Justiz. (2024, Juli 31). *Künstliche Intelligenz im Einsatz für die Justiz / Start für gemeinsames Forschungsprojekt von Bayern und NRW / Generatives Sprachmodell soll Richterinnen und Richter entlasten / Wissenschaftliche Begleitung durch die TU München und die Universität zu Köln*. <https://www.justiz.bayern.de/>, Zugriff am 15. Dezember 2025.
- beck-aktuell. (2025, Februar 20). *KI in der Justiz: Forschungsprojekt will Einsatzmöglichkeiten ausloten*. <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/ki-einsatz-justiz-forschungsprojekt-unis>, Zugriff am 15. Dezember 2025.
- Becker, J. (2025). *Apotheke 4.0 – Digitale Transformation der Vor-Ort-Apotheken: Eine empirische Analyse der Digitalisierungsakzeptanz und deren Einflussfaktoren*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-49271-7>
- Becker, J., & Pfeiffer, D. (2006). Beziehungen zwischen behavioristischer und konstruktionsorientierter Forschung in der Wirtschaftsinformatik. In S. Zelewski & N. Akca (Hrsg.), *Fortschritt in den Wirtschaftswissenschaften: Wissenschaftstheoretische Grundlagen und exemplarische Anwendungen* (S. 1–17). DUV. https://doi.org/10.1007/978-3-8350-9199-3_1
- Becker, M., Lauth, H.-J., & Pickel, G. (2001). Die Demokratie und das Recht. Beiträge zu Theorie und Praxis politisch-rechtlicher Selbstbestimmung. In M. Becker, H.-J. Lauth, & G. Pickel (Hrsg.), *Rechtsstaat und Demokratie: Theoretische und empirische Studien zum Recht in der Demokratie* (S. 7–20). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-80399-3>
- beck-online. (2025). *Rechtsprechung*. <https://beck-online.beck.de/Rechtsprechung/>, Zugriff am 20. Oktober 2025.
- Belanger, F., & Carter, L. (2012). Digitizing government interactions with constituents: An historical review of E-government research in information systems. *Journal of the Association for Information Systems*, 13(5), 363–394. <https://doi.org/10.17705/1jais.00295>
- Benatti, R., Severi, F., Avila, S., & Colombini, E. L. (2024). Gender bias detection in court decisions: A Brazilian case study. *The 2024 ACM Conference on Fairness Accountability and Transparency*, 746–763. <https://doi.org/10.1145/3630106.3658937>
- Benbasat, I., & Barki, H. (2007). Quo vadis TAM? *Journal of the Association for Information Systems*, 8(4). <https://doi.org/10.17705/1jais.00126>
- Bendel, O. (2025, April 28). *Definition: Was ist „Generative KI“?* Gabler Wirtschaftslexikon. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/generative-ki-124952/version-438478>, Zugriff am 27. Oktober 2025.
- Beniger, J. R. (1997). *The control revolution: Technological and economic origins of the information society*. Harvard University Press.

- Beranger, J. (2018, Mai 15). *Privatrecht*. Gabler Wirtschaftslexikon. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/privatrecht-42443/version-325495>, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Berg, N. (2005). Non-response bias. In K. Kempf Leonard (Hrsg.), *Encyclopedia of social measurement* (S. 865–873). Elsevier/Academic Press.
- Bernhardt, W., & Leeb, C.-M. (2023). Elektronischer Rechtsverkehr. In D. Heckmann & A. Paschke (Hrsg.), *Juris-PraxisKommentar Internetrecht*. Juris.
- Bernzen, A. K. (2023). Roboter als Richter? Zur Automatisierung der Rechtsprechung. *RDi - Recht Digital*, 3, 132–138.
- Biallaß, I. D. (2021). Der Einsatz von KI in der Justiz. *Rethinking Law*, 2, 34–36.
- Bickel, A. M. (1962). *The least dangerous branch: The Supreme Court at the bar of politics*. Bobbs-Merrill. <http://archive.org/details/leastdangerousbr0000unse>, Zugriff am 2. Oktober 2025.
- Biddle, B. J., Bank, B. J., & Slavings, R. L. (1987). Norms, preferences, identities and retention decisions. *Social Psychology Quarterly*, 50(4), 322. <https://doi.org/10.2307/2786817>
- Biesenbach, P. (2020). Aspekte digitaler Transformation der Justiz. In W. Frenz (Hrsg.), *Handbuch Industrie 4.0: Recht, Technik, Gesellschaft* (S. 3–24). Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-58474-3>
- Big Brother Watch. (2018, April 6). *Police use experian marketing data for AI custody decisions*. <https://bigbrotherwatch.org.uk/2018/04/police-use-experian-marketing-data-for-ai-custody-decisions/>, Zugriff am 1. Oktober 2025.
- Birhane, A., Kalluri, P., Card, D., Agnew, W., Dotan, R., & Bao, M. (2022). The values encoded in machine learning research. *2022 ACM Conference on Fairness, Accountability, and Transparency*, 173–184. <https://doi.org/10.1145/3531146.3533083>
- Bladini, M., & Bergman Blix, S. (2022). The judge under pressure: Fostering objectivity by abandoning the myth of dispassion. In D. Giannouloupoulos & Y. McDermott (Hrsg.), *Judicial Independence Under Threat* (S. 223–240). British Academy. <https://doi.org/10.5871/bacad/9780197267035.001.0001>
- Blut, M., Chong, A. Y. L., Tsiga, Z., & Venkatesh, V. (2022). Meta-analysis of the Unified Theory of Acceptance and Use of Technology (UTAUT): Challenging its validity and charting a research agenda in the red ocean. *Journal of the Association for Information Systems*, 23(1), 13–95. <https://doi.org/10.17705/1jais.00719>
- BMJV, & Rostalski, F. (Hrsg.). (2022). *Künstliche Intelligenz*. Mohr Siebeck. <https://doi.org/10.1628/978-3-16-161299-2>
- BMJV. (2023, April 10). *Instanzen und Rechtsmittel*. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. https://www.bmjv.de/DE/rechtsstaat_kompakt/rechtssprechung/instanzen/instanzen_node.html, Zugriff am 13. Oktober 2025.

- BMJV. (2025). *Gerichtsentscheidungen durch KI leichter veröffentlichen*. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_14_ALeKS.html, Zugriff am 14. Oktober 2025.
- Bogner, D. (2022, August 6). Toleranz, I. Philosophische Grundlinien. *Staatslexikon online*. <https://www.herder.de/staatslexikon/artikel/toleranz/>, Zugriff am 6. August 2025.
- Bogumil, J., & Jann, W. (Hrsg.). (2009). *Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland: Einführung in die Verwaltungswissenschaft*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-91341-4>
- Borochowitsch, J. (2025, Februar 13). *Der Zeugensimulator: Virtual Reality in der Justiz*. Jurios. <https://jurios.de/2025/02/13/der-zeugensimulator-virtual-reality-in-der-justiz/>, Zugriff am 21. Oktober 2025.
- Borys, K., Schmitt, Y. A., Nauta, M., Seifert, C., Krämer, N., Friedrich, C. M., & Nensa, F. (2023). Explainable AI in medical imaging: An overview for clinical practitioners – Beyond saliency-based XAI approaches. *European Journal of Radiology*, 162, 110786. <https://doi.org/10.1016/j.ejrad.2023.110786>
- Bovens, M. (2007). Analysing and assessing accountability: A conceptual framework. *European Law Journal*, 13(4), 447–468. <https://doi.org/10.1111/j.1468-0386.2007.00378.x>
- Bozkurt, Y., Rossmann, A., Pervez, Z., & Ramzan, N. (2025). Development and evaluation of an urban data governance reference model based on design science research. *Government Information Quarterly*, 42(2), 102025. <https://doi.org/10.1016/j.giq.2025.102025>
- Branahl, U. (2005). *Justizberichterstattung*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-80736-6>
- Braun, D. (2025). Why “artificial intelligence” should not be regulated. *Digital Government: Research and Practice*, 6(2), 1–16. <https://doi.org/10.1145/3696010>
- Braun-Binder, N. (2018). VwGO § 55a [Elektronische Dokumentenübermittlung]. In H. Sodan & J. Ziekow (Hrsg.), *Verwaltungsgerichtsordnung: Großkommentar* (S. 1–135). Nomos.
- Breidenbach, S. (2018). Macht die Digitalisierung Juristen bald überflüssig? *Rethinking Law*, 1, 27.
- Breidenbach, S., & Richter, F. (2022). Der Einsatz von künstlicher Intelligenz bei Gericht. Das Amtsgericht Frankfurt am Main nutzt KI bei Massenverfahren. *Rethinking Law*, 5, 50–54.
- Brenner, M., Gersen, J. S., Haley, M., Lin, M., Merchant, A., Millett, R. J., Sarkar, S. K., & Wegner, D. (2020). Constitutional dimensions of predictive algorithms in criminal justice. *Harvard Civil Rights - Civil Liberties Law Review*, 55, 267–310.

- Bringsjord, S., Bello, P., & Ferrucci, D. (2001). Creativity, the Turing Test, and the (better) Lovelace Test. *Minds and Machines*, 11(1), 3–27.
<https://doi.org/10.1023/A:1011206622741>
- Brinker, J. (2024). *Macht und Digitalisierung innerhalb der Supply Chain: Eine Betrachtung von Machtstrukturen unter Einfluss der Digitalisierung und der digitalen Transformation*. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-43866-1>
- Brinkman, G., Van Buuren, A., Voorberg, W., & Van Der Bijl-Brouwer, M. (2023). Making way for design thinking in the public sector: A taxonomy of strategies. *Policy Design and Practice*, 6(3), 241–265. <https://doi.org/10.1080/25741292.2023.2199958>
- Brown, S. A., Venkatesh, V., & Hoehle, H. (2015). Technology adoption decisions in the household: A seven-model comparison. *Journal of the Association for Information Science and Technology*, 66(9), 1933–1949. <https://doi.org/10.1002/asi.23305>
- Brownhill, S. (2022). Asking key questions of self-reflection. *Reflective Practice*, 23(1), 57–67. <https://doi.org/10.1080/14623943.2021.1976628>
- Buabeng-Andoh, C. (2018). Predicting students' intention to adopt mobile learning: A combination of theory of reasoned action and technology acceptance model. *Journal of Research in Innovative Teaching & Learning*, 11(2), 178–191.
<https://doi.org/10.1108/JRIT-03-2017-0004>
- Buiten, M. C. (2019). Towards intelligent regulation of artificial intelligence. *European Journal of Risk Regulation*, 10(1), 41–59. <https://doi.org/10.1017/err.2019.8>
- Bull, H. P. (2019). Über die rechtliche Einbindung der Technik: Juristische Antworten auf Fragen der Technikentwicklung. *Der Staat*, 58(1), 57–100.
<https://doi.org/10.3790/staa.58.1.57>
- Bundesamt der Justiz. (2025, August 1). *Übersicht der Gerichte des Bundes und der Länder*. https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Gerichte_Bund_Laender.pdf?__blob=publicationFile&v=7, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Bundesamt für Justiz. (2024, April 2). *Richterstatistik 2022*. https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Richterstatistik_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Bundesverfassungsgericht. (2025). *Bundesverfassungsgericht - Aufgaben & Organisation*. https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/DasBundesverfassungsgericht/AufgabenOrganisation/aufgaben-Organisation_node.html, Zugriff am 13. Oktober 2025.
- Burchardt, D. (2024). Künstliche Intelligenz in der Justiz und ihre Auswirkungen auf die richterliche Unabhängigkeit. *Der Staat*, 63(4), 595–618.
<https://doi.org/10.3790/staa.2024.383538>
- Busch, P. A., Hausvik, G. I., & Nielsen, J. A. (2025). The early wave of ChatGPT research: A review and future agenda. *Computers in Human Behavior: Artificial Humans*, 6, 100213. <https://doi.org/10.1016/j.chbah.2025.100213>

- Buttle, F., & Bok, B. (1996). Hotel marketing strategy and the theory of reasoned action. *International Journal of Contemporary Hospitality Management*, 8(3), 5–10. <https://doi.org/10.1108/09596119610115943>
- Buxmann, P., & Schmidt, H. (2019). Grundlagen der Künstlichen Intelligenz und des Maschinellen Lernens. In P. Buxmann & H. Schmidt (Hrsg.), *Künstliche Intelligenz: Mit Algorithmen zum wirtschaftlichen Erfolg* (S. 3–19). Springer Gabler. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-57568-0>
- Carnat, I. (2024). Addressing the risks of generative AI for the judiciary: The accountability framework(s) under the EU AI Act. *Computer Law & Security Review*, 55, 106067. <https://doi.org/10.1016/j.clsr.2024.106067>
- Carneiro, D., & Novais, P. (2014). Making justice more accessible. *Proceedings of the 8th International Conference on Theory and Practice of Electronic Governance*, 279–287. <https://doi.org/10.1145/2691195.2691284>
- Carolus, A., Koch, M. J., Straka, S., Latoschik, M. E., & Wienrich, C. (2023). MAILS - Meta AI Literacy Scale: Development and testing of an AI literacy questionnaire based on well-founded competency models and psychological change- and meta-competencies. *Computers in Human Behavior: Artificial Humans*, 1(2), 100014. <https://doi.org/10.1016/j.chbah.2023.100014>
- Carrasquilla-Díaz, L., De Luque-Pisciotti, A., & Lagos-González, E. (2024). AI adoption in Colombian legal practice: Challenges and opportunities. *Procedia Computer Science*, 241, 508–513. <https://doi.org/10.1016/j.procs.2024.08.072>
- Carroll, J. M. (2000). *Making use: Scenario-based design of human-computer interactions*. MIT Press.
- Castaneda, J. A., Frias, D. M., Leiva, F. M., & Rodriguez, M. A. (2007). Extrinsic and intrinsic motivation in the use of the internet as a tourist information source. *International Journal of Internet Marketing and Advertising*, 4(1), 37. <https://doi.org/10.1504/ijima.2007.014796>
- Cavoukian, A. (2012). *Operationalizing privacy by design: A guide to implementing strong privacy practices*. Information & Privacy Commissioner, Ontario, Canada. <https://gpsbydesigncentre.com/wp-content/uploads/2021/08/Doc-5-Operationalizing-pbd-guide.pdf>, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Cerino, L. C., Lee, C., Lee, S.-H., Fakhr-Hosseini, S., Son, H., Shen, S., & Coughlin, J. F. (2023). An iterative approach to user-centered design of smart home systems. *25th HCI International Conference, HCII 2023*, 3–16. https://doi.org/10.1007/978-3-031-34917-1_1
- Chai, L., Xu, J., & Li, S. (2023). Investigating the intention to adopt telecommuting during COVID-19 outbreak: An integration of TAM and TPB with risk perception. *International Journal of Human-Computer Interaction*, 39(18), 3516–3526. <https://doi.org/10.1080/10447318.2022.2098906>

- Chang, M. K. (1998). Predicting unethical behavior: A comparison of the theory of reasoned action and the theory of planned behavior. *Journal of Business Ethics*, 17, 1825–1834. <https://doi.org/10.1023/A:1005721401993>
- Charlotin, D. (2025). *AI hallucination cases*. <https://www.damiencharlotin.com/hallucinations/>, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Charness, G., Gneezy, U., & Kuhn, M. A. (2012). Experimental methods: Between-subject and within-subject design. *Journal of Economic Behavior & Organization*, 81(1), 1–8. <https://doi.org/10.1016/j.jebo.2011.08.009>
- Chen, Y., Khalid Khan, S., Shiwakoti, N., Stasinopoulos, P., & Aghabayk, K. (2023). Analysis of Australian public acceptance of fully automated vehicles by extending technology acceptance model. *Case Studies on Transport Policy*, 14, 101072. <https://doi.org/10.1016/j.cstp.2023.101072>
- Choe, J. Y. (Jacey), Kim, J. J., & Hwang, J. (2022). Innovative robotic restaurants in Korea: Merging a technology acceptance model and theory of planned behaviour. *Asian Journal of Technology Innovation*, 30(2), 466–489. <https://doi.org/10.1080/19761597.2021.2005466>
- Compeau, D. R., & Higgins, C. A. (1995). Computer self-efficacy: Development of a measure and initial test. *MIS Quarterly*, 19(2), 189. <https://doi.org/10.2307/249688>
- Conner, M., & Armitage, C. J. (1998). Extending the theory of planned behavior: A review and avenues for further research. *Journal of Applied Social Psychology*, 28(15), 1429–1464. <https://doi.org/10.1111/j.1559-1816.1998.tb01685.x>
- Contini, F. (2014). Let agency circulate: architectures and strategies for pan-european e-justice. In F. Contini & G. F. Lanzara (Hrsg.), *The Circulation of Agency in E-Justice: Interoperability and Infrastructures for European Transborder Judicial Proceedings* (S. 331–353). Springer Netherlands. <https://doi.org/10.1007/978-94-007-7525-1>
- Contini, F. (2024). Unboxing generative AI for the legal professions: Functions, impacts and governance. *International Journal for Court Administration*, 15(2), 1. <https://doi.org/10.36745/ijca.604>
- Contini, F., & Cordella, A. (2015). Assembling law and technology in the public sector: The case of e-justice reforms. *Proceedings of the 16th Annual International Conference on Digital Government Research*, 124–132. <https://doi.org/10.1145/2757401.2757418>
- Contini, F., & Mohr, R. (2014). How the law can make it simple: Easing the circulation of agency in E-justice. In F. Contini & G. F. Lanzara (Hrsg.), *The Circulation of Agency in E-Justice: Interoperability and Infrastructures for European Transborder Judicial Proceedings* (S. 53–79). Springer Netherlands. <https://doi.org/10.1007/978-94-007-7525-1>
- Council of Europe. (2018). *European Ethical Charter on the use of artificial intelligence (AI) in judicial systems and their environment*. <https://rm.coe.int/ethical-charter-en-for-publication-4-december-2018/16808f699c>, Zugriff am 17. Februar 2025.

- Council of the European Union. (2018). *Conclusions of the council and the representatives of the governments of the member states meeting within the council on best practices regarding the online publication of court decisions*. <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5306-2018-INIT/en/pdf>, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Courts and Tribunals Judiciary. (2023, Dezember 12). *Artificial intelligence (AI) - Judicial guidance*. <https://www.judiciary.uk/guidance-and-resources/artificial-intelligence-ai-judicial-guidance/>, Zugriff am 15. Februar 2025.
- Courts and Tribunals Judiciary (Hrsg.). (2025). *Artificial intelligence (AI) guidance for judicial office holders*. <https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2025/10/Artificial-Intelligence-AI-Guidance-for-Judicial-Office-Holders-2.pdf>, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Crescenzi, R., Giua, M., & Sonzogno, G. V. (2021). Mind the Covid-19 crisis: An evidence-based implementation of Next Generation EU. *Journal of Policy Modeling*, 43(2), 278–297. <https://doi.org/10.1016/j.jpolmod.2021.03.002>
- Creswell, J. W., & Creswell, J. D. (2018). *Research design: Qualitative, quantitative, and mixed methods approaches*. SAGE.
- Criado, J. I. (2012). E-Government in Latin American countries: Are they building national policies with a regional perspective? *ICEGOV*, 75–78. <https://doi.org/10.1145/2463728.2463746>
- Cui, Y. (2020). AI assistive system for criminal cases in Shanghai. In Y. Cui, *Artificial Intelligence and Judicial Modernization* (S. 43–48). Springer. https://doi.org/10.1007/978-981-32-9880-4_4
- Dafoe, A. (2015). On technological determinism: A typology, scope conditions, and a mechanism. *Science, Technology, & Human Values*, 40(6), 1047–1076. <https://doi.org/10.1177/0162243915579283>
- Dai, R., Wang, F., & Guo, L. (2025). A new adaptive prediction algorithm for judicial sentencing with empirical studies. *Journal of Systems Science and Complexity*, 38(1), 3–20. <https://doi.org/10.1007/s11424-025-4553-1>
- Danziger, S., Levav, J., & Avnaim-Pesso, L. (2011). Extraneous factors in judicial decisions. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 108(17), 6889–6892. <https://doi.org/10.1073/pnas.1018033108>
- Davis, F. D. (1989). Perceived usefulness, perceived ease of use, and user acceptance of information technology. *MIS Quarterly*, 13(3), 319. <https://doi.org/10.2307/249008>
- Davis, F. D., Bagozzi, R. P., & Warshaw, P. R. (1989). User acceptance of computer technology: A comparison of two theoretical models. *Management Science*, 35(8), 982–1003. <https://doi.org/10.1287/mnsc.35.8.982>
- Davis, F. D., Bagozzi, R. P., & Warshaw, P. R. (1992). Extrinsic and intrinsic motivation to use computers in the workplace. *Journal of Applied Social Psychology*, 22(14), 1111–1132. <https://doi.org/10.1111/j.1559-1816.1992.tb00945.x>

- Davis, F. D., & Granić, A. (2024). *The technology acceptance model: 30 years of TAM*. Springer International Publishing. <https://doi.org/10.1007/978-3-030-45274-2>
- Dawes, R. M., Faust, D., & Meehl, P. E. (1989). Clinical versus actuarial judgment. *Science*, 243(4899), 1668–1674. <https://doi.org/10.1126/science.2648573>
- De Sanctis, F. M. (2021). Artificial intelligence and innovation in Brazilian justice. *International Annals of Criminology*, 59(1), 1–10. <https://doi.org/10.1017/cri.2021.4>
- De-Arteaga, M., Fogliato, R., & Chouldechova, A. (2020). A case for humans-in-the-loop: Decisions in the presence of erroneous algorithmic scores. *Proceedings of the 2020 CHI Conference on Human Factors in Computing Systems*, 1–12. <https://doi.org/10.1145/3313831.3376638>
- Dederer, H.-G., & Shin, Y.-C. (Hrsg.). (2021). *Künstliche Intelligenz und juristische Herausforderungen*. Mohr Siebeck. <https://doi.org/10.1628/978-3-16-160073-9>
- dejure. (2025). *Gesetze und Rechtsprechung*. <https://dejure.org/>, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Dekker, S. W. A., & Woods, D. D. (2002). MABA-MABA or abracadabra? Progress on human-automation co-ordination. *Cognition, Technology & Work*, 4(4), 240–244. <https://doi.org/10.1007/s101110200022>
- Delcker, J., Heil, J., Ifenthaler, D., Seufert, S., & Spirgi, L. (2024). First-year students AI-competence as a predictor for intended and de facto use of AI-tools for supporting learning processes in higher education. *International Journal of Educational Technology in Higher Education*, 21(1), 18. <https://doi.org/10.1186/s41239-024-00452-7>
- DeLone, W. H., & McLean, E. R. (1992). Information systems success: The quest for the dependent variable. *Information Systems Research*, 3(1), 60–95. <https://doi.org/10.1287/isre.3.1.60>
- Der E-Justice-Rat. (2025a). *Strategie für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz*. Justizportal des Bundes und der Länder. https://justiz.de/laender-bund-europa/e_justice_rat/beschluesse/KI_Strategie.pdf, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Der E-Justice-Rat. (2025b). *Strategie für die Digitalisierung der Justiz*. Justizportal des Bundes und der Länder. https://justiz.de/laender-bund-europa/e_justice_rat/beschluesse/digitalstrategie.pdf;jsessionid=079D36789516CD32896ED7E1BDD427BD, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Der E-Justice-Rat. (2025c). *Zusammensetzung und Aufgaben*. Justizportal des Bundes und der Länder. https://justiz.de/laender-bund-europa/e_justice_rat/zusammensetzung/index.php, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Deutsch, M., & Gerard, H. B. (1955). A study of normative and informational social influences upon individual judgment. *The Journal of Abnormal and Social Psychology*, 51(3), 629–636. <https://doi.org/10.1037/h0046408>
- Deutsche Presse-Agentur. (2023, Juli 17). „Frida“ und „Frauke“: Frankfurter Amtsgericht setzt auf KI. Süddeutsche. <https://www.sueddeutsche.de/panorama/verfahren-frida->

- und-frauke-frankfurter-amtsgericht-setzt-auf-ki-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230717-99-431783, Zugriff am 25. Oktober 2025.
- Deutscher Bundestag. (2024). *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg, Dr. Petra Sitte, Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke - Drucksache 20/11648. Einsatz Künstlicher Intelligenz im Geschäftsbereich der Bundesregierung*. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/121/2012191.pdf>, Zugriff am 23. Dezember 2025.
- Deutscher Richterbund. (2018). *Richterethik in Deutschland*. https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Ethik/1901_DRB-Broschuere_Richterethik_in_Deutschland.pdf, Zugriff am 23. Dezember 2025.
- Deutscher Richterbund. (2019, Februar 22). *Justiz nicht in bester Verfassung*. <https://www.drb.de/newsroom/presse-mediencenter/nachrichten-auf-einen-blick/nachricht/news/justiz-nicht-in-bester-verfassung>, Zugriff am 15. Februar 2025.
- Devine, D., & Valgarðsson, V. O. (2024). Stability and change in political trust: Evidence and implications from six panel studies. *European Journal of Political Research*, 63(2), 478–497. <https://doi.org/10.1111/1475-6765.12606>
- Dhungel, A.-K. (2024). „This verdict was created with the help of generative AI...?“ On the use of large language models by judges. *Digit. Gov.: Res. Pract.* 6(1), 1-8, <https://doi.org/10.1145/3696319>
- Dhungel, A.-K., & Beute, E. (2024). *AI systems in the judiciary: amicus curiae? Interviews with judges on acceptance and potential use of intelligent algorithms*. European Conference on Information Systems (ECIS). https://aisel.aisnet.org/ecis2024/track06_humanaicollab/track06_humanaicollab/7
- Dhungel, A.-K., & Heine, M. (2024). Cui bono? Judicial decision-making in the era of AI: a qualitative study on the expectations of judges in Germany. *TATuP - Zeitschrift Für Technikfolgenabschätzung in Theorie und Praxis*, 33(1), 14–20. <https://doi.org/10.14512/tatup.33.1.14>
- Dickerson, F. R. (1962). Electronic computers and the practical lawyer. *Journal of Legal Education*, 14, 485–498.
- Dickert, T., & Otte, S. (2022). *Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz*. https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/download/187961/Grundlagenpapier_der_Arbeitsgruppe_zum_Einsatz_von_KI_und_algorithmischen_Systemen_in_der_Justiz_nicht_barrierefrei_.pdf, Zugriff am 23. Dezember 2025.
- Die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder. (2025). *Gemeinsame Erklärung zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz*. Justizportal des Bundes und der Länder. https://justiz.de/laender-bund-europa/bund_laender/Gemeinsame-Erklaerung-zum-Einsatz-KI/Gemeinsame-Erklaerung-zum-Einsatz-von-

- KI.pdf;jsessionid=B2558B38754518AE0FF3E1E9C7EE1B56, Zugriff am 23. Dezember 2025.
- Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen. (2023, Mai 26). *Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Justiz / Nordrhein-Westfalen und Bayern entwickeln und erproben gemeinsam ein juristisches Sprachmodell*. <https://www.land.nrw/pressemitteilung/einsatz-kuenstlicher-intelligenz-der-justiz-nordrhein-westfalen-und-bayern>, Zugriff am 25. Oktober 2025.
- Dillon, A. (2001). User acceptance of information technology. *Encyclopedia of Human Factors and Ergonomics*, 10. <http://hdl.handle.net/10150/105880>, Zugriff am 23. Dezember 2025.
- Dishaw, M. T., & Strong, D. M. (1999). Extending the technology acceptance model with task–technology fit constructs. *Information & Management*, 36(1), 9–21. [https://doi.org/10.1016/S0378-7206\(98\)00101-3](https://doi.org/10.1016/S0378-7206(98)00101-3)
- Dörr, S. (2021). Algorithmen in der Justiz. *Rethinking Law*, 2, 41–43.
- Dose, N., & Lieblang, L. A. (2020). *Einführung der elektronischen Akte in der Justiz: Ergebnisse einer Umfrage an Landgerichten*. Materna Information & Communications.
- DRB. (2017). *Die personelle Zukunftsfähigkeit der Justiz in der Bundesrepublik* (No. Deutscher Richterbund). https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Publikationen/DRB-Positionspapier_Nachwuchsgewinnung_kl.pdf, Zugriff am 23. Dezember 2025.
- Dresch, A., Lacerda, D. P., & Antunes Jr., J. A. V. (2015). *Design science research: A method for science and technology advancement*. Springer International Publishing. <https://doi.org/10.1007/978-3-319-07374-3>
- Dressel, J., & Farid, H. (2018). The accuracy, fairness, and limits of predicting recidivism. *Science Advances*, 4(1), eaao5580. <https://doi.org/10.1126/sciadv.aao5580>
- Duden. (2025). *akzeptieren. Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft*. <https://www.duden.de/rechtschreibung/akzeptieren>, Zugriff am 6. August 2025.
- Dwivedi, Y. K., Rana, N. P., Jeyaraj, A., Clement, M., & Williams, M. D. (2019). Re-examining the unified theory of acceptance and use of technology (UTAUT): Towards a revised theoretical model. *Information Systems Frontiers*, 21(3), 719–734. <https://doi.org/10.1007/s10796-017-9774-y>
- Ecovis. (2019, August 6). *Predictive Analytics - Frankreich in Angst*. <https://www.ecovis.com/tech-law/predictive-analytics-frankreich-in-angst/>, Zugriff am 23. Dezember 2025.
- Ekert, S., Meller-Hannich, C., Nöhre, M., Höland, A., Gelbrich, K., Poel, L., Hundertmark, L., & Moser, A. (2023). *Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben "Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten*. https://hdr4.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Zugriff am 23. Dezember 2025.

- El Malouf, N., & Bahemia, H. (2022). Diffusion of innovations. In S. Papagiannidis (Hrsg.), *TheoryHub Book - A Theory Resource for Students and Researchers Alike*. <https://open.ncl.ac.uk/theoryhub-book/>, Zugriff am 13. Juli 2025.
- Encyclopedia Britannica. (1991). *Künstliche Intelligenz*. Encyclopedia Britannica Verlag.
- Engel, C., & Grgić-Hlača, N. (2021). Machine advice with a warning about machine limitations: Experimentally testing the solution mandated by the Wisconsin Supreme Court. *Journal of Legal Analysis*, 13(1), 284–340. <https://doi.org/10.1093/jla/laab001>
- Engel, C., Linhardt, L., & Schubert, M. (2025). Code is law: How COMPAS affects the way the judiciary handles the risk of recidivism. *Artificial Intelligence and Law*, 33(2), 383–404. <https://doi.org/10.1007/s10506-024-09389-8>
- Engelmann, C., Brunotte, N., & Lütken, H. (2021). Regulierung von Legal Tech durch die KI-Verordnung. *RDt*, 317–323.
- Eriksson, K. (2024). *Politicising automation: Ideas on work, technology, and agency in the Swedish political debate*. <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.27523.52000>
- Erra, U., Capece, N., Lettieri, N., Fabiani, E., Banterle, F., Cignoni, P., Dazzi, P., Aleotti, J., & Monica, R. (2020). Collaborative visual environments for evidence taking in digital justice: A design concept. *Proceedings of the 1st Workshop on Flexible Resource and Application Management on the Edge*, 33–37. <https://doi.org/10.1145/3452369.3463821>
- Ertel, W. (2016). *Grundkurs Künstliche Intelligenz*. Springer Vieweg.
- Europäische Kommission. (2006). „E-Government“: Elektronische Behördendienste. EUR-Lex. <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/egovernment.html>, Zugriff am 7. August 2025.
- Europäische Kommission. (2019). *Ethik-leitlinien für eine vertrauenswürdige KI*. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. <https://data.europa.eu/doi/10.2759/22710>, Zugriff am 11. Dezember 2025.
- Europäische Kommission. (2024). *Künstliche Intelligenz - Fragen und Antworten*. European Commission. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_1683, Zugriff am 4. August 2025.
- Europäische Kommission. (2025). *KI-Gesetz: Gestaltung der digitalen Zukunft Europas*. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/regulatory-framework-ai>, Zugriff am 4. August 2025.
- European Union Agency for Fundamental Rights. (2022). *Bias in algorithms: Artificial intelligence and discrimination*. Publications Office. <https://data.europa.eu/doi/10.2811/25847>, Zugriff am 12. November 2025.
- Fagan, F., & Levmore, S. (2019). The impact of artificial intelligence on rules, standards, and judicial discretion. *Southern California Law Review*, 93(1), 1–35. <https://doi.org/10.2139/ssrn.3362563>
- Faivre, J. (2023). The AI act: Towards global effects? *SSRN Electronic Journal*. <https://doi.org/10.2139/ssrn.4514993>

- Falletti, E. (2024). Surfing reality, hype, and propaganda: An empirical comparative analysis on predictive software in criminal justice. *AI and Ethics*, 4(3), 819–831. <https://doi.org/10.1007/s43681-024-00447-0>
- Farah, H. (2023, September 15). Court of appeal judge praises 'jolly useful' ChatGPT after asking it for legal summary. *The Guardian*. <https://www.theguardian.com/technology/2023/sep/15/court-of-appeal-judge-praises-jolly-useful-chatgpt-after-asking-it-for-legal-summary>, Zugriff am 13. Juli 2025.
- FAZ. (2006, Februar 15). *Abschußerlaubnis nichtig: Verfassungsgericht kippt Luftsicherheitsgesetz*. Frankfurter Allgemeine. <https://www.faz.net/aktuell/politik/abschusserlaubnis-nichtig-verfassungsgericht-kippt-luftsicherheitsgesetz-1303595.html>, Zugriff am 2. Oktober 2025.
- Fiebig, P. (2021, Februar 15). *Juristen-Mangel in Deutschland - Zu wenige Richter und lange Justiz-Verfahren*. Deutschlandfunk. <https://www.deutschlandfunk.de/juristen-mangel-in-deutschland-zu-wenige-richter-und-lange-100.html>, Zugriff am 15. Februar 2025.
- Fine, A., Le, S., & Miller, M. K. (2023). Content analysis of judges' sentiments toward artificial intelligence risk assessment tools. *Criminology, Criminal Justice, Law & Society*, 24(2), 31–46. <https://doi.org/10.54555/CCJLS.8169.84869>
- Fischer, C., Heuberger, M., & Heine, M. (2021). The impact of digitalization in the public sector: A systematic literature review. *der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management*, 14(1–2021), 3–23. <https://doi.org/10.3224/dms.v14i1.13>
- Fishbein, M., & Ajzen, I. (1975). *Belief, attitude, intention, and behavior: An introduction to theory and research*. Addison-Wesley.
- Fishbein, M., & Ajzen, I. (2011). *Predicting and changing behavior*. Psychology Press. <https://doi.org/10.4324/9780203838020>
- flugrecht.de. (2025). *Ihre Fluggastrechte: Entschädigung und mehr – Flugrecht.de*. Flugrecht. <https://www.flugrecht.de/fluggastrechte/>, Zugriff am 13. Juli 2025.
- Franke, T., Attig, C., & Wessel, D. (2019). A personal resource for technology interaction: Development and validation of the Affinity for Technology Interaction (ATI) scale. *International Journal of Human–Computer Interaction*, 35(6), 456–467. <https://doi.org/10.1080/10447318.2018.1456150>
- Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse-und Informationssysteme IAIS (Hrsg.). (2021). *Leitfaden zur Gestaltung vertrauenswürdiger Künstlicher Intelligenz. KI-Prüfkatalog*. www.iais.fraunhofer.de/ki-pruefkatalog, Zugriff am 13. Juli 2025.
- Furnham, A., & Boo, H. C. (2011). A literature review of the anchoring effect. *The Journal of Socio-Economics*, 40(1), 35–42. <https://doi.org/10.1016/j.socrec.2010.10.008>
- Gao, R., Krüger, J., Merklein, M., Möhring, H.-C., & Váncza, J. (2024). Artificial Intelligence in manufacturing: State of the art, perspectives, and future directions. *CIRP Annals*, 73(2), 723–749. <https://doi.org/10.1016/j.cirp.2024.04.101>

- Gao, Y., Wu, J., Liu, Z., & Li, J. (2025). Summarizing judicial documents: A hybrid extractive-abstractive model with legal domain knowledge. *Artificial Intelligence and Law*. <https://doi.org/10.1007/s10506-025-09435-z>
- García-Avilés, J. A. (2020). Diffusion of innovation. In J. Van den Bulck, D. R. Ewoldsen, M.-L. Mares, & E. Scharrer (Hrsg.), *The International Encyclopedia of Media Psychology* (1. Aufl.). Wiley. <https://doi.org/10.1002/9781119011071>
- Gebauer, J., & Ginsburg, M. (2009). Exploring the black box of task-technology fit. *Communications of the ACM*, 52(1), 130–135. <https://doi.org/10.1145/1435417.1435447>
- Gehring, H., & Gabriel, R. (2022). *Wirtschaftsinformatik*. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-37702-1>
- Generalstaatsanwaltschaft Köln. (2023, Mai 22). *Stellungnahme zu der Anhörung von Sachverständigen des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Einsatz von ChatGPT im Justizbereich*. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-571.pdf>, Zugriff am 13. Juli 2025.
- Gesellschaft für Informatik e. V. (GI), Wissenschaftliche Kommission Wirtschaftsinformatik (WKWI) im Verband der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V. (VHB), & Die Wirtschaftsinformatik e. V. (WI). (2024). *Rahmenempfehlung für Studiengänge in Wirtschaftsinformatik an Hochschulen*. <https://gi.de/fileadmin/GI/Hauptseite/Aktuelles/Meldungen/2017/Empfehlung-Wirtschaftsinformatik2017.pdf>, Zugriff am 19. Februar 2025.
- Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, Teil I, Nr. 45 2208 (2017). https://dejure.org/BGBI/2017/BGBI_I_S_2208, Zugriff am 13. Juli 2025.
- Gesk, T. S., & Leyer, M. (2022). Artificial intelligence in public services: When and why citizens accept its usage. *Government Information Quarterly*, 39(3), 101704. <https://doi.org/10.1016/j.giq.2022.101704>
- Ghazizadeh, M., Lee, J. D., & Boyle, L. N. (2012). Extending the technology acceptance model to assess automation. *Cognition, Technology & Work*, 14(1), 39–49. <https://doi.org/10.1007/s10111-011-0194-3>
- Goddard, K., Roudsari, A., & Wyatt, J. C. (2012). Automation bias: A systematic review of frequency, effect mediators, and mitigators. *Journal of the American Medical Informatics Association*, 19(1), 121–127. <https://doi.org/10.1136/amiajnl-2011-000089>
- Godin, G., & Kok, G. (1996). The theory of planned behavior: A review of its applications to health-related behaviors. *American Journal of Health Promotion*, 11(2), 87–98. <https://doi.org/10.4278/0890-1171-11.2.87>
- Gold, V., Reuß, P., del Rio Hecklau, J., Gätjen, F., Kohler, J., Kohler, K., Kolbe, M., Thamm, T., & Thomsen, H. (2025, Juli 30). *Forschungsprojekt Künstliche Intelligenz und richterliche Entscheidungsfindung*.

- https://reusz.eu/upload/maki_m1_abschlussbericht.pdf, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Goldammer, P., Annen, H., Stöckli, P. L., & Jonas, K. (2020). Careless responding in questionnaire measures: Detection, impact, and remedies. *The Leadership Quarterly*, 31(4), 101384. <https://doi.org/10.1016/j.leaqua.2020.101384>
- Golson, J. (2011, Oktober 4). *Siri voice recognition arrives on the iPhone 4S*. MacRumors. <https://www.macrumors.com/2011/10/04/siri-voice-recognition-arrives-on-the-iphone-4s/>, Zugriff am 4. August 2025.
- Goodhue, D. L. (1995). Understanding user evaluations of information systems. *Management Science*, 41(12), 1827–1844. <https://doi.org/10.1287/mnsc.41.12.1827>
- Goodhue, D. L. (2007). Comment on Benbasat and Barki's „Quo vadis TAM“ article. *Journal of the Association for Information Systems*, 8(4), 219–222. <https://doi.org/10.17705/1jais.00125>
- Goodhue, D. L., & Thompson, R. L. (1995). Task-technology fit and individual performance. *MIS Quarterly*, 19(2), 213–236. <https://doi.org/10.2307/249689>
- Google. (2025). *AI principles*. <https://ai.google/principles/>, Zugriff am 11. Dezember 2025.
- Gorlamudiveti, L. P., & Sethu, S. G. (2023). Role of artificial intelligence in the Indian judicial system. *2023 International Conference on Computational Intelligence and Knowledge Economy (ICCIKE)*, 305–310. <https://doi.org/10.1109/ICCIKE58312.2023.10131795>
- Göttgens, I., & Oertelt-Prigione, S. (2021). The application of human-centered design approaches in health research and innovation: A narrative review of current practices. *JMIR mHealth and uHealth*, 9(12), e28102. <https://doi.org/10.2196/28102>
- Granić, A. (2024). Technology adoption at individual level: Toward an integrated overview. *Universal Access in the Information Society*, 23(2), 843–858. <https://doi.org/10.1007/s10209-023-00974-3>
- Greene, T., Shmueli, G., Fell, J., Lin, C.-F., & Liu, H.-W. (2022). Forks over knives: Predictive inconsistency in criminal justice algorithmic risk assessment tools. *Journal of the Royal Statistical Society Series A: Statistics in Society*, 185(2), 692–723. <https://doi.org/10.1111/rssa.12966>
- Greenhalgh, T., Robert, G., Macfarlane, F., Bate, P., & Kyriakidou, O. (2004). Diffusion of innovations in service organizations: Systematic review and recommendations. *The Milbank Quarterly*, 82(4), 581–629. <https://doi.org/10.1111/j.0887-378x.2004.00325.x>
- Gregor, S., & Hevner, A. R. (2013). Positioning and presenting design science research for maximum impact. *MIS Quarterly*, 37(2), 337–355. <https://doi.org/10.25300/MISQ/2013/37.2.01>
- Gregor, S., Kruse, L. C., & Seidel, S. (2020). Research perspectives: The anatomy of a design principle. *Journal of the Association for Information Systems*, 21, 1622–1652. <https://doi.org/10.17705/1jais.00649>

- Grgić-Hlača, N., Engel, C., & Gummadi, K. P. (2019). Human decision making with machine assistance: An experiment on bailing and jailing. *SSRN Electronic Journal*. <https://doi.org/10.2139/ssrn.3465622>
- Grove, W. M., & Meehl, P. E. (1996). Comparative efficiency of informal (subjective, impressionistic) and formal (mechanical, algorithmic) prediction procedures. *Psychology, Public Policy and Law*, 2. <https://doi.org/10.1037//1076-8971.2.2.293>
- Gruzd, A., Staves, K., & Wilk, A. (2012). Connected scholars: Examining the role of social media in research practices of faculty using the UTAUT model. *Computers in Human Behavior*, 28(6), 2340–2350. <https://doi.org/10.1016/j.chb.2012.07.004>
- Guenduez, A. A., Mettler, T., & Schedler, K. (2020). Technological frames in public administration: What do public managers think of big data? *Government Information Quarterly*, 37(1), 101406. <https://doi.org/10.1016/j.giq.2019.101406>
- Gulati, S., McDonagh, J., Sousa, S., & Lamas, D. (2024). Trust models and theories in human–computer interaction: A systematic literature review. *Computers in Human Behavior Reports*, 16, 100495. <https://doi.org/10.1016/j.chbr.2024.100495>
- Gunning, D., Stefik, M., Choi, J., Miller, T., Stumpf, S., & Yang, G.-Z. (2019). XAI - explainable artificial intelligence. *Science Robotics*, 4(37), eaay7120. <https://doi.org/10.1126/scirobotics.aay7120>
- Gutiérrez, J. D. (2023a). ChatGPT in Colombian Courts: Why we need to have a conversation about the digital literacy of the judiciary. *VerfBlog*. <https://doi.org/10.17176/20230223-185205-0>
- Gutiérrez, J. D. (2023b). Judges and Magistrates in Peru and Mexico Have ChatGPT Fever. *Tech Policy Press*. <https://techpolicy.press/judges-and-magistrates-in-peru-and-mexico-have-chatgpt-fever/>, Zugriff am 22.Dezember 2025.
- Gutiérrez, J. D. (2025). *Guidelines for the use of AI systems in courts and tribunals*. UNESCO. <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000396582>, Zugriff am 11. Dezember 2025.
- Hagger, M. S., Chatzisarantis, N. L. D., & Biddle, S. J. H. (2002). A meta-analytic review of the theories of reasoned action and planned behavior in physical activity: Predictive validity and the contribution of additional variables. *Journal of Sport and Exercise Psychology*, 24(1), 3–32. <https://doi.org/10.1123/jsep.24.1.3>
- Halliwell, D. (2022, März 22). *Technology to become embedded in UK justice system by 2040, senior judge suggests*. <https://www.pinsentmasons.com/out-law/news/technology-become-embedded-uk-justice-system-2040-senior-judge-suggests>, Zugriff am 22.Dezember 2025.
- Hamann, H. (2021). Der blinde Fleck der deutschen Rechtswissenschaft – Zur digitalen Verfügbarkeit instanzgerichtlicher Rechtsprechung. *JuristenZeitung*, 76(13), 656–665. <https://doi.org/10.1628/jz-2021-0225>
- Hammami, E., Faiz, R., & Slama, S. B. (2022). A study of dynamic convolutional neural network technique for SCOTUS legal opinions data classification. In J. A. Lossio-Ventura, J. Valverde-Rebaza, E. Díaz, D. Muñante, C. Gavidia-Calderon, A. D. B.

- Valejo, & H. Alatrística-Salas (Hrsg.), *Information Management and Big Data* (Bd. 1577, S. 79–91). Springer International Publishing. https://doi.org/10.1007/978-3-031-04447-2_6
- Hanelt, A., Bohnsack, R., Marz, D., & Antunes Marante, C. (2021). A systematic review of the literature on digital transformation: Insights and implications for strategy and organizational change. *Journal of Management Studies*, 58(5), 1159–1197. <https://doi.org/10.1111/joms.12639>
- Hao, X., Demir, E., & Eysers, D. (2025). Beyond human-in-the-loop: Sensemaking between artificial intelligence and human intelligence collaboration. *Sustainable Futures*, 10, 101152. <https://doi.org/10.1016/j.sftr.2025.101152>
- Harmon, M. M. (1989). The Simon/Waldo debate: A review and update. *Public Administration Quarterly*, 12(4), 437–451.
- Harris, A. (1967). Judicial decision making and computers. *Villanova Law Review*, 12(2), 272–312.
- Hartung, D., Brunnader, F., Veith, C., Plog, P., & Wolters, T. (2022). *The future of digital justice*. Boston Consulting Group and Bucerius Law School and Legal Tech Association Germany. <https://web-assets.bcg.com/3a/4a/66275bf64d92b78b8fabeb3fe705/22-05-31-the-future-of-digital-justice-bls-bcg-web.pdf>, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Haug, N., Dan, S., & Mergel, I. (2024). Digitally-induced change in the public sector: A systematic review and research agenda. *Public Management Review*, 26(7), 1963–1987. <https://doi.org/10.1080/14719037.2023.2234917>
- Hausding, G. (2025a, September 12). *Deutscher Bundestag - Online-Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit*. Deutscher Bundestag. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw37-de-onlineverfahren-zivilgerichtsbarkeit-1107436>, Zugriff am 22. Oktober 2025.
- Hausding, G. (2025b, Oktober 9). *Übergangsregelungen zur Einführung der E-Akte in der Justiz*. Deutscher Bundestag. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw41-de-e-akte-1111774>, Zugriff am 20. Oktober 2025.
- Hausding, G. (2025c, November 13). *Deutscher Bundestag - Bundestag regelt Einführung der E-Akte in der Justiz*. Deutscher Bundestag. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw46-de-e-akte-1123406>, Zugriff am 15. Dezember 2025.
- Hayes, S. C. (2001). Acceptance and change, psychology of. In *International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences* (S. 27–30). Elsevier. <https://doi.org/10.1016/B0-08-043076-7/01327-9>
- Hayoz, N., Lauth, H.-J., & Bucholc, M. (2025). Rule of law and rechtsstaat under pressure: Introductory considerations. *Zeitschrift Für Vergleichende Politikwissenschaft*, 19(2), 159–174. <https://doi.org/10.1007/s12286-025-00648-9>

- Heckmann, D. (2021). Digitale Verwaltung. In D. Heckmann & A. Paschke (Hrsg.), *juris PraxisKommentar Internetrecht* (7. Auflage). juris GmbH.
- Heckmann, D. (2023). Digitale Verwaltung. In D. Heckmann & A. Paschke (Hrsg.), *Juris-PraxisKommentar Internetrecht* (7. Auflage, S. 1–992). Juris.
- Héder, M. (2021). AI and the resurrection of technological determinism. *Információs Társadalom*, 21(2), 119. <https://doi.org/10.22503/inftars.xxi.2021.2.8>
- Heetkamp, S., Schlicht, C., & Leeb, C.-M. (2022). *VR-Brille statt Tatortbegehung*. <https://www.libra-rechtsbriefing.de/L/vr-brille-statt-tatortbegehung/>,
- Heinzl, A., Mädche, A., & Riedl, R. (2024). *Wirtschaftsinformatik: Einführung und Grundlegung*. Springer Gabler. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-67392-8>
- Helgesson, Y. Y. L., Höst, M., & Weyns, K. (2012). A review of methods for evaluation of maturity models for process improvement. *Journal of Software: Evolution and Process*, 24(4), 436–454. <https://doi.org/10.1002/smr.560>
- Hemlata Sharma, A. (2021). Artificial intelligence and law: An effective and efficient instrument. *2021 9th International Conference on Reliability, Infocom Technologies and Optimization (Trends and Future Directions) (ICRITO)*, 1–5. <https://doi.org/10.1109/ICRITO51393.2021.9596503>
- Hensel, M. (2023, Februar 2). *KI macht Richtern in Dieselabgasverfahren das Leben leichter*. BigData-Insider. <https://www.bigdata-insider.de/ki-macht-richtern-in-dieselabgasverfahren-das-leben-leichter-a-e8481d15267d9d2e5d5191f83ea507f7/>, Zugriff am 12. November 2025.
- Hernández-Orallo, J. (2020). Twenty years beyond the Turing Test: Moving beyond the human judges too. *Minds and Machines*, 30(4), 533–562. <https://doi.org/10.1007/s11023-020-09549-0>
- Herrera-Tapias, B. A., Guzmán, D. H., Zambam, N. J., Turatti, L., Rodríguez, F. A., Fröhlich, S., Staffen, M. R., Muñoz, P. C., Reyes, A. G., De La Torre, G. S., Duarte, N. R., & Ramos, E. P. (2025). Algorithmic discrimination and explainable artificial intelligence in the judiciary: A case study of the constitutional court of colombia. *Procedia Computer Science*, 257, 1227–1232. <https://doi.org/10.1016/j.procs.2025.03.164>
- Hevner, A. (2007). A three cycle view of design science research. *Scandinavian Journal of Information Systems*, 19(2), 87–92.
- Hevner, A., March, S. T., Park, J., & Ram, S. (2004). Design science in information systems research. *MIS Quarterly*, 28(1), 75–105. <https://doi.org/10.2307/25148625>
- Hildebrand, D. (2024). *Parlamentarismus oder Richterstaat?: Beeinflussung des politischen Prozesses durch deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit als demokratietheoretisches Problem*. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-44350-4>
- Hildesheim, W., & Michelsen, D. (2019). Künstliche Intelligenz im Jahr 2018 – Aktueller Stand von branchenübergreifenden KI-Lösungen: Was ist möglich? Was nicht?

- Beispiele und Empfehlungen. In P. Buxmann & H. Schmidt (Hrsg.), *Künstliche Intelligenz: Mit Algorithmen zum wirtschaftlichen Erfolg* (S. 119–142). Springer Gabler. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-57568-0>
- Hill, C. (2024, August 8). Dutch judge causes storm by using ChatGPT for fact checking in judgment. *Legal IT Insider*. <https://legaltechnology.com/2024/08/08/dutch-judge-causes-storm-by-using-chatgpt-for-fact-checking-in-judgment/>, Zugriff am 24. Juli 2025.
- Hjaltalin, I. T., & Sigurdarson, H. T. (2024). The strategic use of AI in the public sector: A public values analysis of national AI strategies. *Government Information Quarterly*, 41(1), 101914. <https://doi.org/10.1016/j.giq.2024.101914>
- Hoffman, R. R., Mueller, S. T., Klein, G., & Litman, J. (2023). Measures for explainable AI: Explanation goodness, user satisfaction, mental models, curiosity, trust, and human-AI performance. *Frontiers in Computer Science*, 5. <https://doi.org/10.3389/fcomp.2023.1096257>
- Hofmann, P., Jöhnk, J., Protschky, D., Stähle, P., Urbach, N., & Buck, C. (2020). KI-Anwendungsfälle zielgerichtet identifizieren. *Wirtschaftsinformatik & Management*, 12(3), 184–193. <https://doi.org/10.1365/s35764-020-00257-z>
- Holterhus, T. P. (2022a). Das Rechtsstaatlichkeitsprinzip des Grundgesetzes. *Informationen zur politischen Bildung (izpb)*, Rechtsstaat, 351(2), 18–43. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/rechtsstaat-351/>, Zugriff am 22. September 2025.
- Holterhus, T. P. (2022b). Die Idee der Rechtsstaatlichkeit. *Informationen zur politischen Bildung (izpb)*, Rechtsstaat, 351(2), 4–17. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/rechtsstaat-351/>, Zugriff am 22. September 2025.
- Hondrich, L. J., & Ruschemeier, H. (2023). *Addressing automation bias through verifiability*. EWAF'23: European Workshop on Algorithmic Fairness. <https://ceur-ws.org/Vol-3442/paper-45.pdf>, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Hönnige, C., & Gschwend, T. (2010). Das Bundesverfassungsgericht im politischen System der BRD – ein unbekanntes Wesen? *Politische Vierteljahresschrift*, 51(3), 507–530. <https://doi.org/10.1007/s11615-010-0030-z>
- Hopfield, J. J. (1982). Neural networks and physical systems with emergent collective computational abilities. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 79(8), 2554–2558. <https://doi.org/10.1073/pnas.79.8.2554>
- Hornung. (2022). Vorbemerkung § 3a. In F. Schoch & J.-P. Schneider (Hrsg.), *Verwaltungsrecht*. C.H.Beck.
- House of Lords. (2022). *Technology rules? The advent of new technologies in the justice system* (No. 1st Report of Session 2021-22). Justice and Home Affairs Committee.
- Hrubes, D., Ajzen, I., & Daigle, J. (2001). Predicting hunting intentions and behavior: An application of the theory of planned behavior. *Leisure Sciences*, 23(3), 165–178. <https://doi.org/10.1080/014904001316896855>

- Hu, K. (2023, Februar 2). *ChatGPT sets record for fastest-growing user base - analyst note*. Reuters. <https://www.reuters.com/technology/chatgpt-sets-record-fastest-growing-user-base-analyst-note-2023-02-01/>, Zugriff am 27. Oktober 2025.
- Iannacci, F., Seepma, A. P., De Blok, C., & Resca, A. (2019). Reappraising maturity models in E-Government research: The trajectory-turning point theory. *The Journal of Strategic Information Systems*, 28(3), 310–329. <https://doi.org/10.1016/j.jsis.2019.02.001>
- IBM. (2022). *OLG Stuttgart pilotiert IBM-Massenverfahrensassistenten zur Fallbearbeitung in Dieselabgasverfahren*. IBM Dach Newsroom. <https://de.newsroom.ibm.com/2022-12-07-OLG-Stuttgart-pilotiert-IBM-Massenverfahrensassistenten-zur-Fallbearbeitung-in-Dieselabgasverfahren>, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- IBM. (2025). *Responsible AI*. <https://www.ibm.com/trust/responsible-ai>, Zugriff am 11. Dezember 2025.
- Igbaria, M., Parasuraman, S., & Baroudi, J. J. (1996). A motivational model of microcomputer usage. *Journal of Management Information Systems*, 13(1), 127–143. <https://doi.org/10.1080/07421222.1996.11518115>
- Iglesias, S. G. (2024). *Hat Deutschland zu viele Richter?* (IW-Kurzbericht 76). Institut der Deutschen Wirtschaft. https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2024/IW-Kurzbericht_2024-Richter.pdf, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Ingham, J., Cadieux, J., & Mekki Berrada, A. (2015). e-Shopping acceptance: A qualitative and meta-analytic review. *Information & Management*, 52(1), 44–60. <https://doi.org/10.1016/j.im.2014.10.002>
- Irawan, M. Z., Bastarianto, F. F., & Priyanto, S. (2022). Using an integrated model of TPB and TAM to analyze the pandemic impacts on the intention to use bicycles in the post-COVID-19 period. *IATSS Research*, 46(3), 380–387. <https://doi.org/10.1016/j.iatssr.2022.05.001>
- ITAC. (2002). *Electronic government: The government of Canada as a model knowledge-based enterprise*.
- Ivanov, S., Soliman, M., Tuomi, A., Alkathiri, N. A., & Al-Alawi, A. N. (2024). Drivers of generative AI adoption in higher education through the lens of the theory of planned behaviour. *Technology in Society*, 77, 102521. <https://doi.org/10.1016/j.techsoc.2024.102521>
- Jackson, V. C. (2012). Judicial independence: Structure, context, attitude. In A. Seibert-Fohr (Hrsg.), *Judicial Independence in Transition* (S. 19–86). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-642-28299-7_2
- Jain, N., & Goel, G. (2020). An approach to get legal assistance using artificial intelligence. *2020 8th International Conference on Reliability, Infocom Technologies and Optimization (Trends and Future Directions) (ICRITO)*, 768–771. <https://doi.org/10.1109/ICRITO48877.2020.9198029>

- Jannel, R., & Tallant, J. (2026). Trustability and trustworthiness: Conceptual foundations and the case of AI. *AI and Ethics*, 6(1), 13. <https://doi.org/10.1007/s43681-025-00839-w>
- Jeyaraj, A. (2022). A meta-regression of task-technology fit in information systems research. *International Journal of Information Management*, 65, 102493. <https://doi.org/10.1016/j.ijinfomgt.2022.102493>
- Joia, L. A. (2004). Developing government-to-government enterprises in Brazil: a heuristic model drawn from multiple case studies. *International Journal of Information Management*, 24(2), 147–166. <https://doi.org/10.1016/j.ijinfomgt.2003.12.013>
- Jurios. (2025, Juni 16). *Nur ein Prozent aller Gerichtsurteile online – KI soll das ändern!* <https://jurios.de/2025/06/16/nur-ein-prozent-aller-gerichtsurteile-online-ki-soll-das-aendern/>, Zugriff am 20. Oktober 2025.
- juris. (2025). *Recht*. <https://www.juris.de/jportal/nav/recht/index.jsp#/>, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Justice and Home Affairs Committee. (2022, März 30). *Technology rules? The advent of new technologies in the justice system: 1st report of session 2021-22*. House of Lords. <https://committees.parliament.uk/publications/9453/documents/163029/default/>, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Kacprzyk, J. (2022). Solving complex decision making problems: Towards an AI-assisted/enabled judge-advisor-type approach. *2022 IEEE 20th Jubilee International Symposium on Intelligent Systems and Informatics (SISY)*, 000013–000014. <https://doi.org/10.1109/SISY56759.2022.10036186>
- Kan, M. P. H., & Fabrigar, L. R. (2017). Theory of planned behavior. In V. Zeigler-Hill & T. K. Shackelford (Hrsg.), *Encyclopedia of Personality and Individual Differences* (S. 1–8). Springer International Publishing. https://doi.org/10.1007/978-3-319-28099-8_1191-1
- Kapoor, K. K., Dwivedi, Y. K., & Williams, M. D. (2014). Rogers’ innovation adoption attributes: A systematic review and synthesis of existing research. *Information Systems Management*, 31(1), 74–91. <https://doi.org/10.1080/10580530.2014.854103>
- Karácsony, G., & Glavanits, J. (2024). The possibilities of artificial intelligence supported finding of applicable law in judicial decision making. *Rechtskultur: Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte*, 279–289. <https://doi.org/10.36213/01-19>
- Karpen, U. (2009). Good governance through transparent application of the rule of law. *European Journal of Law Reform*, 11(2), 213–223.
- Kauer, M., Theuerling, H., & Bruder, R. (2013). The importance of identification for the acceptance of consumer electronics on the example of the Wii. *Behaviour & Information Technology*, 32(4), 344–358. <https://doi.org/10.1080/0144929X.2012.724085>
- Kaufmann, A., & Uharek, K. (2022, Juli 28). *Wie die Justiz ihre Gerichtsentscheidungen schwärzt*. Legal Tribune Online. <https://www.lto.de/recht/justiz/j/anonymisierung-gerichtsentscheidungen-urteile-namen-schwaerzen-persoenlichkeitsrecht-informationsfreiheit>, Zugriff am 14. Oktober 2025.

- Kaufmann, J., & Müller, W. (2023). *Grundkurs Wirtschaftsinformatik: Eine kompakte und praxisorientierte Einführung*. Springer Vieweg. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-37937-7>
- Kavak, M., & Rusu, L. (2025). Challenges and opportunities of artificial intelligence in digital transformation: A systematic literature review. *Procedia Computer Science*, 256, 369–377. <https://doi.org/10.1016/j.procs.2025.02.132>
- Kelly, S., Kaye, S.-A., & Oviedo-Trespalacios, O. (2023). What factors contribute to the acceptance of artificial intelligence? A systematic review. *Telematics and Informatics*, 77, 101925. <https://doi.org/10.1016/j.tele.2022.101925>
- Kersten, A. (2024, November 14). *Digitalisierung bei Gericht - PDF als zwingendes Dateiformat elektronischer Dokumente*. Energie und Recht. <https://www.energieundrecht.com/blog/pdf-als-zwingendes-dateiformat-elektronischer-dokumente>, Zugriff am 25. Oktober 2025.
- Kim, M. J., Lee, C.-K., & Contractor, N. S. (2019). Seniors' usage of mobile social network sites: Applying theories of innovation diffusion and uses and gratifications. *Computers in Human Behavior*, 90, 60–73. <https://doi.org/10.1016/j.chb.2018.08.046>
- Kim, S., & Zhang, K. (2025). Willingness to use urban air mobility (UAM) as an airport shuttle across levels of automation. *Journal of Urban Mobility*, 8, 100162. <https://doi.org/10.1016/j.urbmob.2025.100162>
- Kim, T., & Peng, W. (2025). Do we want AI judges? The acceptance of AI judges' judicial decision-making on moral foundations. *AI & SOCIETY*, 40(5), 3683–3696. <https://doi.org/10.1007/s00146-024-02121-9>
- Kind, S., Ferdinand, J.-P., & Priesack, K. (2019). *Legal Tech: Potenziale und Wirkungen*.
- Kirsch, B., Giesselbach, S., Schmude, T., Volkening, M., Rostalski, F., & Ruping, S. (2020). Using probabilistic soft logic to improve information extraction in the legal domain. *LWDA*, 76–87.
- Klein, H. K., & Kleinman, D. L. (2002). The social construction of technology: Structural considerations. *Science, Technology, & Human Values*, 27(1), 28–52. <https://doi.org/10.1177/016224390202700102>
- Klosa, O. (2016). *Online-Sehen. Qualität und Akzeptanz von Web-TV*. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-15182-9>
- Koenig, P. D. (2025). Attitudes toward artificial intelligence: Combining three theoretical perspectives on technology acceptance. *AI & SOCIETY*, 40(3), 1333–1345. <https://doi.org/10.1007/s00146-024-01987-z>
- Köhler, M. (2025). Das Verbot der automatisierten Einzelentscheidung und der hinreichende Einfluss des Menschen. *Zeitschrift für Europäisches Daten- und Informationsrecht*, 1, 16–22.
- Kohn, B. (2021). *Künstliche Intelligenz und Strafzumessung: Wie der Einsatz technischer Hilfsmittel für eine gerechtere Sanktionspraxis im digitalen Zeitalter sorgen könnte* (1. Auflage). Nomos.

- Kollmann, T. (1998). *Akzeptanz innovativer Nutzungsgüter und -systeme*. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-663-09235-3>
- Kollmann, T., & Schmidt, H. (2020). Einführung in die Digitale Transformation. In T. Kollmann (Hrsg.), *Handbuch Digitale Wirtschaft* (S. 961–984). Springer Gabler. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-17291-6>
- Kondori, N. F., & Rouhani, S. (2023). Identifying and ranking critical success factors for digital court. *Journal of Organizational Change Management*, 36(6), 1077–1094. <https://doi.org/10.1108/JOCM-03-2023-0087>
- Kooli, C. (2023). Chatbots in education and research: A critical examination of ethical implications and solutions. *Sustainability*, 15(7), 5614. <https://doi.org/10.3390/su15075614>
- Kraemer, K. L., & Dedrick, J. (1997). Computing and public organizations. *Journal of Public Administration Research and Theory*, 7(1), 89–112. <https://doi.org/10.1093/oxfordjournals.jpart.a024344>
- Kraus, S., Jones, P., Kailer, N., Weinmann, A., Chaparro-Banegas, N., & Roig-Tierno, N. (2021). Digital transformation: An overview of the current state of the art of research. *Sage Open*, 11(3). <https://doi.org/10.1177/21582440211047576>
- Kreutzer, R. T., & Sirrenberg, M. (2019). *Künstliche Intelligenz verstehen: Grundlagen – Use-Cases – unternehmenseigene KI-Journey*. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-25561-9>
- Kuckartz, U., & Rädiker, S. (2019). *Analyzing Qualitative Data with MAXQDA: Text, Audio, and Video*. Springer International Publishing. <https://doi.org/10.1007/978-3-030-15671-8>
- Kuckartz, U., & Rädiker, S. (2020). *Fokussierte Interviewanalyse mit MAXQDA: Schritt für Schritt*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-31468-2>
- Kuhlmann, N. (2019, Juni 14). *Frankreich beschränkt Legal-Tech-Branche: Baum der Erkenntnis nicht nur im Para-dies ver-boten*. <https://www.lto.de/recht/legal-tech/l/frankreich-legal-tech-beschaenkung-predictive-analysis-verbotene-erkenntnis/>, Zugriff am 22.Dezember 2025.
- Kumar, S., Joshi, K., Singh, S., Anandaram, H., Sindhu, K. S., Mahariya, S. K., & Kaushik, V. (2023). AI technological interference in court proceedings: Right to fair trial decision. *2023 3rd International Conference on Advancement in Electronics & Communication Engineering (AECE)*, 237–242. <https://doi.org/10.1109/AECE59614.2023.10428630>
- Lai, J., Gan, W., Wu, J., Qi, Z., & Yu, P. S. (2024). Large language models in law: A survey. *AI Open*, 5, 181–196. <https://doi.org/10.1016/j.aiopen.2024.09.002>
- Lamla, J., Laux, H., Rosa, H., & Strecker, D. (Hrsg.). (2014). *Handbuch der Soziologie* (1. Aufl.). utb GmbH. <https://doi.org/10.36198/9783838586014>
- Landtag Nordrhein-Westfalen. (2023). *Vorlage 18/1022*. <https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente/dokumentensuche/parlamentsdokumen>

- te/aktuelle-dokumente.html?formId=searchByItem&dokTyp=ST&wp=18&dokNum=Vorl+18%2F1022&_eventId_sendform=, Zugriff am 22.Dezember 2025.
- Langer, M., Baum, K., & Schlicker, N. (2024). Effective human oversight of AI-based systems: A signal detection perspective on the detection of inaccurate and unfair outputs. *Minds and Machines*, 35(1). <https://doi.org/10.1007/s11023-024-09701-0>
- Lanzara, G. F. (2014). The circulation of agency in judicial proceedings: Designing for interoperability and complexity. In F. Contini & G. F. Lanzara (Hrsg.), *The Circulation of Agency in E-Justice: Interoperability and Infrastructures for European Transborder Judicial Proceedings* (Bd. 13, S. 3–32). Springer Netherlands. <https://doi.org/10.1007/978-94-007-7525-1>
- Larson, J., Mattu, S., Kirchner, L., & Angwin, J. (2016). *How we analyzed the COMPAS recidivism algorithm* (Pro Publica, Hrsg.). <https://www.propublica.org/article/how-we-analyzed-the-compas-recidivism-algorithm>, Zugriff am 22.Dezember 2025.
- Lauth, H.-J. (2001). Rechtsstaat, Rechtssysteme und Demokratie. In M. Becker, H.-J. Lauth, & G. Pickel (Hrsg.), *Rechtsstaat und Demokratie: Theoretische und empirische Studien zum Recht in der Demokratie* (S. 21–44). VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-80399-3>
- Laux, J., & Ruschemeier, H. (2025). Automation bias in the AI act: On the legal implications of attempting to de-bias human oversight of AI. *European Journal of Risk Regulation*, 1–16. <https://doi.org/10.1017/err.2025.10033>
- Lee, E. A. (2020). *The coevolution: The entwined futures of humans and machines*. The MIT Press. <https://doi.org/10.7551/mitpress/12307.001.0001>
- Lee, M. (2025a). *Judicial AI use tracker - How are judges using AI?* Natural and Artificial Intelligence in Law. <https://naturalandartificiallaw.com/judicial-ai-use-tracker/>, Zugriff am 22.Dezember 2025.
- Lee, M. (2025b, Oktober 15). *AI hallucination cases tracker*. Natural and Artificial Intelligence in Law. <https://naturalandartificiallaw.com/ai-hallucination-cases-tracker/>, Zugriff am 22.Dezember 2025.
- Lee, M., Cheung, C. M. K., & Chen, Z. (2005). Acceptance of internet-based learning medium: The role of extrinsic and intrinsic motivation. *Information & Management*, 42(8), 1095–1104. <https://doi.org/10.1016/j.im.2003.10.007>
- Lee, Y., Kozar, K. A., & Larsen, K. R. T. (2003). The technology acceptance model: Past, present, and future. *Communications of the Association for Information Systems*, 12(1), 752–780. <https://doi.org/10.17705/1CAIS.01250>
- Legal Tech Lab Cologne. (2025). *Smart Sentencing: Anwendung im Bereich richterlicher Strafzumessung*. <https://legaltechcologne.de/projekte/smart-sentencing/>, Zugriff am 25. Oktober 2025.
- Leimeister, J. M. (2021). *Einführung in die Wirtschaftsinformatik*. Springer Gabler. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-63560-5>

- Lettieri, N., Guarino, A., Zaccagnino, R., & Malandrino, D. (2023). Keeping judges in the loop: A human–machine collaboration strategy against the blind spots of AI in criminal justice. *Soft Computing*, 27(16), 11275–11293. <https://doi.org/10.1007/s00500-023-08604-z>
- Leukert, B., Müller, J., & Noga, M. (2019). Das intelligente Unternehmen: Maschinelles Lernen mit SAP zielgerichtet einsetzen. In P. Buxmann & H. Schmidt (Hrsg.), *Künstliche Intelligenz: Mit Algorithmen zum wirtschaftlichen Erfolg* (S. 41–62). Springer Gabler. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-57568-0>
- Lewis, J. M., McGann, M., & Blomkamp, E. (2020). When design meets power: Design thinking, public sector innovation and the politics of policymaking. *Policy & Politics*, 48(1), 111–130. <https://doi.org/10.1332/030557319X15579230420081>
- Li, H., Sun, Z., & Xi, J. (2025). Unveiling civil servants’ preferences: Human-machine matching vs. regulating algorithms in algorithmic decision-making: Insights from a survey experiment. *Government Information Quarterly*, 42(1), 102009. <https://doi.org/10.1016/j.giq.2025.102009>
- Limbu, S. (2024, Mai 8). *McCulloch-Pitts Neuron: A foundational pillar of artificial intelligence*. Medium. <https://medium.com/@limbusapna3/mcculloch-pitts-neuron-a-foundational-pillar-of-artificial-intelligence-88fa32d93e1e>, Zugriff am 4. August 2025.
- Lin, P.-S., Yeh, W.-C., Chen, Y.-X., & Lee, C.-C. (2025). Exploring virtual house viewing intentions by integrating the innovation diffusion theory and the unified theory of acceptance and use of technology. *Acta Psychologica*, 260, 105685. <https://doi.org/10.1016/j.actpsy.2025.105685>
- Lin, Z. J., Jung, J., Goel, S., & Skeem, J. (2020). The limits of human predictions of recidivism. *Science advances*, 6(7), eaaz0652. <https://doi.org/10.1126/sciadv.aaz0652>
- Lindgren, S. (Hrsg.). (2023). *Handbook of critical studies of artificial intelligence*. Edward Elgar Publishing. <https://doi.org/10.4337/9781803928562>
- Lipenkova, D. J. (2023, Mai 29). Four LLM trends since ChatGPT and their implications for AI builders. *Towards Data Science*. <https://towardsdatascience.com/four-llm-trends-since-chatgpt-and-their-implications-for-ai-builders-a140329fc0d2/>, Zugriff am 4. August 2025.
- Lischka, K. (2007, September 27). 40 Jahre Elektro-Addierer: Der erste Taschenrechner wog 1,5 Kilo. *Der Spiegel*. <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/40-jahre-elektro-addierer-der-erste-taschenrechner-wog-1-5-kilo-a-508205.html>, Zugriff am 1. August 2025.
- Liu, J. Z., & Li, X. (2024). How do judges use large language models? Evidence from Shenzhen. *Journal of Legal Analysis*, 16(1), 235–262. <https://doi.org/10.1093/jla/laae009>
- Logan Ellis, H., & Teo, J. T. (2024). The influence of AI in medicine. *Medicine*, 52(12), 811–815. <https://doi.org/10.1016/j.mpmed.2024.09.006>

- Logg, J. M., Minson, J. A., & Moore, D. A. (2019). Algorithm appreciation: People prefer algorithmic to human judgment. *Organizational Behavior and Human Decision Processes*, 151, 90–103. <https://doi.org/10.1016/j.obhdp.2018.12.005>
- Lorenz, B. (2016). Die Fachanwaltschaften für Gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht sowie IT-Recht. *MMR*, 10, 652–659.
- Lorenz, P. (2017, Mai 20). *Machtwort vom BGH: Urteile sind für alle da*. Legal Tribune Online. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bgh-hzivilgerichte-muessen-urteile-anonymisiert-veroeffentlichen>, Zugriff am 14. Oktober 2025.
- Ludewig-Kedmi, R. (2004). Moraldilemmata von Richtern. Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsversuche aus psychologischer Sicht. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK)*, 1(04), 9–22.
- Lundberg, S. M., & Lee, S.-I. (2017). A unified approach to interpreting model predictions. *NIPS'17: Proceedings of the 31st International Conference on Neural Information Processing Systems*, 4768–4777.
- Lundblad, J. P. (2003). A review and critique of Rogers' diffusion of innovation theory as it applies to organizations. *Organization Development Journal*, 21(4), 50–64.
- Lupo, G. (2022). The ethics of artificial intelligence: An analysis of ethical frameworks disciplining AI in justice and other contexts of application. *Oñati Socio-Legal Series*, 12(3), 614–653. <https://doi.org/10.35295/osls.iisl/0000-0000-0000-1273>
- Madambakam, P., & Rajmohan, S. (2022). A study on legal judgment prediction using deep learning techniques. *2022 IEEE Silchar Subsection Conference (SILCON)*, 1–6. <https://doi.org/10.1109/SILCON55242.2022.10028879>
- Madden, T. J., Ellen, P. S., & Ajzen, I. (1992). A comparison of the theory of planned behavior and the theory of reasoned action. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 18(1), 3–9. <https://doi.org/10.1177/0146167292181001>
- Maglio, R. (2024, März 28). *Urteile automatisch anonymisieren*. Bundesverwaltungsgericht. <https://www.bvger.ch/de/newsroom/blog/urteile-automatisch-anonymisieren-1236>, Zugriff am 27. Oktober 2025.
- Malek, A. (2022). Criminal courts' artificial intelligence: The way it reinforces bias and discrimination. *AI and Ethics*, 2(1), 233–245. <https://doi.org/10.1007/s43681-022-00137-9>
- Marangunić, N., & Granić, A. (2015). Technology acceptance model: A literature review from 1986 to 2013. *Universal Access in the Information Society*, 14(1), 81–95. <https://doi.org/10.1007/s10209-014-0348-1>
- Marikyan, D., & Papagiannidis, S. (2022). Technology acceptance model: A review. In S. Papagiannidis (Hrsg.), *TheoryHub Book - A Theory Resource for Students and Researchers Alike*. <https://open.ncl.ac.uk/theoryhub-book/>, Zugriff am 13. Juli 2025.
- Marr, B. (2023, Mai 19). *A short history of ChatGPT: How we got to where we are today*. Forbes. <https://www.forbes.com/sites/bernardmarr/2023/05/19/a-short-history-of-chatgpt-how-we-got-to-where-we-are-today/>, Zugriff am 4. August 2025.

- Marteau, T. M., Ogilvie, D., Roland, M., Suhrcke, M., & Kelly, M. P. (2011). Judging nudging: Can nudging improve population health? *BMJ*, 342(3), 228–228. <https://doi.org/10.1136/bmj.d228>
- Martinho, A. (2025). Surveying judges about artificial intelligence: Profession, judicial adjudication, and legal principles. *AI & SOCIETY*, 40(2), 569–584. <https://doi.org/10.1007/s00146-024-01869-4>
- MAXQDA. (2025). *MAXQDA - Software für Qualitative & Mixed-Methods-Forschung*. <https://www.maxqda.com/de/>, Zugriff am 11. November 2025.
- Mazlish, B. (1993). *The fourth discontinuity: The co-evolution of humans and machines*. Yale University Press. www.jstor.org/stable/j.ctt1dszw72, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- McCorduck, P. (2004). *Machines who think: a personal inquiry into the history and prospects of artificial intelligence*. A.K. Peters.
- McDaid, E., Andon, P., & Free, C. (2023). Algorithmic management and the politics of demand: Control and resistance at Uber. *Accounting, Organizations and Society*, 109, 101465. <https://doi.org/10.1016/j.aos.2023.101465>
- McEachan, R. R. C., Conner, M., Taylor, N. J., & Lawton, R. J. (2011). Prospective prediction of health-related behaviours with the theory of planned behaviour: A meta-analysis. *Health Psychology Review*, 5(2), 97–144. <https://doi.org/10.1080/17437199.2010.521684>
- McGill, J., & Salyzyn, A. (2021). Judging by the numbers: Judicial analytics, the justice system and its stakeholders. *Dalhousie LJ*, 44, 249.
- McIntyre, J. (2019). *The judicial function: Fundamental principles of contemporary judging*. Springer Nature. <https://doi.org/10.1007/978-981-32-9115-7>
- Mehlich, H. (2005). Soziale Sicherungssysteme und Electronic Government aus der Sicht der Sozialinformatik. In D. Brosch & H. Mehlich (Hrsg.), *E-Government und virtuelle Organisation* (S. 43–66). Gabler Verlag. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-82620-6>
- Melcarne, A., Ramello, G. B., & Spruk, R. (2021). Is justice delayed justice denied? An empirical approach. *International Review of Law and Economics*, 65, 105953. <https://doi.org/10.1016/j.irl.2020.105953>
- Mellouli, S., Janssen, M., & Ojo, A. (2024). Introduction to the issue on artificial intelligence in the public sector: Risks and benefits of AI for governments. *Digit. Gov.: Res. Pract.*, 5(1), 1:1-1:6. <https://doi.org/10.1145/3636550>
- Melo, G., Nascimento, N., Alencar, P., & Cowan, D. (2022). Understanding levels of automation in human-machine collaboration. *2022 IEEE International Conference on Big Data (Big Data)*, 591, 3952–3958. <https://doi.org/10.1109/bigdata55660.2022.10020371>
- Meltzer, J., & Tielemans, A. (2022). *The European Union AI Act: Next steps and issues for building interational cooperation*. Global Economy and Development at Brookings.

- <https://www.brookings.edu/articles/the-european-union-ai-act-next-steps-and-issues-for-building-international-cooperation-in-ai/>, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Menne, M. (2017). Chinesisch-deutscher Rechtsstaatsdialog: Die Rolle der Richterinnen und Richter in der Justiz – das richterliche Selbstverständnis. *Juristische Rundschau*, 2018(1), 1–9. <https://doi.org/10.1515/juru-2017-0071>
- Mergel, I., Edelmann, N., & Haug, N. (2019). Defining digital transformation: Results from expert interviews. *Government Information Quarterly*, 36(4), 101385. <https://doi.org/10.1016/j.giq.2019.06.002>
- Merken, S. (2024, Oktober 22). Delaware top court sets rules on AI use for judges, staff. *Reuters*. <https://www.reuters.com/legal/transactional/delaware-top-court-sets-rules-ai-use-judges-staff-2024-10-22/>, Zugriff am 24. Juli 2025.
- Merriam-Webster. (2025, Oktober 27). *Norm*. Merriam-Webster.Com Dictionary. <https://www.merriam-webster.com/dictionary/norm>, Zugriff am 29. Oktober 2025.
- Merrill, T. W. (2020). Private and Public Law. In A. S. Gold, J. C. P. Goldberg, D. B. Kelly, E. Sherwin, & H. E. Smith (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the New Private Law* (1. Aufl., S. 575–592). Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780190919665.001.0001>
- Mertens, P. (2019, April 8). Wirtschaftsinformatik. *Enzyklopädie der Wirtschaftsinformatik*. <https://wi-lex.de/index.php/lexikon/uebergreifender-teil/disziplinen-der-wi/wirtschaftsinformatik/>, Zugriff am 19. Februar 2025.
- Mertens, P., Bodendorf, F., König, W., Picot, A., Schumann, M., & Hess, T. (2005). *Grundzüge der Wirtschaftsinformatik*. Springer. <https://doi.org/10.1007/b138341>
- Meyerson, D., Mackenzie, C., & MacDermott, T. (2021). Introduction: Procedural justice in law, psychology, and philosophy. In D. Meyerson, C. Mackenzie, & T. MacDermott (Hrsg.), *Procedural Justice and Relational Theory. Empirical, Philosophical, and Legal Perspectives* (S. 1–19). Routledge.
- Michaeli, T., Kitzelmann, E., Seegerer, S., & Romeike, R. (2024). Lernen aus Daten. In U. Furbach, E. Kitzelmann, T. Michaeli, & U. Schmid (Hrsg.), *Künstliche Intelligenz für Lehrkräfte: Eine fachliche Einführung mit didaktischen Hinweisen* (S. 25–38). Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-44248-4>
- Microsoft. (2025). *Responsible AI principles and approach*. <https://www.microsoft.com/en-us/ai/principles-and-approach>, Zugriff am 11. Dezember 2025.
- Mielke, B. (2024, Februar 27). Einsatzmöglichkeiten von Large Language Models in der Justiz - Chancen und Herausforderungen. *legal-tech.de*. <https://legal-tech.de/large-language-models-in-der-justiz/>, Zugriff am 13. Februar 2025.
- Minissale, A. (2022). The hidden side of justice: Exploring emotional labour underlying judicial and prosecutorial decision-making. *Colloquium of the International Association of Procedural Law, Brescia, 6th–8th October, 2022*. <https://www.diva-portal.org/smash/record.jsf?pid=diva2:1835894>, Zugriff am 3. März 2025.

- Mockenhaupt, A. (2021). *Digitalisierung und Künstliche Intelligenz in der Produktion: Grundlagen und Anwendung*. Springer Vieweg. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-32773-6>
- Mohammed, E., Mustapha, E., & Mourad, A. (2023). Using machine learning to predict public prosecution judges decisions in Moroccan courts. *Procedia Computer Science*, 220, 998–1002. <https://doi.org/10.1016/j.procs.2023.03.138>
- Mohammed, M. E. A., & Munir, M. (2025). Towards smart farming: Applications of artificial intelligence and internet of things in precision agriculture. In S. Singh, V. Sood, A. L. Srivastav, & Y. Ampatzidis (Hrsg.), *Hyperautomation in Precision Agriculture* (S. 27–37). Academic Press. <https://doi.org/10.1016/B978-0-443-24139-0.00003-5>
- Mölders, M. (2021). Legal algorithms and solutionism: Reflections on two recidivism scores. *SCRIPT-Ed*, 18(1), 57–82. <https://doi.org/10.2966/scrip.180121.57>
- Mommsen, D., & Portmann, E. (2017). Gestaltungs- und praxisorientierte Promotionsarbeiten im Spannungsfeld zwischen Anwendung und Forschung. In E. Portmann (Hrsg.), *Wirtschaftsinformatik in Theorie und Praxis: Festschrift zu Ehren von Prof. Dr. Andreas Meier* (S. 11–34). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-17613-6_2
- Moore, G. C., & Benbasat, I. (1991). Development of an instrument to measure the perceptions of adopting an information technology innovation. *Information Systems Research*, 2(3), 192–222. <https://doi.org/10.1287/isre.2.3.192>
- Morakanyane, R., Grace, A. A., & O'Reilly, P. (2017). *Conceptualizing digital transformation in business organizations: A systematic review of literature*. 21. <https://aisel.aisnet.org/bled2017/21>, Zugriff am 22.Dezember 2025.
- Moravec, V., Hynek, N., Skare, M., Gavurova, B., & Kubak, M. (2024). Human or machine? The perception of artificial intelligence in journalism, its socio-economic conditions, and technological developments toward the digital future. *Technological Forecasting and Social Change*, 200, 123162. <https://doi.org/10.1016/j.techfore.2023.123162>
- Moray, N., Inagaki, T., & Itoh, M. (2000). Adaptive automation, trust, and self-confidence in fault management of time-critical tasks. *Journal of Experimental Psychology: Applied*, 6(1), 44–58. <https://doi.org/10.1037/1076-898X.6.1.44>
- Mosier, K. L., & Skitka, L. J. (1996). Human decision makers and automated decision aids: Made for each other? In R. Parasuraman & M. Mouloua (Hrsg.), *Automation and Human Performance: Theory and Applications* (S. 201–220). Routledge. <https://doi.org/10.1201/9781315137957>
- Mou, Y., Weng, Y., Gu, S., & Wang, Z. (2021). Semantic matching of legal cases for large scale judgments of China. *2021 16th International Conference on Computer Science & Education (ICCSE)*, 1120–1125. <https://doi.org/10.1109/ICCSE51940.2021.9569332>

- Muchenje, G., & Seppänen, M. (2023). Unpacking task-technology fit to explore the business value of big data analytics. *International Journal of Information Management*, 69, 102619. <https://doi.org/10.1016/j.ijinfomgt.2022.102619>
- Müller, J. (2024, Februar 16). *Jurist:innen und digitale Disruption – geht das?* Anwaltsblatt. <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/schwerpunkt/juristen-und-digitale-disruption>, Zugriff am 15. Dezember 2025.
- Müller, V. (2023, November 17). *Gesetz zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung*. Deutscher Bundestag. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw46-de-hauptverhandlungsdokumentation-976608>, Zugriff am 20. Oktober 2025.
- Müller-Böling, D., & Müller, M. (1986). *Akzeptanzfaktoren der Bürokommunikation*. Oldenbourg.
- Musch, S., Borrelli, M., & Kerrigan, C. (2023). The EU AI Act as global artificial intelligence regulation. *SSRN Electronic Journal*, 10.2139/ssrn.4549261. <https://doi.org/10.2139/ssrn.4549261>
- Mustofa, R. H., Kuncoro, T. G., Atmono, D., Hermawan, H. D., & Sukirman. (2025). Extending the technology acceptance model: The role of subjective norms, ethics, and trust in AI tool adoption among students. *Computers and Education: Artificial Intelligence*, 8, 100379. <https://doi.org/10.1016/j.caeai.2025.100379>
- Mustonen-Ollila, E., & Lyytinen, K. (2003). Why organizations adopt information system process innovations: A longitudinal study using diffusion of innovation theory. *Information Systems Journal*, 13(3), 275–297. <https://doi.org/10.1046/j.1365-2575.2003.00141.x>
- Myers, M. D., & Newman, M. (2007). The qualitative interview in IS research: Examining the craft. *Information and Organization*, 17(1), 2–26. <https://doi.org/10.1016/j.infoandorg.2006.11.001>
- Nafees, S. & Sujood. (2025). The power of emotions: Combining emotional attachment theory (EAT) and the technology acceptance model (TAM) to predict consumers' intention to use interactive technologies (ITs) at tourism destinations. *Tourism Recreation Research*, 50(6), 1449–1466. <https://doi.org/10.1080/02508281.2024.2390716>
- Nahrkhalaji, S. S., Shafiee, S., Shafiee, M., & Hvam, L. (2018). Challenges of digital transformation: The case of the non-profit sector. *2018 IEEE International Conference on Industrial Engineering and Engineering Management (IEEM)*, 1245–1249. <https://doi.org/10.1109/IEEM.2018.8607762>
- Nature Machine Intelligence. (2019). *Return of cybernetics*. 1, 385. <https://doi.org/10.1038/s42256-019-0100-x>
- Niklas, S. (2015). *Akzeptanz und Nutzung mobiler Applikationen*. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-08263-5>
- Nink, D. (2021). *Justiz und Algorithmen: Über die Schwächen menschlicher Entscheidungsfindung und die Möglichkeiten neuer Technologien in der*

- Rechtsprechung* (1. Aufl.). Duncker & Humblot. <https://doi.org/10.3790/978-3-428-58106-1>
- Nink, D. (2023, Juni 13). *Stellungnahme zur Anhörung von Sachverständigen des Rechtsausschusses. Einsatz von ChatGPT im Justizbereich*. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-592.pdf>, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Norman, D. A. (Hrsg.). (1986). *User centered system design: New perspectives on human-computer interaction*. CRC Press. <https://doi.org/10.1201/9780367807320>
- Nourani, M., Roy, C., Block, J. E., Honeycutt, D. R., Rahman, T., Ragan, E., & Gogate, V. (2021). Anchoring bias affects mental model formation and user reliance in explainable AI systems. *26th International Conference on Intelligent User Interfaces*, 340–350. <https://doi.org/10.1145/3397481.3450639>
- Nunamaker Jr., J. F., Chen, M., & Purdin, T. D. M. (1990). Systems development in information systems research. *Journal of Management Information Systems*, 7(3), 89–106. <https://doi.org/10.1080/07421222.1990.11517898>
- OECD. (2024). *AI principles*. <https://www.oecd.org/en/topics/ai-principles.html>, Zugriff am 11. Dezember 2025.
- OECD. (2025). Governing with artificial intelligence. The state of play and way forward in core government functions. *OECD Publishing*. <https://doi.org/10.1787/795de142-en>
- Ogden, J. (2003). Some problems with social cognition models: A pragmatic and conceptual analysis. *Health Psychology*, 22(4), 424–428. <https://doi.org/10.1037/0278-6133.22.4.424>
- Okan, A. A. (2024). Exploring the landscape of E-government maturity models: Insights from systematic mapping study and comparative analysis. *Digital Government: Research and Practice*, 5(2), 1–26. <https://doi.org/10.1145/3656586>
- Oliveira, T., Thomas, M., & Espadanal, M. (2014). Assessing the determinants of cloud computing adoption: An analysis of the manufacturing and services sectors. *Information & Management*, 51(5), 497–510. <https://doi.org/10.1016/j.im.2014.03.006>
- OpenJur. (2025). *Rechtsprechungsdatenbank*. <https://openjur.de/>, Zugriff am 20. Dezember 2025.
- O'Regan, G. (2018). *World of computing*. Springer International Publishing. <https://doi.org/10.1007/978-3-319-75844-2>
- Orlikowski, W. J. (2008). Using technology and constituting structures: A practice lens for studying technology in organizations. In *Resources, co-evolution and artifacts* (S. 255–305). Springer. https://doi.org/10.1007/978-1-84628-901-9_10
- Österle, H., Becker, J., Frank, U., Hess, T., Karagiannis, D., Krcmar, H., Loos, P., Mertens, P., Oberweis, A., & Sinz, E. J. (2011). Memorandum on design-oriented information systems research. *European Journal of Information Systems*, 20(1), 7–10. <https://doi.org/10.1057/ejis.2010.55>

- Österle, H., Winter, R., & Brenner, W. (Hrsg.). (2010). *Gestaltungsorientierte Wirtschaftsinformatik: ein Plädoyer für Rigor und Relevanz*. Infowerk.
- Ouellette, J. A., & Wood, W. (1998). Habit and intention in everyday life: The multiple processes by which past behavior predicts future behavior. *Psychological Bulletin*, 124(1), 54–74. <https://doi.org/10.1037/0033-2909.124.1.54>
- Oviedo-García, M. Á. (2021). Journal citation reports and the definition of a predatory journal: The case of the Multidisciplinary Digital Publishing Institute (MDPI). *Research Evaluation*, 30(3), 405–419a. <https://doi.org/10.1093/reseval/rvab020>
- Ozkaya, I. (2023). The next frontier in software development: AI-augmented software development processes. *IEEE Software*, 40(4), 4–9. <https://doi.org/10.1109/MS.2023.3278056>
- Paaß, G., & Hecker, D. (2020). *Künstliche Intelligenz: Was steckt hinter der Technologie der Zukunft?* Springer Vieweg. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-30211-5>
- Page, M. J., McKenzie, J. E., Bossuyt, P. M., Boutron, I., Hoffmann, T. C., Mulrow, C. D., Shamseer, L., Tetzlaff, J. M., Akl, E. A., Brennan, S. E., Chou, R., Glanville, J., Grimshaw, J. M., Hróbjartsson, A., Lalu, M. M., Li, T., Loder, E. W., Mayo-Wilson, E., McDonald, S., ... Moher, D. (2021). The PRISMA 2020 statement: An updated guideline for reporting systematic reviews. *BMJ*, 71. <https://doi.org/10.1136/bmj.n71>
- Pan, Z., Moore, O. A., Papadimitriou, A., & Zhu, J. (2025). AI literacy and trust: A multi-method study of Human-GAI team collaboration. *Computers in Human Behavior: Artificial Humans*, 4, 100162. <https://doi.org/10.1016/j.chbah.2025.100162>
- Parasuraman, R. (2000). Technology readiness index (TRI): A multiple-item scale to measure readiness to embrace new technologies. *Journal of Service Research*, 2(4), 307–320. <https://doi.org/10.1177/109467050024001>
- Parasuraman, R., & Manzey, D. H. (2010). Complacency and bias in human use of automation: An attentional integration. *Human Factors: The Journal of the Human Factors and Ergonomics Society*, 52(3), 381–410. <https://doi.org/10.1177/0018720810376055>
- Parasuraman, R., & Riley, V. (1997). Humans and automation: Use, misuse, disuse, abuse. *Human Factors: The Journal of the Human Factors and Ergonomics Society*, 39(2), 230–253. <https://doi.org/10.1518/001872097778543886>
- Parasuraman, R., Sheridan, T. B., & Wickens, C. D. (2000). A model for types and levels of human interaction with automation. *IEEE Transactions on Systems, Man, and Cybernetics - Part A: Systems and Humans*, 30(3), 286–297. <https://doi.org/10.1109/3468.844354>
- Pattinson, J.-A. (2025). AI evidence and the future of motor vehicle accident disputes. *Digital Evidence and Electronic Signature Law Review*, 14–29. <https://doi.org/10.14296/deeslr.v21i.5803>
- Paul, J., & Criado, A. R. (2020). The art of writing literature review: What do we know and what do we need to know? *International Business Review*, 29(4), 101717. <https://doi.org/10.1016/j.ibusrev.2020.101717>

- Pedreschi, D., Pappalardo, L., Ferragina, E., Baeza-Yates, R., Barabási, A.-L., Dignum, F., Dignum, V., Eliassi-Rad, T., Giannotti, F., Kertész, J., Knott, A., Ioannidis, Y., Lukowicz, P., Passarella, A., Pentland, A. S., Shawe-Taylor, J., & Vespignani, A. (2025). Human-AI coevolution. *Artificial Intelligence*, 339, 104244. <https://doi.org/10.1016/j.artint.2024.104244>
- Peppers, K., Tuunanen, T., Rothenberger, M. A., & Chatterjee, S. (2007). A design science research methodology for information systems research. *Journal of Management Information Systems*, 24(3), 45–77. <https://doi.org/10.2753/mis0742-1222240302>
- Pencheva, I., Esteve, M., & Mikhaylov, S. J. (2020). Big data and AI – a transformational shift for government: So, what next for research? *Public Policy and Administration*, 35(1), 24–44. <https://doi.org/10.1177/0952076718780537>
- Peršak, N. (2016). *Legitimacy and trust in criminal law, policy and justice* (0 Aufl.). Routledge. <https://doi.org/10.4324/9781315592169>
- Petersen, N. (2010). Braucht die Rechtswissenschaft eine empirische Wende? *Der Staat*, 49(3), 435–455. <https://doi.org/10.3790/staa.49.3.435>
- Peterson, R. A. (1994). A meta-analysis of Cronbach’s Coefficient Alpha. *Journal of Consumer Research*, 21, 381–391. <https://doi.org/10.1086/209405>
- Petri, T., & Dorfner, C. (2011). E-Justiz und Datenschutz Ausgewählte Rechtsfragen. *ZD*.
- Pinsent Masons. (2025, Februar 14). *Technology to become embedded in UK justice system by 2040, senior judge suggests*. <https://www.pinsentmasons.com/out-law/news/technology-become-embedded-uk-justice-system-2040-senior-judge-suggests>, Zugriff am 15. Februar 2025.
- Pirannejad, A., & Ingrams, A. (2023). Open government maturity models: A global comparison. *Social Science Computer Review*, 41(4), 1140–1165. <https://doi.org/10.1177/08944393211063107>
- Plöhn, J. (2021). Bundesverfassungsgericht. In U. Andersen & W. Woyke (Hrsg.), *Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland* (8., aktualisierte Auflage). Springer VS.
- Portela, M., Castillo, C., Tolan, S., Karimi-Haghighi, M., & Pueyo, A. A. (2024). A comparative user study of human predictions in algorithm-supported recidivism risk assessment. *Artificial Intelligence and Law*. <https://doi.org/10.1007/s10506-024-09393-y>
- Pousttchi, K. (2019, April 8). *Digitale Transformation*. <https://wi-lex.de/index.php/lexikon/technologische-und-methodische-grundlagen/informatik-grundlagen/digitalisierung/digitale-transformation/>, Zugriff am 30. Juli 2025.
- Preston, C. C., & Colman, A. M. (2000). Optimal number of response categories in rating scales: Reliability, validity, discriminating power, and respondent preferences. *Acta Psychologica*, 104(1), 1–15. [https://doi.org/10.1016/S0001-6918\(99\)00050-5](https://doi.org/10.1016/S0001-6918(99)00050-5)
- Püls, J. (2012). Die digitale Verschwiegenheitspflicht: Datenschutz und Datensicherheit im Notariat. *DNot-Sonderheft*, 120–132.

- PytlikZillig, L. M., Kimbrough, C. D., Shockley, E., Neal, T. M. S., Herian, M. N., Hamm, J. A., Bornstein, B. H., & Tomkins, A. J. (2017). A longitudinal and experimental study of the impact of knowledge on the bases of institutional trust. *PLOS ONE*, 12(4), e0175387. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0175387>
- R Core Team. (2025). *R: A language and environment for statistical computing*. R Foundation for Statistical Computing. <https://www.R-project.org/>, Zugriff am 22.Dezember 2025.
- Rädiker, S., & Kuckartz, U. (2020). *Focused analysis of qualitative interviews with MAXQDA* (1. Aufl.). MAXQDA Press. <https://doi.org/10.36192/978-3-948768072>, Zugriff am 24. Juli 2024.
- Radovan, M., & Kristl, N. (2017). Acceptance of technology and its impact on teacher's activities in virtual classroom: Integrating UTAUT and CoI into a combined model. *TOJET: The Turkish Online Journal of Educational Technology*, 16(3), 11–22.
- Rai, R. S., & Selnes, F. (2019). Conceptualizing task-technology fit and the effect on adoption – A case study of a digital textbook service. *Information & Management*, 56(8), 103161. <https://doi.org/10.1016/j.im.2019.04.004>
- Rajaraman, V. (2014). JohnMcCarthy — Father of artificial intelligence. *Resonance*, 19(3), 198–207. <https://doi.org/10.1007/s12045-014-0027-9>
- Ram, S., & Jung, H. (1991). “Forced” adoption of innovations in organizations: Consequences and implications. *Journal of Product Innovation Management*, 8(2), 117–126. <https://doi.org/10.1111/1540-5885.820117>
- Rana, Md. M., Siddiquee, M. S., Sakib, Md. N., & Ahamed, Md. R. (2024). Assessing AI adoption in developing country academia: A trust and privacy-augmented UTAUT framework. *Heliyon*, 10(18), e37569. <https://doi.org/10.1016/j.heliyon.2024.e37569>
- Rashid, A. B., Kausik, A. K., Al Hassan Sunny, A., & Bappy, M. H. (2023). Artificial intelligence in the military: An overview of the capabilities, applications, and challenges. *International Journal of Intelligent Systems*, 2023(1), 8676366. <https://doi.org/10.1155/2023/8676366>
- Rebitschek, F. G., Gigerenzer, G., & Gert G. Wagner. (2021). People underestimate the errors made by algorithms for credit scoring and recidivism prediction but accept even fewer errors. *Scientific Reports*, 11(1), 20171. <https://doi.org/10.1038/s41598-021-99802-y>
- Recskó, M., & Aranyossy, M. (2024). User acceptance of social network-backed cryptocurrency: a unified theory of acceptance and use of technology (UTAUT)-based analysis. *Financial Innovation*, 10(1). <https://doi.org/10.1186/s40854-023-00511-4>
- Redfield, S. (2019). A definition for robotics as an academic discipline. *Nature Machine Intelligence*, 1(6), 263–264. <https://doi.org/10.1038/s42256-019-0064-x>
- Reinemann, S. (2017). Was ist Legal Tech? *Innovationen und Legal Tech, Beilage zur NJW*(20).

- Ribeiro, M. T., Singh, S., & Guestrin, C. (2016). „Why should I trust you?“. Explaining the predictions of any classifier. *Proceedings of the 22nd ACM SIGKDD International Conference on Knowledge Discovery and Data Mining*, 1135–1144.
<https://doi.org/10.1145/2939672.2939778>
- Rich, E. (1983). *Artificial intelligence*. McGraw-Hill.
- Riedel, J. (2020). Judicial review of judicial appointments in Germany. *International Journal for Court Administration*, 11(1), 2. <https://doi.org/10.36745/ijca.296>
- Robra-Bissantz, S., & Strahringer, S. (2020). Wirtschaftsinformatik-Forschung für die Praxis. *HMD Praxis der Wirtschaftsinformatik*, 57(2), 162–188.
<https://doi.org/10.1365/s40702-020-00603-0>
- Rodríguez Oconitrillo, L. R., Vargas, J. J., Camacho, A., Burgos, Á., & Corchado, J. M. (2021). RYEL: An experimental study in the behavioral response of judges using a novel technique for acquiring higher-order thinking based on explainable artificial intelligence and case-based reasoning. *Electronics*, 10(12), 1500.
<https://doi.org/10.3390/electronics10121500>
- Rogers, E. M. (1983). *Diffusion of innovations* (3. Auflage). The Free Press.
- Rogers, E. M. (2003). *Diffusion of innovations* (5. Auflage). Simon and Schuster.
- Roland Rechtsreport. (2024). *Roland Rechtsreport 2024*. Roland Rechtsschutz.
https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2023.pdf, Zugriff am 22.Dezember 2025.
- Rollberg, C. (2021). Richterliche Unabhängigkeit und Künstliche Intelligenz - geht das zusammen? *Rethinking Law*, 2, 37–40.
- Romanov, B., Cid, D. D., & Leets, P. (2025). State versus technology: What drives trust in and usage of internet voting, institutional or technological trust? *Government Information Quarterly*, 42(4), 102068. <https://doi.org/10.1016/j.giq.2025.102068>
- Romme, A. G. L., & Meijer, A. (2020). Applying design science in public policy and administration research. *Policy & Politics*, 48(1), 149–165.
<https://doi.org/10.1332/030557319X15613699981234>
- Rosa, J., Teixeira, C., & Sousa Pinto, J. (2013). Risk factors in e-justice information systems. *Government Information Quarterly*, 30(3), 241–256.
<https://doi.org/10.1016/j.giq.2013.02.002>
- Rose, J. (2023, Februar 3). *A judge just used ChatGPT to make a court decision*.
<https://www.vice.com/en/article/k7bdmv/judge-used-chatgpt-to-make-court-decision>, Zugriff am 22.Dezember 2025.
- Rostalski, F., Janal, R., Heesen, J., Heine, K., Misselhorn, C., & Zweig, K. A. (2024). *Künstliche Intelligenz und Recht. Auf dem Weg zum Robo-Richter?*
https://doi.org/10.48669/pls_2024-6
- Rostalski, F., Schmude, T., Völkening, M., & Ye, J. (2021). Smart Sentencing: Grundriss einer teilautomatisierten Strafzumessungsdatenbank. *LRZ*, 166–178.

- Rostalski, F., & Völkening, M. (2019). Smart Sentencing. Ein neuer Ansatz für Transparenz richterlicher Strafzumessungsentscheidungen. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 5, 265–273.
- Rothmayr, A., & Soenneken, D. (2023). Judicialisation of public policy. In M. Van Gerven, C. Rothmayr, A., & K. Schubert (Hrsg.), *Encyclopedia of Public Policy*. Springer Nature Switzerland. <https://doi.org/10.1007/978-3-030-90434-0>
- Rudolf, G., & Kovač, P. (2024). The role of automated decision-making in modern administrative law: Challenges and data protection implications. *Central European Public Administration Review*, 22(2), 83–108. <https://doi.org/10.17573/cepar.2024.2.04>
- Russell, S. J., & Norvig, P. (with Chang, M., Devlin, J., Dragan, A., Forsyth, D., Goodfellow, I., Malik, J., Mansinghka, V., Pearl, J., & Wooldridge, M. J.). (2022). *Artificial intelligence: A modern approach* (Fourth edition, global edition). Pearson.
- Rüthers, B. (2013, November 17). Deutschland: Wer herrscht über das Grundgesetz? *FAZ*. <https://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart/deutschland-wer-herrscht-ueber-das-grundgesetz-12668461.html>, Zugriff am 3. Oktober 2025.
- Saeed, W., & Omlin, C. (2023). Explainable AI (XAI): A systematic meta-survey of current challenges and future opportunities. *Knowledge-Based Systems*, 263, 110273. <https://doi.org/10.1016/j.knosys.2023.110273>
- Saheb, T., Sidaoui, M., & Schmarzo, B. (2024). Convergence of artificial intelligence with social media: A bibliometric and qualitative analysis. *Telematics and Informatics Reports*, 14, 100146. <https://doi.org/10.1016/j.teler.2024.100146>
- Samuel, A. L. (1959). Some studies in machine learning using the game of checkers. *IBM Journal of Research and Development*, 1(3), 210–229. <https://doi.org/10.1147/rd.33.0210>
- Santini, F. D. O., Ladeira, W. J., Sampaio, C. H., Perin, M. G., & Dolci, P. C. (2020). Propensity for technological adoption: An analysis of effects size in the banking sector. *Behaviour & Information Technology*, 39(12), 1341–1355. <https://doi.org/10.1080/0144929X.2019.1667441>
- Sarker, I. H. (2021). Machine learning: Algorithms, real-world applications and research directions. *SN Computer Science*, 2(3), 160. <https://doi.org/10.1007/s42979-021-00592-x>
- Sas, C., Whittaker, S., Dow, S., Forlizzi, J., & Zimmerman, J. (2014). Generating implications for design through design research. *Proceedings of the SIGCHI Conference on Human Factors in Computing Systems*, 1971–1980. <https://doi.org/10.1145/2556288.2557357>
- Sauvola, J., Tarkoma, S., Klemettinen, M., Riekk, J., & Doermann, D. (2024). Future of software development with generative AI. *Automated Software Engineering*, 31(1), 26. <https://doi.org/10.1007/s10515-024-00426-z>

- Savirimuthu, J. (2010). Online dispute resolution, e-justice and web 2.0. In P. G. Nixon, V. N. Koutrakou, & R. Rawal (Hrsg.), *Understanding e-government in Europe: issues and challenges* (S. 131–150). Routledge.
- Sayago, S., Sendín, M., & Teixidó, M. (2025). Introduction. In M. Sendín, S. Sayago, & M. Teixidó (Hrsg.), *Future Perspectives on Human-Computer Interaction Research: Towards the Year 2030* (S. 1–16). Springer Nature Switzerland.
<https://doi.org/10.1007/978-3-031-71697-3>
- Saygin, A. P., Cicekli, I., & Akman, V. (2000). Turing Test: 50 years later. *Minds and Machines*, 10, 463–518. <https://doi.org/10.1023/A:1011288000451>
- Schäfer, M., & Keppler, D. (2015). *Modelle der technikorientierten Akzeptanzforschung: Überblick und Reflexion am Beispiel eines Forschungsprojekts zur Implementierung innovativer technischer Energieeffizienz-Maßnahmen*. Technische Universität Berlin.
<https://doi.org/10.14279/DEPOSITONCE-4461>
- Schallmo, D. R. A., & Rusnjak, A. (2021). Roadmap zur Digitalen Transformation von Geschäftsmodellen. In D. R. A. Schallmo, A. Rusnjak, J. Anzengruber, T. Werani, & K. Lang (Hrsg.), *Digitale Transformation von Geschäftsmodellen: Grundlagen, Instrumente und Best Practices* (S. 1–36). Springer Fachmedien Wiesbaden.
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-31980-9>
- Scheplitz, T., Benedict, M., Schlieter, H., Kaczmarek, S., & Susky, M. (2020). Forschung in Digitalen Innovationsprojekten – zwischen Praxistauglichkeit und wissenschaftlicher Relevanz. *HMD Praxis der Wirtschaftsinformatik*, 57(2), 257–273.
<https://doi.org/10.1365/s40702-020-00601-2>
- Schepman, A., & Rodway, P. (2020). Initial validation of the general attitudes towards artificial intelligence scale. *Computers in Human Behavior Reports*, 1, 100014.
<https://doi.org/10.1016/j.chbr.2020.100014>
- Schepman, A., & Rodway, P. (2023). The General Attitudes Towards Artificial Intelligence Scale (GA AIS): Confirmatory validation and associations with personality, corporate distrust, and general trust. *International Journal of Human-Computer Interaction*, 39(13), 2724–2741. <https://doi.org/10.1080/10447318.2022.2085400>
- Scherer, R., Siddiq, F., & Tondeur, J. (2019). The technology acceptance model (TAM): A meta-analytic structural equation modeling approach to explaining teachers' adoption of digital technology in education. *Computers & Education*, 128, 13–35.
<https://doi.org/10.1016/j.compedu.2018.09.009>
- Scheuer, D. (2020). *Akzeptanz von Künstlicher Intelligenz: Grundlagen intelligenter KI-Assistenten und deren vertrauensvolle Nutzung*. Springer Fachmedien Wiesbaden.
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-29526-4>
- Schindler, E., Riebeling, R., Pohler, A., & Maxion, S. (2022). *Unter Digitalisierungsdruck. Die Justiz auf dem Weg ins digitale Zeitalter*. IBM Deutschland.
https://de.newsroom.ibm.com/download/2022_IBM_Unter-Digitalisierungsdruck_Justiz_Final_PDF+Version_1.1.pdf, Zugriff am 22. Dezember 2025.

- Schmid, A. (2019). Verwaltungsinformatik und eGovernment im Zeichen der Digitalisierung – Zeit für ein neues Paradigma. In A. Schmid (Hrsg.), *Verwaltung, eGovernment und Digitalisierung: Grundlagen, Konzepte und Anwendungsfälle* (S. 3–21). Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-27029-2>
- Schmidt, M. G. (2025). *Demokratietheorien*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-46845-3>
- Schubert, K., & Klein, M. (2020). *Rechtsprechung/Rechtsprechende Gewalt*. Das Politiklexikon, 7., aktualisierte und erweiterte Auflage. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18111/rechtsprechung-rechtsprechende-gewalt/>, Zugriff am 9. Oktober 2025.
- Schuetz, S., & Venkatesh, V. (2020). Research perspectives: The rise of human machines: how cognitive computing systems challenge assumptions of user-system interaction. *Journal of the Association for Information Systems*, 21(2), 460–482. <https://doi.org/10.17705/1jais.00608>
- Schulte, A. (2001). Demokratie und Rechtsstaat als Wechselbeziehung. Zur Interpretation des Verhältnisses von Demokratie und Rechtsstaat in der politischen Philosophie von Norberto Bobbio. In M. Becker, H.-J. Lauth, & G. Pickel (Hrsg.), *Rechtsstaat und Demokratie: Theoretische und empirische Studien zum Recht in der Demokratie* (S. 69–90). VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-80399-3>
- Schuster, P. F. (2025). *Schusters kleiner Kostentenor - Zivilprozessuale Kostenberechnung*. kostenenor. <https://www.kostentenor.de/>, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Schwartz, S. H., & Tessler, R. C. (1972). A test of a model for reducing measured attitude-behavior discrepancies. *Journal of Personality and Social Psychology*, 24(2), 225–236. <https://doi.org/10.1037/h0033365>
- Science Media Center Germany. (2020, Februar 14). *Genauigkeit von Algorithmen bei Vorhersage für Risiko von Rückfallkriminalität*. <https://www.sciencemediacenter.de/angebote/genauigkeit-von-algorithmen-bei-vorhersage-fuer-risiko-von-rueckfallkriminalitaet-20026>, Zugriff am 12. November 2025.
- Sehgal, M. (2023). Punjab and Haryana HC asks ChatGPT about bail when assault is laced with cruelty. Here's what it said. *India Today*. <https://www.indiatoday.in/law/high-courts/story/punjab-and-haryana-high-court-asks-chatgpt-about-bail-when-assault-is-laced-with-cruelty-heres-what-it-said-2352608-2023-03-28>, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Seibert-Fohr, A. (2006). Constitutional guarantees of judicial independence in Germany. In E. Riedel & R. Wolfrum (Hrsg.), *Recent Trends in German and European Constitutional Law* (S. 267–287). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-540-37720-7_10

- Selten, F., Robeer, M., & Grimmelikhuijsen, S. (2023). ‘Just like I thought’: Street-level bureaucrats trust AI recommendations if they confirm their professional judgment. *Public Administration Review*, 83(2), 263–278. <https://doi.org/10.1111/puar.13602>
- Sert, M. F., Yıldırım, E., & Haşlak, İ. (2022). Using artificial intelligence to predict decisions of the Turkish Constitutional Court. *Social Science Computer Review*, 40(6), 1416–1435. <https://doi.org/10.1177/08944393211010398>
- Shachak, A., Kuziemy, C., & Petersen, C. (2019). Beyond TAM and UTAUT: Future directions for HIT implementation research. *Journal of Biomedical Informatics*, 100, 103315. <https://doi.org/10.1016/j.jbi.2019.103315>
- Sharma, A., Goel, A., & Taneja, U. (2025). AI adoption and digital entrepreneurial intentions: A theory of planned behaviour and technology acceptance model approach. *Technology in Society*, 103137. <https://doi.org/10.1016/j.techsoc.2025.103137>
- Sharma, C., Sharma, S., Sharma, K., Sethi, G. K., & Chen, H.-Y. (2024). Exploring explainable AI: A bibliometric analysis. *Discover Applied Sciences*, 6(11), 615. <https://doi.org/10.1007/s42452-024-06324-z>
- Sheeran, P. (2002). Intention-behavior relations: A conceptual and empirical review. *European Review of Social Psychology*, 12(1), 1–36. <https://doi.org/10.1080/14792772143000003>
- Sheikh, H., Prins, C., & Schrijvers, E. (2023). *Mission AI: The new system technology*. Springer International Publishing. <https://doi.org/10.1007/978-3-031-21448-6>
- Sheppard, B. H., Hartwick, J., & Warshaw, P. R. (1988). The theory of reasoned action: a meta-analysis of past research with recommendations for modifications and future research. *Journal of Consumer Research*, 15(3), 325. <https://doi.org/10.1086/209170>
- Sheridan, T., & Verplank, W. L. (1978). *Human and computer control of undersea teleoperators*. Defense Technical Information Center. <https://doi.org/10.21236/ADA057655>
- Shi, J. (2022). Artificial intelligence, algorithms and sentencing in Chinese criminal justice: Problems and solutions. *Criminal Law Forum*, 33(2), 121–148. <https://doi.org/10.1007/s10609-022-09437-5>
- Shiau, W.-L., & Chau, P. Y. K. (2016). Understanding behavioral intention to use a cloud computing classroom: A multiple model comparison approach. *Information & Management*, 53(3), 355–365. <https://doi.org/10.1016/j.im.2015.10.004>
- Shimp, T. A., & Kavas, A. (1984). The theory of reasoned action applied to coupon usage. *Journal of Consumer Research*, 11(3), 795. <https://doi.org/10.1086/209015>
- Shin, D., & Park, Y. J. (2019). Role of fairness, accountability, and transparency in algorithmic affordance. *Computers in Human Behavior*, 98, 277–284. <https://doi.org/10.1016/j.chb.2019.04.019>
- Silva, B. S. F., & Costa-Abreu, M. (2022). Exploring bias analysis on judicial data using machine learning techniques. *2022 12th International Conference on Pattern*

- Recognition Systems (ICPRS)*, 1–7.
<https://doi.org/10.1109/ICPRS54038.2022.9854068>
- Silva, N. S. (2025). The artificial intelligence act: Critical overview. *JIPITEC – Journal of Intellectual Property, Information Technology and E-Commerce Law*, 16(1), Article 1. <https://www.jipitec.eu/jipitec/article/view/418>, Zugriff am 4. August 2025.
- Simon, B. (2001). *Wissensmedien im Bildungssektor. Eine Akzeptanzuntersuchung an Hochschulen*. <https://doi.org/10.57938/93acb55a-5611-4289-bdc6-c399b3b76d4e>, Zugriff am 6. August 2025.
- Simon, H. A. (1947). *Administrative behavior: A study of decision-making processes in administrative organization*. Macmillan.
- Simon, H. A. (1969). *The sciences of the artificial*. MIT Press.
<https://thegreatestbooks.org/books/73995>, Zugriff am 20. September 2025.
- Simon, H. A., & Newell, A. (1958). Heuristic problem solving: The next advance in operations research. *Operations Research*, 6(1), 1–10.
<https://doi.org/10.1287/opre.6.1.1>
- Singh, L., Joshi, K. A., Koranga, R. S., Pant, S. C., & Mathur, P. (2023). Artificial intelligence in the legal profession: A review on its transformative potential and ethical challenges. *Proceedings of the 5th International Conference on Information Management & Machine Intelligence*, 1–8. <https://doi.org/10.1145/3647444.3647953>
- Skitka, L. J., Mosier, K., & Burdick, M. D. (2000). Accountability and automation bias. *International Journal of Human-Computer Studies*, 52(4), 701–717.
<https://doi.org/10.1006/ijhc.1999.0349>
- Slade, E. L., Dwivedi, Y. K., Piercy, N. C., & Williams, M. D. (2015). Modeling consumers' adoption intentions of remote mobile payments in the united kingdom: Extending UTAUT with innovativeness, risk, and trust. *Psychology & Marketing*, 32(8), 860–873. <https://doi.org/10.1002/mar.20823>
- Slizyk, A. (2025). *beck-online.SCHMERZENSGELD*. beck-online. https://beck-online.de/beck-online.schmerzengeld/modul/79?em_src=kw&em_cmp=google&gad_source=1&gad_campaignid=22662428624#inhalte, Zugriff am 12. November 2025.
- Smith, A., Moloney, A., & Asher-Schapiro, A. (2023). Are AI chatbots in courts putting justice at risk? *Reuters Media*. <https://www.reuters.com/article/global-tech-justice-idUSL8N36V3QL>, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Smuts, H., Winter, R., Gerber, A., & van der Merwe, A. (2022). “Designing” design science research: A taxonomy for supporting study design decisions. In A. Drechsler, A. Gerber, & A. Hevner (Hrsg.), *The Transdisciplinary Reach of Design Science Research* (S. 483–495). Springer International Publishing.
https://doi.org/10.1007/978-3-031-06516-3_36
- Smywiński-Pohl, A., & Libal, T. (2024). Enhancing legal argument retrieval with optimized language model techniques. In T. Suzumura & M. Bono (Hrsg.), *New Frontiers in*

- Artificial Intelligence* (Bd. 14741, S. 93–108). Springer. https://doi.org/10.1007/978-981-97-3076-6_7
- Sniehotta, F. F., Presseau, J., & Araújo-Soares, V. (2014). Time to retire the theory of planned behaviour. *Health Psychology Review*, 8(1), 1–7. <https://doi.org/10.1080/17437199.2013.869710>
- Solovey, E., Flanagan, B., & Chen, D. (2025). Interacting with AI at work: Perceptions and opportunities from the UK judiciary. *Proceedings of the 4th Annual Symposium on Human-Computer Interaction for Work*, 1–8. <https://doi.org/10.1145/3729176.3729192>
- Stein, J.-P., Messingschlager, T., Gnambs, T., Hutmacher, F., & Appel, M. (2024). Attitudes towards AI: Measurement and associations with personality. *Scientific Reports*, 14(1). <https://doi.org/10.1038/s41598-024-53335-2>
- Stevenson, M. T. (2018). Assessing risk assessment in action. *103 Minnesota Law Review*, 303. <https://doi.org/10.2139/ssrn.3016088>
- Stöhr, A.-J. (2025, Februar 27). *Staatsziel Digitalisierung für die Justiz* [VDZ – Verwaltung der Zukunft]. Staatsziel Digitalisierung für die Justiz. <https://www.vdz.org/node/1650>, Zugriff am 15. Dezember 2025.
- Straub, E. T. (2009). Understanding technology adoption: Theory and future directions for informal learning. *Review of Educational Research*, 79(2), 625–649. <https://doi.org/10.3102/0034654308325896>
- Strohmann, T., Siemon, D., Elshan, E., & Gnewuch, U. (2023). Design principles in information systems research: Trends in construction and formulation. *AMCIS Proceedings 12*. https://aisel.aisnet.org/amcis2023/meta_res/meta_res/12, Zugriff am 22. Dezember 2025.
- Strzelecki, A. (2024). Students’ acceptance of ChatGPT in higher education: An extended unified theory of acceptance and use of technology. *Innovative Higher Education*, 49(2), 223–245. <https://doi.org/10.1007/s10755-023-09686-1>
- Süddeutsche. (2023, Juli 17). „Frida“ und „Frauke“: Frankfurter Amtsgericht setzt auf KI. Süddeutsche.de. <https://www.sueddeutsche.de/panorama/verfahren-frida-und-frauke-frankfurter-amtsgericht-setzt-auf-ki-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230717-99-431783>, Zugriff am 12. November 2025.
- Sukanya, G., & Priyadarshini, J. (2023). Modified hierarchical-attention network model for legal judgment predictions. *Data & Knowledge Engineering*, 147, 102203. <https://doi.org/10.1016/j.datak.2023.102203>
- Suliak, H. (2025, Oktober 9). *Statt 2026 nun 2027: Justiz bekommt mehr Zeit für die E-Akte*. Legal Tribune Online. <https://www.lto.de/recht/justiz/j/digitalisierung-justiz-e-akte-aufschub-2027-drb-dav-brak>, Zugriff am 15. Dezember 2025.
- Šumak, B., Heričko, M., Budimac, Z., & Pušnik, M. (2017). Investigation of moderator factors in e-business adoption: A quantitative meta-analysis of moderating effects on the drivers of intention and behavior. *Computer Science and Information Systems*, 14(1), 75–102. <https://doi.org/10.2298/CSIS160902033S>

- Šumak, B., Heričko, M., & Pušnik, M. (2011). A meta-analysis of e-learning technology acceptance: The role of user types and e-learning technology types. *Computers in Human Behavior*, 27(6), 2067–2077. <https://doi.org/10.1016/j.chb.2011.08.005>
- Sundberg, L. (2019). Electronic government: Towards e-democracy or democracy at risk? *Safety Science*, 118, 22–32. <https://doi.org/10.1016/j.ssci.2019.04.030>
- Sunyaev, A., Benlian, A., Pfeiffer, J., Jussupow, E., Thiebes, S., Maedche, A., & Gawlitza, J. (2025). High-risk artificial intelligence. *Business & Information Systems Engineering*. <https://doi.org/10.1007/s12599-025-00942-6>
- Susskind, R. (2019). *Online courts and the future of justice*. Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/oso/9780198838364.001.0001>
- Sutton, S. (1998). Predicting and explaining intentions and behavior: How well are we doing? *Journal of Applied Social Psychology*, 28(15), 1317–1338. <https://doi.org/10.1111/j.1559-1816.1998.tb01679.x>
- Tan, X., Cheng, G., & Ling, M. H. (2025). Artificial intelligence in teaching and teacher professional development: A systematic review. *Computers and Education: Artificial Intelligence*, 8, 100355. <https://doi.org/10.1016/j.caeai.2024.100355>
- Taylor, L. (2023). Colombian judge says he used ChatGPT in ruling. *The Guardian*. <https://www.theguardian.com/technology/2023/feb/03/colombia-judge-chatgpt-ruling>, Zugriff am 22.Dezember 2025.
- Taylor, S., & Todd, P. A. (1995). Understanding information technology usage: A test of competing models. *Information Systems Research*, 6(2), 144–176. <https://doi.org/10.1287/isre.6.2.144>
- Teichman, D., Zamir, E., & Ritov, I. (2023). Biases in legal decision-making: Comparing prosecutors, defense attorneys, law students, and laypersons. *Journal of Empirical Legal Studies*, 20(4), 852–894. <https://doi.org/10.1111/jels.12365>
- TH Köln. (2024). *Science-Fiction trifft Rechtsprechung: Virtual Reality vor Gericht*. https://www.th-koeln.de/hochschule/science-fiction-trifft-rechtsprechung-virtual-reality-vor-gericht_111115.php, Zugriff am 21. Oktober 2025.
- The Supreme People’s Court of the People’s Republic of China. (2025). *Chinese courts see significant progress in case backlog reduction in 2024*. https://english.court.gov.cn/2025-02/10/c_1069063.htm, Zugriff am 22.Dezember 2025.
- Thompson, R. L., Higgins, C. A., & Howell, J. M. (1991). Personal computing: Toward a conceptual model of utilization. *MIS Quarterly*, 15(1), 125. <https://doi.org/10.2307/249443>
- Thompson, T. (2022, Januar 25). *Artificial intelligence ‘marginally’ better at predicting reoffending*. <https://www.policeprofessional.com/news/artificial-intelligence-marginally-better-at-predicting-reoffending/>, Zugriff am 22.Dezember 2025.
- Tornatzky, L. G., & Fleischer, M. (1990). *The processes of technological innovation* (4. print). Lexington Books.

- Triandis, H. C. (1980). Values, attitudes, and interpersonal behavior. *Nebraska Symposium on Motivation*, 195–259.
- Ulenaers, J. (2020). The impact of artificial intelligence on the right to a fair trial: Towards a robot judge? *Asian Journal of Law and Economics*, 11(2), 20200008.
<https://doi.org/10.1515/ajle-2020-0008>
- UNESCO. (2025). *AI and the rule of law: Capacity building for judicial systems*.
<https://www.unesco.org/en/artificial-intelligence/rule-law/mooc-judges>, Zugriff am 15. Februar 2025.
- Universitat Pompeu Fabra. (2025). *JuLIA Project*. JuLIA - Justice, Fundamental Rights and Artificial Intelligence. https://www.julia-project.eu/?utm_source=chatgpt.com,
Zugriff am 15. Dezember 2025.
- Ursin, E. (2009). How great judges think: Judges Richard Posner, Henry Friendly, and Roger Traynor on judicial lawmaking. *Buffalo Law Review*, 57(4), 1267–1360.
- Vallerand, R. J., Deshaies, P., Cuerrier, J.-P., Pelletier, L. G., & Mongeau, C. (1992). Ajzen and Fishbein's theory of reasoned action as applied to moral behavior: A confirmatory analysis. *Journal of Personality and Social Psychology*, 62(1), 98–109.
<https://doi.org/10.1037/0022-3514.62.1.98>
- Vaske, J. J., Beaman, J., & Sponarski, C. C. (2017). Rethinking internal consistency in Cronbach's Alpha. *Leisure Sciences*, 39(2), 163–173.
<https://doi.org/10.1080/01490400.2015.1127189>
- V-Dem. (2025a). *About*. <https://v-dem.net/about/>, Zugriff am 9. Oktober 2025.
- V-Dem. (2025b). *Country graph – Germany*. https://v-dem.net/data_analysis/CountryGraph/,
Zugriff am 9. Oktober 2025.
- Vendramin, N., Nardelli, G., & Ipsen, C. (2021). Task-technology fit theory. In R. Appel-Meulenbroek & V. Danivska (Hrsg.), *A Handbook of Theories on Designing Alignment between People and the Office Environment* (1. Aufl., S. 39–53). Routledge. <https://doi.org/10.1201/9781003128830>
- Venkatesh, V. (2000). Determinants of perceived ease of use: Integrating control, intrinsic motivation, and emotion into the technology acceptance model. *Information Systems Research*, 11(4), 342–365. <https://doi.org/10.1287/isre.11.4.342.11872>
- Venkatesh, V., & Bala, H. (2008). Technology acceptance model 3 and a research agenda on interventions. *Decision Sciences*, 39(2), 273–315. <https://doi.org/10.1111/j.1540-5915.2008.00192.x>
- Venkatesh, V., & Davis, F. D. (2000). A theoretical extension of the technology acceptance model: Four longitudinal field studies. *Management Science*, 46(2), 186–204.
<https://doi.org/10.1287/mnsc.46.2.186.11926>
- Venkatesh, V., Morris, M. G., Davis, G. B., & Davis, F. D. (2003). User Acceptance of Information Technology: Toward a Unified View. *MIS Quarterly*, 27(3), 425.
<https://doi.org/10.2307/30036540>

- Venkatesh, V., & Speier, C. (1999). Computer technology training in the workplace: A longitudinal investigation of the effect of mood. *Organizational Behavior and Human Decision Processes*, 79(1), 1–28. <https://doi.org/10.1006/obhd.1999.2837>
- Venkatesh, V., Thong, J. Y. L., & Xu, X. (2012). Consumer acceptance and use of information technology: Extending the unified theory of acceptance and use of technology. *MIS Quarterly*, 36(1), 157. <https://doi.org/10.2307/41410412>
- Verheyen, S., Rieke, K., Verheyen, S., & Rieke, K. (2019). E-Government in der Europäischen Union. In J. Stember, W. Eixelsberger, A. Spichiger, A. Neuron, F.-R. Habbel, & M. Wundara (Hrsg.), *E-Government in der Europäischen Union* (S. 95–110). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-21402-9_8
- Vermeys, N. (2021). The computer as the court: How will artificial intelligence affect judicial processes? In X. Kramer, A. Biard, J. Hoevenaars, & E. Themeli (Hrsg.), *New Pathways to Civil Justice in Europe: Challenges of Access to Justice* (S. 61–80). Springer International Publishing. https://doi.org/10.1007/978-3-030-66637-8_4
- Vijayakumaran, S., Vimaladevi, M., Thangamani, R., Vibeesh, N., Chandru, M., & Easwaramoorthy, S. V. (2025). Revolutionizing legal access: An AI-driven RAG chatbot for real-time judicial insights. *2025 3rd International Conference on Artificial Intelligence and Machine Learning Applications Theme: Healthcare and Internet of Things (AIMLA)*, 1–6. <https://doi.org/10.1109/AIMLA63829.2025.11040439>
- vom Brocke, J., Hevner, A., & Maedche, A. (Hrsg.). (2020). Introduction to design science research. In *Design Science Research. Cases* (S. 1–13). Springer International Publishing. <https://doi.org/10.1007/978-3-030-46781-4>
- von Lucke, J. (2021). *Regieren und Verwalten im Informationszeitalter*. DUNCKER UND HUMBLOT. <https://doi.org/10.3790/978-3-428-51011-5>
- von Lucke, J., & Etscheid, J. (2020). Wie Ansätze künstlicher Intelligenz die öffentliche Verwaltung und die Justiz verändern könnten. *Jusletter-IT, fses*. <https://doi.org/10.38023/fafb2543-2746-4061-b898-5ee71c91cef8>
- von Lucke, J., & Reinermann, H. (2000). *Speyer Definition von Electronic Government* (No. Ergebnisse des Forschungsprojektes Regieren und Verwalten im Informationszeitalter). Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung. https://www.researchgate.net/publication/275408188_Speyerer_Definition_von_Electronic_Government, Zugriff am 28. Juli 2025.
- von Pachelbel, J. (2021). Predictive Analytics in der Justiz: Ein Instrument unserer zukünftigen Rechtsprechung? *Rethinking Law*, 2, 44–46.
- von Steinsdorff, S. (2024). Vom „rule of law revival“ zum „rule of law backsliding“: Ein Erklärungsversuch. *Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 34(1), 57–65. <https://doi.org/10.1007/s41358-024-00370-0>
- Vorm, E. S., & Combs, D. J. Y. (2022). Integrating transparency, trust, and acceptance: The intelligent systems technology acceptance model (ISTAM). *International Journal of*

- Human–Computer Interaction*, 38(18–20), 1828–1845.
<https://doi.org/10.1080/10447318.2022.2070107>
- Wachter, M., & Leeb, C.-M. (2024). KI-Systeme in der Rechtspflege. *RDİ*, 440–446.
- Waldo, D. (1948). *The administrative state: A study of the political theory of american public administration*. Ronald Press Company.
- Walters, R., & Novak, M. (2021). *Cyber security, artificial intelligence, data protection, and the law*. Springer. <https://doi.org/10.1007/978-981-16-1665-5>
- Wanderwitz, M. (2024). *Digitalisierung und Recht: Retrospektive und Entwicklungslinien eines digitalen Wandels*. Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-59464-3>
- Wang, J., Li, X., Wang, P., Liu, Q., Deng, Z., & Wang, J. (2022). Research trend of the unified theory of acceptance and use of technology theory: A bibliometric analysis. *Sustainability*, 14(1), Article 1. <https://doi.org/10.3390/su14010010>
- Wang, N. (2020). “Black box justice”: Robot judges and AI-based judgment processes in China’s court system. *2020 IEEE International Symposium on Technology and Society (ISTAS)*, 58–65. <https://doi.org/10.1109/ISTAS50296.2020.9462216>
- Wang, R. (2020). Legal technology in contemporary USA and China. *Computer Law & Security Review*, 39, 105459. <https://doi.org/10.1016/j.clsr.2020.105459>
- Wang, X., & Goh, D. H.-L. (2017). Video game acceptance: A meta-analysis of the extended technology acceptance model. *Cyberpsychology, Behavior, and Social Networking*, 20(11), 662–671. <https://doi.org/10.1089/cyber.2017.0086>
- Wang, X., & Yin, M. (2021). Are explanations helpful? A comparative study of the effects of explanations in AI-assisted decision-making. *26th International Conference on Intelligent User Interfaces*, 318–328. <https://doi.org/10.1145/3397481.3450650>
- Wang, X., Zhang, X., Hoo, V., Shao, Z., & Zhang, X. (2024). LegalReasoner: A multi-stage framework for legal judgment prediction via large language models and knowledge integration. *IEEE Access*, 12, 166843–166854.
<https://doi.org/10.1109/ACCESS.2024.3496666>
- Wang, Y., Gao, J., & Chen, J. (2020). Deep learning algorithm for judicial judgment prediction based on BERT. *2020 5th International Conference on Computing, Communication and Security (ICCCS)*, 1–6.
<https://doi.org/10.1109/ICCCS49678.2020.9277068>
- Wang, Y., Guan, X., Sun, Y., Wang, H., & Chen, D. (2025). The cognitive acceptance of generative AI image tools based on TPB-TAM model and multi-theory integration. *Advanced Design Research*, 3(1), 38–54. <https://doi.org/10.1016/j.ijadr.2025.08.001>
- Wanner, J., Herm, L.-V., Heinrich, K., & Janiesch, C. (2022). The effect of transparency and trust on intelligent system acceptance: Evidence from a user-based study. *Electronic Markets*, 32(4), 2079–2102. <https://doi.org/10.1007/s12525-022-00593-5>
- Wasike, B. (2016). FoIA in the age of “Open. Gov”: An analysis of the performance of the Freedom of Information Act under the Obama and Bush administrations. *Government Information Quarterly*, 33(3), 417–426. <https://doi.org/10.1016/j.giq.2016.05.001>

- Watson, J., Aglionby, G., & March, S. (2023). Using machine learning to create a repository of judgments concerning a new practice area: A case study in animal protection law. *Artificial Intelligence and Law*, 31(2), 293–324. <https://doi.org/10.1007/s10506-022-09313-y>
- Webb, T. L., & Sheeran, P. (2006). Does changing behavioral intentions engender behavior change? A meta-analysis of the experimental evidence. *Psychological Bulletin*, 132(2), 249–268. <https://doi.org/10.1037/0033-2909.132.2.249>
- Webster, J., & Watson, R. T. (2002). Analysing the past to prepare for the future: Writing a literature review. *MIS Quarterly*, 26(2), xiii–xxiii.
- Wei, B., Yu, Y., Gan, L., & Wu, F. (2025). An LLMs-based neuro-symbolic legal judgment prediction framework for civil cases. *Artificial Intelligence and Law*. <https://doi.org/10.1007/s10506-025-09433-1>
- Wei, W., Prasetyo, Y. T., Belmonte, Z. J. A., Cahigas, M. M. L., Nadlifatin, R., & Gumasing, Ma. J. J. (2025). Applying the technology acceptance model – Theory of planned behavior (TAM-TPB) model to study the acceptance of building information modeling (BIM) in green building in China. *Acta Psychologica*, 254, 104790. <https://doi.org/10.1016/j.actpsy.2025.104790>
- Weiber, R. (1992). *Diffusion von Telekommunikation*. Gabler Verlag. <https://doi.org/10.1007/978-3-663-09799-0>
- Weiß, J. (2019). Zwischen Alexa und Aktenmappe: Was lässt sich aus der Entwicklung des E-Governments für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung lernen? In A. Schmid (Hrsg.), *Verwaltung, eGovernment und Digitalisierung* (S. 67–88). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-27029-2_6
- Weizenbaum, J. (1966). ELIZA: A computer program for the study of natural language communication between man and machine. *Communications of the ACM*, 9(1), 36–45. <https://doi.org/10.1145/365153.365168>
- Wenzelburger, G., König, P. D., Felfeli, J., & Achtziger, A. (2022). Algorithms in the public sector. Why context matters. *Public Administration*, 102(1), 40–60. <https://doi.org/10.1111/padm.12901>
- Wessel, L., Mosconi, E., Indulska, M., & Baiyere, A. (2025). Digital transformation: Quo vadit? *Information Systems Journal*, 35(4), 1294–1308. <https://doi.org/10.1111/isj.12578>
- Whetten, D. A. (1989). What Constitutes a Theoretical Contribution? *The Academy of Management Review*, 14(4), 490. <https://doi.org/10.2307/258554>
- Wiberg, M., & Stolterman Bergqvist, E. (2023). Automation of interaction: Interaction design at the crossroads of user experience (UX) and artificial intelligence (AI). *Personal and Ubiquitous Computing*, 27(6), 2281–2290. <https://doi.org/10.1007/s00779-023-01779-0>
- Wilhelm, D. B. (2012). *Nutzerakzeptanz von webbasierten Anwendungen*. Gabler Verlag. <https://doi.org/10.1007/978-3-8349-7143-2>

- Wilkins, S. (2024, Juni 4). *11th circuit judge uses ChatGPT in deciding appeal, encourages others to consider it*. Law.Com.
<https://www.law.com/legaltechnews/2024/06/04/11th-circuit-judge-uses-chatgpt-in-deciding-appeal-encourages-others-to-consider-it/>, Zugriff am 24. Juli 2025.
- Windau, B. (2020, Dezember 15). *Gerichtsverhandlung per Videokonferenz: Keine Angst vor § 128a ZPO*. anwaltsblatt. <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/kanzlei-praxis/gerichtsverhandlung-per-videokonferenz-keine-angst-vor-128a-zpo>, Zugriff am 20. Oktober 2025.
- Winter, C. (2022). The challenges of artificial judicial decision-making for liberal democracy. In P. Bystranowski, B. Janik, & M. Próchnicki (Hrsg.), *Judicial Decision-Making: Integrating Empirical and Theoretical Perspectives* (S. 179–204). Springer International Publishing. https://doi.org/10.1007/978-3-031-11744-2_9
- Wittpahl, V. (Hrsg.). (2019). *Künstliche Intelligenz: Technologie | Anwendung | Gesellschaft*. Springer Vieweg. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-58042-4>
- Woods, D. D. (2015). Four concepts for resilience and the implications for the future of resilience engineering. *Reliability Engineering & System Safety*, 141, 5–9.
<https://doi.org/10.1016/j.ress.2015.03.018>
- Wyatt, S. (2008). Technological determinism is dead - long live technological determinism. In E. J. Hackett & Society for Social Studies of Science (Hrsg.), *The Handbook of Science and Technology Studies* (3rd ed, S. 165–180). MIT Press : Published in cooperation with the Society for the Social Studies of Science.
- Xu, Z. (2022). The legitimacy of artificial intelligence in judicial decision making: Chinese experience. *International Journal of Technoethics*, 13(2), 1–17.
<https://doi.org/10.4018/IJT.311032>
- Yacoby, Y., Green, B., Griffin, C., & Doshi-Velez, F. (2022). „if it didn’t happen, why would I change my decision?“. How judges respond to counterfactual explanations for the public safety assessment. *Proceedings of the AAAI Conference on Human Computation and Crowdsourcing*, 10 (1), 219–230.
<https://doi.org/10.1609/hcomp.v10i1.22001>
- Yalcin, G., Themeli, E., Stamhuis, E., Philipsen, S., & Puntoni, S. (2023). Perceptions of justice by algorithms. *Artificial Intelligence and Law*, 31(2), 269–292.
<https://doi.org/10.1007/s10506-022-09312-z>
- Yang, H., Xu, N., Lin, X., & Zhang, W. (2025). Integrating AI literacy into the TAM-TPB model to explain students’ intention to use educational AI through MASEM approach. *Computers in Human Behavior Reports*, 20, 100833.
<https://doi.org/10.1016/j.chbr.2025.100833>
- Yu, E. (2022, Dezember 12). *China wants legal sector to be AI-powered by 2025*.
<https://www.zdnet.com/article/china-wants-legal-sector-to-be-ai-powered-by-2025/>, Zugriff am 19. Juli 2024.
- Završnik, A. (2020). Criminal justice, artificial intelligence systems, and human rights. *ERA Forum*, 20(4), 567–583. <https://doi.org/10.1007/s12027-020-00602-0>

- Završnik, A. (2021). Algorithmic justice: Algorithms and big data in criminal justice settings. *European Journal of Criminology*, 18(5), 623–642. <https://doi.org/10.1177/1477370819876762>
- Zeng, J., Ustun, B., & Rudin, C. (2017). Interpretable classification models for recidivism prediction. *Journal of the Royal Statistical Society Series A: Statistics in Society*, 180(3), 689–722. <https://doi.org/10.1111/rssa.12227>
- Zhang, Y., Zhao, Y., & Zhao, Y. (2022). The application of artificial intelligence decision-making algorithm in crisis analysis and optimization of the international court system. *Mobile Information Systems*, 2022, 1–14. <https://doi.org/10.1155/2022/8150122>
- Zheng, G. G. (2020). China’s grand design of people’s smart courts. *Asian Journal of Law and Society*, 7(3), 561–582. <https://doi.org/10.1017/als.2020.20>
- Zhou, S. (2024). Analyzing the justification for using generative AI technology to generate judgments based on the virtue jurisprudence theory. *Journal of Decision Systems*, 1–24. <https://doi.org/10.1080/12460125.2024.2428999>
- Ziegenbalg, J. (2025). *Algorithmik Eine universelle Methode im Überblick: Kultur- und Wissenschaftsgeschichte, Philosophie, aktuelle Entwicklungen*. Springer Spektrum. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-70804-0>
- Ziewitz, M. (2016). Governing algorithms: Myth, mess, and methods. *Science, Technology, & Human Values*, 41(1), 3–16. <https://doi.org/10.1177/0162243915608948>
- Zigurs, I., & Buckland, B. K. (1998). A theory of task/technology fit and group support systems effectiveness. *MIS Quarterly*, 22(3), 313. <https://doi.org/10.2307/249668>
- Zweers, K., & Planqué, K. (2001). Electronic government: From organizational based perspective towards a client oriented approach. In C. Prins (Hrsg.), *Designing e-government: on the crossroads of technological innovation and institutional change*. Kluwer law.

Appendix

Anhang A

Tabelle 37: Definitionen von E-Government und E-Justice der Stichprobe

Autor:innen	Titel	Jahr	Fundstelle
Arayankalam et al.	How to deal with corruption? Examining the roles of e-government maturity, government administrative effectiveness, and virtual social networks diffusion	2021	International Journal of Information Management 58, 102203, S. 1f.
	„While there are several ways such as effective law enforcement, efficient financial management, high transparency and access to information, accountability of the government, and international financial system, among others, for tackling corruption [...], the role of electronic government (e-government), defined “as the use of information and communication technologies (ICTs) and the Internet to enhance the access to and delivery of all facets of government services and operations for the benefit of citizens, businesses, employees, and other stakeholders” [...] in combating corruption has been widely recognized [...]. In particular, we center upon the aspect of e-government maturity, defined as the extent to which the government in a country has established its online presence [...]. This definition indicates that e-government initiatives mature and develop in stages starting from cataloging of government information to horizontal integration of different functional departments in the government, which can provide seamless services to citizens engaging in transactions with the government [...].”		
Bernhardt & Leeb	Elektronischer Rechtsverkehr	2023	Heckmann & Paschke (Hrsg.): jurisPK-Internetrecht, Kapitel 6, Rn. 1 und 4
	„Der Einsatz von Informationstechnik in der Justiz hat mittlerweile große Bedeutung gewonnen. Im Binnenbereich der Justiz trägt der Einsatz moderner IuK-Technologien zu einer Vereinfachung und Beschleunigung (im Sinne einer Prozessoptimierung) von Arbeitsvorgängen bei, im Außenbereich kann die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten (Justizkommunikation bzw. Elektronischer Rechtsverkehr) gestärkt werden. Die weiterentwickelten Möglichkeiten der Informationsbeschaffung (z. B. Einsatz elektronischer Literatur- und Rechtsprechungsdatenbanken), Informationsaufbereitung (z. B. elektronische Aktenführung) und Informationsvermittlung (z. B. Registerportale) bis hin zu eventuellen Einsatzmöglichkeiten der Blockchain-Technologie und der künstlichen Intelligenz beschäftigen die Justiz in ihren unterschiedlichen Aufgabenfeldern intensiv. Der umfassende Einsatz von IuK-Technik in der Justiz – auch über nationale Grenzen hinweg in europäischer Zusammenarbeit – wird zumeist mit dem Begriff E-Justice oder E-Justiz umschrieben, wobei auch oft von der Digitalisierung der Justiz gesprochen wird. Schließlich spielt der Einsatz von Videokonferenztechnik nach jahrelangem Schattendasein seit dem Jahr 2020 und den pandemiebedingten Einschränkungen im Präsenz-Gerichtsbetrieb eine immer größer Rolle. [...] Elektronischer Rechtsverkehr (im engeren Sinne) bzw. synonym gebraucht Justizkommunikation umschreibt den Teil von E-Justice, der sich überwiegend in der rechtsverbindlichen Kommunikation der Justiz mit ihren „Kunden“ (den Verfahrensbeteiligten) erschöpft, also den sicheren elektronischen Austausch verfahrensbezogener Informationen (und idealiter der anschließenden medienbruchfreien Weiterverarbeitung der Daten, etwa in einer elektronischen Akte). [...] Parallelen zum E-Government [...] lassen sich nur begrenzt ziehen. Zwar besteht eine gewisse Zielkongruenz mit der administrativen Gewalt, was den Einsatz von IT betrifft (Effizienzgewinne, Verbesserung des Bürgerservices, Partizipationsmöglichkeiten, Erhöhung der Transparenz, Befreiung von überflüssiger Bürokratie usw.). Allerdings bedingt die Eigenständigkeit der Justiz als Staatsfunktion vielfach ein eigenständiges Modernisierungsprofil. Dieses unterscheidet sich aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit, des Legalitätsprinzips und der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspfleger deutlich vom Verwaltungsbereich. Insoweit ist es geboten, auch terminologisch den IT-Einsatz und die IT-gestützte Kommunikation im Justizbereich von der „elektronischen Verwaltung“ abzugrenzen. Statt von E-Government muss im Justizsektor von E-Justice oder E-Justiz die Rede sein.“		

Appendix

Autor:innen	Titel	Jahr	Fundstelle
Braun Binder	VwGO § 55a [Elektronische Dokumentenübermittlung]	2018	Sodan & Ziekow (Hrsg.): Verwaltungsgerichtsordnung, Rn. 1
	„Mit dem Begriff „E-Justice“ (auch: E-Justiz) wird allgemein der Einsatz von IT in der Justiz auch über nationale Grenzen hinaus umschrieben. Damit wird eine Abgrenzung zu dem im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltungshandeln verwendeten Begriff „E-Government“ hergestellt. Der Einsatz von IT in der Verwaltung ist von jenem in der Justiz zu unterscheiden. Auch wenn teilweise ähnliche Anforderungen für den Austausch elektronischer Dokumente oder die elektronische Aktenführung innerhalb der Verwaltung und innerhalb der Justiz gelten, so stellt die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) bei E-Justice eine Besonderheit dar. Dies kann durch die unterschiedliche Terminologie zum Ausdruck gebracht werden.“		
Bull	Juristische Antworten auf Fragen der Technikentwicklung	2019	Der Staat 58 (1), S. 78
	„In der Managementliteratur wird von den Chancen geschwärmt, die sich durch die Automatisierung der Verwaltungsabläufe (das "E-Government") ergeben.“		
Carneiro & Novais	Making justice more accessible	2014	International Conference on Theory and Practice of Electronic Governance, S. 279
	„Online Dispute Resolution is most likely the most visible face of the e-justice movement, which is one of the pillars of e-government.“		
Contini	Let Agency Circulate: Architectures and Strategies for Pan-European e-Justice	2014	Contini & Lanzara (Hrsg.): The Circulation of Agency in E-Justice, Springer, S. 332
	„Adapting the World Bank definition of e-government (2003) to our case studies, we can define e-justice as the use of information technologies to transform the relations of judiciaries with citizens, businesses and other arms of government. Thus, e-justice may entail the use of various technological applications: websites providing a range of information and forms required to handle judicial proceedings; e-services that make case-related information (i.e., public access) available to targeted groups of users; and the exchange of procedural documents (filing, petitions, judicial decisions) in electronic format [...].“		
Contini & Cordella	Assembling law and technology in the public sector: the case of e-justice reforms	2015	International Conference on Digital Government Research, S. 125
	„E-government literature has been mostly concerned with the discussion of ICT as carriers of modernization and rationalisation in public sector organisations. Accordingly, a large extant of literature has discussed e-government as an evolutionary process that unfolds alongside the evolutionary nature of ICTs failing to account for the institution, organisational, and indeed judicial transformations associated with the deployed of ICTs in the public sector. E-government adoptions carry political, social, and contextual transformation that calls for a richer explanation of the overall impacts public sector ICT-enabled reforms have on the processes undertaken to deliver public services and on the values generated by these services.“		
Contini & Mohr	How the Law Can Make It Simple: Easing the Circulation of Agency in e-Justice	2014	Contini & Lanzara (Hrsg.): The Circulation of Agency in E-Justice, Springer, S. 57
	„e-Justice entered into the courts and into the public sector at least in part with the aim of reducing bureaucratisation [...].“		
Crescenzi et al.	Mind the Covid-19 crisis: An evidence-based implementation of Next Generation EU	2021	Journal of Policy Modeling 43 (2), S. 287
	„e-Government services and applications (including e-Procurement, ICT measures supporting the reform of public administration, cyber-security, trust and privacy measures, e-Justice and e-Democracy)“		
Criado	e-Government in Latin American countries: are they building national policies with a regional perspective?	2012	International Conference on Theory and Practice of Electronic Governance, S. 77

Appendix

Autor:innen	Titel	Jahr	Fundstelle
	„One of the first regional definitions of e-Government derived from the Ibero-American Chart for Electronic Government [...]. The definition of e-Government refers to the ‘use of ICTs in public administration to enhance the information and services offered to the citizens, to support public management efficacy and efficiency, and to improve the transparency of public sector and the participation of the citizens.“		
Engelmann et al.	Regulierung von Legal Tech durch die KI-Verordnung	2021	Recht Digital 4, Rn. 320
	„Bei den aufgeführten Kategorien, die für Legal Tech-Anwendungen relevant sind, handelt es sich hauptsächlich um Legal Tech-Anwendungen, die zum Einsatz von Behörden (einschließlich Strafverfolgungsbehörden) und Gerichten vorgesehen sind und deshalb in dieser konkreten Anwendungsform ggf. auch unter den Begriff E-Justice fallen.“		
Heckmann	Digitale Verwaltung	2022	Heckmann & Paschke (Hrsg.): jurisPK-Internetrecht, Rn. 1-4
	„Nach der sogenannten Speyerer Definition [...] ist E-Government die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien. E-Government wird danach in einem umfassenden Sinne verstanden: Es umfasst alle Aspekte des Regierens und Verwaltens (z. B. öffentliche Willensbildung, Entscheidungsfindung, Leistungserstellung und -erbringung, Partizipation usw.), solange und soweit sie durch IuK-Technologien unterstützt werden können. Mehr oder weniger trennscharf ist darunter ein Großteil der heutigen (und jedenfalls der zukünftigen) Verwaltungstätigkeit zu subsumieren. Nach mittlerweile herrschender Ansicht müssen aber verstärkt die qualitativen und dynamischen Aspekte, die dem „elektronischen Verwalten“ innewohnen, mit in Betracht gezogen werden; E-Government muss insoweit stets auch als Bestandteil einer umfassenden Verwaltungsmodernisierung gesehen werden. Von einem derartigen Verständnis wird auch auf europäischer Ebene ausgegangen. Nach einer Mitteilung der Kommission ist unter E-Government „der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Änderungen [...], um öffentliche Dienste [...] zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern“, zu verstehen. Stollhof weist zudem darauf hin, dass auch der Bereich E-Democracy ein Bestandteil des E-Governments ist, was nicht vernachlässigt werden dürfe. In der wissenschaftlichen Diskussion stellt Schünemann eine Öffnung der Speyerer Definition und ein hieraus folgendes zu weites Begriffsverständnis fest. Die diffuse Verwendung des Begriffs trage zur Verwirrung bei und führe dazu, dass E-Government zu einem für die wissenschaftliche Auseinandersetzung wenig brauchbaren Modewort verkomme. E-Government muss richtig als ganzheitlicher Modernisierungsprozess verstanden werden. Denn Technik- und Medieneinsatz alleine machen die Verwaltung nicht „modern“, lösen nicht automatisch Effizienz-, Akzeptanz- und Kapazitätsprobleme. Die Entwicklung technischer Lösungen kann Probleme aber sichtbar machen, besonders wenn es um komplexe Zusammenhänge geht. [...] E-Government-Konzepte können also nicht als lediglich technische Fragen abgetan werden, sondern müssen als Verfahrens- und Organisationsregelungen begriffen werden, die erheblichen Einfluss auf die inhaltlichen Verwaltungsentscheidungen nehmen. Dabei konnte sich E-Government bislang nicht zu einem anerkannten Rechtsbegriff entwickeln, sondern stellt nach wie vor „ein in erster Linie beschreibendes rechtswissenschaftliches Konzept“ dar, „an das sich bestimmte normative Probleme anschließen“ und dessen konzeptionelle Erfassung aus der rechtswissenschaftlichen Perspektive vertieft werden muss.“		
Hornung	Vorbemerkung § 3a	2022	Schoch & Schneider (Hrsg.): Verwaltungsrecht, Rn. 2 und 4
	„Auf Bundesebene existiert keine Definition des E-Governments, insbesondere nicht im EGovG. Nach der weit verbreiteten „Speyerer Definition“ ist E-Government „die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien“. Diese Umschreibung hat sich beispielsweise die Bundesregierung in der Begründung zum Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung zu Eigen gemacht. Sie umfasst alle staatlichen Ebenen und schließt den gesamten öffentlichen Sektor ein, also Legislative, Exekutive und Judikative sowie öffentliche Unternehmen. [...] Allerdings hat sich schon lange die Erkenntnis durchgesetzt, dass E-Government mehr ist als der Einsatz von Technologie und auch mehr als die „Elektronifizierung“ bestehender Verwaltungsprozesse. Vielmehr setzt die technikgestützte Verwaltungsmodernisierung bereits in der Planungs- und Konzeptionsphase voraus, bestehende Organisations- und Verfahrensmodelle zu hinterfragen und teilweise entlang völlig neuartiger Paradigmen zu konzipieren. Vor diesem Hintergrund wird die Speyerer Definition teilweise als zu weit kritisiert. In einem engeren Verständnis, das auf eine Definition der Europäischen Kommission zurückgeht, beschreibt E-Government deshalb den „Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien in öffentlichen Verwaltungen i. V. m. organisatorischen Änderungen und neuen Fähigkeiten, um öffentliche Dienste und demokratische Prozesse zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern.“		
Iannaccia et al.	Reappraising maturity models in e-Government research: The trajectory-turning point theory	2019	Journal of Strategic Information Systems 28 (3), S. 311
	„E-Government is “the use of IT to enable and improve the efficiency with which government services are provided to citizens, employees, businesses and agencies”. While IT can be used to support service delivery to citizens (G2C), other Government organizations (G2G), employees (G2E) and businesses (G2B), in this study we take an internal perspective that focuses on service		

Appendix

Autor:innen	Titel	Jahr	Fundstelle
	delivery to Government organizations and employees rather than businesses and citizens [...]. Arguably, the integration of internal business processes and technological infrastructures is an essential step for enhancing external services to businesses and citizens [...]."		
Joia	Developing Government-to-Government enterprises in Brazil: a heuristic model drawn from multiple case studies	2004	International Journal of Information Management 24 (2), S. 149
	„E-Government is still an exploratory knowledge field and is consequently difficult to define accurately. Moreover, it encompasses such a broad spectrum that it is difficult to find one expression that encapsulates exactly what e-government really represents. According to Zweers and Planqué [...], one can say that: “E-Government concerns providing or attainment of information, services or products through electronic means, by and from governmental agencies, at any given moment and place, offering an extra value for all participant parties”. Lenk and Traunmüller [...] on the other hand, choose to see e-government as a collection of four perspectives based on citizens, processes, cooperation and knowledge management, which is obviously merely taxonomy developed to help researchers study this field. Naturally, there is a great deal of interdependence among the facets quoted above and they can seldom be studied individually. Other authors define e-government in a broader sense [...]. For them, e-government encompasses a broad gamut of activities, from digital data and electronic public service to online pool, e-democracy and e-governance. Yet, the most recent definitions see e-government as the various ways Government uses information and communication technologies to remain relevant in the knowledge society [...].“		
Kalchgruber & Weippl	Can end-to-end verifiable e-voting be explained easily?	2009	Information Integration and Web-based Applications & Services, S. 572
	„E-government encompasses many different aspects such as e-administration, e-participation, and e-justice. The European Commission sees in e-government the use of information- and communication technology as the medium of communication for governmental business processes. Schubert includes legal aspects in his definition “E-Government includes the governmental task of setting a valid legal framework for the effective use of the electronic media in a society as well as the application of these media for public procurement, services to companies and citizens and the management of the internal organization.“ The goals of e-government are defined as follows: Endowing the economy with the necessary legal framework (“making E-Business possible”); Applying it cost-effectively for governmental tasks.”		
Lanzara	The Circulation of Agency in Judicial Proceedings: Designing for Interoperability and Complexity	2014	Contini & Lanzara (Hrsg.): The Circulation of Agency in E-Justice, Springer, S. 4
	„In the eyes of policy makers and ICT people, e-government was viewed, and in many instances still is viewed, as ‘putting services online’. That means straight ‘service digitisation’, with little regard for whether the users will indeed use the services and with a considerable underestimation of the institutional complexity involved in ICT-based innovation in the public sector. Even today, ‘government goes online’ or ‘digital governance’ are pervasive and recurrent buzzwords, but little effort has been put into understanding which parts of government go online, what turns digital and what is actually involved in the process. [...] In more recent times, though, both practical experience and theory-based empirical research have shown that putting government online entails substantial institutional reconfiguration at all levels of government. The making of e-government involves building a new kind of technical and institutional infrastructure and setting up institutionally embedded communication systems. Effective e-service delivery will not happen without a deep restructuring of the organisational structures and routines of the public sector [...]. We have become more aware that ICT calls for normative and institutional innovation in the ways government operates and induces changes in the government/user relationship. Without a deeper understanding of how innovation is shaped between the rules of technology and law and between the organising principles of bureaucracies and markets, it will be difficult to develop online public systems that work properly and serve people.”		
Lichman et al.	Principle of reasonableness in international standards of civil proceedings	2022	International Journal of Law, Crime and Justice 69, 100529, S. 5
	„E-Justice, in its current form, provides litigants with opportunities such as: obtaining information on the stages of litigation; sending procedural documents by e-mail to litigants; sending a court summons in the form of SMS messages; payment of court fees online; disclosure of information in bankruptcy cases [...].“		
Lorenz	Die Fachanwaltschaften für Gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht sowie IT-Recht	2016	Multimedia und Recht 10, S. Rn. 656f.
	„Unter E-Government wird die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mithilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien verstanden. Dabei geht es um Fragen der elektronischen Kommunikation der Behörden untereinander und zwischen Behörden und Bürgern bzw. Unternehmen. Unter E-Justice versteht man die Gesamtheit der Workflows im Gerichtswesen einschließlich der Kommunikation mit der Anwaltschaft, die elektronisch abgewickelt werden, sowie das		

Appendix

Autor:innen	Titel	Jahr	Fundstelle
	Wissensmanagement in gerichtlichen Workflows sowie die Kommunikation mit der Öffentlichkeit über die Internetauftritte von Gerichten. Ein Teilaspekt von E-Justice ist der elektronische Rechtsverkehr.”		
Mehlich	Soziale Sicherungssysteme und Electronic Government aus der Sicht der Sozialinformatik	2005	Brosch & Mehlich (Hrsg.): E-Government und virtuelle Organisation, Gabler, S. 46
	„Electronic Government allgemein gefasst steht für einen neuartigen Reformansatz im öffentlichen Dienst, bei dem die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen unter nachhaltiger Ausschöpfung der mit dem Internet verbundenen Anwendungspotentiale im Vordergrund steht. [...] E-Government steht für die elektronische Vernetzung im Bereich von Politik und öffentlicher Verwaltung. Entsprechend der Vielgestaltigkeit der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung haben sich für einzelne Politik- und Verwaltungsfelder bereits weitere Modernisierungsansätze herausgebildet. Dies lässt sich beispielsweise mit folgenden Begriffen belegen: E-Democracy bei der demokratischen Willensbildung, E-Voting bei der elektronischen Stimmabgabe, E-Justice bei der Justiz, [...]”		
Patsos et al.	The status of National PKIs – A European overview	2010	Information Security Technical Report 15 (1), S. 18
	„Various NPKI implementations are also used in Electronic Justice applications (e-justice), for the secure exchange of legal documents between authorized lawyers and justice administration, for digital signing of court decisions, for Electronic Voting (e-voting) purposes (Portuguese NPKI can also be used for Government elections).”		
Petri & Dorfner	E-Justiz und Datenschutz - Ausgewählte Rechtsfragen	2011	Zeitschrift für Datenschutz 3, S. 123
	„Die vorhandenen Begriffsbildungen von E-Justiz gehen überwiegend von einem weiten Verständnis aus. Z. B. legt das Europäische Parlament ihm die Bedeutung der „Nutzung elektronischer Technologien im Bereich der Justiz“ bei. Andere Definitionsversuche fallen wortreicher aus, grenzen den Anwendungsbereich von b aber kaum stärker ein. Dies beruht darauf, dass E-Justiz als ein Sammelbegriff für sehr heterogene Einsatzszenarien der Informations- und Kommunikationstechnik dient, der sowohl den Binnenbereich der Justizverwaltung als auch die externe Kommunikation der Justiz mit „Justizkunden“ umfasst. [...] Der Rat der Europäischen Union ⁷ benennt insoweit drei wesentliche Funktionen der (europäischen) E-Justiz: Zugang zu Informationen im Justizbereich. Neben Informationen zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Rechtsprechungsdatenbanken umfasst diese Funktion auch den elektronischen Zugang zu gerichtlich geführten Registern. Zur Realisierung dieser Funktion sind auf europäischer und mitgliedstaatlicher Ebene Justizportale eingeführt worden. Einrichtung papierloser Verfahren. Hierunter ist in erster Linie die elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und beteiligten Parteien insbesondere i.R.d. streitigen Gerichtsbarkeit zu verstehen. Kommunikation zwischen den Justizbehörden. Sie soll z. B. durch Instrumente wie die Videokonferenz oder gesicherte elektronische Netze vereinfacht und gefördert werden. [...] Unklar ist das Verhältnis von E-Justiz zu elektronischen Behörden- und Verwaltungsdiensten i.S.d. E-Government. Der Sache nach wird der Begriff E-Government häufig als die Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie auf sämtliche Verwaltungsverfahren verstanden. Mit anderen Worten handelt es sich um die knappe und wenig aussagekräftige Definition, wonach mit E-Government die Verwaltung durch elektronische Medien modernisiert wird. Nur scheinbar selbstverständlich ist dabei die Feststellung, dass die E-Justiz schon deshalb keinen Unterfall des E-Government darstellen kann, weil eine solche begriffliche Vermengung Verstößen gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz ersten Vorschub leisten könnte. Denn E-Justiz ist oftmals in E-Government-Aktivitäten eingebunden und verfolgt zu einem guten Teil die E-Government-typischen Ziele wie etwa Effizienzgewinne, Erhöhung der Transparenz und Kostenminimierung. Will man gleichwohl die verfassungsrechtlich aus Art. 97 GG begründete persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Gerichte angemessen berücksichtigen, sollte man für die weitere Darstellung zwischen dem Begriff E-Government im weiteren Sinne und im engeren Sinne trennen: Der weitere Begriff soll als Oberbegriff die Bereiche E-Democracy (Legislative), E-Government im engeren Sinne (alle Verwaltungsbereiche) und schließlich E-Justiz (Judikative) umfassen.”		
Püls	Die digitale Verschwiegenheitspflicht: Datenschutz und Datensicherheit im Notariat	2012	Sonderheft der Deutschen Notar-Zeitschrift, Rn. 130
	„Ziele der E-Justiz sind im Wesentlichen der schnelle, sichere und medienbruchfreie Austausch von Informationen und Daten (Interoperabilität) und die damit verbundene Modernisierung der Justiz. Die Bürgerfreundlichkeit, der Datenschutz und die Datensicherheit stellen dabei eine besondere Anforderung für alle Vorhaben auf nationaler und internationaler Ebene dar. [...] Bernhardt betonte die Besonderheiten der E-Justiz: Der IT-Einsatz in der Justiz erfordere regelmäßig ein höheres Maß an IT-Sicherheit als in den Bereichen der öffentlichen Verwaltung, E-Government sei nicht E-Justice.”		
Rosa et al.	Risk factors in e-justice information systems	2013	Government Information Quarterly 30 (3), S. 241
	„The separation amongst the executive, legislative and judicial powers is the keystone in democratic countries. Citizens hope to have a fair, efficient and transparent justice system. To help reaching for better justice, e-justice information systems are designed to handle lawsuit related information, mimicking and possibly improving traditional paper based workflows, thus providing		

Appendix

Autor:innen	Titel	Jahr	Fundstelle
	a useful tool to involved agents. [...] E-government is defined by OECD as “the use of information and communication technologies, and particularly the Internet, as a tool to achieve better government” [...]. These information systems provide a tool to organizations and people to computerize procedures and everyday tasks, combining technology, organization know-how and people experience. E-government states that it can improve efficiency, decrease budget and increase trust between society and governments. With these major goals, governments can reform public services, improve quality and try to reduce corruption.”		
Savirimuthu	Online dispute resolution, E-Justice and Web 2	2010	Koutrakou (Hrsg.): Issues and Challenges of E-Government: Experiences from Europe and Beyond, Routledge, S. 132
	„Improving a citizen’s access to appropriate and effective mechanisms for dispute resolution, or E-Justice, is not a convenient political rhetoric; if the political vision of empowering individuals to assume greater responsibility in settling disputes materialises, there are undoubted cultural, administrative and regulatory consequences for the traditional role of courts and administrative tribunals. For our purposes, E-Justice will be taken to mean ‘the use of ICTs and related management practices to enhance process efficiency in undertaking the work of the justice sector and in delivering services to the public as well as other government users.’”		
Schmid	Verwaltungsinformatik und eGovernment im Zeichen der Digitalisierung – Zeit für ein neues Paradigma	2019	Schmid (Hrsg.): Verwaltung, eGovernment und Digitalisierung, Springer, S. 5
	„Die Definition nach Lucke/Reinermann ist vermutlich die meist zitierte zum Begriff „eGovernment“ im deutschsprachigen Raum.”		
Sundberg	Electronic government: Towards e-democracy or democracy at risk?	2019	Safety Science 118, S. 22
	„Electronic government (e-Government) is a research field that studies the use of information and communication technology (ICT) in the public sector. Such initiatives are often associated with promises of transformational government, which is more efficient and utilizes modern technology to increase democratic engagement.”		
Verheyen & Rieke	E-Government in der Europäischen Union	2019	Stember et al. (Hrsg.): Handbuch E-Government, Springer, S. 2f.
	„Die Europäische Kommission definiert elektronische Behördendienste oder auch e-Government als: „Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Änderungen und neuen Fähigkeiten, um öffentliche Dienste und demokratische Prozesse zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern“[...].”		
von Lucke & Reinermann	Speyerer Definition von Electronic Government	2000	Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, S. 1
	„Unter Electronic Government verstehen wir die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien. Auf Grund der technischen Entwicklung nehmen wir an, dass diese Prozesse künftig sogar vollständig elektronisch durchgeführt werden können. Diese Definition umfasst sowohl die lokale oder kommunale Ebene, die regionale oder Landesebene, die nationale oder Bundesebene sowie die supranationale und globale Ebene. Eingeschlossen ist somit der gesamte öffentliche Sektor, bestehend aus Legislative, Exekutive und Jurisdiktion sowie öffentlichen Unternehmen.”		
Wasike	FoIA in the age of “Open. Gov”: An analysis of the performance of the Freedom of Information Act under the Obama and Bush administrations	2016	Government Information Quarterly 33 (3), S. 419
	„E-transparency is in turn part of two larger concepts; e-government and e-democracy. E-government refers to the use of information and communication technologies (ICT) to deliver government services and information [...] while e-democracy refers to the use of ICT to promote participation in governance [...]. E-transparency serves two major functions: As a conduit through which to supply information to the public or as a venue to promote virtual participation in civic activities [...]. E-FoIA generally fits within the first function as an electronic means of providing access to government information and thus a good fit for this study.”		

Appendix

Autor:innen	Titel	Jahr	Fundstelle
Weiß	Zwischen Alexa und Aktenmappe: Was lässt sich aus der Entwicklung des E-Governments für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung lernen?	2019	Schmid (Hrsg.): Verwaltung, eGovernment und Digitalisierung, Springer, S. 68 und 70.
	„E-Government war seit Beginn der 2000er das wichtigste Reformleitbild der deutschen Verwaltung [...]. Nach den eher bescheidenen Erfolgen mit New Public Management-Reformen (NPM), wurde E-Government als Chance gesehen, „unsere Verwaltung von Grund auf einfacher, schneller, effizienter, wirksamer und damit bürgerfreundlicher, [...] transparenter, offener, partizipativer, beteiligungsfreundlicher zu gestalten“ [...]. Nach der bekannten Speyerer Definition wird unter E-Government „die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien“ verstanden [...]. Die Speyerer Definition fokussiert dann, unter dem Einfluss zeitgenössischer E-Business Konzeptionen, im Wesentlichen auf Schnittstellen zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Drittem Sektor und Staat sowie Interaktionen zwischen diesen Bereichen. Aspekte der Binnenmodernisierung von Verwaltungen wie zum Beispiel die Implementierung von Dokumentenmanagement- bzw. elektronischen Workflow-Systemen werden zwar erwähnt, der Schwerpunkt des Reformmodells liegt aber auf dem Nutzen „elektronisch angebotene[r] Verwaltungsdienstleistungen“ für Anwenderinnen und Anwender außerhalb der Verwaltung. Die Speyerer Definition ist sicher nicht ursächlich, durchaus aber repräsentativ für die Fokussierung von E-Government-Reformen auf die Schnittstellen zu externen Stakeholdern und die elektronische Verfügbarkeit von Services.“		
Wischmeyer	GG Art. 91c	2018	Mangoldt et al (Hrsg.): Grundgesetz, 7th edition, Rn. 2
	„Art. 91c und IT-StV haben die Bund-Länder-Kooperation in IT-Fragen nicht begründet: Zahlreiche föderale Gremien und Initiativen haben sich bereits vor 2009 der ressort- und ebenenübergreifenden Abstimmung bei der Entwicklung von Vorgaben zur Sicherheit und Interoperabilität von IT-Infrastrukturen und -Anwendungen gewidmet und Projekte zum Ausbau des „E-Government“ – hier zunächst verstanden im „Speyerer“ Sinne als die „Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien“ – betrieben.“		

Anmerkung. Aus Übersichtlichkeitsgründen wurde auf Vornamen und Namen von Ko-Autor:innen sowie auf zitierte Quellen verzichtet.

Anhang B

Anhang B: Kommunikation der Forschungsergebnisse

Wissenschaft:

- Vortrag: „Exploring Judges’ Acceptance of AI: An Empirical Analysis of Factors Influencing Adoption for Judicial Tasks“, The European Group for Public Administration (EGPA) Conference 2025, Permanent Study Group (PSG) XVIII: Justice and Court Administration, 29. August 2025, Glasgow, Schottland, Vereinigtes Königreich.
- Publikation und Konferenzvortrag: „AI Systems in the Judiciary: Amicus Curiae? Interviews with Judges on Acceptance and Potential Use of Intelligent Algorithms” In: Proceedings of the European Conference on Information Systems (ECIS) 18. Juni 2024, Paphos, Zypern.
- Publikation in Zeitschrift: „Cui bono? Judicial Decision-Making in the Era of AI: A Qualitative Study on the Expectations of Judges in Germany” In: Journal for Technology Assessment in Theory and Practice (TATuP) 33(1), 2024, S. 14-20.
- Publikation in Zeitschrift: ““This Verdict was Created with the Help of Generative AI...” – On the Use of Large Language Models by Judges” In: Digital Government Research and Practice (DGOV), Special Issue: ChatGPT and other Generative AI Commentaries, 2024.
- Vortrag und Workshopleitung: “Entscheidungsunterstützungssysteme und Automation Bias – Wann entscheidet tatsächlich der Mensch?” bei der NEGZ-Herbsttagung, 19. September 2024, Berlin.
- Vortrag (online): „From Social Science to Tech to AI in the Judiciary” im Rahmen der Vorlesung „Digital Law“ von Prof. Eisenberger und Prof. Forgó, Universität Wien, 19. Oktober 2023.
- Vortrag: „KI-gesteuertes Recht: Eine interdisziplinäre Perspektive auf den Einsatz bei der Gesetzgebung und -auslegung“, Young Digital Law, Wien, 5. Juli 2023.
- Publikation und Konferenzvortrag: ““Siri, How Long Should this Offender Stay in Prison?” Considerations about the Use of Algorithms for Judgments in Criminal Proceedings” In: Proceedings of the IEEE International Conference on Big Data, 18. Dezember 2022, Osaka, Japan.
- Gruppenarbeit und Präsentation zum Thema KI in der Justiz bei der „Digital Humanism Summer School“ der TU Wien, The Digital Humanism Initiative, 19.-23. September 2022, Wien, Österreich.

Praxis:

- Teilnahme am Digital Justice Summit, 25. und 26. November 2024, Berlin, dort bspw. Austausch mit der Firma SINC GmbH, die im KI-Forschungsprojekt MAKI (Massenverfahrensassistenz mithilfe von KI) Kooperationspartner ist. Außerdem Austausch mit IBM und Materna Information & Communications SE sowie diversen Richter:innen (u. a. Sina Dörr, Isabell Biallaß, Stephan Breidenbach).
- Zusammenfassender Abschlussbericht über die Ergebnisse der qualitativen Interviews, angefertigt für alle Teilnehmer:innen.

Appendix

- Kontakte zu SINC im Kontext des Projekts MAKI
- Austausch mit dem Projektleiter von MAKI und Richter Tilman Dach, Präsentation und Diskussion über den Prototyp.
- Feedback von einzelnen Richter:innen zu Details im Forschungsvorhaben (bspw. zu den Szenarien der Prototypen in der quantitativen Studie).
- Mehrfacher Kontakt zu einzelnen Richter:innen mit unstrukturiertem Feedback.

Anhang C

Tabelle 38: Stichprobe des Literature Reviews - KI in der Justiz

Autor:innen (Jahr)	Titel	Quelle	theoretisch/konzeptionell oder empirisch	Kategorie
Abdel Samee, N.; Alabdulhafith, M.; Muhammad Ahmed Hassan Shah, S.; Rizwan, A. (2024)	A machine learning approach toward fast track decision in judicial system	Proceedings of the International Conference on Computational Intelligence, Data Science and Cloud Computing, S. 279-285, 10.1007/978-981-33-4968-1_22	empirisch	Prognose
Abimbola, B.; Tan, Q.; de la Cal Marin, E. A. (2024)	A meta analysis of attention models on legal judgment prediction system	International Journal of Advanced Computer Science and , 12(2), 10.14569/IJACSA.2021.0120266	empirisch	Prognose
Abu Eid, W. I. (2025)	A method of legal judgment prediction via prompt learning and charge keywords fusion	Artificial Intelligence and Law, S. 1-23, 10.1007/s10506-025-09469-3	empirisch	Prognose
Adamson, G. (2020)	A new adaptive prediction algorithm for judicial sentencing with empirical studies	Journal of Systems Science and Complexity, 38(1), S. 3-20, 10.1007/s11424-025-4553-1	empirisch	Prognose
Adhikary, S.; Sen, P.; Roy, D.; Ghosh, K. (2024)	A practical application of artificial intelligence techniques for legal context analysis	Proceedings of the Joint European Conference on Machine Learning and Knowledge Discovery in Databases, S. 450-464, 10.1007/978-3-031-74630-7_33	empirisch	Informationsaufbereitung
Adler, R. F.; Paley, A.; Li Zhao, A. L.; Pack, H.; Servantez, S.; Pah, A. R.; Hammond, K.; SCALES OKN Consortium (2022)	A risk-based approach to trustworthy AI systems for judicial procedures	Proceedings of the Ital-IA Intelligenza Artificiale-Thematic Workshops co-located with the 4th CINI National Lab AIIS Conference on Artificial Intelligence, S. 95-100	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Agater, J.; Memari, A. (2025)	A study of AI-based systems in the judicial interpretation of the law	Proceedings of the International Conference on Cyber Intelligence and Information Retrieval, S. 43-55, 10.1007/978-981-97-3594-5_4	empirisch	Überblick KI in der Justiz
Ahmed, S.; Khan, M. F.; Singh, B.; Singh, N.; Sharma, B. (2025)	A study of dynamic convolutional neural network technique for scotus legal opinions data classification	Proceedings of the Annual International Conference on Information Management and Big Data, S. 79-91, 10.1007/978-3-031-04447-2_6	empirisch	Informationsaufbereitung

Appendix

Al-Alawi, A. I.; A-Lmansouri, A. M. (2023)	“Black box justice”: robot judges and AI-based judgment processes in China’s court system	Proceedings of the 2020 IEEE International Symposium on Technology and Society, S. 58-68, 10.1109/ISTAS50296.2020.9462216	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Al-Shareef, Y. (2025)	A study on legal judgment prediction using deep learning techniques	Proceedings of the 2022 IEEE Silchar Subsection Conference, S. 1-6, 10.1109/SILCON55242.2022.10028879	theoretisch/ konzeptionell	Prognose
Algatawna, A. (2024)	A study on the application of artificial intelligence in e-justice: Challenges and opportunities	Proceedings of the 2025 First International Conference on Advances in Computer Science, Electrical, Electronics, and Communication Technologies, S. 847-852, 10.1109/CE2CT64011.2025.10939874	empirisch	Prognose
Alimardani, A.; Istiqomah, M. (2025)	A user-centered approach to developing an AI system analyzing U.S. federal court data	Artificial Intelligence and Law, 31(3), S. 547-570, 10.1007/s10506-022-09320-z	empirisch	Assistenzaufgaben
Almada, M.; Dymitrak, M. (2022)	Access to technology, access to justice: China’s artificial intelligence application in criminal proceedings	International Journal of Law, Crime and Justice, 81, S. 100741, 10.1016/j.ijlcj.2025.100741	empirisch	Zugang zum Recht (Accesss to law, chatbots for victims...)
Almansouri, A.; Alamri, J. (2025)	Addressing delayed justice in the Indian legal system through AI integration	Proceedings of the 5th International Conference on Information Management & Machine Intelligence, S. 1-7, 10.1145/3647444.3652437	empirisch	Assistenzaufgaben
Altherwi, M. (2025)	Adoption of artificial intelligence in the judiciary: A comparison of 28 advanced democracies	Discover Artificial Intelligence 5(1), S. 169, 10.1007/s44163-025-00311-y	empirisch	Analyse bisheriger Urteile
Alves, C. A. (2023)	Advancing prompt-based language models in the legal domain: Adaptive strategies and research challenges	Artificial Intelligence and Law, S. 1-43, 10.1007/s10506-025-09459-5	theoretisch/ konzeptionell	Informationsaufbereitung
Alves, K.; Santos, E.; Silva, M. F.; Chaves, A. C.; Fernandes, J. A.; Valenca, G.; Brito, K. (2024)	Affect of artificial intelligence technologies and digitalisation on jurisprudence and education	Studies in Computational Intelligence, 928, S. 165-179, 10.1007/978-3-030-61045-6_12	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Amantea, I. A.; Boella, G.; Bonfanti, C.; Colombino, M.; Di Caro, L.; Iacobellis, G.; Marta, S.; Mignone, R.; Molinari, M.; Spada, I.; Sulis, E.; Zaharia, L. Jr M. (2025)	AI accountability in judicial proceedings: An actor–network approach	Laws, 13(6), S. 71, 10.3390/laws13060071	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Amato, F.; Fioretto, S.; Forgillo, E.; Masciari, E.; Mazzocca, N.	AI and criminal sentencing in China: Applications, misgivings and prospects	In Digitalising Courts in Asia, S.144-160, Edinburgh University Press, 10.1515/9781399547635-012	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz

Appendix

Merola, S.; Napolitano, E. V. (2023)				
Amato, F.; Fioretto, S.; Forgillo, E.; Masciari, E.; Mazzocca, N.; Merola, S.; Napolitano, E. V. (2023)	AI and lawmaking: An overview	Law and Artificial Intelligence, S. 443-449, 10.1007/978-94-6265-523-2_22	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Amoroso, D.; Tamburrini, G. (2021)	AI assistance in the courtroom and immediacy	In Fairness in Criminal Appeal: A Critical and Interdisciplinary Analysis of the ECtHR Case-Law, S. 177-194, Springer International Publishing, 10.1007/978-3-031-13001-4_9	theoretisch/ konzeptionell	Assistenzaufgaben
Andriati, S. L.; Rizki, I. K.; Malian, A. N. B. M. (2024)	AI assistive system for criminal cases in Shanghai	In Artificial Intelligence and Judicial Modernization, S. 43-48, Springer, 10.1007/978-981-32-9880-4_4	theoretisch/ konzeptionell	Assistenzaufgaben
Ansari, T.; Dhillon, H. S.; Singh, M. (2024)	(Beyond) reasonable doubt: Challenges that public defenders face in scrutinizing AI in court	Proceedings of the 2024 CHI Conference on Human Factors in Computing Systems, S. 1-19, 10.1145/3613904.3641902	empirisch	Umgang mit Beweisen
Apolo, Y.; Michael, K. (2024)	AI enabled blockchain solution for the Indian judicial system	Proceedings of the 2023 International Conference on Emerging Smart Computing and Informatics, S. 1-6, 10.1109/ESCI56872.2023.10100151	empirisch	Assistenzaufgaben
Arno, H.; de Mulder, W. (2022)	AI evidence and the future of motor vehicle accident disputes	Digital Evidence and Electronic Signature Law Review, S. 14-29, 10.14296/deeslr.v21i.5803	theoretisch/ konzeptionell	Umgang mit Beweisen
Asfand-e-Yar, M.; Roheen, R.; Farrah, F.; Abdullah, M.; Abbasi, B. U. Din; Tanvir, S. H. (2024)	AI for improving justice delivery: International scenario, potential applications & way forward for India	Informatica, 47(5), 10.31449/inf.v47i5.4361	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Aydemir, E. (2023)	AI in arbitration and courts	In Advanced Artificial Intelligence and Robo-Justice, S. 321-345, Springer International Publishing, 10.1007/978-3-030-98206-5_10	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Bali, Y.; Cilogluligil, B. (2025)	AI in criminal law: An overview of AI applications in substantive and procedural criminal law	Law and Artificial Intelligence, S. 205-223, 10.1007/978-94-6265-523-2_11	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Balog, K.; Metzler, D.; Qin, Z. (2025)	AI in judicial application of law and the right to a court	Procedia Computer Science, 92, S. 2220-2228, 10.1016/j.procs.2021.08.235	theoretisch/ konzeptionell	Regulierung von KI
Balynska, O.; Barabash, O.; Zabzaliuk, D.; Shehvtsov, R.; Stetsyuk, N. (2023)	AI jurist: Empowering legal knowledge and practices in India	Proceedings of the International Conference on Green Energy, Computing and Intelligent	empirisch	Überblick KI in der Justiz

Appendix

		Technology 2024, S. 184-191, 10.1049/icp.2025.0253		
Barysè, D.; Sarel, R. (2024)	AI technological interference in court proceedings: Right to fair trial decision	Proceedings of the 2023 3rd International Conference on Advancement in Electronics & Communication Engineering, S. 237-242, 10.1109/AECE59614.2023.10428630	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Bashilov, B. I. (2025)	AI-based legal technology: A critical assessment of the current use of artificial intelligence in legal practice	Masaryk University Journal of Law and Technology, 15(2), S. 279-300, 10.5817/MUJLT2021-2-6	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Benatti, R.; Severi, F.; Avila, S.; Colombini, E. L. (2024)	AI-driven prediction of Indian criminal case outcomes	Proceedings of the 2024 IEEE Region 10 Conference, S. 1389-1393, 10.1109/TENCON61640.2024.10902847	empirisch	Informationsaufbereitung
Benedetto, I.; Koudounas, A.; Vaiani, L.; Pastor, E.; Baralis, E.; Cagliero, L.; Tarasconi, F. (2023)	AI-enabled legacy data integration with privacy protection: A case study on regional cloud arbitration court	Journal of Cloud Computing, 12(1), S. 145, 10.1186/s13677-023-00500-z	empirisch	Assistenzaufgaben
Bertalan, V. G. F.; Ruiz, E. E. S. (2022)	AI—A historical opportunity for judicial modernization	In Artificial Intelligence and Judicial Modernization, S. 3-20, Springer, 10.1007/978-981-32-9880-4_1	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Bex, F. J. (2024)	AI, law and beyond. A transdisciplinary ecosystem for the future of AI & law	Artificial Intelligence and Law, 33(1), S. 253-270, 10.1007/s10506-024-09404-y	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Bhattacharya, B.; Bhattacharjee, R.; Bhattacharya, S.; Islam, M. B. (2025)	AILA 2021: Shared task on artificial intelligence for legal assistance	Proceedings of the 13th Annual Meeting of the Forum for Information Retrieval Evaluation, S. 12-15, 10.1145/3503162.3506571	empirisch	Informationsaufbereitung
Bianchini, D.; Bono, C. A.; Campi, A. S.; Cappiello, C.; Ceri, S.; de Luzi, F.; Mecella, M.; Pernici, B.; Plebani, P. (2024)	Algorithmic accountability in the administrative state	Yale Journal on Regulation, 37, S. 800	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Biradar, A.; Shinde, R.; Honap, R.; Patil, S.; Naik, A. (2025)	Algorithmic discrimination and explainable artificial intelligence in the judiciary: A case study of the constitutional court of Colombia	Procedia Computer Science, 257, S. 1227-1232, 10.1016/j.procs.2025.03.164	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Bomfim, F. D. C. J.; Monteiro Neto, J. A.; Bezerra Filho, G.; Furtado, V.; Pinheiro, V. C. M. (2025)	Algorithms in the court: Does it matter which part of the judicial decision-making is automated?	Artificial Intelligence and Law, 32(1), S. 117-146, 10.1007/s10506-022-09343-6	empirisch	Überblick KI in der Justiz

Appendix

Boppana, L.; Ranga, H.; Pravallika, P. S. A.; Thakre, T.; Lakshmi, Y. (2024)	Algorithms on trial: Does evaluative probabilistic Reporting of forensic evidence infringe the presumption of innocence?	Forensic Science International: Synergy, 11, S. 100591, 10.1016/j.fsisyn.2025.100591	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Buchholtz, G. (2020)	An AI sentencing system: Homicide case study in Taiwan	Proceedings of the 2025 International Conference on Artificial Life and Robotics, S. 123-127	empirisch	Prognose
Burgess, P.; Williams, I.; Qu, L.; Wang, W. (2024)	An AI-based decision support system utilizing bayesian networks for judicial decision-making	Systems, 13(2), S. 131, 10.3390/systems13020131	empirisch	Assistenzaufgaben
Cabrera, B. M.; E. Luiz, L. E. ; Cavalcante, D. L.; Teixeira, J. P. (2024)	An approach to get legal assistance Using artificial intelligence	Proceedings of the 2020 8th International Conference on Reliability, Infocom Technologies and Optimization, S. 768-771, 10.1109/ICRITO48877.2020.9198029	theoretisch/ konzeptionell	Zugang zum Recht
Cardillo, I. (2022)	An artificial-intelligence-based semantic assist framework for judicial trials	Asian Journal of Law and Society, 7(3), S. 531-540, 10.1017/als.2020.33	empirisch	Assistenzaufgaben
Chan, P. C.H.; Cabral, A. D. P. (2025)	An in-depth exploration of predictive justice with AI	In AI and Emerging Technologies, S. 123-138, CRC Press, 10.1201/9781003501152-8	theoretisch/ konzeptionell	Prognose
Chatziathanasiou, K. (2022)	An LLMs-based neuro-symbolic legal judgment prediction framework for civil cases	Artificial Intelligence and Law, S. 1-35, 10.1007/s10506-025-09433-1	empirisch	Prognose
Chaudhary, B.; Covarrubia, P.; Ng, G. Y. (2024)	Analysing effectiveness of artificial intelligence on Indian judicial system	Proceedings of the 2025 First International Conference on Advances in Computer Science, Electrical, Electronics, and Communication Technologies, S. 812-816, 10.1109/CE2CT64011.2025.10939143	empirisch	Prognose
Chugh, N. (2022)	Analysis of Slovak court decisions by formal concept analysis and machine learning methods	In International Conference on Conceptual Structures, S. 201-204, Springer Nature, 10.1007/978-3-031-40960-8_18	empirisch	Informationsaufbereitung
Chugh, N. (2021)	Analysis of artificial intelligence judicial cases	In Blue Book on AI and Rule of Law in the World, S. 347-365, Springer Nature, 10.1007/978-981-97-1060-7_8	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Cohen, I. G.; Babic, B.; Gerke, S.; Xia, Q.; Evgeniou, T. T.; Wertenbroch, K. (2023)	Analyzing the justification for using generative AI technology to generate judgments based on the virtue jurisprudence theory	Journal of Decision Systems, S. 1-24, 10.1080/12460125.2024.2428999	empirisch	Ethik und Legitimation
Contini, F. M. (2020)	Application of AI in judicial practice	In Artificial Intelligence and Judicial Modernization, S. 21-31, Springer, 10.1007/978-981-32-9880-4_2	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz

Appendix

Contini, F. M. (2024)	Applicability of large language models and generative models for legal case judgement summarization	Artificial Intelligence and Law, S. 1-44, empirisch 10.1007/s10506-024-09411-z	Informationsaufbereitung
Contini, F. M.; Minissale, A.; Bergman Blix, S. (2024)	Application of AI in the rule of law	In Blue Book on AI and Rule of Law in the World, S. 253-316, Springer Nature, 10.1007/978-981-99-9085-6_4	Überblick KI in der Justiz
Contini, F. M.; Onțanu, E. A.; Velicogna, M. (2024)	Application of artificial intelligence as a way of digitalizing the system of justice: Legal, economic and social issues	Via Inveniendi et Iudicandi, 20(1), S. 122-132, 10.15332/19090528.11118	Ethik und Legitimation
Correia, A. C. M.; Evangelista, P.; Soares, N.; Rocha, E. M.; Teixeira, C. (2023)	Application of artificial intelligence in judicial proceeding in China	Proceedings of the International Conference on Robots & Intelligent System, S. 557-560, 10.1109/ICRIS52159.2020.00142	Überblick KI in der Justiz
Cui, Y. (2020)	Artificial intelligence and human expertise in criminal investigations: Integrating NLP techniques to enhance justice	Journal of Theoretical and Applied Information Technology, 103(12)	Prognose
Cui, Y. (2020)	Artificial intelligence and innovation in Brazilian justice	International Annals of Criminology, 59(1), S. 1-10, 10.1017/cri.2021.4	Überblick KI in der Justiz
Cui, Y. (2020)	Artificial intelligence and international criminal law	In Artificial Intelligence and the Future of International Law: Bridging Rights, Trade, and Arbitration, S. 17-28, Springer Nature, 10.1007/978-3-031-73334-5_2	Überblick KI in der Justiz
Cui, Y. (2020)	Artificial intelligence and judging	In The Oxford Handbook of Comparative Judicial Behaviour, S. 939-964, Oxford Academic, 10.1093/oxfordhb/9780192898579.013.46	Prognose
Cui, Y. (2022)	Artificial authorship and judicial opinions	George Washington Law Review, 92, S. 1558	Ethik und Legitimation
Cui, Y. (2022)	Artificial intelligence & justice delivery system in India: A symbiotic relationship of effectiveness.	Proceedings of the 2024 IEEE 1st Karachi Section Humanitarian Technology Conference, S. 1-5, 10.1109/KHI-HTC60760.2024.10482296	Überblick KI in der Justiz
Cui, Y. (2024)	Application of artificial intelligence in justice: Current trends and future prospects	Human-Centric Intelligent Systems, 4(3), S. 394-405, 10.1007/s44230-024-00074-2	Überblick KI in der Justiz
Cui, Y. (2024)	Application of artificial intelligence in motivating court decisions: Legal basis and foreign experience	In Al-Risalah: Forum Kajian Hukum dan Sosial Kemasyarakatan, S. 58-69, 10.30631/alrisalah.v24i1.1531	Ethik und Legitimation

Appendix

Cui, Y. (2024)	Application of artificial intelligence rule of law	In Blue Book on AI and Rule of Law in the World, S. 283-346, Springer Nature, 10.1007/978-981-97-1060-7_7	empirisch	Regulierung von KI
Cui, Y. (2024)	Application of machine learning based assumptions in legal profession-an appraisal	Proceedings of the 2024 International Conference on Communication, Computer Sciences and Engineering, S. 827-832, 10.1109/IC3SE62002.2024.10593058	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Cui, Y. (2024)	Artificial intelligence and criminal justice: How to use algorithmic sentencing support in real life (and ethically non-ideal) penal systems?	AI and Ethics, S. 1-9, 10.1007/s43681-024-00655-8	theoretisch/ konzeptionell	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Custers, B. (2022)	Artificial intelligence and law	In Cyber security, artificial intelligence, data protection & the law, S. 39-69, Springer, 10.1007/978-981-16-1665-5	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Dai, R.; Wang, F.; Guo, L. (2025)	Artificial intelligence and law: An effective and efficient instrument	Proceedings of the 2021 9th International Conference on Reliability, Infocom Technologies and Optimization (Trends and Future Directions), S. 1-5, 10.1109/ICRITO51393.2021.9596503	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Dal Pont, T. R.; Sabo, I. C.; Wilton, P. E. V.; de Menezes, V. A.; Copetti, R.; Zambrota, L.; Martins, P. P.; Costa, E. C.; Schnitzler, E. L.; Santos, P. M. (2021)	Artificial intelligence and legal tech: Challenges to the rule of law	Regulating Artificial Intelligence, S. 175-198, Springer International Publishing, 10.1007/978-3-030-32361-5_8	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Dan, J.; Hu, W.; Wang, Y. (2023)	Artificial intelligence and real decisions: Predictive systems and generative AI vs. emotive-cognitive legal deliberations	Frontiers in Sociology, 9, S. 1417766, 10.3389/fsoc.2024.1417766	theoretisch/ konzeptionell	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Dan, J.; Xu, L.; Wang, Y. (2023)	Artificial intelligence and sentencing from a human rights perspective	In Artificial Intelligence, Social Harms and Human Rights, S. 3-34, Springer International Publishing, 10.1007/978-3-031-19149-7_1	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
de la Rosa, F. E.; Zeleznikow, J. (2021)	Artificial intelligence and speedy trial in the judiciary: Myth, reality or need? A case study in the Brazilian Supreme Court (STF)	Government Information Quarterly, 39(1), S. 101660, 10.1016/j.giq.2021.101660	empirisch	Assistenzaufgaben
De Mulder, W.; Valcke, P.; Baeck, J. (2022)	Artificial intelligence and the judicial memory: The great misunderstanding	Les Cahiers de la Justice, 2, S. 277-289, 10.1007/s43681-021-00101-z	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation

Appendix

de Sanctis, F. M. (2021)	Artificial intelligence and the judiciary system	In Research Handbook in Data Science and Law, S. 361-387, Edward Elgar Publishing, 10.4337/9781035316458.00025	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
de Sousa, W. G.; Fidelis, R. A.; Bermejo, P. H. D. S.; da Silva Gonçalo, A. G.; de Souza Melo, B. (2022)	Artificial intelligence and the law: The use of artificial intelligence as a tool to assist judges in deciding polygamy cases	Nurani: jurnal kajian syari'ah dan masyarakat, 23(2), S. 211-228, 10.19109/nurani.v23i2.20152	empirisch	Assistenzaufgaben
Demidchenko, Y. V.; Kobleva, M. M.; Tsoi, B. A.; Poltavtseva, L. I.; Poltavtseva, A. V. (2023)	Artificial intelligence and the transformation of humans, law and technology interactions in judicial proceedings	Law, Technology and Humans, 2, S. 4, 10.5204/lthj.v2i1.1478	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Deroy, A.; Ghosh, K.; Ghosh, S. (2024)	Artificial intelligence at the bench: Legal and ethical challenges of informing - Or misinforming - Judicial decision-making through generative AI	Data and Policy, 6, e59, 10.1017/dap.2024.53	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Dhungel, A. K. (2025)	Artificial intelligence enhancing its role in online dispute resolution	Proceedings of the 2023 International Conference on Disruptive Technologies , S. 629-632, 10.1109/ICDT57929.2023.10150538	theoretisch/ konzeptionell	Zugang zum Recht
Dhungel, A. K.; Heine, M. (2024)	Artificial intelligence for strengthening the rule of law and justice delivery system	In Artificial Intelligence in Peace, Justice, and Strong Institutions, S. 47-66, IGI Global Scientific Publishing, 10.4018/979-8-3693-9395-6.ch003	theoretisch/ konzeptionell	Prognose
Dias, S. A. D. J.; Sátiro, R. M. (2024)	Artificial intelligence in civil justice: Comparative legal analysis and practical frameworks for Indonesia	Jambura Law Review, 7(1), S. 225-242, 10.33756/jlr.v7i1.27786	theoretisch/ konzeptionell	Regulierung von KI
Dixit, A.; Saroha, N. (2024)	Artificial intelligence in Indian legal services: Challenges and a strategic framework	Proceedings of the 2025 1st International Conference on AIML-Applications for Engineering & Technology, S. 1-6, 10.1109/ICAET63349.2025.10932285	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Dong, Y.; Li, X.; Shi, J.; Dong, Y.; Chen, C. (2024)	Artificial intelligence in law-making and law enforcement: Risks and new opportunities	Vestnik Saint Petersburg UL, S. 516, 10.21638/spbu14.2024.214	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Drahmann, A.; Meuwese, A. (2022)	Artificial intelligence in the judiciary system of Saudi Arabia: A literature review	Proceedings of the 2023 International Conference on Cyber Management and Engineering, S. 83-87, 10.1109/CyMaEn57228.2023.10050929	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Dugac, G.; Altwicker, T. (2025)	Artificial intelligence in the judiciary: A critical view	Futures, 164, S. 103493, 10.1016/j.futures.2024.103493	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz

Appendix

Emelianova, T. V. (2021)	Artificial intelligence in the judiciary: Challenges and tools for achieving sustainable development goals	International Journal of Global Environmental Issues, 21(2-4), S. 322-342, 10.1504/ijgenvi.2022.126199	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Engstrom, D. F.; Ho, Daniel E. (2020)	Artificial intelligence in the judiciary: Uses and threats	Proceedings of the CEUR Workshop	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Erra, U.; Capece, N.; Lettieri, N.; Fabiani, E.; Banterle, F.; Cignoni, P.; Dazzi, P.; Aleotti, J.; Monica, R. (2021)	Artificial intelligence in the legal sector: Applications, ethical challenges, and legal concerns under European Union law	In Artificial Intelligence in Legal Systems, S. 6-21, Chapman and Hall/CRC, 10.1201/9781003541899-2	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Essoujaa, M.; Esghir, M.; Azhari, M. (2023)	Artificial intelligence model for legal decision prediction	Studies in Systems, Decision and Control, S. 613-624, Springer Nature, 10.1007/978-3-031-84636-6_54	empirisch	Prognose
Fabri, M. (2024)	Artificial intelligence-assisted decision-making method for legal judgment based on deep neural network	Mobile Information Systems, 2022(1), S. 4636485, 10.1155/2022/4636485	empirisch	Prognose
Falletti, E. (2024)	Artificial intelligence, algorithms and sentencing in chinese criminal justice: Problems and solutions	Criminal Law Forum, 33(2), S. 121-148, 10.1007/s10609-022-09437-5	theoretisch/ konzeptionell	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Farhadishad, M.; Kazemifard, M.; Rezaci, Z. (2023)	Artificial intelligence, public administration, and the rule of law: Towards the uncertainties of a new "rule of algorithms"	In The Rule of Law and Automated Decision-Making: Exploring Fundamentals of Algorithmic Governance, S. 117-145, Springer International Publishing, 10.1007/978-3-031-30142-1_6	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Fathima, M.; Dhinakaran, D. P.; Thirumalaikumari, T.; Devi, S. R.; Bindu, M.R.; Shanthi. P (2024)	Automated court decision platform in Ecuador: Advancing judicial processes through information and communication technologies	Proceedings of the LACCEI international Multi-conference for Engineering, Education and Technology, S. 1572, 10.18687/LACCEI2024.1.1.1572	empirisch	Assistenzaufgaben
Fatima, N. (2023)	Automated decision-making and the law	In Governmental Automated Decision-Making and Human Rights, S. 23-90, Springer, 10.1007/978-3-031-48125-3_3	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Fidelangeli, A.; Galli, F.; Loreggia, A.; Pisano, G.; Rovatti, R.; Santin, P.; Sartor, G. (2025)	Automated justice: Issues, benefits and risks in the use of artificial intelligence and its algorithms in access to justice and law enforcement	Ethics, integrity and policymaking: the value of the case study, S. 175-194, 10.1007/978-3-031-15746-2_14	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Fine, A.; Berthelot, E. R.; Marsh, S. C. (2025)	Benefits of artificial intelligence in the legal system and law enforcement	Proceedings of the 2022 International Mobile and Embedded Technology Conference, S. 221-225, 10.1109/MECON53876.2022.9752352	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz

Appendix

Fine, A.; Le, S.; Miller, M. K. (2023)	Beware the lure of narratives: Hungry judges should not motivate the use of artificial intelligence in law	German Law Journal, 23(4), S. 452-464, 10.1017/glj.2022.32	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Fine, A.; Marsh, S. C. (2024)	Beyond a reasonable doubt? Audiovisual evidence, AI manipulation, deepfakes, and the law	IEEE Transactions on Technology and Society, 5(2), S. 156-168, 10.1109/TTS.2024.3427816	theoretisch/ konzeptionell	Umgang mit Beweisen
Francesconi, E. (2022)	Beyond black boxes and biases: Advancing artificial intelligence in sentencing	Current Issues in Criminal Justice, S. 1-21, 10.1080/10345329.2025.2527994	theoretisch/ konzeptionell	Prognose
Galarreta, F. J. F. (2025)	BNS Mitra: Rag-optimized LLM based AI-powered legal virtual assistant	Proceedings of the 2025 3rd International Conference on Communication, Security, and Artificial Intelligence, S. 1501-1506, 10.1109/ICCSAI64074.2025.11063757	empirisch	Zugang zum Recht
Gans-Combe, C. (2022)	Bringing order into the realm of transformer-based language models for artificial intelligence and law	Artificial Intelligence and Law, 32(4), S. 863-1010, 10.1007/s10506-023-09374-7	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Gao, Y.; Wu, J.; Liu, Z.; Li, J. (2025)	Can AI help indian judiciary to reduce its burden of cases? Exploring the potential of AI in judicial decision-making process	Proceedings of the International Ethical Hacking Conference, S. 467-480, 10.1007/978-981-97-8457-8_29	theoretisch/ konzeptionell	Prognose
García Torres, M. L. (2025)	Can artificial intelligence technology replace judges in deciding legal matters?	Hamdard Islamicus, 43(1), S. 617-630, 10.57144/hi.v43iSpecialIssue.256	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Garikapati, K.; Ansari, F. A.; Santana, P. C. (2025)	Artificial intelligence and judicial decision-making: Evaluating the role of AI in debiasing	Journal for Technology Assessment in Theory and Practice, 33(1), S. 28-33, 10.14512/tatup.33.1.28	empirisch	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Gaur, M. (2024)	Can judges be replaced by machines? The Brazilian case	Mexican Law Review, 14(2), S. 53-81, 10.22201/ij.24485306e.2022.2.16568	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Ghosh, S.; Nafis, M. T.; Tanweer, S. (2021)	Can large language models apply the law?	AI & SOCIETY, 40(5), S. 3605-3614, 10.1007/s00146-024-02105-9	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Giannini, A. (2021)	Can we use non-transparent artificial intelligence technologies for legal purposes?	Proceedings of the 2020 IEEE International Symposium on Technology and Society, S. 43-52, 10.1109/ISTAS50296.2020.9462204	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Gomes, M.; Oliveira, B.; Sousa, C. (2022)	Case retrieval for legal judgment prediction in legal artificial intelligence	Proceedings of the 22nd Chinese National Conference on Computational Linguistics, S. 801-812	empirisch	Prognose
Gorlamudiveti, L. P.; Sethu, S. G. (2023)	CaseScope: An enhanced search tool for European court cases	Proceedings of the CEUR Workshop, S. 122-128	empirisch	Rechtliche Recherche
Gravett, W. H. (2024)	Challenges in AI-supported process analysis in the Italian judicial system: What after digitalization?	Digital Government: Research and Practice, 5(1), S. 1-10, 10.1145/3630025	theoretisch/ konzeptionell	Informationsaufbereitung

Appendix

Greco, C. M.; Tagarelli, A. (2023)	Chinese wrong words detection and correction algorithm based on sentence perplexity and iterative correction	Proceedings of the International Conference on Cyber Security Intelligence and Analytics, S. 474-479, 10.1007/978-3-030-43309-3_66	empirisch	Informationsaufbereitung
Grolleau, G.; Mungan, M. C. (2025)	CHRExpert: An AI-driven court of human rights expert assistant for legal practitioners utilizing transformer models	IEEE Access, 13, S. 41097-41110, 10.1109/ACCESS.2025.3547763	empirisch	Prognose
Gu, J.; Xu, C. (2024)	Classification and association rules in Brazilian Supreme Court judgments on pre-trial detention	Proceedings of the International Conference on Electronic Government and the Information Systems Perspective, S. 131-142, 10.1007/978-3-030-86611-2_10	empirisch	Prognose
Guittou, C.; Druță, V.; Hinterleitner, M.; Tamò-Larrieux, A.; Mayer, S. (2025)	Classifying legal interpretations using large language models	Artificial Intelligence and Law, S. 1-19, 10.1007/s10506-025-09447-9	empirisch	Informationsaufbereitung
Guo, X.; Huang, Y.; Wei, B.; Kuang, K.; Wu, Y.; Gan, L.; Huang, X.; Dong, X. (2025)	Collaborative visual environments for evidence taking in digital justice: A design concept	Proceedings of the 1st Workshop on Flexible Resource and Application Management on the Edge, S. 33 - 37, 10.1145/3452369.3463821	theoretisch/ konzeptionell	Umgang mit Beweisen
Guo, X.; Zao, F.; Shen, Z.; Zhang, L. (2023)	Comparative study of machine learning and deep learning based motor vehicle accident judgment classification	Proceedings of the 2023 Fifth International Conference on Electrical, Computer and Communication Technologies, S. 1-6, 10.1109/ICECCT56650.2023.10179758	empirisch	Prognose
Gutiérrez, J. D. (2024)	COMPASS: A creative support system that alerts novelists to the unnoticed missing contents	Computer Speech and Language, 80, S. 101484, 10.1016/j.csl.2023.101484	empirisch	Assistenzaufgaben
Hammami, E.; Faiz, R.; Akermi, I. (2021)	Content analysis of judges' sentiments toward artificial intelligence risk assessment tools	Criminology, Criminal Justice, Law and Society, 24, S. 31, 10.54555/CCJLS.8169.84869	empirisch	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Hammami, E.; Faiz, R.; Slama, S. A. B. (2022)	Context-aware legal summarization using reinforcement learning	Proceedings of the 2025 2nd International Conference on Computational Intelligence, Communication Technology and Networking, S. 1010-1016, 10.1109/CICTN64563.2025.10932588	empirisch	Informationsaufbereitung
Hartmann, F.; Bonat, D. (2020)	Contrastive learning for legal judgment prediction	ACM Transactions on Information Systems, 41(4), S. 1-25, 10.1145/3580489	empirisch	Prognose
Hayashi, Y.; Wakabayashi, K.; Nishida, Y. (2023)	Courts and artificial intelligence	International Journal for Court Administration, 11, S. 1, 10.36745/IJCA.343	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Hedler, L. (2024)	Criminal courts' artificial intelligence: The way it reinforces bias and discrimination	AI and Ethics, 2(1), S. 233-245, 10.1007/s43681-022-00137-9	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation

Appendix

Herrera-Tapias, B. A.; Hernández Guzmán, D. (2025)	Criminal sentencing and artificial intelligence: What is the input problem?	Criminal Law and Philosophy, 19(2), S. 203-220, 10.1007/s11572-024-09739-2	theoretisch/ konzeptionell	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Herrera-Tapias, B. A.; Hernández Guzmán, D.; Zambam, N. J.; Turatti, L.; Rodríguez, F. A.; Fröhlich, S.; Staffen, M. R.; Muñoz, P. C.; Reyes, A. G.; de la Torre, G. S. (2025)	Critical appraisal of large language models in judicial decision-making	In Handbook on public policy and artificial intelligence, S. 323-338, Edward Elgar Publishing, 10.4337/9781803922171.00033	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Huang, Q.; Ouyang, W. (2023)	Cui bono? Judicial decision-making in the era of AI: A qualitative study on the expectations of judges in Germany	Zeitschrift für Technikfolgenabschätzung in Theorie und Praxis / Journal for Technology Assessment in Theory and Practice, 33(1), S. 14-20, 10.14512/tatup.33.1.14	empirisch	Überblick KI in der Justiz
Jain, N.; Goel, G. (2020)	Data protection and judicial automation	In Research Handbook on EU Data Protection Law, S. 270-289, Edward Elgar Publishing, 10.4337/9781800371682.00020	theoretisch/ konzeptionell	Regulierung von KI
Jain, S.; Jaglan, D.; Gupta, K. (2021)	Decision-making by AI in consumer law adjudication	The Cambridge Handbook of AI and Consumer Law Comparative Perspectives, S. 273 - 288, Cambridge University Press, 10.1017/9781009483599.025	theoretisch/ konzeptionell	Assistenzaufgaben
Janssen, A. U.; Vennmanns, T. J. (2024)	Deep learning algorithm for judicial judgment prediction based on BERT	Proceedings of the 2020 5th International Conference on Computing, Communication and Security, S. 1-6, 10.1109/ICCCS49678.2020.9277068	empirisch	Prognose
Ji, W. (2020)	Democratic legitimacy of AI in judicial decision-making	AI and Society, S. 1-11, 10.1007/s00146-025-02411-w	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Jin, A.; Salehi, N. (2024)	Design of legal judgment prediction on knowledge graph and deep learning	Proceedings of the 2024 IEEE 2nd International Conference on Image Processing and Computer Applications, S. 1192-1195, 10.1109/ICIPCA61593.2024.10709293	theoretisch/ konzeptionell	Prognose
Jin, Y.; He, H. (2020)	Development of an AI based priority formation mechanism in criminal law	Proceedings of the 2024 3rd International Conference on Automation, Computing and Renewable Systems, S. 1542-1548, 10.1109/ICACRS62842.2024.10841680	empirisch	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern

Appendix

John, A. M.; Aiswarya, M. U.; Panachakel, J. T. (2023)	Digitization of judicial procedure: AI, ODR, blockchain and e-justice	Comparative Civil Procedure, S. 418-444, 10.4337/9781786434418.00028	theoretisch/ konzeptionell	Rechtliche Recherche
Joshi, K. A.; Mathur, P.; Koranga, R. S.; Singh, L. (2023)	DNN-based supervised spontaneous court hearing transcription for Amharic	Proceedings of the Pan-African Conference on Artificial Intelligence, S. 237-249, 10.1007/978-3-031-57624-9_13	empirisch	Informationsaufbereitung
Kacprzyk, J. (2022)	Do we want AI judges? The acceptance of AI judges' judicial decision-making on moral foundations	AI & SOCIETY, 40(5), S. 3683-3696, 10.1007/s00146-024-02121-9	empirisch	Ethik und Legitimation
Kadhare, R.; Shaharao, R.; Thomas, A.; Sakarkar, G. (2024)	Effectiveness in retrieving legal precedents: Exploring text summarization and cutting-edge language models toward a cost-efficient approach	Artificial Intelligence and Law, S. 1-21, 10.1007/s10506-025-09440-2	empirisch	Rechtliche Recherche
Kandeel, M. E.; Elrefae, G. (2023)	Effectual contract management and analysis with AI-powered technology: Reducing errors and saving time in legal document	Proceedings of the 2024 Ninth International Conference on Science Technology Engineering and Mathematics, S. 1-6, 10.1109/ICONSTEM60960.2024.10568733	empirisch	Assistenzaufgaben
Kant, R.; Dixit, A.; Memoria, M. (2023)	Efficient prediction of judicial case decisions based on state space modeling	International Journal of Computational Intelligence Systems, 17(1), S. 280, 10.1007/s44196-024-00695-2	empirisch	Prognose
Karácsony, G. G.; Glavanits, J. (2024)	Employing ai for better access to justice: An automatic text-to-video linking tool for UK Supreme Court hearings	Applied Sciences, 15(16), S. 9205, 10.3390/app15169205	empirisch	Zugang zum Recht
Kaspar, J.; Harrendorf, S.; Butz, F.; Höffler, K.; Sommerer, L. M.; Christoph, S. (2023)	Enhancing crime scene analysis: The impact of AI technologies on evidence processing	Forensic Intelligence and Deep Learning Solutions in Crime Investigation, S. 63-84, IGI Global Scientific Publishing, 10.4018/979-8-3693-9405-2.ch004	theoretisch/ konzeptionell	Prognose
Kathuria, A.; Kathuria, S.; Bansal, A.; Gupta, M.; Gehlot, A. (2023)	Enhancing legal argument retrieval with optimized language model techniques	In JSAI International Symposium on Artificial Intelligence, S. 93-108, 10.1007/978-981-97-3076-6_7	empirisch	Informationsaufbereitung
Kee, S. L.; Wolek, K. M. (2025)	Enhancing legal judgment summarization with integrated semantic and structural information	Artificial Intelligence and Law, 33(2), S. 271-292, 10.1007/s10506-023-09381-8	empirisch	Informationsaufbereitung
Khatun, S.; Sivananda Kumar, K. (2025)	Enlightening justice: Empowering society through AI-driven legal assistance	Proceedings of the 2024 Second International Conference on Advances in Information Technology, S. 1-7, 10.1109/ICAIT61638.2024.10690793	empirisch	Zugang zum Recht

Appendix

Khosa, J.; Mashao, D.; Olanipekun, A. T.; Harley, C (2024)	Enriching legal knowledge through intelligent information retrieval techniques: A review	Proceedings of the EPIA Conference on Artificial Intelligence, S. 119-130, 10.1007/978-3-031-16474-3_11	theoretisch/ konzeptionell	Rechtliche Recherche
Kim, D. (2025)	Estimation of Turkish Constitutional Court decisions in terms of admissibility with NLP	Proceedings of the 2023 IV International Conference on Neural Networks and Neurotechnologies, S. 17-20, 10.1109/NeuroNT58640.2023.10175851	empirisch	Prognose
Kim, T.; Peng, W. (2024)	Ethical challenges of using artificial intelligence in judiciary	Proceedings of the 2023 IEEE International Conference on Metrology for eXtended Reality, Artificial Intelligence and Neural Engineering, S. 723-728, 10.1109/MetroXRINE58569.2023.10405688	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Kolkman, D. A.; Bex, F. J.; Narayan, N.; van der Put, M. (2024)	Evaluation of electronic evidence in criminal justice in the era of advanced artificial intelligence technology	Indonesian Journal of Criminal Law Studies, 9(2), S. 309-332, 10.15294/ijcls.v9i2.50319	theoretisch/ konzeptionell	Umgang mit Beweisen
Kumar, M.; Kumar, M.; Dabur, S.; Yadav, R.; Kumar, K.; Tyagi, M. (2025)	Evolving justice sector: An innovative proposal for introducing AI-based techniques in court offices	Proceedings of the Conference on Electronic Government and the Information Systems Perspective, S. 75-88, 10.1007/978-3-031-39841-4_6	empirisch	Überblick KI in der Justiz
Kumar, S. V.; Jothisna, G.; Poojitha, M.; Deepika, K.; Nutana, I.; Ajit, M.V.S.; Swamy, K. L. (2024)	Expert interviews on the development of artificial intelligence and the rule of law	In Blue Book on AI and Rule of Law in the World, S. 261-302, Springer Nature, 10.1007/978-981-19-3586-2_7	empirisch	Überblick KI in der Justiz
Kumar, S.; Joshi, K.; Singh, S.; Anandaram, H.; Sindhu, K. S.; Mahariya, S. K.; Kaushik, V. (2023)	Exploration of deep-learning-based approaches for false fact identification in social judicial systems	Electronics (2079-9292), 13(19), 10.3390/electronics13193831	empirisch	Prognose
Kuppala, J.; Srinivas, K. K.; Anudeep, P.; Kumar, R. S.; Vardhini, P. A. H. (2022)	Exploring bias analysis on judicial data using machine learning techniques	Proceedings of the 2022 12th International Conference on Pattern Recognition Systems, S. 1-7, 10.1109/ICPRS54038.2022.9854068	empirisch	Analyse bisheriger Urteile
Kuriakose, J.P.; Jayasree, N. (2023)	Exploring defuturing to design artificial-intelligence artifacts: A systemic-design approach to tackle litigiousness in the Brazilian judiciary	Laws, 13(1), S. 4, 10.3390/laws13010004	theoretisch/ konzeptionell	Assistenzaufgaben

Appendix

Kuźniacki, B.; Almada, M.; Tyliniski, K.; Gorski, Ł.; Winogradska, B.; Zeldenrust, R. (2022)	Exploring LLMs applications in law: A literature review on current legal NLP approaches	IEEE Access, 13, S. 18253-18276, 10.1109/ACCESS.2025.3533217	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Lai, J.; Gan, W.; Yu, P. S. (2024)	Exploring the implementation of artificial intelligence in the Indian legal system	Proceedings of the 2025 3rd International Conference on Communication, Security, and Artificial Intelligence, S. 1545-1551, 10.1109/ICCSAI64074.2025.11064188	theoretisch/ konzeptionell	Rechtliche Recherche
Laptev, V. A.; Feyzrakhmanova, D. R. (2024)	Fine-tuning a large language model for the Indian legal system	Proceedings of the 2025 24th International Symposium INFOTEH-JAHORINA, S. 1-6, 10.1109/INFOTEH64129.2025.10959207	empirisch	Assistenzaufgaben
Lecheza, Y. O.; Yankovyi, M. O.; Medvedenko, N.; Vaida, T.; Koval, M. (2024)	From court automation to e-justice and beyond in Europe	International Journal for Court Administration, 15(3), 10.36745/ijca.640	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Lettieri, N.; Guarino, A.; Zaccagnino, R.; Malandrino, D. (2023)	From courtrooms to algorithms: The evolution of dispute resolution with AI	Revista Brasileira de Alternative Dispute Resolution, 5(10), S. 269-288, 10.52028/RBADR.V5I10.ART13.IN	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Li, J.; Ouyang, J. (2025)	Gender bias detection in court decisions: A Brazilian case study	Proceedings of the 2024 ACM Conference on Fairness, Accountability, and Transparency, S. 746 - 763, 10.1145/3630106.3658937	empirisch	Analyse bisheriger Urteile
Liang, X. (2025)	Generative AI in American and Canadian courts: A 'training' approach to regulation	Law, Innovation and Technology, 16(2), S. 715-740, 10.1080/17579961.2024.2392930	theoretisch/ konzeptionell	Regulierung von KI
Limberger, T.; da Silva Giannakos, D. B.; Szinvelski, M. M. (2022)	Ghosting the machine: Judicial resistance to a recidivism risk assessment instrument	Proceedings of the 2023 ACM conference on fairness, accountability, and transparency, S. 312-323, 10.1145/3593013.3593999	empirisch	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Lin, S.; Yeh, C. T.; Lai, C. Y.; Chang, C.; Fu, C. (2025)	Graph contrastive learning networks with augmentation for legal judgment prediction	Artificial Intelligence and Law, S. 1-24, 10.1007/s10506-024-09407-9	empirisch	Prognose
Liu, F. (2024)	History of technological evolution in the Brazilian judiciary system and the application of artificial intelligence	Procedia Computer Science, 239, S. 1188-1195, 10.1016/j.procs.2024.06.286	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Liu, Y. (2024)	Honor and ambition: Shanghai High People's Court undertakes the project of ai assistive software development	In Artificial Intelligence and Judicial Modernization, S. 49-57, Springer, 10.1007/978-981-32-9880-4_5	theoretisch/ konzeptionell	Assistenzaufgaben

Appendix

Liu, Y.; Wu, Y.; Li, A.; Zhang, Y.; Sun, C.; Lu, W.; Wu, F.; Kuang, K. (2024)	How AI can learn from the law: Putting humans in the loop only on appeal	npj Digital Medicine, 6(1), S. 160, 10.1038/s41746-023-00906-8	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Liu, Y.; Zhong, Y. (2021)	How do judges use large language models? Evidence from Shenzhen	Journal of Legal Analysis, 16(1), S. 235-262, 10.1093/jla/lae009	empirisch	Rechtliche Recherche
Liu, Z.; Li, X. (2024)	How effective are different machine learning algorithms in predicting legal outcomes in South Africa?	Journal of Applied Data Sciences, 5(4), S. 1890-1900, 10.47738/jads.v5i4.215	empirisch	Prognose
Lopes, G. F. P. (2024)	How sequential suggestions from a robot and human jury influence decision making: A large scale investigation using a court sentencing judgment task	Proceedings of the ACM/IEEE International Conference on Human-Robot Interaction, S. 338-341, 10.1145/3568294.3580101	empirisch	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Lupo, G. (2022)	Human judges in the era of artificial intelligence: Challenges and opportunities	Applied Artificial Intelligence, 36(1), S. 2013652, 10.1080/08839514.2021.2013652	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Ma, C. (2022)	Hybrid CNN: An empirical analysis of machine learning models for predicting legal judgments	International Journal of Advanced Computer Science and Applications, 15(7), 10.14569/IJACSA.2024.01507124	empirisch	Prognose
Ma, W. (2022)	Implementation of legal documents text summarization and classification by applying neural network techniques	Proceedings of the 4th International Conference MISIP 2022, S. 329-341, 10.1007/978-981-99-0085-5_27	empirisch	Informationsaufbereitung
Madambakam, P.; Rajmohan, S. (2022)	Improving causality explanation of judge-view generation based on counterfactual	Proceedings of the International Conference on Intelligent Computing, S. 276-284, 10.1007/978-981-99-4752-2_23	empirisch	Prognose
Makowiecky Salles, B.; Cruz, P. M. (2022)	INACIA: Integrating large language models in Brazilian audit courts: Opportunities and challenges	Digital Government: Research and Practice, 6(1), S. 1-20, 10.1145/3652951	empirisch	Assistenzaufgaben
Malek, M. A. (2022)	Integrating legal event and context information for Chinese similar case analysis	Artificial Intelligence and Law, 33(1), S. 1-42, 10.1007/s10506-023-09377-4	empirisch	Informationsaufbereitung
Maliki, I. A.; Ali, Z. Z.; Khusaini, M. (2023)	Interacting with AI at work: Perceptions and opportunities from the UK judiciary	Proceedings of the 4th Annual Symposium on Human-Computer Interaction, S. 1-8, 10.1145/3729176.3729192	empirisch	Assistenzaufgaben
Marcos, H. (2024)	Intervention of AI in prediction of judgement of cases	Proceedings of the 2023 4th International Conference on Smart Electronics and Communication, S. 1268-1272, 10.1109/ICOSEC58147.2023.10275850	empirisch	Prognose
Martinho, A. (2024)	Introducing AI-based techniques in the justice sector: A proposal for digital transformation of court offices	In SEBD, S. 497-504	empirisch	Überblick KI in der Justiz

Appendix

Maskanah, U. (2025)	Introduction of artificial intelligence in Belgian court: Failures, challenges and opportunities	Joint Proceedings of the 3th International Workshop on Artificial Intelligence Technologies for Legal Documents and the 1st International Workshop on Knowledge Graph Summarization co-located with the 21st International Semantic Web Conference, S. 32-40	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Meneceur, Y. (2023)	Introduction of artificial intelligence in the justice system: International experience	Law, State & Telecommunications Review, 15(1), 10.26512/lstr.v15i1.43439	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Meneceur, Y.; Barbaro, C. (2021)	Investigating the similarity of court decisions	Proceedings of the CEUR Workshop, S. 316-326,	empirisch	Informationsaufbereitung
Mentzingen, H.; Antonio, N.; Bação, F. L. (2025)	Judicial administration 4.0: Strengths, challenges and opportunities of a proactive approach to AI regulation in Spain	TalTech Journal of European Studies 15(1), 10.2478/bjes-2025-0007	theoretisch/ konzeptionell	Prognose
Metsker, O.; Trofimov, E.; Grechishcheva, S. (2020)	Judicial decision prediction using an integrated attention based bidirectional long-short term memory and dilated skip residual convolution neural network	The Visual Computer, 41(6), S. 4199-4220, 10.1007/s00371-024-03655-1	empirisch	Prognose
Meza, J.; Cejas, M. C. N.; Vaca-Cardenas, M.; Saltos, M. F. L.; Intriago, J. C. M. (2024)	A case study for automated attribute extraction from legal documents using large language models	Artificial Intelligence and Law, S. 1-22, 10.1007/s10506-024-09425-7	empirisch	Rechtliche Recherche
Mishra, N.; Bahuguna, R.; Pandey, S.; Singh, R.; Singh, A. (2023)	Judicial decision-making in the age of artificial intelligence	In Multidisciplinary Perspectives on Artificial Intelligence and the Law, S. 281-297, Springer International Publishing, 10.1007/978-3-031-41264-6_15	empirisch	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Mohanta, A.; Garikapati, K.; Sneha, Z. Z. Z.; Mohanty, S.; Shreya, X. (2024)	Judicial leadership matters (yet again): The association between judge and public trust for artificial intelligence in courts	Discover Artificial Intelligence, 4(1), S. 44, 10.1007/s44163-024-00142-3	empirisch	Zugang zum Recht
Mollaefar, M.; Marchesini, E.; Carbone, R.; Ranise, S. (2024)	Jurisdiction and artificial intelligence: Reflections and some applications in Brazilian courts	Opini3n jur3dica, 21(SPE46), 10.22395/ojum.v21n46a6	theoretisch/ konzeptionell	Regulierung von KI
Mori, Y.; Yamane, H.; Shimizu, R.; Mukuta, Y.; Harada, T. (2023)	Justice on trial: How artificial intelligence is reshaping judicial decision-making	Journal of Indonesian Legal Studies, 9(2), 10.15294/jils.v9i2.13683	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Morić, Z.; Dakić, V.; Urošev, S. (2025)	JusticeAi: A large language models inspired collaborative and cross-domain multimodal system for automatic judicial rulings in smart courts	IEEE Access, 12, S. 173091-173107, 10.1109/ACCESS.2024.3491775	empirisch	Prognose

Appendix

Morin-Martel, A. (2024)	Justitia ex machina: The impact of an AI system on legal decision-making and discretionary authority	Big Data and Society, 11(2), S. 20539517241255101, 10.1177/20539517241255101	empirisch	Analyse bisheriger Urteile
Mou, Y.; Wenig, Y.; Gu, S.; Wang, Z. (2021)	A collaboration between judge and machine to reduce legal uncertainty in disputes concerning ex aequo et bono compensations	Artificial Intelligence and Law, 31(2), S. 325-333, 10.1007/s10506-022-09314-x	empirisch	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Mukherjee, A.; Prasad C., Shambhu P. (2025)	Keeping judges in the loop: A human-machine collaboration strategy against the blind spots of ai in criminal justice	Soft Computing, 27(16), S. 11275-11293, 10.1007/s00500-023-08604-z	empirisch	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Münch, L. A. C.; Ferraz, T. S. (2024)	Large language models in law: A survey	AI Open, 5, S. 181-196, 10.1016/j.aiopen.2024.09.002	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Munthuli, A.; Socratianurak, V.; Sangchocanonta, S.; Kovudhikulrungsri, L.; Saksakulkunakorn, N.; Chairuangri, P.; Tantibundhit, C. (2023)	LAW-U: Legal guidance through artificial intelligence chatbot for sexual violence victims and survivors	IEEE Access, 9, S. 131440-131461, 10.1109/ACCESS.2021.3113172	empirisch	Informationsaufbereitung
New Mind Ai Team (2025)	Legal framework of artificial intelligence and the intelligentization of justice in China	BioLaw Journal, 3, S. 139-167, 10.15168/2284-4503-2389	theoretisch/ konzeptionell	Regulierung von KI
Niblett, A. (2023)	Legal hallucinations and the adoption of artificial intelligence in the judiciary	Procedia Computer Science, 257, S. 184-1189, 10.1016/j.procs.2025.03.158	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Nigam, S. K.; Patnaik, B. D.; Mishra, S.; Shallum, N.; Ghosh, K.; Bhattacharya, A. (2025)	Legal innovation in religious courts: The potential utilization of artificial intelligence (AI) in resolving contemporary cases	Metro Islamic Law Review, 3(2), S. 388-410, 10.32332/milrev.v3i2.8199	empirisch	Prognose
Noronha, R. S.; Alenchery, A. S.; Deepa, S.; Jayapriya, J.; Vinay, M. (2025)	Legal judgment prediction via optimized multi-task learning fusing similarity correlation	Applied Intelligence, 53(21), S. 26205-26229, 10.1007/s10489-023-04904-x	empirisch	Prognose
Novokmet, A.; Tomičić, Z.; Vinković, Z. (2022)	Legal technology in contemporary USA and China	Computer Law & Security Review, 39, S. 105459, 10.1016/j.clsr.2020.105459	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Nowotko, P. M. (2021)	LegalReasoner: A multi-stage framework for legal judgment prediction via large language models and knowledge integration	IEEE Access, 12, S. 166843-166854, 10.1109/ACCESS.2024.3496666	empirisch	Prognose

Appendix

Nwagbara, I. T. (2024)	Leveraging large language models for natural language processing based tasks in the legal domain: A short survey	Proceedings of the International Conference on Computational Science and Its Applications, S.166-178, 10.1007/978-3-031-96997-3_11	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Oconitrillo, L. R. R.; Vargas-Morales, J. J.; Camacho, A.; Burgos, Á.; Corchado Rodríguez, J. M. (2021)	Linking judgement text to court hearing videos: UK Supreme Court as a case study	Proceedings of the 2024 Joint International Conference on Computational Linguistics, Language Resources and Evaluation, S. 10598-10609	empirisch	Rechtliche Recherche
Ogunde, F. (2024)	Lombroso 2.0: On AI and predictions of dangerousness in criminal justice	Revue Internationale de Droit Penal, 92, S. 179-198	theoretisch/ konzeptionell	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Pandi S, S.; Farook, A. M.; Kingston, W.; Kannaiah, S. K. (2024)	Machine learning and the general repercussion on Brazilian Supreme Court: Applying the victor robot to legal texts	Proceedings of the CEUR Workshop	empirisch	Informationsaufbereitung
Papadouli, V. (2025)	Machine learning in bail decisions and judges' trustworthiness	AI and Society, 39(4), S. 2033-2044, 10.1007/s00146-023-01673-6	empirisch	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Parikh, V.; Bhattacharya, U.; Mehta, P.; Bandyopadhyay, A.; Bhattacharya, P.; Ghosh, K.; Ghosh, S.; Pal, A.; Bhattacharya, A.; Majumder, P. (2022)	Machine learning in Chinese courts	The Oxford Handbook of the Sociology of Machine Learning, S. 361-384, Oxford Academic, 10.1093/oxfordhb/9780197653609.013.5	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Pashentsev, D. A.; Babaeva, Y. G. (2024)	Machine learning model to predict results of law cases	Proceedings of the 2024 Fourth International Conference on Advances in Electrical, Computing, Communication and Sustainable Technologies, S. 1-8, 10.1109/ICAECT60202.2024.10468789	empirisch	Prognose
Patil, B.; Alam, R.; Kalal, T. V.; Porwal, P.; Kushwaha, N. S.; Sharma, N. (2025)	Making intelligent online dispute resolution tools available to self-represented litigants in the public justice system: Towards and ethical use of the AI technology in the administration of justice	Proceedings of the Eighteenth International Conference on Artificial Intelligence and Law, S. 195 - 199, 10.1145/3462757.3466077	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Patil, S.; Desai, D. (2023)	A computational intelligence model for legal prediction and decision support	Computational Intelligence and Neuroscience, 2022(1), S. 5795189, 10.1155/2022/5795189	empirisch	Prognose
Pattinson, J. A. (2024)	Modified hierarchical-attention network model for legal judgment predictions	Data and Knowledge Engineering, 147, S. 102203, 10.1016/j.datak.2023.102203	empirisch	Prognose
Pereira, J. A.; Assumpcao, A.; Trecanti, J.; Airoso, L.; Lente, C.; Cléto, J.; Dobins, G. Z. R.	Natural language processing of Russian court decisions for digital indicators mapping for oversight process control efficiency: Disobeying a police officer case	Proceedings of the International Conference on Electronic Governance and Open Society:	empirisch	Informationsaufbereitung

Appendix

Nogueira, R. F.; Mitchell, L.; de Alencar Lotufo, R. (2025)		Challenges in Eurasia, S. 295-307, 10.1007/978-3-030-39296-3_22		
Pereira, L. C. R.; Junior, M. M.; Santos, G. B.; Sabo, I. C.; Dal Pont, T. R.; Maurmann, A. S. V.; Bollmann, L.; Vieira, M. F.; Mohr, J. G.; Alchini, C. A.; da Silva, B. C.; Rover, A. J. (2025)	NLP search engine for the legal ordinance and cases	Proceedings of the 2024 International Conference on Frontiers of Information Technology, S. 1-6, 10.1109/FIT63703.2024.10838351	empirisch	Prognose
Perona, R.; Carrillo de la Rosa, Y. (2024)	NYAYAANUMANA and INLEGALLAMA: The largest indian legal judgment prediction dataset and specialized language model for enhanced decision analysis	Proceedings of the 31st International Conference on Computational Linguistics, S. 11135-11160	empirisch	Prognose
Pham, T. H.; Nguyen, T. A.; Nguyen, N. T.; Huynh, N. T.; Nguyen, S. D.; Nguyen, T. T. (2024)	On the application of artificial intelligence technology in the field of judicial adjudication	Proceedings of the 2021 3rd International Conference on Artificial Intelligence and Advanced Manufacture, S. 1029-1032, 10.1145/3495018.3495327	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Pruss, D. (2023)	Opportunities and challenges regarding artificial intelligence in the public sector: A case study at the Portuguese leading court of auditors	ISCTE-Instituto Universitario de Lisboa	empirisch	Assistenzaufgaben
Raghav, A.; Janjua, L. R.; Lal, S.; Arora, M. K.; Hammouch, H. (2025)	Optimizing judicial efficiency- A software solution for case listing with customized case flow management	Proceedings of the 2024 8th International Conference on Computational System and Information Technology for Sustainable Solutions, S. 1-6, 10.1109/CSITSS64042.2024.10817039	empirisch	Assistenzaufgaben
Rana, R. S.; Singh, S.; Aggarwal, M.; Badoni, M. (2023)	Overview of the development of artificial intelligence rule of law	In Blue Book on AI and Rule of Law in the World, S. 1-22, Springer Nature, 10.1007/978-981-97-1060-7_1	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Ré, R. M. (2024)	Perceptions of justice: Assessing the perceived effectiveness of punishments by artificial intelligence versus human judges	Review of Law & Economics, 21(2), S. 479-499, 10.1515/rle-2024-0049	empirisch	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Reiling, D. (2020)	Philippine court case summarizer using latent semantic analysis	Procedia Computer Science, 227, S. 474-481, 10.1016/j.procs.2023.10.548	empirisch	Rechtliche Recherche
Reyes-Lopez, C. R.; Centeno-Rodríguez, R. (2024)	PoliToHFI at SemEval-2023 Task 6: Leveraging entity-aware and hierarchical transformers for legal entity recognition and court judgment prediction	Proceedings of the 17th International Workshop on Semantic Evaluation, S. 1401-1411, 10.18653/v1/2023.semeval-1.194	empirisch	Informationsaufbereitung

Appendix

Rocha, C. M.C.; Carvalho, J. A. (2022)	Predicting court judgment in criminal cases by text mining techniques	Journal of Information Technology Management, 15(2), S. 204-222, 10.22059/jitm.2023.350464.3206	empirisch	Prognose
Rudolf, G.; Kovač, P. (2024)	Prediction model for drunk driving sentencing: Applying textcnn to Chinese judgement texts	In JSAI International Symposium on Artificial Intelligence, S. 3-15, Springer Nature, 10.1007/978-3-031-36190-6_1	empirisch	Prognose
Rusiya, S.; Jamatia, A. (2023)	Predictive justice in criminal proceedings: The role of AI jurimetrics	In Exploration of AI in Contemporary Legal Systems, S. 217-252, IGI Global Scientific Publishing, 10.4018/979-8-3693-7205-0.ch011	empirisch	Prognose
Ryberg, J. (2025)	A dynamic convolutional neural network approach for legal text classification	Proceedings of the International Conference on Information and Knowledge Systems, S. 71-84, 10.1007/978-3-030-85977-0_6	empirisch	Informationsaufbereitung
Ryberg, J. (2025)	Predictive justice in the United States of America	Revue Internationale de Droit Pénal, 94(2), S. 211-252	theoretisch/ konzeptionell	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Saadany, H.; Orăsan, C.; Barcentewicz, M.; Breslin, C.; Walker, S. (2024)	Pretrial risk assessment instruments in the US criminal justice system - What lessons can be learned for the European Union	International Journal of Law and Information Technology, 30(1), S. 1-22, 10.1093/ijlit/eaac006	theoretisch/ konzeptionell	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Saadany, H.; Orăsan, C.; Breslin, C.; Barcentewicz, M.; Walker, S. (2025)	Promoting trustworthiness in the application of artificial intelligence in the judiciary: The intersection of media communication, court decisions, and public trust	International Journal of Criminal Justice Sciences, 18(2), S. 481-496, 10.5281/zenodo.4756330	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Sagum, R. A.; Clacio, P. A. C.; Cayetano, R. E. R.; Lobrio, A. D. F. (2023)	Public perceptions of judges' use of AI tools in courtroom decision-making: An examination of legitimacy, fairness, trust, and procedural justice	Behavioral Sciences, 15(4), S. 476, 10.3390/bs15040476	empirisch	Ethik und Legitimation
Sailaja, P.; Sornalakshmi, RR; Karri, D.; Theekshana, C.; Chowdary, K. H.; Narumugai, K.M. (2025)	Rankers, judges, and assistants: Towards understanding the interplay of LLMs in information retrieval evaluation	Proceedings of the 48th International ACM SIGIR Conference on Research and Development in Information Retrieval, S. 3865-3875, 10.1145/3726302.3730348	empirisch	Analyse bisheriger Urteile
Sallavaci, O. (2025)	Regulating judge artificial intelligence (AI)	Proceedings of the Legal Aspects of Autonomous Systems, S. 243-264, 10.1007/978-3-031-47946-5_13	theoretisch/ konzeptionell	Regulierung von KI
Sane, G.; Thombre, S. (2025)	Regulation of judicial proceedings in the context of digitalization and the permissibility of using AI in the administration of justice in economic disputes	In LegalTech and Legal-AI in Business: Major and Promising Sectors of Economy, S. 403-413, Springer Nature, 10.1007/978-3-031-93474-2_35	theoretisch/ konzeptionell	Regulierung von KI

Appendix

Sangeetha. V; Pani, I. ;Jariwala, J.; Dargar, A.; Rai, R. H.; Agarwala, S. (2024)	Research and application of artificial intelligence in law	Proceedings of the 2021 2nd International Conference on Information Science and Education, S. 1433-1436, 10.1109/ICISE-IE53922.2021.00319	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Sargeant, H.; Izzidien, A.; Steffek, F. (2025)	Research on innovative applications and enhancement strategies of artificial intelligence algorithms in criminal justice	Proceedings of the 2024 International Conference on Interactive Intelligent Systems and Techniques, S. 167-173, 10.1109/IIST62526.2024.00102	theoretisch/ konzeptionell	Prognose
Sartor, G.; Araszkiewicz, M.; Atkinson, K.; Bex, F.; van Engers, T.; Francesconi, E.; Prakken, H.; Sileno, G.; Schilder, F.; Wyner, A.; Bench-Capon, T. (2022)	Revolutionizing legal access: An AI-driven RAG chatbot for real-time judicial insights	Proceedings of the 2025 3rd International Conference on Artificial Intelligence and Machine Learning Applications Theme: Healthcare and Internet of Things, S. 1-6, 10.1109/AIMLA63829.2025.11040439	theoretisch/ konzeptionell	Zugang zum Recht
Schäferling, S. (2023)	Revolutionizing legal intelligence: Advances in neural networks and language models for legal NLP	Proceedings of the 2025 3rd International Conference on Intelligent Systems, Advanced Computing and Communication, S. 608-616, 10.1109/ISACC65211.2025.10969245	theoretisch/ konzeptionell	Rechtliche Recherche
Schneider, L. (2024)	Risk and danger in the introduction of algorithms to courts: A comparative framework between EU and Brazil	Oñati Socio-Legal Series, 14(5), S. 1315-1336, 10.35295/osls.iisl.1859	theoretisch/ konzeptionell	Regulierung von KI
Sert, M. F.; Yıldırım, E.; Haşlak, İ. (2022)	Risk assessment tools on trial: AI systems go?	IEEE Technology and Society Magazine, 41(3), S. 50-57, 10.1109/MTS.2022.3197123	theoretisch/ konzeptionell	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Shang, X. (2022)	Risk assessment tools on trial: Lessons learned for “ethical AI” in the criminal justice system	Proceedings of the 2021 IEEE International Symposium on Technology and Society, S. 1-5, 10.1109/ISTAS52410.2021.9629143	theoretisch/ konzeptionell	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Shao, H.-L.; Huang, Y.-Y.; Huang, S.-C. (2023)	Robo justice: Constitutional issues with judge AI	Indiana Journal of Global Legal Studies, 30, S. 293	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Sharma, H.; Aakanksha (2021)	Robot intervening in the judiciary, who judges whom?	In Will and Responsibility: Legal Thinking of Artificial Intelligence, S. 133-149, Springer Nature, 10.1007/978-981-97-3929-5_7	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Sharma, K.; Amburle, A.; Shelake, V.; Chauhan, A. A. (2024)	Robots, revolutionizing the practice of law: A bright future ahead	Proceedings of the 2023 International Conference on IoT, Communication and Automation Technology, S. 1-6, 10.1109/ICICAT57735.2023.10263664	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation

Appendix

Sharma, S.; Dixit, A. K.; Saxena, S.; Kaur, G.; Bhuvaneswari, V. (2024)	Role of artificial intelligence in the Indian judicial system	Proceedings of the 2023 International Conference on Computational Intelligence and Knowledge Economy, S. 305-310, 10.1109/ICCIKE58312.2023.10131795	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Sheik, R.; Reji, S. A.; Sharon, A.; Rai, M. A.; Nirmala, S. J. (2025)	Ryel: An experimental study in the behavioral response of judges using a novel technique for acquiring higher-order thinking based on explainable artificial intelligence and case-based reasoning	Electronics, 10(12), S. 1500, 10.3390/electronics10121500	empirisch	Assistenzaufgaben
Shi, J. (2022)	SARA - A generative AI for legal process summarization based on chain of density prompt engineering	Proceedings of the Brazilian Conference on Intelligent Systems, S. 370-383, 10.1007/978-3-031-79032-4_26	empirisch	Informationsaufbereitung
Shidarta, N.; Munir, A. B. B. (2020)	Semantic matching of legal cases for large scale judgments of China	Proceedings of the 2021 16th International Conference on Computer Science & Education, S. 1120-1125, 10.1109/ICCSE51940.2021.9569332	empirisch	Informationsaufbereitung
Siino, M.; Falco, M.; Croce, D.; Rosso, P. (2025)	Sentiment analysis of Canadian maritime case law: A sentiment case law and deep learning approach	International Journal of Information Technology, 16(6), S. 3401-3409, 10.1007/s41870-024-01820-2	empirisch	Informationsaufbereitung
Silva, A. C.; Maia, L. C. G. (2020)	SLANGO - The initial blueprint of privacy-oriented legal query assistance: Exploring the potential of retrieval-augmented generation for German law using SPR	Proceedings of the Conference on Innovative Techniques and Applications of Artificial Intelligence, S. 208-221, 10.1007/978-3-031-77918-3_15	empirisch	Zugang zum Recht
Silva, B. S. F.; Costa-Abreu, M. (2022)	Smart courts in cross-border litigation	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law, S. 118-143, https://www.jstor.org/stable/48762107	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Silverman, E. (2023)	Solving complex decision making problems: Towards an AI-assisted/enabled judge-advisor-type approach	Proceedings of the 2022 IEEE 20th Jubilee International Symposium on Intelligent Systems and Informatics, 10.1109/SISY56759.2022.10036186	theoretisch/ konzeptionell	Assistenzaufgaben
Singh, D.; Kumar, S.; Singh, R.; Kaushik, T. K.; Tomer, A. (2024)	Special reports on the development of artificial intelligence and the rule of law	In Blue Book on AI and Rule of Law in the World, S. 129-206, Springer Nature, 10.1007/978-981-19-3586-2_5	empirisch	Überblick KI in der Justiz
Singh, D.; Tomer, A.; Kaushik, T. K.; Singh, R.; Kumar, S. (2024)	Specialized or general AI? A comparative evaluation of LLMs' performance in legal tasks	Artificial Intelligence and Law, S. 1-37, 10.1007/s10506-025-09460-y	empirisch	Informationsaufbereitung

Appendix

Singh, R.; Kumar, B. V.; Rawat, K. K.; Akram, S. V.; Kathuria, S.; Pachouri, V. (2023)	Strategising algorithm: The prospects and perils of artificial intelligence (AI) in criminal justice reformation	In Security Intelligence in the Age of AI: Navigating Legal and Ethical Frameworks, S. 111-133, Emerald Publishing Limited, 10.1108/978-1-83608-156-220251007	theoretisch/ konzeptionell	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Singh, V.; Jindal, B.; Pundir, D. S.; Gupta, S.; Lambha, P.; Bhardwaj, R. (2025)	Studies on the development of AI and the rule of law	In Blue Book on AI and Rule of Law in the World, S. 335-403, Springer Nature, 10.1007/978-981-99-9085-6_6	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Smywiński-Pohl, A.; Libal, T. (2024)	Summarization, prediction, and analysis of Turkish Constitutional Court decisions with explainable artificial intelligence and a hybrid natural language processing method	IEEE Access, 13, S. 59766-59779, 10.1109/ACCESS.2025.3556725	empirisch	Analyse bisheriger Urteile
Socatiyanurak, V.; Klangpornkun, N.; Munthuli, A.; Phienphanich, P.; Kovudhikulrungsri, L.; Saksakulkunakorn, N.; Chairaungsri, P.; Tantibundhit, C. (2021)	Summarizing judicial documents: A hybrid extractive-abstractive model with legal domain knowledge	Artificial Intelligence and Law, S. 1-29, 10.1007/s10506-025-09435-z	empirisch	Informationsaufbereitung
Socol de la Osa, D. U.; Remolina, N. (2024)	Surfing reality, hype, and propaganda: An empirical comparative analysis on predictive software in criminal justice	AI and Ethics, 4(3), S. 819-831, 10.1007/s43681-024-00447-0	empirisch	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Solovey et al. (2025)	Surveying judges about artificial intelligence: Profession, judicial adjudication, and legal principles	AI & SOCIETY, 40(2), S. 569-584, 10.1007/s00146-024-01869-4	empirisch	Überblick KI in der Justiz
Song, J.; Fu, H.; Jiao, T.; Wang, D. (2023)	Tailoring AI for Turkish law: Domain-specific fine-tuning of small language models for legal expertise	Procedia Computer Science, 267, S. 124-135, 10.1016/j.procs.2025.08.239	empirisch	Informationsaufbereitung
Song, W.; Zhu, C. (2020)	Text and document analytics for legal document reviews using deep learning	Proceedings of the 1st International Conference on Intelligent Healthcare and Computational Neural Modelling, S. 743-750, 10.1007/978-981-99-2832-3_86	empirisch	Informationsaufbereitung
Soukupová, J. (2021)	The application of artificial intelligence decision-making algorithm in crisis analysis and optimization of the international court system	Mobile Information Systems, 2022(1), S. 8150122, 10.1155/2022/8150122	empirisch	Prognose
Sourdin, T. (2023)	The change of judicial power in China in the era of artificial intelligence	Asian Journal of Law and Society, 7(3), S. 515-530, 10.1017/als.2020.37	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz

Appendix

Sourdin, T. (2024)	A fast method of legal decision recommendation system	Proceedings of the Joint International Conference on Web and Big Data, S. 260-268, 10.1007/978-981-99-1354-1_22	empirisch	Informationsaufbereitung
Sriharsha, A. V.; Geetha, G.; Yaswitha, C.; Naga Eshitha, G.; Sudeepthi, A. (2024)	The computer as the court: How will artificial intelligence affect judicial processes?	In New Pathways to Civil Justice in Europe: Challenges of Access to Justice, S. 61-80, Springer International Publishing, 10.1007/978-3-030-66637-8_4	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Srivastava, S. K. (2023)	The efficacy of large language models (LLM) in predicting the outcomes of commercial legal cases based on the Saudi law : A preliminary study	Proceedings of the 2025 6th International Conference on Computing, Networks and Internet of Things, S. 1-5, 10.1109/CNIOT65435.2025.11070426	empirisch	Prognose
Sukanya, G.; Priyadarshini, J. (2021)	The human control over autonomous robotic systems: What ethical and legal lessons for judicial uses of AI?	In New Pathways to Civil Justice in Europe: Challenges of Access to Justice, S. 23-42, Springer International Publishing, 10.1007/978-3-030-66637-8_2	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Sukanya, G.; Priyadarshini, J. (2023)	The evolution of the perception of artificial intelligence in the EU: The case of judicial administration	Journal of Intellectual Property, Information Technology and E-Commerce Law, 14, S. 365, 10.2139/ssrn.4633945	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Sukanya, G.; Priyadarshini, J. (2024)	The ethics of artificial intelligence: An analysis of ethical frameworks disciplining AI in justice and other contexts of application	Oñati Socio-Legal Series, 12(3), S. 614-653, 10.35295/OSLS.IISL/0000-0000-0000-1273	empirisch	Ethik und Legitimation
Sukindar, S.; Kusnianto, H.; Sarikun, S.; Pasaribu, B. K.; Sahmat, M. S. B. (2024)	The illusory standard of significant human contribution to AI-assisted inventions after the dabus decision of the German Federal Court of Justice	IIC International Review of Intellectual Property and Competition Law, 56(2), S. 369-380, 10.1007/s40319-025-01567-8	theoretisch/ konzeptionell	Regulierung von KI
Sumardiana, B.; Pujiyono, P.; Cahyaningtyas, I.; Wulandari, C. (2024)	The impact of AI technologies on the relevance of electronic records for evidence	Proceedings of the 2025 5th International Conference on Pervasive Computing and Social Networking, S. 1967-1971, 10.1109/ICPCSN65854.2025.11035468	theoretisch/ konzeptionell	Umgang mit Beweisen
Sun, H. (2021)	The impact of artificial intelligence on achieving the efficiency of justice “AI & speedy justice”	Proceedings of the 2023 24th International Arab Conference on Information Technology, S. 1-5, 10.1109/ACIT58888.2023.10453918	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Szoplák, Z.; Varga, D.; Horvat, S.; Gurský, P.; Antoni, E.; Křídlo, O.; Krajčí, S. (2023)	The impact of artificial intelligence on legal and jurisdictional challenges	Proceedings of 5th International Ethical Hacking Conference, S. 351-363, 10.1007/978-981-97-8457-8_23	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz

Appendix

Ta, R.; Salunke, R.; R, R.; Nv, R.; Upadhyaya, S. R. (2025)	The impact of artificial intelligence on the right to a fair trial: Towards a robot judge?	Asian Journal of Law and Economics, 11(2), 10.1515/ajle-2020-0008	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Tachbelie, M. Y.; Abate, S. T.; Aga, R. T.; Mekonnen, R.; Mulugeta, H.; Mulat, A.; Mulat, A.; Merkebu, S.; Debelee, T. G.; Gachena, W. (2024)	The impact of artificial intelligence technologies on the justice administration and on the judicial office personnel	Zeitschrift für Rechtssoziologie, 45(1), S. 103-121, 10.1515/zfrs-2025-2008	theoretisch/ konzeptionell	Assistenzaufgaben
Tamošiūnienė, E.; Terebeiza, Ž.; Doržinkevič, A. (2024)	The influence of artificial intelligence technology judicial decision reasoning on contract performance in manufacturing supply chain: a simulation analysis using evolutionary game approach	Advances in Production Engineering & Management, 17(1), S. 108-120, 10.14743/apem2022.1.424	empirisch	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Tang, Z. (2023)	The judge, the AI, and the crown: A collusive network	Information and Communications Technology Law, 33(3), S. 330-367, 10.1080/13600834.2024.2375124	empirisch	Überblick KI in der Justiz
Teremetskyi, V. I.; Burylo, Y.; Bandurka, S.; Albul, S. V.; Riabchenko, Y. Yu. (2025)	The legitimacy of artificial intelligence in judicial decision making: Chinese experience	International Journal of Technoethics, 13(2), S. 1-17, 10.4018/IJT.311032	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation
Terzidou, K. (2023)	The possibilities and limits of AI in Chinese judicial judgment	AI & SOCIETY, 37(4), S. 1601-1611, 10.1007/s00146-021-01250-9	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Tokarieva, K. S.; Kovalchuk, O.; Kolesnikov, A. P.; Dzyurbel, A. D.; Bodnar-Petrovska, O. B.; Predmestnikov, O. (2024)	The possibilities of artificial intelligence supported finding of applicable law in judicial decision making	„The legal order must be restored“-Extra-judicial proceedings against the leaders of the Hungarian Soviet Republic 9, S. 279,	theoretisch/ konzeptionell	Rechtliche Recherche
Turan, T.; Küçüksille, E. U: (2025)	The possibility of applying artificial intelligence in the delivery of justice by courts	Baltic Journal of Law and Politics, 17(1), S. 223-237, 10.2478/bjlp-2024-0010	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Ulaşan, F. (2025)	The potential applications of artificial intelligence and machine learning in India's legal system	Proceedings of the 2024 International Conference on Communication, Computer Sciences and Engineering, S. 820-826, 10.1109/IC3SE62002.2024.10592961	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Ulenaers, J. (2020)	The reshaping effects and limitations of the judicial AI	Frontiers of Law in China, 17, S. 42, 10.3868/s050-011-022-0024-1	theoretisch/ konzeptionell	Regulierung von KI
Ümit Atılğan, E. (2024)	The role of automated decision-making in modern administrative law: Challenges and data protection implications	Central European Public Administration Review, 22, S. 83, 10.17573/cepar.2024.2.04	theoretisch/ konzeptionell	Regulierung von KI

Appendix

van Ettekoven, B. J.; Prins, C. R. (2024)	The summarization of Italian tax-law decisions: The case of the prodigit project	IEEE Access, 13, S. 38833-38855, 10.1109/ACCESS.2025.3545419	empirisch	Assistenzaufgaben
Verma, J. K.; Verma, R.; Verma, B.; Arora, D.; Singh, P. (2025)	The use of AI-language models in judicial proceedings: Information and legal aspects	Revista Juridica, 2(78), 10.26668/revistajur.2316-753X.v2i78.6928	empirisch	Informationsaufbereitung
Vermeys, N. (2021)	The use of artificial intelligence in considering a criminal case on its merits as one of the safeguards of legal and reasonable sentencing by a judge	In Technological Trends in the AI Economy: International Review and Ways of Adaptation, S. 219-228, Springer Nature, 10.1007/978-981-19-7411-3_23	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Vidaki, A. N.; Papakonstantinou, V. (2025)	The use of artificial intelligence in the Turkish judiciary	In AI Driven Tools for Sustainable Public Administration, S. 389-412, IGI Global Scientific Publishing, 10.4018/979-8-3693-8372-8.ch014	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Vijayakumaran, S.; Vimaladevi, M.; Thangamani, R.; Vibeesh, N.; Chandru, M.; Easwaramoorthy, S. V. (2025)	The use of machine learning in the classification of electronic lawsuits: An application in the court of justice of Minas Gerais	Proceedings of the Brazilian Conference on Intelligent Systems, S. 606-620, 10.1007/978-3-030-61377-8_43	empirisch	Informationsaufbereitung
Villata, S.; Araszkievicz, M.; Ashley, K.; Bench-Capon, T.; Branting, L. K.; Conrad, J. G.; Wyner, A. (2022)	The winter, the summer and the summer dream of artificial intelligence in law	Artificial Intelligence and Law, 30(2), S. 147-161, 10.1007/s10506-022-09309-8	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Walters, R.; Novak, M. (2021)	Thirty years of artificial intelligence and law: The second decade	Artificial Intelligence and Law, 30(4), S. 521-557, 10.1007/s10506-022-09326-7	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Wang, N. (2020)	A futuristic approach to legal studies with artificial intelligence	Proceedings of the 2023 Second International Conference on Augmented Intelligence and Sustainable Systems, S. 52-56, 10.1109/ICAISS58487.2023.10250686	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Wang, N.; Tian, M. Y. (2023)	Thirty years of artificial intelligence and law: The third decade	Artificial Intelligence and Law, 30(4), S. 561-591, 10.1007/s10506-022-09327-6	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Wang, R. (2020)	This verdict was created with the help of generative AI...? On the use of large language models by judges	Digital Government: Research and Practice, 6(1), S. 1-8, 10.1145/3696319	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Wang, X.; Zhang, X.; Hoo, V.; Shao, Z.; Zhang, X. (2024)	Topic classification of case law using a large language model and a new taxonomy for UK law: AI insights into summary judgment	Artificial Intelligence and Law, S. 1-49, 10.1007/s10506-025-09434-0	empirisch	Informationsaufbereitung
Wang, Y.; Gao, J.; Chen, J. (2020)	Towards explainable artificial intelligence (XAI) in tax law: The need for a minimum legal standard	World Tax Journal, 14, S. 573-616, 10.59403/2yhh9pa	theoretisch/ konzeptionell	Ethik und Legitimation

Appendix

Wei, B.; Yu, Y.; Gan, L.; Wu, F. (2025)	Towards the regulation of large language models (LLMs) and generative AI use in the Brazilian government: The case of a state court of accounts	Proceedings of the 17th International Conference on Theory and Practice of Electronic Governance, S. 28-35, 10.1145/3680127.3680219	theoretisch/ konzeptionell	Regulierung von KI
Wei, B.; Yu, Y.; Gan, L.; Wu, F. (2025)	Transformers for multi-intent classification and slot filling of supreme court decisions related to sexual violence law	IEEE Access, 11, S. 76448-76467, 10.1109/ACCESS.2023.3296261	empirisch	Informationsaufbereitung
Xu, Z. (2022)	Trends of machine learning techniques for enhancing court decision making	Proceedings of the 2024 Tenth International Conference on eDemocracy & eGovernment, S. 1-7, 10.1109/ICEDEG61611.2024.10702057	theoretisch/ konzeptionell	Prognose
Xu, Z. (2022)	Tribal legal research and its challenges in the age of AI	In Handbook of Trends and Innovations Concerning Library and Information Science: A Multidisciplinary Approach, S. 249-268, De Gruyter Saur, 10.1515/9783111443003-011	theoretisch/ konzeptionell	Rechtliche Recherche
Xu, Z.; Zhao, Y.; Deng, Z. (2021)	Unboxing generative AI for the legal professions: Functions, impacts and governance	International Journal for Court Administration, 15(2), 10.36745/ijca.604	empirisch	Überblick KI in der Justiz
Yassine, S.; Mustapha, E.; Ibrihich, O. (2023)	Unleashing the power of llms in court view generation by stimulating internal knowledge and incorporating external knowledge	In Findings of the Association for Computational Linguistics, S. 2782-2792, 10.18653/v1/2024.findings-naacl.177	empirisch	Rechtliche Recherche
Yuan, F. (2024)	Unveiling AI in the courtroom: Exploring ChatGPT's impact on judicial decision-making through a pilot Colombian case study	AI & SOCIETY, 40(4), S. 2533-2540, 10.1007/s00146-024-01943-x	empirisch	Assistenzaufgaben
Zavhorodnia, V. M.; Slavko, A. S.; Shvaher, O. A.; Kamionka, M.; Cojocari, I.; Polyakova, L. (2022)	Unveiling the future: Exploring AI applications in the Indian judicial system	Proceedings of the 2023 11th International Conference on Intelligent Systems and Embedded Design, S. 1-5, 10.1109/ISED59382.2023.10444600	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Zekos, G. I. (2022)	Use of artificial intelligence by the judiciary in Brazil and India	In A Multidisciplinary Approach to KIIT Horizons, S. 15-31, Springer Nature, 10.1007/978-981-96-7434-3_2	theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz
Zhang, H.; Dou, Z. (2023)	Using artificial intelligence to predict decisions of the Turkish Constitutional Court	Social Science Computer Review, 40(6), S. 1416-1435, 10.1177/08944393211010398	empirisch	Prognose
Zhang, H.; Dou, Z.; Zhu, Y.; Wen, J. R. (2023)	Using artificial intelligence tools in the judicial domain and the evaluation of their impact on the prediction of judgments	Procedia Computer Science, 220, S. 1021-1026, 10.1016/j.procs.2023.03.142	empirisch	Prognose

Appendix

Zhang, J.; Moreira, J. I. (2023)	Using attention methods to predict judicial outcomes	Artificial Intelligence and Law, 32(1), S. 87-115, empirisch 10.1007/s10506-022-09342-7	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Zhang, Q.; Chen, S.; Song, T. (2024)	Using generative AI to identify arguments in judges' reasons: Accuracy and benefits for students	Law, Technology and Humans, 6(3), S. 5-22, empirisch 10.5204/lthj.3637	Rechtliche Recherche
Zhang, Y.; Zhao, Y.; Zhao, Y. (2022)	Using GPT-4o as a factor extractor for Brazilian consumer law judgments	Artificial Intelligence and Law, S. 1-29, empirisch 10.1007/s10506-025-09466-6	Informationsaufbereitung
Zhao, G.; Shi, H.; Wang, J. (2022)	Using machine learning to predict public prosecution judges decisions in Moroccan courts	Procedia Computer Science, 220, S. 998-1002, empirisch 10.1016/j.procs.2023.03.138	Prognose
Zhou, J.; Li, Y.; Zhang, B.; Chen, X.; Wei, X.; Sun, X. (2023)	Utilizing artificial intelligence (AI) in criminal justice and policing	Comparative Law Review, 30, S. 9-33, theoretisch/ konzeptionell 10.12775/CLR.2024.001	Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern
Zhou, S. (2024)	Verdict prediction using artificial neural networks	Proceedings of the 2024 IEEE International Conference on Blockchain and Distributed Systems Security, S. 1-5, empirisch 10.1109/ICBDS61829.2024.10837420	Prognose
Zou, C. (2020)	A literature analysis of the application of artificial intelligence in judicial adjudication	Proceedings of the International Conference on AI-generated Content, S. 248-255, 10.1007/978-981-99-7587-7_21 empirisch	Überblick KI in der Justiz
Zou, Y.; Chen, J.; Cai, J.; Zhou, M.; Pan, Y. (2024)	Will artificial intelligence sit on the judge's bench?	In Computational Intelligence and Blockchain in Complex Systems, S. 127-132, Morgan Kaufmann, 10.1016/B978-0-443-13268-1.00027-3 theoretisch/ konzeptionell	Überblick KI in der Justiz

Anhang D

Anhang D: Leitfaden der Interviews

Interview-Leitfaden: Chancen und Herausforderungen des Einsatzes von KI-Systemen für Richter:innen an deutschen Gerichten

Einleitung

- Begrüßung und Vorstellung
- Eisbrecherfrage: ChatGPT (Nenne mir die Tatbestandsmerkmale von § 823 BGB Abs.1 BGB bzw. Nenne mir die Tatbestandsmerkmale von § 263 Abs.1 StGB)

Ziel und Kontext von den Interviews

- Digitalisierung macht auch vor der Gerichtstür nicht halt, wissenschaftliche Untersuchung dieser Entwicklungen essenziell, um sicherzustellen, dass technische Systeme, die in Gerichtsverfahren eingesetzt werden, bestimmte Standards erfüllen, rechtskonform sind und ethischen sowie demokratietheoretischen Anforderungen entsprechen
- Im Rahmen dieser Untersuchung soll die Zielgruppe solcher Algorithmen befragt werden: Richter:innen (bisher im deutschsprachigen Raum unterforscht)
- **Leitfrage dabei: Wie beurteilen Richter:innen den Einsatz von KI-Systemen zur Unterstützung ihrer beruflichen Aufgaben?**
- Konkret von Interesse: Einstellungen, Ansichten und Meinungen, Chancen und Herausforderungen solcher Systeme in Deutschland
- Fragen deshalb unterteilt in die Kategorien:
 - Aktueller Status: Techniknutzung im richterlichen Alltag
 - Anforderungen an ein KI-System
 - Persönliche Einstellung
 - Erwartungshaltung
 - Ethik
 - Zur Urteilsfähigkeit von menschlichen Richter:innen
- **(Ziel: Einstellungen, Erwartungshaltung und Anforderungen von Richter:innen sichtbar machen und im Kontext der allgemeinen Digitalisierung und den Entwicklungen in anderen Ländern analysieren)**

Hinweise

- Fragen zur Einverständniserklärung?

- kein richtig oder falsch
- Anmerkungen und Rückfragen erwünscht
- Aussagen werden anonymisiert analysiert und ausgewertet
- Interesse an persönlicher Meinung und Einstellung
- Rechtliche Bedenken ein wenig ausblenden, mehr Erwartungshaltung, rechtliche Grenzen bislang ja auch noch nicht final abgesteckt)

A Aktueller Status: Techniknutzung im richterlichen Alltag

- Uns interessiert zunächst, wie Ihr Arbeitsplatz technisch ausgestattet ist:
 - 1 Nutzen Sie einen Desktop-PC oder Laptop?
 - 2 Wie alt ist das Gerät ungefähr?
 - 3 Sind Sie berechtigt, Software auf dem Gerät zu installieren?
 - 4 Können Sie mit Ihrem Rechner ins Internet?
 - 5 Nutzen Sie für Ihre Arbeit weitere technische Geräte, z. B. Tablets oder Smartphones?
 - 6 Welche Software nutzen Sie beruflich (bspw. Diktiersoftware)?
 - 7 Wo speichern Sie Ihre beruflichen Daten: lokal auf Ihrem persönlichen Endgerät, auf externen Festplatten, auf gerichtsinternen geteilten Laufwerken oder in Cloud-Lösungen?
- Wie schätzen Sie die technische Ausstattung und den Status der Digitalisierung Ihres Gerichts ein:
 - 8 Gibt es flächendeckend W-Lan?
 - 9 (Werden aktuelle technische Geräte bereitgestellt?)
 - 10 Gibt es Pilotprojekte zum Einsatz von IT an Ihrem Gericht?
 - 11 Halten Sie das Angebot an Weiterbildungen für Richter:innen speziell für die Nutzung von IT und Technologien für ausreichend?

B Anforderungen an ein KI-System

- 1 Welche routinemäßigen Tätigkeiten in Ihrem beruflichen Alltag nehmen viel Zeit in Anspruch?
- 2 Wären Sie bereit, diese Aufgaben vollständig automatisiert durchführen zu lassen?
- 3 Wie bewerten Sie die jetzige digitale Aufbereitung der Daten eines Falles? (Ggf.: Haben Sie Verbesserungsvorschläge?)
- 4 Stehen Ihnen Hintergrund-Informationen zu den jeweiligen Fällen (z. B. Statistiken zur Häufigkeit der Rückfälligkeit) zur Verfügung?
- 5 Gibt es in Ihrem Gericht Arbeitsprozesse, die Ihrer Ansicht nach nicht mehr zeitgemäß sind? (Falls dies zutrifft, welche?)
- 6 Systeme der künstlichen Intelligenz sind nicht regelbasiert, wie dies bei traditioneller Software-Entwicklung der Fall ist. Vielmehr lernen diese Systeme aus großen Datenmengen selbstständig Zusammenhänge und Muster zu erkennen. Wenn Ihnen ein solches System für bestimmte Aufgaben (nicht nur Routinetätigkeiten) in Ihrem Berufsalltag zur Verfügung stehen würde, in welchem Ausmaß würden Sie dessen Funktionsweise verstehen wollen?
Ich würde es gern möglichst umfangreich verstehen wollen.
Ich würde es grob verstehen wollen.

Ich würde es eher nicht verstehen wollen.
Ich würde es überhaupt nicht verstehen wollen.

- 7 Im medizinischen Bereich müssen Systeme der Künstlichen Intelligenz bestimmte Zulassungsverfahren durchlaufen, bevor sie eingesetzt werden dürfen. Für die Justiz sind solche standardisierten Zulassungsverfahren nicht vorhanden. Wie ist Ihre Ansicht diesbezüglich?

C Persönliche Einstellung

- 1a In den USA werden Algorithmen bereits eingesetzt, um einzuschätzen wie wahrscheinlich es ist, dass Straftäter rückfällig werden. Häufig wird dabei anhand persönlicher Merkmale des Straftäters berechnet, ob diese Person in eine der drei Kategorien fällt: niedriges Risiko, mittleres Risiko, hohes Risiko. Das Ergebnis des Algorithmus wird dann für Entscheidungen über Strafzumessung, Gewährung von Bewährung, Bewährungsauflagen und ähnlichem berücksichtigt (Engel et al., 2025; Science Media Center Germany, 2020).
Wie wahrscheinlich ist es, dass Sie ein solches System nutzen würden, wenn es Ihnen zur Verfügung stehen würde?

1 = ich würde das System **definitiv** nutzen
2 = es ist **sehr wahrscheinlich**, dass ich das System nutzen würde
3 = ich bin mir **unsicher**, ob ich das System nutzen würde
4 = es ist **unwahrscheinlich**, dass ich das System nutzen würde
5 = es ist **ausgeschlossen**, dass ich das System nutzen würde

- 1b Möchten Sie Ihre Einordnung begründen?

- 2a Am Amtsgericht Frankfurt wird in Zusammenarbeit mit IBM die KI-Software „Frauke“ (Frankfurter Urteils-Konfigurator Elektronisch) für Verfahren im Fluggastrecht getestet. Jährlich werden etwa 10.000 Verfahren zu Fluggastrechten an dem Gericht entschieden. Das KI-System soll dabei unterstützen die Verfahren zu beschleunigen (Süddeutsche, 2023). Auch das Oberlandesgericht Stuttgart pilotiert gemeinsam mit IBM ein KI-System für Massenverfahren, dort zur Fallbearbeitung in Dieselabgasverfahren. Die Software extrahiert aus umfangreichen Schriftsätzen relevante Parameter, auf deren Basis passende Kategorien und Beschlusstypen zugeordnet werden. Diese Datenbasis ist dann die Grundlage für richterliche Entscheidungen (Hensel, 2023).
Wie wahrscheinlich ist es, dass Sie ein solches System nutzen würden, wenn es Ihnen zur Verfügung stehen würde?

1 = ich würde das System **definitiv** nutzen
2 = es ist **sehr wahrscheinlich**, dass ich das System nutzen würde
3 = ich bin mir **unsicher**, ob ich das System nutzen würde
4 = es ist **unwahrscheinlich**, dass ich das System nutzen würde
5 = es ist **ausgeschlossen**, dass ich das System nutzen würde

- 2b Möchten Sie Ihre Einordnung begründen?

- 3a Einige Studien geben Hinweise darauf, dass die Strafzumessungspraxis in Deutschland normativ nicht gerechtfertigte Unterschiede verschiedener Gerichte aufweist. In einem Pilotprojekt wird daher ein sogenanntes Smart Sentencing Datenbanksystem entwickelt. Richter:innen können sich darüber über Entscheidungen von Kolleg*innen in sachlich vergleichbaren Fällen informieren (Legal Tech Lab Cologne, 2025).
Wie wahrscheinlich ist es, dass Sie ein solches System nutzen würden, wenn es Ihnen zur Verfügung stehen würde?

- 1 = ich würde das System **definitiv** nutzen
2 = es ist **sehr wahrscheinlich**, dass ich das System nutzen würde
3 = ich bin mir **unsicher**, ob ich das System nutzen würde
4 = es ist **unwahrscheinlich**, dass ich das System nutzen würde
5 = es ist **ausgeschlossen**, dass ich das System nutzen würde

- 3b Möchten Sie Ihre Einordnung begründen?

- 4 Macht es Ihrer Ansicht nach einen Unterschied, ob solche KI-Systeme von privaten Unternehmen oder von öffentlichen IT-Dienstleistern entwickelt werden?
5 Open Data, also öffentlich verfügbare Datensätze, welche die Justiz betreffen, können u. a. für Zwecke des sogenannten Predictive Analytics verwendet werden. Ziel dabei ist es die Erfolgsaussichten einer Klage bei der zuständigen Richterin / dem zuständigen Richter zu berechnen. Wie beurteilen Sie diese Entwicklung?
6 Fortsetzung der vorigen Frage: In Frankreich wurde der Einsatz von Algorithmen für Zwecke des Predictive Analytics per Gesetz verboten, wer dennoch solche Auswertungen durchführt muss mit bis zu 5 Jahren Haft rechnen. Grundsätzlich liegen die notwendigen Daten in Open Data Portalen dort jedoch weiterhin vor (Kuhlmann, 2019). Wie beurteilen Sie ein solches Gesetz?
7 Wie würden Sie damit umgehen, wenn eine Kollegin / ein Kollege bei einer Kammerentscheidung ein KI-System zur eigenen Entscheidungsfindung nutzt?

D Erwartungshaltung

- 1 Versetzen Sie sich nun in das Jahr 2040, was zum jetzigen Zeitpunkt noch 17 Jahre entfernt ist. Wie wird Ihrer Ansicht nach ein Gerichtsverfahren im Jahr 2040 aussehen?
2 Wie wird sich dementsprechend die Rolle von Richter:innen verändern?
3 Denken Sie, dass die Einführung von KI-Systemen in der Justiz dazu führen könnte, dass sich Richter:innen bei komplexen Tätigkeiten zu sehr auf entscheidungsunterstützende automatische Systeme verlassen könnten („Automation Bias“)?

(→ Aufnahme stoppen!)

E Zur Urteilsfähigkeit von menschlichen Richter:innen

- 1 In einer Studie wurde gezeigt, dass die richterliche Entscheidung sich veränderte, je nachdem ob die Richterin / der Richter gerade gegessen oder eine Pause hatte. „justice is what the judge ate for breakfast“ (Danziger et al., 2011). Es gibt außerdem Berichte darüber, wie häufig Richter:innen im Verfahren schlafen und wie hoch die Arbeitsbelastung an deutschen Gerichten ist, etwa aufgrund der steigenden Anzahl an Fällen in Kombination mit der Nachwuchs-Problematik. Im Kontext dieser Feststellungen: wie schätzen Sie die Objektivität Ihrer Kolleg*innen ein? Sind Ihnen Verhaltensweisen von Kolleg*innen bekannt, die Sie bezogen auf die beruflichen Tätigkeiten kritisch beurteilen und falls ja, können Sie dies erläutern?

Mittels wissenschaftlicher Forschung sind mittlerweile eine Vielzahl von menschlichen Wahrnehmungsverzerrungen (Bias) sichtbar gemacht worden. Neben dem bereits erwähnten Automation Bias sind dies bspw. der Anker-Effekt oder der Confirmation Bias.

Anker-Effekt = Menschen werden bei Entscheidungen von (teilweise willkürlicher) Umgebungsinformationen beeinflusst, ohne dass ihnen dieser Einfluss bewusst wird; Confirmation Bias = Neigung, Informationen so auszuwählen, zu ermitteln und zu interpretieren, dass diese die eigenen Erwartungen erfüllen (bestätigen)

- 2a Inwiefern ist ein Bewusstsein über diese Wahrnehmungsverzerrungen Ihrer Meinung nach unter Richter:innen vorhanden?
- 2b Wie beurteilen Sie den Einsatz von Technologie zum Entgegenwirken negativer Folgen solcher Bias?

F Ethik

- 1 Bitte alle verfassungsrechtlichen Grundsätze ausblenden! Wenn ein KI-System nachweislich bessere Urteile fällen könnte, sollte es dann nicht auch ethisch gesehen eine Pflicht sein, dass die Entscheidung des Systems mehr Gewicht hat als die des Menschen?
- 2 Inwiefern wird die richterliche Unabhängigkeit bei einem vermehrten KI-Einsatz in Frage gestellt?

Abschluss

- **Demographische Daten (LimeSurvey)**
 - An welcher gerichtlichen Instanz arbeiten Sie?
 - In welchem Rechtsgebiet sind Sie tätig?
 - Über wie viele Jahre Berufserfahrung als Richter:in verfügen Sie?
 - Welchem Geschlecht fühlen Sie sich zugehörig?
 - Zu welcher der folgenden Altersgruppen gehören Sie?
 - ATI-Skala (Franke et al., 2019)
- Bisherige Nutzung von ChatGPT
- Weitere Anmerkungen
- Anfrage, ob Interesse am Ergebnis der Untersuchung besteht
- Danksagung